

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.

Band 4

Herausgegeben von
Professor Dr. Günther Kaiser

Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten

Bericht über eine Aktenuntersuchung

von
Friedrich Helmut Berckhauer
unter Mitarbeit von
Rudolf J. Gläser und York Hilger

Freiburg 1981

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

BERCKHAUER, FRIEDRICH HELMUT:
Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten:
Bericht über e. Aktenunters. / von Friedrich Helmut
Berckhauer. Unter Mitarb. von Rudolf J. Gläser u.
York Hilger. - Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für
Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1981.
(Kriminologische Forschungsberichte aus dem
Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht, Freiburg im
Breisgau; Bd. 4)
ISBN 3-922498-03-5
NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und
Internationales Strafrecht (Freiburg, Breisgau):
Kriminologische Forschungsberichte aus ...

c 1981 Eigenverlag, Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht,
Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: C. F. Dreyspring GmbH, Lahr

ISBN 3-922498-03-5

VORBEMERKUNGEN DES AUTORS.

Die mit diesem Band vorgelegte Untersuchung beruht auf Strafverfahrensakten, denen wirtschaftsstrafrechtliche Ermittlungsverfahren zugrunde liegen, die bereits 1974 von den Staatsanwaltschaften durch Einstellung, Strafbefehlsbeantragung oder Anklage abgeschlossen worden sind. Die Aktenauswertung wurde im Oktober 1977 beendet. Die Auswertung der Daten und die Ausarbeitung des Forschungsberichts hat sich infolge der beruflichen Veränderung des Projektleiters verzögert. Was eigentlich die volle Arbeitskraft erfordert hätte, mußte deshalb an "Feierabenden" und Wochenenden vollendet werden. Dies machte den Verzicht auf die völlige Ausschöpfung aller im Projektdesign angelegten Fragestellungen notwendig, um in überschaubarer Frist ein verwertbares Untersuchungsergebnis vorlegen zu können. Dies war um so dringlicher, als sich bereits durch das Dritte Strafverfahrensänderungsgesetz 1975 im Bereich der Staatsanwaltschaften gegenüber dem Untersuchungsmaterial (Abschluß der Ermittlungsverfahren 1974) nicht unerhebliche Verfahrensänderungen ergeben haben, die sich in dieser Untersuchung nicht (mehr) niederschlagen konnten. Andererseits liegen zum Verfahrensausgang bei Wirtschaftsstrafsachen über die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" nur grobe Strukturdaten zum Ermittlungsverfahren vor, es fehlen hierzu vertiefende rechtstatsächliche und kriminologische Befunde, es fehlen insbesondere aber auch Erkenntnisse über Durchführung und Ausgang der gerichtlichen Hauptverfahren bei Wirtschaftsstraftaten. Diesen Mangel behebt die vorliegende Aktenanalyse. Insofern ist die Untersuchung nach wie vor aktuell, auch wenn inzwischen der Ausbau der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen und der Wirtschaftsstrafkammern vermutlich zu einer weiteren Verbesserung der Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland geführt hat.

Eine empirische Untersuchung vom Ausmaß der vorgelegten Aktenanalyse bedarf der Mitarbeit und des Rates anderer sowie materieller Förderung.

Mein Dank gilt:

- Herrn Professor Dr. Günther Kaiser, dem es als Direktor des MPI für Strafrecht, Freiburg, gelungen ist, die Justizverwaltungen für seine Idee der Untersuchung der Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten zu gewinnen.

- der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn, für die Finanzierung;
- den Justizbehörden für die Überlassung der Verfahrensakten;
- den Studentinnen, Studenten, Referendarinnen und Referendaren, die an der Aktenauswertung mitgearbeitet haben;
- Herrn Rechtsreferendar Rudolf Gläser, der die Vorbereitung der Datenauswertung in Freiburg überwacht hat;
- Herrn York Hilger, der die Programmier- und Rechenarbeiten ausgeführt hat;
- Herrn Dr. Wulf-Dieter Gehrich, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Braunschweig, der eine Vorfassung des Berichts mit zahlreichen kritischen Anmerkungen versehen hat, die mir sehr hilfreich waren;
- meiner Frau, die nicht nur viel Geduld während der Zeit der Entstehung dieses Berichtes bewiesen hat, sondern auch tatkräftig bei Literaturbeschaffung und Zusammenstellung der Daten zur Deliktsstruktur und zur Strafzumessung mitgewirkt hat; schließlich
- Frau Erika-Maria Steiner, die Text und Tabellen des Berichts mit großer Sorgfalt in einer ersten Fassung zu Papier gebracht hat
- und Frau Trudi Wissler, die mit Mühe und Geduld die endgültige Reinschrift für den Druck besorgt hat.

Der Autor ist im Niedersächsischen Justizministerium nicht zuständig für Fragen der Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten. Die Interpretationen und Schlußfolgerungen dieses Bandes geben allein die eigene Meinung des Verfassers wieder.

Das eingearbeitete Schrifttum entspricht dem Stand vom Dezember 1980.

Hannover im Mai 1981

Friedrich Helmut Berckhauer

MITARBEITER DES FORSCHUNGSPROJEKTS

Aktenauswertung:

Klaus Diwo, Brlgitta Düring, Siegfried Engesser, Peter Falk, Rudolf Gläser, Wolfgang Grötsch, Hans Grundmeier, Holger Hoffmann, Friedemann Hofmann, Bärbel Holzwarth, Michael Knecht, Thomas Thoma, Gerhard Volz, Renate Votteler, Vera Walter, Bernd Wiechert, Dieter Wischnat und Dirk Zimmermann.

Ablocharbeiten:

Wolfram Süß

Vorbereitung der Datenauswertung:

Rudolf Gläser, Klaus Diwo, Wolfgang Grötsch, Friedemann Hofmann, Bärbel Holzwarth und Renate Votteler.

Programmier- und Rechenarbeiten:

York Hilger

VERFASSERÜBERSICHT NACH KAPITELN

- | | |
|---|------------------|
| 1. Forschungsinteresse und Forschungsstand | F. H. Berckhauer |
| 2. Aktenuntersuchung: Methode, Aktenauswahl und Stichprobenkontrolle | F. H. Berckhauer |
| 3. Wirtschaftskriminalität: Taten, Tatverdächtige und Opfer | R. J. Gläser |
| 4. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen | F. H. Berckhauer |
| 5. Das gerichtliche Hauptverfahren in Wirtschaftsstrafsachen | F. H. Berckhauer |
| 6. Exkurse: U-Haft, Verfahrensdauer, Betriebskriminalität | F. H. Berckhauer |
| 7. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen | F. H. Berckhauer |

Die Datenverarbeitung besorgte Y. Hilger.

INHALT

	Seite
Vorbemerkungen des Autors	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
 Kapitel 1 FORSCHUNGSINTERESSE UND FORSCHUNGSSTAND 	
1.1 <u>Rechtspolitik und Wirtschaftskriminologie</u>	1
1.1.1 Rechtspolitische Überlegungen	1
1.1.2 Die Bedeutung rechtstatsächlicher und kriminologischer Forschung für Kriminalpolitik und Strafverfolgungspraxis	4
1.1.3 Wirtschaftskriminologischer Forschungsstand in der Bundesrepublik Deutschland	7
1.1.4 Mögliche wirtschaftskriminologische Forschungsfragen	9
1.2 <u>Bisheriger Erkenntnisstand: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft.</u>	10
1.2.1 Auswertung der Geschäftsverteilungspläne	11
1.2.2 Die Organisation der Staatsanwaltschaften bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten: Konzentration und Spezialisierung	12
1.2.2.1 Die Rolle der Staatsanwaltschaft als Instanz der straf- rechtlichen Sozialkontrolle	12
1.2.2.2 Die Organisationsreform: Einführung von Schwerpunkt- staatsanwaltschaften	13
1.2.2.3 Die Organisationseinheiten bei den Staatsanwaltschaften ..	16
1.2.2.4 Die rechtlichen Voraussetzungen der Konzentration und Spezialisierung	18
1.2.2.5 Die tatsächliche Konzentration und Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften	19
1.2.2.6 Das materielle Recht als Voraussetzung der staatsanwalt- schaftlichen Verfolgung von Wirtschaftsdelikten	21
1.2.2.7 Das materielle Strafrecht und der Verfahrensausgang	23
1.2.2.8 Die Verfahrenserledigung im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Organisationsmerkmalen	24
Anmerkungen	26

AKTENUNTERSUCHUNG: METHODE, AKTENAUSSWAHL UND
STICHPROBENKONTROLLE

2.1 <u>Aktenanalyse als Untersuchungsmethode</u>	39
2.2 <u>Auswahl der Strafverfahrensakten</u>	40
2.3 <u>Der Eingang der Strafverfahrensakten</u>	44
2.4 <u>Datenvergleich zwischen der Aktenuntersuchung und der Bundesweiten Erfassung 1974</u>	46
2.4.1 Die Übereinstimmung zwischen den Ausgangsdaten und der geschichteten Stichprobe	46
2.4.2 Der Vergleich der Daten der Aktenanalyse (N = 407) mit den Daten der Bundesweiten Erfassung (N = 407)	52
2.4.3 Der Vergleich zwischen den Daten der geschichteten Stichprobe (N = 480) und den nicht ausgewerteten Akten (N = 73)	54
2.5 <u>Zur Repräsentativität der Aktenuntersuchung für die "Wirtschaftskriminalität"</u>	55
2.6 <u>Das Erhebungsinstrument der Aktenanalyse</u>	56
Anmerkungen	58

Kapitel 3

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT: TATEN, TATVERDÄCHTIGE UND GESCHÄDIGTE

3.1 <u>Die Wirtschaftsstraftaten der Aktenuntersuchung</u>	59
3.1.1 Die Verteilung der Wirtschaftsstraftaten nach Deliktgruppen	59
3.1.1.1 Betrug	61
3.1.1.2 Untreue	63
3.1.1.3 Strafbare Werbung nach § 4 UWG	65
3.1.1.4 Konkursdelikte	65
3.1.1.4.1 Einfache Konkursdelikte	65
3.1.1.4.2 Konkursdelikte in Verbindung mit anderen Tatbeständen	67
3.1.1.5 Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO	67

	Seite
3.1.1.6 Steuer- und Zolldelikte	67
3.2 <u>Die Tatverdächtigen</u>	71
3.2.1 Die Verteilung nach Deliktsgruppen	71
3.2.2 Unbekanntsachen	72
3.2.3 Demographische Daten	72
3.2.3.1 Geschlecht	72
3.2.3.2 Nationalität	73
3.2.3.3 Täteralter	73
3.2.3.4 Familienstand	73
3.2.3.5 Ausbildung	75
3.2.3.6 Berufe	76
3.2.3.7 Stellung des Tatverdächtigen im Unternehmen	78
3.2.3.8 Einkommen und Vermögenslage	78
3.2.3.9 Schichtzugehörigkeit	80
3.2.4 Verhaltensauffälligkeiten	83
3.2.4.1 Vorstrafenfeststellung und Vorstrafenbelastung	84
3.2.4.2 Einschlägige Vorstrafenbelastung	84
3.2.4.3 Mehrfache Vorstrafenbelastung	84
3.2.4.4 Anhängigkeit weiterer Ermittlungsverfahren	85
3.2.4.5 Anhängigkeit von Zivilverfahren	85
3.2.5 Besondere Tätermerkmale	86
3.2.5.1 Auffälligkeiten bei den Betrugstatverdächtigen	86
3.2.5.2 Auffälligkeiten bei den der Untreue Verdächtigen	86
3.2.5.3 Auffälligkeiten bei den Konkurstatverdächtigen	87
3.3 <u>Die Opfer der Wirtschaftskriminalität</u>	87
3.3.1 Zur Opfersituation	87
3.3.2 Art der Geschädigten	89
3.3.2.1 Kollektivopfer	89
3.3.2.2 Unternehmen als Opfer	89
3.3.2.3 Individualopfer	89
3.3.3 Täter-Opfer-Beziehung	91

	Seite
3.3.3.1 Merkmalsähnlichkeiten	91
3.3.3.2 Art des Kontaktes zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten	92
3.4 <u>Die Schäden durch Wirtschaftskriminalität</u>	92
Anmerkungen	95

Kapitel 4

DAS STAATSANWALTSCHAFTLICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN IN WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN

4.1 <u>Die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren</u>	102
4.1.1 Allgemeiner Überblick	102
4.2 <u>Die Durchführung der Ermittlungsverfahren</u>	109
4.2.1 Staatsanwaltschaften und Ermittlungspersonal	109
4.2.1.1 Staatsanwaltschaften nach Spezialisierung und Größen ...	109
4.2.1.2 Ermittlungspersonal bei den Staatsanwaltschaften	113
4.2.2 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen	114
4.2.3 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen und Verfahrensausgang	116
4.2.4 Die Bedeutung der Verfahrensinisierung für den Verfahrensausgang	118
4.2.5 Ermittlungsschwerpunkte und Verfahrensausgang	123
4.2.6 Erste Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft und Verfahrensausgang	128
4.2.7 Verfahrensabgaben und Durchführung von Sammelverfahren	129
4.2.8 Der Verfahrensausgang nach verschiedenen Merkmalen	130
4.2.8.1 Tatmerkmale	130
4.2.8.2 Merkmale der Beschuldigten	145
4.2.8.3 Merkmale der Geschädigten	147
4.3 <u>Die Verteidigung im Wirtschaftsstrafverfahren und der Ausgang der Ermittlungsverfahren</u>	148

	Seite
4.4 <u>Einstellungen der Ermittlungsverfahren</u>	152
4.4.1 Allgemeines	152
4.4.2 Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO	156
4.4.2.1 Merkmale der Tatverdächtigen	156
4.4.2.2 Tatmerkmale	157
4.4.2.3 Opfermerkmale	158
4.4.2.4 Verfahrensmerkmale	158
4.4.3 Einstellungen nach § 153 StPO	159
4.4.3.1 Merkmale der Tatverdächtigen	159
4.4.3.2 Tatmerkmale	159
4.4.3.3 Opfermerkmale	160
4.4.3.4 Verfahrensmerkmale	161
4.4.4 Vereinfachung der Tatbestandsstruktur	161
4.5 <u>Multivariate Analyse zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren</u>	162
Anmerkungen	169

Kapitel 5

DAS GERICHTLICHE HAUPTVERFAHREN BEI WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN

5.1 <u>Das Zwischenverfahren: Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens</u>	177
5.2 <u>Überblick über den Verfahrensausgang nach Anklageerhebung</u>	178
5.3 <u>Hauptverfahren und Hauptverhandlung</u>	181
5.3.1 Die Verfahrensbeteiligung	181
5.3.2 Die Hauptverhandlung	183
5.3.3 Die Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung und dem Urteil erster Instanz	184
5.3.4 Der Ausgang des Hauptverfahrens nach verschiedenen Merkmalen	191
5.3.4.1 Tatmerkmale	191
5.3.4.2 Merkmale der Angeklagten	202
5.3.4.3 Opfermerkmale	203
5.3.4.4 Verfahrensmerkmale	203

	Seite
5.3.4.4.1 Die Bedeutung der Verfahrensinitiiierung für den Ausgang des Hauptverfahrens	203
5.3.4.4.2 Erste Ermittlungen durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft	203
5.3.4.4.3 Ermittlungsschwerpunkte	204
5.3.4.4.4 Ermittlungsaktivitäten im Vorverfahren	204
5.3.5 Fälle der Nichtverurteilung im Hauptverfahren	205
5.3.5.1 Tatmerkmale	207
5.3.5.2 Merkmale der Angeklagten	207
5.3.5.3 Verfahrensmerkmale	208
5.3.6 Organisationsmerkmale und Verfahrensausgang	208
5.4 <u>Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung</u>	210
5.4.1 Strafzumessung bei Wirtschaftsdelikten	212
5.4.1.1 Prägnanztendenzen bei der Strafzumessung	213
5.4.1.2 Merkmalszusammenhänge	213
5.4.1.2.1 Tatmerkmale	215
5.4.1.2.2 Merkmale der Angeklagten	218
5.4.1.3 Die Ausschöpfung der Strafrahmen bei Wirtschaftsstraftaten	219
5.4.1.3.1 Ausgangsüberlegung und Schwerpunkt der Strafrahmenausschöpfung	219
5.4.1.3.2 Ausschöpfung der Strafrahmen bei Geldstrafen und Freiheitsstrafen	223
5.4.1.3.3 Strafzumessung, Strafrahmenausschöpfung und Unrechtsgenalt; Zahl der Einzelfälle und Schadenshöhe	224
5.4.1.3.4 Strafzumessung, Strafrahmenausschöpfung und Schichtzugehörigkeit der Verurteilten	225
5.4.1.3.5 Strafzumessung, Strafrahmenausschöpfung und Strafbann der Gerichte	225
5.4.2 Strafaussetzung zur Bewährung	226
5.4.2.1 Tatmerkmale und Strafaussetzung	226

	Seite
5.4.2.2 Bestraftenmerkmale und Strafaussetzung	228
5.4.2.3 Strafverteidigung und Aussetzungshäufigkeit	229
5.5 <u>Rechtsmittelverfahren</u>	230
5.6 <u>Multivariate Analyse zum Ausgang des Hauptverfahrens</u>	231
5.6.1 Bestrafung versus Strafflosigkeit im Hauptverfahren	235
5.6.2 Freiheitsstrafe versus Geldstrafe	235
Anmerkungen	240

Kapitel 6

VERFAHRENSDAUER – UNTERSUCHUNGSHAFT – BETRIEBSKRIMINALITÄT

6.1 <u>Die Dauer von Wirtschaftsstrafverfahren</u>	248
6.1.1 Die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren	250
6.1.2 Die Verfahrensdauer nach Anklageerhebung	254
6.1.3 Die Dauer des gesamten Verfahrens	259
6.2 <u>Untersuchungshaft in Wirtschaftsstrafsachen</u>	262
6.3 <u>Betriebskriminalität und Wirtschaftskriminalität</u>	267
6.3.1 Tatmerkmale	268
6.3.2 Tatverdächtigenmerkmale	269
Anmerkungen	271

Kapitel 7

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUßFOLGERUNGEN

7.1 <u>Forschungsinteresse und Forschungsstand</u>	274
7.1.1 Forschungsinteresse	274
7.1.2 Bisheriger Erkenntnisstand	275
7.2 <u>Aktenuntersuchung: Methodik, Aktenauswahl, Stichprobenkontrolle und Repräsentativität der Untersuchung</u>	276
7.9 <u>Wirtschaftskriminalität: Taten, Tatverdächtige und Geschädigte</u>	277

7.3.1 Wirtschaftsstraftaten	277
7.3.2 Tatverdächtige	277
7.3.3 Geschädigte	278
7.4 <u>Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen</u>	278
7.4.1 Die Verfahrensinittierung	279
7.4.2 Durchführung und Ausgang der Ermittlungsverfahren	279
7.4.3 Die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen	282
7.4.4 Einstellungen des Ermittlungsverfahrens	282
7.4.5 Multivariate Analyse zum Ausgang der Ermittlungsverfahren	283
7.5 <u>Das gerichtliche Hauptverfahren in Wirtschaftsstrafsachen</u>	284
7.5.1 Das Zwischenverfahren	284
7.5.2 Hauptverfahren und Hauptverhandlung	284
7.5.3 Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung	287
7.5.4 Rechtsmittelverfahren	289
7.5.5 Multivariate Analyse	289
7.6 <u>Verfahrensdauer, Untersuchungshaft, Betriebskriminalität</u>	290
7.6.1 Verfahrensdauer	290
7.6.2 Untersuchungshaft in Wirtschaftsstrafsachen	290
7.6.3 Betriebskriminalität und Wirtschaftskriminalität	291
7.7 <u>Ertrag der Untersuchung</u>	292
7.8 <u>Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen</u>	293
7.8.1 Ausbau der justizinternen Erfolgskontrolle	293
7.8.2 Vertiefung rechtstatsächlicher und kriminologischer Forschung ...	294
7.8.3 Organisatorische Konsequenzen in der Justiz	296
7.8.4 Gesetzgeberische Konsequenzen	297
Summary	299
Literaturverzeichnis	323
Sachregister	353

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Anklage
AB	Ausländische Behörde (n)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AO	(Reichs-) Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ArchKrim	Zeitschrift "Archiv für Kriminologie"
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BewHi	Zeitschrift "Bewährungshilfe"
BK	Betriebskriminalität
BAK	Bundeskriminalamt Wiesbaden
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BWE	Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten
DRiZ	Zeitschrift "Deutsche Richterzeitung"
E	Einstellung
FA	Finanzamt
FN	Fußnote
G	Geschädigte (r)
GA	Zeitschrift "Goltdammer's Archiv für Strafrecht"
GewO	Gewerbeordnung
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HdSch	Höhe des Schadens
Hwb	Handwörterbuch
IV	Interessenvertreter
JA	Zeitschrift "Juristische Arbeitsblätter"
JR	Zeitschrift "Juristische Rundschau"
JuS	Zeitschrift "Juristische Schulung"
JZ	Juristenzeitung
KJ	Zeitschrift "Kritische Justiz"
KO	Konkursordnung
Konk	Konkurrent
KoR	Konkursrichter
KrimGegfr	Kriminologische Gegenwartsfragen
KrimJ	Zeitschrift "Kriminologisches Journal"
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJ	Zeitschrift "Neue Justiz"
NJW	Zeitschrift "Neue Juristische Wochenschrift"
PFA	Polizei-Führungsakademie
PIH	Polizei-Institut Hiltrup
Pol	Polizei
Pr	Private (r)
RdJ	Zeitschrift "Recht der Jugend und des Bildungswesens"
RVO	Reichsversicherungsordnung
S	Sanktion, Strafe
SchwZStr	Schweizer Zeitschrift für Strafrecht
Sta	Staatsanwaltschaft
TfK	Taschenbuch für Kriminalisten
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
WK	Wirtschaftskriminalität
WRP	Zeitschrift "Wettbewerb in Recht und Praxis"
ZdB	Zahl der Beschuldigten
ZdE	Zahl der Einzelfälle
ZdG	Zahl der Geschädigten
ZoFi	Zoll- und Finanzbehörde (n)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

FORSCHUNGSINTERESSE UND FORSCHUNGSSTAND

1.1 Rechtspolitik und Wirtschaftskriminologie

Namen wie Gerling und Glöggl oder Helaba und Herstatt werden vermutlich – wenigstens in den letzten Jahren – spontan mit Wirtschaftskriminalität assoziiert, einer besonderen Art abweichenden Verhaltens, das gewöhnlich einen geringen crime appeal besitzt. Derartig spektakuläre Fälle mit Schäden, die bis in die Milliarden gehen, prägen nicht nur das Bild der Wirtschaftskriminalität in der breiten Öffentlichkeit ¹⁾, sondern bestimmen auch die Diskussion der an der Bekämpfung dieser Deliktsart interessierten Fachwelt, also der Kriminalpolitiker ²⁾ sowie der Strafrechtstheoretiker ³⁾ und –praktiker ⁴⁾. Diese Blickverengung hat, wie noch zu zeigen sein wird, nicht unbeträchtliche Auswirkungen auf den Gang des Gesetzgebungsverfahrens zur Reform des Strafrechts auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gehabt.

1.1.1 Rechtspolitische Überlegungen

Die Vorstellung, daß vor dem Strafgesetz doch nicht alle gleich sind, daß man die Großen laufen läßt, die Kleinen aber hängt, ist sicherlich ein Motiv für die stärkere Befassung mit Fragen der Wirtschaftskriminalität in den vergangenen 25 Jahren. Die ersten Forderungen von Polizeipraktikern nach einer verbesserten Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten fielen bezeichnenderweise in die Zeit des sogenannten Wirtschaftswunders, also in die Zeit ab den mittleren und späten 50er Jahren. In einer freien Marktwirtschaft kann die wirtschaftliche und unternehmerische Freiheit leicht mißverstanden und mißbraucht werden, wobei die Grenzen vom cleveren kaufmännischen Denken zum unlauteren Geschäftsgebaren und hin zur Kriminalität eher fließend sind. Der Begriff der Grenzmodalität beschreibt diesen Sachverhalt recht anschaulich ⁶⁾. Eine Wirtschaftsordnung, die sich selbst nur ihrer eigenen Freiheit verpflichtet weiß, die sich jeder staatlichen Gängelung zu entziehen versucht, ist deshalb nur schwer von Auswüchsen freizuhalten. Die Funktion eines sanktionsbewehrten Verhaltenskodex im Wirtschaftsleben müssen dann die wenigen Bestimmungen des Strafrechtes und des Nebenstrafrechtes erfüllen, die Bezug zum Wirtschaftsleben haben ⁷⁾. Auswüchse im Wirtschaftsleben müssen also durch ein System reguliert werden, das eigentlich gar nicht für diese Aufgabe zugeschnitten ist. Hierin liegt wohl auch der Grund, daß die Verfolgung der Wirt-

schaftsstraftaten schon seit jeher als äußerst schwierig gilt. So hat Terstegen bereits 1954 beklagt, daß das Steuer-Strafrecht das "einzige Beispiel eines im stärkeren Umfange durchgebildeten Intelligenz-Strafrechts" biete ⁸⁾. Terstegen fährt fort: "Mangels entsprechender Tatbestände ist auch das allgemeine Straf-Verfahren auf die Aburteilung dieser Intelligenzverbrechen nicht eingestellt. Das zeigt die Wehrlosigkeit gegenüber den wenigen im StGB normierten Intelligenzverbrechen, z.B. den Konkursverbrechen und dem Betrüge, und gilt wesentlich dann, wenn Verbrechen dieser Art massenhaft auftreten" ⁹⁾. Bis in die Gegenwart hinein ist es nicht gelungen, Licht in die Grauzone zwischen noch Erlaubtem und schon Strafbarem zu bringen, also die Tatbestandsverwirklichung von der bloßen "Kantengängerarbeit" ¹⁰⁾ und von der Gesetzesumgehung ¹¹⁾ zu trennen.

Eine derart wenig effektive Kriminalisierung der Wirtschaftsdelinquenz stößt, wie Noll ¹²⁾ dargelegt hat, mit Notwendigkeit auf die Frage nach Gleichheit und Gerechtigkeit. Die bisher mehr vermutete als belegte Ungleichheit bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraf-taten gegenüber der klassischen Kriminalität gerät leicht in den Geruch der Klas-senjustiz ¹³⁾. Da Wirtschaftskriminalität häufig als die eigentliche Domäne höherer so-zialer Schichten angesehen wird ¹⁴⁾, müßte mit einer verstärkten Ahndung dieser Taten mehr Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit verwirklicht werden ¹⁵⁾. Ob dieses rechts-politische Anliegen aber durch die organisatorischen und gesetzgeberischen Schritte des letzten Jahrzehnts tatsächlich verwirklicht wurde, ob also die von Kaiser gesehene Sor-ge um Generalprävention ¹⁶⁾ zu greifbaren Ergebnissen geführt hat, ist bislang empirisch noch nicht untersucht worden. Der Erfolg der bisherigen Reformmaßnahmen wird denn auch nach dem Motto "Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß" eher positiv beurteilt ¹⁷⁾. Gegenteilige Auffassungen sind rar und dürften es schwer haben, sich durchzusetzen.

Im Hinblick auf die organisatorischen Bemühungen, die Wirtschaftskriminalität in den Griff zu bekommen, schreiben Bender und Strecker ¹⁸⁾:

"Sollte es im Rahmen einer "wirklichen" Justizreform gelingen, ... im Rahmen der Strafgerichtsbarkeit den Schwerpunkt der Verfolgungsintensität von den traditio-nellen Vermögensdelikten auf den weit sozialschädlicheren (freilich auch wes-entlich arbeitsaufwendigeren) Bereich zu verlagern, den man gemeinhin unter "Wirtschaftskriminalität" versteht, so käme auf die Justiz der Bundesrepublik eine Arbeitslast zu, von der wir uns heute noch kaum eine Vorstellung machen. Der derzeit vorhandene Rechtsstab würde unter dieser Arbeitslast voraussicht-lich zusammenbrechen. Andererseits besteht keine reale Chance, den Rechts-stab so auszuweiten, wie es zur Bewältigung dieses Vielfachen der heutigen Ar-beitslast unter Beibehaltung des derzeitigen Organisations- und Verfahrenssys-tems notwendig wäre".

Dem Zweifel von Bender und Strecker an der Durchführung einer "wirklichen" Justizreform stehen die Zweifel von Schubarth ¹⁹⁾ und Noll ²⁰⁾ darin gegenüber, daß der Gesetzgeber eine "wirkliche" Rechtsreform habe durchführen wollen. So meint Schubarth, daß das Fehlen einer von ihm als erforderlich erachteten Erfolgskontrolle nach der Schaffung neuer Tatbestände den Satz von Noll bestätige, "daß sich der Gesetzgeber um die Wirksamkeit und die Wirkungen der von ihm erlassenen Gesetze nicht kümmere, ja daß sich die Annahme aufdränge, der Gesetzgeber wolle durch den legislativen Akt häufig gleichgültig um seine Wirkungen nur sich selbst entlasten" ²¹⁾.

Diese Kritik steht im diametralen Gegensatz zu der bislang einmütig geführten Diskussion, die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erfordere den Ausbau von Polizei und Justiz, bedürfe aber auch der Abrundung des gesetzlichen Instrumentariums ²²⁾. Mit der Organisationsreform wurde Ende der 60er Jahre begonnen ²³⁾, die Gesetzgebungsmaschine kam dagegen erst später und auch langsamer in Gang ²⁴⁾. Stationen auf dem Wege zum Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ²⁵⁾ sind insbesondere der 49. Deutsche Juristentag 1972, der sich in seiner strafrechtlichen Abteilung mit dem Thema befaßte "Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?" ²⁶⁾, und die vom Bundesminister der Justiz eingesetzte "Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts", die ihre Beratungen Ende 1972 begann und inzwischen abgeschlossen hat ²⁷⁾. Zu nennen ist ferner das Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland vom Februar 1974 der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren des Bundes und der Länder ²⁸⁾, die der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ebenfalls besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Diese Anstrengungen in der Bundesrepublik Deutschland sind Teil einer reformatorischen Strömung, die auch in anderen Ländern ²⁹⁾ zu beobachten ist.

Der Vorwurf Schubarths, der Gesetzgeber lasse es generell an einer Erfolgskontrolle seiner Aktivitäten auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität fehlen ³⁰⁾, ist in vollem Umfange nicht berechtigt. Bereits 1974 haben die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder eine justizinterne Statistik geschaffen, die Rechenschaft über Umfang und Ausgang abgeschlossener staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren ablegt. Diese sogenannte "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" ³¹⁾ wird seit ihrer Schaffung durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br., ausgewertet. Allerdings kann die Bundesweite Erfassung – wie noch zu zeigen sein wird – den strengen Anspruch einer Erfolgskontrolle nur ansatzweise erfüllen. Immerhin hat sie eine Reihe von Erkenntnissen

erbracht, die vor ihrer Einführung nicht oder nur unzureichend zugänglich waren. Außerdem bietet sie über die Dokumentation der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren die Möglichkeit, vertiefende Untersuchungen auf ihrer Grundlage durchzuführen. Die vorliegende Analyse der Wirtschaftsstrafverfahren ist hierfür ein Beispiel.

1.1.2 Die Bedeutung rechtstatsächlicher und kriminologischer Forschung für Kriminalpolitik und Strafverfolgungspraxis

Notwendigkeit und Nützlichkeit empirischer Grundlagenkenntnisse für die Kriminalpolitik wie auch die strafrechtliche Praxis werden in der Literatur unterschiedlich beurteilt. So hält beispielsweise Zipf ³²⁾ eine fundierte kriminalpolitische Entscheidung für undenkbar, die nicht auf der ausreichenden Kenntnis der tatsächlichen Zusammenhänge und Gegebenheiten aufbauen könne. Nur ein ausreichendes empirisches Wissen ermögliche eine solide kriminalpolitische Entscheidung. Weiterhin meint Zipf, daß auch bei der Beurteilung des Funktionierens der eigenen Rechtseinrichtungen es völlig unverzichtbar sei, ausreichendes empirisches Wissen hierüber zu besitzen. Im Gesamtverlauf der bisherigen Strafrechtsreform sei es immer wieder schmerzlich deutlich geworden, wie sehr an vielen kriminalpolitischen Brennpunkten ausreichend abgesichertes empirisches Wissen fehle ³³⁾. Auch Rieß ³⁴⁾ hat im Blick auf die Reformüberlegungen zum erstinstanzlichen Verfahren die Ansicht vertreten, einer gut entwickelten theoretischen rechtspolitischen Diskussion stehe ein beträchtliches Defizit an rechtstatsächlichen Untersuchungen gegenüber, von denen die für die Gesetzgebung unerläßlichen Aufschlüsse über den realen Ablauf und die Wirkungszusammenhänge des Hauptverfahrens und von Alternativmodellen erwartet werden könnten.

Obwohl diese Überlegungen naheliegen, wird der Bedarf an empirischer Grundlagenkenntnis verschieden eingeschätzt. So sah Kaiser Anfang der 70er Jahre ³⁵⁾ eine Phase größerer Bereitschaft der sozialen Kontrollinstanzen für die Auf- und Übernahme empirischer Befunde und zog daraus den Schluß, daß der Bedarf an verfügbaren und verlässlichen Daten schnell wachsen werde. Demgegenüber kommt Jäger zu Ende der 70er Jahre ³⁶⁾ zu der eher skeptischen Schlußfolgerung, daß trotz zunehmender genereller Einsicht in die Bedeutung empirischer Erkenntnisse für die Rechtswissenschaft es bisher nicht gelungen sei, die Kluft zwischen Kriminologie und Strafrecht zu überbrücken. Die Kriminologie habe ihre Auswirkungen auf ein praktikables System sozialer Kontrolle vorerst nicht deutlich machen können. Jäger geht sogar noch einen Schritt weiter: Im Gegenteil hätten sich Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis von empirischen Befunden weitgehend unbeeindruckt gezeigt oder sich Forschungsergebnissen aus Furcht vor möglichen Konsequenzen für das Schuldprinzip bewußt verweigert ³⁷⁾.

Kriminologische wie rechtstatsächliche Forschung stehen vor einem Dilemma, das ihre Grenzen deutlich macht. Tatsächlich läuft den Forschern zum Zeitpunkt des Forschungsabschlusses die Wirklichkeit schon wieder davon. Der von Würtenberger³⁸⁾ beschriebene "Durchbruch zur Wirklichkeit" ist also immer nur ein Durchbruch zu einer vergangenen Wirklichkeit. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn Tiedemann³⁹⁾ (allerdings mehr mit Blick auf die eher theoretischen Ausführungen Opps⁴⁰⁾ zur Wirtschaftskriminalität) meint, die Dynamik, ja Eile und Hast heutiger Strafrechtspolitik, nehme gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität keine Rücksicht auf die umständlichen Gehversuche einer "Soziologie der Wirtschaftskriminalität".

Diese Bemerkung Tiedemanns ist, weil zutreffend, sehr aufschlußreich. Der Gesetzgeber meint heute, nicht mehr die Zeit zu haben, um mit Bedacht gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Vermeintliche oder tatsächliche tagespolitische Notwendigkeiten bestimmen immer mehr den Gang der Gesetzgebung, ohne daß Verlässliches über Voraussetzungen und Auswirkungen bekannt wäre. Besonders evident ist dies auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus geworden, gilt aber gleichermaßen, wie Schubarth erst jüngst dargelegt hat, für die Wirtschaftskriminalität.

Rechtstatsachenforschung und Kriminologie fällt die Aufgabe einer Erfolgskontrolle.⁴¹⁾ zu. Kaiser hat dies treffend beschrieben: "Die Analyse tatsächlicher Verhältnisse kann deutlich machen, inwieweit das, was unter dem Zeichen der Gerechtigkeit angestrebt und in die Wege geleitet wurde oder wird, auch wirklich diese Funktion, Gerechtigkeit zu realisieren, erfüllt; und zwar unabhängig davon, wie dieses "Sollen" zuvor definiert ist"⁴²⁾.

In den Zusammenhang der Erfolgsmessung gehört auch der Gedanke der Untersuchung der juristischen Praktikabilität bestimmter Rechtsinstitute, der besonders von Schöch und Schreiber⁴³⁾ hervorgehoben wird. Eine praxisbegleitende Forschung kann deshalb zur Erneuerung strafrechtlicher Strategien⁴⁴⁾ führen.

Ferner erfüllt die empirische Forschung wenigstens in Ansätzen die eigentlich den amtlichen Statistiken zukommende Aufgabe, einen Überblick über das System der Kriminaljustiz⁴⁵⁾ zu geben. Solange es noch an der von Heinz geforderten "Rechtspflege-Verlaufsstatistik" fehlt⁴⁶⁾, können empirische Untersuchungen punktuell Aufschluß über Gestaltung und Ausgang einzelner Verfahrensarten geben.

Empirische Forschung ist aber auch ein Mittel der Ideologiekritik. Meinungsdenken und Faktenwissen fallen oft auseinander. Insofern hat sich in den letzten eineinhalb Jahr-

zehnten wenig geändert, so daß Kaisers Analyse, die rechtlich verfestigte Sozialkontrolle stehe unter verbreitetem Manipulations- und Willkürverdacht ⁴⁷⁾, auch heute noch zutrifft. Speziell das Kriminalrecht wird gern als Instrument der Herrschaft über die Unterklasse und damit weithin als suspekt angesehen: Die privilegierende Behandlung von Wirtschaftsstraftätern durch Gesetzgebung und Rechtsprechung biete sich geradezu als ein Musterbeispiel eines Falles von Klassenjustiz an ⁴⁸⁾.

Da über die Sanktionierung von Wirtschaftsstraftätern repräsentatives, empirisch abgesichertes Wissen bislang nicht vorliegt, ist es voreilig, wenn nicht gar wissenschaftlich unredlich, Einzelbefunde, auch wenn sie zutreffen mögen, für die Gesamtheit aller Fälle der Wirtschaftskriminalität zu verallgemeinern.

Im Ergebnis kann auch für die Wirtschaftskriminalität als Aufgabe kriminologischer und rechtstatsächlicher Forschung im Dienste der Rechtspolitik gelten, was Rieß als allgemeines Postulat herausgearbeitet hat ⁴⁹⁾: "Eine die Ergebnisse der noch fortzuführen- den wissenschaftlichen Diskussion verarbeitende gesetzliche Lösung des gesamten Problemkreises muß einerseits die Kapazitätsgrenzen des Strafrechtssystems im Auge behalten, andererseits nach klaren und justitiablen Kriterien für die Selektion suchen und dabei schichtenspezifische Selektionsmechanismen und willkürliches Handeln möglichst ausschliessen".

Diese Forderungen stimmen inhaltlich mit Kaisers ⁵⁰⁾ Überlegungen zu einem Forschungskonzept, überein, das das System der sozialen Kontrolle unter verschiedenen Gesichtspunkten aufwickeln und darstellen will. Kaiser schrieb zu Beginn der Forschungen am Freiburger Max-Planck-Institut 1971: "Wir erwarten von unseren Untersuchungen einen Beitrag zur Handhabung der privaten und staatlichen Verbrechenskontrolle, und zwar auf dem Hintergrund von Verbrechensangst, Dunkelfeldkriminalität, Anzeigefreudigkeit und Anzeigeerstattung. Ferner hoffen wir, zu den empirischen Gehalten von Gleichheit und Individualisierung, zur Kriminalitätsstruktur und Kriminalstatistik sowie zu der als kriminell in Betracht kommenden Population genauere Aussagen treffen zu können" ⁵¹⁾.

Die hier vorgelegte Untersuchung zur Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Glied in der von Kaiser angekündigten Forschungskette.

1.1.3 Wirtschaftskriminologischer Forschungsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Die Literatur zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist heute kaum noch überschaubar⁵²⁾. Diese Fülle von über 1.000 Titeln könnte leicht zu dem Schluß verleiten, daß man sich hier auf bereits gut erforschtem Gebiet bewegt. Dabei würde man allerdings verkennen, daß ein Großteil dieser Literatur wirtschaftsstrafrechtlicher Natur ist und der Hauptanteil sich in der unsystematischen Akkumulation wirtschaftskriminalistischer Erfahrungen erschöpft. Wirtschaftskriminologische Arbeiten sind dagegen sehr selten. Systematische und fundierte empirische Erkenntnisse über Begriff, Erscheinungsform, Struktur, Ausmaß und Bedeutung der Wirtschaftskriminalität liegen trotz zahlreicher Vermutungen in dieser Richtung erst vereinzelt vor. Eine allumfassende empirische Analyse der Wirtschaftskriminalität steht bis heute noch aus.

Wie auf anderen kriminologischen Gebieten sind die ersten empirischen Untersuchungen von Doktoranden durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang sind zu nennen

- H. Frese, 1956, Wirtschaftskriminalität
- W. Ullrich, 1961, Konkursdelikte
- D.-G. Dressler, 1962, Warenfälschung und Betrug
- U. Neubauer, 1963, Konkursdelikte
- R. Sievers, 1963, Bestechung
- F.-A. Skrotzki, 1963, Konkursdelikte
- T. Schad, 1965, Versicherungsbetrug
- P. Schmidt, 1965, Trügerische Reklame
- K. Landry, 1966, §§ 324, 326 StGB und § 11 LMG
- H. Meyer, 1967, Weingesetz
- W. Körner, 1968, Gasölbetriebsbeihilfe – Subventionskriminalität
- H. Hammerl, 1970, Bankrottdelikte
- H. Thelen, 1970, Konkursdelikte
- G. Besenthal, 1971, Mietwucher
- H.-J. Neuhäuser, 1973, Bilanzdelikte
- B. Rimann, 1973, Wirtschaftskriminalität
- R. Nippoldt, 1974, Umgehungshandlungen

J. Restemeier, 1975, Wirtschaftsbetrug

R. Arold, 1975, Einstellung zur Wirtschaftskriminalität

P.J. Henssen, 1976, Weinkriminalität.

In diesen Arbeiten stehen kriminalphänomenologische und -ätiologische Fragen im Mittelpunkt des Interesses. Aspekte der sozialen Kontrolle dieser Delikte werden in aller Regel eher beiläufig erwähnt. Insbesondere finden Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte wenn überhaupt, dann im allgemeinen nur im Zusammenhang mit der Dunkelzifferproblematik Erwähnung.

Neben der Arbeit Strümpels (1966)⁵³⁾ über Steuermoral und Steuerwiderstand der deutschen Selbständigen sind insbesondere folgende empirische Untersuchungen hervorzuheben:

Günter Sieben, Manfred-Jürgen Matschke und Hans-Jürgen Neuhäuser: Bilanzdelikte, Wiesbaden 1974 (BKA-Forschungsreihe Bd. 1);

Klaus Tiedemann: Subventionskriminalität in der Bundesrepublik. Erscheinungsformen, Ursachen, Folgerungen. Reinbek 1974;

Ulrich Sieber: Computerkriminalität und Strafrecht. Köln u.a. 1977.

Karl-Heinz Mönch: Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit. Frankfurt/M. 1978.

Die Untersuchung von Sieben, Matschke und Neuhäuser über Bilanzdelikte "verfolgt das Ziel, für die kriminalpolizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit Anhaltspunkte darüber zu erlangen, wo die derzeitigen Hauptansatzpunkte der Wirtschaftskriminellen bei Fälschungen und Verschleierungen im Bilanzbereich liegen, wobei sich der Untersuchungsgegenstand auf die Bereiche der Betrugs- und Insolvenzdelikte beschränkte" (S. 12).

Die Autoren haben insgesamt 34 Fälle insbesondere zum Beteiligungsbetrug (6) zum Geldkreditbetrug (23), zum Beteiligungs- und Geldkreditbetrug (2) und zum Warenkreditbetrug (3) untersucht. Aufgrund der Analyse beschreiben die Autoren Bedingungskonstellationen für Bilanzdelikte und geben Hinweise für deren Aufklärung.

Die Untersuchung Tiedemanns zur Subventionskriminalität stellt die Erscheinungsformen der Subventionsdelinquenz dar und erörtert die aus ihrer bisherigen strafrechtlichen Bekämpfung zu ziehenden Folgerungen, insbesondere auf dem Gebiet des materiellen

Strafrechts (vgl. S. 11). Der Autor hat zu diesem Zweck annähernd 850 Akten der Strafjustiz sowie umfangreiches Zusatzmaterial der Wirtschaftsaufsichtsbehörden und privatwirtschaftlicher Stellen ausgewertet. Die Untersuchung wurde zunächst als Gutachten dem Bundesminister der Justiz 1970 erstattet. Die 1974 vorgelegte Veröffentlichung enthält demgegenüber nur noch 70 Falldarstellungen. Breiten Raum nehmen die strafrechtliche Würdigung und die aus ihr gezogenen Folgerungen ein.

Umfang, Erscheinungsformen und Sozialschädlichkeit der "Computerkriminalität" wird in der Untersuchung von Sieber anhand von 37 aus mehreren Ländern zusammengetragenen Fällen aus der Praxis nachgegangen.

Die Untersuchung von Mönch teilt den Ausgangspunkt der drei soeben genannten Untersuchungen zwar ebenfalls; sie widmet sich aber neben der Ermittlung der Erscheinungsformen der registrierten Steuerkriminalität und dem Vergleich zwischen Steuerkriminalität und "klassischer Kriminalität" auch der Darstellung des Kriminalisierungsprozesses bei Steuerstraftaten (vgl. S. 26). Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Kontrolle geht die Arbeit u.a. von den Annahmen aus, daß die allgemeinen Steuergesetze höhere soziale Schichten begünstigen, daß das Steuerstrafrecht aufgrund seiner Kompliziertheit kriminalitätsfördernd wirke und daß der Abschreckungseffekt von Geldstrafen bei den sozial angepaßten Steuerhinterziehern geringer als der von Freiheitsstrafen sei, zudem würden Angeklagte mit höherem sozialen Status von den Gerichten privilegiert.

Für die leichte und mittlere Wirtschaftskriminalität gibt die Freiburger Untersuchung von Blankenburg/Sessar/Steffen über "Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle" eine Fülle von Hinweisen, obwohl Wirtschaftsdelikte nicht im Mittelpunkt jener Untersuchung standen.

1.1.4 Mögliche wirtschaftskriminologische Forschungsfragen

Der Überblick über die bisherigen wirtschaftskriminologischen Untersuchungen läßt zwei grundsätzliche Forschungsrichtungen erkennen, die man schlagwortartig als den ätiologischen Ansatz und den systemorientierten Ansatz benennen kann.

Der mehr ätiologisch orientierte Ansatz verfolgte das Ziel, Strafverfolgung und Strafgesetzgebung bei ausgewählten Wirtschaftsdelikten durch Erkundung der Entstehungszusammenhänge des wirtschaftsdevianten Verhaltens zu verbessern. Hierbei wird das Schwergewicht auf Delikte gelegt, von denen angenommen wird, daß sie in der Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht (Be-

weisla)ge) und/oder rechtlicher Hinsicht (Grenze zur Nichtstrafbarkeit) bereiten. Derartige Untersuchungen, die sich den außerordentlichen und den Grenzfällen zuwenden, sind unter wirtschaftsstrafrechtlichen, rechtsdogmatischen und rechtstheoretischen Gesichtspunkten besonders bedeutsam und verdienstvoll.

System- und prozeßorientierte Ansätze dagegen, wie der hier verfolgte, sind zwar in einem weiteren Sinne ebenfalls rechtstheoretisch bedeutsam, weil sie versuchen, die Verwirklichung von Gerechtigkeit empirisch zu überprüfen. Ihr eigentlicher Wert liegt aber eher darin, daß sie sich bemühen, das Alltägliche, sozusagen Normale der Strafverfolgung wiederzugeben. Verfahrensbegleitende Ansätze sind insoweit auch ein rechtspolitisches Mittel der Kontrolle kriminalpolitischer Entscheidungen. Erst repräsentative Untersuchungen können schlüssig darlegen, ob quantitative Probleme der Strafverfolgung gegeben sind und, wo sie vorliegen. Insofern tragen derartige Untersuchungen kriminalpolitische Entscheidungen darüber, wie und wo die Strafverfolgung zu verbessern ist.

Es erscheint nämlich untersuchungswürdig und -bedürftig, ob die Strafverfolgung deswegen mehr Not leidet, weil einige extreme, aber sehr seltene Fälle wegen Gesetzeslücken zu keiner Strafverfolgung führen, oder aber weil bei der Strafverfolgung organisationsbedingte oder rechtlich vorgegebene Unterschiede zutage treten, die mit der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren sind.

Für einen am Verfahrensgang orientierten Forschungsansatz ergeben sich die zu untersuchenden Fragestellungen quasi von selbst. Gegenstände einer solchen Studie sind:

- der Verfahrensgegenstand und die Betroffenen (Tatverdächtige und Opfer)
- die Verfahrensiniiierung
- die Ausgestaltung, der Gang und das Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeteiligten und der Erledigungsstrategien
- die Durchführung und das Ergebnis des Hauptverfahrens einschließlich der Art und des Ausmaßes der Strafzumessung
- die Verfahrensdauer.

1.2 Bisheriger Erkenntnisstand: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft

Als Dokumentation abgeschlossener staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gibt die Bundesweite Erfassung⁵⁴⁾ nur einen begrenzten Überblick über den Gegenstand

und den Ausgang von Wirtschaftsstrafverfahren. Ihr Schwergewicht liegt stärker auf der Beschreibung der Verfahrensgegenstände, Schlüsse zu den spezifischen Gründen für Anklagen und Einstellungen bei verschiedenen Wirtschaftsdelikten läßt sie nur in geringem Umfang zu.

Insgesamt läßt sich folgender Hauptbefund erkennen: Mit zunehmender Größe des Verfahrensgegenstandes, der sich aus der Zahl der Beschuldigten, der Zahl der Einzelfälle und der Höhe des Gesamtschadens ergibt, wächst die Wahrscheinlichkeit einer Anklageerhebung. Dies folgt aus der besonderen Beweissituation, die ein umfangreicher Verfahrensgegenstand mit sich bringt.

Die Bundesweite Erfassung läßt aber ohne Hinzuziehung weiterer Daten nicht erkennen, welche Bedeutung der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten zukommt. Es war deshalb erforderlich, die Bundesweite Erfassung insoweit durch Erhebung von Organisationsdaten der Staatsanwaltschaften (Geschäftsverteilungspläne) zu ergänzen. Hieraus ergaben sich unter den Gesichtspunkten der Konzentration und Spezialisierung zwei Fragestellungen, denen vor Durchführung der Gesamtuntersuchung zur Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten nachgegangen wurde ⁵⁵⁾:

- Welchen Einfluß haben die Konzentration wirtschaftsstrafrechtlicher Ermittlungsverfahren auf ausgewählte Staatsanwaltschaften und das Ausmaß ihrer Spezialisierung auf den Ausgang der Ermittlungsverfahren?
- Welche Bedeutung kommt der innerbehördlichen Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften bei der Erledigung von wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu?

In einem sachlich engen Zusammenhang stand hiermit eine weitere Fragestellung:

- Treten Lücken und Unebenheiten des materiellen Strafrechts im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zutage?

Die Antworten auf diese Fragen werden hier in dem Umfang dargelegt, der für die Gesamtschau zur Behandlung der Wirtschaftskriminalität im Strafprozeß bedeutsam ist.

1.2.1 Auswertung der Geschäftsverteilungspläne

Für die Untersuchung der Organisationsaspekte der Bundesweiten Erfassung wurden

Geschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaften ausgewertet. Die Leiter der 93 bundesdeutschen Staatsanwaltschaften wurden unter Hinweis auf die Auswertung der Daten der Bundesweiten Erfassung für 1974 um Überlassung eines Geschäftsverteilungsplanes gebeten.

Einige Staatsanwaltschaften haben entweder aus prinzipiellen Erwägungen oder weil sie keinen Zusammenhang mit der Auswertung der Bundesweiten Erfassung zu erkennen vermochten, von einer Übersendung der Geschäftsverteilungspläne abgesehen. Die zunächst nicht allzu günstige Rücklaufquote konnte nach einem zweiten Anschreiben und dank der Interventionen eines Landesjustizministeriums und eines Generalstaatsanwalts auf 80 % (74 von 93 Geschäftsverteilungsplänen) erhöht werden. Einige Staatsanwaltschaften übersandten nur Auszüge aus ihren Geschäftsverteilungsplänen. Diese Auszüge konnten teils gar nicht oder nur für bestimmte Fragestellungen ausgewertet werden. Andererseits überließen auch Staatsanwaltschaften Material, die nicht an der Bundesweiten Erfassung beteiligt waren. Diese Pläne mußten in dem hier betrachteten Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

Für die Gesamtauswertung standen Geschäftsverteilungspläne von 52 Staatsanwaltschaften zur Verfügung, die 1974 zur Bundesweiten Erfassung Material geliefert hatten. Damit werden 80 % der Staatsanwaltschaften des Erfassungsjahrgangs 1974 berücksichtigt.

1.2.2 Die Organisation der Staatsanwaltschaften bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten: Konzentration und Spezialisierung.

1.2.2.1 Die Rolle der Staatsanwaltschaft als Instanz der strafrechtlichen Sozialkontrolle.

Nach § 160 StPO obliegt es der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Legalitätsprinzips, alle Sachverhalte zu erforschen, die Anlaß geben können, öffentliche Klage zu erheben⁵⁶⁾. Die deshalb gemeinhin als Anklagebehörde bezeichnete Staatsanwaltschaft ist in Wirklichkeit eher eine Einstellungsbehörde⁵⁷⁾. Ihre Hauptaufgabe besteht nämlich darin, die ihr (von Polizei und dritter Seite) zugehenden Anzeigesachen auf Anklagefähigkeit und -würdigkeit hin zu untersuchen. Damit kommt der Staatsanwaltschaft nicht nur die Rechtskontrolle gegenüber der Tätigkeit der Polizei zu, wenn historisch gesehen dies auch der wichtigste Grund der Einführung der Staatsanwaltschaft gewesen sein mag: Im Wege der Gewaltenteilung sollte die Staatsanwaltschaft (Justizressort) die Machtüberfülle der Polizei (Innenressort) beschneiden⁵⁸⁾.

Dieses Motiv spielt de facto heute jedoch eine untergeordnete Rolle⁵⁹⁾. Neben der Rechtskontrolle zum Schutz der Bürger liegt die Bedeutung der Staatsanwaltschaft vor allem in ihrer Funktion als Filter, der eine Überbelastung der Gerichte mit Strafsachen vermeiden soll⁶⁰⁾. Diese Mittlerstellung zwischen Polizei und Gerichten und ihre Selekt-

tionfunktion ist allerdings bei verschiedenen Deliktgruppen unterschiedlich ausgestaltet. Die Besonderheit liegt vor allem in dem Anteil an den Eigenermittlungen der Staatsanwaltschaft begründet. Bei Kapital-, Staatsschutz- und Wirtschaftsdelikten ist das Leitbild von der Staatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens weitaus stärker verwirklicht ⁶¹⁾ als bei der übrigen Kriminalität, bei der der Ermittlungsschwerpunkt ⁶²⁾ und damit die Gestaltung des Verfahrensgegenstandes bei den Polizeibehörden liegt ⁶³⁾. Bei der Wirtschaftskriminalität ist die Staatsanwaltschaft im wahrsten Sinne des Wortes Herrin des Vorverfahrens, was auch von polizeilicher Seite ⁶⁴⁾ nicht bestritten wird. Dies gilt allerdings auch nur bei den schwereren Erscheinungsformen.

Die Kontrolle der Bereiche Lebensmittel- und Gewerberecht sind nach wie vor eine Domäne der Polizei, insbesondere der Wirtschaftskontrolldienste. Auch die Steuer- und Zolldelikte bilden in gewisser Weise eine Ausnahme, weil hier Steuer- und Zollfahndungsstellen häufiger als die Staatsanwaltschaften die Möglichkeit des ersten Zugriffs haben. Dies ergibt sich aus der Regelung der Abgabenordnung. Im übrigen haben die Finanzbehörden eine besondere Sachkunde bei der Verfolgung dieser Delikte entwickelt.

Forderungen nach einer Reorganisation der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wurden zunächst hauptsächlich von der Polizei erhoben. Inzwischen haben aber vor allem die Staatsanwaltschaften der politischen Konjunktur ⁶⁵⁾ folgend, eine Organisationsreform durchgesetzt.

1.2.2.2 Die Organisationsreform: Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die Möglichkeiten der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten wurden vor der Organisationsreform im großen und ganzen offensichtlich als unerträglich empfunden. Unzureichende Spezialisierung und mangelhafte sachliche Ausstattung waren dafür verantwortlich, daß die Staatsanwaltschaften selbst meinten, auf keinem anderen Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung gegenüber dem Anwachsen der Straftaten derart stark ins Hintertreffen geraten zu sein, wie im Bereich der Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten ⁶⁶⁾. Nach Sander ⁶⁷⁾ verfügten die Staatsanwälte selbst bei recht einfachen Fachfragen nicht über genügend einschlägige Sachkenntnisse. Gegenbeispiele – wie etwa die Ausstattung der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Jahre 1957 mit sechs Sachbearbeitern für Wirtschaftsdelikte in einer Sonderabteilung ⁶⁸⁾ – scheinen eher rühmliche Ausnahmen geblieben zu sein.

Die Effektivität der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vor Einführung der Schwerpunkt-

staatsanwaltschaften galt in der Praxis als sehr unbefriedigend⁶⁹⁾, nicht zuletzt wegen der mangelhaften personellen und technischen Voraussetzungen der Staatsanwaltschaften⁷⁰⁾. Deshalb sollte die Reform Waffengleichheit⁷¹⁾ gegenüber den Tätern herbeiführen, indem "schlagkräftige Organisationen"⁷²⁾ eine stärkere Aktivität der Staatsanwaltschaft gegenüber Polizei und Sachverständigen und eine größere Intensität der Verfolgung bewirken sollten⁷³⁾.

Durch eine intensivere⁷⁴⁾, gründlichere⁷⁵⁾ und schnellere Aufklärung⁷⁶⁾ sollte eine Verkürzung der Ermittlungsdauer⁷⁷⁾ bei gleichzeitig guter Aufklärungsquote⁷⁸⁾, also eine "wirksame Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität"⁷⁹⁾ erreicht werden.

Besonderheiten bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten – so wurde bald erkannt – erforderten eine Spezialisierung der Behörden. Da es aber nicht möglich war, alle 93 Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen mit Sondersachbearbeitern auszustatten, griff man auf den Gedanken der Einrichtung zentraler Strafverfolgungsstellen zurück. Derartige zentrale Dienststellen zur Bekämpfung ausgewählter Wirtschaftsdelikte entstanden im Zusammenhang mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen vor und nach dem II. Weltkrieg, als es galt, knappe Wirtschaftsgüter vor mißbräuchlichen Zugriffen zu bewahren. Zu nennen sind⁸⁰⁾:

- Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption beim Reichskriminalpolizeiamt (1938 bis 1945);
- Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung beim Generalstaatsanwalt in München (1947);
- Sonderbeauftragter für Korruptionsbekämpfung in Schleswig-Holstein (1947);
- Staatskommissar zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (1947 bis 1950).

Schon die Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruption vereinigte die Vorzüge der Spezialisierung und der Zentralisation⁸¹⁾ oder Konzentration miteinander. Dies gilt auch für die Essener Zentralstelle von Strafverfahren wegen Betrügereien und Bestechungen bei Kohlelieferungen, die in der Zeit der Kohleverknappung in den 50er Jahren bei der Staatsanwaltschaft in Essen mit dem Zuständigkeitsbereich für das ganze Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet wurde⁸²⁾.

Ausgewählte, besonders schwierige Wirtschaftsstrafverfahren konzentrierte⁸³⁾ man (seit 1968) zunächst in Nordrhein-Westfalen⁸⁴⁾ bei sogenannten Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Bei diesen Staatsanwaltschaften wurden Wirtschaftsabteilungen mit besonders geeigneten tatkräftigen Dezernenten⁸⁵⁾ geschaffen, die praktisch ausschließlich mit der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten befaßt sind. Nach Meinung von Praktikern sollen diese Wirtschaftsdezernenten "jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle ohne sachverständige Beratung in die Lage versetzt werden, Wirtschaftsstrafaten nachdrücklich und sachgemäß zu verfolgen und mit einem wohlaufbereiteten Beweismaterial, das eine angemessene

sene Verurteilung erwarten läßt, zur Anklage bringen" 86).

Inzwischen sind in allen Bundesländern bei ausgewählten Staatsanwaltschaften Wirtschaftsabteilungen eingerichtet worden 87). Auch in den Bundesländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland, die jeweils nur eine Staatsanwaltschaft haben, wurde durch eine innerbehördliche Organisationsreform die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten auf Wirtschaftsabteilungen konzentriert 88).

Die Konzentration muß sich aus organisatorischen Gründen auf die typischen Fälle der schwereren Wirtschaftskriminalität beschränken. Deshalb sind trotz der Einrichtung der Schwerpunktabteilungen die übrigen Staatsanwaltschaften weiterhin für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zuständig. Tatsächlich bearbeiten sie – wie die Zahlen der Bundesweiten Erfassung im Vergleich zur Rechtspflegestatistik mittelbar erkennen lassen – den größeren Teil der Wirtschaftsdelikte, wenn auch nur den kleineren Teil der schwereren Wirtschaftskriminalität.

Die Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften ergibt sich aus der Regelung der §§ 74c Abs. 3, 143 Abs. 1 GVG. Danach haben die Schwerpunktstaatsanwaltschaften wegen der in § 74c Abs. 1 Ziffer 1–6 GVG genannten Straftaten Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Zuständigkeit erstreckt sich in der Regel auf bestimmte Landgerichts- oder Oberlandesgerichtsbezirke. Neben dieser allgemeinen Zuweisungsregelung sind Einzelzuweisungen nach § 145 GVG durch den zuständigen Generalstaatsanwalt (oder für Sachen aus einem anderen OLG-Bezirk; die zuständigen Generalstaatsanwälte) möglich.

Als Nachteile der Systematik einer allgemeinen Zuweisung nennt Römer 89): Die Dezentralen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden in kürzester Zeit mit Verfahren anderer Staatsanwaltschaften "zugeschüttelt"; Verfahren werden "verschoben", aber nicht bearbeitet; die nichtspezialisierten Staatsanwaltschaften erwerben keine oder nur geringe Erfahrungen in der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen; es entstehen Lücken im Ermittlungsnetz, die das Gesamtkonzept gefährden. Andererseits soll der Wirkungsgrad der Staatsanwaltschaften nach Meinung von Sieben u.a. dadurch beeinträchtigt werden, daß unter Umständen mehrere Entscheidungsinstanzen zu durchlaufen sind, die prüfen, ob ein Verfahren an eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft weitergeleitet werden soll. Diese Stellen seien aber oft nicht genügend qualifiziert, eine optimale Entscheidung zu treffen 90).

Trotz dieser Bedenken hat sich das System der allgemeinen Zuweisung (§§ 74c, 143 GVG) gegenüber dem Prinzip der Einzelzuweisung (§ 145 GVG) durchgesetzt.

Unproblematisch ist dies ohnehin in den Bundesländern Saarland, Berlin, Bremen und Hamburg, weil dort die Zuständigkeitsbereiche der jeweils einzigen Staatsanwaltschaft

je Bundesland identisch sind mit dem (einzigen) Generalstaatsanwalt.

Aber auch in anderen Bundesländern, wie z.B. Baden-Württemberg ⁹¹⁾, Niedersachsen ⁹²⁾ und Rheinland-Pfalz ⁹³⁾ sind die Staatsanwaltschaften mit Wirtschaftsabteilungen allgemein zuständig für bestimmte Bezirke ("Schwerpunktsbezirke").

Einige Schwerpunktstaatsanwaltschaften bearbeiten die wirtschaftsstrafrechtliche "Bagatelldelinquenz" aus dem eigenen (LG-) Bezirk mit (sog. Mischsystem), bei anderen sind hierfür die Buchstabenabteilungen (oder – bei größeren Behörden – auch besondere Spezialabteilungen) zuständig (sog. Trennsystem). Die Vorteile des Mischsystems bestehen in der Auflockerung des Arbeitsstoffes bei besseren Ausgleichsmöglichkeiten; von Nachteil kann das System sein, wenn große Sachen zurückgestellt werden.

1.2.2.3 Die Organisationseinheiten bei den Staatsanwaltschaften

Der hierarchische Aufbau der Staatsanwaltschaften erfordert eine Benennung der Funktionseinheiten und –träger, die allerdings nicht bundeseinheitlich ist ⁹⁴⁾. Regelmäßig sind in den Abteilungen (z.B. "Zentralstellen für Wirtschaftsstrafsachen", "Schwerpunkt-abteilungen" u.ä. benannt) mehrere Dezernate ⁹⁵⁾ zusammengefaßt. Um Verwechslungen zwischen Dezernaten und Referaten und Dezernenten und Referenten (insbesondere Wirtschaftsdezernenten und –referenten) zu vermeiden, wird dem überwiegenden Sprachgebrauch gefolgt. Danach sind Dezernenten die Staatsanwälte, während als (Wirtschafts-)Referenten die zur Unterstützung der Dezernenten eingesetzten Diplomkaufleute, Bankkaufleute, Diplom-Volkswirte usw. bezeichnet werden. Bei einer Reihe von Staatsanwaltschaften werden auch Buchprüfer (Buchhalter) beschäftigt.

Die Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaften läßt eine unterschiedlich intensive Befassung der Dezernenten mit wirtschaftsdeliktischen ⁹⁶⁾ Ermittlungsaufgaben erkennen.

Zunächst gibt es Dezernenten, die ausschließlich wirtschaftliche Materien bearbeiten, ohne notwendigerweise in einer Wirtschaftsabteilung tätig zu sein. Diese können als Wirtschaftsdezernenten bezeichnet werden. Neben die Wirtschaftsdezernenten treten weiterhin noch Wirtschaftssozialdezernenten, die sich nicht im Aufgabenbereich, sondern nur in ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im Geschäftsverteilungsplan als Spezialisten bzw. in ihrer Einbindung in Wirtschaftsabteilungen von den Wirtschaftsdezernenten unterscheiden.

Eine Unterscheidung nach Sonderausbildung und sonstiger besonderer Qualifizierung ist aufgrund der Geschäftsverteilungspläne nicht möglich.

Eine Analyse der Geschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaften ergibt einen Überblick über die Streuung wirtschaftsdeliktischer Materien über die einzelnen Staatsanwaltschaften. Entsprechend einem Anteil von durchschnittlich 22 % der Dezernate, die überhaupt mit Wirtschaftskriminalität befaßt sind, an allen untersuchten Staatsanwaltschaften lassen sich etwa folgende Konzentrationsgruppen ⁹⁷⁾ festlegen:

Anteil an allen Dezernaten

"gering":	0 % - 15 %;
"durchschnittlich":	16 % - 29 %;
"hoch":	30 % und mehr.

Als Streuungsmaß gibt der Anteil die innerbehördliche Konzentration von Wirtschaftsstrafsachen auf die Sachbearbeiter wieder: Ein geringer Anteil entspricht damit einer hohen innerbehördlichen Konzentration. Allerdings besitzen diese Kennziffern nur einen eingeschränkten Aussagewert ⁹⁸⁾.

Das Verhältnis der Zahl der Wirtschaftsdezernenten zu der Zahl aller Dezernenten ergibt einen Anhaltspunkt für den Grad der Spezialisierung einer Staatsanwaltschaft. Je mehr Staatsanwälte im Verhältnis zu sämtlichen Sachbearbeitern ausschließlich mit Wirtschaftssachen befaßt sind, desto spezialisierter ist die Staatsanwaltschaft. Gemäß dem durchschnittlichen Anteil von 11 % Wirtschaftsdezernenten werden die Grenzen folgendermaßen bestimmt ⁹⁹⁾:

Anteil an allen Dezernaten:

"gering":	0 % - 5 %;
"durchschnittlich":	6 % - 15 %;
"hoch":	16 % und mehr.

Dieselbe Überlegung gilt in noch verstärktem Maße für die Wirtschaftssonderdezernenten: Hier sind die Grenzen (Durchschnitt 10 %) ¹⁰⁰⁾:

Anteil an allen Dezernaten:

"gering":	0 % - 4 %;
"durchschnittlich":	5 % - 14 %;
"hoch":	15 % und mehr.

Schließlich fallen bei der Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne noch unterschiedliche Staatsanwaltschaftsgrößen auf.

In Anlehnung an die Einteilung der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung¹⁰¹⁾ lassen sich die Größen in vier Klassen einteilen¹⁰²⁾:

kleine StA:	bis	15	Dezernate,
mittlere StA:	16 –	25	Dezernate,
große StA:	26 –	100	Dezernate,
sehr große StA:	mehr als	100	Dezernate.

Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind in der Regel (88 %) große und sehr große Behörden. Umgekehrt sind kleine Staatsanwaltschaften so gut wie nie Schwerpunktstaatsanwaltschaften¹⁰³⁾.

1.2.2.4 Die rechtlichen Voraussetzungen der Konzentration und Spezialisierung

Gerichtsverfassungsrecht und Strafverfahrensrecht, die die konkreten Grundlagen für das Verfahrensrecht sind, stecken das Tätigkeitsfeld und den Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsstaatsanwaltes ab. Konkretisierungen hierzu enthalten ferner die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die vom Bund und den einzelnen Bundesländern im Verfügungswege erlassen werden und für die Staatsanwaltschaften verbindlich sind.

Das Gerichtsverfassungsgesetz erwähnt Wirtschaftsstrafsachen (wenn auch nur in umschriebener Form) allein in § 74c. Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung von Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte ganz oder teilweise Strafsachen zuzuweisen, in denen bei näher bestimmten Straftaten, zu deren Beurteilung Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens nötig sind, die Große Strafkammer zuständig ist.

Diese gerichtsorganisatorische Vorschrift hat wegen der Ausrichtung der Staatsanwaltschaft an den gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen zu einer weitgehenden analogen Anwendung bei der Zuweisung der Geschäfte an die Schwerpunktabteilungen bei den Staatsanwaltschaften der Länder geführt.

Die Strafprozeßordnung nimmt bei der Regelung von Zuständigkeitsbestimmungen in Wirtschaftsstrafsachen lediglich Bezug auf § 74c GVG. Der Begriff der Wirtschaftsstrafsache ist der Strafprozeßordnung selbst fremd.

Die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren enthalten in ihrem besonderen Teil eine Beschreibung gebotener Maßnahmen zur Verfolgung von Wirtschaftsdelikten.

1.2.2.5 Die tatsächliche Konzentration und Spezialisierung bei den Staatsanwaltschaften

Die Landesjustizverwaltungen haben zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften grundsätzlich große und sehr große Behörden bestimmt. Nur ausnahmsweise wurden auch kleinere Staatsanwaltschaften schwerpunktmäßig mit der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität betraut. Dies ist die Grundlage der Konzentration der Verfolgung schwererer Wirtschaftsdelikte. Bei den nach formalen Gesichtspunkten, nämlich ihrer Bezeichnung als Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder dergleichen als spezialisiert ausgewiesenen Behörden wurden 1974 vier Fünftel der in der Bundesweiten Erfassung enthaltenen wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren erledigt ¹⁰⁴⁾. Noch größer ist die Konzentration der Wirtschaftsstrafverfahren auf große und sehr große Staatsanwaltschaften; auf sie entfallen 9/10 ¹⁰⁵⁾. Das ergibt sich aus der Beschränkung der Bundesweiten Erfassung der Hauptsache nach auf Strafkammer- und Schöffensachen, in manchen Bundesländern auch aus der Beschränkung der Erfassung auf Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Der Konzentration im eben dargelegten Sinn entspricht eine innerbehördliche Konzentration von Wirtschaftsstrafverfahren auf spezialisierte Abteilungen und Dezernate. Bei den allgemeinen Behörden sind Zuständigkeiten für Wirtschaftsdelikte im weiteren Sinne bei 3/5 aller Abteilungen vorgesehen ¹⁰⁶⁾, während dies bei den spezialisierten Staatsanwaltschaften nur bei 2/5 aller Abteilungen der Fall ist ¹⁰⁷⁾. Noch deutlicher wird diese innerbehördliche Konzentration bei den Staatsanwaltschaftsgrößen. Die kleinen Staatsanwaltschaften haben Zuständigkeiten für Wirtschaftsdelikte im weiteren Sinne auf 89 % der Abteilungen verteilt ¹⁰⁸⁾. Diese Streuung verringert sich mit zunehmender Größe der Staatsanwaltschaften, mit 36 % wird bei den sehr großen Staatsanwaltschaften die größte innerbehördliche Konzentration erreicht ¹⁰⁹⁾.

Bemißt man die innerbehördliche Konzentration nicht an der Verteilung von Wirtschaftsstrafsachen auf verschiedene Abteilungen, sondern auf Dezernenten, so zeigt sich, daß diese Strafsachen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften rund dreimal stärker konzentriert sind als bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften ¹¹⁰⁾. Noch deutlicher ist der Konzentrationszuwachs mit zunehmender Größe der Organisation: Bei den kleinen Staatsanwaltschaften sind 2/3 aller Dezernenten mit Wirtschaftsdelikten in irgendeiner

Form befaßt, während es bei den sehr großen Staatsanwaltschaften nur noch 11 % sind, so daß die innerbehördliche Konzentration hier sechsmal größer ist ¹¹¹⁾.

Demzufolge gehen formelle (Art der Staatsanwaltschaft) und personelle (Art der Dezer-
nenten) Spezialisierung mit der innerbehördlichen Konzentration von Wirtschaftsstrafs-
sachen parallel einher.

Begreift man die an Sachgebieten abzulesende Differenziertheit der staatsanwaltschaft-
lichen Geschäftsverteilungspläne als ein materielles Spezialisierungskriterium, so zeigt sich, daß mit zunehmender formeller Spezialisierung und Organisationsgröße die struk-
turelle Spezialisierung der Behörden wächst ¹¹²⁾. Mit zunehmender formeller Spezialisierung und Behördengröße werden in den Geschäftsverteilungsplänen nicht nur mehr verschiedenartige wirtschaftsdeliktische Sachgebiete zur Bearbeitung vorgesehen, vielmehr ergeben sich auch qualitative Verschiebungen hin zur schwereren Wirtschaftskriminalität: Der Anteil des wirtschaftsdeliktischen Bagatellbereiches, gemessen am Anteil der für lebensmittelrechtliche Verstöße und Umweltschutzverstöße zuständigen Dezernate, verringert sich deutlich mit zunehmender formeller Spezialisierung und wachsender Organisationsgröße. Lebensmittel- und Umweltschutzsachen entfallen bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften auf 11 % der Dezernate, bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur auf 5 % ¹¹³⁾, bei den kleinen Staatsanwaltschaften auf rund 20 % und bei den sehr großen Staatsanwaltschaften dagegen nur auf 2 % ¹¹⁴⁾.

Die Geschäftsverteilungspläne erweisen sich somit als materielle Indikatoren für die formale Spezialisierung, wie sie in der Bezeichnung der Staatsanwaltschaft als Schwerpunktbehörde zum Ausdruck kommt.

Die Zuweisung unterschiedlicher wirtschaftsdeliktischer Sachgebiete auf die einzelnen Dezernate läßt zwischen den Arten und Größen der Staatsanwaltschaften keine nennenswerten Unterschiede erkennen. Im Rahmen der unterschiedlichen sachlichen Differenzierung der Geschäftsverteilungspläne werden so gut wie immer gleiche oder doch verwandte Materien den Dezernaten zur Bearbeitung zugewiesen ¹¹⁵⁾.

Nur der Anteil der Dezernate, in denen ein einziges wirtschaftsdeliktisches Sachgebiet zu bearbeiten ist, erweist sich als ein differenzierendes Spezialisierungsmerkmal. Mit wachsender formeller Spezialisierung und zunehmender Organisationsgröße vergrößert sich auch der Anteil der Dezernate mit einem einzigen zu bearbeitenden Sachgebiet. Dies gilt insbesondere für die Merkmale der personellen Spezialisierung, wie sie in den Bezeichnungen der Staatsanwälte als Wirtschaftsdezernenten und Wirtschaftssonderdezernenten zum Ausdruck kommt ¹¹⁶⁾. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird die formelle Spezialisierung mit materiellem Gehalt erfüllt.

1.2.2.6 Das materielle Recht als Voraussetzung der staatsanwaltschaftlichen Verfolgung von Wirtschaftsdelikten

Materielles Strafrecht und organisatorische Voraussetzungen stecken den äußeren Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Strafverfolgung bewegen kann. Wie das materielle Strafrecht verwirklicht wird, hängt zwar auch von formellen (Strafprozeßrecht u.ä.) und informellen Anwendungsregeln (Alltagstheorien¹¹⁷), second code¹¹⁸) ab, es bestimmt aber zunächst einmal, was verfolgbar sein soll. Dies tut es freilich zuweilen eher vage. Die umfangreiche Kommentarliteratur ist Beleg dafür. Zudem ist die Strafrechtsordnung so weitreichend, daß leicht der Überblick über ihren Umfang verloren gehen kann¹¹⁹. Angesichts einer Zahl von mehr als 200, allein von Bundesgesetzen zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelinquenz,¹²⁰ ist dies nicht verwunderlich. Zwar betreffen eine Reihe dieser Gesetze entweder nur Ordnungswidrigkeiten oder neben Straftaten auch Ordnungswidrigkeiten. Der tatsächliche Umfang des Regelungssystems wird aber noch größer, wenn man die Unzahl von Verordnungen, die in bezug auf diese Gesetze erlassen wurden, in Betracht zieht. So enthält beispielsweise das Zuständigkeitssachregister des Gewerbeaufsichtsdienstes Berlin¹²¹ etwa 120 Materien (von der Antioxydantienverordnung bis zur Zweckentfremdungsverbotverordnung).

Die Hauptgebiete, vor allem im Bereich der Staatsanwaltschaften sind (in alphabetischer Reihenfolge, nicht der tatsächlichen Bedeutung nach): Arbeitsschutz und Arbeitsvermittlung, Bank-, Börsen- und Gesellschaftsrecht, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Gewerberechtssachen, handels- und devisa-rechtliche Vorschriften, Konkursstrafsachen, Steuer-, Zoll- und Monopolstrafsachen, Sozialversicherungssachen, Umweltschutzsachen, Urheber- und Erfinderrechtssachen sowie Wettbewerbsstrafsachen. Ferner sind die Verletzung kriminalrechtlich bewehrter Ordnungsvorschriften zu nennen, die sich einer näheren Zuweisung zu bestimmten Sachgebieten entziehen. Schließlich kommen eine Reihe sonstiger nur schwer kategorisierbarer wirtschaftsdeliktischer Tatbestände in Betracht¹²².

Die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Rechtspflegestatistik spiegeln in erster Linie den Definitionsprozeß wider, der ein bestimmtes Handeln als strafbares Handeln festlegt. Sehr deutlich wird der Definitionscharakter bei der Sonderstatistik der Bundesweiten Erfassung, die sozusagen zwischen einer "Eingangsbeurteilung" nach überprüften Tatbeständen und einer Art "Ausgangsbeurteilung" nach schließlich angeklagten Tatbeständen unterscheidet. Die "Ausgangsbeurteilung" selbst ist aber in den Fällen der Anklage nur vorläufig und kann von den Gerichten als nachfolgenden Definitionsinstanzen undefiniert werden.

Innerhalb des Definitionsprozesses gibt das materielle Recht die Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung ab, während das Strafprozeßrecht und die personelle und sächliche Infrastruktur der Ausfüllung dieses Rahmens dient. Es ist anzunehmen, daß verschiedene Organisationsstrukturen für die Handlungskapazitäten von unterschiedlichem Einfluß auf die Erledigung von Strafverfahren sind. Dies gilt sowohl für die Merkmale "Art und Größe der Staatsanwaltschaft" als auch für die innerbehördliche Konzentration und Spezialisierung.

Ferner ist angesichts der häufig beklagten mangelhaften Praktikabilität¹²³⁾ der wirtschaftsstrafrechtlichen Normen zu vermuten, daß die Fassung der gesetzlichen Vorschriften selbst schon Einfluß auf den Ausgang des Definitionsprozesses¹²⁴⁾ haben.

Für die Struktur der den Staatsanwaltschaften bekanntgewordenen Wirtschaftskriminalität muß zunächst Art und Häufigkeit der tatsächlich vorgekommenen Wirtschaftsdelikte maßgeblich sein. Den Staatsanwaltschaften wird aber nur ein durch verschiedene soziale Kontrollträger ausgewähltes Deliktmaterial bekannt. Aufgrund des Legalitätsprinzips ist die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, die ihr zugegangenen Verfahrensstoffe weiter in dem Sinne zu selektieren, daß sie einzelne Verfahren von einer Bearbeitung völlig ausschließt. Gleichwohl erlauben die Durchbrechungen des Legalitätsprinzips, den Arbeitsanfall durch Einstellungen des Verfahrens in vollem Umfange oder auch durch Teileinstellung zu steuern¹²⁵⁾. Darüberhinaus steht den Staatsanwälten ein relativ breiter Beurteilungsspielraum bei der rechtlichen Subsumption, des an sie herangetragenen Sachverhaltes zu. Dieser Beurteilungsspielraum wird durch das materielle Recht vorgegeben, seine Ausfüllung kann jedoch nur durch innerbehördliche Maßnahmen, wie Vorlagen an den Vorgesetzten gewährleistet werden¹²⁶⁾. Nur im Falle der Anklage ergibt sich eine weitere externe Subsumptionskontrolle durch die Gerichte. Diese Voraussetzungen legen die Vermutung nahe, die Staatsanwaltschaften selbst könnten im Wege unterschiedlicher rechtlicher Subsumption die Struktur der ausgewiesenen Wirtschaftskriminalität beeinflussen.

Tatsächlich wird bei den verschiedenen Staatsanwaltschaftsarten und -größen der tatbestandliche Umfang der Verfahren nicht nur in quantitativ unterschiedlicher Weise definiert, sondern auch in qualitativer Weise, und zwar in der Art, daß je Staatsanwaltschaft verschieden häufig die angezeigten Sachverhalte unter unterschiedlich viele Tatbestände subsumiert werden. Dabei zeigt sich, daß mit zunehmender formeller Spezialisierung und Größe der Behördenorganisation die Tatbestandsstruktur differenzierter wird.

Da dieser Befund schwerlich allein mit einer unterschiedlichen tatsächlichen Deliktstruktur erklärt werden kann, liegt die Vermutung nahe, das Bild der tatbestandlich qualifizierten Wirtschaftskriminalität könnte durch organisatorische Bedingungen bei den Staatsanwaltschaften beeinflusst sein ¹²⁷⁾. In der Tat zeigt sich auch eine große Übereinstimmung zwischen den den Staatsanwälten zur Verfügung stehenden Subsumtionsvorgaben in den Geschäftsverteilungsplänen sowie den allgemein zugänglichen Gesetzessammlungen und dem Bild, das sich aus der tatbestandlichen Würdigung der von den Staatsanwälten behandelten Delikte ergibt. Insbesondere die Staatsanwälte der nicht-spezialisierten Behörden halten sich eng an die vorgegebenen Subsumtionshinweise in den Geschäftsverteilungsplänen und in den Gesetzessammlungen. Die größere Spezialisierung und damit auch umfassendere Erfahrung der Wirtschaftsdezernenten bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften führt dagegen zu einer größeren Flexibilität, obwohl – und das verdient besondere Hervorhebung – die Geschäftsverteilungspläne der Schwerpunktstaatsanwaltschaften von vornherein weitaus differenzierter sind als die der nichtspezialisierten Behörden.

1.2.2.7 Das materielle Strafrecht und der Verfahrensausgang

Für den Ausgang des Verfahrens sind aber nicht nur die soeben dargelegten strukturellen Bedingungen der Behördenorganisation von Belang, sondern auch das materielle Strafrecht ¹²⁸⁾. Als besonders bedeutsam erweist sich in diesem Zusammenhang die Fassung des objektiven Tatbestandes der strafrechtlichen Normen. Enthalten diese ausfüllungsbedürftige, normative Tatbestandselemente ¹²⁹⁾, so stoßen die Staatsanwälte auf größere Subsumtionsschwierigkeiten als bei Tatbeständen, die derartige Tatbestandselemente nicht enthalten ¹³⁰⁾. Demgegenüber tritt die Fassung des subjektiven Tatbestandes ¹³¹⁾ in dem Sinne als weniger bedeutungsvoll zurück ¹³²⁾, als das Erfordernis einer bestimmten subjektiven Qualifizierung die Anklagehäufigkeit nur geringfügig beeinträchtigt ¹³³⁾.

Diese Befunde stellen keinen Widerspruch zu der von manchen Praktikern ¹³⁴⁾ hervor-gehobenen Schwierigkeit des Nachweises des subjektiven Tatbestandes dar, weil sich der subjektive Tatbestand auf den objektiven zu beziehen hat. Demzufolge ist natürlich auch der Nachweis der subjektiven Tatseite hinsichtlich normativer Tatbestandsmerkmale schwieriger zu führen als der für nicht ausfüllungsbedürftige Tatbestandselemente.

Bemerkenswert unterschiedlich sind die Anklagehäufigkeiten bei gleichen Tatbestandsfassungen für die Staatsanwaltschaftsarten und -größen. Auch bei der Bewältigung des

materiellen Strafrechts setzen sich die strukturellen Bedingungen der Strafverfolgung in dem Sinne durch, daß die weniger arbeitsbelasteten Staatsanwaltschaften größere Anklagehäufigkeiten aufweisen. In dieselbe Richtung gehen die Befunde für die innerbehördliche Konzentration. Bei gleichem Tatbestandsmuster ist die Anklagehäufigkeit der Staatsanwaltschaften mit hoher behördlicher Konzentration geringer als derjenigen mit niedrigerer Konzentration.

1.2.2.8 Die Verfahrenserledigung im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Organisationsmerkmalen

Die Annahme, mit zunehmender Spezialisierung der Staatsanwaltschaften, müsse sich auch die Erfolgsquote, gemessen an einer steigenden Anklagehäufigkeit, vergrößern, erweist sich als nicht realistisch¹³⁵⁾. Mit zunehmender formeller Spezialisierung der Staatsanwaltschaften als auch mit wachsender Größe der Organisation verringern sich die Anklagequoten,¹³⁶⁾. Auch mit zunehmender innerbehördlicher Konzentration von Wirtschaftsstrafverfahren auf ausgewählte Dezernenten steigt die Anklagehäufigkeit nicht in dem erwarteten Sinne. Die Staatsanwaltschaften mit einer geringen innerbehördlichen Konzentration weisen nämlich höhere Anklagequoten auf als die Staatsanwaltschaften mit einer durchschnittlichen innerbehördlichen Konzentration. Immerhin liegen die Anklagehäufigkeiten bei hoher innerbehördlicher Konzentration um einiges über denen der Staatsanwaltschaften mit geringer und durchschnittlicher innerbehördlicher Konzentration.

Für diesen Befund bieten sich zwei Erklärungen an: Die Erfolgsquote bei den Staatsanwaltschaften mit hoher innerbehördlicher Konzentration ist deshalb größer als bei den anderen Behörden, weil bei ihnen besonders spezialisierte und erfahrene Dezernenten tätig sind. Ferner liegen bei den Staatsanwaltschaften mit geringer innerbehördlicher Konzentration die Anklagehäufigkeiten, deshalb verhältnismäßig hoch, weil es sich einmal um einfache Fälle (insbesondere Steuer- und Zollsachen) handeln könnte, zum anderen aber auch deshalb, weil bei diesen Staatsanwaltschaften die Arbeitsbelastung geringer ist, so daß deren Dezernenten sich den Verfahren insgesamt mit mehr Nachdruck als die Dezernenten anderer Staatsanwaltschaften widmen können. Tendenziell ergibt sich nämlich eine Verringerung der Anklagehäufigkeit bei zunehmender Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft. Diese Tendenz ist vermutlich nur deshalb nicht ausgeprägter, weil sie durch die hohen Anklagehäufigkeiten der spezialisierten und erfahrenen Dezernenten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die aber ihrerseits sehr stark arbeitsbelastet sind, wieder wettgemacht werden.

Die Befunde zu den Einstellungen der Ermittlungsverfahren in vollem Umfange und zu

den Teileinstellungen zeigen, daß die Staatsanwaltschaften verschiedenartige Erledigungsstrategien verfolgen. Wohl im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Arbeitsbelastung je Staatsanwaltschaftsart und -größe zeigt sich eine Zunahme der Einstellungsgründe wegen Geringfügigkeit und Nebensächlichkeit (§§ 153 ff. u. 154 ff. StPO) mit wachsender Spezialisierung und Behördengröße. Daraus ist zu schließen, daß die besonders belasteten Staatsanwaltschaften die auf sie zukommende Arbeitsfülle mit den Mitteln der Strafprozeßordnung verringern, um den verbleibenden Verfahrensstoff besser bewältigen zu können¹³⁷⁾.

Anmerkungen

- 1) Zur Berichterstattung über Wirtschaftsstrafverfahren vgl. die schon ältere Untersuchung von Emmelheinz, J.: Das Bild der Presseberichterstattung über die Wirtschaftskriminalität in einem politischen Magazin und zwei Wirtschaftsmagazinen in der BRD. Dipl.-Arb. Soziologie. Universität Köln. Köln 1973; zur rechtsethischen Problematik vgl. insb. von Becker, P.: Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte. Baden-Baden 1979, insb. S. 101 ff.
Zur Kriminalberichterstattung zusammenfassend neuestens der Sammelband "Justiz und Medien", hrsg. von. R. Wassermann, Neuwied 1980.
Zur "Einstellung zur Wirtschaftskriminalität" vgl. die gleichnamige Arbeit von Arold, R., Diss.rer.pol. Erlangen-Nürnberg 1975.
Zu den Schäden vgl. zusammenfassend Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, Freiburg 1977, S. 74 ff. sowie neuestens Schwind, H.-D. u. Gehrich, W.-D.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erläutert am Beispiel von Niedersachsen, in: JR 1980, S. 228-233, S. 228 f.
- 2) Bayerl, H.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Eine rechtspolitische Aufgabe I. Ranges, in: Recht und Politik 8 (1972), S. 62 f.; Jahn, G.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als rechtspolitische Aufgabe, in: WRP 1974, S. 4 ff.
- 3) Vgl. Tiedemann, K.: Wirtschaftsdelinquenz und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und der Bundesrepublik Deutschland, in: Göppinger, H. u. Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität – Beurteilung der Schuldfähigkeit. Bericht über die XIX. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 7. bis 9. Oktober 1977 in Bern; Stuttgart 1978, S. 7-26.
- 4) Vgl. z.B. Bender, R. u. Wax, P.: Das Wirtschaftsverbrechen blüht, in: Stuttgarter Zeitung 300 vom 30.2.1971.
- 5) Vgl. z.B. Gutermuth, P.: Das Wirtschaftsstrafgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Polizei, in: Mommsen, T. (Bearb.): Moderne Wirtschaftsdelikte unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzdelikte, Lübeck 1954 (Pro Honore Schriftenreihe Bd. 2); Bundeskriminalamt (Hrsg.): Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung, Wiesbaden 1956 sowie Bundeskriminalamt (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 8. April bis 13. April 1957 über Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte einschließlich der Korruption, Wiesbaden 1957, mit den in den beiden Bänden enthaltenen Beiträgen.
- 6) Briefs, G.: Grenzmoral in der pluralistischen Gesellschaft, in: von Beckerath, E., Meyer, F.W., Müller-Armack, A. (Hrsg.): Wirtschaftsfragen der freien Welt, Frankfurt/M. o.J. (1956).
- 7) Zum Wirtschaftsstrafrecht vgl. schon Jescheck, H.-H.: Das deutsche Wirtschaftsstrafrecht, in: JZ 1959, S. 457-462; Tiedemann, K.: Entwicklung und Begriff des Wirtschaftsstrafrechts, in: GA 1969, S. 71-90; ders.: Wirtschaftsstrafrecht im Ausland – Skizzen zur Entwicklung und Reform, in: GA 1969, S. 321-332; ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd. 1: Allgemeiner Teil; Bd. 2: Besonderer Teil, Reinbek 1976.

- 8) Terstegen, O.: Das Steuerstrafrecht in soziologischer Sicht, in: Steuerberaterjahrbuch 1953/54, Köln 1954, S. 15–50, S. 43.
- 9) Terstegen, O.: a.a.O. (FN 8), S. 43.
- 10) Als Kantengängerarbeit bezeichnet Ulrich, W.: Repression und Prevention im Bereich der Wirtschaftskriminalität, in: Informis AG (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität 75, vervielfältigter Tagungsbericht, Anlage 3, S. 6, jene Handlungen, die im Grenzbereich des Strafaren liegen.
- 11) Zur Gesetzesumgehung vgl. Teichmann, A.: Die Gesetzesumgehung, Göttingen 1962 (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Bd. 46); Stöckel, H.: Bekämpfung der Gesetzesumgehung mit Mitteln des Strafrechts, in ZRP 1977, S. 134–137, S. 134.
- 12) Noll, P.: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, in: Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Bd. II, München 1972, S. M 20 ff., S. M 23.
- 13) Engelhardt, K.: Sozialpsychologische Aspekte der Wirtschaftskriminalität. Stichworte und Thesen zur Versubjektivierung ökonomischer Herrschaft, in: KJ 10 (1977), S. 41 ff.
- 14) Vgl. z.B. schon Sutherland, E.–H.: The White Collar Criminal, in: Branham, V.C. u. Kutash, S.B. (Hrsg.): Encyclopedia of Criminology, New York 1949, S. 511–515, S. 511.
- 15) Noll, P.: a.a.O. (FN 12).
- 16) Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist, in: Herren, R. u.a. (Hrsg.): Kultur. Kriminalität. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 1977, S. 359–372, S. 370.
- 17) Vgl. Vogel, H.J.: "Die gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zeigen Erfolge", in: Recht. Eine Information des Bundesministers der Justiz Nr. 22 (1980), S. 1.
- 18) Bender, R. u. Strecker, C.: Zugangsbarrieren zur Justiz, in: Friedman, L.M. u. Rehbinder, M. (Hrsg.): Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, Köln und Opladen 1976 (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. IV), S. 377–394, S. 388.
- 19) Schubarth, M.: Das Verhältnis von Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht, in: ZStW 92 (1980), S. 80–106, S. 90.
- 20) Noll, P. zitiert bei Schubarth, M.: a.a.O. (FN 19), S. 90.
- 21) Schubarth, M.: a.a.O. (FN 19), S. 90; differenzierend Otto, H.: Strafrecht als Instrument der Wirtschaftspolitik, in: MschrKrim 63(1980), S. 397–407, der die Regelung des Subventionsbetrugs, § 264 StGB, als positives Beispiel der Gesetzgebung hervorhebt und die Regelung des Wuchertatbestandes durch das 1. WiKG als Negativbeispiel gegenüberstellt, S. 404 f. Im übrigen warnt Otto vorsichtigerweise davor, endgültige Schlüsse zu ziehen, da es dazu noch zu früh sei.

- 22) Zum Gedanken der operativen Planung, der in der Schaffung besonderer Polizeidienststellen, von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsrafkammern zum Ausdruck kommt, vgl. schon Wassermann, R.: Was tun?, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1972, S. 161-176, S. 171. Zur Bedeutung der Gesetzgebung vgl. Tiedemann, K.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Aufgabe der Gesetzgebung am Beispiel der Steuer- und Subventionsdelinquenz, in: GA 1974, S. 1-14, insbes. S. 2 sowie ders.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. 1, Allgemeiner Teil, Reinbek 1976, S. 62; ferner die Arbeiten der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts -, zusammenfassend Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Kommissionsbericht. 1. Teil, Bonn 1976, ferner ders. (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Schlußbericht der Kommission, Bonn 1980.
- 23) Velde, H.: Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, in: Kriminalistik 25 (1971), S. 180-182; vgl. im einzelnen auch unten Kap. 1.2.
- 24) Obwohl Geerds, F. schon 1963 das "Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe für Wissenschaft und Gesetzgebung" bezeichnet hat, vgl. Geerds gleichnamigen Artikel in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1963, S. 211-230; Tiedemann, K.: Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung, in Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, 2. Aufl., Karlsruhe 1972, S. 9-27; ders.: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? Gutachten (C) für den 49. Deutschen Juristentag, München 1972.
- 25) Vgl. Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Kommissionsbericht. 1. Teil, Bonn 1976; Färber, E.: Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Kurzüberblick über den Referentenentwurf, in: Die neue Polizei 29 (1975), S. 10-13; Tiedemann, K.: Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: ZStW 87 (1975), S. 253- 296; kritisch Löwer, W.: Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem Ersten Wirtschaftskriminalitätsgesetz, in: JZ 1979, S. 621-631.
- 26) Vgl. Tiedemann, K.: a.a.O. (FN 25).
- 27) Vgl. Bundesminister der Justiz (Hrsg.): a.a.O. (FN 25).
- 28) Bonn 1974.
- 29) Besonders weit fortgeschritten ist diese Entwicklung insbesondere in den USA: Vgl. aus (populär-)wissenschaftlicher Sicht Bequal, A.: White-Collar-Crime: A Twentieth-Century-Crisis, Lexington u.a. 1978 und unter dem Gesichtspunkt der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zusammenfassend Finn, P. u. Hoffman, A.R.: Exemplary Projects. Prosecution of Economic Crime, Washington 1976; vgl. ferner Tiedemann, K.: Wirtschaftsdelinquenz und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O. (FN 3), S. 7 ff. m.w.N. Für Frankreich vgl. Armand, M.-F., Lascoumes, P.: La criminalité des affaires dans la région bordelaise ou le traitement de la criminalité d'affaires dans une métropole régionale. Bordeaux (Université de Bordeaux I, Faculté de Droit, des Sciences Sociales et Politiques, Institut de Sciences Criminelles) 1975; Delmas-Marty, M.: Droit pénal des affaires, Paris 1973; Dupont-Delestraint, P.: Droit pénal des affaires, Paris 1974; Larquier, J.: Droit pénal des affaires, 2. Aufl. Paris 1975;

Lascoumes, P.: *Delinquance des affaires et justice pénale* (Umschlagtitel: *Justice pénale et delinquance des affaires*), Paris 1979 (Service d'études pénales et criminologiques Bd. 26); für Schweden vgl. Stearns, L.: *Economic Crime. Bibliography*, Stockholm 1976.

- 30) Schubarth, M.: a.a.O. (FN 19), S. 90.
- 31) Vgl. dazu Berckhauer, F.H.: *Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft*, in: Forschungsgruppe *Kriminologie* (Hrsg.): *Empirische Kriminologie*, Freiburg 1980, S. 196 – 217, insb. S. 196–200 und S. 213–215.
- 32) Zipf, H.: *Reform des Strafverfahrensrechts*, in: Sieverts, R. u. Schneider, H.J. (Hrsg.): *Handwörterbuch der Kriminologie*, 2. Aufl., Ergänzungsband, Berlin 1977, S. 121–132, S. 126.
- 33) Zipf, H.: a.a.O. (FN 32), S. 126.
- 34) Rieß, P.: *Gesamtreform des Strafverfahrensrechts – Eine lösbare Aufgabe?*, in: ZRP 1977, S. 67–77, S. 76.
- 35) Kaiser, G.: *Probleme, Aufgaben und Strategien kriminologischer Forschung heute*, in: ZStW 83 (1971), S. 882–910, S. 886.
- 36) Jäger, H.: *Subjektive Verbrechensmerkmale als Gegenstand psychologischer Wahrheitsfindung*, in: MschrKrim 1978, S. 297–313, S. 297.
- 37) Jäger, H.: a.a.O. (FN 36), S. 297.
- 38) Würtenberger, T.: *Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft*, Karlsruhe 1957, 2. Aufl. 1959, S. 31.
- 39) Tiedemann, K.: *Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung*, in: Warda, G. u.a. (Hrsg.): *Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag*, Berlin, New York 1976, S. 541–554, S. 551.
- 40) Opp, K.–D.: *Soziologie der Wirtschaftskriminalität*, München 1975.
- 41) Kaiser, G.: *Probleme, Aufgaben und Strategien kriminologischer Forschung heute*, in: ZStW 83 (1971), S. 383.
- 42) Kaiser, G.: *Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland*, Berlin, New York 1975, S. 14.
- 43) Schöch, H.: *Strafzumessung und Persönlichkeitsschutz in der Hauptverhandlung – Erfahrungen aus einer Erprobung des informellen Tatinterlokuts –*, in: Frisch, W. u. Schmid, W. (Hrsg.): *Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag*, Köln, Berlin, München 1973, S. 457–474, insb. S. 459; Schöch, H. u. Schreiber, H.–L.: *Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel? Erfahrungen mit der Erprobung eines informellen Tatinterlokuts*, in: ZRP 1978, S. 63–67.
- 44) Kaiser, G.: a.a.O. (Stand und Entwicklung) (FN 42), S. 41.
- 45) Kaiser, G.: a.a.O. (Probleme, Aufgaben und Strategien) (FN 41), S. 890.
- 46) Heinz, W.: *Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen*, in: BewHi 24 (1977), S. 296–314, S.303.

- 47) Kaiser, G.: a.a.O. (Probleme, Aufgaben und Strategien) (FN 41), S. 891.
- 48) Engelhardt, K.: a.a.O. (FN 13), S. 36.
- 49) Rieß, P.: a.a.O. (FN 34), S. 75.
- 50) Kaiser, G.: a.a.O. (Stand der Entwicklung) (FN 42).
- 51) Kaiser, G.: a.a.O. (Stand und Entwicklung) (FN 42).
- 52) Berckhauer, F.H.: Wirtschaftsdelinquenz. Eine Bibliographie, Freiburg 1975, Nachtrag Freiburg 1976.
- 53) Strümpel, B.: Steuermoral und Steuerwiderstand der deutschen Selbständigen, Köln - Opladen 1966.
- 54) Vgl. ausführlich Berckhauer, F.H.: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1974, Freiburg 1976; ders. u. Rada, H.D.: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1975, Freiburg 1977.
- 55) Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1977.
- 56) Zur Aufgabenstellung der Staatsanwaltschaft im Ausland vgl. Jescheck, H.-H.: Die Stellung der Staatsanwaltschaft im ausländischen Recht. Maschinenschriftliches Manuskript, Freiburg 1957 (Betr.: Italien, Frankreich, Spanien, Österreich, Schweiz und Schweden); Weigend, T.: Anklagepflicht und Ermessen. Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzips nach deutschem und amerikanischem Recht, Freiburg 1977.
- 57) Nach empirischen Untersuchungen (vgl. Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-)Kriminalität: Eine Willkür der Instanzen?, in: KrimJ 7 (1975), S. 36-47, S. 37) beträgt die Einstellungsquote im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren bei Eigentums- und Vermögensdelikten 73 %. Dieser Wert kommt recht nahe an die Schätzung von Kohlhaas, M.: Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt. Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie Bd. 2, Neuwied 1963, S. 19, der die Einstellungsquote für alle anhängig gewordenen Fälle auf rund 80 % beziffert. Vgl. allgemein noch Kerbel, P.: Zur Stellung, Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Jur. Diss. Frankfurt 1974, S. 71 f.

Die Selektion ist überall dort groß, wo entweder das Legalitätsprinzip durchbrochen ist oder das Opportunitätsprinzip gilt. So beklagt schon von Mayr, G.: Statistik und Gesellschaftslehre, 3. Bd., Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik (Sozialstatistik I. Teil), Tübingen 1917, S. 703 die "neuzeitliche Abschwächung des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungseifers", die er anhand französischer kriminalstatistischer Daten belegt: Für die Unterdrückung eingeleiteter Verfolgungen durch die Staatsanwaltschaft seien einige Zahlensymptome in den Ausweisen über die Einstellungen vor allem "wegen Geringfügigkeit", sodann aber weiter auch "mangels Tatbestandes" und "wegen unbekanntem Täters" gegeben (a.a.O., S. 703). Außerdem bemerkt von Mayr zu Recht, "auch da, wo formell das Legalitätsprinzip waltet, kann doch der Verfolgungseifer von Staatsanwaltschaft und Polizei durch positive Anordnungen, insbesondere für die minderbedeutsamen oder überhaupt zweifelhaften Verfehlungsfälle, gesteigert oder gemindert und damit die Verfehlerrate erhöht oder herabgesetzt werden" (a.a.O., S. 682).

- 58) Vgl. Kohlhaas, M.: a.a.O. (FN 57), S. 36 und Kerbel, P.: a.a.O. (FN 57), S. 42 ff., insbesondere S. 48 ff., aber auch Elling, K.: Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, ein Beitrag zur Geschichte des Strafprozesses. Jur. Diss., Breslau 1911, der zu Recht hervorhebt, daß die Einrichtung der Staatsanwaltschaft als neues staatliches Kontrollorgan strenggenommen der liberalen Gesellschaftsidee des 19. Jahrhunderts zuwidergelaufen sei; vgl. ferner neuestens Blankenburg, E., Treiber, H.: Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, in: *Leviathan* 6 (1978), S. 161-175.
- 59) Vgl. Dahs, H.: Bewältigung großer Strafprozesse – um welchen Preis?, in: *NJW* 1974, S. 1538-1543, S. 1539 (" ... heute ... ein grundsätzliches Mißtrauen gegen den rechtsstaatlichen Charakter der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht mehr begründet ...").
- 60) Kohlhaas, M.: a.a.O. (FN 57), S. 19 betont gegenüber der Filterfunktion, der Staatsanwalt übe "eine vorweggenommene richterliche freisprechende Funktion" aus.
- 61) Nach einer bayerischen Untersuchung (vgl. Klug, U.: Das Verhältnis von Justiz und Polizei, in: *Polizei, Technik, Verkehr* 1975, S. 209-213) hat die Staatsanwaltschaft bei Wirtschaftsstrafsachen in allen Fällen Ermittlungshandlungen vorgenommen. Anlässlich einer Fachtagung bei der Polizei-Führungsakademie in Hilstrup wurde von Fabelje ein Ermittlungsanteil der Staatsanwaltschaft von 75 % genannt (vgl. *Kriminalstatistik* 1974, S. 346). Zur Situation der Polizei im Wirtschaftsstrafverfahren vgl. ausführlich Fabelje, H.: Einführungsreferat, in: *PFA* (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. O.O. o.J. (Hilstrup 1974), S. 5-27, insb. S. 9 ff.
- 62) Färber, E.: Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: *Die Polizei* 63 (1972), S. 276-279, S. 277; vgl. im einzelnen dazu die Ergebnisse unten Kap. 4.
- 63) Vgl. Kohlhaas, M.: a.a.O. (FN 57), S. 68, der meint, um die "Alltagskriminalität" könne noch wolle sich der Staatsanwalt nicht kümmern.
- 64) Färber, E.: a.a.O. (FN 62), S. 277.
- 65) Brammer, J.: Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Schleswig-Holstein, in: *Innenminister Schleswig-Holstein* (Hrsg.): Arbeitstagung 1971, I, S. 75-95, S. 91.
- 66) Kolz: Erfordernisse für eine verbesserte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: *Innenminister Schleswig-Holstein* (Hrsg.): Arbeitstagung 1971, I, S. 97-111, S. 97; vgl. auch Brammer, J.: a.a.O. (FN 65); Brammer, J.: Stand der Organisation und Ausbildung der Beamten der Staatsanwaltschaften, in: *Innenminister Schleswig-Holstein* (Hrsg.): Arbeitstagung 1971, II, S. 1-17; sowie schließlich Römer, J.: Die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Folgerungen für die Strafverfolgung –, in: *Polizei-Institut Hilstrup* (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Schlußbericht der Arbeitstagung für leitende Kriminalbeamte und Staatsanwälte vom 13. – 15. Januar 1971 im Polizei-Institut Hilstrup. Hilstrup 1971, S. 51-99.
- 67) Sander, H.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Lande Nordrhein-Westfalen, in: *Kriminalistik* 23 (1969), S. 169-171, S. 169; vgl. ferner Brammer, J.: Die Einrichtung, a.a.O. (FN 65), S. 81 sowie Sieben, G., Matschke, M.J., Neuhäuser, H.-J.: Bilanzdelikte, BKA-Forschungsreihe Bd. 1, Wiesbaden 1974, S. 91, die den unzureichenden Stand der Ausbildung der Dezenten beklagen.

- 68) Vgl. Lorenz: Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten, in: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 8. April bis 13. April 1957 über Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte einschließlich Korruption, Wiesbaden 1957, S. 91-99, S. 99. Auf Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen zur Bekämpfung von Korruption weist Kiene in demselben Band in seinem gleichnamigen Beitrag hin, S. 181-192.
- 69) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 62.
- 70) Daun, W.: Mißstände bei der gegenwärtigen Bekämpfung von Straftaten, in: Kriminalistik 24 (1970), S. 532-548, S. 535.
- 71) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 392.
- 72) Sander, H.: a.a.O. (FN 67), S. 392.
- 73) Brammer, J.: Die Einrichtung, a.a.O. (FN 65), S. 90 f.; vgl. auch Müller, R.: Die Probleme der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Wirtschaftsstrafverfahren, in: Die Polizei 61 (1970), S. 341-346, S. 342.
- 74) Vgl. die AV von Schleswig-Holstein, zitiert bei Brammer, J.: Die Einrichtung, a.a.O. (FN 65), S. 84.
- 75) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 72.
- 76) Sander, H.: a.a.O. (FN 67), S. 392.
- 77) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 72 und Sander, H.: a.a.O. (FN 67), S. 392.
- 78) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 75 und Franzheim, H.: Probleme der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht des Staatsanwalts, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1972, S. 111-126, S. 112.
- 79) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 97; vgl. auch noch Müller, R.: Probleme der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Wirtschaftsstrafverfahren, in: Die Polizei 61 (1970), S. 341-346, S. 341, der 1970 die bei der Verfolgung der Wirtschafts- und Steuerkriminalität auftretenden ungeheuren Schwierigkeiten prinzipiell für behebbar ansah. Vgl. für die USA beispielsweise Finn, P., Hoffman, A.R.: Exemplary projects. Prosecution of economic crime, Washington 1976, S. 83, die als ein spezifisches Ziel die Erhöhung der Verurteilungsrate betrachteten.
- 80) Kiehne: Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen, in: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte (einschließlich Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden über die Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte einschließlich der Korruption, Wiesbaden 1957, S. 181.
- 81) Kiehne: a.a.O. (FN 80), S. 182.
- 82) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 68.
- 83) Zum Zusammenhang zwischen dem Begriff der Wirtschaftskriminalität und der Art und Weise der Konzentration vgl. Brammer, J.: Die Einrichtung, a.a.O. (FN 65), S. 79, wonach in Schleswig-Holstein beide Fragestellungen losgelöst voneinander gesehen wurden. Nach Ansicht Brammers setzt eine klare organisatorische Fassung, die Zuständigkeitsstreitigkeiten vermeide, die Erarbeitung eines praktikablen Katalogs voraus, der jedem Sachbearbeiter sage, er habe es mit einer Wirt-

schaftsstrafat zu tun. Hierfür reicht nach Meinung Brammers, eine allgemein gehaltene Definition der Wirtschaftskriminalität oder Wirtschaftsstrafsache nicht aus.

- 84) Durch Rundverfügung vom 30.3.1968; vgl. Velde, H.: Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, in: Kriminalistik 25 (1971), S. 180–182, S. 180.
- 85) Vgl. Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 71.
- 86) Brammer, J.: Die Einrichtung, a.a.O. (FN 65), S. 88. Zur Ausbildung der Wirtschaftsdezernenten vgl. Brammer, J.: Stand der Organisation, a.a.O. (FN 66), S. 7 f.
- 87) Zur Situation in Niedersachsen vgl. neuestens Schwind, H.-D., Gehrich, W.: a.a.O. (FN 1).
- 88) Die 1974 erschienene Arbeit von Kerbel, P.: a.a.O. (FN 57), trägt der Organisationsreform erstaunlicherweise noch nicht Rechnung.
- 89) Römer, J.: a.a.O. (FN 66), S. 70. Zur Frage der Reformbedürftigkeit der Zuständigkeitsregelung vgl. Katholnigg, O.: Bedürfen die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Verbesserung? Tagungsberichte der Sachverständigenkommission Bd. XV., Bonn 1979, Anlage 6. Katholnigg bejahte diese Frage, sah sie aber zum Zeitpunkt der Erörterung (Juni 1978) schon als erledigt an.
- 90) Sieben, G. u.a.: a.a.O. (FN 67), S. 92.
- 91) AV des JM vom 29.3.1973 (7.036 – IV/82).
- 92) AV des Niedersächsischen MJ vom 28.7.1971, NdsRpfl, S. 182, ferner neuestens Schwind, H.,D. u.a.: a.a.O. (FN 1).
- 93) AV des JM vom 26.1.1971, JBl S. 41.
- 94) Festgestellt wurden die Begriffe: Geschäftsaufgabe, Sachgebiet, Dezernat, Abteilung, Referat, Erhebungseinheit.
- 95) Zu finden sind auch Bezeichnungen wie Sonderdezernent, Spezialsachbearbeiter, Sonderreferent für Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Devisensachen, Kontakthereferent zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft.
- 96) Der Begriff des Wirtschaftsdelikts wird hier sehr weit verstanden.
- 97) Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, a.a.O. (FN 55), S. 128 (im folgenden "Diss." zitiert).
- 98) So fallen z.B. sowohl ein Dezernent mit einer wirtschaftsdeliktischen Materie neben anderen zu bearbeitenden Sachgebieten als auch ein Wirtschaftssonderdezernent unter jeweils 10 Dezernenten in die Gruppe mit dem "geringen Anteil". Dies bedeutet zwar formell jeweils eine hohe Konzentration der Wirtschaftskriminalität auf einen Dezernenten, ist jedoch inhaltlich nicht vergleichbar. Weiterhin ist zu bedenken, daß ein geringer Anteil bei diesem Merkmal nicht nur eine hohe innerbehördliche Konzentration bedeuten kann: Je mehr nämlich der Wert gegen Null geht, desto weniger wird Wirtschaftskriminalität auch als Aufgabengebiet vorgesehen.

- 99) Berckhauer, F.H.: Diss. S. 129.
- 100) Berckhauer, F.H.: Diss. S. 129.
- 101) Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978, S. 35.
- 102) Berckhauer, F.H.: Diss. S. 130.
- 103) Vgl. im einzelnen Berckhauer, F.H.: Diss. S. 158 und dort Tab. 27.
- 104) Berckhauer, F.H.: Diss. S. 158 f. und dort Tab. 28. Vgl. zum Problem noch Römer, J.: Bestehen Möglichkeiten, eine bundeseinheitliche Zuständigkeitsbeschreibung für die mit der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen beauftragten Staatsanwälte einzuführen? In: BMJ (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission, Band XV, Bonn 1979, Anlage 9.
- 105) Ders.: Diss. S. 158 f. und dort Tab. 28.
- 106) Ders.: Diss. S. 160 f.
- 107) Ders.: Diss. S. 160 f.
- 108) Ders.: Diss. S. 161.
- 109) Ders.: Diss. S. 161.
- 110) Ders.: Diss. S. 162 f. und dort Tab. 31.
- 111) Ders.: Diss. S. 162 ff. und dort Tab. 32.
- 112) Vgl. im einzelnen Berckhauer, F.H.: Diss. S. 167–182 und dort Tab. 36–44.
- 113) Ders.: Diss. S. 169.
- 114) Ders.: Diss. S. 170.
- 115) Ders.: Diss. S. 175 ff.
- 116) Ders.: Diss. S. 180 ff.
- 117) Sack, F.: Art, Selektion, Selektionsmechanismen, in: Kaiser, G. u.a. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg 1974, S. 301 nennt als Alltagstheorien "Begründungen, Rechtfertigung, Vorstellungen, Vermutungen über Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität und Delinquenz und deren Täter".
- 118) Vgl. Macnaughton-Smith, P.: The Second Code. Toward (or Away from) an Empirical Theory of Crime and Delinquency, in: Journal of Research in Crime and Delinquency 1968, S. 189–197.
- 119) So Kolz: a.a.O. (FN 66), S. 103; "Zur Diskussion um die Normenflut" vgl. einerseits Vogels, H.–J. gleichnamigen Beitrag in: JZ 1979, S. 321–325 ("Recht und Rechtsetzung sind schon unter dem Aspekt der Informationsvermittlung ein Mengenproblem. Das geschriebene Recht dient primär der Übermittlung von Weisungen und anderen Informationen des Gesetzgebers an den Rechtsunterworfenen.

Unter diesem Aspekt verliert das Recht seinen Sinn und verfehlt seinen Zweck, wenn es schon als Information nicht mehr ankommt", a.a.O., S. 323) sowie Schwind, H.-D.: Kriminalprävention in Niedersachsen, in: Schwind, H.-D., Berckhauer, F., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 531-556, S. 531 ff.

- 120) Berckhauer, F.H.: Die Bundesgesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelinquenz, in: der kriminalist 8 (1976), S. 122-125, S. 170-171.
- 121) Diese Information verdanke ich Herrn Harry Strauß, Gewerbeaußendienst Berlin.
- 122) Näher dazu Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, a.a.O. (FN 1), S. 154.
- 123) Vgl. Baumann, J.: Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes, in: JZ 1972, S. 1-6, S. 2. ("Die zunehmende Schaffung von Sonderabteilungen und Sonderdezernaten für Wirtschaftsvergehen, die bessere Ausbildung, auch im ökonomischen Bereich, trägt bereits einige Frucht. Sehr viel Frucht wird aber kaum zu erwarten sein - und das hängt mit dem m a t e r i e l l e n Recht zusammen. Die Tatbestände, auf die hin zu ermitteln ist, sind nur allzu häufig verschwommen, mit zuviel subjektiven Tatbestandsmerkmalen beladen. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, hier eine neue und bessere V e r t y p u n g d e s z u p ö n a l i s i e r e n d e n V e r h a l t e n s vorzunehmen ..."). Vgl. ferner Franzheim, H.: a.a.O. (FN 77), S. 121, der die Formulierung leicht verständlicher Tatbestände fordert, die das verbotene Unrecht genau beschreiben; Grasse, R.: Wirtschaftskriminalität - Bedeutung und Aspekte, in: Schimmelpfeng Review Nr. 9 (1972), S. 33-36, S. 36 zu den Schwierigkeiten des Betrugsstatbestandes; ferner Kolz: a.a.O. (FN 66), S. 110, wonach unbestimmte Rechtsbegriffe die exakte Gesetzesanwendung in der Praxis nur erschweren; sowie Peters, K.: Die strafrechtsgestaltende Kraft des Strafprozesses. Antrittsvorlesung an der Universität Tübingen, gehalten am 11. Juni 1963, Recht und Staat 276/277, Tübingen 1963 ("Soll der Strafprozeß eindrucksvoll und wirksam gestaltet werden, so bedarf es der Konzentration, der Praktikabilität und der Vereinfachung des materiellen Strafrechts.", S. 22 und "Die Straftatbestände sollten sowohl um der Rechtssicherheit als auch um der Rechtsanwendbarkeit willen möglichst klar sein. So sehr wertende und subjektive Tatbestandsmerkmale unentbehrlich sind - sie können sogar bewußt zur Begrenzung des Tatbestandes eingebaut sein (beim Betrug die Absicht der rechtswidrigen Bereicherung, bei der Fahrerflucht die Flucht) - so kann eine Häufung subjektiver und wertender Umstände einen Tatbestand geradezu unanwendbar machen. Ein Musterbeispiel dafür ist der Wucher"); ebenso ders.: Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung, in: Strafprozeß und Reform, Demokratie und Rechtsstaat, hrsg. v. Rudolf Wassermann u.a. Bd. 45, Neuwied und Darmstadt 1979, S. 82-112, S. 84 und FN 12, S. 109; schließlich Tiedemann, K.: Zur Reform der Vermögens- und Wirtschaftsstraftatbestände, in: ZRP 1970, S. 256-261, S. 258 (" ... materielles Recht und Prozeßrecht beeinflussen sich im Strafrecht besonders intensiv: Tatbestand und Einzelelemente der materiellrechtlichen Strafnormen bestimmen insbesondere das gesamte prozessuale Beweisrecht, so daß komplizierte und vor allem subjektiv gefaßte Straftatbestände gleichsam automatisch zu prozessualen Schwierigkeiten führen.") und ders.: Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung, in: ZStW 88 (1976), S. 231-260, S. 254 f. (für Betrug, Untreue und Wucher). Vgl. auch Römer, J.: a.a.O (FN 66), S. 64; Kohlhaas, M.: a.a.O. (FN 57), S. 85.

- 124) Nach Sessar, K.: Der zweifelhafte Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen, in: Kriminalistik 1979, S. 167–171, S. 167 führen deliktsspezifische juristische Abgrenzungsschwierigkeiten "bei der Polizei in der Regel zur Höherbewertung der Kriminalität ...".
- 125) Vgl. Blankenburg, E.: Die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung, in: ZRP 1978, S. 263–268, spricht hier von "organisierter Selektivität" (S. 266) und fährt fort (S. 267): "Die Merkmale staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ... zeigen, daß die organisatorische Funktion der Staatsanwaltschaft im gesamten Strafverfolgungsprozeß die der Selektion ist. Die Staatsanwaltschaft sortiert alles, was an Kriminalität amtlich registriert wird, zunächst nach Anklagefähigkeit (gemäß der Beweislage), sodann nach Anklagewürdigkeit (gemäß der Schwere des Delikts). Sie selektiert damit für die justizförmige Bearbeitung und sortiert die von der Justiz vorgesehenen Verfahrensarten gemäß der Schwere der Delikte". Nach Franzheim, H.: a.a.O. (FN 77), müssen die Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften wegen Arbeitsüberlastung trotz der guten Organisation Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden. Nach Jeutter, F.: Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips im Strafverfahren, Diss. Jur. München 1976 spielt die Arbeitsüberlastung der Strafverfolgungsorgane bei der Selektion eine Rolle, S. 173. Es sei bei der massenhaften Kriminalität heute und auf absehbare Zeit nicht möglich, dem Grundsatz des Verfolgungszwanges gerecht zu werden. Die Strafverfolgungsorgane seien von daher gezwungen auszuwählen. Jeutter, S. 32, meint, das Opportunitätsprinzip könne in der Praxis dazu führen, von unbequemen Strafverfolgungen im Wege der Ermessensausübung abzusehen. "Dort, wo die Strafverfolgungsbehörden in der oben beschriebenen Weise überfordert sind, werden sie ihr Heil in der einfachsten Lösung suchen. Die einfachste Lösung besteht immer in einem Absehen von Strafverfolgung". Schließlich kommt auch Sessar, K.: a.a.O. (FN 124), S. 169, zu dem Ergebnis, daß kleine, wenig belastete Polizeibehörden eher ein schwereres Delikt bei der Verfolgung annehmen als die großen, stärker belasteten Polizeibehörden.
- 126) Vgl. zum Problem der Bindung des Staatsanwalts an behördeninterne Rechtsauffassungen Kleinknecht, Th.: Strafprozeßordnung, 34. Aufl. München 1979, 11 vor § 141 GVG und § 146 GVG, Rdnrn. 6 und 7.
- 127) Vgl. im einzelnen Berckhauer, F.H.: a.a.O. (FN 1), S. 191 ff.
- 128) Vgl. im einzelnen Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, a.a.O. (FN 1), S. 203 ff.
- 129) Als konkretisierungsbedürftige Tatbestandsmerkmale werden klassifiziert:
 rechtzeitig (§ 392 II AO a.F.); übermäßig (§ 240 I 1 KO a.F.); erheblich, ordnungsmäßig (§ 240 I 2 KO); rechtswidriger Vermögensvorteil (§ 263 I StGB); Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Vermögen, Nachteil (§ 253 I StGB); anvertrauen (§ 246 I StGB); Treuverhältnis, Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen (§ 266 I StGB); Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel (§ 240 I StGB); Zwangslage, Leichtsin, Unerfahrenheit, ausbeuten, auffälliges Mißverhältnis (§ 202 f I StGB a. F.), wirtschaftliche Not (§ 302 f II 1 StGB a.F.), gewerbsmäßig (§ 302 f II 2 StGB a.F.); besonders günstiges Angebot, zur Irreführung geeignete Angaben (§ 4 I UWG).

Zur Rechtsfigur des unbestimmten Begriffs vgl. z.B. schon Baumann, J.: Grenzen der individualen Gerechtigkeit im Strafrecht, in: Summum Ius Summa Iniuria, Tübingen 1963, S. 117–144, insb. S. 125 ff.; ferner Frisch, W.: Revisionsrechtliche Probleme der Strafzumessung. Eine Untersuchung über die Struktur und Revisibilität des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung, Köln u.a. 1971, S. 129 f.

("Schon bestimmte Begriffe, wie 'Vorsatz', 'Fahrlässigkeit', 'Dunkelheit', 'Anfang der Ausführung' usw., geben bei der Entscheidung des Einzelfalls oft zu Zweifeln Anlaß, weil mehrere Lösungen 'vertretbar' erscheinen. Auch der bei der Anwendung normativer Begriffe, wie der 'guten Sitten' oder der 'Unzucht' meist notwendige Regress auf die herrschenden Wertvorstellungen oder die Anschauungen bestimmter Bevölkerungskreise führt häufig zu keiner eindeutigen Antwort. Erst recht lassen die 'reinen Wertbegriffe' (in der Terminologie Schröders), also etwa die 'erhebliche Einstellung', das 'zu schnelle Fahren' oder das 'auffällige Mißverhältnis', im Einzelfall neben dem Bereich der 'positiven und der negativen Gewißheit' noch Platz für eine 'Sphäre des möglichen Zweifels', in der keine Entscheidung von vornherein als falsch bezeichnet werden kann". (m.w.N.). Vgl. ferner von Hippel, R.: Gefahrurteile und Prognoseentscheidungen in der Strafrechtspraxis, Berlin 1972, S. 13, der der Frage nachgeht, welches Ausmaß an Unbestimmtheit "notwendig" und "erträglich" ist.

- 130) Zur Einstellungshäufigkeit bei verschiedenen Tatbeständen schon Ritter, K.-L.: Der praktische Gang der Strafrechtspflege, Bonn 1960, S. 39.
- 131) Vgl. dazu allgemein Jäger, H.: Subjektive Verbrechensmerkmale als Gegenstand psychologischer Wahrheitsfindung, in: MschrKrim 1978, S. 297-313, S. 299 f. sowie zur "inneren Tatseite im Strafprozeß" Boy, P., Lautmann, R.: Die forensische Kommunikationssituation - soziologische Probleme, in: Wassermann, R. u.a. (Hrsg.): Demokratie und Rechtsstaat Bd. 41, Neuwied 1979, S. 41-67, S. 46.
- 132) So schon Dahs, H.: a.a.O. (FN 59): "Es hat sich gezeigt, daß ... mit den überkommenen Tatbeständen des Betrugs und der Untreue im Wirtschaftsleben nicht alle Verhaltensweisen zu erfassen sind, die im Rechtskreis eines anderen Schaden verursachen. Insbesondere der Nachweis des objektiven Schadenseintritts und des auf den Schadenseintritt bezogenen Vorsatzes macht in der Praxis größtenteils Schwierigkeiten".
- 133) Das mag mit der Natur der subjektiven Tatbestandsmerkmale als unbestimmbaren (im Gegensatz zu den sogenannten unbestimmten) Rechtsbegriffen zusammenhängen, die nach Schumann, K.F.: Ungleichheiten in der Strafverfolgung, in: Recht und Politik 1974, S. 119-129 "zwar dogmatisch präzise definiert sind, sich aber nur durch Mutmaßungen, nicht aber durch empirische Informationssammlung bestätigen lassen". Hierzu zählt Schumann, auch beispielsweise die Rechtsfigur der Fahrlässigkeit.
- Zur Bestätigung der Ergebnisse durch die Aktenanalyse (bei Zugrundelegung eines anderen Ansatzes) vgl. unten Kap. 4.
- 134) Vgl. z.B. Rüster, W.: Wirtschaftskriminalität - Krebsgeschwür unserer Gesellschaft. Ein Beitrag zum 49. Juristentag, in: JR 1972, S. 316-319, S. 317 und Berk, W.: Probleme bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, in: Schimelpfeng Review Nr. 9 (1972), S. 27-32, wonach die subjektive Beweisführung (beim Betrug) die Ermittlungsbehörden vor Probleme stelle, die kaum zu lösen seien (S. 20).
- 135) Vgl. im einzelnen Berckhauer, F.H.: a.a.O. (FN 1), S. 195 ff.
- 136) Vgl. aber die "Erfolgsquote" bezogen auf das gesamte Verfahren, unten Kap. 5.3.6.
- 137) Vgl. Dahs, H.: a.a.O. (FN 59), S. 1540, wonach in der Praxis der § 154 StPO häufig schon extensiv angewendet wird.

AKTENUNTERSUCHUNG: METHODE, AKTENAUSWAHL UND
STICHPROBENKONTROLLE

2.1 Aktenanalyse als Untersuchungsmethode

Die Frage, welche Methode zur Untersuchung von Wirtschaftsstrafverfahren in ihrer Gänze angewendet werden können, ist rasch beantwortet. Da eine (teilnehmende) Beobachtung teilweise gar nicht möglich ist oder nur Teileinblicke gewähren würde, bleibt nur die Aktenuntersuchung als Mittel der Wahl.

Die Einwände gegen ein solches Vorgehen sind bekannt ¹⁾.

Fragwürdig erscheinen:

- Qualität, Abbildungsgenauigkeit und Verlässlichkeit der Daten,
- die Selektivität sowohl bei der Informationsaufnahme als auch bei der -wiedergabe
- und damit die Aussagekraft der Information überhaupt.

Gleichwohl kann man mit Steffen davon ausgehen, daß Akten eine Realität eigener Art sind, also eine Konstruktion der Wirklichkeit enthalten ²⁾, die mit Fortschreiten der Zeit, d.h. bei größer werdendem Abstand zum Anlaß des Verfahrens, immer stärker an die Stelle der 'wirklichen' Wirklichkeit treten.

Außerdem sind Zweck und Ziel von Strafverfahrensakten ³⁾ vor allem in der Vorbereitung, der Begründung und der Legitimation von Entscheidungen zu sehen, nicht jedoch so sehr in einer aktuellen, unmittelbaren Wiedergabe von Ereignissen oder der Protokollierung des Entscheidungsablaufs.

Kritisch betrachtet werden kann die Aktenanalyse als Untersuchungsinstrument vor allem dann, wenn sie explizit zur Abklärung der Frage beitragen soll, welche Bedeutung Tatverdächtigensvariablen im Verfahren zukommt. Diese Merkmale sind teilweise nicht, teilweise weniger zuverlässig aus den Akten zu entnehmen – im Gegensatz zu Variablen wie etwa Schadenshöhe, Tatmehrheit oder Deliktsdauer. Dies läßt aber auch – worauf ebenfalls Steffen schon hingewiesen hat ⁴⁾ – den Schluß zu auf die (geringe) Entscheidungsrelevanz von Persönlichkeitsvariablen.

2.2 Auswahl der Strafverfahrensakten.

Der Zugang zur registrierten schwereren Wirtschaftskriminalität ist nur über die Unterlagen der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten möglich. Eine Erfassung über die bei den Staatsanwaltschaften geführten Js-Register ist nicht bei allen Staatsanwaltschaften zu bewerkstelligen, da Wirtschaftssachen in der Regel nicht als solche im Js-Register ausgewiesen werden. Außerdem können auf diese Weise bereits abgeschlossene Ermittlungsverfahren ohne Schwierigkeiten für die Untersuchung gezogen werden.

Die Bundesweite Erfassung weist die Gegenstände der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren nur nach strafrechtlichen Gesichtspunkten aus. Demgegenüber lassen sich kriminologische oder kriminalistische Klassifizierungen bei den einzelnen Delikten nicht erkennen. So werden beispielsweise die verschiedenen Betrugsarten Kreditbetrug, Stoßbetrug und Subventionsbetrug allein unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt der strafrechtlichen Subsumption unter § 263 StGB erfaßt und ausgewiesen.

Oft können wirtschaftsdeliktische Sachverhalte nicht mit einer einzigen Strafvorschrift allein erfaßt und wiedergegeben werden. In diesen Fällen ist die Heranziehung mehrerer Straftatbestände notwendig, um den Unrechtsgehalt der Tat bzw. der Taten wiedergeben zu können (z.B. §§ 263, 266, 246 StGB). Demzufolge wurden 1974 bei den 2.893 Ermittlungsverfahren der Bundesweiten Erfassung insgesamt auch 8.242 Straftatbestände angegeben.

Schließlich ist zu beachten, daß der § 263 StGB (Betrug) häufig als Auffang- oder Begleitstatbestand zur rechtlichen Würdigung eines Sachverhaltes herangezogen wird, ohne daß damit ein spezifisches Delikt umschrieben werden könnte.

Diese Ausgangsbefunde mußten bei der Auswahl der Verfahren für die Aktenuntersuchung berücksichtigt werden. Tabelle 2.1 weist die wichtigsten Sachgebiete der Bundesweiten Erfassung 1974, gemessen an den überprüften Tatbeständen, aus.

Nach der Tatbestandshäufigkeit ergibt sich folgendes Bild:

Im Vordergrund stehen Betrug, Steuerhinterziehung, Konkursdelikte und Untreue. Es folgen Urkundendelikte, Unterschlagungen, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Wucher und Diebstahl.

Läßt man einmal die für das Erscheinungsbild der Wirtschaftskriminalität nicht typischen Diebstähle, Unterschlagungen und Urkundendelikte, die Wirtschaftsstraftaten als Begleit- und Folgekriminalität ermöglichen oder sie verdecken sollen, beiseite, so bleiben noch

Tabelle 2.1

Stichprobenbildung Teil I

- a) Die in den Ermittlungsverfahren der Bundesweiten Erfassung 1974 überprüften Tatbestände
 b) Feinanalyse der häufigsten Delikte und Deliktsgruppen

a) Bundesweite Erfassung 1974		b) häufigste Delikte/ Deliktsgruppen	
Straftaten nach dem/der/den	überprüfte Tatbestände		N
	abs.	%	
1. Strafgesetzbuch in den Fällen des § 74 c I, 5 GVG a.F.	235	38,1	
davon:			
Betrug (§ 263 StGB)	1479	22,2	1. § 263 StGB allein 408
Untreue (§ 266 StGB)	440	6,6	2. § 266 StGB allein 36
Diebstahl (§§ 242-244 StGB)	117	1,8	3. § 266 StGB u. sonstige, aber ohne: § 302 f StGB, KO, AO, 533 FVO, 225 AFG, 84 GmbHG, 1428 RVO, 4 UWG 50
Unterschlagung (§ 246 StGB)	269	4,0	4. § 302 f. a.F. StGB allein u. sonstige, aber ohne: 392 AO, 523 RVO, 225 AFG, 1428 FVO, KO, 84 GmbHG, 4 UWG 103
Hehlerei (§ 259 a.F. StGB)	74	1,1	5. Konkursordnung allein 151
Wucher (§§ 302 a-f a.F. StGB)	140	2,1	6. KO und § 84 GmbHG u. sonstige, aber ohne: 302 StGB, 392 AO, 533 FVO, 225 AFG, 1428 FVO, 4 UWG
Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)	16	0,2	7. § 4 UWG allein 40
2. Konkursordnung insg.	571	8,6	8. § 4 UWG u. sonstige, aber ohne: 302 f StGB, KO, 392 AO, 533, 1428 RVO, 225 AFG, 84 GmbHG 57
3. GmbH-Gesetz	298	4,5	9. § 392 AO a.F. allein 139
4. G.g.g.d. unlaut. Wettbewerb	187	2,8	10. § 392 AO a.F. u. sonstige, aber ohne: 302 f StGB, 533 1428 FVO, 225 AFG, 4 UWG 360
5. Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht insg.	1681	25,3	11. § 533 FVO u. sonstige, aber ohne: 225 AFG, 1428 RVO, KO, 84 GmbHG, 4 UWG 52
davon:			
Steuerhinterziehung (§ 392 AO a.F.)	650	9,8	12. § 533 RVO mit § 392 AO 64
6. Urkundendelikte	313	4,7	13. § 533 RVO mit KO
7. sonstige Gesetze	69	1,0	
insgesamt	6656	100	insgesamt ohne Ziffer 4. 1486

übrig: Betrug, Untreue, Wucher, Konkursdelikte, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und Steuerhinterziehungen.

Unter den sonstigen Gesetzen fallen, was aus der Bundesweiten Erfassung selbst nicht deutlich wird, noch mengenmäßig Beitragsvorenthaltungen nach der Reichsversicherungsordnung ins Gewicht. Dieses Delikt ist zwar als Wirtschaftsstraftat nicht sonderlich interessant. Seine Häufigkeit sprach aber für die Einbeziehung in die Aktenanalyse.

Im rechten Teil der Tabelle 2.1 ist eine Feinanalyse der häufigsten Delikte bzw. Deliktgruppen wiedergegeben, die auch die Kombination verschiedener Tatbestände berücksichtigt.

Um zu einigermaßen eindeutigen Abgrenzungen zu gelangen, wurden bei den einzelnen Deliktgruppen bestimmte Tatbestandskombinationen nicht zugelassen. So wurden beispielsweise bei § 266 StGB alle Kombinationen dieser Vorschrift zugelassen mit Ausnahme derjenigen mit folgenden Tatbeständen: § 302 f StGB, § 392 AO (a.F.), § 533 RVO, § 225 Arbeitsförderungsgesetz, § 84 GmbHG, § 1428 RVO und § 4 UWG sowie den Strafvorschriften der Konkursordnung. Ebenso wurde – wie aus der Tabelle ersichtlich – bei den übrigen Delikten bzw. Deliktgruppen verfahren. Auf diese Art und Weise kamen insgesamt 1.589 Verfahren (von ursprünglich insgesamt 2.893 der Bundesweiten Erfassung 1974) zusammen.

Wegen der beschränkten Finanzmittel erschien die Untersuchung der knapp 1.600 Akten nicht möglich, da für die Codierung einer Akte mit einem Arbeitsaufwand von 5–6 Hilfskraftstunden zu rechnen war, wie ein Pretest ergab. Mit den zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln konnten lediglich etwa 450–550 Akten ausgewertet und codiert werden.

Deshalb mußte eine Beschränkung der Stofffülle vorgenommen werden. Drei Lösungen boten sich an:

- 1) Auswahl von 5 Deliktgruppen mit je 100 Akten;
- 2) Verringerung der Aktenzahl je Deliktgruppe auf etwa 70 Akten;
- 3) Kompromiß beider Alternativen.

Zu Alternative 1: Die Erhebung einer möglichst großen Zahl von Akten je Deliktgruppe erschien an sich wünschenswert, weil zunächst mit einer bestimmten Ausfallquote von Akten selbst und innerhalb der Akten wieder mit bestimmten Informationslücken zu einzelnen Merkmalen zu rechnen war. Auf der anderen Seite war klar, daß sich bei einer Begrenzung der Deliktgruppen auf nur 5 das Spektrum der bekanntlich sehr komplexen und umfangreichen Wirtschaftskriminalität unangemessen verringerte, zumal die Wirtschaftskriminalität ohnehin nur exemplarisch untersucht werden konnte.

Zu Alternative 2: Gegen eine Verringerung der Aktenzahl auf 70 je Deliktgruppe sprach

vor allem der zu erwartende Informationsverlust, der eine sinnvolle Auswertung in Frage stellen konnte. Für diese Alternative sprach freilich, daß das Spektrum der Wirtschaftskriminalität etwas weiter geworden wäre.

Zu Alternative 3: Als Kompromißlösung wurde ein Mittelweg gesucht, der das Spektrum nicht so sehr verengte und die Datengrundlage nicht allzu sehr verringerte. In die Untersuchung sollten deshalb 6 Deliktgruppen mit jeweils 80 Akten einbezogen werden.

Die Wahl der dritten Lösung machte die Streichung einer der Deliktgruppen notwendig. Nicht gestrichen werden durften: Betrug, Untreue, Konkursdelikte und Steuerhinterziehung, weil es sich offensichtlich um den Kernbestand der Wirtschaftskriminalität handelt. Es standen also nur noch Mietwucher, Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO und strafbare Werbung zur Debatte.

Für die Einbeziehung der strafbaren Werbung sprach die Typizität des Delikts für die Wirtschaftskriminalität, nämlich die unlautere Schaffung einer günstigen Wettbewerbsposition im Bereich des Handels. Dasselbe gilt – vor allem für den Bereich der Warenherstellung – für die Vorenthaltung von Beitragsteilen. Außerdem handelt es sich hier insbesondere um weniger schwere Straftaten, die eine andere Ahndung als die schwerere Wirtschaftskriminalität erwarten ließen (häufige Einstellungen wegen Geringfügigkeit). Demzufolge blieb nur der Mietwucher übrig. Seine Nichtberücksichtigung wiegt umso leichter, als es sich bei diesem Delikt häufig nicht um ein Wirtschaftsdelikt, sondern um ein schlichtes Bereicherungsdelikt Privater handelt. Außerdem folgt die soziale Kontrolle dieses Delikts sehr stereotypen Mustern, zumal der Opferbereich – wie der Pretest ergab – sehr homogen ist. Schließlich stand dieses Delikt nach der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nicht mehr im rechtspolitischen Interesse.

Für die konkrete Auswahl der Akten der 6 Deliktgruppen gab es zwei Möglichkeiten:

- 1) nach Staatsanwaltschaften geschichtete Stichprobe;
- 2) Zufallsstichprobe aus dem Gesamtmaterial.

Zu Alternative 1: Eine nach Staatsanwaltschaften geschichtete Stichprobe wäre unter dem forschungsökonomischen Gesichtspunkt vorteilhaft gewesen, weil dann bei Beschränkung der Untersuchung auf wenige Staatsanwaltschaften der Organisationsaufwand geringer geblieben wäre. Allerdings wäre dann weder eine repräsentative Aktenauswahl noch eine repräsentative Auswahl von Staatsanwaltschaften zu erwarten. Erstere nicht, weil sich die Verfahren sehr unterschiedlich auf die Staatsanwaltschaften verteilen, letztere nicht, weil bestenfalls eine systematische Kombination von Organisa-

tionskriterien wie Art der Staatsanwaltschaft (nicht spezialisierte Staatsanwaltschaft oder Schwerpunktstaatsanwaltschaft) oder Größe der Behörde zu erreichen wäre.

Zu Alternative 2: Die Zufallsstichprobe aus dem Gesamtmaterial gibt allen Verfahren innerhalb einer ausgewählten Deliktgruppe die gleiche Chance, in die Untersuchung einbezogen zu werden, gewährleistet also Repräsentativität für das Material der Bundesweiten Erfassung. Zudem führt dieses Verfahren zu einer größeren Einbeziehung verschiedener Staatsanwaltschaften, was die Analyse organisationssoziologischer Fragestellungen als möglich erscheinen ließ.

Die Bildung der Stichprobe aufgrund der getroffenen Schichtung ergibt sich aus Tabelle 2.2:

Von den insgesamt 408 Betrugsverfahren ohne andere Tatbestände wurde beispielsweise jedes fünfte (ohne die Verfahren Nr. 401–408) für die Stichprobe gezogen. Entsprechend wurde bei den übrigen Deliktgruppen verfahren. Soweit die Deliktgruppen ohnehin nur schwach besetzt waren, wurde keine Stichprobe gezogen, sondern die Gesamtheit total ausgeschöpft.

Auf diese Art und Weise wurden insgesamt 480 Wirtschaftsstrafverfahren in einer geschichteten Zufallsstichprobe ausgewählt. Die gewählte Zufallsauswahl legte über die bekannten staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen zugleich die Staatsanwaltschaften fest, von denen Akten zur Auswertung anzufordern waren.

2.3 Der Eingang der Strafverfahrensakten

Von den insgesamt 480 erbetenen Strafverfahrensakten gingen insgesamt 407 Akten zur Auswertung ein. Die Ausfallquote beträgt demnach 15,2 %.

Tabelle 2.3 gibt die Gründe der Aktenausfälle wieder. Erwartungsgemäß steht der Grund des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens an erster Stelle (37 %). Ein weiterer großer Teil der Akten wurde im Vollstreckungsverfahren oder zur Überwachung von Bewährungsentscheidungen benötigt (23,3 %). Weitere 12,3 % der Akten waren bei anderen Verfahren zugezogen und standen innerhalb des Auswertungszeitraums nicht zur Verfügung. 5 Akten (6,9 %) konnten aus anderen Gründen nicht übersandt werden; bei den letzten 15 Akten (20,6 %) wurden keine Gründe seitens der Staatsanwaltschaften angegeben.

Die Ausfallquoten sind – wie sich aus Tabelle 2.2 ergibt – von Deliktgruppe zu Deliktgruppe unterschiedlich.

Tabelle 2.2

Stichprobenbildung Teil II

Deliktgruppe	Häufigkeit in der BWE 1974 N	gezogen	Häufigkeiten in der Aktenstich- probe N = 100 %	Ausfälle N (%)	Häufigkeit in der Aktenanalyse
263 StGB (ohne andere Tatbestände)	408	jedes 5. Verfahren (ohne die letzten 8)	80	12 (15,0)	68
266 StGB (ohne andere Tatbestände)	36	total ohne die letzten 6	80	26 (32,5)	64
266 StGB (mit anderen Tatbeständen)		total			
392 AO (ohne andere Tatbestände)	139	jedes 3. bzw. 4. Verfahren	40	12 (15,0)	68
392 AO (mit anderen Tatbeständen)	360	jedes 9. Verfahren	40		
KO (ohne andere Tatbestände)	151	jedes 4. Verfahren	37	3 (8,1)	34
KO u.a. (mit anderen Tatbeständen)	113	jedes 2. Verfahren ohne die letzten 3	53	8 (18,6)	35
4 UWG (ohne andere Tatbestände)	40	total	40	9 (11,3)	71
4 UWG (mit anderen Tatbeständen)		die ersten 5 von je 7 Verfahren	40		
533 RVO (mit KO)	16	total	16	1 (6,3)	
533 RVO (mit 392 AO)	64	jedes 5. Verfahren	12	2 (16,7)	67
533 RVO (mit anderen Tatbeständen)	52	total	52	10 (19,2)	
insgesamt	1486		480	73 (15,2)	407

Tabelle 2.3

Aktenausfälle in der Untersuchung

Grund des Ausfalls	abs.	%
Verfahren noch nicht abgeschlossen	27	37,0
Akten werden im Vollstreckungsverfahren oder zur Bewährungsüberwachung benötigt	17	23,3
Akten bei anderen Verfahren zugezogen	9	12,3
Akten nicht verfügbar	5	6,9
ohne Angabe	15	20,6
insgesamt	73	100

2.4 Datenvergleich zwischen der Aktenuntersuchung und der Bundesweiten Erfassung 1974

2.4.1 Die Übereinstimmung zwischen den Ausgangsdaten und der geschichteten Stichprobe

Zur Feststellung der Repräsentativität der geschichteten Stichprobe für das Gesamtmaterial der Bundesweiten Erfassung stehen einige Parameter zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um die Zahl der Beschuldigten, die Dauer des Ermittlungsverfahrens, die Zahl der Einzelfälle, die Zahl der Geschädigten, die Höhe des Gesamtschadens, die Höhe des angeklagten Schadens und die Art der Verfahrensbeendigung. Die Befunde ergeben sich im einzelnen aus den Tabellen 2.4 bis 2.7.

Keine Übereinstimmung ist aufgrund der gewählten Methode "geschichtete Stichprobe" hinsichtlich der Tatbestandsstruktur zu erwarten.

Bei der Zahl der Beschuldigten ergibt sich für die Stichprobe eine sehr geringfügige Verschiebung hin zu mittelgroßen Verfahren mit drei bis fünf Beschuldigten (BWE 1974 = 10 %; Stichprobe = 12 %). Bei der Bundesweiten Erfassung entfallen auf jedes Verfahren 1,75 Beschuldigte, bei der Stichprobe 1,92.

Bei der Dauer der Ermittlungsverfahren ergibt sich in der Stichprobe eine leichte Verschiebung hin zu längeren Verfahren (Dauer mehr als 2 Jahre: BWE 1974 = 18 %, Stichprobe = 19 %).

Bei der Zahl der Einzelfälle ergibt sich für die Stichprobe eine Verschiebung hin zu Verfahren mit wenigen (1–10) Einzelfällen. Obwohl die Prozentzahlen für die einzelnen Klassen nur sehr geringfügig voneinander abweichen, ergibt sich ein erheblicher Unterschied bei den Durchschnittszahlen der Einzelfälle je Verfahren (BWE 1974 = 18 Einzelfälle je Verfahren; Stichprobe = 11).

Demgegenüber ergibt sich bei der Zahl der Geschädigten, bei der Stichprobe eine Verschiebung hin zu Verfahren mit über 100 Geschädigten, so daß bei der Bundesweiten Erfassung 1974 im Durchschnitt bei jedem Verfahren rund 36 Geschädigte gezählt wurden, während es bei der Stichprobe 118 sind.

In demselben Sinne ergibt sich bei der Höhe des Gesamtschadens eine Verschiebung bei der Stichprobe hin zu Verfahren über 100.000 DM Gesamtschaden. Im Durchschnitt entfallen auf ein Verfahren der Bundesweiten Erfassung 477.000 DM, dagegen bei der Stichprobe auf jedes Verfahren 658.000 DM Schaden.

Für den Verfahrensausgang ergeben sich hinsichtlich der Anteile der Angeklagten an allen Beschuldigten nur geringe Unterschiede. Bei dem Ausgangsmaterial wurden 43,7 % der Beschuldigten angeklagt, bei der Stichprobe sind es 41,1 %.

Entsprechend den Ergebnissen zum Verfahrensausgang zeigen sich bei der Höhe des angeklagten Schadens geringe Prozentwertdifferenzen bei den einzelnen Klassen, die allerdings nicht vermuten lassen, daß die durchschnittlichen Schadenssummen je Verfahren verhältnismäßig unterschiedlich sind: Im Ausgangsmaterial entfallen nämlich auf jedes Verfahren im Durchschnitt 275.000 DM und in der Stichprobe nur 200.000 DM. Auch hier ist ein deliktsspezifischer Einfluß zu vermuten. Insbesondere dürften Verfahren wegen strafbarer Werbung und Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung mit geringen Schadenssummen zu Buche schlagen.

Tabelle 2.4

Vergleich von Bundesweiter Erfassung und Aktenanalyse – Zahl der Beschuldigten und Einzelfälle
sowie Dauer der Ermittlungsverfahren

Merkmal	Ausgangsdaten N = 2.893		geschichtete Stichprobe N = 480		untersuchte Akten nach Bundesweiter Erfassung N = 407				nach Aktenanalyse N = 407		Ausfälle N = 73	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
<u>Zahl der Beschul-</u> <u>digten insg. (m)</u>	5.065 (1,75)		923 (1,92)		722 (1,77)		739 (1,82)		191 (2,62)			
1 Besch.	1.941	67	318	66	277	68	277	68	41	56		
2 Besch.	517	18	84	18	71	17	70	17	13	18		
3 - 5 Besch.	302	10	57	12	48	12	46	11	9	12		
6 - 10 Besch.	52	2	9	2	4	1	8	2	5	7		
über 10 Besch.	30	1	7	1	4	1	4	1	3	4		
k.A.	51	2	5	1	3	1	-	-	2	3		
<u>Zahl der Einzel-</u> <u>fälle insg. (m)</u>	51.165 (18)		5.242 (11)		4.415 (11)		4.309 (11)		827 (11)			
1 EF	1.213	42	204	43	182	44	369	50	22	30		
2 - 10 EF	1.088	38	186	39	149	37	300	41	37	51		
11 - 50 EF	316	11	40	8	32	8	56	8	8	11		
51 - 100 EF	80	3	19	4	16	4	7	1	3	4		
über 100 EF	61	2	11	2	10	2	7	1	1	1		
k.A.	135	5	25	5	23	6	0	0	2	3		
<u>Dauer der Ermitt-</u> <u>lungsverfahren</u>												
bis 6 Monate	1.275	44	224	46	195	48	278	38	29	40		
über 6 M. b. 1 J.	522	18	70	15	73	18	126	17	7	10		
über 1 J. b. 2 J.	533	19	78	16	58	14	147	20	20	27		
mehr als 2 Jahre	522	18	89	19	73	18	335	25	16	22		
k.A.	41	1	9	2	8	2			1	1		

Tabelle 2.5

Vergleich von Bundesweiter Erfassung und Aktenanalyse – Rechtsformen und Branchen der
schädigenden Unternehmen

Merkmal	untersuchte Akten									
	Ausgangsdaten		geschichtete Stichprobe		nach Bundesw. Erfassung		nach Aktenanalyse		Ausfälle	
	N = 2893		N = 480		N = 407		N = 407		N = 73	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
<u>Rechtsform des Unternehmens</u>										
Einzelfirma	1045	35	82	17	73	18	133	33	9	12
offene Handelsges.	75	3	13	3	11	3	12	3	2	3
Kommanditges. (darunter): GmbH & Co KG	324 (154)	11 (5)	52 (32)	11 (7)	44 (27)	11 (7)	68 (40)	17 (10)	8 (5)	11 (7)
GmbH	517	19	132	28	114	28	114	28	18	25
Sonstige	226	8	13	3	11	3	80	20	2	3
k.A.	734	25	188	39	154	38	38	9	34	47
<u>Branche des Unter- nehmens</u>										
Bank- u. Kreditw.	92	3	15	2	12	3	9	2	3	4
Bau- Immobil.	587	19	89	19	74	18	85	21	15	21
Handel	679	22	113	24	93	23	129	32	20	27
Warenherstellung	230	7	72	15	64	16	35	9	8	11
Sonstige	1037	33	103	21	90	22	112	28	13	18
k.A.	529	17	88	18	74	18	37	9	14	19

Tabelle 2.6

Vergleich von Bundesweiter Erfassung und Aktenanalyse – Zahl der Geschädigten und Höhe des Gesamtschadens

Merkmal	Ausgangsdaten N = 2893		geschichtete Stichprobe N = 480		untersuchte Akten nach Bundesw. Erfassung N = 407		nach Aktenanalyse N = 407		Ausfälle N = 73	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
<u>Zahl der Geschädigten insgesamt</u> (m)	103 333 (36)		56 794 (118)		39 377 (97)		10 392 (26)		17 417 (239)	
1 Gesch.	1 222	42	189	39	161	40	nicht vergleichbar		28	36
2 - 10 Gesch.	633	22	88	18	71	17			17	23
11 - 50 Gesch.	343	12	50	10	43	11			7	10
51 -100 Gesch.	95	3	16	3	16	4			0	0
101-1000 Gesch.	87	3	22	5	17	4			5	7
über 1000 Gesch.	16	1	8	2	5	1			3	4
k.A.	497	17	107	22	94	23	271		13	18
<u>Höhe des Gesamtschadens</u> (::)	1,38 Mrd DM (477T)		316 Mio DM (658T)		275 Mio DM (676T)		112 Mio DM (275T)		41 Mio DM (562T)	
bis 10.000 DM	661	23	92	19	82	20	202	27	10	14
über 10T - 100T DM	807	28	137	29	115	28	198	27	22	30
über 100T- 500T DM	597	21	108	23	86	21	86	12	22	30
über 500T- 1 Mio DM	120	4	22	5	14	3	38	5	8	11
über 1 Mio-5 Mio DM	132	5	25	5	19	5	19	3	6	8
über 5 Mio DM	38	1	6	1	4	1	0	0	2	3
k.A.	537	19	90	19	87	21	196	27	3	4

Tabelle 2.7

Vergleich von Bundesweiter Erfassung und Aktenanalyse – Verfahrenserledigung: Zahl der Angeklagten und angeklagten Einzelfälle und Höhe des angeklagten Schadens

Merkmal	Ausgangsdaten		geschichtete Stichprobe		untersuchte Akten				Ausfälle	
	N = 1.452		N = 234		nach Bundesweiter Erfassung N = 179		nach Aktenanalyse N = 179		N = 55	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
<u>Zahl der Angeklagten</u>	2.213	44	379	41	267	37	270	36	112	59
<u>Zahl der angeklagten Einzelfälle insg.</u>	15.482	30	2.083	40	1.608	37	1.524	35	475	57
<u>Höhe des angeklagten Schadens insg.</u> (m)	400 Mio DM (275 T)		47 Mio DM (200 T)		24 Mio DM (134 T)		36 Mio DM (201 T)		23 Mio DM (315 T)	
<u>DM</u>										
bis 10.000	383	26	55	24	44	25	55	12	11	20
über 10T - 100 T	513	35	85	36	67	37	75	16	18	33
über 100 T - 500 T	280	19	42	18	27	15	43	9	15	27
über 500 T - 1 Mio	56	4	13	6	8	4	12	3	5	9
über 1 Mio	68	5	10	4	5	3	5	1	5	9
k.A.	152	10	29	12	28	16	279	59	1	2

Demnach gibt die geschichtete Stichprobe alles in allem betrachtet ein relativ gutes Abbild der Ausgangsdaten der Bundesweiten Erfassung ab, das naturgemäß deliktsspezifisch beeinflusst wird. Dies ist bei der Frage der Verallgemeinerungsfähigkeit der Befunde der Untersuchung zu berücksichtigen.

2.4.2 Der Vergleich der Daten der Aktenanalyse (N = 407) mit den Daten der Bundesweiten Erfassung (N = 407).

Wie bereits dargelegt, war es nicht möglich, alle in die Stichprobe einbezogenen Verfahrensakten auszuwerten. Um die Bedeutsamkeit der Aktenausfälle (N = 73) abschätzen zu können, ist es notwendig, zuvor festzustellen, inwieweit die Daten nach der Bundesweiten Erfassung mit denen nach der Aktenanalyse übereinstimmen.

Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, denn der Vergleich zwischen den beiden Gesamtheiten ist bei verschiedenen Merkmalen nicht unproblematisch. Dies hat seinen Grund darin, daß die Bundesweite Erfassung als Erhebungseinheit das Verfahren als solches (auch wenn es sich gegen mehrere Beschuldigte richtet) nimmt, während die Aktenanalyse von den einzelnen Beschuldigten ausgeht. Dieser Ansatz erschien wegen der Unterschiedlichkeit des Verfahrensausgangs bei mehreren Beschuldigten als vorzugswürdig.

Im Hinblick auf diese Ausgangslage sind Unterschiede zu erwarten, wenn sich ein Verfahren gegen zwei und mehr Tatbeteiligte richtet, und zwar für die Zahl der Einzelfälle, die Höhe des Schadens, die Zahl der Geschädigten und die Dauer des Ermittlungsverfahrens.

Die Zahl der Beschuldigten ist nach den Ergebnissen der Aktenanalyse um 17 größer als nach der Bundesweiten Erfassung. Die Unterschiede ergeben sich im Bereich der Verfahren mit sechs bis zehn Beschuldigten. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen dürfte darin liegen, daß der Status "Beschuldigter" auch eine Definitionsfrage ist. Bei umfangreichen Verfahren ist nicht immer recht klar, ob ein Verfahrensbeteiligter so in das Geschehen verwickelt war, daß man ihn als Beschuldigten anzusehen hat. Innerhalb der Aktenanalyse wurde ein Verfahrensbeteiligter dann als Beschuldigter gezählt, wenn er verantwortlich vernommen worden ist und/oder bei diesem Beteiligten eine Verfahrenseinstellung verfügt worden war.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes besteht eine sehr hohe Übereinstimmung zwischen den Akten und den Erhebungsbogen.

Bei der Dauer der Ermittlungsverfahren ergeben sich erhebliche Abweichungen, vor al-

lem in der Zuordnung zu den Klassen Ermittlungsdauer bis sechs Monate bzw. Ermittlungsdauer über zwei Jahre, die zum Teil deliktsspezifisch zu erklären ist: In der Aktenanalyse kommt den Steuerstraftverfahren (mit kurzer Ermittlungsdauer) eine geringere quantitative Bedeutung zu als in der Bundesweiten Erfassung. Umgekehrt ist der Anteil der langjährigen Konkursverfahren in der Aktenanalyse größer als in der Bundesweiten Erfassung.

Bei der Zahl der Einzelfälle ergeben sich erhebliche Unterschiede, die aber schon auf den verschiedenen Erfassungsweisen beruhen können. Hinzu kommt bei mehreren Einzelakten die Möglichkeit, entweder Tatmehrheit (mehrere Einzelfälle) oder Fortsetzungszusammenhang (ein Einzelfall) in den Erhebungsbogen der Bundesweiten Erfassung zu vermerken.

Erhebliche Unterschiede treten bei der Zahl der Geschädigten auf. Bei der Auswertung der Akten hat sich gezeigt, daß die Feststellung der Zahl der Geschädigten häufig gar nicht und bei vielen Verfahren nur schätzungsweise möglich ist. Vor ähnlichen Problemen dürften auch die ermittelnden Staatsanwälte gestanden haben. Der Unterschied zwischen rund 10.000 Geschädigten nach der Aktenanalyse und rund 39.000 nach der Bundesweiten Erfassung dürfte einmal auf der größeren Nähe der Staatsanwälte zum tatsächlichen Geschehen beruhen, zum anderen aber auch darauf, daß die Staatsanwälte bei ihren Schätzungen zu großzügig verfahren sind.

Dieser Unterschied ist um so bemerkenswerter, als bei der Bundesweiten Erfassung die Zahl der Geschädigten innerhalb eines Verfahrens erhoben wird, während bei der Aktenanalyse jeweils Erhebungseinheit ein Beschuldigter war. Demzufolge enthält die ohnehin schon kleinere Zahl von 10.000 Geschädigten mit Sicherheit noch Doppel- und Mehrfachzählungen.

Nach dem Ergebnis zur Zahl der Geschädigten ist es kaum verwunderlich, daß die Höhe des Gesamtschadens ebenfalls weit unter den von den Staatsanwaltschaften mitgeteilten Schadenssummen liegt. Hier ergeben sich dieselben Probleme wie bei der exakten Erfassung der Geschädigten.

Im Hinblick auf den Verfahrensausgang zeigt sich, daß die Zahl der Angeklagten nach den Daten der Erhebungsbogen und der Aktenanalyse unterschiedlich ist (BWE = 267 Angeklagte, Aktenanalyse = 270 Angeklagte). Insoweit können sich Definitionsprobleme im Hinblick auf Strafbefehlsanträge ergeben, weil Strafbefehlsanträge nicht von allen Staatsanwaltschaften zur Bundesweiten Erfassung gemeldet wurden.

Bemerkenswerterweise fallen bei der Höhe des angeklagten Schadens, weitaus größere Schadenssummen in der Aktenanalyse an als nach den Ergebnissen der Bundesweiten Erfassung zu erwarten gewesen wäre (36 Mio. DM gegenüber 24 Mio. DM).

Im Ergebnis liefert die Bundesweite Erfassung im Hinblick auf prozeßproduzierte Daten wie die Zahl der Beschuldigten, der Angeklagten und der Einzelfälle, aber mit Ausnahme der Verfahrensdauer (Bundesweite Erfassung: Dauer des gesamten Ermittlungsverfahrens gegen alle Beschuldigte; Aktenanalyse: Dauer des Ermittlungsverfahrens gegen jeden einzelnen Beschuldigten) ein zuverlässiges Abbild der "Aktenwirklichkeit".

Demgegenüber werden vorprozessuale Daten wie die Zahl der Geschädigten und die Höhe des Schadens allenfalls annäherungsweise erfaßt. Dieser Umstand dürfte dadurch erklärt werden können, daß die genauen Werte dieser Daten nicht von prozessualer Bedeutung sind und deshalb auch nicht in vollem Umfange ermittelt werden.

2.4.3 Der Vergleich zwischen den Daten der geschichteten Stichprobe (N = 480) und den nicht ausgewerteten Akten (N = 73).

Wie bereits dargelegt ist die Feststellung, daß zwischen den Akten und den auf ihrer Grundlage von den Staatsanwaltschaften angefertigten Erhebungsbogen eine recht gute Übereinstimmung besteht, für die Beurteilung der Repräsentativität der ausgewerteten Akten (N = 407) für die gesamte geschichtete Stichprobe (N = 480) von großer Bedeutung. Erst auf der Grundlage dieser Ergebnisse läßt sich feststellen, inwieweit die Ausfälle (N = 73) zu einer Verzerrung der Gesamtergebnisse führen.

Bei der Zahl der Beschuldigten fällt auf, daß Verfahren mit sechs und mehr Beschuldigten in der Aktenanalyse unterrepräsentiert sind. Diese Verfahren machen bei den Ausfällen 11 % aus, während sie in der geschichteten Stichprobe nur mit 3 % vertreten sind.

Bei der Dauer der Ermittlungsverfahren läßt sich erkennen, daß Verfahren mit einer Ermittlungsdauer über einem Jahr in der Aktenanalyse unterrepräsentiert sind. Innerhalb der Stichprobe machten diese Verfahren 35 % aus, während bei den Ausfällen auf sie 49 % entfallen. Diese Ausfälle beruhen darauf, daß Verfahren mit langwierigen staatsanwaltlichen Ermittlungen auch durch die Gerichte nicht kurzfristig abzuwickeln waren und deshalb bei Abschluß der Aktenuntersuchung (1. November 1977) nicht verfügbar waren. Ferner kann angenommen werden, daß bei den langwierigen und umfangreichen Verfahren die Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften noch nicht entbehrt werden konnten (Verfahren noch nicht abgeschlossen; Zuziehung als Beiakten; Bewährungsaufsicht).

Die Größenordnungen der Verfahrensgegenstände, gemessen an der Zahl der Einzelfälle, sind bei geringfügigen Abweichungen durchaus vergleichbar.

Bei der Zahl der Geschädigten ist zahlenmäßig ein nicht unerheblicher Unterschied festzustellen. Nach den Unterlagen der Bundesweiten Erfassung müßten bei den Ausfällen je Verfahren mit rund 239 Geschädigten gerechnet werden, während es bei der Stichprobe nur 118 sind. Im Hinblick auf die grobe Unzuverlässigkeit dieses Parameters ist dem Umstand aber keine größere Bedeutung beizumessen. Gleichwohl dürfte es richtig sein, daß gerade Verfahren mit hohen Geschädigtenzahlen eher aus der Untersuchung herausgefallen sind als Verfahren mit geringen Geschädigtenzahlen.

Deutliche Unterschiede ergeben sich beim Verfahrensausgang. Obwohl nur 15 % der Verfahren für die Untersuchung ausgefallen sind, konnten die Akten von 30 % aller Angeklagten (112 von 379) nicht untersucht werden. Hier wirkt sich derselbe Umstand aus, der schon im Zusammenhang mit der Dauer der Ermittlungsverfahren genannt wurde. Die besonders lang andauernden und mit Anklage abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren dauerten auch bei den Gerichten so lange, daß es nicht möglich war, ihren Abschluß für die Auswertung abzuwarten.

Entsprechend den zum Verfahrensausgang Gesagten ist die Höhe des angeklagten Schadens bei den für die Untersuchung ausgefallenen Verfahren im Durchschnitt weitaus höher (315.000 DM je Verfahren) als bei der Stichprobe (200.000 DM je Verfahren).

Fazit: Der Rücklauf von nur 85 % aller angeforderten Verfahrensakten bringt eine gewisse Überrepräsentierung leichterer Verfahren mit sich. Da die Ausfälle gerade im Bereich der gerichtlichen Erledigung zu Buche schlagen, ist bei der Interpretation dieser Daten entsprechend vorsichtig zu verfahren.

2.5 Zur Repräsentativität der Aktenuntersuchung für die "Wirtschaftskriminalität"

Die abstrakte Bestimmung des Begriffs "Wirtschaftskriminalität" ist zwar umstritten⁵⁾, in concreto besteht aber weitgehende Einigkeit darüber, welche Delikte mit dem Begriff gemeint sind. Insbesondere im Blick auf wirtschaftsdeliktische Ordnungswidrigkeiten und leichtere Formen der Verstöße gegen (neben-)strafrechtliche wirtschaftlich bedeutsame Normen läßt sich leicht erkennen, daß die Aktenuntersuchung aus dem Gesamtspektrum der Wirtschaftskriminalität bzw. Wirtschaftsdelinquenz nur einen kleinen Bruchteil berücksichtigt (vom Dunkelfeld selbstredend ganz abgesehen).

Die oben (2.2) dargelegte Zusammenstellung des Untersuchungsmaterials schließt eine Repräsentativität für die gesamte Bundesweite Erfassung von vornherein aus. Als problematisch erscheint ferner die Kombination von stichprobenförmig gezogenem Datenmaterial für einzelne Deliktgruppen mit – wegen ihrer geringen Fallzahlen – total ausgeschöpften Deliktgruppen. Die Zusammenlegung von Stichproben und Grundgesamtheiten verbietet die Anwendung statistischer Prüfverfahren, wie etwa die Überprüfung von Signifikanzen, weil Teilmengen des Datenmaterials eben nicht zufällig ausgewählt worden sind. Mithin kann auch nicht geprüft werden, ob z.B. bei Kreuztabellierungen auftretende Unterschiede zufällig oder überzufällig sind.

Gleichwohl wurden zur Feststellung etwaiger "Zusammenhänge" zwischen verschiedenen Variablen der Untersuchung nicht nur Prozentwertdifferenzen berücksichtigt, sondern (an sich unzulässigerweise) Chiquadrat-Tests und Kontingenzkoeffizienten nach Cramér ⁶⁾ berechnet.

Um die Bedeutsamkeit des Datenmaterials für Aussagen zur "Wirtschaftskriminalität" zu verdeutlichen, werden im jeweiligen Sachzusammenhang insbesondere die den Fragestellungen zugrundeliegenden Deliktgruppen dargestellt. Denselben Zweck verfolgt auch die verhältnismäßig breite Darstellung des Ausgangsmaterials, des Untersuchungsgutes und der Aktenausfälle in diesem Kapitel.

2.6 Das Erhebungsinstrument der Aktenanalyse

Der Erhebungsbogen erfaßte auf 50 Seiten rund 700 verschiedene Informationen zum Gegenstand der Verfahren, zu den Beteiligten und dem Verfahrensausgang. Einige der vorgesehenen Variablen erbrachten keine oder für eine Auswertung nicht ausreichende Daten.

Erfaßt wurden:

- zu den Tatverdächtigen: Geschlecht, Nationalität, Alter, Familienstand, Ausbildung, Beruf, Einkommen und Vermögen, amtsbekannte Verhaltensauffälligkeiten, Stellung des Tatverdächtigen im Unternehmen sowie dessen Rechtsform und Branche, Überschuldungen und Höhe der Verbindlichkeiten;
- zur Verfahrensiniiierung: die zuerst Kenntnis nehmende/erlangende Person oder Institution, die Art der Kenntniserlangung und der Informationsfluß;
- die Art des Verfahrensbeginns (Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzbehörden, Gerichte);
- die rechtliche und kriminologische Qualifizierung der Tat zu Beginn des Verfahrens (und ihren Umfang);

- zur Opfersituation: Zahl und Art der Opfer, Art und Geschlecht individueller Opfer, deren Ausbildung und Beruf, Stellung des Opfers im Verfahren; die Täter–Opfer–Beziehung; die Schadenshöhe;
- Ermittlungsdauer nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft;
- AR–Verfahren bei Konkursdelikten;
- staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, insbesondere Rückverfügungen und Ermittlungsersuchen, Auskunftersuchen, Ersuchen um Rechts- und Amtshilfe; einzelne Ermittlungshandlungen; Hinzuziehung von Sachverständigen; Ermittlungspersonal bei den Staatsanwaltschaften;
- anderweitige Verfahren gegen den Tatverdächtigen;
- Verteidigung und deren Tätigwerden im Ermittlungsverfahren;
- Untersuchungshaft;
- Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft: Einstellungen nach Gründen und Umfang; Anklagen; Schlußanhörung;
- Strafbefehlsbeantragungen;
- Anträge auf Verfahrenseröffnungen;
- die rechtliche und kriminologische Qualifizierung der angeklagten und eingestellten Verfahrensteile;
- gerichtliche Voruntersuchung;
- Klageerzwingungsverfahren;
- Zwischenverfahren und (Nicht–)Eröffnung des Hauptverfahrens;
- Hauptverhandlung: Dauer, Verfahrensbeteiligte, Nachtragsanklagen, Änderungen des rechtlichen Gesichtspunktes, Vernehmungen, Anträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger;
- Entscheidung 1. Instanz: Einstellungen, Freisprüche, Verurteilungen nach Umfang und Höhe;
- Rechtsmittelverfahren;
- Strafvollstreckung.

Anmerkungen

- 1) Vgl. im einzelnen die kritische Darstellung bei Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung. Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Stuttgart 1977, S. 89-108, S. 89. Vgl. ferner Eikenberg, H.: Voraussetzungen und Schwierigkeiten der empirischen Forschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Band I. Bielefeld 1970, S. 361-379.
- 2) Vgl. Steffen, W.: a.a.O., S. 91.
- 3) Steffen, W.: a.a.O., S. 90.
- 4) Steffen, W.: a.a.O., S. 94.
- 5) Vgl. dazu ausführlich Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Freiburg 1977, S. 21-61.
- 6) Siehe dazu Fröhlich, W.D. und Becker, J.: Forschungsstatistik. 6. Aufl. Bonn 1972, S. 522 ff. sowie Nie, N. H.u.a.: SPSS. Statistical Package for the Social Sciences. 2. Aufl. New York 1975, S. 224 f.

WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT: TATEN, TATVERDÄCHTIGE UND GESCHÄDIGTE

3.1 Die Wirtschaftsstraftaten der Aktenuntersuchung.

Wirtschaftsdeliktische Sachverhalte werden in ihren kriminologischen und kriminalistischen Aspekten von den gesetzlichen Tatbeständen der auf sie anwendbaren Strafverordnungen oft nur unzulänglich wiedergegeben. Aus diesem Grunde wurde für die Kennzeichnung der Straftaten in der Aktenuntersuchung zusätzlich zur Beschreibung durch die Paragraphen des Strafgesetzbuches und der nebenstrafrechtlichen Vorschriften (im Gegensatz zur Bundesweiten Erfassung) ein kriminalistisch-kriminologischer Tatbestandsschlüssel ¹⁾ verwendet. Nur so war es möglich, z.B. den von der Tatsachenseite her gesehen sehr vielgestaltigen Betrug ²⁾ in seinen einzelnen Erscheinungsformen zu erfassen und seine verschiedenen Spielarten wie beispielsweise Stoßbetrug ³⁾, Wechselbetrug ⁴⁾ oder Subventionsbetrug ⁵⁾ voneinander zu unterscheiden.

3.1.1 Die Verteilung der Wirtschaftsstraftaten nach Deliktgruppen

Im Gegensatz zu anderen quantitativen Anknüpfungspunkten der Untersuchung (z.B. Zahl der Beschuldigten, Zahl der Geschädigten) wurde für den Bereich der Taten die Zahl der Einzelfälle als Meßeinheit verwendet, um deren Verteilung nach Deliktgruppen und ihre quantitative Verteilung zu erfassen.

In den Verfahren, in denen Betrug lediglich als Begleittatbestand von den Ermittlungsbehörden geprüft worden war, wurde er in der Aktenanalyse bei der Einteilung der Taten nach Deliktgruppen als subsidiär behandelt, so daß die Zuordnung nach dem führenden Delikt vorgenommen wurde.

Von den rund 4.200 Einzelfällen der Aktenuntersuchung entfallen 37 % auf Untreue, 18 % auf Betrug, 15 % auf strafbare Werbung, ebenfalls 15 % auf Konkursdelikte in Verbindung mit anderen Straftatbeständen, 8 % auf Steuer- und Zolldelikte, 5 % auf Beitragsvorenthaltungen nach der Reichsversicherungsordnung sowie 3 % auf Konkursdelikte ohne andere Straftatbestände (vgl. Tab. 3.1).

Tabelle 3.1

Die Deliktsgruppen der Untersuchung nach der Zahl der Einzelfälle und der Zahl der Beschuldigten

Deliktsgruppe	Zahl der Einzelfälle		Zahl der Beschuldigten		Einzelfälle/ Beschuldigt.
	N	%	N	%	
Betrug	740	17.6	203	27.6	3,7
Untreue	1.541	36.6	96	13.0	16,1
UWG-Delikte	624	14.8	114	15.5	5,5
einfache KO-Delikte	140	3.3	92	12.5	1,5
KO-Delikte i.Zshg. mit anderen Tatbeständen	618	14.7	79	10.7	7,8
RVO-Delikte	214	5.1	67	9.1	3,2
Steuer- und Zolldelikte	338	8.0	85	11.5	4,0
insgesamt	4.215	100	736	100	5,7

Tabelle 3.2

Betrug

	Zahl der Einzelfälle	%
§ 263 StGB allein	605	81,8
§ 263 i.V.m. anderen Tatbeständen	135	18,2
davon: § 267 I StGB	76	10,3
§ 151 StGB	11	1,5
andere	48	6,5
insgesamt	740	100

Tabelle 3.1 macht deutlich, daß unter dem Gesichtspunkt der Zahl der Einzelfälle das quantitativ bedeutsamste Delikt die Untreue ist, bei der von einem Beschuldigten durchschnittlich 16 Einzelfälle verwirklicht wurden, während der Durchschnitt bei knapp 6 Einzelfällen je Beschuldigten liegt. Im Gegensatz dazu bilden die reinen Konkursdelikte (also jene ohne weitere Tatbestände) mit einer Belastungsquote von 1,5 Einzelfällen je Beschuldigten das Schlußlicht dieser Tabelle.

3.1.1.1 Betrug

Bei 82 % aller Einzelfälle dieser Deliktgruppe sind Vergehen nach § 263 StGB das alleinige Delikt, in den restlichen Fällen sind Kombinationen mit § 267 StGB am häufigsten (vgl. Tab. 3.2). Dies ist insoweit erwartungsgemäß, als die Urkundenfälschung beispielsweise beim Provisionsbetrug⁶⁾ als Begleitdelikt zur Tatbegehung erforderlich ist.

Die rechtliche Umschreibung des Betrugstatbestandes erlaubt es, sehr verschiedene deliktische Erscheinungsformen als Betrug zu subsumieren^{7) 8)}. Es ist deshalb – wie bereits kurz angedeutet – notwendig, innerhalb dieser heterogenen Deliktgruppe einzelne Erscheinungsformen voneinander zu unterscheiden.

In der Aktenanalyse wurde für die einzelnen Beschuldigten festgehalten, welche Betrugsformen Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren, wobei die einzelnen am Tatenschlüssel des Bundeskriminalamtes aufgegliederten kriminologischen Erscheinungsformen zu verwandten Untergruppen wieder zusammengefaßt wurden (vgl. im einzelnen Tab. 3.3).

Am häufigsten konnte Geldbetrug festgestellt werden (bei 34 % aller Beschuldigten der Deliktgruppe), darunter insbesondere die betrügerische Erlangung von Vertragsabschlüssen, diese gerade auch im Bereich des Unterrichtswesens. Die zweitgrößte Untergruppe setzt sich aus den Delikten Waren- und Leistungsbetrug zusammen, wobei der Leistungsbetrug zugleich (mit 15,2 %) das zahlenmäßig bedeutsamste Einzeldelikt der Untersuchung darstellt⁹⁾. Geldkreditbetrug¹⁰⁾ – darunter fällt neben dem Scheck-¹¹⁾ und Wechselbetrug¹²⁾ insbesondere die betrügerische Erlangung von Darlehen¹³⁾ – stellt die nächstgrößte Untergruppe dar, gefolgt von Betrug bei der Vergabe und Erlangung von öffentlichen Aufträgen¹⁴⁾ sowie Warenkredit- und Leistungskreditbetrug und Immobilien- und Baubetrug.

Für die Häufigkeit der Einzeldelikte ergibt sich dagegen die folgende Reihung: Leistungsbetrug, Geldbetrug in Form der betrügerischen Erlangung von Vertragsabschlüssen im Unterrichtswesen, die betrügerische Erlangung von Darlehen, Betrug bei öffentlichen

Tabelle 3.3

Die häufigsten Erscheinungsformen des Betrugs in der Untersuchung.
(Grundlage: Zahl der Beschuldigten)

	ZdB	%	Rangplatz der/des Deliktsguppe
Waren- und Leistungsbetrug insg.	88	20,6	2.
davon: Warenbetrug	19	4,4	7.
Leistungsbetrug	65	15,2	1.
beide	4	0,9	19.
Warenkredit- und Leistungskreditbetrug	29	6,8	5.
davon: Warenkreditbetrug	27	6,3	5.
Leistungskreditbetrug	2	0,5	26.
Immobilien- und Baubetrug	24	5,6	6.
davon: Betrug bei Verkauf oder Verpachtung von Grund und Boden sowie Vermittlung solcher Geschäfte	3	0,7	22.
Betrug bei der Durchführung von Bauvorhaben	9	2,1	14.
Baufinanzierungsbetrug	7	1,6	16.
Betrug bei Verkauf oder Verpachtung sowie Vermittlung von Häusern oder Baulichkeiten für gewerbliche Nutzung	4	0,9	19.
sonstige	1	0,2	27.
Geldbetrug	145	33,9	1.
davon: Betrügerische Erlangung von Provisionen	4	0,9	19.
Betrügerische Erlangung von Versicherungs- und sonstigen Leistungsansprüchen	12	2,8	12.
Betrügerische Erlangung von Vertragsabschlüssen = Werbe- und Verkaufsbetrug Bauwesen, Bautenschutz; Bücher, Zeitschriften; Elektrogeräte; Textilien	12	2,8	12.
Betrügerische Erlangung von Vertragsabschlüssen = Werbe- und Verkaufsbetrug: Unterrichtsweiser.	57	13,3	2.
Betrügerische Erlangung von Vertragsabschlüssen = Werbe- und Verkaufsbetrug: sonstige (ohne Automaten, Büromaschinen, landwirtschaftl. Geräte, Touristik)	14	3,3	10.
Betrügerische Erlangung von Geld und sonstigen Werten zum Nachteil von Unternehmen	18	4,2	8.
Betrügerische Erlangung von Geld und sonstigen Werten zum Nachteil von Einzelpersonen	22	5,1	6.
sonstige	6	1,4	18.
Geldkreditbetrug	79	18,5	3.
davon: Betrügerische Erlangung von Darlehen	29	6,8	3.
Scheckbetrug	13	3,0	11.
Wechselbetrug	18	4,2	8.
Betrug mit Wertpapieren	7	1,6	16.
Finanzierungs-betrug	9	2,1	14.
sonstige	3	0,7	22.
Betrug bei öffentlichen Aufträgen	31	7,2	4.
davon: ziviler Sektor	28	6,5	4.
militär. Sektor	3	0,7	22.
sonstige Betrugsformen	3	0,7	7.
Summe	428	= 100 %	

Aufträgen auf dem zivilen Sektor, Warenkreditbetrug, betrügerische Erlangung von Geld- und sonstigen Werten zum Nachteil von Einzelpersonen, Warenbetrug, betrügerische Erlangung von Geld- und sonstigen Werten zum Nachteil von Unternehmen, sonstiger Werbe- und Verkaufsbetrug ¹⁵⁾, Scheckbetrug, betrügerische Erlangung von Versicherungsleistungen ¹⁶⁾ und sonstigen Leistungsansprüchen, Werbe- und Verkaufsbetrug im Bauwesen und anderen Branchen, Betrug bei der Durchführung von Bauvorhaben, Finanzierungsbetrug, Betrug mit Wertpapieren, sowie sonstige Geldbetrügereien. Alle übrigen Einzelbetrugsformen weisen einen Anteil von unter 1 % an dieser Deliktsgruppe auf.

3.1.1.2 Untreue

Nur ein gutes Fünftel aller Untreuehandlungen wurde ohne die Kombination mit anderen Strafvorschriften registriert, stand also nicht in Tateinheit oder Tatmehrheit mit anderen Tatbeständen. Wenn auch in der Literatur zu Recht darauf hingewiesen wird, daß die Untreue ein Vermögensdelikt eigener Art sei ¹⁷⁾, so zeigen diese Zahlen doch, daß im Umfeld der Untreue häufiger Delikte erfaßt werden können, mit deren Hilfe oder in deren Begleitung die Untreue häufig begangen wird. Andererseits zeigen diese Zahlen auch, daß Unterschlagungen mit einem Anteil von etwa 6 % eine vergleichsweise geringe Rolle als Begleitdelikt spielen, trotz der verschiedentlich angenommenen engen soziologischen und psychologischen Verwandtschaft beider Delikte ¹⁸⁾.

Tabelle 3.4 Untreue

	Zahl der Einzelfälle	%
§ 266 StGB allein	328	21,3
§ 266 StGB i.V.m. anderen Tatbeständen	1.213	78,7
davon: § 263 StGB	701	45,5
G zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Gewerbeordnung	328	21,3
§ 246 StGB	96	6,2
§ 267 I 2 StGB	19	1,2
andere	69	4,5
insgesamt	1.541	100

Dagegen war das Zusammentreffen von Untreue und Betrug besonders häufig ¹⁹⁾ (fast in der Hälfte aller registrierten Einzelfälle) zu verzeichnen, außerdem zu einem beachtlichen Teil die Kombination mit Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie gegen die Gewerbeordnung. Dies ist insoweit bemerkenswert, als es sich bei den letztgenannten Delikten keineswegs um solche handelt, von denen typischerweise verwandte Rechtsgüter betroffen wären.

Dagegen haben wir es in den Fällen einer Kombination von Untreue mit Urkundenfälschung mit einem typischen Hilfsdelikt zu tun, obwohl sich dies quantitativ von eher geringer Bedeutung im Rahmen dieser Untersuchung erweist.

Tabelle 3.5 Strafbare Werbung

	Zahl der Einzelfälle	%
§ 4 UWG allein	65	10,4
§ 4 UWG i.V.m. Verstößen gegen das StGB	449	72,0
davon: i.V.m. § 263 StGB	315	50,5
i.V.m. § 286 StGB u.a.	134	21,5
§ 4 UWG i.V.m. anderen Tatbeständen	3	0,5
Andere Verstöße	107	17,1
davon: StGB allein	71	11,4
davon: § 263	49	7,9
§ 253	8	1,3
andere	14	2,2
KO a.F.	9	1,4
§§ 64, 84 GmbHG	6	1,0
andere	21	3,4
davon: GewO	8	1,3
RVO	8	1,3
RabattG	2	0,3
sonstige	3	0,5
insgesamt	624	100

3.1.1.3 Strafbare Werbung nach § 4 UWG

Bei dieser Deliktgruppe fällt auf, daß auf § 4 UWG allein nur rund 10 % aller Einzelfälle entfallen²⁰⁾. Dagegen sind Kombinationen mit § 263 StGB (50,5 %)²¹⁾ und mit § 286 StGB u.a. (21,5 %) besonders häufig. Hinter den zuletzt genannten Einzelfällen verbergen sich insbesondere Verkaufsmethoden nach dem sogenannten Schneeballsystem²²⁾. Eine für die beiden letztgenannten Kombinationen typische Fallkonstellation dürfte die sein, in welcher die strafbare Werbung im Vorfeld des sich später anschließenden Betrugs²³⁾ oder bei § 286 als Kontaktdelikt fungiert.

3.1.1.4 Konkursdelikte

Die unmittelbare Anschauung des Fallmaterials während der Aktenauswertung ließ erkennen, daß bei den Konkursdelikten zwei grobe Fallkonstellationen voneinander unterschieden werden können. Einmal handelt es sich um wirtschaftlich wenig oder nicht ausreichend erfahrene Täter, die ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht ausreichend im Griff haben und eher notgedrungen Konkursstraftatbestände verwirklichen. Zum anderen handelt es sich um Straftäter, denen der Konkurs, wenn schon nicht Ziel, so doch wenigstens Mittel zum Zweck einer rechtlich nicht erlaubten Bereicherung ist²⁴⁾.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Beschuldigtenzahl dieser Deliktgruppe (insgesamt 177) erschien es möglich, diese Gruppe in dem soeben dargelegten Sinn aufzuteilen. In eine Deliktgruppe wurden nur solche Beschuldigte aufgenommen, die Delikte begangen hatten, welche ausschließlich unter die vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gültigen Fassung der strafrechtlichen Tatbestände der Konkursordnung subsummiert werden konnten, während in der anderen Deliktgruppe die Beschuldigten mit tatmehrheitlichen Fallgestaltungen mit anderen Straftatbeständen als den Konkursdelikten erfaßt wurden.

3.1.1.4.1 Einfache Konkursdelikte

Von den beiden einschlägigen Deliktgruppen stellt diese nach Beschuldigten die größere, nach der Zahl der Einzelfälle jedoch mit Abstand die kleinste Deliktgruppe dar (vgl. Tab. 3.1). Daraus resultiert auch der ungewöhnlich niedrige Durchschnittswert von weniger als 2 Einzelfällen je Beschuldigten.

Bei den einfachen Konkursdelikten, die also nicht mit anderen Tatbeständen außerhalb der alten Konkursordnung oder Tatbeständen außerhalb des Strafgesetzbuchs zusam-

mentrafen, steht der betrügerische Bankrott ²⁵⁾ mit etwas mehr als zwei Fünftel aller Fälle an erster Stelle. Es folgt mit einem Anteil von einem Drittel die Unterlassung von Konkurs- oder Vergleichsanträgen nach dem GmbH-Gesetz, während rund ein Siebtel auf den einfachen Bankrott ²⁶⁾ entfällt. Die restlichen 10 % stellen Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung dar (vgl. im einzelnen Tab. 3.6).

Tabelle 3.6 Einfache Konkursdelikte

	Zahl der Einzelfälle	%
Betrügerischer Bankrott (§ 239 KO a.F.)	59	42,1
davon: allein	19	13,6
i.V.m. einfachem Bankrott (§ 240 KO a.F.)	7	5,0
i.V.m. Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.)	9	6,4
i.V.m. §§ 240, 241 KO a.F.	8	5,7
i.V.m. §§ 240, 241 KO a.F. sowie Schuldnerbegünstigung (§ 242 KO a.F.)	16	11,4
Einfacher Bankrott (§ 240 KO a.F.)	19	13,6
davon: allein	19	13,6
Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.)	6	4,3
davon: allein	6	4,3
Schuldnerbegünstigung (§ 242 KO a.F.)	9	6,4
davon: allein	9	6,4
Unterlassung von Konkurs- oder Vergleichsanträgen:	47	33,6
davon: allein	32	22,9
i.V.m. betrügerischem und einfachem Bankrott (§§ 64, 84 GmbHG, §§ 239, 240 KO a.F.)	4	2,9
i.V.m. einfachem Bankrott (§§ 69, 84 GmbHG, § 240 KO a.F.)	5	3,6
i.V.m. Gläubigerbegünstigung (§§ 64, 84 GmbHG, § 241 KO a.F.)	6	4,3
i.V.m. Schuldnerbegünstigung (§§ 64, 84 GmbHG, § 242 KO a.F.)	0	-
insgesamt	140	100

3.1.1.4.2 Konkursdelikte in Verbindung mit anderen Tatbeständen

Bei den Konkursdelikten mit übrigen Tatbeständen ergibt sich ein gegenüber einfachen Konkursdelikten gänzlich verändertes Bild. Diese, nach Beschuldigten kleinere Gruppe, hat nach Einzelfällen die quantitativ weitaus größere Bedeutung der beiden Deliktsgruppen. Demnach konnte in 618 von insgesamt 758 Fällen (81,5 %), in denen Konkurskriminalität eine Rolle spielt, das strafbare Verhalten insgesamt nur unter Hinzuziehung auch anderer Straftatbestände als der der Konkursordnung beschrieben werden. In rund 55 % aller Einzelfälle handelt es sich um andere Delikte als Konkursvergehen (vgl. Tab. 3.7). Es sind dabei vor allem zu nennen Betrug und Untreue²⁷⁾.

Bei den Verstößen gegen die Konkursordnung ist in dieser Deliktsgruppe der einfache Bankrott die häufigste Deliktsform, es folgen die Unterlassung von Konkurs- oder Vergleichsanträgen, die Gläubigerbegünstigung und an letzter Stelle erst der betrügerische Bankrott.

3.1.1.5 Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO

Bei dieser Deliktsgruppe ergibt sich ein außergewöhnlich stark gegliedertes Bild. Bei etwas mehr als einem guten Drittel liegt der Schwerpunkt bei der Vorenthaltung von Beitragsteilen allein oder in Verbindung mit Steuerdelikten sowie mit Verstößen gegen das Arbeitsförderungsgesetz und das Arbeitsvermittlungsgesetz. Hierbei handelt es sich als typisches Arbeitgeberdelikt um kriminologisch verwandte Taten, insbesondere hinsichtlich Deliktshintergrund, Art und Weise der Tatbegehung und Zielrichtung. Insofern ist die Häufigkeit dieser Deliktskombination erwartungsgemäß. Dies gilt auch für den vergleichsweise hohen Anteil an Konkursdelikten (rund 25 %), sowie die Verstöße gegen das Arbeitsförderungsgesetz und das Arbeitsvermittlungsgesetz (ca. 10 %).

Bei einem knappen Drittel ergibt sich dagegen ein nach kriminologischen Gesichtspunkten eher heterogenes Bild. Es handelt sich hierbei um Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, insbesondere um Betrug (vgl. im einzelnen Tab. 3.8).

3.1.1.6 Steuer- und Zolldelikte

Bei knapp zwei Dritteln aller Einzelfälle dieser Deliktsgruppe handelt es sich um Steuerdelikte²⁸⁾ (vgl. Tab. 3.9). Bei etwa zwei Dritteln der Verstöße gegen § 392 AO a.F. lagen in den Anklagen bzw. Strafbefehlsanträgen sowie den Einstellungsbeschlüssen keine näheren Angaben zur Art der verkürzten oder hinterzogenen Steuern vor. Dieser Mangel wurde versehentlich auch während der Codierarbeiten nicht beseitigt, obwohl bei den meisten Verfahren dies erkennbar gewesen wäre. Infolgedessen liegen nur bei einem Drit-

Tabelle 3.7 Konkursdelikte in Verbindung mit anderen Tatbeständen

	Zahl der Einzelfälle	%
Betrügerischer Bankrott (§ 239 KO a.F.)	51	8,3
davon:		
allein	39	6,3
i.V.m. einfachem Bankrott (§ 240 KO a.F.)	5	0,8
i.V.m. Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.)	1	0,2
i.V.m. Schuldnerbegünstigung (§ 242 KO a.F.)	3	0,5
i.V.m. §§ 240, 241, 242 KO a.F.	1	0,2
i.V.m. §§ 240, 241 KO a.F. und § 263 StGB	1	0,2
Einfacher Bankrott (§ 240 KO a.F.)	85	13,8
davon:		
allein	64	10,4
i.V.m. §§ 241, 242 KO a.F. und § 263 StGB	1	0,2
i.V.m. § 263 StGB	20	3,2
Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.)	69	11,2
davon:		
allein	3	0,5
i.V.m. § 263 StGB	66	10,7
Schuldnerbegünstigung (§ 242 KO a.F.)	2	0,3
davon:		
allein	2	0,3
Unterlassung von Konkurs- und Vergleichsanträgen	73	11,8
davon:		
allein	54	8,7
i.V.m. betrügerischem Bankrott (§ 239 KO a.F.)	1	0,2
i.V.m. einfachem Bankrott (§ 240 KO a.F.)	1	0,2
i.V.m. §§ 239, 240 KO a.F., §§ 246, 263 StGB	17	2,8
Andere Delikte	338	54,7
davon		
nach StGB	301	48,7
§ 263	209	33,8
§ 266	51	8,3
§§ 153, 156	12	1,9
§ 246	15	2,4
andere StGB	14	2,3
andere als StGB	37	6,0
§§ 529/533 RVO	24	3,9
§§ 529/533 RVO, § 225 AFG	3	0,5
§ 225 AFG	2	0,3
§ 392 AO a.F.	4	0,6
andere	4	0,6
insgesamt	618	100

Tabelle 3.8

Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO.

	Zahl der Einzelfälle	%
a) §§ 529 a.F./533 n.F. RVO allein	33	15,4
§§ 529 a.F./533 n.F. RVO i.V.m. anderen Tatbeständen	44	20,6
davon:		
StGB	1	0,5
§ 392 AO a.F.	28	13,1
§ 225 AFG	6	2,8
§ 225 AFG, § 152 AVG	8	3,7
sonstige	1	4,7
insgesamt	77	36,0
b) Verstöße gegen das StGB		
davon:		
§ 263 allein	15	7,0
§ 263 i.V.m. anderen	31	14,5
§ 266	4	1,9
andere	12	5,6
insgesamt	62	29,0
c) Konkursdelikte		
davon:		
betrügerischer Bankrott (§ 239 KO a.F.)	8	3,7
einfacher Bankrott (§ 240 KO a.F.)	18	8,4
Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.)	3	1,4
verschiedene KO a.F.	4	1,9
verschiedene KO a.F. i.V.m. §§ 529/533	9	4,2
§§ 64, 84 GmbHG	11	5,1
insgesamt	53	24,8
d) Andere Verstöße	22	10,2
davon:		
§ 225 AFG	3	1,4
§ 152 AVG	1	0,5
§ 392 AO a.F.	12	5,6
sonstige	6	2,8
insgesamt a) - d)	214	100

Tabelle 3.9

Steuer- und Zolldelikte

	Zahl der Einzelfälle	%
a) Steuerdelikte nach Steuerart		
392 AO a.F. ohne nähere Bezeichnung	141	41,7
davon: allein	29	8,6
i.V.m. Verstößen gegen das StGB (insb. §§ 259, 263 StGB)	112	33,1
Umsatzsteuer (USt)	17	5,0
Lohnsteuer (LSt)	8	2,4
Einkommensteuer (EST)	5	1,5
davon: allein	2	0,6
i.V.m. Verstößen gegen das StGB	3	0,9
Mineralölsteuer (MinölSt)	3	0,9
davon: allein	2	0,6
i.V.m. Verstoß gegen das StGB	1	0,3
Gewerbsteuer (GewSt)	6	1,8
davon: i.V.m. Verstößen gegen StGB	6	1,8
Straßengüterverkehrssteuer (StrGüVSt)	0	---
Kombinationen:	35	10,4
davon:		
USt/LSt	14	4,1
Est/GewSt/UST	12	3,6
Est/UST	6	1,8
StrGüVSt/Est/LSt	2	0,6
GewSt/UST	1	0,3
insgesamt	215	63,6
b) Zolldelikte:		
ZollG	3	0,9
TruppenzollG	7	2,1
ZollG/TruppenzollG	4	1,2
insgesamt	14	4,1
c) Monopolverstöße		
BranntweinmonopolG	96	28,4
insgesamt	96	28,4
d) Verschiedenes		
BetäubungsmittelG	1	0,3
AO + BTMG	1	0,3
AO, ZollG, UStG, AWV	8	2,4
AO und sonstige	3	0,9
insgesamt	13	3,8
a) - d) insgesamt	330	100

tel der Steuerdelikte Angaben über die Steuerart vor. Im einzelnen handelt es sich (nach der Häufigkeit geordnet) um Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommenssteuer sowie Gewerbesteuer. In einem Drittel aller Fälle der Deliktgruppe traten mit den Steuerdelikten Hehlerei und Betrug als Begleitbestände auf.

Von nur untergeordneter Bedeutung waren die Zolldelikte²⁹⁾, wobei es sich überwiegend um den Schmuggel von Zigaretten, zum Teil durch Angehörige ausländischer Stationierungstreitkräfte handelt.

Relativ häufig waren dagegen Verstöße gegen das Branntweinmonopolgesetz zu verzeichnen, auf die etwas mehr als ein Viertel aller Einzelfälle entfällt.

3.2 Die Tatverdächtigen

3.2.1 Die Verteilung nach Deliktgruppen

Von den 739 Tatverdächtigen der Untersuchung entfielen 736 auf die 7 Deliktgruppen

Betrug als Hauptdelikt	203
Untreue	96
UWG-Verstöße	114
einfache Konkursdelikte	92
Konkursvergehen in Zusammenhang mit anderen Straftaten	79
Verstöße gegen die RVO	67
Verstöße gegen die Abgabenordnung	85

Drei Tatverdächtige ließen sich keiner dieser Deliktgruppen zuordnen (bei ihnen handelt es sich – was sich erst während der Aktenauswertung herausstellte – um Irrläufer, da bei ihnen nach den Unterlagen der Bundesweiten Erfassung die Zuordnung zu einer der Deliktgruppen hätte möglich sein müssen; zwei Tatverdächtigen wurde passive Bestechung vorgeworfen, dem dritten wurde üble Nachrede im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Transaktion Dritter vorgeworfen).

3.2.2 Unbekanntsachen

In 34 Fällen gelang es den Ermittlungsbehörden nicht, den Tatverdächtigen zu identifizieren. Auffallend oft, in 24 Fällen, dies sind immerhin rund 12 % der Deliktgruppe, blieben die Betrugstäter im Dunkeln. Bei Vergehen gegen die Konkursordnung sowie Verstößen gegen die RVO gelang die Täteridentifikation dagegen in allen Fällen, dies wohl auch wegen der Besonderheiten der Anzeigesituation und der Beweislage.

3.2.3 Demographische Daten

Eine Aktenanalyse bietet zwar Zugriff auf eine Vielzahl von Informationen, doch bleiben diese eher Äußerlichem verhaftet ³⁰⁾. Zur Verfügung standen regelmäßig nur Angaben zu äußerlich erfaßbaren sozialen Merkmalen sowie strafrechtlich relevanten Verhaltensauffälligkeiten.

Die Erfassung der jeweiligen Täterpersönlichkeit in psychologischen Dimensionen ist im Rahmen einer Aktenanalyse nicht möglich, von der Problematik der Tätertypenbildung ³¹⁾ einmal ganz abgesehen. Im folgenden können lediglich Unterschiede in der von außen erfaßbaren Tätersituation im Vergleich mit Tatverdächtigen anderer Deliktgruppen herausgearbeitet werden.

3.2.3.1 Geschlecht

Weibliche Tatverdächtige sind mit 12,8 % bei den Wirtschaftsdelikten im gleichen Maße unterrepräsentiert wie bei der Gesamtkriminalität (rund 13 % ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik) ³²⁾. Diese Zahlen sind insgesamt wenig überraschend ³³⁾, da Wirtschaftskriminalität als occupational crime ³⁴⁾ nicht oder nur in niedrigen Stellungen berufstätigen Frauen keine oder nur geringe Deliktschancen bietet.

Ein der Gesamtkriminalität ähnlicher Prozentsatz wird lediglich bei den einfachen Konkursdelikten erreicht mit 17,4 %, bzw. 17,9 % bei den Konkursdelikten, die in Zusammenhang mit anderen Delikten stehen.

Dem in der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung ³⁵⁾ ermittelten Anteil weiblicher Delinquenten an Betrugsdelikten von 17 % entspricht in etwa ein für die vorliegende Aktenanalyse nur leicht überdurchschnittlicher Anteil von rund 14 %.

3.2.3.2 Nationalität

Ausländer sind gegenüber ihrem Anteil an der Bevölkerung (1974: 6,7 %) mit 9,4 % leicht überrepräsentiert. Ihr Anteil an den Tatverdächtigen der Untersuchung ist dagegen verglichen mit ihrer Beteiligung an der Gesamtkriminalität – rund 13 % – gering. Diese Zahl wird lediglich bei einer Deliktgruppe erreicht, den Konkursdelikten, die in Zusammenhang mit anderen Delikten verübt wurden. Für den Anteil an Betrugsdelikten ergibt sich ein ähnlicher Wert wie in der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung ³⁶⁾.

3.2.3.3 Täteralter

Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei knapp 40 Jahren ³⁷⁾. Mit einem Anteil von 51 % bei den Betrugsdelikten bis 73 % bei den einfachen Konkursvergehen war die Altersgruppe der 30- bis 49jährigen am stärksten vertreten ³⁸⁾, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung 1974 nur ca. 41 % ausmachte. Diese Überproportionalität gegenüber der allgemeinen Kriminalität erklärt sich aus der verstärkten Einbindung dieser Altersgruppe in verantwortliche Positionen des Erwerbs- und Geschäftslebens.

Eine deutliche Verschiebung des Altersprofils nach unten fällt dagegen bei den Betrugs Tätern auf, von denen zum Zeitpunkt der Tat allein 23,7 % zwischen 22 und 29 Jahren alt waren, während diese Altersgruppe bei den anderen Deliktgruppen nur eine unbedeutende Rolle spielt ³⁹⁾. Deliktsrelevante soziale Handlungsräume stehen Betrügern damit früher offen als anderen Wirtschaftsdelinquenten, was mit dem breiten Deliktsspektrum des Betrugs zusammenhängt, bei dem die Grenzen zu bagatellwirtschaftsdeliktischen oder nichtwirtschaftsdeliktischen Begehungsformen fließend sind.

3.2.3.4 Familienstand

72,2 % aller Tatverdächtigen, bei denen Angaben zum Familienstand vorlagen, waren verheiratet, nur 23,8 % waren ledig, geschieden oder lebten ausweislich der Akten getrennt ⁴⁰⁾.

"Singles" fanden sich etwas häufiger bei den (jüngeren) Betrugstätern und den der strafbaren Werbung Beschuldigten (73 % bzw. 70 %), vor allem aber unter den weiblichen Tatverdächtigen. Diese waren 1,4mal seltener verheiratet (nur 59 %) als die Männer (79 %), sie waren häufiger geschieden (12 %/9 %) ⁴¹⁾ und auffällig oft verwitwet (17 %/ 2 %).

Tabelle 3.10

Das Alter der Tatverdächtigen

Deliktgruppen	Alter der Tatverdächtigen						insgesamt	
	20 - 29		30 - 49		50 und mehr		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
263	32	23,7	69	51,1	34	25,2	135	100
266	3	3,8	56	70,9	20	25,3	79	100
KO	1	1,7	37	62,7	21	35,6	59	100
KO u.a.	3	4,5	46	68,7	18	26,9	67	100
UWG	12	13,2	65	71,4	14	15,4	91	100
RVO	5	8,3	40	66,7	15	25,0	60	100
AO	5	6,3	57	72,2	17	21,5	79	100
insgesamt	61	10,7	370	64,9	139	24,4	570	100

$\chi^2 = 46,41$ $df = 12$ $p < 0.0000$

Tabelle 3.11

Das Ausbildungsniveau der Tatverdächtigen

Deliktgruppen	Ausbildung der Tatverdächtigen						insgesamt	
	gering		mittel		hoch		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
263	10	10,1	71	71,7	18	18,2	99	100
266	6	7,7	53	67,9	19	24,4	78	100
KO	4	7,3	40	72,7	11	20,0	55	100
KO u.a.	3	5,5	49	89,0	3	5,5	55	100
UWG	4	6,1	55	83,3	7	10,6	66	100
RVO	4	8,5	37	78,7	6	12,8	47	100
AO	2	4,8	36	85,7	4	9,5	42	100
insgesamt	33	7,5	341	77,2	68	15,4	442	100

$\chi^2 = 16,01$ $df = 12$ $p < 0.1906$

Während die Unterschiede in den einzelnen Deliktgruppen unerheblich sind, hat es den Anschein, als ob die kriminelle Karriere der Wirtschaftsdelinquentin, einer bürgerlichen Berufskarriere ähnlich, bei Frauen häufiger zu Lasten familiärer Eingebundenheit ginge als dies bei Männern der Fall ist.

3.2.3.5 Ausbildung

Die weitaus größte Zahl der Tatverdächtigen hat einen guten bis sehr guten Ausbildungsstand aufzuweisen. 77 % haben eine oder mehrere Lehren beendet und/oder an einer weiterführenden Schule die mittlere Reife erworben oder das Abitur abgelegt; weitere 15 % haben studiert ⁴²⁾.

Überdurchschnittlich hohe Ausbildungsniveaus finden sich insbesondere bei den Untertreuetätern mit einem Akademikeranteil von 24 % und bei den einfachen Konkurstätern (20 %), während bei den Konkursdelikten in Zusammenhang mit anderen Straftaten sich mittlere Ausbildungsniveaus am häufigsten finden (89 %), dafür ist der Akademikeranteil jedoch mit 5 % am geringsten.

Täter mit schlechtem Ausbildungsstand – Besuch nur der Hauptschule (mit und ohne Abschluß), keine beendete Lehre – stellen quer durch alle Deliktgruppen einen Anteil von nur 8 %. Aus dem Rahmen der Ausbildungsprofile fallen die Daten für die Betrugstäter. Hier sind sowohl solche mit niedrigem Ausbildungsniveau (10 %) als auch Akademiker (18 %) im Vergleich zu den Gesamtzahlen besonders stark vertreten (Täter mit mittlerer Ausbildung entsprechend unterrepräsentiert). Hier zeigt sich in ähnlicher Weise wie bei der Altersverteilung, daß Betrug von allen Wirtschaftsdelikten das "demokratischste" ⁴³⁾ ist, d.h. weniger als andere Wirtschaftsdelikte bestimmte potentielle Tätergruppen wegen unzureichender Ausbildungsqualifikation oder mangelnder Lebenserfahrung von der Tatbegehung ausschließt, was allerdings wegen der großen Bandbreite der Begehungsformen beim Betrug nicht überbewertet werden darf.

Bemerkenswerter noch als bei den Betrugstätern ist das vergleichsweise extreme Ausbildungsprofil der ausländischen Täter. Sie fallen durch einen überproportional hohen Anteil Tatverdächtiger mit geringstem (14 %), aber auch höchstem Ausbildungsniveau (29 %) auf.

Auffallend ist der deutlich geringere Ausbildungsstand weiblicher Tatverdächtiger. 15 % haben allenfalls einen Hauptschulabschluß, dagegen nur 8 % ihrer männlichen "Kollegen",

von denen aber 17 % eine Universität besucht haben, dagegen nur 6 % der Frauen.

45 % aller Tatverdächtigen hatten eine oder mehrere Lehren abgeschlossen, und zwar 57 % davon eine kaufmännische Lehre (auch neben einer handwerklichen), die übrigen 43 % hatten ausschließlich eine handwerkliche Lehre absolviert, wobei vor allem solche, die eines Steuervergehens nach der Abgabenordnung verdächtigt waren, eher eine handwerkliche (62 %) als eine kaufmännische Lehre abgeschlossen hatten. Dagegen ist der Abschluß einer kaufmännischen Lehre überproportional häufig bei Untreue- und UWG-Delikten zu finden (70% bzw. 64 %). Diese Verteilungsunterschiede dürften insofern deliktsspezifisch begründet sein, als bestimmte Delikte, z.B. im Bereich des UWG einen Täterkreis mit einer besonderen Ausbildung, hier kaufmännischer Lehre, in erhöhtem Maße zur Begehung offenstehen.

3.2.3.6 Berufe

Ungewöhnlich verglichen mit der Gesamtkriminalität, hier aber erwartungsgemäß, hoch ist der Anteil selbständig Erwerbstätiger unter den Tatverdächtigen, es sind dies 55 % derer, von denen uns Angaben hierüber vorlagen (N = 628). Ihr Anteil an den Tatverdächtigen ist damit über zehnmal größer, als das Statistische Jahrbuch für das Jahr 1974 für alle Erwerbstätigen ausweist⁴⁴⁾. Auch sind die kaufmännischen Berufe gegenüber nichtkaufmännischen bei den Tatverdächtigen überproportional häufig vertreten⁴⁵⁾, das Verhältnis ist 3:2. Besonders hoch ist dieser Anteil bei den UWG-Tätern (rund 84 %), vergleichsweise gering bei den Steuerdelinquenten mit ca. 43 %. Für die Konkursdelikte ergeben sich folgende Werte: Konkursdelikte allein 56 %, Konkursdelikte mit anderen Straftatbeständen 60 %⁴⁶⁾. Diese deliktsspezifischen Unterschiede sind insofern erwartungsgemäß, als sie tendenziell mit den Angaben über die absolvierte Lehre korrespondieren. Dennoch bestehende Unterschiede in der Verteilung der Ausprägung der beiden Variablen sind damit zu erklären, daß der erlernte Beruf nicht immer dem tatsächlich ausgeübten entspricht (zum Ganzen vgl. Tab. 3.12).

Rechts- und wirtschaftsberatende Berufe erscheinen unter den Tatverdächtigen überrepräsentiert (4 %), wenn auch nur 27 Tatverdächtige von insgesamt 739 diesen Berufsgruppen zuzurechnen sind. Eine überdurchschnittliche Häufigkeit (14 %) ist nur bei den Untreuedelikten festzustellen, was sich aus der auch treuhänderischen Funktion dieser Berufsgruppen im Wirtschaftsleben ergibt.

Tabelle 3.12

Kaufmännische Berufsausbildung bei den Tatverdächtigen

Deliktgruppe	kaufmännische Berufe		nichtkaufmännische		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	77	52.4	70	47.6	147	100
266	47	51.6	44	48.4	91	100
KO	51	66.2	26	33.8	77	100
KO u.a.	43	62.2	25	26.8	68	100
UWG	86	83.5	17	16.5	103	100
RVO	42	64.6	23	35.4	65	100
AO	33	42.9	44	57.1	77	100
insgesamt	379	60.4	249	39.6	628	100

Chi² = 41.53 df = 6 p < 0.0000

Tabelle 3.13

Stellung der Tatverdächtigen im Unternehmen

Deliktgruppen	Angestellter				Einzelunternehmer		Gesellschafter/ Vorstand		insgesamt	
	weisungsbefugt		nicht weisungsbefugt		abs.	%	abs.	%	abs.	%
	abs.	%	abs.	%						
263	21	12.7	86	52.1	30	18.2	28	17.	165	100
266	32	37.7	15	17.7	10	11.8	28	32.9	85	100
KO	8	10.0	2	2.5	14	17.5	56	70.	80	100
KO u.a.	9	12.2	5	6.8	8	10.8	52	70.3	74	100
UWG	31	31.3	9	9.1	40	40.4	19	19.2	99	100
RVO	7	11.1	3	4.8	30	47.6	23	36.5	63	100
AO	8	11.3	12	16.9	40	56.3	11	15.5	71	100
insgesamt	116	18.2	132	20.7	172	27.	217	34.1	637	100

Chi² = 298.83840 df = 18 p < 0.0000

3.2.3.7 Stellung des Tatverdächtigen im Unternehmen

In 637 Fällen lagen Angaben zur Stellung des Tatverdächtigen im Unternehmen vor (dazu vgl. im einzelnen Tab. 3.13). Gesellschafter und Vorstände von Personen- und Kapitalgesellschaften fallen dabei in 34 % aller Fälle, insbesondere bei 70 % aller Konkursdelikte, sowohl im Zusammenhang mit als auch ohne andere Straftaten auf. Einzelunternehmer "betätigen" sich dagegen vor allem bei Vergehen gegen die Abgabenordnung - hier stellten sie 56 % aller Täter, ferner gegen die RVO (48 %) und das UWG (40 %). Der durchschnittliche Anteil dieser Tätergruppe an allen Deliktgruppen beträgt 27 %. Weisungsbefugte Angestellte sind überproportional häufig der Untreue (vorwiegend Fälle der sogenannten Betriebskriminalität) und auch Vergehen gegen das UWG (vorwiegend Fälle der Mittäterschaft, bzw. des Handelns für das Unternehmen) verdächtig (38 % bzw. 31 %; im Durchschnitt aller Fälle nur 18 %). Betrugsdelikte schließlich werden 2,5 mal häufiger von nichtweisungsbefugten Angestellten begangen (52 %) als deren Durchschnittsanteil an allen Delikten entspricht.

3.2.3.8 Einkommen und Vermögenslage

Über die Einkommensverhältnisse der Tatverdächtigen lagen nur in 165 Fällen Angaben vor. Das angegebene Durchschnitts-Nettoeinkommen beträgt (1974) demnach rund 1.350 DM im Monat, 50 % hatten ein Nettoeinkommen von 1.200 DM oder weniger, rund 21 % mehr als 1.800 DM. Die höchsten Durchschnittseinkünfte, rund 1.750 DM, erzielten die der Untreue Verdächtigen, gefolgt von UWG-Tätern. Ein extrem niedriges Einkommen, um 970 DM, wurde bei den Konkursdelinquenten ermittelt, deren Taten im Zusammenhang mit anderen Delikten standen. Die gleichmäßigste Einkommensverteilung besteht bei den RVO-Tätern, 75 % hatten ein monatliches Einkommen zwischen 1.200 und 1.800 DM.

Diese Zahlen erscheinen eher gering, wenn man berücksichtigt, daß 1974 der durchschnittliche Monatsverdienst der Angestellten in Industrie und Handel bei rund 1.950 DM, der der Industriearbeiter bei 160 Arbeitsstunden im Monat bei ca. 1.460 DM lag⁴⁷⁾. Soweit Daten überhaupt gewonnen werden konnten, geben sie jedenfalls keinen Anlaß, "den" Wirtschaftsstraftäter pauschal von vornherein dem "Geldadel" unter den Straftätern zuzuordnen, wenn auch die Vielzahl der Fälle ohne Angabe zu den Einkommensverhältnissen Raum zu weiteren Spekulationen läßt (im übrigen siehe Tab. 3.14).

Hinweise über vorhandenes Kapital und/oder Grundvermögen fanden sich bei 72 Tatver-

Tabelle 3.14

Die Einkommenslage der Tatverdächtigen

Deliktsgruppe	bis 1.199 DM		1.200-1.799 DM		über 1.800 DM		insgesamt		Mittelwert	Medianwert
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
263	14	41.2	14	41.2	6	17.6	34	100	1240	1208
266	10	35.7	8	28.6	10	35.7	28	100	1757	1408
KO	3	27.3	6	54.5	2	18.2	11	100	1374	1273
KO u. a.	14	66.7	4	19.1	3	14.3	21	100	970	987
UWG	10	41.7	7	29.2	7	29.2	24	100	1512	1500
RVO	2	25.0	6	75.0	0	-	8	100	1248	1250
AO	26	66.7	6	15.4	7	17.9	39	100	1333	1150
insgesamt	73	44.3	57	34.5	35	21.2	165	100		

$\text{Chi}^2 = 26,01$ $\text{df} = 12$ $\text{P} < 0,0107$

dächtigen, dies entspricht knapp 10 %. Überproportional häufig war dies in den Deliktgruppen Untreue (17 %) und bei Verstoß gegen die Abgabenordnung (19 %) sowie bei ausschließlichen Konkursdelikten (16 %) der Fall. Über die Höhe des jeweiligen Vermögens lagen keine ausreichenden Angaben vor. Schmid teilt dazu aus seiner Erhebung mit: "Die bei Tatbegehung vorhandenen Vermögen der Täter waren im Schnitt bescheiden, wobei interessant ist, daß annähernd die Hälfte ... bei Tatbegehung bereits überschuldet war" ⁴⁸⁾. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten zur Überschuldung in nur 9 % aller Fälle Angaben gewonnen werden, wonach der Tatverdächtige entweder im Schuldnerregister eingetragen war oder eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse hatte ablegen müssen. Überproportional häufig war dies natürlich bei den Konkurstätern der Fall (KO allein 17 %, KO u.a. 27 %).

3.2.3.9 Schichtzugehörigkeit

Die Zuordnung einer bestimmten Person zu einer wie auch immer definierten sozialen Schicht ist ein grundsätzlich problematisches, wenn nicht gar fragwürdiges Unterfangen ⁴⁹⁾, da es keine unverrückbaren Kriterien gibt, die eine objektive Zuordnung erlauben würden. Dennoch wird dies immer wieder versucht, und entsprechend zieht sich die Problematik der Schichtzugehörigkeit und der "schichtspezifischen Kriminalisierung" quer durch die kriminologische Literatur, auch und gerade im Zusammenhang mit "dem" Wirtschaftsstraftäter. Dies macht es notwendig, auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung dieser Fragestellung nachzugehen.

Für die Einstufung wird häufig der Beruf als Einzelindikator gewählt ⁵⁰⁾, teilweise auch in Verbindung mit Ausbildungsstandards, sowie als weiterem möglichen Indikator dem Einkommen der einzustufenden Person ⁵¹⁾. Für die vorliegende Untersuchung konnte daneben noch auf Angaben über eventuell vorhandenes Vermögen zurückgegriffen werden.

Zugrundegelegt wurde der Schichteinteilung in Anlehnung an Hartfiel ein Fünf-Schichten-Modell mit einer Unter- und Oberschicht und einer dreigliedrigen Mittelschicht, da zu erwarten stand, daß auf diese die meisten Zuordnungen entfallen würden.

Eine Einstufung wurde nur vorgenommen, wenn Angaben zu mindestens zwei der einschlägigen Variablen vorlagen. Bei mehreren unterschiedlichen Einzelfaktoren gab die Mehrheit der Faktoren den Ausschlag, die eine eindeutige Zuordnung erlaubten, in Zwei-

fällen, in denen die Einzelfaktoren breiter streuten, wurde ein Durchschnittswert gebildet, wobei jedem Indikator ein Wert von 1–5 (entsprechend dem Schichtmodell) zugewiesen wurde.

Nach dem fünfgliedrigen Modell ergaben sich für die Zuordnung folgende Kriterien: Für die Unterschicht (1):

Berufe: Hilfsarbeiter, Arbeiter ohne nähere Bezeichnung u.ä.
Ausbildung: Sonderschule, abgebrochene Hauptschule
Einkommen: bis 600 DM mtl. netto
kein Vermögen

die untere Mittelschicht (2):

Berufe: Bürofachkräfte, Kraftfahrer, Facharbeiter u.ä.
Ausbildung: abgeschlossene Hauptschule, abgebrochene Lehre oder
weiterführende Schule
Einkommen: 600 DM bis 1.200 DM mtl.
nicht näher bezeichnetes Vermögen

die mittlere Mittelschicht (3):

Berufe: Handwerker, Techniker, Kaufleute u.ä.
Ausbildung: beendete Lehre(n), weiterführende Schule, Mittlere Reife
Einkommen: 1.200 DM bis 2.499 DM mtl.
Immobilienvermögen

die obere Mittelschicht (4):

Berufe: Ingenieure, Bank- und Versicherungskaufleute, Rechtsberater
u.ä.
Ausbildung: Abitur, abgebrochenes Hochschulstudium
Einkommen: 2.500 DM bis 4.999 DM mtl.
Immobilienvermögen

die Oberschicht (5):

Berufe: Unternehmer, Ärzte, administrativ entscheidende Berufstätige u.a.
Ausbildung: abgeschlossene Hochschule, akademischer Grad
Einkommen: 5.000 DM mtl. und mehr
Immobilienvermögen

Tabelle 3.15

Die Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen

Deliktsgruppen	Unterschicht		Untere Mittelschicht		Mittlere Mittelschicht		Obere Mittelschicht		Oberschicht		nicht zuzuordnen		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	4	2,0	47	23,2	71	35,0	36	17,7	3	1,5	42	20,7	203	100
266	2	2,1	13	13,5	49	51,0	26	27,1	4	4,2	2	2,1	96	100
KO	1	1,1	7	7,6	43	46,7	37	40,2	1	1,1	3	3,3	92	100
KO u.a.	0	0	13	16,5	37	46,8	26	32,9	0	0	3	3,8	79	100
UWG	0	0	17	14,9	56	49,1	33	28,9	5	4,4	3	2,6	114	100
RVO	0	0	5	7,5	27	40,3	35	52,2	0	0	20	29,9	67	100
AO	1	1,2	19	22,4	39	45,9	19	22,4	0	0	7	8,2	85	100
insgesamt	8	1,1	121	16,4	322	43,8	212	28,8	13	1,8	60	8,2	736	100

Tabelle 3.16

Registrierte Vorstrafen bei den Tatverdächtigen

Deliktsgruppen	Vorstrafenfeststellung						Vorstrafen						Einschlägige Vorstrafe					
	insgesamt		nein		ja		insgesamt		nein		ja		ja		nein		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	203	100	101	49,8	102	50,2	102	100	60	58,8	42	41,2	22	66,7	11	33,3	33	100
266	96	100	38	39,6	58	60,4	58	100	44	75,9	14	24,1	7	(58,3)	5	(41,7)	12	(100)
KO	92	100	55	59,8	37	40,2	37	100	30	81,3	7	9,9	0	0	6	(100)	6	(100)
KO u.a.	79	100	33	41,8	46	58,2	46	100	31	67,4	15	32,6	10	66,7	5	33,3	15	100
UWG	114	100	52	45,6	62	54,4	62	100	40	64,5	22	43,8	11	57,9	8	42,1	19	100
RVO	67	100	19	28,4	48	71,6	48	100	27	56,3	21	43,8	5	25,0	15	75,0	20	100
AO	85	100	28	32,9	57	67,1	57	100	34	59,7	23	40,3	7	38,9	11	61,1	18	100
insgesamt	736	100	326	44,3	410	55,7	410	100	266	64,9	144	35,1	62	50,4	61	49,6	123	100

 $\chi^2 = 38,75; df = 12; p = -$ $\chi^2 = 11,36; df = 6; p = .0779$ $\chi^2 = 18,02; df = 6; p = .0062$

Danach ergibt sich für die Beschuldigten der Untersuchung das in Tabelle 3.15 ausgewiesene Bild.

In 60 Fällen erschien eine Schichtzuweisung nicht möglich. Im Untersuchungsmaterial ergibt sich eine leichte Verzerrung zur oberen Mittelschicht hin. Die geringe Häufigkeit von Angehörigen der Unterschicht ist erwartungsgemäß, da die Bundesweite Erfassung fast regelmäßig unternehmensgebundene Kriminalität einbezieht, was deliktisches Handeln von Unterschichtangehörigen in diesem Rahmen von vornherein unwahrscheinlich macht.

Im übrigen ergibt sich jedoch ein differenziertes Bild, wonach die überwiegende Zahl der Beschuldigten aus einer bürgerlichen mittleren und oberen Mittelschicht stammt und Wirtschaftsdelikte typischerweise zwar nicht von Angehörigen unterer Schichten, aber auch nicht, wie verschiedentlich vermutet ⁵²⁾ nur oder vorwiegend von Angehörigen der gesellschaftlichen Oberschicht begangen werden ⁵³⁾. Was bleibt, ist letztlich eine – verglichen mit dem klassischen Kriminellen anormale – bürgerliche "Normalität" ⁵⁴⁾.

Bemerkenswert sind die deliktsspezifischen Unterschiede: Danach werden Betrugs- und Steuerdelikte überproportional häufig von Angehörigen der unteren Mittelschicht begangen, Untreuedelikte dagegen bevorzugt von Tatverdächtigen, die der mittleren Mittelschicht oder der Oberschicht angehören. Ein ebenfalls etwa zweieinhalbfache höhere Anteil von Oberschichttätern wird daneben für die UWG-Delikte ausgewiesen. Vergehen gegen die Reichsversicherungsordnung sowie die Konkursordnung werden mehr als sonst von Angehörigen der oberen Mittelschicht verübt. Auffallend ist daneben der ungewöhnlich hohe Anteil von Angehörigen der oberen Mittelschicht bei ausländischen Beschuldigten (24 % gegenüber dem Durchschnitt von 28,8 %); bei ihnen kann von einer situativ bedingten oder auf soziokulturellen Konflikten basierenden Kriminalität jedenfalls nicht gesprochen werden.

3.2.4 Verhaltensauffälligkeiten

Selbstverständlich konnten nur die amtsbekannten Auffälligkeiten erfaßt werden. Aufgrund von Hinweisen in der Literatur ⁵⁵⁾ ist zu vermuten, daß insbesondere die Vorstrafenfeststellung durch die Staatsanwaltschaft nicht mit den tatsächlichen Vorstrafenbelastungen der Tatverdächtigen korrespondiert. Dieser Fragestellung wurde ebenso nachgegangen wie möglichen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit anderen Ermittlungs- oder Zivilverfahren.

3.2.4.1 Vorstrafenfeststellung und Vorstrafenbelastung

Die Annahme, daß die Vorstrafenfeststellung durch die Staatsanwaltschaft nicht mit den tatsächlichen Vorstrafenbelastungen der Tatverdächtigen korrespondiert, kann nach dem vorliegenden Material über die schwerere Wirtschaftskriminalität nicht bestätigt werden. Bei rund 56 % aller Tatverdächtigen wurden von der Staatsanwaltschaft Vorstrafen ermittelt, wovon schließlich 35 % tatsächlich vorbestraft waren ⁵⁶⁾.

Wie Tabelle 3.16 ausweist, wurden überdurchschnittlich häufig Vorstrafen festgestellt bei Verstößen gegen die RVO und bei Steuerhinterziehungen, bei denen dann auch überdurchschnittlich hohe Vorstrafenbelastungen festzustellen sind. Umgekehrt werden Vorstrafen eher nicht ermittelt bei den einfachen Konkursdelikten, bei denen die Tatverdächtigen auch entsprechend überproportional oft nicht vorbestraft sind. Allein die Zahlen für die Betrugsdelikte lassen tendenziell Raum für den ursprünglich angenommenen Zusammenhang: Eine leicht überdurchschnittlich unterlassene Vorstrafenfeststellung entspricht einer leicht überproportionalen Vorstrafenbelastung.

3.2.4.2 Einschlägige Vorstrafenbelastung

Von allen Vorbestraften, von denen hierüber nähere Angaben vorlagen (N = 123), waren 50 % einschlägig vorbestraft, davon 59 % mehrfach. Überdurchschnittlich oft einschlägig vorbestraft erscheinen insbesondere Tatverdächtige von Konkursstraftaten im Zusammenhang mit anderen Delikten und Betrüger (jeweils 67 %). Bei den letzteren sind die einschlägigen Vorstrafen darüberhinaus noch überproportional gehäuft (65 %, wenngleich es sich hierbei nur noch um 13 Beschuldigte handelt); tendenziell das Gleiche gilt für UWG-Täter. Besonders auffallend aber ist, daß von den bereits unterdurchschnittlich vorbestraften reinen Konkursdelinquenten kein einziger einschlägige Vorstrafen aufweist. Beschuldigte wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung fallen lediglich durch ihren vergleichsweise hohen Anteil an Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten auf (39 % aller Mehrfachvorbestraften).

3.2.4.3 Mehrfache Vorstrafenbelastung

Durchschnittlich waren ca. 54 % aller Vorbestraften mehrfach vorbelastet. Wenn auch die

Datendichte bei den Konkursdelikten relativ gering ist, so ist doch der Unterschied in den zwei Deliktgruppen wieder bemerkenswert: Einfache Konkurstäter sind selten mehrfach vorbestraft, wird der Tatverdächtige daneben aber auch noch anderer Delikte beschuldigt, ist die Wahrscheinlichkeit einer mehrfachen Vorbelastung höher als in allen anderen Deliktgruppen. Es liegt dabei der Schluß nahe, daß es sich hierbei um zwei grundsätzlich verschiedene Tätergruppen handelt, und zwar bei ersteren mehr um solche Täter, die mit den unternehmerischen Risiken nicht (mehr) in sozialadäquater Weise fertig geworden sind, während es sich bei der letzten Gruppe wohl eher um Beschuldigte handelt, die den Konkurs bewußt als Mittel für ihre illegalen Machenschaften einsetzen.

3.2.4.4 Anhängigkeit weiterer Ermittlungsverfahren.

Als weiteres Merkmal der Verhaltensauffälligkeiten der Beschuldigten wurde festgehalten, ob gegen den Tatverdächtigen ein weiteres Ermittlungsverfahren durch dieselbe oder eine andere Staatsanwaltschaft durchgeführt wurde. Ein gewisses Dunkelfeld kann dabei nicht ausgeschlossen werden, da weitere Ermittlungsverfahren bei anderen Strafverfolgungsbehörden nicht ohne weiteres der Staatsanwaltschaft bekannt gewesen sein müssen, die das jeweils untersuchte Ermittlungsverfahren betrieben hat. Immerhin wurden rund ein Fünftel der Beschuldigten in einem weiteren Ermittlungsverfahren verfolgt, von denen 84 % ein vergleichbares Delikt begangen haben (sollen). Überdurchschnittlich häufig sind weitere Ermittlungsverfahren bei Konkursdelinquenten im Zusammenhang mit anderen Delikten und den der Beitragsvorenthaltungen nach RVO Verdächtigen festzustellen (33 % bzw. 30 %), während bei der reinen Konkursdelinquenz das Gegenteil der Fall ist (13 %).

3.2.4.5 Anhängigkeit von Zivilverfahren.

Gegen 14 % aller Beschuldigten waren Zivilverfahren anhängig, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den konkreten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren standen. Überdurchschnittlich häufig versuchten die Opfer von Veruntreuungen und die Geschädigten der Konkursstraffäter, welche auch anderer Delikte verdächtig waren, die von ihnen erlittenen Schäden zivilrechtlich geltend zu machen (23 % bzw. 28 %). Bei den reinen Konkursdelikten war das nur zu 11 % der Fall. Über die Hälfte dieser Verfah-

ren war bei Durchführung der Aktenuntersuchung noch nicht entschieden. Der größte Teil der bereits entschiedenen Verfahren (89 %) ging zugunsten der Geschädigten aus oder endete immerhin mit einem Vergleich.

3.2.5 Besondere Tätermerkmale

Es soll hier nicht der (ohnehin untaugliche?) Versuch unternommen werden, den verschiedentlich skizzierten Phantombildern "des" Wirtschaftskriminellen ein weiteres hinzuzufügen. Wagte man den Versuch gleichwohl, einem solchen Prototyp Konturen von allgemeiner Aussagekraft zu geben, erhielte man im Durchschnitt aller 736 Beschuldigten folgenden wirtschaftskriminellen Durchschnittstäter: ein verheirateter Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit, 40 Jahre alt, selbständig mit kaufmännischer Bildung und einem Netto-Monatseinkommen von etwa 1.350 DM, der zwischen mittlerer und oberer Mittelschicht zuzuordnen ist und der regelmäßig verhaltensunauffällig lebt.

Dies entspräche jenen Einschätzungen, welche die Normalität des Wirtschaftsdelinquenten verglichen mit dem Bevölkerungsquerschnitt annehmen⁵⁷⁾.

Selbstredend ergeben sich von diesem Befund Abweichungen, die in einigen Deliktgruppen bemerkenswert sind.

3.2.5.1 Auffälligkeiten bei den Betrugstatverdächtigen

Betrugstäter konnten häufiger nicht ermittelt werden als Tatverdächtige anderer Deliktgruppen; konnten Feststellungen gemacht werden, waren die Täter jünger als der Durchschnitt (56 % waren unter 40 Jahre alt), stellten den größten Anteil mit geringerer Ausbildung, kamen mehr als andere aus der unteren Mittelschicht und hatten mit die meisten einschlägigen Vorstrafen aufzuweisen. Dies ergibt insgesamt ein Bild, welches mehr als das in den anderen Deliktgruppen dem soziodemographischen Täterprofil der klassischen Kriminalität entspricht.

3.2.5.2 Auffälligkeiten bei den der Untreue Verdächtigen

Die hier feststellbaren Tätermerkmale entsprechen noch am ehesten den populären Kli-

schees über "den" Wirtschaftsdelinquenten. Der Untreue-Täter erscheint nach seinem Sozialprofil als etabliert⁵⁸⁾, er ist häufiger als die Tatverdächtigen der anderen Deliktgruppen verheiratet und hat die höchsten monatlichen Einkünfte. Die Untreue-Täter wiesen den höchsten Akademikeranteil und den an Rechts- und Wirtschaftsberatern auf. Sie gehörten somit schließlich auch häufiger als andere (mit Ausnahme der UWG-Täter) der Oberschicht an.

3.2.5.3 Auffälligkeiten bei den Konkursstatverdächtigen

Bei diesen sind die ausschließlich eines Vergehens gegen die Konkursordnung Verdächtigen wieder zu unterscheiden von denen, denen auch die Begehung zusätzlicher, anderer Straftaten zur Last gelegt wurde, da sich in einigen Punkten ein geradezu diametral entgegengesetztes Bild ergibt. Erstere haben die geringste Vorstrafenbelastung und waren kein einziges Mal einschlägig vorbestraft. Gegen sie fanden am seltensten weitere Ermittlungen statt und nur eine unterdurchschnittliche Zahl von Zivilverfahren. Letztere hingegen wiesen die meisten und häufigsten einschlägigen Vorstrafen auf und gegen sie fanden am häufigsten weitere Ermittlungen und Zivilverfahren statt. Deutlicher kann der Unterschied nicht illustriert werden, zwischen einem Täter, der aus der Situation einer Unternehmenskrise heraus versucht, diese mit inadäquaten Mitteln zu beheben⁵⁹⁾, und einem Gewohnheitsdelinquenten, bei dem wirtschaftliches Tätigwerden bloß Mittel für geplante kriminelle Machenschaften ist.

3.3 Die Opfer der Wirtschaftskriminalität

3.3.1 Zur Opfersituation

In nur etwa 9 % aller Fälle konnten keine Angaben zu den Geschädigten gewonnen werden. Diese Zahl mag auf den ersten Blick eher niedrig erscheinen, auch im Hinblick auf die These von einer sich verflüchtigen Opferbereitschaft bei Wirtschaftsstraftaten⁶⁰⁾. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß eben die Fälle, in denen die Opfer - aus welchen Gründen auch immer - eine interne Regelung des Schadens vorgezogen haben⁶¹⁾ aus einsichtigen Gründen regelmäßig nicht in die vorliegende Untersuchung einfließen konnten.

Anlaß für die Annahme einer sich verflüchtigenden Opfereigenschaft gibt jedoch nicht nur das Stillhalten des Opfers, das Dunkelfeld also, sondern auch eine Besonderheit von Teilen der Wirtschaftskriminalität, daß nämlich nicht nur den Täter zur Identifikation reizende Einzelpersonen geschädigt werden, sondern auch Unternehmen und staatliche und gesellschaftliche Institutionen, oder gar ein abstraktes Opfer, wie dies z.B. primär bei Kartellabsprachen der Fall ist, wo in erster Linie ein Wirtschaftssystem in ungesetzlicher Weise ausgenutzt wird und erst in zweiter Linie ausgeschlossene Konkurrenten und (private) Käufer geschädigt werden.

Über die Zahl der Geschädigten gibt Tabelle 3.17 Aufschluß. Nur ein Geschädigter wurde überdurchschnittlich häufig bei den Betrugsdelikten, den Untreuestrafataten und (was hier mit dem Staat als Geschädigten natürlich naheliegt) den Steuerhinterziehungen festgestellt. Mehrere Geschädigte sind dagegen bei den Konkursstrafataten und bei Verstößen gegen die RVO und das UWG überdurchschnittlich häufig zu verzeichnen, ein wegen der Breitenwirkung dieser Delikte erwartungsgemäßes Ergebnis.

Tabelle 3.17 Die Zahl der Geschädigten in den Deliktgruppen.

Deliktgruppe	Zahl der Geschädigten						insgesamt	
	1		mehrere		k.A.		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	145	71,4	51	25,1	7	3,4	203	100
266	66	68,8	23	24,0	7	7,3	96	100
KO	14	15,2	54	58,7	24	26,1	92	100
KO u.a.	21	26,6	58	73,4	0	0	79	100
UWG	46	40,4	52	45,6	16	14,0	114	100
RVO	18	26,9	41	61,2	8	11,9	67	100
AO	78	91,8	7	8,2	0	0	85	100
insgesamt	383	52,0	286	38,9	67	9,1	736	100

$$\text{Chi}^2 = 227,96 \quad \text{df} = 12 \quad \text{p} < 0.0000$$

3.3.2 Art der Geschädigten.

Im folgenden wird zwischen den drei Opfergruppen Kollektivopfer (Staat, Gemeinden, Körperschaften u.ä.), Unternehmen und Individualopfern unterschieden. Da die Gruppen getrennt erfaßt wurden, sind Mehrfachnennungen möglich.

3.3.2.1 Kollektivopfer

Die Kollektivopfer stellen die größte der Opfergruppen dar. Kollektivgeschädigte finden sich wegen der Natur der Sache vor allem in den Deliktgruppen von Verstößen gegen die Abgabenordnung (26,3 %), die Reichsversicherungsordnung (19,4 %), aber auch beim Betrug (19,8 %). Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 3.18. Bei den Steuerhinterziehungen ist naturgemäß der Staat das einzige Opfer. Gemeinden werden überdurchschnittlich häufig durch Betrug geschädigt (51 %), während sie sonst unter den Kollektivgeschädigten nur 12 % ausmachen. Körperschaften wurden vermehrt Opfer von Konkursdelikten in Zusammenhang mit anderen Delikten und durch Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der RVO (63 % bzw. 90 %, der Durchschnitt beträgt 24 %), Konkurrenzunternehmen erwartungsgemäß durch strafbare Werbung (64 %, der Durchschnitt macht 5 % aus).

3.3.2.2 Unternehmen als Opfer

Private Unternehmer werden überdurchschnittlich häufig Opfer von Konkursdelikten, vor allem von solchen, die in Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen, in diesen Fällen sind es dann auch meistens gleich mehrere Unternehmen, die durch Konkursdelikte geschädigt werden (KO allein 92 %, KO u.a. 77 %). Einzelne Unternehmen werden dagegen eher Opfer von Betrug, Untreue und UWG-Delikten.

3.3.2.3 Individualopfer

Einzelgeschädigte, die nicht selbst als Unternehmer im Wirtschaftsleben tätig sind, wur-

Tabelle 3.18

Die Art der Geschädigten in den Deliktgruppen

Delikts- gruppe	Kollektivopfer		Unternehmen		Individualopfer		Angaben insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	55	19.8	44	20.7	99	40.6	198	26.9
%	27.8		22.2		50.0		100	
266	7	2.5	25	11.7	27	11.1	59	8.0
%	11.9		42.4		45.7		100	
KO	37	13.3	39	18.3	24	9.8	100	13.6
%	37.0		39.0		24.0		100	
KO u.a.	30	10.8	64	30.1	29	11.9	123	16.7
%	24.4		52.0		23.6		100	
UWG	22	7.9	29	13.6	54	22.1	105	14.3
%	21.0		27.6		51.4		100	
RVO	54	19.4	12	5.6	11	4.5	77	10.5
%	70.1		15.6		14.3		100	
AO	73	26.3	-		-		73	9.9
%	100						100	
abs.	278	100	213	100	244	100	735	100
%	37.8		29.0		33.2		100	

$$\text{Chi}^2 = 252,89$$

$$\text{df} = 12$$

$$P < 0.0000$$

den überwiegend Opfer von Betrugsdelikten; 41 % aller Individualgeschädigten wurden Opfer eines Betrügers, dagegen nur 20 % private Unternehmen und Kollektivopfer. Daneben fällt der überproportional hohe Anteil von Individualopfern an der strafbaren Werbung auf (siehe Tab. 3.18), was durchaus erwartungsgemäß ist, da in § 4 UWG gerade das Ansprechen eines "größeren Kreises von Personen" vorausgesetzt wird. Damit verbunden sind entsprechend hohe Einzelopferzahlen: Bei 35 % aller UWG-Delikte mit Einzelopfern wurden jeweils mehr als zehn Personen geschädigt. Bei den Betrugsdelikten war dagegen in 63 % jeweils nur ein Individualopfer betroffen.

3.3.3 Täter-Opfer-Beziehung

3.3.3.1 Merkmalsähnlichkeiten

Die These von der Ähnlichkeit des Opfers mit dem Täter, die gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität angenommen wird⁶²⁾, insbesondere hinsichtlich gemeinsamer psychischer und geistiger Eigenschaften⁶³⁾, kann anhand des vorliegenden Datenmaterials für den einen oder anderen äußerlich erfaßbaren Aspekt bestätigt werden.

So waren von den 103 Individualopfern, zu denen uns Angaben hierüber vorlagen, 64, also etwa 62 %, zwischen 30 und 49 Jahre alt⁶⁴⁾, von den Tätern waren dies 65 %. Die besondere Eingebundenheit dieser Altersgruppe in das Geschäftsleben begünstigt offensichtlich sowohl das Opferwerden von Wirtschaftskriminalität, als auch das kriminelle Ausnutzen der dadurch zu Gebote stehenden Kenntnisse und Mittel.

Ähnliche Parallelen lassen sich, wenn auch wegen der geringen Datendichte auf der Opferseite nur tendenziell, für den Ausbildungsstand feststellen. Während die Betrugstäter mit 10 % einen Mehrbelastungsfaktor von $f = 1.4$ zum Durchschnitt ($f = 1.0$) aller Täter hinsichtlich einer nur geringen Ausbildung aufweisen, gilt ähnliches auch für die Betrugsoffer ($f = 1.5$, bei $N = 23$). Mit Vorbehalt (wegen der geringen Fallzahl: $N = 8$) sei auf einen entsprechenden Zusammenhang im Rahmen der Untreuedelikte hingewiesen. Der Mehrbelastungsfaktor bezüglich einer hochqualifizierten Ausbildung für die Tatverdächtigen beträgt hier 1.6, für die Opfer 1.5. Auch sind in dieser Deliktgruppe Täter wie Opfer – zumindest absolut gesehen – häufiger Angehörige rechts- und wirtschaftsberatender Berufe.

Eine weitere Parallelität besteht in Bezug auf das Geschlecht der Beteiligten: Bei den Beschuldigten beträgt der Anteil von Männern und Frauen 87 : 13, bei den Opfern geringfügig verschoben 83 : 17.

3.3.3.2 Art des Kontaktes zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten

Soweit nach Aktenlage möglich wurde versucht, Angaben über die Art des Kontaktes zwischen Beschuldigten und Geschädigten festzustellen. Demnach ist eine persönliche Kontaktaufnahme von Täter und Opfer bei Betrug und Untreuedelikten typisch (57 % bzw. 66 %), während eine rein werbliche Kontaktaufnahme im Bereich der UWG-Delikte überproportional häufig in einer unpersönlichen Sphäre erfolgte. Bei den Beitragsvorenhaltungen nach der Reichsversicherungsordnung und den Steuerdelikten entfällt naturgemäß ein derartiger Kontakt zwischen Täter und Opfer.

3.4 Die Schäden durch Wirtschaftskriminalität

Im Jahre 1974 betrug der von den Staatsanwaltschaften festgestellte Gesamtschaden für die schwereren Formen der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland 1,7 Milliarden DM, der Gesamtschaden aller registrierten Diebstähle im Vergleichszeitraum dagegen "nur" 1,1 Milliarden DM ⁶⁵⁾.

Der immens hohe Gesamtschaden, wie auch die einschlägige Berichterstattung in Tageszeitungen und Wochenblättern über spektakuläre Fälle von Subventionserschleichungen, betrügerischem Bankrott u.ä. mit Schäden in Milliardenhöhe könnten den Eindruck erwecken, als sei die Wirtschaftskriminalität schlechthin gleichzusetzen mit kriminellen Großverdienern. Das vorliegende Datenmaterial (vgl. Tab. 3.19) gibt dagegen ein differenzierteres Bild wieder. Zwar reichen die durchschnittlichen Schadenshöhen von 63.350 DM bei den Betrugsdelikten bis zu 553.300 DM bei UWG-Delikten, doch illustriert das weite Auseinanderfallen von arithmetischen Mittelwerten und Medianwerten, wie verzerrend sich die relativ kleine Zahl von Delikten mit sehr hohem Schadenseinschlag auswirkt, wenn gleichzeitig viele hinsichtlich der Schadenshöhe weniger bedeutsame Fälle festgestellt werden.

In dieser Hinsicht besonders bemerkenswert ist die Streuung bei den UWG-Delikten: Millionenschäden werden zwar immerhin in 10 % aller Fälle verursacht, Schäden bis 5.000 DM jedoch in 36 %. Gegenüber dem arithmetischen Mittelwert ist deshalb der Medianwert wesentlich aussagekräftiger, wonach in 50 % aller Fälle der Schaden unter 12.000 DM liegt. In abgeschwächter Form gelten diese Feststellungen für alle Deliktgruppen, wobei besonders die Konkursdelikte – wie auch die Untreue – hinsichtlich des Schadenseinschlags, sowohl im Hinblick auf Durchschnitts- als auch Medianwerte, im oberen Bereich angesiedelt sind.

Tabelle 3.19

Die Schäden durch Wirtschaftskriminalität

Delikts- gruppe	Schadenshöhe in DM														arithm. Mittel ohne "keine Angabe"	50 %- Grenze						
	bis 1.000		über 1.000 bis 5.000		über 5.000 bis 10.000		über 10.000 bis 20.000		über 20.000 bis 50.000		über 50.000 bis 100.000		über 100.000 bis 1 Mio.				über 1 Mio.		k.A.		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%			abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	39	19,2	25	12,3	12	5,9	15	7,4	22	10,8	11	5,4	18	8,9	1	0,5	60	29,6	203	100	63.350	7.750
266	4	4,2	10	10,4	7	7,3	11	11,5	16	16,7	8	8,3	21	21,9	5	5,2	14	14,6	96	100	278.854	49.300
KO	2	2,2	5	5,4	2	2,2	5	5,4	19	20,7	6	6,5	21	22,8	3	3,3	29	31,5	92	100	242.084	50.125
KO u.a.	3	3,8	9	11,4	4	5,1	9	11,4	9	11,4	7	8,9	29	36,7	2	2,5	7	8,9	79	100	207.000	61.500
UWG	14	12,3	7	6,1	7	6,1	6	5,3	5	4,4	7	6,1	6	5,3	6	5,3	56	49,1	114	100	553.307	11.830
RVO	7	10,4	2	3,0	10	14,9	5	7,5	7	10,4	4	6,0	21	31,3	1	1,5	10	14,9	67	100	164.491	37.000
AO	16	18,8	11	12,9	6	7,1	3	3,5	8	9,4	15	17,7	8	9,4	1	1,2	17	20,0	85	100	123.618	14.500
insgesamt	85	11,3	69	9,4	48	6,5	54	7,3	86	11,7	58	7,9	124	16,8	21	2,9	193	26,2	736	100	206.272	ca. 24.000

$$\chi^2 = 145.238 \quad DF = 54 \quad P = 0.000$$

Grundsätzlich hervorzuheben ist, daß Einzelfälle mit außergewöhnlich hohem Schadenseinschlag zwar kennzeichnend für Wirtschaftsdelikte sind, weil Einzelfallschäden außer bei der Umweltskriminalität sonst nur selten festgestellt werden können, daß sie jedoch nur die Spitze des Eisbergs und nicht die Regel darstellen. Während die Vielzahl von Delikten mit vergleichsweise geringem Schadenseinschlag kaum in der Öffentlichkeit beachtet wird, da diese weniger spektakulär sind. Das Schadensspektrum bei Wirtschaftskriminalität ist also ebenso breit wie die Palette möglicher Deliktformen auf diesem Gebiet farbig ist.

Anmerkungen

- 1) Zugrundegelegt wurde ein im Bundeskriminalamt für die Erfassung von Wirtschaftsdelikten entwickelter Straftatenschlüssel (Auswertung von Nachrichten über Wirtschaftsstraftaten und Korruptionsfälle. Vollzug der Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten einschließlich der Korruption).
- 2) Vgl. zur Phänomenologie des Betrugs und anderer Wirtschaftsdelikte die umfassende, wenn auch nicht mehr gänzlich zeitgemäße Darstellung in: Zirpins, W., Terstegen, O.: Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung, Lübeck 1963.
- 3) Teufel, M.: Stoßbetrug – eine spezielle Spielart des kaufmännischen Betrug, in: Öffentliche Sicherheit 36 (1971), 2, S. 13–14; Kinzl, H.: Der Stoßbetrug und seine Bekämpfung, in: der Kriminalist 7 (1975), S. 698–703; ebenfalls mit Fällen aus der Praxis: Vollmuth, E.: Zum Background des Stoßbetruges, in: Die Polizei 64 (1973), S. 208–211.
- 4) Zirpins, W.: Betrügerische Geschäfte mit Wechseln, in: Kriminalistik 19 (1965), S. 352–356.
- 5) Zum Subventionsbetrug sei vor allem verwiesen auf die zahlreichen Untersuchungen von Tiedemann, K.: Erscheinungsformen und strafrechtspolitische Behandlung der Subventionserschleichung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. – Reform des Wirtschaftsstrafrechts – IV. Bd. 4. Arbeitstagung in der Zeit vom 24.– 28. Sept. 1973 in Bad Kreuznach, Bonn 1973, Anl. 1; ders.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Aufgabe der Gesetzgebung am Beispiel der Steuer- und Subventionsdelinquenz, in: GA 1974, S. 1–14; ders.: Der Subventionsbetrug, in: ZStW 86 (1974), S. 897–920; ders.: Subventionskriminalität in der Bundesrepublik. Erscheinungsformen, Ursachen, Folgerungen, Reinbek 1974; ders.: Kriminologische und kriminalistische Aspekte der Subventionserschleichung, in: Grundlagen der Kriminalistik 13 (1974), S. 19–152; Klein, W.: Millionen-Betrügereien durch Erschleichen von Subventionsgeldern, in: Die Polizei 54 (1963), S. 134–136; Döppel, H.K.: Der Subventionskriminalität auf den Fersen, in: Der Kriminalist 6 (1974), S. 669–677; Götz, V.: Bekämpfung der Subventionserschleichung. Maßnahmen zur Verhinderung und strafrechtlich besseren Bekämpfung der Subventionskriminalität aus verwaltungsrechtlicher Sicht, Köln u.a. 1974.
- 6) Vgl. schon Nolte, W.: Provisionsreisende und Bestellscheinwesen, in: Die Rechtsauskunft 9 (1929), S. 86–88.
- 7) Petersohn, F.: Kriminologie des Betrugsdelikts, in: Gendarmerie 27 (1974), 5, S. 11–13, 6, S. 15–17, 7/8, S. 17–19.

8) Da hierbei alle Betrugsfälle berücksichtigt wurden, auch diejenigen, bei denen der Betrug als Begleitdelikt in den anderen Deliktgruppen (natürlich mit Ausnahme der Gruppe Konkursdelikte ohne übrige Tatbestände) mit erfaßt wurde, konnte und mußte die Zahl dieser Betrugstäter im weiteren Sinne größer sein, als die der Deliktgruppe "Betrug". Das heißt aber auch, daß bei 428 von 739 Tatverdächtigen, also 58 %, wegen Betrugsdelikten in irgendeiner Form ermittelt wurde, wobei jedoch der Schwerpunkt der Tat nur bei knapp der Hälfte auf dem Betrugsdelikt lag, eben bei den 203 Tatverdächtigen der Deliktgruppe "Betrug".

9) Vgl. die Häufigkeiten bei Färber, E.: Der Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten, in: Die Polizei 61 (1970), S. 209–213, insb. S. 212. Bei 480 Vorgängen ergab sich dort folgende Verteilung:

Kautions- und Beteiligungsbetrügereien	69
Konkursdelikte	67
Betrug mit Wertpapieren	37
Geldkreditbetrug	36
Waren- und Leistungskreditbetrug	31
Immobilien- und Baubetrug	22

10) Fallbeispiele aus der Praxis der Ermittlungsbehörden mit Erläuterungen finden sich dazu bei Winkler: Kreditbetrug durch Abtretung fingierter Forderungen, in: Kriminalistik 17 (1963), S. 218–221; weitere Beispiele zur Phänomenologie gibt Teufel, M.: Zur Kriminologie der Wirtschaftsdelikte. Ein Überblick, in: Archiv für Kriminologie 155 (1975), S. 129–147. Zu Akkreditivbetrügereien und Wechselmißbrauch siehe dort S. 142 f.

11) Keidel, K.: Zur Bekämpfung von Straftaten mit gefälschten und gestohlenen Schecks und Scheckkarten, in: Kriminalistik 27 (1973), S. 15–17.

12) Huber, J.: Illegale Kreditschöpfung durch Wechselfälschungen, in: Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 189–227; Kix, R., Kollecker, H.: Die Wechselreiterei unter besonderer Berücksichtigung ihrer kriminalistischen Aufklärung, Hamburg 1957.

13) Eine besondere Spielart hierzu gibt wieder Schröder, F.-W.: Die Krediterlangung durch betrügerische Grundstücksbewertung, in: Grundlagen der Kriminalistik 13/1 (1974), S. 363–382.

14) Ein Beispiel dafür bei Klingenberg-Kinder: Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Bundeswehraufträgen (Betrug bei Reparaturen von Bundeswehrfahrzeugen), in: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung der norddeutschen Küstenländer – Teil I – vom 22.–26.2.1971 in Eutin-Sielbeck. O.O., o.J., S. 131–142; Scheidges, G.: Erscheinungsformen wirtschaftskrimineller Straftaten bei der Erlangung und Ausführung öffentlicher Aufträge und Hinweise zu deren Aufklärung, in: Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 306–335. Der Autor weist u.a. auf die erheblichen Vermögensschäden hin, S. 330.

15) Über betrügerische Werbeveranstaltungen in Österreich: Mistelberger, K.: Das Vertreterunwesen, in: Kriminalistik 19 (1965), S. 595–596.

- 16) Zur Phänomenologie vgl. Suchan, H.J.: Versicherungsmißbrauch – Erscheinungsformen und Strafrechtsreform, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1972, S. 83–102; Völker, W.: Betrug zum Nachteil von Kraftverkehrsversicherungen, in: Landeskriminalamt Hamburg (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung 1968/69 beim Landeskriminalamt, Hamburg 1970, S. 311–328; König, W.: Der Versicherungsbetrug. Aktuelle Formen und ihre Bekämpfung. Diss. Jur. Zürich 1968; Wahl, A.: "Autobumser". Fingierte und provozierte Verkehrsunfälle – eine aktuelle Spielart des Betrugs, in: Kriminalistik 27 (1973), S. 451–454.
- 17) Zirpins, W., Terstegen, O.: a.a.O. (FN 2), S. 673.
- 18) Schröder: Erscheinungsformen und Strafzumessung beim Delikt der Untreue. Diss. Jur. Freiburg 1951, S. 19.
- 19) Auf die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Betrug und Untreue in bestimmten Fällen weist Schabinger Frh. v. Schowingen hin; Zur Kriminologie von Betrug und Untreue. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, in: Kriminalistik 15 (1961), S. 205–206.
- 20) Schmidt, P.: Die trügerische Reklame. Ein Beitrag zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik dieser Wirtschaftsstraftaten. Diss. Jur. Kiel 1965.
- 21) Scheidges, G.: a.a.O. (FN 14), S. 330 weist darauf hin, daß die Verletzung von UWG-Bestimmungen oftmals auch als Betrug zu subsumieren ist.
- 22) Beispiele hierzu finden sich in: Rupprecht, R., Kinzl, H.: Wie schütze ich mich vor Betrug? 200 Tips zum Schutz vor Schwindel und Schaden, München 1975.
- 23) Kriesten, E.: Ein Blick hinter die Kulissen organisierter Totalverkäufe, in: der Kriminalist 8 (1976), S. 345–349 gibt Beispiele für derartige Fallkonstellationen.
- 24) Vgl. dazu eingehend die juristische Dissertation von Schlüchter, E.: Der Grenzbereich zwischen Bankrottdelikten und unternehmerischen Fehlentscheidungen, Tübingen 1977.
- 25) Teufel, M.: Betrügerischer Bankrott und Kriminalistik, Hamburg 1972.
- 26) Gössweiner-Saiko, T.C.: Vom Wesen des einfachen Bankrotts. Eine Übersicht für die Praxis des Insolvenzstrafrechts, in: Archiv für Kriminologie 137 (1966), S. 103–115.
- 27) Auf eine derartige Kombination weist ebenfalls hin Kasper, H.: Erfahrungen bei der Bearbeitung umfangreicher Konkursdelikte, in: LKA Hamburg (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung, Hamburg 1970, S. 190–204, hier S. 190. – Bilanzfälschungen lassen sich, solange der Schuldner die volle Verfügungsgewalt über die Bücher hat, nicht unter dem Aspekt der Urkundenfälschung erfassen, vgl. Zirpins, W., Terstegen, O.: a.a.O. (FN 2), S. 982. Demgemäß spielt § 267 hier keine Rolle.

- 28) Gössweiner-Saiko, T.C.: Steuerdelikte. Phänomenologie, Tatbestandsmäßigkeit und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung. Eine Übersicht über die Hauptformen der Steuerwiderstände krimineller Natur für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts, in: Archiv für Kriminologie 134 (1964), S. 38-55 und S. 103-119. Der Autor bezeichnet diese Deliktgruppe als zu den "subtilsten Straftaten der Wirtschaftskriminalität zählend". Vgl. ferner Terstegen, O.: Besonderheiten der Steuerstraftaten und des Steuerstrafrechts, insb. unter dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei, in: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden 1957, S. 213-238; ferner Fötter: Buchführung und Steuerhinterziehung, in: Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Niederschrift über die 4. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamtes für Sachbearbeiter von Wirtschaftsdelikten v. 8.11. - 10.11.1971 in München. München 1971, B1 - B26.
- 29) Teufel, M.: Methoden des Schmuggels und seine Abwehr. Zollkriminalistische Betrachtungen, in: Archiv für Kriminologie 133 (1964), S. 20-31.
- 30) Schmid, N.: Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden, in: Kriminologische Gegenwartsfragen 13 (1971), S. 67-78, S. 69.
- 31) Schick, P.J.: Ausgewählte Probleme des Wirtschaftsstrafrechts im Lichte des neuen Strafgesetzbuches, in: Wertung und Interessenausgleich im Recht. Walter Wilburg zum 30.9.1975, Graz 1975. Der Autor macht ebenfalls Bedenken gegen den Gebrauch des Stereotyps von "dem Wirtschaftskriminellen" geltend (S. 228).
- 32) Schmid, N.: a.a.O. (FN 30), S. 71 ermittelte einen Anteil von 5 % weiblicher Tatverdächtiger.
- 33) Geerds, F.: Probleme der Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung, in: Kriminalistik 22 (1968), S. 234-236, 300-305, 356-359, S. 304: Anteil weiblicher Täter von 12 % - 18 %.
- 34) Clinard, M.B., Quinney, R.: Criminal Behavior Systems. A Typology. 2. Aufl. New York, Chicago 1973.
- 35) Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978, S. 197.
- 36) Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 35), S. 204 weisen einen Wert von rund 6 % aus.
- 37) Schmid, N.: a.a.O. (FN 30), S. 71 weist ebenfalls ein Durchschnittsalter von rund 40 Jahren aus.
- 38) Sieben, G., Matschke, M.J., Neuhäuser, H.-J.: Bilanzdelikte. BKA-Forschungsreihe 1, Wiesbaden 1974. Bei Bilanzdelikten wurde für die Gruppe der 36- bis 55jährigen ein Anteil von 56,9 % ermittelt, vgl. S. 106.

- 39) Geerds, F.: a.a.O. (FN 33), S. 304 mit ähnlichem Ergebnis.
- 40) Schmid, N.: a.a.O. (FN 30), S. 7. gibt den Anteil Verheirateter mit 64 % an.
- 41) ders.: a.a.O. (FN 30), S. 71 mit ähnlichen Ergebnissen mit noch stärkerer Tendenz.
- 42) Vgl. auch Sieben, G. u.a.: a.a.O. (FN 38), S. 107: In der Mehrzahl der Fälle haben die Täter eine qualifiziertere Ausbildung als Volksschule.
- 43) Vgl. Edelhertz, H.: The Nature, Impact, and Prosecution of White-Collar-Crime, Washington 1970, S. 4.
- 44) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1976, S. 150: Für 1974 = 5,3 % aller Erwerbstätigen.
- 45) Schmid, N.: a.a.O. (FN 30), S. 69: überwiegend kaufmännisch-geschäftliche Tätigkeit der Tatverdächtigen.
- 46) Bons, J.: Verpaßte Gegenwart – verlorene Zukunft. Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik 25 (1971), S. 318–321. Konkurstäter sind überwiegend Personen mit kaufmännischer Ausbildung, S. 320.
- 47) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1975, S. 470.
- 48) Schmid, N.: a.a.O. (FN 30), S. 72.
- 49) ders.: a.a.O. (FN 30), S. 67 spricht im Zusammenhang von fragwürdigen Schematisierungen.
- 50) Sowohl bei Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 35) als auch bei Kleining, G., Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung (SSE). Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten, in: KZfSS 20 (1968), S. 503–551 stellt der Beruf den wichtigsten Einzelindikator dar.
- 51) So Hanefeld, B.: Soziale Schicht und Kriminalität. Planung, Durchführung und Auswertung einer Untersuchung zur selbstberichteten Kriminalität, Reutlingen 1977; Hartfiel, G.: Soziale Schichtung. Bearbeitet und herausgegeben von K. Schwarz, München 1978.
- 52) Wagner: Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: PFA (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, S. 29–43, S. 29.

- 53) Ebenfalls differenzierend Zimmerli, E.A.: Kommt dem Begriff Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminalistische Bedeutung zu? Eine Replik zum Aufsatz von Martin Schubarth, in: Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 91 (1975), S. 305–320, S. 310.
- 54) In diesem Sinne auch Kaiser, G.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminalistik 32 (1978), S. 2.
- 55) Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 35), S. 155 ff.
- 56) Schmid, N.: a.a.O. (FN 30), S. 72 gibt den Anteil Vorbestrafter mit 52 % an. Nach Mergen, A.: Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Schriftenreihe Schimmelpfeng Bd. 4, Frankfurt/M. 1974, S. 13–27 sind die allermeisten Probanden nicht vorbestraft, S. 19.
- 57) Kaiser, G.: a.a.O. (FN 54), S. 2 f.: verheirateter Mann über 40 Jahre, der nur selten vorbestraft ist.
- 58) Färber, E.: Millionenschaden durch Untreue und Unterschlagung, in: Die Polizei 61 (1970), S. 346–350. Der Autor weist ebenfalls auf die soziale Integration der Täter dieser Deliktgruppen hin.
- 59) Gössweiner-Saiko, T.C.: a.a.O. (FN 33) betont in diesem Zusammenhang: " ... gerade im Mangel an gehöriger Vorbildung und einschlägiger Kenntnis liegt oft schon der Ugrund des unvermeidlichen Schiffbruchs".
- 60) Kaiser, G.: Kriminologie. 4. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1979, S. 271.
- 61) Hinweise finden sich bei Geerds, F.: Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und innerer Sicherheit aus kriminologisch-kriminalistischer Sicht, in: Archiv für Kriminologie 158 (1976), S. 65–79.
- 62) Schneider, H.J.: Viktimologie. Tübingen 1979, S. 223 spricht in diesem Zusammenhang von Austauschbarkeit von Täter und Opfer.
- 63) Mergen, A.: Wirtschaftskriminalität, in: Schimmelpfeng Review Nr. 9 (1972), S. 37–40.
- 64) Rupperecht, R., Kinzl, H.: a.a.O. (FN 30) geben für männliche Opfer dagegen den höchsten Gefährdungsgrad für die Altersgruppe der 50- bis 60jährigen an, für Frauen bereits unter 40 Jahren, S. 21.
- 65) Vgl. dazu Berckhauer, F.H.: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstrafaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1974, Freiburg 1976, S. 60 ff.

DAS STAATSANWALTSCHAFTLICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN
IN WIRTSCHAFTSSTRAFSACHEN

Das Ermittlungsverfahren hat zwei Aufgaben zu erfüllen ¹⁾:

- die Selektion des an die Staatsanwaltschaft herangetragenen Materials nach Anklagefähigkeit und Anklagewürdigkeit,
- die Stoffsammlung für spätere gerichtliche Verfahren.

Gegenüber dem Rechtszustand, der der Auswertung zugrundeliegt (Abschluß der Ermittlungsverfahren 1974), ist inzwischen eine "Zurückdrängung richterlicher Ermittlungshandlungen zugunsten richterlicher Kontrollbefugnisse" festzustellen ²⁾.

Wie Rieß zutreffend resümiert, hat das Ermittlungsverfahren im Prozeß eine "eigenständige Funktion". Bei einer Einstellungsquote von rund 75 % (in Fällen der klassischen Kriminalität) sei es demzufolge nicht mehr vertretbar, es weiterhin einseitig als Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage dem gerichtlichen Verfahren 1. Instanz zuzuordnen ³⁾.

Die Aktenuntersuchung stützt sich auf die Auswertung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Vorgänge. In diesem Kapitel wird der Gang des Verfahrens von seiner Einleitung bis zum Abschluß durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, so gut es die jeweilige Aktenlage zuließ. Es werden hier also dargestellt:

- Verfahrensinittierung
- Durchführung des Ermittlungsverfahrens
- Ausgang des Ermittlungsverfahrens (Anklagen und Einstellungen).

Die Ermittlungen richteten sich gegen insgesamt 739 Beschuldigte. 270 wurden angeklagt, bei 469 Beschuldigten stellten die Staatsanwaltschaften das Verfahren in vollem Umfange ein. Dem entspricht eine Anklagequote von 36,5 %.

4.1 Die Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren.

4.1.1 Allgemeiner Überblick.

Bei der klassischen Kriminalität beruht die Verfahreninitiative in der Hauptsache nicht auf Ermittlungen von Amts wegen, sondern geht vom Geschädigten oder Dritten aus. Dies zeigen zahlreiche kriminologische Untersuchungen⁴⁾. Ermittlungen von Amts wegen, insbesondere durch polizeiliche Wahrnehmungen⁵⁾ machen nur einen verschwindend geringen Anteil aus, der sich etwa zwischen 10 % und 20 % des Gesamtaufkommens bewegt. Für die Verstöße gegen die strafrechtlichen Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor hat dagegen schon Fehérváry zeigen können, daß die von ihm untersuchten Straftaten als "Überwachungsdelikte" bezeichnet werden können⁶⁾. Dies gilt aber nicht ohne weiteres für die schwerere Wirtschaftskriminalität⁷⁾.

Auch bei der schwereren Wirtschaftskriminalität lassen sich sehr leicht verschiedene Stile sozialer Kontrolle im Wirtschaftsleben erkennen. Ermittlungen von Amts wegen⁸⁾ überwiegen erwartungsgemäß in den Deliktgruppen Konkursdelikte mit anderen Straftaten (62 %), Steuer- und Zollstraftaten (72 %), Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung (72 %) und den Konkursdelikten ohne weitere Straftaten (81 %). Demgegenüber gelangen strafbare Werbungen (17 %), Fälle des Betrugs (25 %) und Fälle der Untreue (27 %) nur ausnahmsweise durch amtliche Initiative in das Justizsystem⁹⁾. Selbstverständlich wird nur ein Teil der tatsächlich verübten Wirtschaftsstraftaten den Strafverfolgungsbehörden bekannt. Über den Umfang des Dunkelfeldes¹⁰⁾ können nur Vermutungen angestellt werden. Es hängt in Teilbereichen (insbesondere bei Betrug, Untreue und der strafbaren Werbung) vor allem vom Anzeigeverhalten Geschädigter¹¹⁾ ab.

Um die Verfahrensiniziiierung möglichst genau darstellen zu können, wurde der Gang der Information nach Kenntnisnahme eines Dritten von der Tat festgehalten. Die für die Erhebung vorgenommene sehr differenzierte Klassifizierung wird im folgenden der Verallgemeinerungsfähigkeit halber wieder reduziert. Einen Grobübersicht erlaubt die Tabelle 4.1, in der Iniziiierungen durch den Geschädigten (dazu gehören auch dessen Angehörige sowie von ihm eingeschaltete Rechtsanwälte), durch sonstige Private, durch Interessenverbände (hierzu wurden sowohl privatrechtlich organisierte Institutionen als auch Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammengefaßt), wie schließlich auch Ermittlungen von Amts wegen, sei es durch Polizeibehörden oder durch Konkursgerichte, ausgewiesen sind.

Tabelle 4.1

Verfahrensinittierung nach Deliktgruppen.

Initiierung durch	§ 4 UWG		§ 263		§ 266		KO u.a.		AO		RVO		KO allein		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Geschädigten	50	43,9	134	67,3	51	53,1	23	29,5			6	9,4	5	5,6	269	37,1
sonstige Private	38	33,3	16	8,0	19	19,8	6	7,7	23	27,1	6	9,4	10	11,1	118	16,3
Interessenverbände	7	6,1	-	-	-	-	1	1,3	1	1,2	6	9,4	2	2,2	17	2,3
Behörde	19	16,7	49	24,6	26	27,1	48	61,5	61	71,8	46	71,9	73	81,1	322	44,4
insgesamt	114	100	199	100	96	100	78	100	85	100	64	100	90	100	726	100

Die Arten der Verdachtsentstehung,¹²⁾ spiegeln unterschiedliche Selektionsprozesse wider:

	N	rel.	
- Anzeigen, Strafanträge	298	40 %	} 53 %
- auch (anonyme) Hinweise	95	13 %	
- Feststellung bei anderen Maßnahmen	95	13 %	} 17 %
- Routineüberprüfung	23	3 %	
- Auswertung von Pressemitteilungen	10	1 %	
- Eingang von Gerichten	95	13 %	} 25 %
- Eingang von Behörden	91	12 %	
- Selbstanzeige	7	1 %	
- anders oder unbekannt	25	3 %	

Differenziertere Befunde zur Verfahrensiniziiierung enthalten die Schaubilder 4.1 – 4.7 für die einzelnen Deliktgruppen der Untersuchung.

Durch strafbare Werbung fühlen sich insbesondere Privatpersonen betroffen, auf die insgesamt 77 % der Anzeigen zurückgehen. Es handelt sich hierbei zum Teil um Konkurrenten der jeweiligen Tatverdächtigen. Ein nicht unerheblicher Anteil der Verfahren (6 %) wird durch Interessenverbände initiiert, die sich die Wahrung der Lauterkeit im Handelsverkehr zur Aufgabe gesetzt haben. Verfahrensiniziiierungen von Amts wegen durch Polizei und Staatsanwaltschaft machen nur rund 11 % aus, es kommen noch einige erste Informationen von Konkursgerichten vor in Verfahren, bei denen der deliktische Schwerpunkt neben den Konkursstrafatbeständen bei der strafbaren Werbung liegt.

Bei den Betrugsfällen der Untersuchung sind es zu 67 % die Geschädigten, die das Ermittlungsverfahren in Gang setzen. Auf sonstige Private entfallen weitere 8 %¹³⁾. Bei den Ermittlungen von Amts wegen liegt das Schwergewicht bei der Polizei, es kommen einige Verfahrensiniziiierungen durch die Staatsanwaltschaft und die Konkursgerichte hinzu. Zu nennen sind noch die Hinweise von ausländischen Behörden gegen neun Beschuldigte, die zu einem Ermittlungsverfahren geführt haben.

Im Gegensatz zu den strafbaren Werbungen nach § 4 UWG wendet sich fast ein Drittel der Geschädigten unmittelbar an die Staatsanwaltschaft. Die Inanspruchnahme der Staatsanwaltschaft ohne Vorschaltung der Polizei ist auch für die Untreuedelikte der Untersuchung typisch. Demgegenüber wenden sich sonstige Private in erster Linie an die Polizei. Diese wiederum nimmt von sich aus den größeren Teil der von Amts wegen begonnenen Verfahren auf.

Schaubild 4.1

Verfahrenseinleitungen bei der strafbaren Werbung

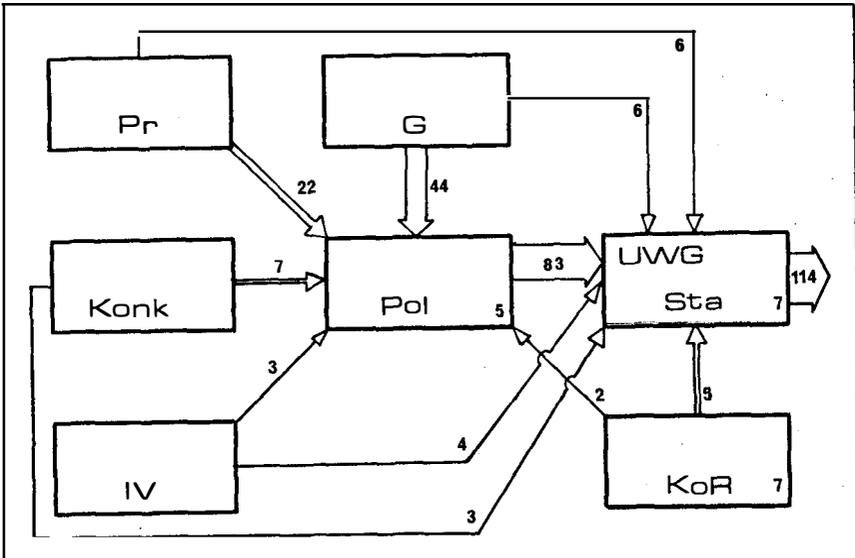


Schaubild 4.2

Verfahrenseinleitungen beim Betrug

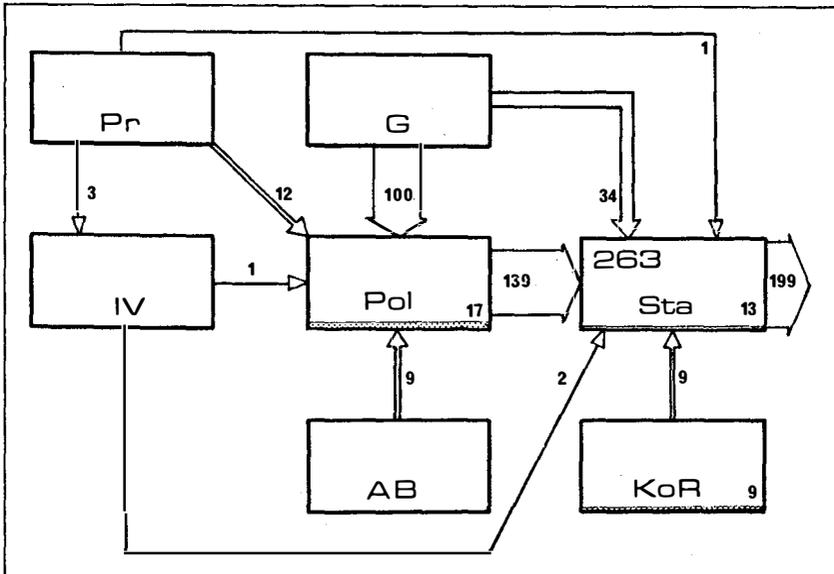


Schaubild 4.3

Verfahrenseinleitungen der Untreue

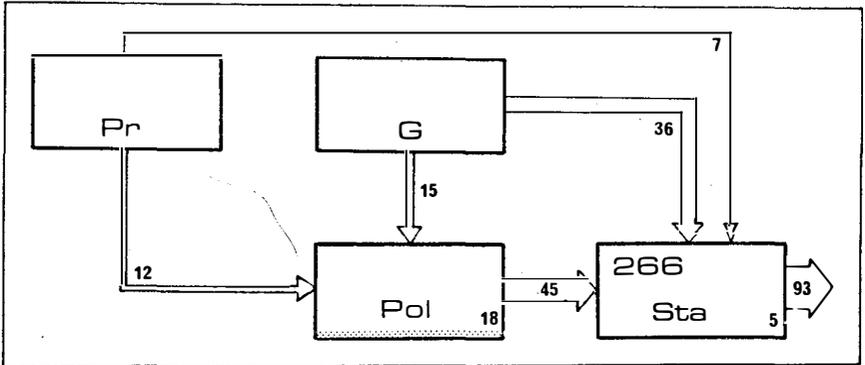
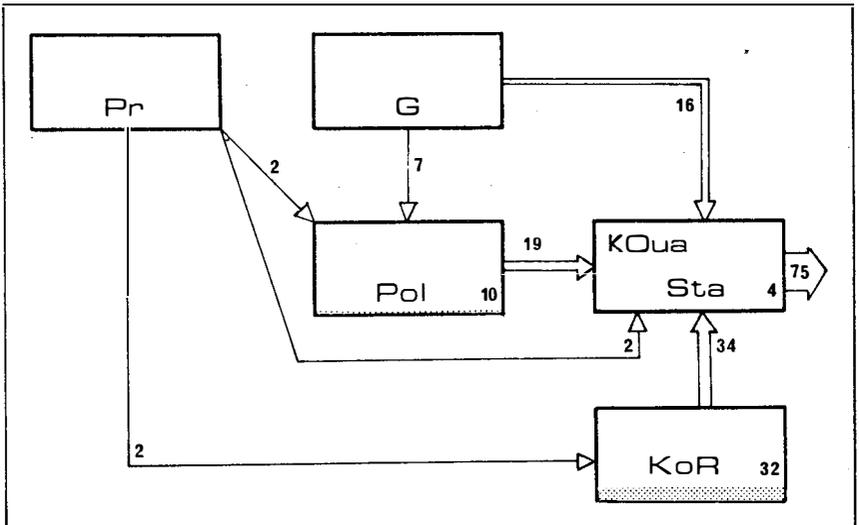


Schaubild 4.4

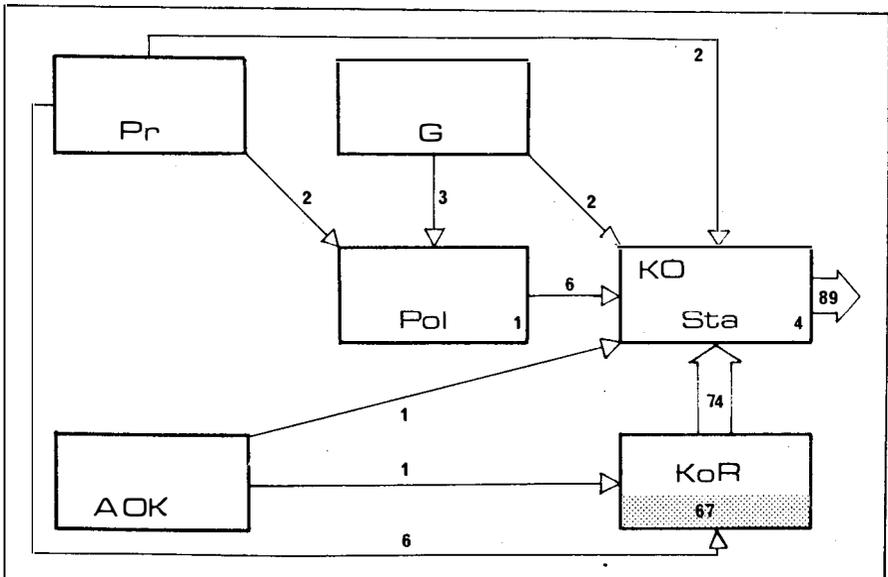
Verfahrenseinleitungen bei den schweren Konkursdelikten

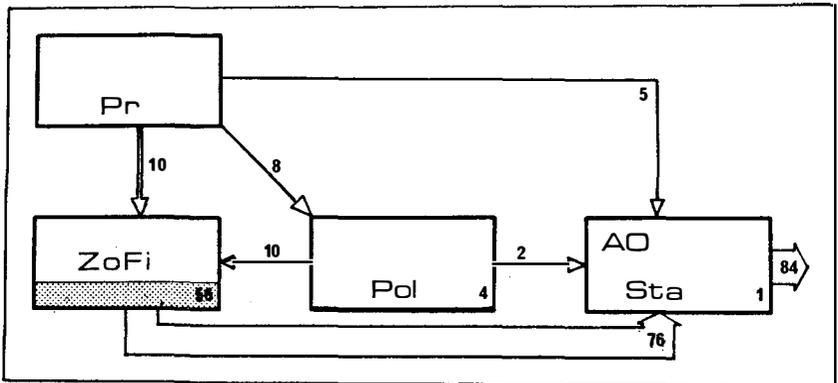


Bei den Konkursstrafataten, die in Verbindung mit anderen Tatbeständen stehen, überwiegt die routinemäßige Meldung durch die Konkursgerichte an die Staatsanwaltschaften. Aufgrund dieser Meldungen werden bei den Staatsanwaltschaften entweder sogleich staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eröffnet oder aber Vorermittlungen geführt, die nicht das Js-Register belasten, sondern zunächst nur ein AR-(Allgemeines Register) Aktenzeichen erhalten und erst bei Überschreitung einer bestimmten Verdachtsschwelle in das Js-Register übernommen und als Ermittlungsverfahren geführt werden. Bei den in der Untersuchung dargestellten Konkursverfahren handelt es sich ausnahmslos um staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Konkursdelikten.

Wegen des Zusammentreffens zwischen Konkursstrafatbeständen und sonstigen Tatbeständen liegt es nahe, daß ein nicht unerheblicher Anteil der Delikte durch die Geschädigten (30 %) und sonstige Private (8 %) zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangten. Insoweit unterscheidet sich die Sachlage von den einfachen Konkursdelikten. Bei den einfachen Konkursdelikten werden rund vier Fünftel der Beschuldigten durch Initiative der Konkursgerichte mit einem Ermittlungsverfahren überzogen. Wegen des Fehlens anderer Tatbestände neben den Konkursstrafataten sind Verfahrenseinleitungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft hier besonders selten.

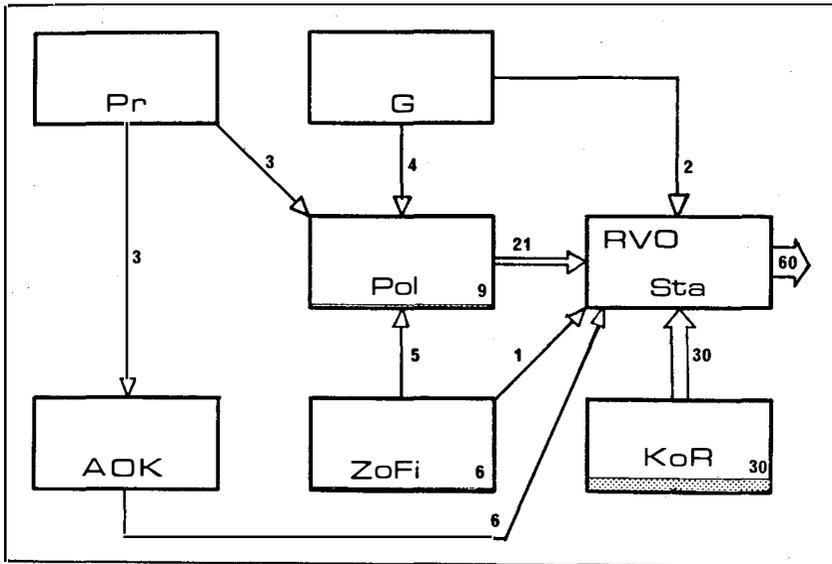
Schaubild 4.5 Verfahrenseinleitungen bei den einfachen Konkursdelikten





Bei den Steuer- und Zolldelikten überrascht der hohe Anteil (27 %) von Verfahrenseinleitungen durch Private ¹⁴⁾. Auch wenn die verhältnismäßig kleinen Gesamtheiten keine Systematik erkennen lassen, so darf doch angenommen werden, daß es sich hierbei auch um Anzeigen und anonyme Hinweise Dritter handelt, die aus unterschiedlichen Motiven heraus dem Angezeigten "eins auswischen wollen". Polizei und Staatsanwaltschaft tragen zu den Ermittlungen von Amts wegen nur den allerkleinsten Anteil bei. In erster Linie sind es die Zoll- und Finanzbehörden, die von sich aus initiativ werden.

Entsprechend den unterschiedlichen Deliktsstrukturen in der Deliktsgruppe der Vorenthaltung von Beitragsteilen, nach der Reichsversicherungsordnung, die zu einem nicht unerheblichen Teil auch in Verbindung mit Konkursdelikten einerseits und Steuerdelikten andererseits in Verbindung stehen, ergibt sich ein komplexes Geflecht der Verfahrenseinleitung. Jeweils rund 9 % der Verfahrenseinleitungen gehen auf Geschädigte, sonstige Private und Allgemeine Ortskrankenkassen zurück. Den Hauptanteil machen aber auch hier wieder die Informationen der Konkursrichter an die Staatsanwaltschaften aus. Dies erklärt sich daraus, daß es nicht wegen Konkursdelikten zum Ermittlungsverfahren kommt, sondern wegen des Verdachts des Vorenthaltens von Beitragsteilen in der Zeit vor dem Konkurs.



4.2 Die Durchführung der Ermittlungsverfahren.

Kenntnisse über das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren bei Wirtschaftsstrafsachen, zumal über dessen Ausgang, vermittelt bereits die Bundesweite Erfassung. Diese Quelle läßt freilich nicht erkennen, welche vielfältigen Bemühungen während des Ermittlungsverfahrens notwendig sind, um es zu einem Abschluß zu bringen. Eine Aufgabe der Aktenanalyse bestand deshalb darin, polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Ermittlungsmaßnahmen festzuhalten, soweit dies aufgrund einer Aktenanalyse möglich ist.

4.2.1 Staatsanwaltschaften und Ermittlungspersonal.

4.2.1.1 Staatsanwaltschaften nach Spezialisierung und Größen.

Größe und Organisationsgrad der Staatsanwaltschaften bestimmen sowohl Verfolgungskapazitäten als auch Verfolgungsschwerpunkte. Dies läßt sich für die Größe der Staatsanwaltschaften in Tabelle 4.2 und für die Arten der Staatsanwaltschaften in Tabelle 4.3 veranschaulichen.

Bei den kleinen und mittleren Staatsanwaltschaften entfallen auf die Steuer- und Zollstraftaten rund ein Drittel aller Delikte, während Betrug und strafbare Werbung weit unterdurchschnittlich häufig vertreten sind. Demgegenüber entfallen auf die sehr großen Staatsanwaltschaften Verfahren wegen Untreue und strafbarer Werbung überdurchschnittlich häufig, wohingegen auf die Steuer- und Zolldelikte der geringste Anteil entfällt.

Das gleiche gilt auch für den Organisationsgrad der Staatsanwaltschaft ¹⁵⁾. Die nicht-spezialisierten, allgemeinen Staatsanwaltschaften führen unterdurchschnittlich häufig Verfahren wegen Betrugs, Untreue, strafbarer Werbung und Konkursdelikten durch, weil diese Verfahren vornehmlich an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften gehen. Bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften stehen relativ gesehen Verfahren wegen Steuerdelikten und Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der RVO im Vordergrund. Im Hinblick auf diese organisationspezifischen Tatbestandsstrukturen ergibt sich der erwartungsgemäße Befund ¹⁶⁾, daß die Anklagehäufigkeiten bei den kleinen und mittleren Staatsanwaltschaften höher sind als bei den großen und sehr großen Staatsanwaltschaften (vgl. Tab. 4.4), wie auch die durchschnittliche Anklagehäufigkeit bei den allgemeinen Staatsanwaltschaften um rund 13 % höher liegt als bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften (vgl. Tab. 4.5).

Tabelle 4.2

Größe der Staatsanwaltschaften und Deliktsstruktur

Deliktsgruppe	Größe der StA						insg.	
	kleine und mittlere StA		große StA		sehr große StA		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	9	11,7	146	30,1	48	27,6	203	27,6
266	9	11,7	54	11,1	33	19,0	96	13,0
KO	11	14,3	58	12,0	23	13,2	92	12,5
KO u.a.	10	13,0	53	10,9	16	9,2	79	10,7
UWG	7	9,1	75	15,5	32	18,4	114	15,5
RVO	5	6,5	50	10,3	12	6,9	67	9,1
AO	26	33,8	49	10,1	10	5,7	85	11,5
insgesamt	77	100	485	100	174	100	736	100

Tabelle 4.3

Art der Staatsanwaltschaft und Deliktsstruktur

Delikts- gruppe	Art der StA				insg.	
	allgemeine StA		Schwerpunkt- StA			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	21	18,1	182	29,4	203	27,6
266	8	6,9	88	14,2	96	13,0
KO	6	5,2	86	13,9	92	12,5
KO u.a.	10	8,6	69	11,1	79	10,7
UWG	11	9,5	103	16,6	114	15,5
RVO	31	26,7	36	5,8	67	9,1
AO	29	25,0	56	9,0	85	11,5
insgesamt	116	100	620	100	736	100

Tabelle 4.4

Größe der Staatsanwaltschaft und Ausgang des Ermittlungsverfahrens.

Verfahrensausgang	kleine StA		mittlere StA		große StA		sehr große StA		insg.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	5	31,3	26	42,6	328	67,2	110	63,2	469	63,5
Anklage	11	68,7	35	57,4	160	32,8	64	36,8	270	36,5
insgesamt	16	100	61	100	488	100	174	100	739	100

Tabelle 4.5

Art der Staatsanwaltschaft und Ausgang des Ermittlungsverfahrens.

Verfahrensausgang	allgemeine StA		Schwerpunkt-StA		insg.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	61	52,5	408	65,5	469	63,5
Anklage	55	47,4	215	34,5	270	36,5
insgesamt	116	100	623	100	739	100

4.2. 1.2 Ermittlungspersonal bei den Staatsanwaltschaften

Feststellungen zum Ermittlungspersonal bei den Staatsanwaltschaften wurden getroffen zur Zahl der ermittelnden Staatsanwälte, zur Zahl der beteiligten Wirtschaftsreferenten und Buchprüfer sowie schließlich zur Bildung von Sonderkommissionen mit anderen Behörden.

In rund drei Fünftel der Fälle (57,9 %) ermittelt nur ein Staatsanwalt, in je einem weiteren Fünftel werden zwei Staatsanwälte (22,8 %) bzw. drei und mehr Staatsanwälte (19,3 %) tätig. Es besteht eine Beziehung zwischen der Anklagehäufigkeit und der Zahl der ermittelnden Staatsanwälte. Je mehr Staatsanwälte Ermittlungen durchführten, desto höher war die Anklagequote. Der Befund ist aber nicht eindeutig. Einerseits ist es plausibel anzunehmen, daß Verfahren, in denen mehrere Staatsanwälte (nebeneinander oder nacheinander) ermitteln, eine besondere Sachförderung erfahren. Andererseits kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Beteiligung einer größeren Zahl von Staatsanwälten sich aus einer langen Dauer der Verfahren ergibt, die einen Dezernentenwechsel mit sich bringt. Das richtige Ergebnis zu finden, war schwierig, weil den Verfahrensakten nicht immer mit hinreichender Sicherheit entnommen werden konnte, ob die im einzelnen identifizierten Staatsanwälte gleichzeitig oder nacheinander in den Verfahren tätig waren.

Die Nützlichkeit der Wirtschaftsreferenten,¹⁷⁾ im Ermittlungsverfahren, aber auch im Hinblick auf das spätere Hauptverfahren wird unterschiedlich beurteilt. Einerseits solle sich die Mitarbeit der Wirtschaftsreferenten bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften nicht mehr wegdenken lassen¹⁸⁾, andererseits ergäben sich mit ihrer Einführung Probleme, die insbesondere in ihrer prozessualen Stellung als sachverständige Zeugen in der Hauptverhandlung gesehen werden¹⁹⁾. Die Bedeutung der Wirtschaftsreferenten in der Praxis war zumindest 1974 nicht allzu groß: Nur in den Verfahren von 53 Beschuldigten waren Wirtschaftsreferenten eingeschaltet worden. Insgesamt handelt es sich um 69 Fälle des Einsatzes von Wirtschaftsreferenten, die sich wie folgt verteilen: 41mal einer, 10mal zwei und zweimal vier Wirtschaftsreferenten.

Eingesetzt wurden die Wirtschaftsreferenten in den einzelnen Deliktgruppen unterschiedlich häufig:

AO = 0, § 263 = 3, RVO = 6, § 266 = 6, KO = 8,
UWG = 12, KO u.a. = 33.

Ein weiterer Wirtschaftsreferent wurde in einem der drei sonstigen Verfahren eingesetzt. Wirtschaftsreferenten werden also fast nur in Konkursstrafsachen verwendet.

Buchprüfer, sind sogar nur 11mal an den Ermittlungen beteiligt worden. Sie kamen zum Einsatz je einmal bei Betrug und Untreue, sowie neunmal bei der Sichtung von Konkurs-sachen. Sonderkommissionen mit anderen Behörden wurden nur in 18 Fällen gebildet ²⁰⁾.

Selten ist auch die Hinzuziehung privater wie öffentlicher Sachverständiger, ²¹⁾ durch die Staatsanwaltschaft. Von den 41 zugezogenen privaten Sachverständigen sind drei Schriftsachverständige, 34 Wirtschaftssachverständige, zwei Psychiater ²²⁾ und zwei sonstige Sachverständige. Von den insgesamt sieben öffentlichen Sachverständigen sind sechs Wirtschaftssachverständige und ein sonstiger Sachverständiger.

4.2.2 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen, ²³⁾

Die Vernehmung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt ist selten. Nur 60 der 739 Beschuldigten wurden von der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren vernommen. Zu bedenken ist, daß es sich hierbei um bereits 1974 abgeschlossene staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren handelt, also die verbesserte Stellung der Staatsanwaltschaft durch die Strafprozeßreform von 1975 noch ausstand.

Im übrigen mußten die Staatsanwaltschaften damals wohl zu Recht davon ausgehen, daß eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Beschuldigten nicht sonderlich fruchtbar ist: In 39 (= 65 %) der 60 Fälle hat der Beschuldigte entweder die Aussage verweigert oder aber kein Geständnis abgelegt. Nur in 9 (= 15 %) Fällen haben die Beschuldigten ein Geständnis in vollem Umfang abgelegt.

Ist bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Beschuldigten ein Verteidiger anwesend, dann verringert sich die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten. Bei Anwesenheit eines Verteidigers gesteht nur einer von insgesamt sechs Beschuldigten, während 18 von insgesamt 49 Beschuldigten ohne Verteidiger gestehen.

Die in der kriminologischen Literatur festgestellte Benachteiligung unterer sozialer Schichten, ²⁴⁾ während des Verfahrens kann aufgrund der in dieser Untersuchung erhobenen Daten nicht bestätigt werden. Die ansich schon seltene staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Beschuldigten beschränkt sich auf Angehörige der Mittelschicht und der Oberschicht. Überdurchschnittlich häufig werden Angehörige der mittleren Mittelschicht und der Oberschicht staatsanwaltschaftlich vernommen. Dies mag seinen Grund darin

haben, daß die von Angehörigen der Unterschicht und der unteren Mittelschicht begangenen Wirtschaftsdelikte derartig einfach gestaltet sind, daß eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung ohnehin nicht oder nur unter ganz besonderen Voraussetzungen von den Staatsanwaltschaften in Betracht gezogen wird. Ob den Angehörigen höherer sozialer Schichten eine besondere "Handlungskompetenz" in dem Sinne zukommt, daß sie während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens weniger geneigt sind zu gestehen, läßt sich anhand des Datenmaterials nicht entscheiden, weil die Häufigkeiten in den einzelnen Klassen zu gering sind. Faßt man die Ergebnisse für untere Mittelschicht und mittlere Mittelschicht einerseits und obere Mittelschicht und Oberschicht andererseits zusammen, so ergibt sich jeweils für das Geständnis bei staatsanwaltschaftlicher Beschuldigtenvernehmung ein geringerer Anteil, als den beiden Schichtklassen jeweils im Datenmaterial zukommt ²⁵⁾.

Desweiteren haben die Staatsanwaltschaften 66mal Antrag auf ermittlungsrichterliche Vernehmung des Beschuldigten (§ 162 StPO) gestellt. Diesem Antrag wurde 40mal stattgegeben. In 33 (= 82,5 %) Fällen führte die ermittelungsrichterliche Vernehmung des Beschuldigten entweder zu keiner Aussage oder zu keinem Geständnis. Ein volles Geständnis legte nur einer der ermittelungsrichterlich vernommenen Beschuldigten ab. Die Anwesenheit eines Verteidigers bei der ermittelungsrichterlichen Vernehmung hat keine Bedeutung für die Geständnisfreudigkeit des Beschuldigten: Bei Anwesenheit eines Verteidigers gestehen zwei von 12 (= 16,7 %) der Beschuldigten, bei Abwesenheit eines Verteidigers fünf von 28 (= 18,9 %). Allerdings handelt es sich – mit Ausnahme eines Falles – wie dargelegt nur um Teilgeständnisse.

Von den im achten Abschnitt der Strafprozeßordnung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen des Strafverfahrensrechtes, hat die Staatsanwaltschaft in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht ²⁶⁾.

Sicherstellungen von Gegenständen nach § 94 StPO kamen 63mal vor, davon 57mal erfolgreich (= 90,4 %), Beschlagnahmen von Gegenständen ebenfalls nach § 94 StPO wurden 163mal, davon 123mal (= 75,5 %) erfolgreich durchgeführt. Die 7 Postbeschlagnahmen nach § 99 StPO waren in 4 Fällen erfolgreich. 93 (= 85,3 %) von insgesamt 109 Durchsuchungen bei den Verdächtigen nach § 102 StPO brachten das gesuchte Beweismittel zutage.

Durchsuchungen bei anderen Personen nach § 103 StPO kamen zur Ergreifung des Beschuldigten in 58 Fällen vor, zur Verfolgung von Spuren einer Straftat in 88 Fällen und zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände in 108 Fällen.

Die Beschlagnahme anderer Gegenstände, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, kamen viermal vor.

Die in § 110 StPO vorgesehene Durchsicht von Papieren wurde insgesamt 72mal vorgenommen.

Zu Sicherstellungen nach § 111b StPO kam es insgesamt zehnmal. Die Beschlagnahme von Schriften und Herstellungsmitteln im Sinne des § 111c der StPO konnte insgesamt neunmal festgestellt werden.

Die Vernehmung von Geschädigten durch die Staatsanwaltschaft²⁷⁾ kam insgesamt 61mal vor.

An sonstigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen sind zu nennen: die Ermittlung von Vorstrafen in 410 Fällen, die Ermittlung des Gewerbezentralregistereintrags in 17 Fällen, die Ermittlung des Eintrags in der Verkehrszentralkartei in 27 Fällen, die Beziehung von Akten in 333 Fällen sowie insgesamt fünf Presseaufrufe.

4.2.3 Staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlungen und Verfahrensausgang²⁸⁾

Über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungersuchen, Rückverfügungen, Auskunfts- und sonstige Ermittlungersuchen informieren die Tabellen 4.6 bis 4.11.

Zieht man sämtliche genannten Ersuchen zusammen, so zeigt sich tendenziell, daß die Anklagehäufigkeit mit steigender Zahl der Maßnahmen zunimmt. Dies hängt mit der Verdachtsschwere zusammen: Je größer die Verdachtsschwere ist, desto umfangreicher und vielgestaltiger wird ermittelt, desto eher ergibt sich Beweismaterial für eine Anklage. Beträgt die Anklagehäufigkeit für eine einzige staatsanwaltschaftliche Maßnahme nur 27 %, beläuft sie sich für fünf und mehr Maßnahmen auf 56,8 %. Im einzelnen ergeben sich allerdings für Ermittlungersuchen, Rückverfügungen²⁹⁾ und Auskunftersuchen sowie sonstige Ermittlungersuchen verschiedene Ergebnisse, die im einzelnen in den Tabellen 4.7 bis 4.11 dargestellt sind. Erwähnung verdient insbesondere der Zusammenhang zwischen der Zahl der Rückverfügungen und der Anklagehäufigkeit, wie er in Tabelle 4.10 dargestellt ist. Bei nur zwei Rückverfügungen (bzw. einer Rückverfügung und einem Auskunftersuchen bzw. einem sonstigen Ermittlungersuchen) beträgt die Anklagequote nur 6 %, bei neun und mehr derartigen Maßnahmen dagegen 56,3 %. Die höchste Anklagehäufigkeit (61,9 %) ergibt sich bei neun und mehr Ermittlungersuchen in Zu-

Tabelle 4.6 Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Ermittlungersuchen, Rückverfügungen, Auskunfts- und sonstige Ersuchen

Verfahrensausgang	Zahl der Maßnahmen									
	1		2		3u.4		5 u.m.		insges.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	111	73,0	111	78,2	84	57,9	63	43,2	369	63,1
Anklage	41	27,0	31	21,8	61	42,1	83	56,8	216	36,9
insgesamt	152	100	142	100	145	100	146	100	585	100

Tabelle 4.7 Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Ermittlungersuchen (ohne sonstige und Auskunftsersuchen)

Verfahrensausgang	Zahl der Ermittlungersuchen							
	1		2		3u.4		insg.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	23	67,6	11	73,3	3		37	71,2
Anklage	11	32,4	4	26,7	0		15	28,8
insgesamt	34	100	15	100	3		52	100

Tabelle 4.8 Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Ermittlungersuchen einschließlich Auskunftsersuchen und/oder sonstige Ersuchen - ohne Rückverfügungen -

Verfahrensausgang	Zahl der Ermittlungersuchen											
	1		2		3u.4		5-8		9 u.m.		insges.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	20	62,5	32	74,4	27	47,4	23	38,3	16	38,1	118	50,4
Anklage	12	37,5	11	25,6	30	52,6	37	61,7	26	61,9	116	49,6
insgesamt	32	100	43	100	57	100	60	100	42	100	234	100

sammenhang mit anderen Ersuchen. Diese Verfahren haben vermutlich auch von vornherein einen besonderen Ermittlungserfolg versprochen und deshalb einen höheren Ermittlungsaufwand gerechtfertigt.

Wie die Tabellen 4.6 bis 4.11, zumal Tabelle 4.6 zeigen, besteht zwischen dem Ausgang des Ermittlungsverfahrens und den Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft ein Zusammenhang.

Im Falle der Vorstrafenermittlung sind aber Anklage und Einstellung nicht etwa von der Ermittlung der Vorstrafen abhängig (anders dagegen der Zusammenhang zwischen Ausgang des Verfahrens und der Tatsache des Vorbestraftseins), sondern umgekehrt Vorstrafen werden grundsätzlich nur in den Fällen festgestellt, in denen später auch Anklage erhoben werden soll. In den 270 Fällen mit Anklageerhebung wurden nur 31mal (= 11,5 %) keine Vorstrafen ermittelt, während in den 469 Fällen der Einstellung des Ermittlungsverfahrens 297mal (= 63,3 %) Vorstrafen gar nicht erst ermittelt wurden.

Auch der Ermittlung des Eintrags des Beschuldigten in der Verkehrszentralkartei kommt für den Ausgang des Ermittlungsverfahrens keine sonderliche Bedeutung zu. Immerhin beträgt die Anklagehäufigkeit in den Fällen, bei denen der Eintrag in die Verkehrszentralkartei erhoben wurde, rund 52 %, während die Anklagequote in den übrigen Fällen nur 36 % beträgt.

Durch die Beziehung von Akten aus anderen Verfahren wird die Anklagehäufigkeit nicht erhöht. Vielmehr beträgt die Anklagequote in den Fällen der Beziehung von Akten unterdurchschnittlich 32,7 % (109 Fälle von 333) und in den Fällen, in denen es zu keiner Beziehung von anderen Verfahrensakten kam, überdurchschnittlich 39,7 % (161 von 406 Fällen).

4.2.4 Die Bedeutung der Verfahrensinittierung für den Verfahrensausgang,³⁰⁾

Schon nach der Bundesweiten Erfassung liegt die Vermutung nahe, daß unterschiedliche Kontrollstile mit verschiedenen hohen Anklagequoten in Zusammenhang stehen. Dabei darf der Zusammenhang zwischen Kontrollstil und Verfahrensausgang nicht als einliniger Kausalzusammenhang mißdeutet werden. Das gesamte Geschehen ist ein multidimensionaler Vorgang, der aber nur unter einzelnen Gesichtspunkten erhellt werden kann.

Tabelle 4.9 Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Rückverfügungen

Verfahrensausgang	Zahl der Rückverfügungen							
	1		2		3		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	17	70,8	1		1		19	63,3
Anklage	7	29,2	4		0		11	36,7
insgesamt	24	100	5		1		30	100

Tabelle 4.10 Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Rückverfügungen und/oder Auskunftsersuchen und/oder sonstigen Ersuchen – ohne Ermittlungersuchen

Verfahrensausgang	Zahl der Rückverfügungen									
	2		3 u. 4		5-8		9 u. m.		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellungen	47	94,0	16	53,3	12	60,0	7	43,8	82	70,7
Anklage	3	6,0	14	46,7	8	40,0	9	56,3	34	29,3
insgesamt	50	100	30	100	20	100	16	100	116	100

Tabelle 4.11 Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Auskunftsersuchen und/oder sonstigen Ermittlungersuchen (ohne Ermittlungersuchen und Rückverfügungen)

Verfahrensausgang	Zahl der Auskunftsersuchen und sonstige Ermittlungersuchen									
	1		2		3 u. 4		5 und mehr		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	51	82,3	20	69,0	37	68,5	5	(62,5)	113	73,9
Anklage	11	17,7	9	31,0	17	31,5	3	(37,5)	40	26,1
insgesamt	62	100	29	100	54	100	8	(100)	153	100

Für die insbesondere von Amts wegen in Gang gesetzten Ermittlungsverfahren wegen Konkursstraftaten, Steuer- und Zolldelikten und Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung ergeben sich sehr unterschiedliche Einstellungsquoten. Sie reichen von 24 % bei den Steuer- und Zolldelikten bis hin zu 73 % bei den einfachen Konkursdelikten. Hierin spiegeln sich ganz eindeutig auch Kontrollstile, wie die Zahlen beispielsweise für die Steuer- und Zolldelikte und die einfachen Konkursdelikte erkennen lassen.

Die mit Abstand geringste Einstellungsquote von 24 % bei den Steuer- und Zolldelikten ist das Ergebnis der Vorselektion durch die Steuer- und Zollbehörden³¹⁾. Die von diesen initiierten Verfahren enden nur bei 16 % der Beschuldigten mit einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Alle anderweitig initiierten Verfahren dieser Deliktsgruppe haben im Durchschnitt eine wesentlich höhere Einstellungsquote, nämlich 39 %.

Bei den Konkursdelikten ist eine Unterscheidung zwischen einfachen Konkursdelikten und Konkursstraftaten in Verbindung mit anderen Tatbeständen wiederum sinnvoll. Eine Zusammenfassung beider Deliktsuntergruppen würde zu einer weitgehenden Nivellierung der Ergebnisse zum Verfahrensausgang führen. Dies betrifft zwar nicht den Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, hier sind die Einstellungsquoten bei Verfahrensbeginn von Amts wegen (71 %) und bei Verfahrensinitiiierung durch Dritte (57 %) noch recht verschieden. Die Differenz nivelliert sich beinahe unter dem Gesichtspunkt der Strafzufügung. Bei den von Amts wegen begonnenen Verfahren werden 21 % der Beschuldigten bestraft, bei den von dritter Seite initiierten Verfahren 23 %.

Für die beiden Teilgruppen der Konkursdelikte ergeben sich aber recht deutliche Unterschiede: So beträgt die Einstellungsquote bei den einfachen Konkursdelikten 73 %, bei den schwereren Konkursdelikten 60 %. Entsprechend hoch sind auch die Sanktionsquoten mit 16 % bei den einfachen und mit 29 % bei den schwereren Konkursdelikten.

Betrachtet man einmal die Anklage- und Sanktionsquoten der beiden Konkursdeliktsgruppen ohne die routinemäßigen Verfahrensinitiiierungen durch Konkursgerichte, so zeigt sich, daß bei den einfachen Konkursdelikten die Erfolgsquote steigt. Die routinemäßige Kontrolle durch die Konkursgerichte ist also bei den einfachen Konkursdelikten mengenmäßig sehr bedeutsam, im Ergebnis wird aber wenig an anklagefähigem Material herausgefiltert. Dieser Sachverhalt wird durch unterschiedliche Erledigungsstrategien der Staatsanwaltschaften bei der routinemäßigen Überprüfung von Konkursfällen (Eintragungen entweder erst ins allgemeine Register oder gleich ins Js-Register) noch verdeckt. Tatsächlich dürften über die vorliegenden Daten hinaus noch weit mehr Fälle

Tabelle 4.12

Verfahrensausgang nach Kontrollstil: Kontrolldelikte

Ablauf	KO u.a.			AO			RVO			KO allein			insgesamt		
	E	A	S	E	A	S	E	A	S	E	A	S	E	A	S
G → StA	10 63	2 13	4 25				1	-	1	-	1	1	11 55	3 15	6 30
G → Pol → StA	4	-	3				3	-	1	2	-	1	9	-	5
a) Init. v. Gesch.	14 61	2 9	7 30				4	-	2	2	1	2	20 59	3 9	11 32
Pr → StA	2	-	-	5	-	-	-	-	-	-	2	-	7	2	-
Pr → Pol → StA	2	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	2	5	-	2
Pr → KoR → StA	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4	-	4	4	-
Pr → ZoF → StA	-	-	-	2 (20)	2 (20)	6 (60)	-	-	-	-	-	-	2	2	6
Pr → AOK → Pol → StA	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	3	-	-
Pr → Pol → ZoFi → StA	-	-	-	2	3	3	-	-	-	-	-	-	2	3	3
b) Init. v. Pr. insg.	6	-	-	9 39	5 22	9 39	6	-	-	2 (20)	6 (60)	2 (20)	23 51	11 24	11 24
AOK → StA	-	-	-	-	-	1	-	-	6	1	-	-	1	-	7
sonst. AOK/IV	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-
c) AOK/Int.verb.	1	-	-	-	-	1	-	-	6	2	-	-	3	-	7
Pol → StA	7 (70)	-	3 (30)	2	-	-	6	3	-	-	-	1	15 68	3 14	4 18
StA	3	1	-	-	-	1	-	-	4	-	-	7	1	1	1
KoR → StA	15 47	4 13	13 41	-	-	-	19 63	5 17	6 20	56 84	2 3	9 13	90 70	11 9	28 22
ZoFi → StA	-	-	-	9 16	12 21	35 63	-	-	1	-	-	-	9 16	12 21	36 63
ZoFi → Pol → StA	-	-	-	-	-	-	1	-	4	-	-	-	1	-	4
Pol → ZoFi → StA	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
sonst. v. Amts wj.	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	1	2	1
d) Init. v. Amts wj.	26 54	6 13	16 33	11 18	14 23	36 59	26 57	8 17	12 26	60 82	3 4	10 14	123 54	31 14	74 32
a) - d) insgesamt	47 60	8 10	23 29	20 24	19 22	46 54	36 56	8 13	20 31	64 73	10 11	14 16	167 53	45 14	103 33

Tabelle 4.13

Verfahrensausgang nach Kontrollstil: Anzeigedelikte

	§ 4 UWG			§ 263			§ 266			insgesamt		
	E	A	S	E	A	S	E	A	S	E	A	S
G → StA	5	1	-	27 79	6 18	1 3	26 72	3 8	7 19	58 76	10 13	8 11
G → Pol → StA	36 82	1 2	7 16	73 73	9 9	18 18	7 47	1 7	7 47	116 73	11 7	32 20
a) Init. v. Gesch.	41 82	2 4	7 14	100 75	15 11	19 14	33 65	4 8	14 27	174 74	21 9	40 17
Pr → StA	5	1	-	1	-	-	4	2	1	10 (71)	3 (21)	1 (7)
Pr → Pol → StA	14	2	6	11	1	-	4(33)	1 (8)	7(58)	29 63	4 9	13 28
Konk → Pol → StA	6	-	1	-	-	-	-	-	-	6	-	1
Konk → StA	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-
sonst. Pr.	-	-	-	1	2	-	-	-	-	1	2	-
b) Init. v. Privaten	28 74	3 8	7 18	13 81	3 19	-	8 42	3 16	8 42	49 67	9 12	15 21
IV → StA	1	2	1	-	-	-	-	-	-	1	2	1
IV → Pol → StA	3	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-
c) Init. v. Int.verb.	4	2	1	-	-	-	-	-	-	4	2	1
StA	4	3	-	11 (85)	2 (15)	-	3	-	2	18 72	5 20	2 8
Pol → StA	4	1	-	12	-	5	11 61	2 11	5 28	27 68	3 8	10 25
KoR → StA	-	1	4	7	2	-	2	-	-	9 56	3 19	4 25
sonst. v. Amts wg.	2	-	-	10	-	-	-	1	-	12 92	1 7	-
d) Init. v. Amts wg.	10 53	5 26	4 21	40 82	4 8	5 10	16 62	3 12	7 27	66 70	12 13	16 17
a)-d) insgesamt	83 73	12 11	19 17	153 77	22 11	24 12	57 59	10 10	29 30	293 72	44 11	72 18

der einfachen Konkursdelikte durch die Staatsanwaltschaften summarisch vorab geprüft werden. Insoweit erfüllen die Staatsanwaltschaften selbst Aufgaben, die ihnen bei den Steuer- und Zolldelikten durch die Finanzbehörden abgenommen werden. Inwieweit der allgemeine Geschäftsanfall von Konkursen für die Entscheidung ausschlaggebend ist, ob zunächst summarische Vorermittlungen oder gleich ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, läßt sich nur vermuten und kann durch diese Untersuchung nicht belegt werden.

Zu den schwereren Konkursdelikten lassen sich aus dem vorliegenden Material keine überzeugenden Schlüsse über die Bedeutung des Einflusses der routinemäßigen Meldung durch die Konkursgerichte an die Staatsanwaltschaften ziehen. Wegen der Verquickung mit anderen Straftaten liegt hier die Situation im Grunde genommen anders, wie schon der hohe Anteil der Verfahrensinitiiierungen durch Geschädigte und sonstige Private zeigt. Andere Verfahrensinitiiierungen von Amts wegen außer den bereits genannten Meldungen der Konkursgerichte an die Staatsanwaltschaften sind so selten, daß sie für eine Interpretation nichts mehr hergeben. Im übrigen dürften die Ergebnisse auch durch den Umfang der Verfahren, gemessen an Schadenshöhe und Zahl der Einzelfälle, beeinflußt werden.

Bei den Anzeigedelikten der §§ 4 UWG, 263, 266 StGB sind verhältnismäßig hohe Einstellungquoten zu beobachten. Allerdings ergeben sich auch hier deliktsspezifische Unterschiede, wie auch Differenzen hinsichtlich der Verfahrensinitiiierung durch Behörden bzw. durch Dritte. Es gilt aber auch hier, daß Schadenshöhe und Umfang des Verfahrens gemessen an der Zahl der Einzelfälle ebenfalls bedeutsam sind.

Global betrachtet liegen die Einstellungsquoten bei Initiativen von Amts wegen und bei Initiativen Dritter verhältnismässig dicht beieinander.

4.2.5 Ermittlungsschwerpunkte und Verfahrensausgang

Der Begriff "staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren" darf nicht dahin mißverstanden werden, daß allein die Staatsanwaltschaften in diesem Verfahrensstadium die Ermittlungen durchführten ³²⁾.

Entgegen dem gesetzlichen Leitbild der Strafprozeßordnung liegt der Ermittlungsschwerpunkt nur bei 24,5 % der Fälle bei der Staatsanwaltschaft. In 47,4 % der Fälle teilen sich

Tabelle 4.14

Ermittlungsschwerpunkte nach Deliktgruppen

Ermittlungsschwerpunkt bei	Deliktgruppen																																	
	263		266		AO		KO		KO u.a.		UWG		RVO		sonst.		insgesamt																	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%																
Polizei (FA) : nur Abschlüßverfügungen der StA nur Rückverfügungen und Abschlüßverfügungen der StA nur Ermittlungser-suchen und Abschlüßverfügungen der StA	17	8,4	21	21,9	51	60,0	4	4,3	-	-	27	23,7	4	6,0	2	-	126	17,1																
	15	7,4	5	5,2	-	-	-	-	-	-	8	7,0	1	1,5	1	-	30	4,1																
	10	4,9	9	9,4	10	11,8	7	7,6	3	3,8	8	7,0	5	7,5	-	-	52	7,0																
	<u>Zwischensumme</u>		42	20,7	35	36,5	61	71,8	11	12,0	3	3,8	43	37,7	10	14,9	-	-	208	28,1														
Polizei (FA)/StA: Rückverfügungen u. Auskunfts- u/o sonst. Ersuchen der StA Ermittlungser-suchen u. Auskunfts- u/o sonst. Ersuchen der StA	55	27,1	10	10,4	-	-	5	5,4	13	16,5	30	26,3	3	4,5	-	-	116	15,7																
	44	21,7	29	30,2	14	16,5	32	34,8	54	68,4	21	18,4	40	59,7	-	-	234	31,7																
	<u>Zwischensumme</u>		99	48,8	39	40,6	14	16,5	37	40,2	67	84,8	51	44,7	43	64,2	-	-	350	47,4														
StA : Eigenermittlungen der StA Eigenermittlungen u. Auskunfts- u/o sonst. Ersuchen der StA	7	3,4	8	8,3	1	1,2	8	8,7	1	1,3	3	2,6	-	-	-	-	28	3,8																
	55	27,1	14	14,6	9	10,6	36	39,1	8	10,1	17	14,9	14	20,9	-	-	153	20,7																
	<u>Zwischensumme</u>		62	30,5	22	22,9	10	11,8	44	47,8	9	11,4	20	17,5	14	20,9	-	-	181	24,5														
<u>Endsumme</u>	203		100		96		100		85		100		92		100		79		100		114		100		67		100		3		739		100	

Polizei und Staatsanwaltschaft die Arbeit etwa zu gleichen Teilen, während bei 28,1 % der Fälle der Ermittlungsschwerpunkt eindeutig bei der Polizei (bzw. bei den Finanzbehörden) liegt.

Selbstverständlich finden sich hier deliktsspezifische Unterschiede. Wie in Tabelle 4.14 dargestellt, ergeben sich hohe Eigenermittlungsanteile der Staatsanwaltschaft vor allem für Betrug und Konkursdelikte (ohne weitere Delikte neben diesen Konkursstraftaten). Ein eindeutiges Übergewicht hat demgegenüber die Polizei in Fällen der Untreue und der strafbaren Werbung. Erwartungsgemäß liegt der Ermittlungsschwerpunkt bei den Steuer- und Zolldelikten bei den Finanzbehörden (rund 72 % der Fälle). Arbeitsteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist insbesondere bei den Beitragsvorenthaltungen nach der RVO und den Konkursdelikten (mit anderen Straftaten daneben) zu beobachten.

Im Hinblick auf den Verfahrensausgang und die Ermittlungsschwerpunkte ergeben sich recht unterschiedliche Befunde. So läßt Tabelle 4.15 erkennen, daß Verfahren, die ihren Ermittlungsschwerpunkt bei der Staatsanwaltschaft hatten, die geringste Anklagehäufigkeit (25,4 % gegenüber durchschnittlich 36,5 %) aufweisen. Hierbei handelt es sich aber vor allem um Verfahren mit besonderen rechtlichen und/oder tatsächlichen Ermittlungsschwierigkeiten. Durchschnittliche Anklagehäufigkeiten zeigen die Fälle, die schwerpunktmäßig von der Polizei bzw. den Finanzbehörden ermittelt wurden (35,6 % gegenüber 36,5 %).

Die Anklagehäufigkeit ist dann am größten, wenn sich der Ermittlungsschwerpunkt in etwa gleichmäßig auf Polizei und Staatsanwaltschaft verteilt. Allerdings ist hierbei zwischen zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden. Fälle, die ihren Ausgang von der Polizei genommen haben und bei denen die Staatsanwaltschaft im Wege der Rückverfügung weitere polizeiliche Ermittlungen veranlaßt hat, haben eine unterdurchschnittlich hohe Anklagehäufigkeit (29,3 %) ³³⁾. Wurde das Ermittlungsverfahren dagegen bei der Staatsanwaltschaft begonnen und bittet diese die Polizei um Ermittlungen, dann erreicht die Anklagequote mit 49,6 % ihren höchsten Wert. Möglicherweise paaren sich hier technische Ermittlungskapazität der Polizei und die richtige rechtliche Einordnung des Falles in idealer Weise ³⁴⁾.

Die Verteilung der Ermittlungsschwerpunkte läßt sich nicht nur, wie in Tabelle 4.15 dargestellt, anhand einzelner Ermittlungsmaßnahmen feststellen, sondern auch in der Weise quantifizieren, daß man die sowohl von der Polizei als auch von der Staatsanwaltschaft während des Ermittlungsverfahrens produzierten Verfahrensaktenseiten zum Anhalts-

Tabelle 4.15

Ermittlungsschwerpunkte und Verfahrensausgang.

Ermittlungsschwerpunkt bei	Verfahrensausgang				insgesamt	
	Einstellung		Anklage		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
<u>Polizei (FA)</u> : nur Abschlußverfügung der StA : nur Rückverfügung und Abschlußverfügung der StA : nur Ermittlungersuchen und Abschlußverfügung der StA <u>Zwischensumme</u>	78	61,9	48	38,1	126	100
	19	63,3	11	36,7	30	100
	37	71,2	15	28,8	52	100
	134	64,4	74	35,6	208	100
<u>Polizei (FA)/StA</u> : Rückverfügungen und Auskunfts- u/o sonst. Ersuchen der StA : Ermittlungersuchen und Auskunfts- u/o sonst. Ersuchen der StA <u>Zwischensumme</u>	82	70,7	34	29,3	116	100
	118	50,4	116	49,6	234	100
	200	57,1	150	42,9	350	100
<u>StA</u> : Eigenermittlungen der StA : Eigenermittlungen u. Auskunfts- u/o sonst. Ersuchen der StA <u>Zwischensumme</u>	22	78,6	6	21,4	28	100
	113	73,9	40	26,1	153	100
	135	74,6	46	25,4	181	100
<u>Endsumme</u>	469	63,5	270	36,5	739	100

Tabelle 4.16

Ermittlungsschwerpunkte der Polizei (bzw. Finanzbehörden) und Staatsanwaltschaften für die einzelnen Deliktgruppen an dem Anteil jeweils produzierter Verfahrensakteisen

Deliktgruppe	Ermittlungsschwerpunkt						insges.	N Einst.	N Ankl.	Missings		Summe
	Polizei			Staatsanwaltsch.						Einst.	Ankl.	
	Einstellung	Anklage	insges.	Einstellung	Anklage	insges.						
263	27,5 %	29,1 %	56,6 %	22,5 %	20,9 %	43,4 %	100 %	121	29	34	19	203
266	18,2 %	20,9 %	39,1 %	31,8 %	29,1 %	60,9 %	100 %	47	34	10	5	96
KO	6,6 %	9,7 %	16,3 %	43,3 %	40,3 %	83,6 %	100 %	31	17	37	7	92
KO u.a.	18,3 %	15,7 %	34,0 %	31,7 %	34,3 %	66,0 %	100 %	38	26	9	6	79
UWG	26,8 %	17,9 %	44,7 %	23,3 %	32,1 %	55,4 %	100 %	50	9	33	22	114
RVO	25,3 %	11,2 %	36,5 %	24,7 %	38,8 %	63,5 %	100 %	24	27	12	4	67
	Finanzbehörden			Staatsanwaltsch.								
AO	39,1 %	32,1 %	71,2 %	10,9 %	17,9 %	28,8 %	100 %	10	37	10	28	85

Tabelle 4.17

Ermittlungsschwerpunkte nach Deliktgruppen

	Schwerpunkte				
	nach Tabelle 4.15			nach Tabelle 4.16	
	Pol.	Pol/StA	StA	Pol.	StA
263	21	49	31	57	43
266	37	41	23	39	61
AO	72	17	12	71	29
KO	12	40	48	16	84
KO u.a.	4	85	11	34	66
UWG	38	45	18	45	55
RVO	15	64	21	37	63

punkt nimmt. Dieser Maßstab ist zwar nur ein Hilfsmittel, er erlaubt aber eindeutiger, Anteile der Polizei und Anteile der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu trennen.

Eine Betrachtungsweise unter diesem Gesichtspunkt ergibt, daß die Ermittlungsschwerpunkte mit Ausnahme der Steuer- und Zolldelikte und des Betruges eindeutig im Bereich der Staatsanwaltschaft liegen. Dies trifft insbesondere für die Konkursdelikte zu. Da dieses "Meßverfahren" erst im Laufe der Auswertung eingeführt wurde, kann es nur mit einigen Einschränkungen für Interpretationszwecke verwendet werden (vgl. im einzelnen Tab. 4.16).

Tabelle 4.17 stellt die Schwerpunktverteilungen im Ermittlungsverfahren nach Ermittlungshandlungen und nach produzierten Verfahrensseiten einander gegenüber.

4.2.6 Erste Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft und Verfahrensausgang

Nicht nur unter dem Aspekt der Schwerpunkte im Ermittlungsverfahren kann gezeigt werden, wie nützlich im Hinblick auf hohe Anklagequoten die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft ist. Schon unter dem mehr formellen Gesichtspunkt des Verfahrensablaufes zeigen sich unterschiedliche Anklagequoten je nachdem, ob das Ermittlungsverfahren direkt bei der Staatsanwaltschaft begonnen hat oder ob die Polizei vorgeschaltet war (sei es durch Anzeigen Dritter bei der Polizei oder durch Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizei selbst). Für den Ausgang des Ermittlungsverfahrens ergeben sich zwar keine nennenswerte Unterschiede³⁵⁾. Es fällt aber auf, daß die Verurteilungsquote bei den Beschuldigten, bei denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren begonnen hat, nur 15 % beträgt, während die Sanktionsquote sich in den anderen Fällen, die schon bei der Polizei begonnen haben, insgesamt auf 22 % beläuft. Bezogen auf alle Fälle (also Einstellung, Anklage und Strafe) ist dieser Unterschied nicht so gravierend, betrachtet man allein die angeklagten Fälle, so erhöht sich die Sanktionsquote bei den Staatsanwaltschaftsfällen auf 50 %, bei den Polizei- und Staatsanwaltschaftsfällen dagegen auf 76 %. Entweder sind die Fälle, die schon bei der Polizei zur Anzeige kamen und erst dann zur Staatsanwaltschaft gelangten, besonders gründlich ausermittelt, was sich dann im gerichtlichen Hauptverfahren für eine höhere Sanktionswahrscheinlichkeit günstig darstellt. Oder aber neigen die Staatsanwaltschaften dazu, die bei ihnen anlaufenden Verfahren eher mit Anklage abzuschließen, wobei sie dann häufiger Schiffbruch erleiden. Diese Frage läßt sich (hier) nicht entscheiden. Immerhin spricht gegen die An-

nahme einer Anklageeuphorie der Staatsanwaltschaften der Befund einer hohen Einstellungshäufigkeit bei den Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaften völlig allein die Ermittlungen durchgeführt haben (allerdings ist diese Argumentation nicht besonders beweiskräftig, weil Ausgangslage und Grundgesamtheiten für die Untersuchung beider Aspekte unterschiedlich sind).

Tabelle 4.18 Verfahrensbeginn bei Polizei und Staatsanwaltschaft und Ver-
fahrensabschluss

Verfahrensbeginn bei	Einstellung		(nur) Anklage		Strafe		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Polizei	210	71	21	7	66	22	297	100
Staatsanwaltschaft	116	69	26	15	26	15	168	100

4.2.7 Verfahrensabgaben und Durchführung von Sammelverfahren

Bei insgesamt 77 Beschuldigten kam es zu Verfahrensabgaben von Polizeibehörde an Polizeibehörde (N = 44) ³⁶⁾ bzw. von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft (N = 33).

Betrachtet man Verfahrensabgaben an eine andere Behörde undifferenziert, so ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede in der Höhe der Anklagequote. Ist nur eine Behörde an dem Verfahren beteiligt, dann beträgt die Anklagequote 39 %, sind mehrere Behörden in das Verfahren eingebunden worden, dann beträgt die Anklagequote 35 %. Diese geringe Differenz wird man wohl nicht in dem Sinne deuten dürfen, daß die Abgabe eines Verfahrens als ein Abschieben mißliebiger Verfahren von den Polizeibehörden bzw. Staatsanwaltschaften verstanden wird. Wäre dem so, dann müßten eigentlich die Einstellungsquoten bei der "Zusammenarbeit" mehrerer Behörden höher sein. In der Zusammenfassung von Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften sind die Daten freilich wenig aussagekräftig. Deutliche Unterschiede ergeben sich nämlich, wenn man Abgaben von Polizeibehörden denen von Staatsanwaltschaften gegenüberstellt: Die Anklagequote beläuft sich bei Abgabe von Polizei an Polizei auf 43 % und bei Abgabe von Staatsan-

waltschaft an Staatsanwaltschaft auf 24 %. Noch deutlicher sind die Unterschiede, wenn man die Sanktionsquoten betrachtet: Sie betragen bei Abgabe von Polizei an Polizei 34 % und bei Abgabe von Staatsanwaltschaft an Staatsanwaltschaft nur noch 6 %.

Probleme der örtlichen Zuständigkeit können die Durchführung an sich notwendiger Sammelverfahren verhindern. Wie Sander zutreffend darlegt, verbleibt es oft bei der Verfolgung von Einzeltaten oder Tatausschnitten. Das führe – so Sander – manchmal zu ungerechtfertigten Freisprüchen, jedenfalls zu unzulänglichen, weil nicht schuldangemessenen Strafen³⁷⁾. In der Durchführung von Sammelverfahren sieht Gemmer "eine bessere Basis für die Bearbeitung speziell von Massenbetrugsverfahren ..., denn mit der ... Methode des Hin- und Herschiebens von Teilakten, verbunden mit dem zeitraubenden Bemühen, die eigene Zuständigkeit abzulehnen und die der anderen Staatsanwaltschaft zu begründen, konnte man gerade diesen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität nicht Herr werden"³⁸⁾.

Was Gemmer 1967 schon überwunden wähnte, ließ sich 1974 aber immer noch beobachten, wie in der Aktenuntersuchung ein Fall der "Ermittlungen" gegen eine Randfigur eines Schneeballbetrugssystems zeigte, das nach einem ständigen Hin- und Herschieben zwischen vier verschiedenen Polizeibehörden und fünf Staatsanwaltschaften nach neun Monaten mit einer Einstellung mangels Beweises endete.

4.2.8 Der Verfahrensausgang nach verschiedenen Merkmalen.

4.2.8.1 Tatmerkmale

Bei einer Anklagequote von 36,5 % ergibt sich gegenüber der Bundesweiten Erfassung 1974 ein geringfügiger Rückgang der Anklagequote, die bei 43,7 % (2.213 Angeklagte von insgesamt 5.065 Beschuldigten) lag. Dieser Rückgang der Anklagequote ist mit der Auswahl der in die Untersuchung einbezogenen Delikte zu erklären. In der Bundesweiten Erfassung spielen die Steuerhinterziehungen mengenmäßig eine größere Rolle als in der Aktenuntersuchung, was wegen der hohen durchschnittlichen Anklagequote von 76,5 % bei der Steuerhinterziehung stark ins Gewicht fällt. Eine ähnlich hohe Anklagequote ist bei keiner der anderen Deliktgruppen festzustellen. Allein bei der Vorenthaltung von Beitragsteilen werden fast die Hälfte aller Beschuldigten angeklagt. Hohe Einstellungsquoten sind dagegen kennzeichnend für den Betrug, die Konkursdelikte und die

strafbaren Werbungen.

Während Tabelle 4.20 eine Übersicht für Beschuldigte nach einzelnen Deliktgruppen enthält, ergeben sich bei Zugrundelegung der Zahl der Einzelfälle in den einzelnen Deliktgruppen etwas andere Zahlenverhältnisse, die aber tendenziell mit den Zahlen für die Beschuldigten übereinstimmen.

Die höchste Anklagequote weisen mit 64,5 % die Steuer- und Zolldelikte auf. Dies ist angesichts der Vorselektion durch die Steuer- und Zollbehörden völlig erwartungsgemäß³⁹⁾. Im übrigen ergeben sich Anklagequoten zwischen 30 % und 43 %. Hohe Anklagequoten erreichen Betrug (42,4 %) und Untreue (43,3 %) sowie die Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO (mit 38,3 %). Geringe Anklagequoten ergeben sich für die Fälle der strafbaren Werbung (30,0 %) und die Konkursdelikte mit übrigen Tatbeständen (30,1 %) und ohne übrige Tatbestände (30,7 %). Die Gründe hierfür sind verschieden. Bei den strafbaren Werbungen liegt es insbesondere an der Schwierigkeit, die Erfüllung des Tatbestandes nachzuweisen. Bei den Konkursdelikten dagegen dürfte die niedrige Anklagequote dagegen auf die Verfahrensorganisation bei verschiedenen Staatsanwaltschaften zurückzuführen sein: Werden beim Verdacht von Konkursstraftaten sogleich Ermittlungsverfahren eröffnet (Js-Sachen), dann muß entsprechend häufig eingestellt werden, wenn der Tatverdacht sich nicht erhärtet. Werden dagegen Vorermittlungsverfahren (AR-Sachen) durchgeführt, ergibt sich die Notwendigkeit einer förmlichen Verfahrenseinstellung nach den einschlägigen Vorschriften der StPO nicht. Es werden nur die Verfahren aus dem AR-Register in das Js-Register übertragen, bei denen sich Anhaltspunkte für strafbare Handlungen ergeben haben.

Bezogen auf die Anzahl der Einzelfälle ergibt sich für die Betrugsdelikte der Untersuchung eine Anklagequote von 42,4 %. Sie ist erwartungswidrig gering bei den Verbindungen zwischen Betrug und Urkundendelikten.

Bei den einzelnen Deliktformen des Betruges ergeben sich unterschiedliche Anklagehäufigkeiten⁴⁰⁾. An der Spitze steht der Warenbetrug mit 53 % Anklagequote. Es folgen Betrug bei öffentlichen Aufträgen auf dem zivilen Sektor, Werbe- und Verkaufsbetrug im Bauwesen, Bautenschutz, beim Verkauf von Büchern, Zeitschriften, Elektrogeräten und Textilien, betrügerische Erlangung von Darlehen, betrügerische Erlangung von Versicherungs- und sonstigen Leistungsansprüchen, betrügerische Erlangung von Geld- und sonstigen Werten zum Nachteil von Einzelpersonen, betrügerische Erlangung von Geld- und sonstigen Werten zum Nachteil von Unternehmen, Leistungsbetrug, Scheckbetrug, Werbe- und Verkaufsbetrug im Unterrichtswesen, sonstige Werbe- und Verkaufs-

Tabelle 4.20

Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Deliktsart (Grundlage: Zahl der Beschuldigten)

Ausgang	Deliktsart																insgesamt	
	§ 263		§ 266		AO		KO		KO u.a.		UWG		RVO		sonst.			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	155	76,4	57	39,4	20	23,5	68	73,9	47	59,5	83	72,8	36	53,7	3	100	469	63,5
Anklage	48	23,6	39	40,6	65	76,5	24	26,1	32	40,5	31	27,2	31	46,3	0	0	270	36,5
insgesamt	203	100	96	100	85	100	92	100	79	100	114	100	67	100	3	100	739	100

Chi² = 87,33 DF = 7 P = 0.000 CSV = 0,34

Tabelle 4.21

Anklagequoten bei Betrug

	Zahl der Einzelfälle		Anklagequote in %
	insgesamt	angeklagt	
§ 263 StGB	605	258	(42,6)
§ 263 StGB i.V.m. anderen Tatbeständen:	135	56	41,5
davon:			
§ 267 I StGB:	76	17	22,4
§ 151 StGB:	11	-	0,0
andere:	48	39	81,3
insgesamt:	740	314	42,4

betrug, Wechselbetrug und schließlich Warenkreditbetrug (mit 4 %).

Es ist zu vermuten, daß die unterschiedlichen Anklagehäufigkeiten auch auf die mit den verschiedenen Delikten verbundenen unterschiedlichen Beweissituationen zusammenhängen. Dies wird am Beispiel der Unterschiede der Anklagehäufigkeiten beim Scheckbetrug und beim Wechselbetrug deutlich. Die Anklagehäufigkeit beim Scheckbetrug ist fast dreimal größer als beim Wechselbetrug. Beim Scheck kommt es auf die Zahlungsfähigkeit bei Begebung an, beim Wechsel auf eine zukünftige Zahlungsfähigkeit (durchschnittlich drei Monate nach Begebung). Das Wissen um eine zukünftige Zahlungs(un)fähigkeit ist natürlich schwerer nachzuweisen.

Die Untreuefälle weisen eine Anklagequote von insgesamt 43,3 % aus. Auch hier ergeben sich für verschiedene Tatbestandskombinationen unterschiedliche Anklagehäufigkeiten. Beim Zusammentreten von Untreue und Betrug beispielsweise beträgt die Anklagequote nur 22 %, während sie beim Zusammentreffen von Untreue und Urkundenfälschung 100 % beträgt.

Bei den Konkursdelikten, die ohne übrige Tatbestände vorkamen, wurden 30,7 % der insgesamt festgestellten Einzelfälle angeklagt. Für die einzelnen Konkursdelikte wie auch für die Unterlassung von Konkurs- und Vergleichsanträgen nach den §§ 64, 84 GmbHG finden sich wieder unterschiedliche Anklagequoten. Verhältnismäßig am erfolgreichsten sind die Staatsanwaltschaften mit einer Anklagequote von 37 % beim einfachen Bankrott.

Die Anklagequoten bei den Konkursdelikten mit anderen Tatbeständen liegen mit 30,1 % nur um wenig niedriger als die Anklagequoten bei den Konkursdelikten ohne übrige Tatbestände. Bei den eigentlichen Konkursdelikten dieser Deliktgruppe ergeben sich wiederum die bekannten Unterschiede für einzelne Deliktformen. Die geringste Anklagequote zeigt der einfache Bankrott mit 32 % gefolgt von den Fällen der Unterlassung von Vergleichs- und Konkursanträgen nach den §§ 64, 84 GmbHG mit 34 %, die Fälle des betrügerischen Bankrotts mit 41 % und die Fälle der Gläubigerbegünstigung mit 52 %. Die tatmehrheitlich vorkommenden weiteren Delikte in dieser Gruppe zeigen wesentlich niedrigere Anklagehäufigkeiten. Dies gilt insbesondere für die Fälle des Betrugs (21 %) und der Untreue (10 %).

Bei den Fällen der strafbaren Werbung nach § 4 UWG macht die Anklagequote 30 % aus. Während die eigentlichen Fälle der strafbaren Werbung nach § 4 UWG sich durch eine 40 %ige Anklagequote auszeichnen, sind für Tatbestandskombinationen mit § 263 StGB

Tabelle 4.22

Anlagehäufigkeiten bei den häufigsten Betrugsformen

	Zahl der Beschuldigten (1)	Zahl der Angeklagten (2)	% (2) von (1)	Rangplatz der Anlagehäufigkeit
a) nach Betrugsgruppen:				
1. Geldbetrug	145	29	20,0	5.
2. Waren- und Leistungsbetrug	88	21	23,9	4.
3. Geldkreditbetrug	79	24	30,4	2.
4. Betrug bei öffentl. Aufträgen	31	13	41,9	1.
5. Warenkredit- und Leistungskreditbetrug	29	2	6,9	6.
6. Immobilien- und Baubetrug	24	7	29,2	3.
7. Sonstige	3	2	-	
insgesamt	428	98	22,9	
b) nach Einzeldelikten:				
1. Leistungsbetrug	65	14	21,5	8.
2. Werbe- und Verkaufsbetrug im Unterrichtswesen	57	6	10,5	10.
3. Betrügerische Erlangung von Darlehen	29	9	31,0	4.
4. Betrug bei öffentlichen Aufträgen auf dem zivilen Sektor	28	13	46,4	2.
5. Warenkreditbetrug	27	1	3,7	13.
6. Betrügerische Erlangung von Geld und sonstigen Werten zum Nachteil von Einzelpersonen	22	5	22,7	6.
7. Warenbetrug	19	10	52,6	1.
8. Betrügerische Erlangung von Geld und sonstigen Werten zum Nachteil von Unternehmen	18	4	22,2	7.
8. Wechselbetrug	18	1	5,6	12.
10. Werbe- und Verkaufsbetrug: sonstige (ohne: Bauwesen, Bautenschutz; Bücher, Zeitschriften; Elektrogeräte; Textilien; Unterrichtswesen; Automaten; Büro- und Landwirtschaftliche Geräte, Touristik)	14	1	7,1	11.
11. Scheckbetrug	13	2	15,4	9.
12. Betrügerische Erlangung von Versicherungs- und sonst. Leistungsansprüchen	12	3	25,0	5.
12. Werbe- und Verkaufsbetrug: Bauwesen, Bautenschutz; Bücher, Zeitschriften; Elektrogeräte; Textilien	12	4	33,3	3.

Tabelle 4.24

Anklagequoten bei Konkursdelikten ohne übrige Tatbestände

	Zahl der Einzelfälle		Anklage- quote in %
	insgesamt	angeklagt	
Betrügerischer Bankrott (§ 239 KO a.F.):	59	17	28,8
davon: allein:	19	15	78,9
i.V.m. einfachem Bankrott (§ 240 KO a.F.):	7	-	-
i.V.m. Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.):	9	1	-
i.V.m. §§ 240, 241 KO a.F.:	8	-	-
i.V.m. §§ 240, 241 KO a.F. sowie Schuldnerbe- günstigung (§ 242 KO a.F.)	16	-	0,0
Einfacher Bankrott (§ 240 KO a.F.):	19	7	36,8
davon: allein:	19	7	36,8
Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.):	6	2	-
davon: allein:	6	2	-
Schuldnerbegünstigung (§ 242 KO a.F.):	9	5	-
davon: allein:	9	5	-
Unterlassung von Konkurs- oder Vergleichsanträgen:	47	13	27,7
davon: allein:	32	10	31,3
i.V.m. betrügerischem und einfachem Bankrott (§§ 64, 84 GmbHG, §§ 239, 240 KO a.F.):	4	-	-
i.V.m. einfachem Bankrott (§§ 64, 84 GmbHG, §§ 240 KO a.F.)	5	3	-
i.V.m. Gläubigerbegünstigung (§§ 64, 84 GmbHG, § 241 KO a.F.):	6	-	-
i.V.m. Schuldnerbegünstigung (§§ 64, 84 GmbHG, § 242 KO a.F.):	0	0	-
insgesamt:	140	43	30,7

	Zahl der insges.	Einzelfälle angeklagt	Anlagequote in %
Betrügerischer Bankrott (§ 239 KO a.F.)	51	21	41,2
davon: allein	39	19	48,7
i.V.m. einfachem Bankrott (§ 240 KO a.F.)	5	2	-
i.V.m. Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.)	1	-	-
i.V.m. Schuldnerbegünstigung (§ 242 KO a.F.)	3	-	-
i.V.m. §§ 240, 241, 242 KO a.F.	1	-	-
i.V.m. §§ 240, 241 KO a.F. und § 263 StGB	1	-	-
Einfacher Bankrott (240 KO a.F.)	85	27	31,3
davon: allein	64	27	42,2
i.V.m. §§ 241, 242 KO a.F. und § 263 StGB	1	-	-
i.V.m. § 263 StGB	20	-	0,0
Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.)	69	36	52,2
davon: allein	3	1	-
i.V.m. § 263 StGB	66	35	53,0
Schuldnerbegünstigung (§ 242 KO a.F.)	5	5	-
davon: allein	2	2	-
i.V.m. § 240 KO a.F.	3	3	-
Unterlassung von Konkurs- und Vergleichs- anträgen	73	25	34,2
davon: allein	54	24	44,4
i.V.m. betrügerischem Bankrott (§ 239 KO a.F.)	1	-	-
i.V.m. einfachem Bankrott (§ 240 KO a.F.)	1	1	-
i.V.m. §§ 239, 240 KO a.F., §§ 246, 263 StGB	17	-	0,0
Andere Delikte	338	73	21,6
davon: nach StGB	301	61	20,3
§ 263	209	44	21,1
§ 266	51	5	9,8
§§ 153, 156	12	6	50,0
§ 246	15	2	13,3
andere StGB	14	6	42,9
andere als StGB	37	12	32,4
§§ 529/533 RVO	24	12	50,0
§§ 529/533 RVO, § 225 AFG	3	-	-
§ 225 AFG	2	-	-
§ 392 AO a.F.	4	-	-
andere	4	2	-
insgesamt	621	187	30,1

Tabelle 4.26

Anklagequoten bei der strafbaren Werbung, § 4 UWG

	Zahl der Einzelfälle		Anklage- quote in %
	insgesamt	angeklagt	
§ 4 UWG allein:	65	26	40,0
§ 4 UWG i.V.m. Verstößen gegen das StGB:	449	124	27,6
davon:			
i.V.m.§ 263 StGB:	315	81	25,7
i.V.m.§ 286 StGB u.a.:	134	43	32,1
§ 4 UWG i.V.m. anderen Tatbeständen:	3	-	-
Andere Verstöße:	107	37	34,6
davon:			
StGB allein:	71	25	35,2
davon:			
§ 263:	49	10	20,4
§ 253:	8	8	-
andere:	14	7	50,0
KO a.F.:	9	4	-
§§ 64, 84 GmbHG:	6	4	-
andere:	21	4	19,0
davon:			
GewO:	8	1	-
RVO:	8	-	-
RabattG:	2	-	-
sonstige:	3	3	-
insgesamt:	624	187	30,0

Tabelle 4.27

Anlagequoten bei Steuer-, Zoll- und Monopolverstößen.

		Zahl der Einzelfälle insgesamt	angeklagt	Anlage- quote in %
a) Steuerdelikte nach Steuerart				
392 AO a.F. ohne nähere Bezeichnung:		141	56	39,7
davon:	allein:	29	50	*
I.V.m. Verstößen gegen das StGB (insbes. §§ 259, 267 StGB):		112	8	7,1
Umsatzsteuer (USt):		17	17	100,0
Lohnsteuer (LSt):		8	8	-
Einkommensteuer (ESt):		5	5	-
davon:	allein:	2	5	-
I.V.m. Verstößen gegen das StGB:		3	-	-
Mineralölsteuer (MinölSt):		3	2	-
davon:	allein:	2	1	-
I.V.m. Verstoß gegen das StGB:		1	1	-
Gewerbesteuer (GewSt):		6	6	-
davon:		6	6	-
I.V.m. Verstößen gegen das StGB:		6	6	-
Straßengüterverkehrssteuer (StrGÜVSt):		0	0	-
Kombinationen:		35	16	45,7
davon:				
USt/LSt:		14	7	50,0
ESt/GewSt/USt:		12	6	50,0
ESt/USt:		6	1	-
StrGÜVSt/ESt/LSt:		2	2	-
GewSt/USt:		1	-	-
insgesamt:		215	110	51,2
b) Zolldelikte				
Zollg:		3	-	-
Truppenzollg:		7	7	-
Zollg/Truppenzollg:		4	3	-
insgesamt:		14	10	71,4
c) Monopolverstöße				
BranntweinmonopolG:		96	96	100,0
insgesamt:		96	96	100,0
d) Verschiedenes				
BetäubungsmittelG:		1	-	-
AO + BTMG		1	-	-
AO, ZollG, UStG, AWV		8	-	-
AO und sonst.:		3	-	-
insgesamt:		13	0	0,0
a) bis d) insgesamt:		338	218	64,5
* = nicht feststellbar				

Tabelle 4.28

Anklagequoten bei Ermittlungsverfahren wegen Vorenthaltung
von Beitragsteilen nach der RVO.

	Zahl der Einzelfälle insgesamt	angeklagt	Anklage- quote in %
a) §§ 529 a.F./533 n.F. RVO allein:	33	18	54,5
§§ 529 a.F./533 n.F. RVO i.V.m. anderen Tatbeständen			
davon:			
§ 392 AO a.F.:	28	3	10,7
§ 225 AFG:	6	5	-
§ 225 AFG, § 152 AVG:	8	6	-
sonstige:	2	-	-
insgesamt:	77	32	41,6
b) Verstöße gegen das StGB			
davon:			
§ 263 allein:	15	12	80,0
§ 263 i.V.m anderen:	31	-	0,0
§ 266	4	-	-
andere	12	9	75,0
insgesamt:	62	21	33,9
c) Konkursdelikte			
davon:			
betrügerischer Bankrott (§ 239 KO a.F.):	8	3	-
einfacher Bankrott (§ 240 KO a.F.):	18	5	27,8
Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO a.F.):	3	1	-
verschiedene KO a.F.:	4	-	-
verschiedene KO a.F. i.V.m. §§ 529/533:	9	6	-
§§ 64, 84 GmbHG:	11	2	18,2
insgesamt:	53	17	32,1
d) andere Verstöße			
davon:			
§ 225 AFG:	3	2	-
§ 152 AVG:	1	1	-
§ 392 AO a.F.:	12	9	75,0
sonstige:	6	-	-
insgesamt:	22	12	54,5
a) bis d) insgesamt:	214	82	38,3

und § 286 StGB geringere Anklagehäufigkeiten zu beobachten. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Fälle der sogenannten "progressiven" Kundenwerbung und des Verkaufes von Waren nach dem sogenannten Schneeballsystem, sowie um einige Fälle von Kettenbriefaktionen. Hier ergeben sich wegen des verwickelten Handlungsgefüges größere Beweisprobleme.

Hinzu kommen in diesen Fällen häufig unklare Kompetenzabgrenzungen der einzelnen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften (vgl. dazu oben 4.2.7.2).

Die Anklagequoten bei den Steuer-, Zoll- und Monopolverstößen sind aus den bereits dargelegten Gründen die höchsten der ganzen Untersuchung. Aber auch hier ergeben sich im einzelnen Unterschiede; und zwar für die Steuerdelikte mit insgesamt 51 %, für die Zolldelikte mit 71 % und für die Verstöße gegen das Branntweinmonopolgesetz mit 100 %.

Die Deliktgruppe der Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung ist in sich sehr heterogen. Die insgesamt verhältnismäßig hohe Anklagequote von 38,3 % läßt sich darauf zurückführen, daß hier ein schon recht gut vorermittelter Verfahrensstoff an die Staatsanwaltschaften gelangt. So übergeben die Versicherungsträger in aller Regel ausreichendes Beweismaterial. Hinzu kommt noch, daß diese Delikte in Verbindung mit Steuerhinterziehungen stehen, bei denen ebenfalls die Tatseite schon weitgehend vorab geklärt ist.

Erwartungsgemäß erhöht sich die Anklagequote mit zunehmender Zahl der Einzelfälle (vgl. Tabelle 4.29) ⁴¹⁾. Ein und zwei Einzelfälle geben entweder nur einen geringen Beweisstoff ab oder werden eher wegen Geringfügigkeit eingestellt (vgl. dazu unten Kapitel 4.3). Beträgt die Anklagequote bei einem Einzelfall nur 24 %, so bei zwei Einzelfällen schon 36 %, um dann bei 3 bis 10 Einzelfällen auf 53 % zu steigen. Bei 11 und mehr Einzelfällen (56 %) und über 21 Einzelfällen (58 %) ergeben sich nur noch geringe Zuwachsraten, zumal es in diesen Klassen auch eine ganze Anzahl "Ausreißer" nach oben und unten gibt.

Zum Verfahrensumfang wurde in der Erhebung auch vermerkt, ob nur eine Tat (auch als Fortsetzungstat) vorlag, ob Tateinheit gegeben war oder ob Tatmehrheit vorlag. Entsprechend dem Befund der Zahl der Einzelfälle ergeben sich unterschiedliche Anklagequoten für die beiden Fallgestaltungen "eine Tat" bzw. "Tateinheit" (25,1 %) und "Tatmehrheit" (48,1 %). Oder anders gewendet: In den Einstellungsfällen machen die komplexen tatmehrheitlichen Sachverhaltensgestaltungen nur 41 % (197 von 466) aus, in den Anklagefällen dagegen 66 % (178 von 270). Die Staatsanwaltschaften konzentrieren

also die Verfahrensgegenstände auf besonders schergewichtige Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität.

Im einzelnen ergeben sich für die 7 Deliktgruppen einige Unterschiede, die in Tabelle 4.30 dargestellt sind.

Auch die Schadenshöhe steht als Merkmal des Verfahrensumfanges mit dem Ausgang in einem Zusammenhang, der wiederum über die Merkmale Beweissituation bzw. Geringfügigkeit des Verfahrensstoffes (oder Nebensächlichkeit im Sinne des § 154 StPO) erklärt werden kann. Fehlen Angaben zur Schadenshöhe, so beträgt die Anklagequote 21 % (N = 52), in der Schadensklasse bis zu 20.000 DM 40 % (N = 85), in der Schadensklasse über 20.000 DM bis 100.000 DM 44 % (N = 63) und steigt dann bei Schäden über 100.000 DM auf 49 % (N = 70) an ⁴²⁾.

Die Dauer des Deliktes läßt sich sowohl im Zusammenhang mit der Schwere des Falles als auch mit der Beweissituation sehen. So werden die Beschuldigten, deren deliktisches Handeln nur bis zu einem halben Jahr gedauert hat, nur in 30 % (N = 85) angeklagt, während bei einer Deliktsdauer über einem halben Jahr bis zu einem Jahr die Anklagequote 57 % (N = 42) beträgt, auch bei einer Deliktsdauer über einem Jahr werden 55 % (N = 122) der Beschuldigten angeklagt ⁴³⁾.

Tabelle 4.29 Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Zahl der Einzelfälle je Beschuldigten

Ausgang	Zahl der Einzelfälle														insgesamt	
	1		2		3 - 10		11 - 20		21 - 50		51 - 100		über 100		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
Einstellung	280	75,9	68	63,6	90	46,6	15	44,1	13	59,1	2	(28,6)	1	(14,3)	469	63,5
Anklage	89	24,1	39	36,4	103	53,4	19	55,9	9	40,9	5	(71,4)	6	(25,7)	270	36,5
insgesamt	369	100	107	100	193	100	34	100	22	100	7	100	7	(100)	739	100

$\chi^2 = 64,76$; $df = 6$; $p = .0000$; $CSV = 0,30$

Tabelle 4.30

Anklagehäufigkeit und Fallgestaltung.

Deliktgruppe	Anklage	eine Tat		Tateinheit		Tatmehrheit		insgesamt	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	nein	90	90,0	29	67,4	36	60,0	155	76,4
	ja	10	10,0	14	32,6	24	40,0	48	23,6
	insg.	100	100	43	100	60	100	203	100
266	nein	16	69,6	10	83,3	31	50,8	57	59,4
	ja	7	30,4	2	16,7	30	49,2	39	40,6
	insg.	23	100	12	100	61	100	96	100
KO	nein	13	100	40	81,6	15	50,0	68	73,9
	ja	-	-	9	18,4	15	50,0	24	26,1
	insg.	13	100	49	100	30	100	92	100
KO u.a.	nein	-	-	-	-	47	59,5	47	59,5
	ja	-	-	-	-	32	40,5	32	40,5
	insg.	-	-	-	-	79	100	79	100
UWG	nein	28	90,3	25	83,3	30	56,5	83	72,8
	ja	3	9,7	5	16,7	23	43,4	31	27,2
	insg.	31	100	30	100	53	100	114	100
RVO	nein	-	-	13	68,4	23	47,9	36	53,7
	ja	-	-	6	31,6	25	52,1	31	46,3
	insg.	-	-	19	100	48	100	67	100
AO	nein	9	27,3	1	7,7	10	25,6	20	23,5
	ja	24	72,7	12	92,3	29	74,4	65	76,5
	insg.	33	100	13	100	39	100	85	100
insg.	nein	156	78,0	118	71,1	192	51,9	466	63,3
	ja	44	22,0	48	28,9	178	48,1	270	36,7
	insg.	200	100	166	100	370	100	736	100

4.2.8.2 Merkmale der Beschuldigten

Weibliche Beschuldigte werden tendenziell seltener angeklagt (31 %, N = 29) als männliche (38 %, N = 241) ⁴⁴⁾.

Auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ergeben sich nur wenig bedeutsame Unterschiede ⁴⁵⁾. Deutsche werden zu 40 % (N = 251) und Ausländer bzw. Staatenlose zu 25 % (N = 16) angeklagt ⁴⁶⁾.

Hinsichtlich des Lebensalters, der Beschuldigten ergibt sich nur eine geringfügige Besserstellung der Beschuldigten über 50 Jahren. Die Anklagequoten in den einzelnen Altersklassen betragen 54 % (N = 34) bei den 20- bis 29-jährigen, 48 % (N = 116) bei den 30- bis 39-jährigen, 49 % (N = 64) bei den 40- bis 49-jährigen, 39 % (N = 30) bei den 50- bis 59-jährigen und 42 % (N = 26) bei den 60-jährigen und den älteren Beschuldigten. In allen Fällen, in denen keine Angabe zum Alter der Beschuldigten vorlag, wurden die Verfahren eingestellt ⁴⁷⁾.

Mit zunehmendem (Aus-)Bildungsniveau der Beschuldigten ergibt sich eine Abnahme der Anklagequote von 67 % (N = 26) ohne berufliche Qualifikation über 47 % (N = 155) für Beschuldigte mit abgeschlossener Lehre bzw. beendeter weiterführender Schule auf 34 % (N = 23) für Hochschulabsolventen ⁴⁸⁾. Diese Ergebnisse legen die Annahme nahe, daß besonders qualifizierte Beschuldigte sich einer Anklage eher zu entziehen vermögen als die weniger qualifizierten. Unter dem Gesichtspunkt der Stellung des Beschuldigten im Unternehmen ergibt sich aber ein anderer Befund, der wohl über die Art des Delikts mitbeeinflusst wird. Die weisungsbefugten bzw. selbständigen Beschuldigten werden zu 40,5 % (N = 194) angeklagt, während die nichtweisungsbefugten Beschuldigten nur auf eine Anklagequote von 27 % (N = 50) kommen ⁴⁹⁾.

Aufgrund vorangegangener Untersuchungen ist zu erwarten, daß Vorstrafen ⁵⁰⁾ besonders deutlich zwischen Einstellung und Anklage trennen. Dies ist auch in Wirtschaftsstrafverfahren der Fall. Allerdings ergibt sich der hohe Zusammenhang zwischen den Merkmalen nur deshalb, weil es einen sehr starken Zusammenhang zwischen der Einholung von Registerauszügen und dem späteren Verfahrensausgang gibt. In den Verfahren, in denen Vorstrafen nicht festgestellt wurden, beträgt die Anklagequote nämlich nur 9 %. In klaren Einstellungsfällen wird also von vornherein auf (überflüssige) Ermittlungshandlungen verzichtet. Nichtvorbestrafte Beschuldigte werden zu 54 % angeklagt, vorbestrafte Beschuldigte dagegen zu 65 % (vgl. im einzelnen Tabelle 4.31). Zwischen dem Verfahrensausgang und der Art der Vorstrafe ergibt sich kein Zusammenhang. Für die

Tabelle 4.31

Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Vorstrafen der Beschuldigten

Ausgang	ja		nein		Vorstrafe nicht festgestellt / nicht ersichtl.		insgesamt		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Einstellung	50	34,7	122	45,7	297	90,5	469	63,5	
Anklage	94	65,3	145	54,3	31	9,5	270	36,5	
insgesamt	144	100	267	100	328	100	739	100	
$\chi^2 = 191,44$ $df = 2$ $p < .0000$ $CSV = 0,51$									
einschlägige Vorstrafe									
Einstellung	21	33,9	20	32,0	10	50,0	51	35,4	
Anklage	41	66,1	42	68,0	10	50,0	93	64,6	
insgesamt	62	100	62	100	20	100	144	100	
$\chi^2 = 2,19$ $df = 2$ $p = 0.3337$ $CSV = 0,12$									
Zahl der einschlägigen Vorstrafen									
	1		2		3 und mehr		nicht ersichtl.	insgesamt	
Einstellung	6	25,0	6	35,3	7	38,9	2	21	33,9
Anklage	18	75,0	11	64,7	11	61,1	1	41	66,1
insgesamt	24	100	17	100	18	100	3	62	100
$\chi^2 = 2,50$ $df = 3$ $p = 0.4750$ $CSV = 0,20$									

Zahl der einschlägigen Vorstrafen ergibt sich die widersinnige Tendenz, daß die Anklagequote mit zunehmender Zahl der einschlägigen Vorstrafen sinkt.

Wenig ergiebig sind die Zahlen zum Zusammenhang zwischen dem Ausgang des Verfahrens und dem Jahr der letzten Vorverurteilung. Lag die letzte Vorverurteilung schon länger zurück (bis 1970 einschließlich), dann wurden 54 % (N = 14) der Beschuldigten angeklagt, lag die letzte Vorverurteilung dagegen in der jüngeren Vergangenheit (nach 1970), dann wurden 78 % (N = 36) angeklagt. Bei Beschuldigten, bei denen das Jahr der letzten Vorverurteilung nicht erkennbar war, betrug die Anklagequote 61 % (N = 44), bewegte sich also etwa in der Mitte zwischen den anderen Befunden⁵¹⁾. Wurde gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Deliktes kein weiteres Ermittlungsverfahren durchgeführt, dann betrug die Anklagequote 34 % (N = 204), handelte es sich um ein vergleichbares Delikt, wurden 44 % (N = 54) der Beschuldigten angeklagt, handelte es sich um kein vergleichbares Delikt, dann stieg die Anklagequote sogar auf 53 % (N = 12)⁵²⁾.

4.2.8.3 Merkmale der Geschädigten

Zwischen dem Ausgang des Ermittlungsverfahrens und der Zahl der geschädigten Einzelpersonen gibt es keine eindeutige Beziehung. Die Anklagequote ist zwar erwartungsgemäß niedrig (15 %, N = 19) wenn nur ein Opfer geschädigt ist (dann ist auch die Beweissituation schlecht) und die Anklagequote ist sehr hoch, wenn über 100 Einzelpersonen geschädigt sind (55 %, N = 12). Andererseits ist die Anklagequote bei 11 bis 100 geschädigten Einzelpersonen niedriger (24 %, N = 9) als bei 2 bis 10 Einzelpersonen (38 %, N = 25)⁵³⁾. Ob die Unterschiede auf die Erledigungspolitik der Staatsanwaltschaften zurückzuführen ist, kann nicht entschieden werden. Plausibel erscheint es anzunehmen, daß die Staatsanwaltschaften vorrangig die ganz großen Verfahren (mit über 100 Geschädigten) bearbeiten und die weniger großen (mit 11 – 100 Geschädigten) etwas zurückstehen müssen; die kleinen Verfahren erledigen sich sozusagen "von selbst", weil sie gut überschaubar sind.

Genau so wenig wie Frauen als Täter der Wirtschaftskriminalität hervortreten, so werden tendenziell auch Frauen weniger häufig Opfer von Wirtschaftsstraftaten (rund 17 %). In diesen Fällen ist die Anklagequote besonders niedrig (15 %, N = 6); während bei männlichen Geschädigten die Anklagequote immerhin 27 % beträgt⁵⁴⁾.

Mit zunehmender Zahl der von den Beschuldigten geschädigten fremden Unternehmen, erhöht sich die Anklagequote. Sie steigt von 30 % (N = 27) bei einem geschädigten Unternehmen, auf 42 % (N = 28) bei 2 bis 10 Unternehmen (jeweils 50 % bei 11 – 50 (N = 28) und bei über 50 Unternehmen (N = 10))⁵⁵⁾.

Zwischen dem Verfahrensausgang und der Art des Kontaktes des Tatverdächtigen mit dem Geschädigten besteht nur eine schwache Beziehung. Bei lediglich telefonischem Kontakt beträgt die Anklagequote nur 18 % (N = 3), bei persönlichen Kontakten beläuft sie sich auf 32 % (N = 76), bei werblichen Kontakten auf 30 % (N = 22) und bei schriftlichen Kontakten erreicht die Anklagequote ihren Höchstwert mit 41 % (N = 35). Hierin spiegelt sich auch die Beweissituation im Vorverfahren wider. Von besonders geringem Beweiswert sind natürlich Telefongespräche, besonders ergiebig sind dagegen schriftliche Kontakte, die im Wege des Urkundenbeweises in den Prozeß eingeführt werden können.

4.3 Die Verteidigung im Wirtschaftsstrafverfahren und der Ausgang der Ermittlungsverfahren

Verständlicherweise wird die Stellung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren von Verteidigern⁵⁶⁾ und Verfolgern unterschiedlich gesehen. Zwar schätzt auch Wetterich⁵⁷⁾ den Wert der Verteidigertätigkeit bei pflichtgemäßer (sic!) Ausübung als sehr hoch ein, sehr zum Nutzen sachgemäßer Ermittlungen. Es gibt aber auch recht kritische Stimmen, die insbesondere die Mißbrauchsmöglichkeiten hervorheben. Schneider⁵⁸⁾ zufolge soll "der Wirtschaftskriminelle" rigoros in seiner Verteidigung sein. Er setze seine ganze Macht und sein Prestige ein und versuche, gegen Organe der Strafrechtspflege die Fehleinstellungen der Gesellschaft und ihrer Gruppen der Wirtschaftskriminalität gegenüber zu mobilisieren. Daun⁵⁹⁾ gibt folgende Erfahrungen wieder: "Gegen Honorare, die 5- bis 6-stellige Zahlen in DMark erreichen, geht man mit Mandanten durch 'dick und dünn', mißbraucht die Strafprozeßordnung, um die Verfahren oft jahrelang zu verschleppen, in der berechtigten Hoffnung, daß die Beweismittel im Laufe der Zeit mehr und mehr an Wert verlieren und der Nachweis von Straftaten immer schwieriger wird".

Von den 739 Beschuldigten hatten 452 (= 61,2 %) keinen Verteidigerbeistand. 255 Beschuldigte (= 34,5 %) hatten einen Wahlverteidiger, sechs Beschuldigte einen Wahl- und Pflichtverteidiger und 26 Beschuldigte einen Pflichtverteidiger.

Von den verteidigten Beschuldigten hatten 263 (= 91,6 %) einen Verteidiger, 17 (= 5,9 %) zwei Verteidiger und 7 drei und mehr Verteidiger.

Zur Ausschließung eines Verteidigers kam es nur in einem einzigen Fall.

Nach den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten haben die Verteidiger insgesamt 208 förmliche Anträge auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren gemäß § 147 StPO gestellt ⁶⁰⁾. In 128 Fällen (= 61,5 %) wurde ein Antrag gestellt, in 44 Fällen (= 21,2 %) wurden zwei Anträge gestellt, in weiteren 20 Fällen (= 9,6 %) wurden drei Anträge gestellt; vier und mehr Anträge (maximal 13 Anträge) wurden nur für 16 Beschuldigte (= 7,7 %) gestellt. 15 der insgesamt 208 Anträge wurden abgelehnt.

Die übrigen Anträge der Verteidigung ⁶¹⁾ verteilen sich wie folgt:

Antrag auf Besichtigung von Beweisstücken: viermal, davon einmal abgelehnt,

Antrag, bestimmte Beweismittel zuzuziehen: 14mal,

Antrag, das Verfahren einzustellen, bzw. nach Anklageerhebung nicht zu eröffnen: 36mal, davon in 11 Fällen zweimal und mehr.

Im übrigen haben vier Anwälte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen ermittelnde Beamte erhoben, bzw. diese wenigstens angedroht ⁶²⁾. Wegen der geringen Häufigkeit dieses Verteidigungsmittels kann über einen etwaigen Erfolg nichts ausgesagt werden.

Strafanzeige gegen den Anzeigeerstatter, der das Verfahren gegen den Beschuldigten eingang gesetzt hat, kam nur ein einziges Mal vor.

Fragt man nun nach der Bedeutung, die der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen zukommt, insbesondere, ob die Prozeßsituation des Tatverdächtigen ⁶³⁾ verbessert wird, so wird man mit dem Befund überrascht, daß im Durchschnitt der Fälle, bei denen ein oder mehrere Verteidiger hinzugezogen worden waren, die Anklagehäufigkeit 64,8 % beträgt, wohingegen sie in den Fällen, in denen kein Verteidiger auftrat, nur 18,6 % betrug. Selbstverständlich darf man hieraus nun nicht folgern, die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen sei für den Beschuldigten ohne jeden Erfolg. Vielmehr ist es notwendig, den Zusammenhang zwischen Verteidigung des Beschuldigten und Umfang des Verfahrensgegenstandes zu berücksichtigen, denn es ist selbstverständlich, daß die Schwere des Tatvorwurfs und das Gewicht der Verdachtsgründe für die Verteidigerbestellung bedeutsam sind ⁶⁴⁾. Wie die Tabellen 4.32 und 4.33 erkennen lassen, hängt die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen sehr stark vom Umfang des Verfahrensgegenstandes ab. Bildet lediglich ein einziger Einzelfall den Verfahrensgegenstand, dann lassen sich nur 27 % der Beschuldigten verteidigen. Ist der Verfahrensgegenstand demgegenüber groß

Tabelle 4.32

Ausgang des Ermittlungsverfahrens, Verteidigerbeistand und Zahl der Einzelfälle

Chi² = 69,63
 DF = 1
 P = 0.0000
 CSV = 0,43

Chi² = 10,14
 DF = 1
 P = 0.0014
 CSV = 0,31

Chi² = 42,63
 DF = 1
 P = 0.0000
 CSV = 0,47

Chi² = 9,22
 DF = 1
 P = 0.0024
 CSV = 0,41

Chi² = 4,17
 DF = 1
 P = 0.0410
 CSV = 0,57

Zahl der Einzelfälle	Verfahrensausgang	Verteidigerbeistand				insgesamt	
		ja		nein		abs.	%
		abs.	%	abs.	%		
1	Einstellung	44	44,9	235	87,0	279	75,8
	Anklage	54	55,1	35	13,0	89	24,2
	insgesamt	98 (27 %)	100	270 (73 %)	100	368 (100 %)	100
2	Einstellung	22	46,8	46	76,7	68	63,6
	Anklage	25	53,2	14	23,3	39	36,4
	insgesamt	47 (44 %)	100	60 (56 %)	100	107 (100 %)	100
3 - 10	Einstellung	22	22,7	65	69,9	87	45,8
	Anklage	75	77,3	28	30,1	103	54,2
	insgesamt	97 (51 %)	100	93 (49 %)	100	190 (100 %)	100
11 - 50	Einstellung	12	34,3	16	76,2	28	50,0
	Anklage	23	65,7	5	23,8	28	50,0
	insgesamt	35 (63 %)	100	21 (37 %)	100	56 (100 %)	100
über 50	Einstellung	1	(10,0)	2		3	(23,1)
	Anklage	9	(90,0)	1		10	(76,9)
	insgesamt	10 (77 %)	(100)	3 (23 %)		13 (100 %)	(100)

Tabelle 4.33

Ausgang des Ermittlungsverfahrens, Verteidigerbeistand und Schadenshöhe

Schadenshöhe DM	Verfahrensausgang	Verfahrensausgang				insgesamt		
		ja		nein		abs.	%	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	
bis 20.000	Einstellung	22	26,8	134	77,0	156	60,9	$x^2 = 58,96$ $df = 1$ $p = 0.0000$ $CSV = 0,48$
	Anklage	60	73,2	40	23,0	100	29,1	
	insgesamt	82	100	174	100	256	100	
über 20.000 bis 100.000	Einstellung	34	43,6	46	70,8	80	55,9	$x^2 = 10,63$ $df = 1$ $p = 0.0011$ $CSV = 0,27$
	Anklage	44	56,4	19	29,2	63	44,1	
	insgesamt	78	100	65	100	143	100	
über 100.000	Einstellung	28	33,7	45	76,3	73	51,4	$x^2 = 24,98$ $df = 1$ $p = 0.0000$ $CSV = 0,42$
	Anklage	55	66,3	14	23,7	69	48,6	
	insgesamt	83	100	59	100	142	100	

(über 50 Einzelfälle), dann sind schon 77 % der Beschuldigten durch einen oder mehrere Verteidiger vertreten. Dasselbe gilt auch für die Schadenshöhe, wo bei 20.000 DM nur 32 % der Beschuldigten einen Verteidiger haben, während es bei Schäden über 100.000 DM 58 % der Beschuldigten sind. Aufgrund der bisher schon bekannten Ergebnisse zur Verfolgung von Wirtschaftsdelikten und den dargelegten Befunden dieser Untersuchung besteht aber nun ein Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und Zahl der Einzelfälle, also dem Verfahrensumfang, und dem Verfahrensausgang. Je mehr Beweismittel anfallen, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit einer Anklage, desto notwendiger erscheint auch die Verteidigerbestellung. Deshalb korrelieren Verteidigerbestellung und hohe Anklagequoten.

Auch bei der Berücksichtigung der Art der Verfahrensgegenstände, also im Hinblick auf die Deliktgruppen, ergibt sich für keine dieser Gruppen eine günstigere Einstellungsquote bei Verteidigerbeistand als für die Fälle, in denen kein Verteidiger auftrat.

4.4 Einstellungen der Ermittlungsverfahren

4.4.1 Allgemeines

Die Beschränkung des Tatsachenstoffs bei der Strafverfolgung durch Einstellungen hält Sack "zur rationellen Durchführung von Strafverfahren, zu ihrer Beschleunigung und zur Vermeidung von langandauernden Großverfahren" ⁶⁵⁾ für erforderlich. Nach Sander sind die Staatsanwaltschaften "bestrebt, die unübersichtlichen Großverfahren von vornherein zu begrenzen auf die Aufklärung der wesentlichen Vorwürfe. Damit wird eine Rationalisierung der Ermittlungsarbeit angestrebt, aber auch eine Eingrenzung und Erleichterung der Hauptverhandlung, deren Durchführung aber selbst dann noch Schwierigkeiten genug bietet. Das bedeutet die Abkehr von der Übung, erst einmal durchzuermitteln, um erst dann aus der Gesamtschau heraus das Ermittlungsergebnis zu begrenzen." ⁶⁶⁾ An anderer Stelle führt Sander aus: "Nun ist aber die stets anzustrebende Rationalisierung der Ermittlungstätigkeit nicht nur durch großzügige Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu erreichen. Solange die personelle Decke zu kurz ist, um alle Wirtschaftsstraftaten sachgerecht anzupacken und aufzuklären, müssen Prioritäten gesetzt werden. D.h., Verfahren, die besonders sozialschädliches Verhalten zum Gegenstand und in denen die Täter eine hohe Strafe zu erwarten haben, müssen bevorzugt bearbeitet werden. Das geht bei der derzeitigen Situation (1973) nur, wenn

Tabelle 4.34 Ausgang des Ermittlungsverfahrens, Verteidigerbeistand und Deliktsart

	Deliktsart	Verfahrens- ausgang	Verteidigerbeistand					
			ja		nein		insgesamt	
			abs.	%	abs.	%	abs.	%
Chi ² = 37,50 DF = 1 P = 0.0000 CSV = 0,43	263	Einstellung	32	50,0	123	89,1	155	76,7
		Anklage	32	50,0	15	10,9	47	23,3
		insgesamt	64	100	138	100	202	100
Chi ² = 21,52 DF = 1 P = 0.0000 CSV = 0,48	266	Einstellung	16	34,8	40	81,6	56	58,9
		Anklage	30	65,2	9	18,4	39	41,1
		insgesamt	46	100	49	100	95	100
Chi ² = 17,60 DF = 1 P = 0.0000 CSV = 0,46	AO	Einstellung	1	2,5	19	41,3	20	23,5
		Anklage	38	97,4	27	58,7	65	76,5
		insgesamt	39	100	46	100	85	100
Chi ² = 39,16 DF = 1 P = 0.0000 CSV = 0,66	KO	Einstellung	11	34,4	56	94,9	67	73,6
		Anklage	21	66,6	3	5,1	24	26,4
		insgesamt	32	100	59	100	91	100
Chi ² = 8,08 DF = 1 P = 0.0045 CSV = 0,32	KO u. a.	Einstellung	17	43,6	30	75,0	47	59,5
		Anklage	22	56,4	10	25,0	32	40,5
		insgesamt	39	100	40	100	79	100
Chi ² = 24,18 DF = 1 P = 0,0000 CSV = 0,46	UWG	Einstellung	16	43,2	67	87,0	83	72,8
		Anklage	21	56,8	10	13,0	31	27,2
		insgesamt	37	100	77	100	114	100
Chi ² = 14,68 DF = 1 P = 0.0001 CSV = 0,48	RVO	Einstellung	8	26,7	26	74,3	34	52,3
		Anklage	22	73,3	9	25,7	31	47,7
		insgesamt	30	100	35	100	65	100

andere Verfahren geringeren Gewichts einstweilen zurückgestellt werden" 67). Tiedemann 68) hält ebenfalls eine weitergehende Lockerung des Legalitätsprinzips für Wirtschaftsstrafsachen für relativ ungefährlich und überschaubar. Demgegenüber äußern sich Peters und Rieß zurückhaltender. Zwar bedarf es auch Peters 69) zufolge unter anderem der Konzentration, soll der Strafprozeß eindrucksvoll und wirksam gestaltet werden. Peters sieht aber folgende Gefahr: "Die Begrenzung des Stoffes kann dazu führen, daß die Hintergründe des Sachverhalts nicht hinreichend geklärt werden können, da nur Teilausschnitte vor Gericht gebracht werden ... Das Gericht ... kann bei einem zu weitgehenden Beschneiden des Stoffes unter Umständen die Schuld oder aber die Höhe der Schuld nicht feststellen ... Zu Unrecht oder zu früh ausgeschiedene Teile müssen unter Umständen erneut nachträglich eingeführt werden." 70)

Neben diesem eher praktischen Einwand macht Rieß grundsätzlichere Bedenken gegen die gesetzgeberische Ausgestaltung des Legalitätsprinzips im Laufe der letzten Jahrzehnte geltend: "Das Legalitätsprinzip befindet sich in einer Legitimierungskrise. Seine uneingeschränkte Geltung in der Strafprozeßordnung 1877 ... ist in den §§ 153 bis 154e einem Katalog von Durchbrechungen gewichen, der in der Vielzahl seiner Ausnahmen statistisch wie rechtlich das Prinzip zu entwerten droht und seinerseits kaum ein einheitliches Prinzip erkennen läßt, sondern sich zu einem Sammelplatz von Verlegenheitslösungen des Gesetzgebers im Schnittpunkt von materiellen und prozessualen Problemen entwickelt hat." 71)

Die Ermittlungsverfahren wurden im gesamten Umfang gegen insgesamt 469 Beschuldigte eingestellt. Am häufigsten waren mit 79,7 % Einstellungen nach § 170 II StPO ohne Abgabe nach § 43 OWiG (daneben kamen noch drei Einstellungen unter Abgabe nach § 43 OWiG vor). Bei 12 Beschuldigten wurde das Verfahren nach § 205 StPO eingestellt. Der zweithäufigste Einstellungsgrund ist der wegen Geringfügigkeit, § 153 StPO, der bei 52 Beschuldigten (= 11,1 %) angewendet wurde. 72) Im ganzen Material konnte nur eine einzige Einstellung wegen Geringfügigkeit unter gleichzeitiger Auflagenerteilung nach § 153a StPO 73) festgestellt werden. Die übrigen Einstellungen nach §§ 153b ff. machen nur 3,4 % (= 16 Beschuldigte) aus. Und zwar werden bei 11 Beschuldigten die Verfahren nach § 154 StPO 74) und bei 5 Beschuldigten nach § 154d StPO im gesamten Umfang eingestellt. Die restlichen 11 Einstellungen entfallen auf den Grund "ne bis in idem". – Ob die Analyse auch die tatsächlichen Gründe immer richtig erfaßt hat, kann im Hinblick auf die im Schrifttum 75) überlieferte Praxis mancher Staatsanwaltschaften bezweifelt werden, nach der gemäß §§ 154, 154a StPO jene Sachverhalte ausgeklammert werden, die nicht mehr hinreichend durch Beweismittel erhärtet werden können.

Bei den Teileinstellungen überwiegen diejenigen nach § 170 II StPO und § 205 StPO

nicht mehr so deutlich. Die Gründe der Geringfügigkeit und Nebensächlichkeit (§§ 153 ff., 154 ff. StPO) gewinnen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Beschuldigten (Anteil 47 %) als auch unter dem der (teilweise) eingestellten Einzelfälle (Anteil 49 %) mehr an Bedeutung.

Bei den Einstellungen nach § 170 II StPO, wurde festgehalten, worauf die Einstellung gründete. Bezogen auf die Zahl der Beschuldigten ergibt sich, daß bei 23,5 % der 374 Beschuldigten die Totaleinstellung aus Rechtsgründen (z.B. Rechtfertigungsgrund) oder deswegen erfolgte, weil überhaupt keine Straftat vorlag. In den übrigen Fällen beruhte die Einstellung in 52,7 % der Fälle auf einem Mangel im objektiven Tatbestand, nur bei 23,8 % auf einem Mangel im subjektiven Tatbestand.

Diese Beobachtung steht im Widerspruch zu bisherigen Behauptungen, wonach bei Wirtschaftsdelikten Ermittlungsschwierigkeiten sich vor allem aus dem Nachweis des subjektiven Tatbestandes ergäben ⁷⁶⁾. Diese Annahme findet in dem vorliegenden Material keine Stütze. Legt man nur die Fälle der Mängel im objektiven und subjektiven Tatbestand zugrunde, so zeigt sich, daß 68,9 % auf Mängel im objektiven Tatbestand, ⁷⁷⁾ zurückzuführen sind und nur 31,1 % wegen Mängel im subjektiven Tatbestand. Die Aktenanalyse untermauert also die bereits in Kapitel 1 empirisch schon anderweitig abgeleitete rechtstheoretische Annahme, daß die Ermittlungsschwierigkeiten bei Wirtschaftsdelikten schon im objektiven Tatbestand zu suchen sind.

Auch bezogen auf die Zahl der Einzelfälle ergibt sich der soeben dargelegte Befund. Von den insgesamt 1.491 Einzelfällen, die Einstellungen nach § 170 II StPO zugrunde lagen, stehen 830 (= 61,2 %) mit Mängeln im objektiven Tatbestand und nur 526 (= 38,8 %) mit Mängeln im subjektiven Tatbestand in Verbindung.

Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO sind nur dann möglich, "wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht". Bei den 52 Beschuldigten, bei denen es zu Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO kam, wurde die geringe Schuld, insbesondere mit dem geringen Maß der Pflichtwidrigkeit der Tat begründet (29 Beschuldigte = 55,8 % bzw. 41 Einzelfälle = 50,6 %). Weitere wichtige Begründungen sind: die Art der Ausführung der Tat und die verschuldeten Auswirkungen der Tat (8 Beschuldigte = 15,4 % bzw. 15 Einzelfälle = 18,5 %) sowie das Verhalten nach der Tat, insbesondere Gesichtspunkte der Schadenswiedergutmachung (7 Beschuldigte = 13,5 % bzw. 15 Einzelfälle = 18,5 %). Übrige Gesichtspunkte wie etwa Tatgesinnung oder Tatwille wie auch das Vorleben des Beschuldigten, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse spielen eine nur untergeordnete Rolle.

Bei der Begründung des mangelnden öffentlichen Interesses haben sich kaum differenzierende Begründungen finden lassen. Vielmehr wird bei 43 (= 81,8 %) der Beschuldigten ganz pauschal das Interesse der Öffentlichkeit an der Verfolgung der konkreten Tat verneint (bezogen auf Einzelfälle: 63 = 77,8 %). Der Zeitablauf zwischen Tat und Strafverfolgung wird bei 5 (= 9,6 %) der Beschuldigten zur Verneinung des öffentlichen Interesses herangezogen (Einzelfälle: 10 = 12,3 %). Zur Verneinung des öffentlichen Interesses führt ferner noch die Annahme, fehlende generalpräventive Gesichtspunkte geböten keine Verteidigung der Rechtsordnung (2 Beschuldigte = 3,8 % bzw. 4 Einzelfälle = 4,9 %).

4.4.2 Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO

4.4.2.1 Merkmale der Tatverdächtigen

Von den personenbezogenen Merkmalen konnten geprüft werden die Nationalität, das Geschlecht, der Ausbildungsstand, Vorstrafe und die Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens.

Bei den Anklagen wie bei den Einstellungen nach § 170 II StPO entfallen auf die Ausländer jeweils 6 %. Insoweit ergeben sich also weder Bevorzugungen noch Benachteiligungen der ausländischen Beschuldigten.

Zwar kommt bei den Einstellungen nach § 170 II StPO auf die Frauen ein Anteil von 16 %, während der Anteil der Frauen bei den Anklagen nur 11 % beträgt, jedoch kann dieser Unterschied auch auf dem Zufall beruhen ⁷⁸⁾.

Dagegen ergeben sich Unterschiede für den Ausbildungsstand der Beschuldigten. Bei den Anklagefällen (N = 204) entfallen auf Beschuldigte mit abgebrochener Ausbildung 13 %, auf Beschuldigte mit abgeschlossener Lehre bzw. beendeter weiterführender Schule 76 % und auf Beschuldigte mit Hochschulstudium 11 %, während die Zahlen bei den Einstellungen nach § 170 II StPO sich auf 4 %, 76 % und 20 % belaufen ⁷⁹⁾. Die überdurchschnittlich gebildeten Beschuldigten verstehen es also besser, sich einer Anklage zu entziehen als die unterdurchschnittlich gebildeten. Dies mag allerdings nicht nur eine besondere Wendigkeit innerhalb des Strafverfahrens betreffen, sondern auch schon die Ausführung der Straftat selbst.

Deutliche Unterschiede ergeben sich für die Vorstrafen. Während 35 % der Angeklagten vorbestraft sind, entfallen auf die Fälle der Einstellung nur 8 % Vorstrafen. Besonders gravierend sind die Unterschiede bei dem Punkt "keine Feststellung der Vorstrafe": Bei den Anklagefällen sind dies 12 %, bei den Einstellungsfällen 67 %; hier erscheint es den Staatsanwaltschaften häufiger nicht erforderlich, Registerauskünfte einzuholen.

Dagegen spielt die Einschlägigkeit der Vorstrafe keine Rolle; es ergeben sich nur geringfügige Mehrbelastungen mit einschlägiger Vorstrafe in den Fällen der Anklage.

Die Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten wirkt sich belastend aus: In den Einstellungsfällen sind weitere Ermittlungsverfahren in 13 % der Fälle festzustellen, bei den Anklagefällen dagegen in 24 % der Fälle ⁸⁰⁾.

Nichtweisungsbefugte Tatverdächtige können eher mit einer Einstellung rechnen als weisungsbefugte oder selbständige Beschuldigte. Bei den Anklagefällen entfällt auf den nichtweisungsbefugten Beschuldigten ein Anteil von 20,5 %, bei den Einstellungsfällen ein Anteil von 32 %.

4.4.2.2 Tatmerkmale

Während bei den Anklagefällen Verfahren mit nur einem Einzelfall einen Anteil von 3 % ausmachen, entfällt bei den Einstellungen auf diese Klasse ein Anteil von 63 %. Umgekehrt machen bei den Anklagefällen Verfahren mit 11 und mehr Einzelfällen 15 % aus, bei den Einstellungsfällen dagegen nur 7 % ⁸¹⁾.

Ebenso wie eine geringe Zahl der Einzelfälle eine ungünstige Beweissituation darstellt, kommt auch einer kurzen Deliktsdauer nur ein geringerer Beweiswert zu. Während bei den Anklagefällen eine Deliktsdauer bis zu einem halben Jahr auf einen Anteil von 32 % kommt, entfällt auf diese Klasse bei den Einstellungsfällen 43 %. Die Beweissituation wird auch deutlich an dem Merkmal 'keine Angabe zur Deliktsdauer', die in den Anklagefällen 8 % ausmacht und in den Einstellungsfällen dagegen 32 %.

Begreift man die fehlende Angabe einer Schadenshöhe im Verfahren als Ausdruck einer mangelhaften Beweissituation, dann liegt es nahe, daß Einstellungen bei einer derartigen Verfahrenskonstellation nicht selten sind. In den Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO entfällt auf die Kategorie 'keine Angabe zur Schadenshöhe' ein Anteil von 41 %, ⁸²⁾

in den Anklagefällen dagegen nur ein Anteil von 19 %⁸²⁾. Dementsprechend korrelieren große Schadenshöhen mit einem weiten Verfahrensumfang und damit letztendlich auch einer besseren Beweissituation; Schäden über 100.000 DM machen in den Anklagefällen 26 % aus, in den Einstellungsfällen nur 14 %⁸³⁾.

4.4.2.3 Opfermerkmale

Verwertbare Angaben zu den Geschädigten finden sich nur zur Zahl der geschädigten Einzelpersonen. Auch hier spiegelt sich die Beweislage wider: Wurde nur eine Einzelperson geschädigt, dann ist eine Einstellung wahrscheinlicher als eine Anklage (Anteil dieser Klasse an den Anklagefällen 29 %, an den Einstellungsfällen 63 %; umgekehrt entfällt auf die Klasse über 100 Einzelpersonen bei den Anklagefällen 18,5 %, bei den Einstellungsfällen 4,6 %)⁸⁴⁾.

Die Daten zur Kontaktaufnahme zwischen Tatverdächtigem und Geschädigtem gehen tendenziell in die gleiche Richtung: In den Anklagefällen entfällt auf die Klasse telefonische und persönliche, sich also nicht in Dokumenten niederschlagende Kontaktaufnahme, ein Anteil von 58 %, in den Einstellungsfällen dagegen ein Anteil von 69,5 %⁸⁵⁾.

4.4.2.4 Verfahrensmerkmale

Unter Verfahrensgesichtspunkten sind nennenswert die Befunde zum Ermittlungsschwerpunkt, zum Verteidigerbeistand und zur Zahl der Staatsanwälte.

Erwartungsgemäß ist beim Ermittlungsschwerpunkt, die Anklagequote bei einer gemeinsamen Ermittlungsführung durch Polizei und Staatsanwaltschaft besonders hoch (56 %), während sie bei den Einstellungsfällen nur auf 41,5 % kommt. Besonders hoch sind die Einstellungsanteile, wenn der Ermittlungsschwerpunkt bei der Staatsanwaltschaft liegt (32 %), während auf diese Klasse bei den Anklagefällen ein Anteil von 17 % kommt.

Wie schon oben (4.3) dargestellt wurde, zeichnen sich die Fälle mit Verteidigerbeistand durch eine geringe Anklagequote aus. Von den nach § 170 II StPO eingestellten Verfahrenen waren 81 % der Beschuldigten nicht verteidigt, während es in den Anklagefällen 31 % waren.

Die Beteiligung mehrerer Staatsanwaltschaften an einem Ermittlungsverfahren wirkt sich bekanntlich nicht anklageförderlich aus (vgl. 4.2.7.1). Die Frage darf nicht mit dem anderen Problem verwechselt werden, ob mehrere Staatsanwälte an einem Verfahren (vgl. 4.2.1.2) beteiligt sind im Wege des Dezernentenwechsels. Bei den Anklagefällen hat nur ein Staatsanwalt in 48 % die Ermittlungen durchgeführt, in den Einstellungsfällen dagegen bei 70,5 % der Fälle. Dem entsprechen auch die Unterschiede bei drei ermittelnden Staatsanwälten, die bei den Anklagefällen auf einen Anteil von 25 % kommen, bei den Einstellungsfällen dagegen nur auf einen Anteil von 12 %.

4.4.3 Einstellungen nach § 153 StPO

4.4.3.1 Merkmale der Tatverdächtigen

Es ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede für Nationalität und Ausbildungsstand der Beschuldigten. Dagegen können Beschuldigte seltener mit einer Einstellung des Verfahrens rechnen, wenn sie vorbestraft sind. Bei den Einstellungsfällen wegen Geringfügigkeit entfällt auf die Klasse 'Vorstrafe ja' ein Anteil von 21 %, bei den Anklagefällen dagegen ein Anteil von 35 %. Eine einschlägige Vorstrafe verringert die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung wegen Geringfügigkeit noch mehr: Auf die Klasse entfällt bei den Einstellungsfällen ein Anteil von 8 %, bei den Anklagefällen dagegen von 44 % (86).

Die nichtweisungsbefugten Beschuldigten kommen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Einstellung des Verfahrens wegen Beweisschwierigkeiten besser weg, ihr Verhalten erscheint den Staatsanwaltschaften auch eher als weniger bedeutsam als das Verhalten der weisungsbefugten oder selbständigen Tatverdächtigen: Nichtweisungsbefugte Beschuldigte machen unter den Einstellungen nach § 153 StPO 38 % aus, während es bei den Anklagefällen 20,5 % sind.

4.4.3.2 Tatmerkmale

Zwar ist bekanntermaßen der Geringfügigkeitsmaßstab der Staatsanwälte bei der schwe-

renen Wirtschaftskriminalität nach oben hin verschoben, doch sind geringe Schadenshöhen, etwa bis zu 20.000 DM, Einstellungen wegen Geringfügigkeit besonders förderlich. Auf diese Schadensklasse entfällt bei den Einstellungsfällen ein Anteil von 54 %, bei den Anklagefällen von 31,5 %. Umgekehrt sind die Anteile hoher Schäden (über 100.000 DM) bei den Einstellungsfällen verhältnismäßig selten (15 % gegenüber 26 %) ⁸⁷⁾.

Erwartungsgemäß ist eine geringe Zahl der Einzelfälle, ebenfalls einstellungsförderlich nach § 153 StPO. Ein Einzelfall kommt bei den Einstellungen in 48 % der Fälle vor, bei den Anklagen nur in 3 %. Beschuldigte, die über 20 Einzelfälle verwirklicht haben, sind nicht mehr in den Genuß einer Einstellung wegen Geringfügigkeit gekommen ⁸⁸⁾.

Eigentlich könnte eine kurze Deliktsdauer die Tatbegehung als weniger schwerwiegend erscheinen lassen und deshalb eher zu einer Einstellung wegen Geringfügigkeit führen. Dies ist aber nicht so. Auf eine Deliktsdauer bis zu einem halben Jahr entfällt bei den Einstellungsfällen ein Anteil von 16 %, bei den Anklagefällen von 32 %. Möglicherweise handelt es sich hierbei auch um schwerere Wirtschaftsstraftaten, die geradezu "schlagartig" ausgeführt worden sind, was das Bild verschieben könnte. Bei einer Deliktsdauer über einem halben Jahr bis einem Jahr ist der Anteil an den Einstellungsfällen höher (25 %) als derjenige an den Anklagefällen (16 %). Betrug die Deliktsdauer über ein Jahr, so liegen wieder die Anklagefälle höher (Einstellungsfälle: 16 %, Anklagefälle: 45 %) ⁸⁹⁾. Auf die fehlende Angabe zur Deliktsdauer entfällt bei den Einstellungen ein Anteil von 44 %, bei den Anklagen aber nur ein Anteil von 8 %.

4.4.3.3 Opfermerkmale

Bei keinem der Beschuldigten, der mehr als 10 Einzelpersonen geschädigt hat, wurde das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt. Insgesamt sind es aber nur 9 Beschuldigte. Ebenfalls nur Tendenzaussagen sind zu den Befunden zur Kontaktaufnahme und der Häufigkeit der Einstellungen nach § 153 StPO möglich. Danach erscheinen den Staatsanwaltschaften wohl die Fälle der telefonischen und persönlichen Kontaktaufnahme (Anteil bei den Einstellungen 75 %, Anteil bei den Anklagen 58 %) als weniger schwerwiegend, vielleicht auch deshalb, weil zu den Akten gegebene urkundliche Beweismittel die Tat als schwerer erscheinen lassen als mündliche Aussagen.

4.4.3.4 Verfahrensmerkmale.

Die unterschiedlichen Ermittlungsschwerpunkte im staatsanwaltschaftlichen Verfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft stehen auch mit verschiedenen Häufigkeiten der Einstellung wegen Geringfügigkeit in Zusammenhang. Nun sind Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit ohnehin nicht sehr häufig (N = 52), besonders selten sind sie jedoch in den Fällen, die schwerpunktmäßig von der Staatsanwaltschaft ermittelt wurden: Nur 6 Beschuldigte (= 12 %) fallen in diese Kategorie. Dies ist auch erwartungsgemäß, weil sich die Staatsanwaltschaften in Bagatellfällen (Maßstab: Einstellung nach § 153 StPO¹) nicht mit eigener Ermittlungstätigkeit belasten sollen. Besonders häufig sind dagegen Einstellungen wegen Geringfügigkeit in den Fällen einer in etwa gleichmäßigen Schwerpunktverteilung der Ermittlungen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft (68 % in den Einstellungsfällen gegenüber 56 % in den Anklagefällen).

Der Zusammenhang zwischen Verteidigerbeistand und Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit ist nicht ganz so deutlich ausgeprägt wie der in den Fällen der Einstellungen nach § 170 II StPO. Der Zusammenhang geht aber in dieselbe Richtung: In den Einstellungsfällen kommt Verteidigerbeistand nur zu 27 % vor, bei den Anklagefällen dagegen zu 69 %.

Nur geringfügige Unterschiede ergeben sich zwischen Anklagefällen und Einstellungsfällen wegen Geringfügigkeit bei der Zahl der Staatsanwälte. Einstellungen nach § 153 StPO sind selten (6 %), wenn drei Staatsanwälte an dem Ermittlungsverfahren beteiligt sind und damit tendenziell die Verfahrensdauer eher länger war (bei den Anklagefällen sind es 25 %). Einstellungshinderlich ist ebenfalls die Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten: Ein weiteres Ermittlungsverfahren kommt in den Einstellungsfällen bei 6 % der Beschuldigten vor, bei den Anklagefällen dagegen bei 24 %⁹⁰.

4.4.4 Vereinfachung der Tatbestandsstruktur

Der Umfang der Teileinstellungen und der Totaleinstellungen im Vorverfahren spiegelt sich nicht nur in der Reduzierung der Zahl der Einzelfälle wider, sondern auch in einer Vereinfachung der rechtlichen Qualifikation der Taten. Vor Abschluß des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens stellen sich die Deliktsverwirklichungen bei den 736 Beschuldigten so dar: Auf eine Tat entfielen 27,2 % (N = 200), auf Tateinheit 22,6 %

(N = 166), auf Tatmehrheit 50,3 % (N = 370). Da insbesondere die wenig umfangreichen Verfahren sowohl unter dem Gesichtspunkt der Beweislage (§ 170 II StPO) als auch unter dem der Geringfügigkeit (§§ 153 ff. StPO) eingestellt werden, geht bei den Angeklagten der Anteil der einfachen Tatgestaltungen, also nur eine Tat (16,3 %; N = 44) und Tateinheit (17,8 %; N = 48), sehr stark zurück, so daß auf tatmehrheitliche Fallgestaltungen nun nicht mehr bloß die Hälfte, sondern ein Anteil von zwei Dritteln (65,9 %; N = 178) entfällt (siehe auch oben 4.2.8.1).

4.5 Multivariate Analyse zum staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Die Darstellung bivariater Zusammenhänge bedeutet eine theoretisierende Isolierung einzelner Merkmalsausprägungen, die in dieser Form in der Praxis gar nicht vorkommt. Eine mehrdimensionale Analyse kann deshalb durch die Inbeziehungsetzung einer größeren Anzahl von Variablen ein relativ besseres Abbild der Wirklichkeit liefern.

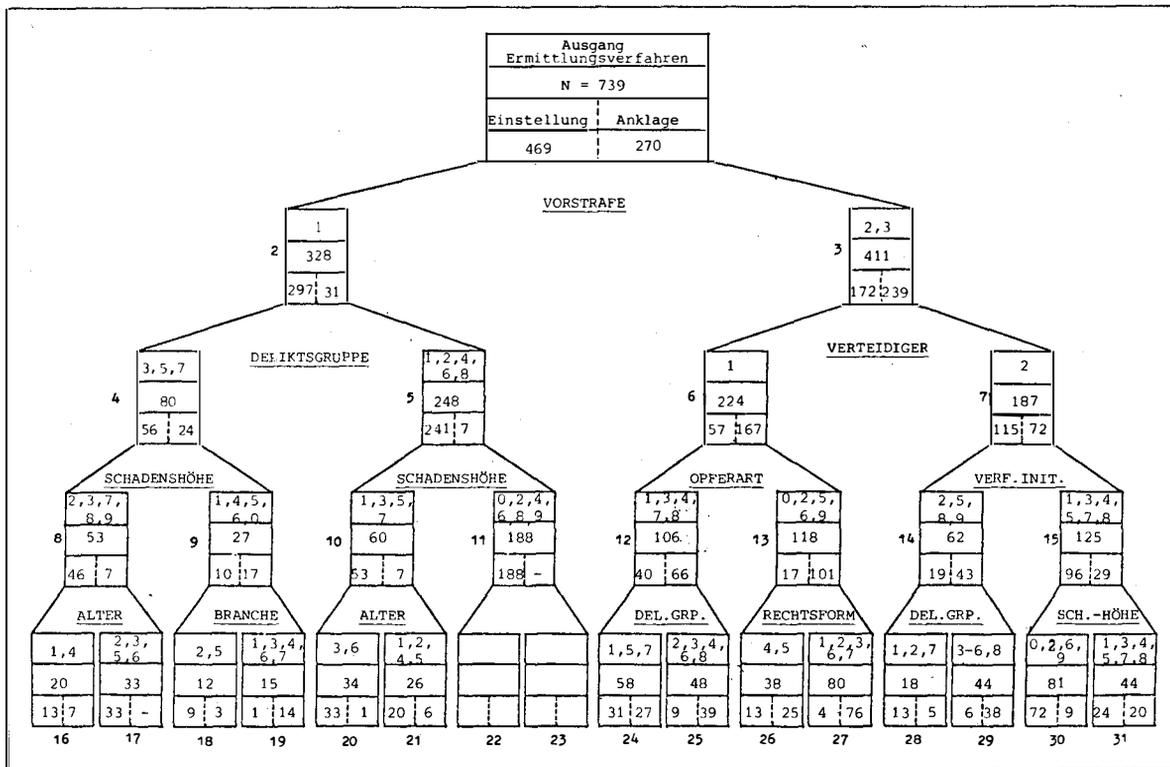
Angesichts des Datenniveaus der Untersuchung kann nur eine verhältnismäßig einfache multivariate Analysenmethode verwendet werden. Es handelt sich hierbei um die Kontrastgruppenanalyse des THAID-Verfahrens⁹¹⁾. Der Wert eines derartigen Verfahrens sollte nicht überschätzt werden; Es handelt sich hierbei nicht um eine Kausalanalyse, sondern allein um eine verfeinerte Art der Darstellung bestimmter Datengruppen, die unter dem Gesichtspunkt einer dichotomen abhängigen Variablen in besonders typischer Weise zusammentreffen.

Das Verfahren ist so angelegt, daß es schrittweise prüft, welche der einbezogenen unabhängigen Variablen die größte Trennschärfe für die beiden Ausprägungen der abhängigen Variablen hat. Bei der Fragestellung "Ausgang des Ermittlungsverfahrens" (vgl. Schaubild 4.8) ist dies die Variable "Vorstrafenfeststellung und Vorstrafe". Weniger trennscharf sind die übrigen 19 einbezogenen Variablen; besonders bedeutsam sind noch (vgl. im einzelnen Tabelle 4.35) die Verteidigung im Ermittlungsverfahren und das Alter der Beschuldigten.

Daß es sich bei dieser Art der multivariaten Analyse um keine Kausalanalyse handelt, zeigt schon sehr deutlich das Merkmal Vorstrafenfeststellung. In aller Regel werden die Verfahren nicht deswegen eingestellt, weil keine Vorstrafen festgestellt werden, sondern umgekehrt wird auf die Einholung von Strafregisterauszügen in den Fällen verzichtet, in denen ohnehin eine Einstellung beabsichtigt ist.

Übersicht zu den Variablen der multivariaten Analyse

Variable	Täter	Tat	Opfer	Verfahren
Geschlecht	■			
Nationalität	■			
Alter	■			
Ausbildung	■			
Stellung im Unternehmen	■			
Vorstrafe	■			
weiteres Ermittlungsverfahren	■			■
Schichtzugehörigkeit	■			
Verteidigung	■			■
Rechtsform des Unternehmens	■	■		
Branche des Unternehmens	■			
Deliktsgruppe		■		
Zahl der Einzelfälle		■		
Schadenshöhe		■		
Verfahrensinitiator			■	■
Opfer (Art und Zahl)			■	
Art der Staatsanwaltschaft				■
Zahl der Staatsanwälte				■
Ermittlungsschwerpunkt				■
N	11	4	2	6



Variablen Schlüssel zu Schaubild 4.8

Vorstrafenfeststellung

- 1 = keine Einholung von
Strafregisterauszügen
- 2 = keine Vorstrafe
- 3 = Vorstrafe

Schadenshöhe in DM

- 0 = bis 1.000.-
- 1 = über 1.000.- bis 5.000.-
- 2 = über 5.000.- bis 10.000.-
- 3 = über 10.000.- bis 20.000.-
- 4 = über 20.000.- bis 35.000.-
- 5 = über 35.000.- bis 50.000.-
- 6 = über 50.000.- bis 100.000.-
- 7 = über 100.000.- bis 250.000.-
- 8 = über 250.000.-
- 9 = keine Angabe

Alter des Tatverdächtigen
in Jahren

- 1 = 60 - 87
- 2 = 50 - 59
- 3 = 40 - 49
- 4 = 30 - 39
- 5 = 20 - 29
- 6 = keine Angabe

Rechtsform des Unternehmens
des Tatverdächtigen

- 1 = Einzelfirma
- 2 = OHG, KG, GmbH & Co. KG
- 3 = AG, KGaA
- 4 = GmbH
- 5 = Verein, Stiftung, BGB-Ges.
- 6 = Körperschaft oder Anstalt
des öffentlichen Rechts
- 7 = keine Angabe

Branche des Unternehmens
des Tatverdächtigen

- 1 = Bankwesen, Kreditwesen,
Versicherung
- 2 = Handel
- 3 = Baugewerbe
- 4 = Verarbeitendes Gewerbe
- 5 = Dienstleistungsgewerbe
und Makler
- 6 = Sonstige
- 7 = keine Angabe

Deliktsgruppe

- 1 = § 263
- 2 = § 266
- 3 = AO
- 4 = KO allein
- 5 = KO mit anderen
- 6 = UWG
- 7 = RVO
- 8 = Sontiges

Verteidiger

- 1 = ja
- 2 = nein

Opferart

- 0 = keine Angabe
- 1 = bis 10 Einzelpersonen
- 2 = über 10 Einzelpersonen
- 3 = bis 10 Unternehmen
- 4 = über 10 Unternehmen
- 5 = Arbeitgeber
- 6 = ein Kollektivopfer
- 7 = mehrere Kollektivopfer
- 8 = bis 10 verschiedene Opfer
- 9 = über 10 verschiedene Opfer

Verfahrensinitiative durch

- 1 = Opfer
- 2 = sonst. Private
- 3 = Interessenverbände
- 4 = Polizei
- 5 = Zoll- und Finanzbehörden
- 6 = Staatsanwaltschaft
- 7 = Konkursgericht
- 8 = sonst. staatl. Organe
- 9 = keine Angabe

Die konkurrierende Variable der Verteidigung im Ermittlungsverfahren macht deutlich, daß die Ergebnisse der multivariaten Analyse nicht zuletzt auch von der Definition und Klassifikation der einzelnen unabhängigen Variablen abhängt. Wie in Abschnitt 4.3 gezeigt wurde, ist die Verteidigerbestellung sehr stark abhängig von der Schwere des Falles. In die Variable Verteidiger ja/nein gehen also mittelbar auch die Variablen Deliktgruppe, Zahl der Einzelfälle und Schadenshöhe mit ein, so daß es sich im Endergebnis um eine sehr komplexe Variable handelt. Dasselbe gilt z.B. auch für das Merkmal Branche des Unternehmens des Tatverdächtigen. Auch hier bestehen zwischen der Branche und der Tatart Beziehungen, die die Variable als eine mehrdimensionale kennzeichnen.

Trotz dieser Einwände macht die multivariate Analyse immerhin deutlich, welche Bedeutung einzelnen Variablen im Gesamtzusammenhang der Variablen zukommt. Insbesondere läßt sich recht gut erkennen, daß tatbezogene Merkmale, aber auch solche (der Zahl und Art) der Opfer, Tätermerkmale an Bedeutung überwiegen. Das ist gerade für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren auch nicht besonders verwunderlich, da hier, wie gezeigt werden konnte, nur sehr wenige unmittelbare Kontakte zwischen den Beschuldigten und dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungspersonal bestehen. Der Staatsanwalt ist deswegen gezwungen, seine Entscheidung in erster Linie nach Aktenlage an sachgebundenen Kriterien zu begründen.

Im einzelnen zeigt die Kontrastgruppenanalyse für den Ausgang des Ermittlungsverfahrens verschieden große Fallgruppierungen mit jeweils unterschiedlichen Anteilen der Einstellung des Verfahrens und der Anklageerhebung. So ist beispielsweise eine verhältnismäßig häufige (11 % aller Beschuldigten) Fallgestaltung mit 89 % Einstellungsanteil die folgende Konstellation: Beschuldigte, bei denen Strafregisterauszüge angefordert wurden, die im Vorverfahren nicht verteidigt wurden, bei denen die Initiative zum Verfahren entweder vom Geschädigten, einem Interessenverband, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Konkursgericht ausging und bei denen die Schadenshöhe entweder nicht feststellbar war, nur bis zu 1.000 DM betrug oder sich der Schaden entweder zwischen über 5.000 bis zu 10.000 DM oder zwischen über 50.000 bis 100.000 DM bewegte.

Ein fast ebenso häufiger typischer Fall der Anklage wird durch folgende Merkmalskombination umschrieben: Beschuldigte, bei denen Strafregisterauszüge erhoben wurden, die im Vorverfahren verteidigt wurden, die über 10 Einzelpersonen, ihren Arbeitgeber, ein Kollektivopfer oder eine größere Opfermehrheit geschädigt haben und ihr Unternehmen in einer der folgenden Rechtsformen betrieben haben: Einzelfirma, OHG, KG, GmbH & Co. KG, AG, KG a.A. sowie Beschuldigte, die nicht unternehmerisch tätig waren bzw.

Tabelle 4.35

Theta-Werte der multivariaten Analyse zum Ermittlungsverfahren.

Variable	Theta-Werte für die jeweiligen childs													
	2/3	4/5	6/7	8/9	10/11	12/13	14/15	16/17	18/19	20/21	24/25	26/27	28/29	30/31
Deliktgruppe	.277	.586	.227	.274	.293	.262	.279	.140	.506	.167	.366	.436	.568	.259
Zahl der Einzel- fälle	.268	.278	.199	.107	.285	.131	.175	.323	.271	.240	.202	.074	.470	.125
Schadenshöhe	.235	.402	.263	.530	.780	.144	.352	.115	.488	.167	.260	.388	.301	.440
Geschlecht	.072	.067	.033	.048	.075	.074	.016				.069	.077		.010
Nationalität	.124	.135	.054	.119	.228	.039	.094	.183				.156		.080
Alter	.354	.532	.097	.429	.564	.146	.086	.717	.329	.480	.136	.229	.247	.167
Ausbildungsniveau	.271	.210	.150	.065	.428	.112	.166	.345	.206	.280	.108	.213	.306	.165
Stellung im Un- ternehmen	.111	.098	.102	.173	.302	.023	.119	.217		.420	.052	.100	.165	.077
Vorstrafe(n)- feststellung	.518		.103			.179	.072				.170	.337	.049	.136
anderes Ermitt- lungsverfahren	.074	.006	.027	.071	.023	.030	.037	.090		.084	.008	.150	.022	.115
Opferart	.310	.582	.254	.476	.471	.307	.317	.696	.465	.412	.173	.074	.416	.338
Ermittlungs- schwerpunkt	.055	.206	.043	.256	.164	.134	.043	.410	.488	.272	.168	.179	.330	.324
Zahl der Rechts- anwälte	.162	.157	.050	.119	.339	.069	.107	.224	.306	.278	.083	.228	.151	.317
Staatsanwalt- schaftsart	.155	.303	.111	.363	.285	.105	.197	.140	.606	.194	.185	.242	.219	.184
Schicht	.188	.251	.024	.232	.472	.087	.102	.280	.112	.458	.087	.076	.184	.150
Verteidiger	.474	.465	.367	.500	.418			.584	.488	.364				
Rechtsform d. Unternehmens	.170	.361	.119	.310	.542	.221	.166	.289	.406	.431	.189	.517	.247	.214
Branche des Unternehmens	.159	.425	.090	.464	.343	.162	.112	.301	.724	.288	.186	.229	.306	.080
Verfahrensinitia- tive	.201	.337	.210	.250	.269	.219	.432	.332	.347	.175	.186	.309	.406	.164

bei denen die Rechtsform eines Unternehmens nicht bekannt ist.

Beide Beispiele zeigen sehr deutlich, daß die Kontrastgruppenanalyse nur bedingt geeignet ist, konsistente Fallgruppen herauszuarbeiten. Insbesondere die Befunde zur Rechtsform, zur Art des Opfers, zur Verfahreninitiative und zur Schadenshöhe machen deutlich, wie sehr die Ergebnisse von dem mehr oder weniger zufälligen Zusammentreffen bestimmter Merkmale innerhalb eines Verfahrens bestimmt werden können. Morgan und Messenger, die das THAID-Verfahren entwickelt haben, fordern deshalb zu Recht, daß das Verfahren nur bei großen Grundgesamtheiten anzuwenden sei. Auch sollen die unabhängigen Variablen nicht zu stark klassifiziert werden. Die Variable Schadenshöhe ist hierfür ein anschauliches Beispiel. So fallen ganz unterschiedlich hohe Schadenssummen in ein und dieselbe Kontrastgruppe, was die Interpretation des Befundes erschwert. Wollte man diese Schwierigkeit dadurch umgehen, daß man großzügiger klassifiziert, so könnte zweierlei eintreten: Einmal könnte sich die Trennschärfe des Merkmals verringern, zum anderen wäre es möglich, daß die Ergebnisse zwar tendenziell konsistent wären, aber ein so breites Spektrum abdeckten, daß sie inhaltlich auch wieder nicht interpretierbar wären. Dieses Dilemma legt es nahe, die Kontrastgruppenanalyse nur mit Einschränkung zu verwerten und dementsprechend auch vorsichtig zu interpretieren.

Die Bedeutung der einzelnen Tat-, Täter-, Opfer- und Verfahrensmerkmale im Ermittlungsverfahren ergibt sich aus den Theta-Werten für die einzelnen Splits (vgl. im einzelnen Tabelle 4.35). Alle Variablen, die mindestens 75 % der Trennschärfe der aussagekräftigsten Variable im jeweiligen Split aufweisen, ergeben folgenden Befund: Von insgesamt 36, zum Teil auch mehrfach genannten Variablen entfallen 10 (28 %) auf Tatmerkmale wie Deliktgruppe und Schadenshöhe, 6 (17 %) auf Tätermerkmale, wie Geschlecht, Nationalität, Alter, Ausbildungsniveau und Schichtzugehörigkeit, die Opferart erweist sich 6mal (17 %) als besonders trennscharf, Verfahrensmerkmale wie Vorstrafenfeststellung, die Durchführung eines anderen Ermittlungsverfahrens, Ermittlungsschwerpunkte, Zahl der Staatsanwälte und die Staatsanwaltschaftsart sind mit 11 Nennungen (31 %) vertreten, ihnen kommt also während des Ermittlungsverfahrens die größte Bedeutung zu. Sonstige (Misch-)Variablen wie etwa die Verteidigerbestellung oder die Branche des Unternehmens sind mit 4 Nennungen (11 %) vertreten.

Als Hauptergebnis der multivariaten Analyse kann deshalb festgehalten werden, daß es in erster Linie Merkmale der Tat und der Opfer sind, die den Ausgang des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bestimmen. Demgegenüber treten Merkmale der Tatverdächtigen und des Verfahrens selbst in den Hintergrund.

Anmerkungen

- 1) So Rieß, P.: Gesamtreform des Strafverfahrensrechts – eine lösbare Aufgabe?, in: ZRP 1977, S. 67–77, S. 74. Zu Idee und Wirklichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens grundlegend die Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung von Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978, insb. Kapitel 1.
- 2) Rieß, P.: a.a.O. (FN 1), S. 74.
- 3) Rieß, P.: a.a.O. (FN 1), S. 74. Vgl. auch Dahs, H.: Bewältigung großer Strafprozesse – um welchen Preis?, in: NJW 1974, S. 1538–1543, S. 1539 ("... in der Praxis (fällt) allzu häufig die Entscheidung der Ermittlungsbehörde in dubio pro Anklage aus").
- 4) Vgl. im einzelnen Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978, S. 28–39, mit Darstellung des Forschungsstandes.
- 5) Vgl. dazu Blankenburg u.a.: a.a.O. (FN 1), S. 120; vgl. schon Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976, S. 125 f.
- 6) Vgl. Fehérváry, J.: Die Wirtschaftskriminalität, in: Blankenburg, E. u.a.: a.a.O. (FN 1), S. 283–286.
- 7) So aber unter Verallgemeinerung der Daten Fehérvárys, a.a.O. (FN 6), anscheinend Kaiser, G.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Stuttgart 1978, S. 27–38, S. 34. So auch fälschlich Grasse, R.: Probleme des Wirtschaftsprozesses, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Frankfurt 1974, S. 75–87, S. 84.
- 8) Zu den Erkenntnisquellen der Polizei (Presse, Handelsregister, Wirtschaftsnachrichten) vgl. Schmid, R.: Praxisorientierte Prävention und Vorfeldarbeit bei Wirtschaftsdelikten, in: Kriminalistik 30 (1976), S. 64–67, S. 66.
- 9) Die Bedeutung des Justizsystems lassen sehr deutlich die von Finn, P., Hoffman, A.R.: Exemplary Projects, Washington 1976, S. 14 und 35 mitgeteilten Daten erkennen.
- 10) Vgl. dazu z.B. Grasse, R.: a.a.O. (FN 7), S. 84 (Dunkelfeld 60 %); ferner der Überblick bei Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft, Freiburg 1977, S. 72 ff.; neuestens Schwind, H.–D., Gehrich, W.–D.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität am Beispiel von Niedersachsen, in: JR 1980, S. 228–233, S. 228 f.
- 11) Zum Anzeigeverhalten Geschädigter vgl. Antognazza, G.: Instruktive Fälle von Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik 26 (1972), S. 539–542, 595–598, S. 596; vgl. ferner zur Anzeigesituation ausführlich Wagner: Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: PFA (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Hiltrup o.J. (um 1974/75), S. 29–43, S. 30 f.; zur Selbstanzeige vgl. Wetterich, P.: Der Strafverteidiger im Ermittlungsverfahren – Erfahrungen und Vorstellungen der Ermittlungsbehörden –, in: PFA (Hrsg.): Strafverfahrensrecht – Erfahrungen mit neuen Vorschriften (unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Verteidigers), Hiltrup o.J. (1976/1977), S. 209–243, S. 239.

- 12) Vgl. Schäfer, H.: Referat, in: Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages, Band II (Sitzungsberichte), München 1972, S. M 7 – M 19, M 12.
- 13) In den Fällen des Betruges im Geschäftsverkehr mit Schäden über 2000 DM, die der Darstellung Fehérvárys zugrundeliegen, sind es immerhin insgesamt 91 %, a.a.O. (FN 6), S. 285. Allerdings handelt es sich dort um durchschnittlich leichtere Fälle als hier.
- 14) Bei Fehérváry, a.a.O. (FN 6), S. 285, werden bei Verstößen gegen die AO die Verfahren in keinem Fall durch Privatpersonen initiiert.
- 15) Zur Gesamtstruktur der Wirtschaftskriminalität bei den Staatsanwaltschaften vgl. Berckhauer, F.H.: a.a.O. (FN 10), S. 137.
- 16) Vgl. dazu im einzelnen Berckhauer, F.H.: a.a.O. (FN 10), S. 288 ff. und Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 1), S. 47 ff.
- 17) Zur Aufgabe des Wirtschaftsreferenten vgl. Redecker, H.-D.: Kann Wirtschaftskriminalität mit traditionellen Mitteln überhaupt bekämpft werden?, in: DRiZ 53 (1975), S. 206–209, S. 208 sowie Berckhauer, F.H.: a.a.O. (FN 10), S. 90 f. m.w.N.; zum Personalaufwand (auf zwei Staatsanwälte einen Wirtschaftsreferenten und auf vier Wirtschaftsstaatsanwälte einen Buchhalter) vgl. Schäfer, H.: a.a.O. (FN 12), S. M 14.
- 18) Kny, W.: Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch StA und Kripo, in: Kriminalistik 25 (1971), S. 409–411.
- 19) Vgl. Wagner, a.a.O. (FN 11), S. 32; ferner Kuhlmann, G.J.: Reform ohne Reform? – Kritische Anmerkungen zum Referenten–Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Staatsanwaltschaft (StAÄG) –, in: DRiZ 1977, S. 266–271, S. 270; kritisch auch Fabelje, in: Kriminalistik 1974, S. 346 zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, wobei Schwierigkeiten durch die Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaften entstanden seien.
- 20) Zu den Vor- und Nachteilen der SoKoArbeit vgl. Matussek, H.: Arbeit mit Sonderkommissionen. Konditionen und Problembelastungen, in: Kriminalistik 1979, S. 542–548, S. 543.
- 21) Zur Zuziehung privater Sachverständiger vgl. Sander, H.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Lande Nordrhein–Westfalen, in: Kriminalistik 23 (1969), S. 169–171, S. 169. Zum restriktiven Einsatz von Sachverständigen vgl. Brenner, K.: Buchführungs– und Bilanzmanipulationen, in: TFK 28 (1978), S. 9–49, S. 12 f.
- 22) Vgl. dazu Bresser, P.H.: Forensisch–psychologische Probleme bei Verfahren gegen Wirtschaftsdelinquenten, in: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Beurteilung der Schuldfähigkeit, Stuttgart 1978, S. 79–90.
- 23) Vgl. dazu Redecker, H.-D.: a.a.O. (FN 17), S. 207 f.; Teufel, M.: Die aktenmäßige Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten, in: TFK 19 (1969), S. 225–244. Für die klassische Kriminalität vgl. Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 1), S. 96 ff.
- 24) Vgl. dazu Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 1), S. 176 ff. mit Darstellung der Discussion, ferner S. 208 ff.
- 25) Zur Geständnisbereitschaft im Zusammenhang mit der sozialen Schichtung vgl. allgemeiner Blankenburg, E.: Nochmals: Schichtzugehörigkeit und Kriminalisierungschance, in: KrimJ 11 (1979), S. 221–227, S. 223.

- 26) Zur Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung vgl. Antognazza, G.: a.a.O. (FN 11); Bartsch: Die Bekämpfung der Konkursdelikte, in: Kriminalistische Monatshefte 4 (1930), S. 200–203, S. 201 f.; Knecht, H.: Erfahrungen bei der Untersuchung von Wirtschaftsdelikten, in: SchwZStr 85 (1969), S. 352–369, S. 358, S. 362; Müller, R.: Die Ausweitung der Wirtschaftskriminalität, in: ZRP 1970, S. 110–115, S. 110; Teufel, M.: Die Sicherstellung von Beweismaterial bei Wirtschaftsdelikten, in: Kriminalistik 15 (1961), S. 401–403. Zur Beweissituation allgemein vgl. Wagner: a.a.O. (FN 11).
- 27) Zur Notwendigkeit der Zeugenvernehmung bei Wirtschaftsstrafverfahren vgl. Brenner, K.: a.a.O. (FN 21), S. 9.
- 28) Zum Zusammenhang von (polizeilicher) "Ermittlungsintensität" und "Aufklärungserfolg" vgl. Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976, S. 317–321.
- 29) Vgl. Steffen, W.: a.a.O. (FN 28), S. 270.
- 30) Vgl. dazu auch Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 1), S. 119 ff.
- 31) Vgl. zum Ganzen Mönch, K.–H.: Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit, Frankfurt u.a. 1978.
- 32) Zur klassischen Kriminalität vgl. Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 1); ferner Römer, J.: Zukünftige rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses Staatsanwaltschaft – Polizei – aus der Sicht der Justiz, in: Kriminalistik 1979, S. 275–281, insb. S. 278 m.w.N. zur Praxis in Baden-Württemberg und Bayern. Die langanhaltende und lebhaft kontrollierte um die rechtliche und tatsächliche Stellung von Polizei und Staatsanwaltschaft, die sich in zahlreichen Veröffentlichungen niedergeschlagen hat, soll hier nicht aufgegriffen werden, sondern nur durch Datenmaterial auf eine empirische Grundlage gestellt werden. Zur Empirie vgl. insbesondere schon Steffen, W.: a.a.O. (FN 28). Im übrigen sei – ohne Vollständigkeit anzustreben und ohne jede Wertung – verwiesen auf: Daun, W.: Mißstände bei der gegenwärtigen Bekämpfung von Straftaten, in: Kriminalistik 24 (1970), S. 532–538; Fabelje, in: Kriminalistik 1974, S. 346; Färber, E.: Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Die Polizei 63 (1972), S. 276–279; Gemeinsame Kommission der Justizverwaltungen und der Innenverwaltungen, Leitsätze, Gesamtbericht; Häring, H.: Zukünftige rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses Staatsanwaltschaft – Polizei – aus der Sicht der Polizei, in: Kriminalistik 1979, S. 269–274; Kuhlmann, G.J.: a.a.O. (FN 19); Mösch, M.T.: Die Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft und Polizei auf dem Gebiet der schwereren Kriminalität, in: Kriminalistik 1978, S. 547–552; Müller, R.: Probleme der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Wirtschaftsstrafverfahren, in: Die Polizei 61 (1970), S. 341–346; Römer, J.: a.a.O. (FN 32); Rüster, W.: Wirtschaftskriminalität – Krebsgeschwür unserer Gesellschaft, in: JR 1972, S. 316–319; Schultz, D.: Das Ermittlungsverfahren im Spannungsfeld zwischen Beschleunigungsbedürfnis und Rechtsstaatsgarantie, in: PIH (Hrsg.): Die große Strafrechtsreform und die Polizei, Hiltrup o.J. (1972), S. 79–99; Ulrich, H.–J.: Das Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei. Zu den Leitsätzen der "Gemeinsamen Kommission", in: ZRP 1977, S. 158–162; Wagner, a.a.O. (FN 11); Zipf, H.: Reform des Strafverfahrensrechts, in: Sieverts, R., Schneider, H.–J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl. Ergänzungsband, Berlin 1977, S. 121–132.– Für die Wirtschaftskriminalität vgl. schon zusammenfassend Berckhauer, F.H.: Zusammenarbeit von Polizei und Justiz auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, in: Polizei und Justiz. BKA-Vortragsreihe Band 23, Wiesbaden 1977, S. 65–71.
- 33) Zum ersten Zugriff vgl. Müller, R.: a.a.O. (FN 32), S. 344.

- 34) Zu einer engen Kooperation von Polizei und Staatsanwaltschaft vgl. Daun, W.: a.a.O. (FN 32), S. 537; Häring, H.: a.a.O. (FN 32), S. 274; Mösch, M.T.: a.a.O. (FN 32), S. 549; Müller, R.: a.a.O. (FN 32), S. 343; Römer, J.: a.a.O. (FN 32), S. 277; Rüster, W.: a.a.O. (FN 32), S. 318; Wagner: a.a.O. (FN 11), S. 36.
- 35) Das steht nicht im Widerspruch zu der oben 4.2.5 getroffenen Feststellung, daß in Fällen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsersuchens (also erste Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft) die Anklagequote höher ist als in den Fällen der staatsanwaltschaftlichen Rückverfügungen (also erste Ermittlungen durch die Polizei). Die dortigen Zahlen beruhen auf sämtlichen Verfahren und gleichem Arbeitsschwerpunkt Polizei/Staatsanwaltschaft, die hier herangezogenen nehmen keinen Bezug auf eine solche Schwerpunktverteilung, sondern berücksichtigen nur die Verfahrensiniziiierung und den ersten Zugriff. Die Zahlen sind deshalb nicht miteinander vergleichbar.
- 36) Hierbei handelt es sich um Abgaben des gesamten Verfahrens, nicht etwa nur um "Abgaben" zum Zwecke der Durchführung einzelner Ermittlungen.
- 37) Sander, H.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Lande Nordrhein-Westfalen, in: Kriminalistik 23 (1969), S. 169-171, S. 169.
- 38) Gemmer, K.-H.: Die Technik des Wirtschaftsstraftäters, in: Kriminalistik 21 (1967), S. 281-287, S. 286 f.
- 39) vgl. zum ganzen Mönch, K.-H.: Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit, Frankfurt/M. u.a. 1978.
- 40) Zur Art der Begehungsweise und damit der deliktsspezifischen Ermittlungschance vgl. Blankenburg, E.: Nochmals: Schichtzugehörigkeit und Kriminalisierungschancen, in: KrimJ 11 (1979), S. 221-227, S. 224.
- 41) Der Begriff des Einzelfalls ist im Hinblick auf die Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung nicht ganz unproblematisch. In der Aktenuntersuchung wurde jeweils der von den Staatsanwaltschaften im Einstellungsbeschluß oder der Anklage getroffenen Feststellung gefolgt. Zu den prozessualen Problemen der fortgesetzten Handlung im Hinblick auf einen Strafklageverbrauch bei Stoffkonzentration durch Einstellung vgl. Rieß, P.: Gesamtreform des Strafverfahrensrechts – eine lösbare Aufgabe?, in: ZRP 1977, S. 67-77, S. 73. Vgl. ferner Sack, H.-J.: Kürzerer Strafprozeß – eine Aufgabe für den Gesetzgeber, in: ZRP 1976, S. 257-259, S. 258. Zum Begriff der Einzelbehandlung aus rechtsdogmatischer Sicht vgl. insb. Puppe, I.: Idealkonkurrenz und Einzelverbrechen, Berlin 1979; zu den Rechtsfiguren Sammelstrafat, Gesamtvorsatz und fortgesetzte Handlung vgl. auch Fleischer, W.: Die materielle rechtliche Bewältigung von Serienstrafaten, in: NJW 1979, S. 248-250.
- 42) Die entsprechenden Werte für die Einstellung lauten 79 % (N = 190), 60 % (N = 125), 56 % (N = 81), 51 % (N = 73); $\chi^2 = 37,78$, $df = 3$, $p = 0.0000$, $CSV = 0,23$.
- 43) Die entsprechenden Werte für Einstellungen lauten 70 % (N = 196), 43 % (N = 32), 45 % (N = 100); $\chi^2 = 37,26$, $df = 2$, $p = 0.0000$, $CSV = 0,25$.
- 44) $\chi^2 = 1,85$, $df = 1$, $p = 0.1740$, $CSV = 0,05$.
- 45) Vgl. zur strafrechtlichen (Nicht-)Berücksichtigung der Ausländereigenschaft des Täters Bruns, H.-J.: Strafzumessungsrecht. 2. Aufl. Köln 1974, S. 510 m.w.N.

- 46) $\chi^2 = 5,91$, $df = 1$, $p = 0.0151$, $CSV = 0,09$.
- 47) Die Werte für die Einstellungsfälle lauten: 46 % (N = 29), 52 % (N = 124), 51 % (N = 67), 61 % (N = 47), 58 % (N = 36); $\chi^2 = 4,21$, $df = 4$, $p = 0.3781$, $CSV = 0,09$; bei Einbeziehung der 166 eingestellten Fälle ohne Angabe zum Alter ergibt sich rein rechnerisch ein recht hoher Zusammenhang zwischen Lebensalter und Verfahrensausgang, der aber sachlich völlig sinnlos ist: $\chi^2 = 127,78$, $df = 5$, $p = 0.0000$, $CSV = 0,42$.
- 48) $\chi^2 = 10,82$, $df = 2$, $p = 0.0045$, $CSV = 0,16$.
- 49) $\chi^2 = 10,15$, $df = 1$, $p = 0.0014$, $CSV = 0,12$.
- 50) Zur Vorbelastung vgl. insb. Blankenburg, E., Sessar, K.; Steffen, W.: a.a.O. (FN 1), S. 155 ff. m.w.N.
- 51) $\chi^2 = 5,47$, $df = 2$, $p = 0.0649$, $CSV = 0,19$.
- 52) $\chi^2 = 6,47$, $df = 2$, $p = 0.0394$, $CSV = 0,09$.
- 53) Die Zahlen für die Einstellungen lauten: 1 Einzelperson 85 % (N = 105), 2 bis 10 Einzelpersonen 62 % (N = 40), 11 bis 100 Einzelpersonen 76 % (N = 29), über 100 Einzelpersonen 45 % (N = 10); $\chi^2 = 21,96$, $df = 3$, $p = 0.0001$, $CSV = 0,30$.
- 54) $\chi^2 = 2,23$, $df = 1$, $p = 0.1358$, $CSV = 0,10$.
- 55) $\chi^2 = 6,70$, $df = 3$, $p = 0.0822$, $CSV = 0,17$.
- 56) Zur Verteidigersicht vgl. Schmidt-Leichner, E.: Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Verteidigers, in: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 117-122; ders.: Die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen, in: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1972, S. 145-159.
- 57) Wetterich, P.: a.a.O. (FN 11), S. 211.
- 58) Schneider, H.J.: Wirtschaftskriminalität in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht, in: JZ 1972, S. 461-467, S. 467. Vgl. auch noch Mergen, A.: Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Frankfurt/M. 1974, S. 13-27, S. 26; sowie Boy, P., Lautmann, R.: Die forensische Kommunikationssituation - soziologische Probleme, in: Wassermann, R. u.a. (Hrsg.): Demokratie und Rechtsstaat Band 41, Darmstadt und Neuwied 1979, S. 42-67, S. 62.
- 59) Daun, W.: Mißstände bei der gegenwärtigen Bekämpfung von Straftaten, in: Kriminalistik 24 (1970), S. 532-538, S. 535.
- 60) Vgl. zum Recht auf Akteneinsicht Wetterich, P.: a.a.O. (FN 11), S. 219.
- 61) Zu den Zielen der Verteidigung im Ermittlungsverfahren insb. Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO, notfalls §§ 153 ff. StPO vgl. Wetterich, P.: a.a.O. (FN 11); S. 239 ("Die mit solchen Anträgen meist angebotenen (oft zahlreichen) Entlastungsbeispiele sind sorgfältig zu prüfen - Verteidiger erbringen hier oft wertvolle Beiträge zur Wahrheitserforschung, die, wenn sie auch zeitlich früh berücksichtigt werden, oft viel Arbeit ersparen können. Insbesondere auch bei Anträgen auf Einstellung wegen Geringfügigkeit sollte vor der Fortsetzung arbeitsintensiver Ermittlungen geprüft werden, ob nicht die dargelegten Erwägungen weitere Ermittlungstätigkeit als überflüssig erscheinen läßt").

- 62) Vgl. dazu schon Eigenbrodt, O.: Neuralgische Momente der Wirtschaftskriminalistik, in: Kriminalistik 10 (1956), S. 425-429, S. 428.
- 63) Vgl. dazu und zu den Mißbrauchsmöglichkeiten des Tatverdächtigen Gemmer, K.-H.: Die Technik des Wirtschaftsstraf Täters, a.a.O. (FN 38), S. 285.
- 64) Für Verfahren der klassischen Kriminalität in Österreich vgl. Mikinovic, S., Stangl, W.: Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen. Demokratie und Rechtsstaat Band 40, Neuwied 1979, S. 161.
- 65) Sack, H.-J.: a.a.O. (FN 41), S. 257.
- 66) Sander, H.: Die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht eines Staatsanwalts bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, in: Kriminalistik 24 (1970), S. 392-395, S. 392. Zum Zwang "bei der juristischen Tateinheit der fortgesetzten Handlung zur unökonomischen Aufblähung der Ermittlungen und des Prozeßstoffs" wegen drohenden Strafklageverbrauchs vgl. Dästner, Ch.: Verfahrensbeschleunigung bei Großverfahren auf Kosten des Rechtskraftbegriffs? Überlegungen zum Institut einer Vorab- und Ergänzungsklage bei einheitlichen Straftaten, in: Recht und Politik 1978, S. 219-226, S. 220.
- 67) Sander, H.: Zusammenarbeit Schwerpunktstaatsanwaltschaften/Kriminalpolizei, in: BKA (Hrsg.): Arbeitstagung Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1973, S. 139-157, S. 153.
- 68) Tiedemann, K.: Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung, in: ZStW 88 (1976), S. 231-260, S. 259.
- 69) Peters, K.: Die strafrechtsgestaltende Kraft des Strafprozesses, Tübingen 1963, S. 22.
- 70) Peters, K.: Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung, in: Wassermann, R. (Hrsg.): Strafprozeß und Reform, Neuwied, Darmstadt, S. 82-112, S. 96.
- 71) Rieß, P.: Gesamtreform des Strafverfahrensrechts - eine lösbare Aufgabe?, in: ZRP 1977, S. 67-77, S. 74. Zur Kritik an der Vorschrift des § 154a StPO (Ausscheiden von Unwesentlichem) vgl. Peters, K.: a.a.O. (FN 70), S. 96: Die Vorschrift "hat ihre Wurzel darin, daß überhaupt erst einmal das Unwesentliche in unsere Rechtswelt eingeführt worden ist. Diese Vorschrift beruht zunächst einmal auf einer sich seit Jahrzehnten immer mehr in den Vordergrund drängenden Konkurrenzlehre (mit ihrer Verschiebung von Konsumtion zur Idealkonkurrenz) und von der Idealkonkurrenz zur Realkonkurrenz) sowie auf einer falschen Auffassung vom Legalitätsprinzip. Diesem ist bereits entsprochen, wenn die Tat, der historische Vorgang, vor den Richter gebracht wird, ohne daß es auf die einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte ankommt".
- 72) Vgl. zur teilweise großzügigen Anwendung des § 153 StPO bei der Erledigung von Verfahren (neben Strafbefehlen): Sander, H.: a.a.O. (FN 67), S. 153.
- 73) Zu § 153a StPO als "Millionärsschutzparagraph" vgl. Müller, R.: Begünstigung der Steuer- und Wirtschaftsstraf Täter durch den Staat?, in: ZRP 8 (1975), S. 49-56, S. 55.

- 74) Damit steht der empirische Befund natürlich nicht in einem Gegensatz zu der im Schrifttum dargelegten praktischen Bedeutung, weil Totaleinstellungen nun einmal keine Konzentration des Verfahrensstoffes darstellen. Zu § 154 StPO als Zentralvorschrift zur Bewältigung von Großverfahren zur Beschränkung des Prozeßstoffs vgl. Peters, K.: a.a.O. (FN 70), S. 95, der die Bestimmung allerdings nicht für eine "Wunderwaffe" hält; zu §§ 154, 154a StPO vgl. ferner Dästner, Ch.: a.a.O. (FN 66), insb. S. 220 ("... Möglichkeiten zur Verfahrenskonzentration reichen jedoch ... offenbar nicht aus."); im selben Sinne Sack, H.-J.: a.a.O. (FN 41), S. 257 f. Vgl. noch Grasse, R.: Probleme des Wirtschaftsprozesses, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Frankfurt 1974, S. 75–87, S. 81 f.
- 75) Vgl. Müller, R.: Probleme der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Wirtschaftsstrafverfahren, in: Die Polizei 61 (1970), S. 341–346, S. 345.
- 76) Vgl. z.B. schon Bartsch: Die Bekämpfung der Konkursdelikte, in: Kriminalistische Monatshefte 4 (1930), S. 200–203, S. 203; Ulrich, W.: Repression und Prevention im Bereich der Wirtschaftskriminalität, in: Wirtschaftskriminalität 75. Roggwil 1975 (vervielfältigter Tagungsbericht), S. 5; Mergen, A.: Intensivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: DRiZ 1972, S. 271–273, S. 272 (" ... rechtliche Impedimenta, wie z.B. der Nachweis subjektiver Tatbestandsmerkmale beim Betrug").
- 77) Zu den Beweisschwierigkeiten beim objektiven Tatbestand vgl. Selbach, K.–H.: Die Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung der Steuerhinterziehung, in: Kriminalistik 1976, S. 389–394, S. 391 f.
- 78) $\chi^2 = 3,70$, $p = 0.0544$, CSV = 0.08.
- 79) $\chi^2 = 12,65$, $p = 0.0018$, CSV = 0.18.
- 80) Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrenseinstellung überhaupt ist der Umstand, daß ein weiteres Ermittlungsverfahren läuft, ambivalent: Im Hinblick auf § 170 II StPO wirkt er – wie die Daten zeigen – eher belastend, im Hinblick auf § 154 StPO kann dieser Umstand den Weg zu einer derartigen Einstellung überhaupt erst eröffnen; er ist also einmal Einstellungsvoraussetzung, einmal Einstellungs-"hindernis".
- 81) $\chi^2 = 69,80$; $p = 0,0001$; CSV = 0,33.
- 82) Dieser Anteil erscheint auch für die Anklagefälle ziemlich hoch. Er kann darauf beruhen, daß die Schadensfeststellung im Ermittlungsverfahren schwierig erscheint und der endgültigen Feststellung im Hauptverfahren vorbehalten bleibt (z.B. Konkursdelikte) oder, daß der Eintritt eines Schadens nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehört.
- 83) $\chi^2 = 41,75$; $p = 0,0000$; CSV = 0,25.
- 84) $\chi^2 = 26,24$; $p = 0,0001$; CSV = 0,35.
- 85) $\chi^2 = 4,63$; $p = 0,0314$; CSV = 0,12.
- 86) $\chi^2 = 14,17$; $p = 0,0009$; CSV = 0,37.
- 87) $\chi^2 = 10,26$; $p = 0,0165$; CSV = 0,18.
- 88) $\chi^2 = 11,88$; $p = 0,0078$; CSV = 0,19.
- 89) $\chi^2 = 22,61$; $p = 0,0001$; CSV = 0,33.

90) $\chi^2 = 9,03$; $p = 0,0027$; $CSV = 0,17$.

91) S. dazu Morgan, J.N., Messenger, R.T.: THAID. A Sequential Analysis Program for the Analysis of Nominal Scale Dependant Variables, Ann Arbor 1973; vgl. auch die ausführlichere Darstellung bei Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O. (FN 1), S. 219 ff.

DAS GERICHTLICHE HAUPTVERFAHREN BEI
WIRTSCHAFTSSTRAFTATEN

5.1 Das Zwischenverfahren; Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

Im Zwischenverfahren entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens.¹⁾ Nach der Staatsanwaltschaft findet sich hier im Verfahren ein zweiter Filter²⁾, der allerdings von unvergleichlich geringerer Bedeutung ist³⁾; Bei nur 13 von insgesamt 270 Angeklagten eröffneten die Gerichte das Hauptverfahren nicht. Bei einem weiteren Beschuldigten war mangels vollständiger Akte nicht ersichtlich, ob es nach Anklageerhebung überhaupt zu einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gekommen ist; dieser Beschuldigte bleibt im weiteren unberücksichtigt.

Von den insgesamt 269 Anträgen auf Eröffnung des Hauptverfahrens entfielen auf Eröffnungen vor dem Einzelrichter 49 Anträge (einschließlich der Strafbefehlsverfahren), auf Eröffnungen vor dem Schöffengericht 143, auf Eröffnung vor dem erweiterten Schöffengericht 10, auf Eröffnung vor der Strafkammer 25 und auf Eröffnung vor der Wirtschaftsstrafkammer 42 Anträge.

Bei 229 Angeschuldigten wurde dem Antrag stattgegeben. Bei 6 Angeschuldigten wurde das Verfahren in diesem Stadium abgetrennt, so daß über den Ausgang insoweit nichts weiteres bekannt ist.

Bei 17 Angeschuldigten wurde den Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht stattgegeben. Eine Nichteröffnung im Wege des Beschlusses nach § 204 StPO wurde viermal festgestellt, und zwar beruhte die Ablehnung der Eröffnung jeweils auf tatsächlichen Gründen.

Bei 13 Beschuldigten kam es zu einer erneuten Entschliessung der Staatsanwaltschaft, die bei 3 Beschuldigten zu einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO und bei 6 Beschuldigten zu Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO führte.

Bei 4 Beschuldigten entschloß sich die Staatsanwaltschaft, die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem nächst niederen Gericht⁴⁾ (einmal Einzelrichter, einmal Schöffengericht und zweimal Strafkammer) zu beantragen.

Im wesentlichen wurden die Verfahren von dem im Antrag bezeichneten Gericht eröffnet. Immerhin kam es zu einigen Herabstufungen, weil das höherstufige Gericht ⁵⁾ der Ansicht war, das nächstniedere habe einen ausreichend großen Strafbann, um den anstehenden Fall angemessen behandeln zu können.

Im übrigen spielen hier auch Kapazitätsprobleme der einzelnen Gerichte eine nicht unerhebliche Rolle, wie Fälle des Kompetenzkonfliktes zwischen Strafkammern und Schöffengerichten in der Aktenuntersuchung gezeigt haben.

Nach Zustellung der Anklageschrift haben insgesamt nur 49 von 224 Beschuldigten Einwendungen gegen die Anklageschrift vorgebracht: 4 Angeschuldigte beantragten die Vornahme neuer Beweiserhebungen, 2 Angeschuldigte erklärten sich für verhandlungsfähig, 2 weitere erklärten sich für unfähig, zu einer Hauptverhandlung zu erscheinen. 41 Angeschuldigte brachten allgemeine Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vor. Bei 29 Beschuldigten folgte das Gericht den Einwänden nicht. In 4 Fällen folgte das Gericht den Einwänden und gab dem staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht statt. In 13 Fällen folgte das Gericht ebenfalls den Einwänden der Angeschuldigten und gab den Fall an die Staatsanwaltschaft zur neuerlichen Entschließung zurück. 26 von 46 Beschuldigten erhoben Einspruch gegen den staatsanwaltschaftlichen Strafbefehlsantrag.

Vor Eröffnung des Hauptverfahrens ordnete das Gericht in 10 Fällen von sich aus neue Beweiserhebungen an ⁶⁾.

Im Ergebnis wurde das Hauptverfahren also 226 mal eröffnet ⁷⁾, gegen 4 Angeschuldigte wurde es nicht eröffnet, zur Einstellung kam es bei 9 Angeschuldigten und zur Abtrennung bei 6 Angeschuldigten. Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der Fälle durch die Staatsanwaltschaften kam es bei keinem der Angeschuldigten zu einer anderen Beurteilung durch das eröffnende Gericht. Des weiteren wurden auch durch die Gerichte keine zuvor nach § 154a StPO von den Staatsanwaltschaften eingestellte Verfahrensteile wieder einbezogen ⁸⁾.

5.2 Überblick über den Verfahrensausgang nach Anklageerhebung

Über den Verfahrensausgang bei den 270 Angeklagten der Untersuchung informiert die Tabelle 5.1. Sie führt für Einzelrichter, Schöffengerichte und Strafkammern die einzelnen Verfahrensentscheidungen auf.

Tabelle 5.1

Überblick über den Verfahrensausgang nach Anklageerhebung.

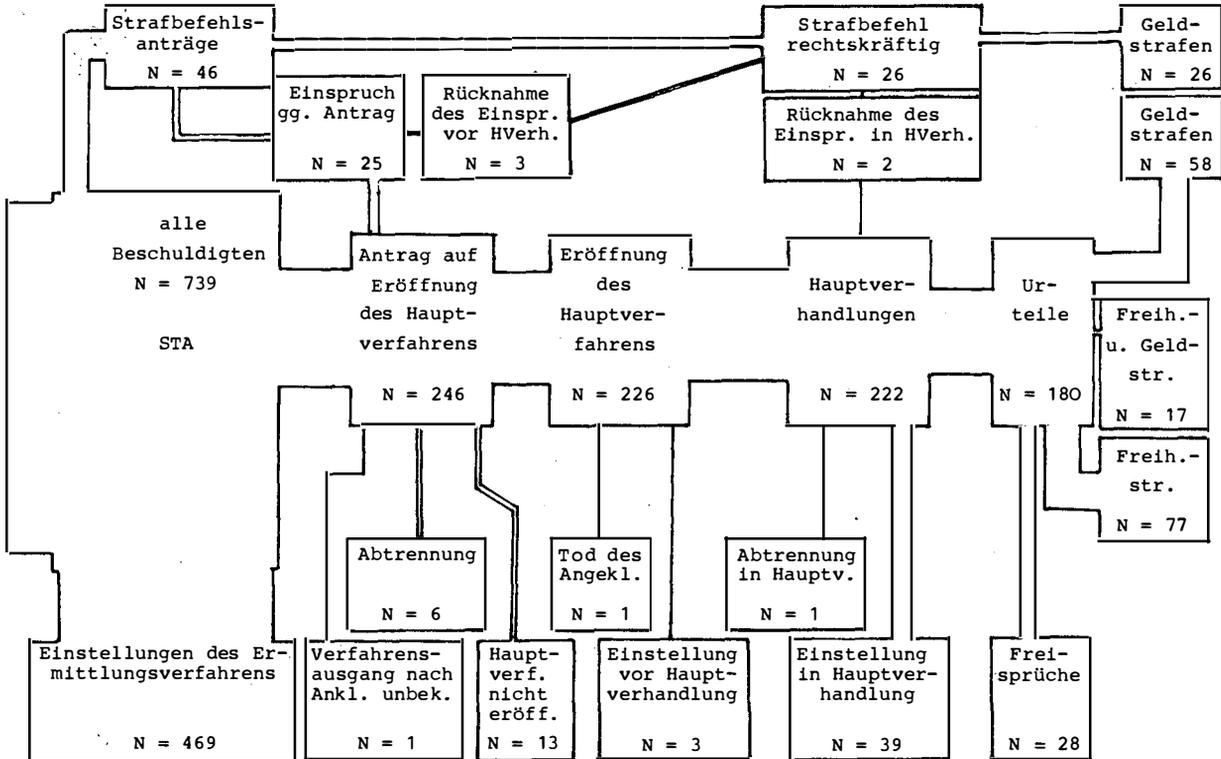
Entscheidung	Amtsgericht Einzelrichter		Schöffengericht		Landgericht Strafkammer		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Tod des Angeklagten vor Eröffnung des Hauptverf.	-	-	1	0,7	-	-	1	0,4
Nichteröffnung des Hauptverf.	2	3,8	10	6,6	1	1,5	13	4,8
Einstellung vor Hauptverhandlung	-	-	3	2,0	-	-	3	1,1
Abtrennung nach Anklageerhebung	-	-	6	3,9	-	-	6	2,2
Einstellung in Hauptverhandlung	5	9,4	25	16,4	9	13,8	39	14,4
Abtrennung in Hauptverhandlung	-	-	1	0,7	-	-	1	0,4
Freispruch	4	7,5	18	11,8	6	9,2	28	10,4
Strafbefehl	26	49,1	-	-	-	-	26	9,6
Geldstrafe	13	24,5	42	27,6	3	4,6	58	21,5
Freiheitsstrafe	3	5,7	36	23,7	38	58,5	77	28,5
Freiheitsstrafe und Geldstrafe	-	-	9	5,9	8	12,3	17	6,3
Verfahrensausgang unbekannt	-	-	1	0,7	-	-	1	0,4
insgesamt	53	100	152	100	65	100	270	100

Die Betrachtungen des Kapitels 5 werden also von folgenden Teilmengen, die sich jeweils auf Beschuldigte beziehen, ausgehen:

- 41 Einstellungen des Verfahrens insgesamt
 - 222 Angeklagte mit Hauptverhandlungen
 - 180 Urteile
 - 58 Geldstrafen
 - 77 Freiheitsstrafen
 - 17 Freiheits- und Geldstrafen
-

Schaubild 5.1

Verfahrensablauf für 739 Beschuldigte in 407 Verfahren



- 70 Fälle der Nichtverurteilung im Hauptverfahren
 - 28 Freisprüche
 - 42 Einstellungen (vor und in Hauptverhandlung).

Die Hauptlast fällt somit auf die Schöffengerichte, Strafkammern und bei diesen vor allem auf die Wirtschaftsstrafkammern.⁹⁾ Die Organisation des Verfahrens¹⁰⁾ in Wirtschaftsstrafsachen und die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten lassen sich aus einer Aktenuntersuchung allenfalls mittelbar (z.B. an der langen Verfahrensdauer) erkennen. Als problematisch gelten: das Verfahrensaufkommen¹¹⁾, die unzureichende personelle Besetzung¹²⁾ und die noch nicht ausreichende Ausbildung der Richter (der Wirtschaftsstrafkammern)¹³⁾.

5.3 Hauptverfahren und Hauptverhandlung.

Im folgenden Abschnitt werden die Daten zum Hauptverfahren und zur Hauptverhandlung dargelegt.

Gegen 222 Angeklagte wird eine Hauptverhandlung durchgeführt. Bei einem Angeklagten wird das Hauptverfahren abgetrennt; zwei Angeklagte, gegen die ursprünglich ein Strafbefehl beantragt worden war, nehmen den Einspruch gegen den Strafbefehl in der Hauptverhandlung zurück. Zur Verfahrenseinstellung in der Hauptverhandlung kommt es bei 39 Angeklagten.

5.3.1 Die Verfahrensbeteiligung.

Die Verfahren gegen die 222 Angeklagten werden durchgeführt vor

- | | | | |
|-------------------------------|---|-----|--------------|
| ◦ dem Einzelrichter | = | 27 | Beschuldigte |
| ◦ dem Schöffengericht | = | 131 | Beschuldigte |
| ◦ der (einfachen) Strafkammer | = | 24 | Beschuldigte |
| ◦ der Wirtschaftsstrafkammer | = | 40 | Beschuldigte |

Die Ergebnisse zeigen, daß die große Mehrheit der Wirtschaftsstrafverfahren, zumal die schwereren Fälle, von Gerichten mit Laienbeteiligung.¹⁴⁾ erledigt werden. Dies wird in

der Literatur so gut wie einhellig als problematisch beurteilt. So meint Peters¹⁵⁾ – sogar schon ohne Bezug auf Wirtschaftsstrafverfahren –, es wäre kaum mehr möglich, das heutige Strafrecht in der entscheidenden¹⁶⁾ Verantwortlichkeit von Laien durchzuführen. Dies muß dann um so mehr für die tatsächlich und rechtlich schwierigen Wirtschaftsstrafsachen gelten. Die Beteiligung von Laien an der Aburteilung von Wirtschaftsdelikten wird denn auch für fragwürdig erachtet, weil die Laien den Anforderungen der Verhandlungen und der Komplexität des Verfahrensstoffes kaum gewachsen seien¹⁷⁾.

Zur Laienrichterbeteiligung und zum Verfahrensausgang ergibt die Untersuchung folgendes:

Die Quote der Einstellungen und Freisprüche ist bei den Einzelrichtersachen (N = 27) mit 33 % nur geringfügig höher als bei den Schöffengerichts- und Strafkammersachen (N = 195) mit 30 %¹⁸⁾. Dies kann schon an der geringen Bedeutung der zum Einzelrichter angeklagten Fälle liegen. Denkbar wäre aber auch eine Einflußnahme der Laienrichter auf den Verfahrensausgang. Diese Frage läßt sich angesichts der kleinen Fallzahlen mehrdimensional nicht untersuchen. Es ergibt sich nur tendenziell eine größere Strafquote bei Mitwirkung kaufmännisch vorgebildeter¹⁹⁾ Laienrichter (N = 26; 74 %) gegenüber nicht derart qualifizierten Laien (N = 110; 69 %)²⁰⁾.

Die Sitzungsvertretung im Termin²¹⁾ wird nur zu zwei Dritteln von den Dezerementen der Staatsanwaltschaft wahrgenommen, die auch die Ermittlungen durchgeführt oder sie geleitet haben. Die naheliegende Annahme, ein Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der die Ermittlungen selbst geleitet oder durchgeführt hat, sei mit dem Verfahrensstoff besonders vertraut und könne so eine relativ hohe Bestrafungsquote erreichen, wird durch das Material der Untersuchung nicht gestützt. Sowohl die eingearbeiteten Sachbearbeiter (N = 148) als auch die mit dem Verfahrensstoff nicht so eingehend vertrauten Sitzungsvertreter (N = 74) erreichen fast gleiche Anteile der Bestrafung (erstere 69 %, letztere 70 %). Möglicherweise ist dies auf die Art des Verfahrensstoffes selbst und die Bestimmung des Sitzungsvertreters zurückzuführen. Vermutlich werden nur in den einfachen und damit auch verurteilungswahrscheinlichen Fällen die nicht so mit dem Fall vertrauten Staatsanwälte eingesetzt.

Einen oder mehrere Verteidiger²²⁾ haben 157 Angeklagte (= 71 %) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Hauptverhandlung beauftragt. Ebenso wie schon im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wird die Frage, ob die Verteidigung für den Angeklagten einen "Nutzen" im Sinne einer größeren Chance, sanktionslos zu bleiben, bringt, durch Faktoren der Fallgestaltung beeinflusst. Im Ergebnis macht die Sanktionslosigkeit bei den Angeklagten ohne Rechtsbeistand 40 % (N = 26) aus, bei den verteidig-

ten Angeklagten dagegen 27 % (N = 42), während umgekehrt 60 % (N = 39) bzw. 73 % (N = 115) bestraft werden. 125 der 157 verteidigten Angeklagten (= 80 %) haben einen Verteidiger ihrer eigenen Wahl. In diesen Fällen ist die Quote der Sanktionslosigkeit höher (29 %, N = 36) als bei den Pflichtverteidigten (19 %, N = 6).

Als Nebenkläger treten nur vier Geschädigte auf.

Sachverständige ²³⁾ werden während des gesamten Hauptverfahrens nur bei 36 (= 13 %) der 269 Angeklagten beigezogen. Aussagen zum Zusammenhang zwischen ihrer Zuziehung und dem Verfahrensausgang sind wegen der geringen Fallzahlen nicht möglich.

Während die Amtsgerichte nur bei 8 % der bei ihnen Angeklagten (N = 17) einen Sachverständigen hinzuziehen, ziehen die Strafkammern bei jedem fünften Angeklagten (22 %, N = 14) einen Sachverständigen hinzu ^{23a)}. Die Inanspruchnahme mehrerer Sachverständiger ist sehr selten (5 = 2 %), sie kommt bei den Amtsgerichten insgesamt nur einmal vor, bei den Strafkammern viermal ²⁴⁾. Hierin spiegelt sich wider, daß die Amtsgerichte über wirtschaftlich einfache Fälle zu entscheiden haben.

Als Sachverständige wurden zugezogen Wirtschaftssachverständige bei 13 Angeklagten, Buchsachverständige bei 7, Psychiater oder Psychologen bei 6, Ärzte bei 5 und sonstige Sachverständige ebenfalls bei 5 Angeklagten.

5.3.2 Die Hauptverhandlung

Die Dauer der Hauptverhandlung, die Verzögerung der Hauptverhandlung und die Unterbrechungen der Hauptverhandlungen werden unten in Kapitel 6.1 im sachlichen Zusammenhang mit der Gesamtproblematik der Verfahrensdauer dargestellt und erörtert.

Eine Nachtragsanklage wurde nur bei 6 Angeklagten erhoben. Zur Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne des § 265 StPO kam es bei 18 (= 8 %) der 222 Angeklagten. Dabei war die Umgestaltung der Strafklage mit anschließendem Freispruch (bzw. Einstellung) überdurchschnittlich selten (N = 2; 11 %). Dies ist erwartungsgemäß, weil bei sich abzeichnendem Freispruch nicht auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen zu werden braucht. Bei den schließlich Verurteilten wurde die Strafklage in 16 Fällen (89 %) umgestellt ²⁵⁾. In keinem der Fälle wurde wegen der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes die Aussetzung der Hauptverhandlung zur besseren Vorbereitung der Anklage oder Verteidigung für notwendig erachtet.

Die Einlassung des Angeklagten zur Sache²⁶⁾ beeinflusst die Beweislage in der Hauptverhandlung. Nur die Hälfte der Angeklagten, die sich jeglicher Aussage enthalten, werden bestraft (N = 13). Die Bestrafungsquote wächst auf 56 % (N = 56) bei Aussagen ohne Geständnis und erreicht ihren höchsten Wert mit 89 % bei einem Geständnis²⁷⁾ der Angeklagten (N = 85)²⁸⁾.

Interessante Befunde ergeben sich zum Zusammenhang zwischen dem Ausgang des Verfahrens und der Zahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen²⁹⁾. In den insgesamt 222 Fällen der Hauptverhandlung stützte sich die Entscheidung nur bei 54 Angeklagten (= 24 %) allein auf Sachbeweise. Hier liegt die Verurteilungsquote mit 65 % nur wenig unter dem Durchschnitt (69 %). Wie hoch die Sanktionsquote bei Verfahren mit Zeugenbeweis ist, hängt anscheinend auch mit der Zahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen zusammen. Wird nur ein Zeuge vernommen, so kann das Gericht ihm Glauben schenken oder seine Überzeugung aus anderen Quellen schöpfen. In den 43 Fällen, in denen nur ein Zeuge vernommen wurde, beträgt die Verurteilungsquote rund 67 % (N = 29). Treten demgegenüber aber zwei oder drei Zeugen auf, so verringert sich die Quote der Verurteilungen auf rund 49 % (N = 22). Dies mag mit der Verschlechterung der Beweislage durch widersprechende Aussagen zusammenhängen. Erst wenn vier bis zehn Zeugen oder gar über 10 Zeugen vernommen worden sind³⁰⁾, scheinen sich wieder Beweissituationen zu ergeben, die zu hohen Verurteilungsquoten führen: 76 % (N = 32) und 95 % (N = 36)³¹⁾. Dieser Befund läßt sich nur zum Teil mit einer gewissen Koinzidenz zwischen der Zahl der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen und der Zahl der Einzelfälle, die auch für die Beweislage von Bedeutung ist, erklären.

5.3.3 Die Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung und dem Urteil erster Instanz

In Tabelle 5.2 werden dem Urteil erster Instanz die Anträge der Staatsanwaltschaft³²⁾ gegenübergestellt. Aus der Betrachtung ausgeklammert bleiben hier drei Fälle: Zwei Angeklagte, die zunächst Einspruch gegen einen Strafbefehlsantrag erhoben, nahmen den Einspruch in der Hauptverhandlung zurück. Außerdem wurde gegen einen Angeklagten auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren abgetrennt. Hieraus erklärt sich die Differenz zur Gesamtzahl der Hauptverhandlungen von N = 222.

Anzumerken ist, daß in zwei Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft zunächst nur eine Teileinstellung erreichen wollte, es zu einer Einstellung des Verfahrens in gesamtem Um-

Tabelle 5.2

Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Entscheidung 1. Instanz

Antrag der Staatsanwaltschaft	Entscheidung des Gerichts						insges.
	Einstellung	Freispruch	Teileinstellung	Teilfreispruch	Verurteilung		
Einstellung	37 100% 95%						37 100%
Freispruch		10 100% 36%					10 100%
Teileinstellung	2 5% 12%		13 68% 76%	1 4% 6%	1 1% 6%		17 100%
Teilfreispruch		2 7% 22%		6 26% 67%	1 1% 11%		9 100%
Verurteilung		16 57% 11%	6 32% 4%	16 70% 11%	108 98% 74%		146 100%
insgesamt	39 100%	28 100%	19 100%	23 100%	110 100%		219

fange kam. Des weiteren kam es in zwei Fällen anstelle der von der Staatsanwaltschaft beantragten Teilverurteilungen zu einem Gesamtfreispruch. Schließlich endeten 16 Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft auf Verurteilung beantragt hatte, mit einem Freispruch.

Für die verbleibenden 152 Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft auf Verurteilung beantragt hatte und es auch zu einer Verurteilung kam, ergibt sich folgendes Bild:

Insgesamt gesehen besteht eine recht hohe Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und dem Urteil erster Instanz. Abweichungen ergeben sich regelmäßig in die mildere Richtung (41 Fälle = 27 %; Verschärfungen dagegen nur in 10 Fällen = 6,6 %).

Besonders hoch ist die Übereinstimmung im Bereich der Geldstrafe. Hier folgen die Gerichte in 52 von 53 (= 98 %) der Fälle den Anträgen der Staatsanwaltschaft. Auch im Bereich der Freiheitsstrafe mit Bewährung ist eine hohe Übereinstimmung festzustellen. Hier entsprechen die Gerichte in 17 von 19 Fällen (= 89 %) den Anträgen der Staatsanwaltschaft.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Tabelle 5.3.

Erwartungsgemäß ist die Übereinstimmung zwischen den Anträgen des Angeklagten bzw. der Verteidigung und dem Urteil erster Instanz, wie Tabellen 5.4 und 5.5 verdeutlichen. Das Maß der Übereinstimmung festzustellen ist schon deswegen schwierig, weil von seiten des Angeklagten häufig kein oder kein bestimmter Antrag gestellt wird. Eine verhältnismäßig hohe Übereinstimmung ergibt sich immerhin noch für den Bereich der Geldstrafe, bei der das Gericht in 9 von 15 Fällen dem Antrag der Verteidigung bzw. des Angeklagten folgt. Geringer ist die Übereinstimmung in den Fällen der Beantragung einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung. Hier folgt das Gericht nur in 5 von 15 Fällen dem Antrag der Verteidigung oder des Angeklagten.

Nimmt man im übrigen in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft auf Verurteilung beantragt hat, die Höhe der beantragten Geldstrafe bzw. die Länge der beantragten Freiheitsstrafe als Maß für die Schwere des abzuurteilenden Falles, so zeigt sich, daß tendenziell gesehen ein Freispruch bzw. eine mildere Sanktion desto seltener sind, je höher die von der Staatsanwaltschaft beantragte Sanktion ist.

Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 5.6.

Tabelle 5.3

Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung und dem Urteil1. Instanz

Antrag der Staatsanwaltschaft	Einstellung	Freispruch	Entscheidung des Gerichts				insges.	
			Freih.o.B.u.G	Verurteilung Freih.o.B.	Freih.m.B. u. G.	Freih.m. Geldstr. B.		
Teileinstellung	2						2	
Teilfreispruch		2					2	
Verurteilung		16	7	33	10	44	58	152 (172)
Freiheitsstrafe ohne Bew. u. G.			5 17%	56 % 2 6 %	22% 2	2 5%	22%	9 100%
Freiheitsstrafe ohne Bew.			2 29%	4% 24 73%	47% 7 70%	14% 16 36%	2 4% 3 3%	51 100%
Freiheitsstrafe mit Bew. u.G.				6 18%	30% 3 3%	15% 8 18%	3 15% 5%	20 100%
Freiheitsstrafe mit Bew.				1 3%	5% 17 39%	89% 1 2%	5% 2%	19 100%
Geldstrafe						1 2%	2% 52 90%	53 100%
insgesamt	2	18	7 100%	33 100%	10 100%	44 100%	58 100%	152 (172)

Tabelle 5.4

Übereinstimmung zwischen dem Antrag des Verteidigers bzw. des Angeklagten und der Entscheidung 1. Instanz

Antrag des RA/ Angeklagten	Entscheidung des Gerichts										insges.	
	Einstellung		Freispruch		Teileinstellung		Teilfreispruch		Verurteilung			
Einstellung	15	83%	1	6%	1	5%	1	6%	1	6%	18	100%
	38%		4%		5%				1%			
Freispruch			22	29%	5	7%	18	24%	30	40%	75	100%
			79%		26%		78%		27%			
Teileinstellung					5	83%			1	17%	6	100%
					26%				1%			
Teilfreispruch					4	31%	1	8%	8	62%	13	100%
					21%		4%		7%			
Verurteilung					3	6%	2	4%	42	89%	47	100%
					16%		9%		38%			
kein Antrag	24	40%	5	8%	1	2%	2	3%	28	47%	60	100%
	62%		18%		5%		9%		25%			
insgesamt	39	100%	28	100%	19	100%	23	100%	110	100%	219	

Tabelle 5.5

Übereinstimmung zwischen dem Antrag des Verteidigers bzw. des Angeklagten und dem Urteil1. Instanz

Antrag des RA/ Angeklagten	Freih o.B.u.G.	Freih.o.B.	Freih.m.B.u.G.	Freih.m.B.	Geldstrafe	insgesamt
Freiheitsstr. o. B.		2				2
Freiheitsstr. m. B.	4	6	1	4		15
Milde Strafe	1	7	3	8	13	32
Geldstrafe			3	3	9	15
Verurteilung wg. OWi.					2	2
kein Antrag oder kein Antrag auf Verurteilung	2	18	3	29	34	86
insgesamt	7	33	10	44	58	152

Tabelle 5.6

Antrag der Staatsanwaltschaft

Urteil des Gerichts	Geldstrafe								Freiheitsstrafe								Summe Freiheits- und Geldstrafe							
	Anzahl der Tagesätze				insgesamt	bis 1/2 J	Über 1/2 J bis 1 J	Über 1 J bis 2 J	Über 2 J bis 3 J	über 3 J	insges.	abs.	%	abs.	%									
	abs.	%	abs.	%												abs.			%	abs.	%	abs.	%	abs.
Freispruch	8	23,5	5	26,3	2	9,1	0		15	19,5	4	(33,3)	4	11,4	4	17,4	1	5,6	0	0	13	13,1	28	15,6
Geldstrafe	23	67,6	12	63,2	14	63,6	5	(83,3)	54	66,7	1	(8,3)	3	8,6	0	0	0	0	0	0	4	4,0	58	32,2
Freiheitsstrafe	1	2,9	0	0	4	18,2	0		5	6,2	7	(58,3)	24	68,6	16	69,6	15	83,3	10	(90,9)	72	72,7	77	42,8
Freiheitsstrafe und Gold.	2	5,9	2	10,5	2	9,1	1	(16,7)	7	8,6	0	0	4	11,4	3	13,0	2	11,1	1	(9,1)	10	10,1	17	9,4
insgesamt	34	100	19	100	22	100	6	(100)	81	100	12	(100)	35	100	23	100	18	100	11	(100)	99	100	180	100

Tabelle 5.7

Ausgang des Hauptverfahrens und Deliktsart

	Deliktsgruppen										insgesamt					
	263		266		AO		KO		KO u.a.			UWG		RVO		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		abs.	%	abs.	%	
nein	17	51,5	9	25,0	10	18,9	8	44,5	7	24,1	12	41,4	5	20,8	68	30,6
ja	16	48,5	27	75,0	43	81,1	10	55,5	22	75,9	17	58,6	19	79,2	154	69,4
insgesamt	33	100	36	100	53	100	18	100	29	100	29	100	24	100	222	100

Chi² = 15,62 DF = 6 P = .0160 CSV = 0,27

5.3.4 Der Ausgang des Hauptverfahrens nach verschiedenen Merkmalen

5.3.4.1 Tatmerkmale

Abweichungen von der durchschnittlichen Sanktionsquote für Beschuldigte von 69,4 % sind für die sieben Deliktgruppen in unterschiedlichem Ausmaße zu beobachten. Der Reihe nach geordnet ergibt sich folgendes Bild (vgl. Tab. 5.7): Betrug 48 %, einfache Konkursdelikte 56 %, strafbare Werbungen 59 %, Untreue 75 %, schwere Konkursdelikte 76 %, Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der RVO 79 % und Steuer- und Zolldelikte 81 %.

Mit steigender Zahl der Einzelfälle nimmt auch in der Hauptverhandlung die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zu. Die Verurteilungsquote steigt von 59 % (N = 39) bei einem Einzelfall über 62,5 % (N = 20) bei zwei Einzelfällen und über 72 % (N = 63) bei 3 bis 10 Einzelfällen und 82 % (N = 14) bei 11 bis 20 Einzelfällen auf schließlich 90 % (N = 18) bei über 20 Einzelfällen³³⁾.

Hat sich im Vorverfahren noch eine Konzentrierung des Verfahrensgegenstandes hin zu komplexeren Formen, also einem größeren Anteil der tatmehrheitlichen Fallgestaltungen, ergeben, so zeigt sich am Ende des Hauptverfahrens eine Umkehrung des Konzentrationsvorgangs. Die Gerichte vereinfachen die Urteilsgegenstände im Durchschnitt in einem solchen Maße, daß die Ausgangslage zu Beginn des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nahezu wieder erreicht wird (vgl. oben Kap 4.4.5): Den Urteilen (N = 178) liegen eine Tat zu 18,0 % (N = 32), Tateinheit zu 28,1 % (N = 50) und Tatmehrheit zu 53,9 % (N = 96) zugrunde. Das ergibt sich sowohl durch Einstellungen nach §§ 153, 154 StPO als auch durch Teilfreisprüche. Während die Konzentration im Vorverfahren und auch im Zwischenverfahren³⁴⁾ durch Beschränkung der Verfolgung auf besonders schwerwiegende (tatmehrheitliche) Fallgestaltungen erreicht wird, konzentrieren die Gerichte den Urteilsgegenstand also durch Beschränkung auf Teilkomplexe. Insgesamt wurde so bei 23 Verurteilten der gesamte Verfahrensstoff von einer tatmehrheitlichen auf eine tateinheitliche bzw. überhaupt nur auf eine Tat reduziert. Da insgesamt neben 23 Teilfreisprüchen noch 15 Teileinstellungen zu verzeichnen sind, ist bei weiteren 15 Verurteilten die tatmehrheitliche Fallgestaltung zwar nicht gänzlich beseitigt worden, aber immerhin auf ein kleineres Ausmaß verringert worden. Dieser Umwertungsvorgang verwischt – jedenfalls für Zwischenverfahren und Hauptverfahren – einen möglichen Zusammenhang zwischen juristischen Fallgestaltungen im Sinne einer Tat, Tateinheit und Tatmehrheit und der Höhe der Strafquote. An sich wäre bei komplizierten Tatgestaltungen

gen zu Beginn des Verfahrens eine höhere Sanktionsquote als am Ende des Verfahrens zu erwarten. Der Anteil der Strafen beträgt aber sowohl bei der einfachen Fallgestaltung (N = 82 ; 65,1 %) als auch bei Tatmehrheit (N = 96; 66,7 %) rund zwei Drittel ³⁵⁾. Da aber die Gerichte den Verfahrensstoff durch Teileinstellungen und Teilfreisprüche in seiner Komplexität reduzieren, wird am Verfahrensende ein Unterschied in der Sanktionshäufigkeit bei einfacher Tatgestaltung (eine Tat, Tateinheit) gegenüber schwieriger Tatgestaltung (Tatmehrheit) nicht mehr sichtbar. Bei den einzelnen Deliktgruppen liegen die Dinge grundsätzlich gleich, wenn auch mit geringfügigen Unterschieden; eine Ausnahme bilden nur die einfachen Konkursdelikte, bei denen die tatmehrheitlichen Fälle (N = nur 9) eher Sanktionslosigkeit (67 %) ausweisen als die Fälle einer Tat bzw. der Tateinheit (N = 15, hiervon führen 5 zu keiner Strafe). Wegen der geringen Fallzahl einerseits und der Operationalisierung der Deliktgruppe als einfache Konkursdelikte können hieraus keine Schlüsse gezogen werden.

Den bisherigen Ergebnissen folgend verringern sich die im Vorverfahren festgestellten deutlichen Unterschiede bei Betrachtung des gesamten Verfahrens vom Beginn der Ermittlungen bis zum erstinstanzlichen Urteil. Die Sanktionshäufigkeit bei allen Beschuldigten (N = 736) beträgt bei einer Tat (Tateinheit) nur noch 20,5 % (N = 82) und bei Tatmehrheit (N = 96) 28,6 %, im Durchschnitt aller Beschuldigten 24,2 %.

Für die einzelnen Deliktgruppen ergeben sich selbstverständlich Abweichungen, die in Tabelle 5.8 ausgewiesen werden.

Die Verurteilungsquoten der einzelnen Deliktgruppen bezogen auf die Zahl der Einzelfälle ergeben sich aus Tabelle 5.9. Die höchste Verurteilungshäufigkeit ergibt sich erwartungsgemäß für die Steuer- und Zolldelikte (64,2 %), es folgen die Fälle der Untreue (mit 42,5 %), der Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung (38,3 %) und schon mit größerem Abstand die einfachen Konkursdelikte (27,9) sowie die Fälle der strafbaren Werbung (27,2 %), während die Fälle des Betrugs (mit 21,8 %) und die Konkursdelikte mit übrigen Tatbeständen (mit 17,4 %) am Schluß stehen.

Die bei den Staatsanwaltschaften begonnene Selektion bei den einzelnen Deliktarten setzt sich im Gerichtsverfahren nicht weiter fort.

Die höchste gerichtliche Selektion findet sich bei den Betrugsfällen, von denen nur 51 % der angeklagten Einzelfälle zu einer Verurteilung führen. Ein fast ebenso ungünstiges Verhältnis findet sich bei den Konkursdelikten mit übrigen Tatbeständen mit rund 58 %. Bei allen anderen Deliktgruppen führen 90 und mehr % der angeklagten Einzelfälle zu einer Verurteilung.

Tabelle 5.8

Sanktionshäufigkeit und Fallgestaltung: eine Tat, Tateinheit
und Tatmehrheit

Deliktsgruppe	Sanktion	eine Tat		Tateinheit		Tatmehrheit		insgesamt	
		abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	nein	100	99,0	29	69,0	47	78,3	176	86,7
	ja	1	1,0	13	31,0	13	21,7	27	13,3
	insg.	101	100	42	100	60	100	203	100
266	nein	22	84,6	11	100	35	59,3	68	70,8
	ja	4	15,4	0	0	24	40,7	28	29,2
	insg.	26	100	11	100	59	100	96	100
KO	nein	16	100	42	80,8	21	87,5	79	85,9
	ja	-		10	19,2	3	12,5	13	14,1
	insg.	16	100	52	100	24	100	92	100
KO u.a.	nein	-		1		55	75,3	56	70,9
	ja	1		4		18	24,7	23	29,1
	insg.	1		5		73	100	79	100
UWG	nein	33	91,7	26	76,5	36	81,8	95	83,3
	ja	3	8,3	8	23,5	8	18,2	19	16,7
	insg.	36	100	34	100	44	100	114	100
RVO	nein	-		17	73,9	28	66,7	45	67,2
	ja	2		6	26,1	14	33,3	22	32,8
	insg.	2		23	100	42	100	67	100
AO	nein	16	43,2	5	35,7	18	52,9	39	45,9
	ja	21	56,8	9	64,3	16	47,1	46	54,1
	insg.	37	100	14	100	34	100	75	100
insg.	nein	187	85,4	131	72,4	240	71,4	558	75,8
	ja	32	14,6	50	27,6	96	28,6	178	24,2
	insg.	219	100	181	100	336	100	736	100

Tabelle 5.9

Verurteilungsquoten bei den Deliktgruppen der Untersuchung.

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	%(2) von (1) (3)	verurteilt (4)	%(4) von (2) (5)	%(4) von (1) (6)
1. Betrug	740	314	42,4	161	51,3	21,8
2. Untreue	1.541	668	43,3	655	98,1	42,5
3. Strafbare Werbung	624	187	30,0	170	90,9	27,2
4. Konkursdelikte ohne übrige TB	140	43	30,7	39	90,7	27,9
5. Konkursdelikte mit übrigen TB	621	187	30,1	108	57,8	17,4
6. Vorenthaltung von Beitragsteilen RVO	214	82	38,3	82	100,0	38,3
7. Steuerdelikte	338	218	64,5	217	99,5	64,2
insgesamt	4.218	1.699	40,3	1.432	84,3	33,9

Tabelle 5.10

Verurteilungsquoten beim Betrug.

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	%(2) von (1) (3)	verurteilt (4)	%(4) von (2) (5)	%(4) von (1) (6)
§ 263 StGB allein	605	258	42,6	109	42,2	18,0
§ 263 StGB i.V.m. anderen Tatbeständen	135	56	41,5	52	92,9	38,5
insgesamt	740	314	42,4	161	51,3	21,8

Beim Betrug ergeben sich größere Unterschiede in der Verurteilungsquote bei den Fällen des Betruges allein gegenüber den Fällen, in denen Betrug in Verbindung mit anderen Tatbeständen vorkommt. Bei den reinen Betrugsfällen werden von den Gerichten 58 % der Einzelfälle nicht sanktioniert, so daß die Verurteilungsquote insgesamt nur 18 % beträgt. Dagegen führen in den kombinierten Fällen rund 93 % der Einzelfälle zu einer Verurteilung, so daß die Verurteilungsquote bei dieser Fallgestaltung 38,5 % beträgt. Derartige gerichtliche Selektionsmechanismen sind bei der Deliktsgruppe Untreue nicht festzustellen.

Auch bei der Deliktsgruppe Konkursdelikte ohne übrige Tatbestände ergeben sich nur beim betrügerischen Bankrott größere Quoten der gerichtlichen Nicht-Sanktionierung. Ganz anders dagegen verhält es sich bei den Konkursdelikten, die in Verbindung mit anderen Tatbeständen vorkommen. Hier führen zwischen 89 % und 7 % der angeklagten Einzelfälle zu keiner Verurteilung. Dementsprechend weit streuen auch die Verurteilungsquoten, bezogen auf die Zahl der ursprünglich in den Verfahren von den Staatsanwaltschaften überprüften Einzelfälle. Am niedrigsten ist die Verurteilungsquote bei den Verfahren wegen Gläubigerbegünstigung (mit rund 6 %, überdurchschnittlich hoch in den Fällen des betrügerischen Bankrotts und der Unterlassung von Konkurs- und Vergleichsanträgen nach dem GmbH-Gesetz).

Eine über die staatsanwaltschaftliche Selektion hinaus gehende Nicht-Sanktionierung ist bei den Fällen der strafbaren Werbung nach § 4 UWG aufgrund der schwierigen Tatbestandsfassung festzustellen³⁶⁾. Bei den Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der Reichsversicherungsordnung führen sogar sämtliche angeklagten Einzelfälle zu einer Verurteilung. Dasselbe gilt (mit Ausnahme für einen einzigen Einzelfall) auch für die Steuer-, Zoll- und Monopolverstöße.

Die Bedeutung des Verfahrens bemißt sich nicht nur an der Zahl der Einzelfälle, sondern auch an der Schadenshöhe. Angaben dazu sind in der Hauptverhandlung naturgemäß häufiger (N = 190; 86 %) als im Vorverfahren. Beim Vorliegen einer Information zur Schadenshöhe sind Bestrafungen häufiger (72 %; N = 136) als in den Fällen, in denen auch in diesem Verfahrensstadium keine Angaben dazu ersichtlich sind (N = 18; 56 %)³⁷⁾. In den Fällen, in denen es nicht zu einer Bestrafung kommt, braucht die Höhe des Schadens auch nicht festgestellt zu werden. Allerdings ist der inhaltliche Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und Verfahrensausgang nicht allzu hoch. Bei Schäden bis 10.000 DM werden 62 % der Angeklagten bestraft (N = 32), in der Schadensklasse über 10.000 DM bis 50.000 DM dagegen 74 % (N = 39), die Sanktionsquote sinkt wieder auf 69 % bei Schäden über 50.000 bis 250.000 DM, bei Schäden über einer Viertelmillion DM erreicht sie dann den höchsten Wert mit 88 % (N = 29)³⁸⁾. Ob sich hier auch besondere Schwer-

Tabelle 5.11

Verurteilungsquoten bei Untreue

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	%(2) von (1) (3)	verurteilt (4)	%(4) von (2) (5)	%(4) von (1) (6)
§ 266 StGB allein	328	444	(nicht bestimmbar)	440	99,1	(nicht bestimmbar)
§ 266 StGB i.V.m. anderen Tatbeständen						
davon: § 263 StGB	701	157	22,4	153	97,5	21,8
§ 246 StGB	96	14	14,6	12	85,7	12,5
andere	416	53	12,7	50	94,3	12,0
insgesamt	1.541	668	43,3	655	98,1	42,5

Tabelle 5.12

Verurteilungsquoten bei Konkursdelikten ohne übrige Tatbestände

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	%(2) von (1) (3)	verurteilt (4)	%(4) von (2) (5)	%(4) von (1) (6)
Betrügerischer Bankrott:	59	17	28,8	14	82,4	23,7
davon: § 239 KO allein	19	15	78,9	12	80,0	63,2
einfacher Bankrott:	19	7	36,8	7	100,0	36,8
Gläubigerbegünstigung:	9	5	-	8	-	-
§§ 64, 84 GmbHG;	47	13	27,7	13	100,0	27,7
insgesamt:	140	43	30,7	39	90,7	27,9

Tabelle 5.13

Verurteilungsquoten bei Konkursdelikten mit übrigen Tatbeständen

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	% (2) von (1) (3)	verurteilt (4)	% (4) von (2) (5)	% (4) von (1) (6)
Betrügerischer Bankrott	51	21	41,2	18	85,7	35,3
davon: § 239 KO allein	39	19	48,7	16	84,2	41,0
Einfacher Bankrott	85	27	31,8	22	40,7	25,9
davon: § 240 KO allein	64	27	42,2	22	40,7	34,4
Gläubigerbegünstigung	69	36	52,2	4	11,1	5,8
davon: i.V.m. § 263 StGB	66	35	53,0	4	11,4	6,1
Schuldnerbegünstigung	5	5	-	5	-	-
§§ 64, 84 GmbHG	73	25	34,2	22	88,0	30,1
davon: allein	54	24	44,4	22	91,7	40,7
Andere Delikte	338	73	21,6	37	50,7	10,9
davon: <u>nach StGB</u>	301	61	20,3	25	41,0	8,3
§ 263	209	44	21,1	18	40,9	8,6
§ 266	51	5	9,8	-	-	9,8
§§ 153, 156	12	6	50,0	3	-	25,0
andere StGB	29	8	28,6	4	-	13,8
<u>andere als StGB</u>	37	12	32,4	7	58,3	18,9
insgesamt	621	187	30,1	108	57,8	17,4

Tabelle 5.14

Verurteilungsquoten bei der strafbaren Werbung, § 4 UWG

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	%(2) von (1) (3)	verurteilt (4)	%(4) von (2) (5)	%(4) von (1) (6)
§ 4 UWG allein	605	258	42,6	253	98,1	41,8
§ 4 UWG i.V.m. Tatbeständen des StGB						
davon: § 263 StGB	315	81	25,7	75	92,6	23,8
§ 286 StGB u.a.	134	43	32,1	42	97,7	31,3
§ 4 UWG i.V.m. anderen Tatbeständen	3	-	-	-	-	-
Andere Verstöße allein						
davon: § 263 StGB	49	10	20,4	10	100,0	20,4
andere StGB	22	15	68,2	15	100,0	68,2
sonstige	21	4	19,0	4	100,0	19,0
insgesamt	624	187	30,0	170	90,9	27,2

Tabelle 5.15

Verurteilungsquoten bei der Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	%(2) von (1) (3)	verurteilt (4)	%(4) von (2) (5)	%(4) von (1) (6)
a) 529 a.F./533 n.F.	77	32	41,6	32	100	41,6
b) Verstöße gegen das StGB	62	21	33,9	21	100	33,9
c) Konkursdelikte	53	17	32,1	17	100	32,1
d) andere Verstöße	22	12	54,5	12	100	54,5
insgesamt	214	82	38,3	82	100	38,3

Tabelle 5.16

Verurteilungsquoten bei Steuer-, Zoll- und Monopolverstößen.

	Zahl der Einzelfälle					
	insg. (1)	angeklagt (2)	% (2) von (1) (3)	verurteilt (4)	% (4) von (2) (5)	% (4) von (1) (6)
a) Steuerdelikte*	215	110	51,2	109	99,1	50,7
b) Zolldelikte	14	10	71,4	10	100,0	71,4
c) Monopolverstöße	96	96	100,0	96	100,0	100,0
d) Verschiedenes	13	0	0	-	-	0
insgesamt	338	218	64,5	217	99,5	64,2

* Freigesprochen wurde in einem Einzelfall (USt).

punktverteilungen im Bemühen der Gerichte zu einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung erkennen lassen, muß dahingestellt bleiben. Denkbar zumindest wäre es, wenn die Gerichte vor allem in den besonders schergewichtigen Fällen überdurchschnittliche Anstrengungen investierten, die bei einfacheren Verfahren (bis 50.000 DM) nicht notwendig sind, bei den mittelschweren Verfahren (50.000 DM bis 250.000 DM) aber nicht immer als verhältnismäßig erachtet werden.

Für die 136 verurteilten Angeklagten, bei denen Angaben zur Schadenshöhe vorlagen, zeigt Tabelle 5.17 den Grad der Übereinstimmung zwischen angeklagten Schäden und schließlich "verurteilten" Schäden.

Sieht man von den Fällen ab, in denen die Angeklagten freigesprochen werden oder es zu Einstellungen oder Abtrennungen kam, so erweist sich, daß die Gerichte den von den Staatsanwaltschaften aufbereiteten Verfahrensstoff auch in großem Umfang den Verurteilungen zugrundelegen. In 112 von 136 Fällen, also 82 %, stimmen die Schadensklassen der angeklagten und schließlich "verurteilten" Schäden überein. Nur in 5 Fällen (4 %) ergeben sich Abweichungen von 2 und mehr Schadensklassen. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Quote zur Verurteilung gelangender Schäden auch (neben der Quote der Verurteilten und der Zahl der Einzelfälle) als "Erfolgs"- Indikator betrachtet werden.

Insgesamt werden Schäden in der Gesamthöhe von 30 Millionen DM angeklagt, allerdings betrifft diese Zahl nur 190 aller 270 Angeklagten. Den Verurteilungen liegen 23,4 Mio DM Schäden zugrunde. Das ist eine Quote von 78 %. Da nur 66 % aller Angeklagten auch verurteilt wurden, ist die "Ausbeute" der Gerichte unter dem Gesichtspunkt der Schäden recht hoch.

Die Deliktsdauer steht auch im Hauptverfahren in einem begrenzten Zusammenhang mit der Beweislage. Die Verurteilungsquote ist gering, wenn überhaupt nicht erkennbar ist, wie lange das Delikt angedauert hat (57 %; N = 8); in diesen Fällen bedarf es ohnehin nicht der Feststellung der Deliktsdauer. Sie ist ferner gering, wenn die Deliktsdauer nur bis zu einem Monat beträgt (37 %; N = 10); bei einer Andauer des deliktischen Verhaltens über 1 Monat bis 6 Monate (77 %; N = 34) und über 6 Monate bis 2 Jahre (79 %; N = 63) ist die Verurteilung überdurchschnittlich häufig, die Sanktionsquote sinkt aber bei einer – anscheinend weniger überschaubaren – Dauer von über 2 Jahren wieder ab (68 %; N = 39) ³⁹⁾.

Tabelle 5.17

Das Verhältnis der angeklagten zu den verurteilten Schäden

Höhe des angeklag- ten Schadens in DM	Höhe des verurteilten Schadens in DM										insg.
	bis 1.000	über 1.000 bis 5.000	über 5.000 bis 10.000	über 10.000 bis 20.000	über 20.000 bis 35.000	über 35.000 bis 50.000	über 50.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1 Mio	über 1 Mio	
bis 1.000	14										14
über 1.000 bis 5.000	2	20									22
über 5.000 bis 10.000		1	5								6
über 10.000 bis 20.000			2	11							13
über 20.000 bis 35.000		1		1	9						11
über 35.000 bis 50.000			1	2	1	8					12
über 50.000 bis 100.000					3	2	8				13
über 100.000 bis 250.000							2	14			16
über 250.000 bis 1.000.000								4	19		23
über 1 Mio									1	4	5
insgesamt	16	22	8	14	13	10	10	18	20	4	136

5.3.4.2 Merkmale der Angeklagten

Für eine ganze Reihe von Merkmalen der Angeklagten ergeben sich keine oder nicht stark ausgeprägte Beziehungen zum Verfahrensausgang.

Tendenziell "bevorzugt" werden durch geringere Anteile der Bestrafung:

- die Deutschen (68 %, N = 139) gegenüber den Ausländern (73 %, N = 11),
- die Frauen (52 %, N = 14) gegenüber den Männern (72 %, N = 138) ⁴⁰⁾,
- die über 60 Jahre alten Angeklagten, (50 %, N = 9) gegenüber den jüngeren (65 %, N = 145),
- die Gesellschafter und Vorstände (66 %, N = 67) sowie
- die Einzelunternehmer (66 %, N = 77) gegenüber den Angestellten (72 %, N = 58).

Dagegen ergibt sich eine ausgeprägtere, aber auch noch schwache Besserstellung der Angeklagten, die einen kaufmännischen Beruf erlernt haben: Die Verurteilungsquote der Kaufleute beträgt 55 % (N = 24), die der Handwerker 73 % (N = 99), die der Angeklagten ohne Angabe zum erlernten Beruf 72 % (N = 31) ⁴¹⁾.

Auch im Hauptverfahren kommen die Angeklagten mit geringem Bildungsniveau, deutlich schlechter weg, was mit der Struktur der von ihnen begangenen Taten, der Ausführungsart und den dadurch geringeren Ermittlungsschwierigkeiten zusammenhängen wird. Bestraft werden 80 % der Angeklagten, die höchstens den Hauptschulabschluß (N insgesamt = 25) erreichten, 70 % der Angeklagten mit beendeter Ausbildung (N insgesamt = 136), während nur 50 % der "Akademiker" (N insgesamt = 18) bestraft werden ⁴²⁾.

Mit Ausnahme der Zahl einschlägiger Vorstrafen kommt den Vorstrafen im Hauptverfahren bei der Entscheidung über das Ob der Bestrafung keine Bedeutung mehr zu. Die Zusammenhänge zwischen Vorstrafe überhaupt ⁴³⁾, Zahl der Vorstrafen ⁴⁴⁾, höchstes Strafmaß bei mehreren Vorstrafen ⁴⁵⁾ und einschlägiger Vorstrafe ⁴⁶⁾ und der Verurteilung sind sämtlich wenig ausgeprägt. Tendenziell ergeben sich gemessen an der Verurteilungshäufigkeit "Benachteiligungen"

- der Vorbestraften (70 %) gegenüber den Nichtvorbestraften (67 %),
- der fünf- und mehrfach Vorbestraften (83 %) gegenüber den zwei- bis viermal Vorbestraften (80 %),
- der mit Freiheitsstrafe Vorbestraften (82 %) gegenüber den mit Geldstrafe (oder Maßnahme nach JGG) Vorbestraften (67 %),

- der einschlägig, also wegen Wirtschaftsdelikten, Vorbestraften (73 %) gegenüber den nicht einschlägig Vorbestraften (61 %).

Bei der Zahl der einschlägigen Vorstrafen ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung der zweifach einschlägig Vorbestraften (53 %, N = 9) ⁴⁷⁾.

5.3.4.3 Opfermerkmale.

Unter Opfergesichtspunkten hat sich nur ein Merkmalszusammenhang als bedeutsam erwiesen: Bei mehr als 10 nicht unternehmerisch tätigen Geschädigten, den sogenannten Individualopfern, ist die Verurteilungsquote deutlich höher (85 %, N = 17) als bei 1 bis 10 Individualopfern (45 %, N = 18) ⁴⁸⁾, insoweit ergibt sich eine deutliche Parallele zur Zahl der Einzelfälle.

5.3.4.4 Verfahrensmerkmale.

5.3.4.4.1 Die Bedeutung der Verfahrensiniiierung für den Ausgang des Hauptverfahrens

Die Verurteilungshäufigkeit ist bei den Kontrolldelikten insgesamt (KO, AO, RVO) mit 70 % höher als bei den Anzeigedelikten insgesamt (§§ 263, 266 StGB, 4 UWG) mit 38 %. Für die einzelnen Arten der Verfahrensiniiierung bei den Kontrolldelikten ergeben sich nur geringfügige Unterschiede (zwischen 60 % und 73 %). Bei den Anzeigedelikten sind die Unterschiede größer (zwischen 45 % und 76 %) ⁴⁹⁾.

5.3.4.4.2 Erste Ermittlungen durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Zwar ergeben sich im Ermittlungsverfahren keine nennenswerte Unterschiede in der Anklagehäufigkeit, wenn Polizei (29 %) oder Staatsanwaltschaft (31 %) die ersten Ermittlungen durchgeführt haben ⁵⁰⁾. Im Hauptverfahren ergibt sich jedoch – trotz in der.Höhe gleich weit gehender Selektion im Ermittlungsverfahren – ein größerer Unterschied in der Verurteilungsquote. Die bei den Staatsanwaltschaften begonnenen und mit Anklagen abgeschlossenen Verfahren (N = 52) führen nur in 50 % der Fälle zu einer Verurtei-

lung, während bei den zunächst polizeilich ermittelten Fällen (N = 87) drei Viertel (76 %) der Angeklagten auch verurteilt werden (vgl. dazu schon oben 4.2.6).

5.3.4.4.3 Ermittlungsschwerpunkte

Zwischen dem Ausgang des Hauptverfahrens und den Ermittlungsschwerpunkten im Ermittlungsverfahren besteht eine deutliche Beziehung. Die allein von den Staatsanwaltschaften ermittelten und wohl auch rechtlich schwierigen Verfahren zeichnen sich durch die mit 54 % niedrigste Anklagequote (N = 28) aus. Die von der Polizei bzw. von Finanz- und Zollbehörden allein ermittelten Fälle haben mit 78 % die höchste Anklagequote (N = 47). Es ist aber zu bedenken, daß auf diese Fälle ein großer Teil der vorselektierten Steuer- und Zolldelikte entfällt. Ebenfalls beachtlich ist mit 70 % die Verurteilungsquote der von Polizei und Staatsanwaltschaft etwa zu gleichen Teilen ermittelten Fälle (N = 73)

5.3.4.4.4 Ermittlungsaktivitäten im Vorverfahren

Zwischen dem Ausgang des Hauptverfahrens und den zuvor von den Staatsanwaltschaften entwickelten Ermittlungsaktivitäten besteht ein Zusammenhang. Mit Ausnahme der staatsanwaltschaftlichen Anträge auf Bereitstellung von Akten durch Gerichte wächst die Anklagequote mit zunehmendem Gewicht der durch die Staatsanwaltschaft beantragten Maßnahme. Hierin spiegelt sich auch das Gewicht der Verdachtsgründe; in einstellungsträchtigen Fällen werden derartige Maßnahmen nicht beantragt. Tabelle 5.18 läßt folgende Reihenfolge der Sanktionshäufigkeit erkennen: richterliche Zeugenvernehmung, richterliche Beschuldigtenvernehmung, Durchsuchung, Beschlagnahme und Haftbefehl. Weil die den Fällen jeweils zugrundeliegende Verdachtsschwere in der Untersuchung nicht festgehalten wurde, läßt sich aus den Ergebnissen nicht schließen, ob die Staatsanwaltschaften in genügendem Maße die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten "ausreichend" ausgeschöpft haben. Zu warnen ist deshalb vor dem naheliegenden Trugschluß "Je härter die Maßnahme, desto eher ist Bestrafung zu erwarten", an den sich leicht die (falsche, weil nicht begründete) Folgerung schließen könnte, möglichst oft möglichst weitreichende Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen.

Tabelle 5.18 Ausgang des Hauptverfahrens und Rechts- und Amtshilfeanträge im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Sanktion	Anträge auf										insgesamt					
	Bereitstellung von Akten der Gerichte		richterliche Zeugenvernehmung		richterliche Beschuldigtenvernehmung		Durchsuchung		Beschlagnahme			Haftbefehl		sonst.		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		abs.	%	abs.	%	
nein	15	21,7	14	46,7	11	39,3	19	30,2	18	29,0	1	5,6	3	21,4	81	28,5
ja	54	78,3	16	53,3	17	60,7	44	69,8	44	71,0	17	94,4	11	78,6	203	71,5
insgesamt	69	100	30	100	28	100	63	100	62	100	18	100	14	100	284	100

Chi² = 13,09 DF = 6 P = .0417 CSV = 0,21

5.3.5 Fälle der Nichtverurteilung im Hauptverfahren

Abgesehen von 7 Fällen der Abtrennung (davon einer in der Hauptverhandlung), bei denen über den Verfahrensausgang nichts bekannt ist, und 13 Fällen der Nichteröffnung des Hauptverfahrens⁵²⁾ werden insgesamt 70 Angeklagte nicht bestraft. Diese Fälle gliedern sich auf in 42 Verfahrenseinstellungen im vollen Umfang (60 %) und 28 Freisprüche (40 %).

Bei 3 Angeklagten wird das Verfahren vor und bei 39 Angeklagten in der Hauptverhandlung eingestellt. Diese Vorgehensweise ist – wie Tabelle 5.19 nachweist – besonders häufig (N = 33; 79 %) bei den Amtsgerichten anzutreffen, während es nur bei 9 (21 %) der bei den Strafkammern Angeklagten zu einer Verfahrenseinstellung kommt. Im Gegensatz zum Vorverfahren stehen die Gründe der Geringfügigkeit⁵³⁾ (81 %) im Vordergrund (bei den Amtsgerichten sogar mit 88 %).

Tabelle 5.19

Einstellungen im Hauptverfahren nach Spruchkörpern

Spruchkörper	Einstellungsgründe								insg.	
	Verfahrenshindernis (§ 205 StPO)		Wegen Geringfügigkeit (§ 153 II StPO u. § 153 b II StPO)		Nach Erfüllung von Auflagen (§ 153 a II StPO)		Mehrfachtäter (§ 154 II StPO)			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Amtsgericht	1	(25,0)	20	87,0	9	(81,8)	3	(75,0)	33	78,6
Strafkammer	3	(75,0)	3	13,0	2	(18,2)	1	(25,0)	9	21,4
insgesamt	4	(100)	23	100	11	(100)	4	(100)	42	100

Tabelle 5.20

Art der Sanktionslosigkeit im Hauptverfahren bei verschiedenen Deliktgruppen

Art der Sanktionslosigkeit	Deliktgruppen												insges.			
	263		266		KO		KO u.a.		UWG		RVO				AO	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung	5	29,4	4	(44,4)	5	(62,5)	5	(71,4)	7	(58,3)	5	(100)	11	(91,7)	42	60,0
Freispruch	12	70,6	5	(55,6)	3	(37,5)	2	(28,6)	5	(41,7)	0		1	(8,3)	28	40,0
insgesamt	17	100,0	9	(100)	8	(100)	7	(100)	12	(100)	5	(100)	12	(100,0)	70	100,0

$$\chi^2 = 16,30 \quad df = 6 \quad p = .0122$$

Die Auflagen bei den 11 Fällen zur Einstellung nach § 153a Abs. 2 StPO bestanden in Schadenswiedergutmachung (N = 1), der Entrichtung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (N = 9); sonstige Leistungen wurden 4 Angeklagten auferlegt. Bei der Geldbußenauflegung wurden folgende Höhen festgestellt (jeweils DM): 500, 800, 1.000, 1.500, 2.000 (zweimal), 3.000, 4.000, 9.000.

5.3.5.1 Tatmerkmale

Für die einzelnen Deliktgruppen ergeben sich unterschiedliche Anteile der Einstellungen und Freisprüche (vgl. Tabelle 5.20):

Fehlen Angaben zur Schadenshöhe (N = 17), dann kommt es erwartungsgemäß eher zum Freispruch (65 %, N = 11) als zur Einstellung (35 %, N = 6). Bei Informationen zur Schadenshöhe ist es gerade umgekehrt: Freispruch 32 % (N = 17), Einstellung 68 % (N = 36). Bei der Schadenshöhe überlagern sich (vermutlich) zwei gegenläufige Tendenzen, die den Befund als widersprüchlich erscheinen lassen. In der Schadensklasse bis zu 10.000 DM dürften sowohl Fälle der relativen Geringfügigkeit als auch Fälle mit nicht allzu breiter Beweislage enthalten sein. Demzufolge überwiegen Einstellungen (75 %, N = 15) sehr deutlich die Freisprüche (25 %, N = 5). In der Schadensklasse über 50.000 DM als dem anderen Extrem dürfte der Beweisstoff so dicht sein, daß Freisprüche (21 %, N = 4) weniger naheliegen als Einstellungen (71 %, N = 15)⁵⁴. Freilich bedürfte die verhältnismäßig hohe Zahl der Einstellungen bei großen Schäden noch näherer Untersuchungen; absolut gesehen sind die Zahlen aber für weitergehende Interpretationen nicht tragfähig genug.

5.3.5.2 Merkmale der Angeklagten

Die meisten in der Untersuchung überprüften Angeklagtenmerkmale lassen keine Zusammenhänge zu den beiden Möglichkeiten der Sanktionslosigkeit Einstellung einerseits und Freispruch andererseits erkennen: Bei Frauen werden die Hauptverfahren eher eingestellt (69 %) als bei Männern (58 %). Bei Verheirateten wird eher eingestellt (65 %) als bei Unverheirateten (45 %). Bei den Angeklagten mit abgeschlossener oder gar höherer (Aus-)Bildung wird eher freigesprochen (46 %) als bei den Angeklagten mit niedrigem Bildungsniveau (25 %). Angeklagte mit kaufmännischer Lehre werden eher freigesprochen (48 %) als solche mit handwerklicher Ausbildung (20 %). Eher freigesprochen wer-

den auch Angestellte (44 %) und Gesellschafter (45 %) als Einzelunternehmer (27 %).

5.3.5.3 Verfahrensmerkmale

Bei Ermittlungen in einem weiteren Verfahren ist die Freispruchsquote mit 20 % unterdurchschnittlich gering. Wurde anderweitig nicht gegen den Angeklagten ermittelt, dann beträgt die Freispruchsquote 45,5 %⁵⁵⁾.

Für die Ermittlungsschwerpunkte im Vorverfahren ergeben sich nur geringfügige Unterschiede: Die hauptsächlich von der Polizei ermittelten Fälle haben die höchste Einstellungsquote (69 %), es folgen die gemeinsam von Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelten (58 %) und am Schluß die von den Staatsanwaltschaften allein ermittelten Fälle (54 %).

Je mehr Staatsanwälte im Verfahren ermittelt haben (und je länger die Verfahren damit gedauert haben), desto größer ist tendenziell die Einstellungsquote: 1 Staatsanwalt 56 %, 2 Staatsanwälte 58 %, 3 und mehr Staatsanwälte 73 %.

Die Angeklagten mit Verteidiger (N = 43) werden eher freigesprochen (49 %, N = 21) als die Unverteidigten (26 %, N = 7)⁵⁶⁾.

5.3.6 Organisationsmerkmale und Verfahrensausgang

Organisationsvariablen für die in die Untersuchung einbezogenen Gerichte wurden nicht erhoben. Dies ist wegen des Untersuchungsansatzes mit seiner Auswahl der Fälle bei den Staatsanwaltschaften nicht sinnvoll. Auf die einzelnen Gerichte kommen sehr kleine Fallzahlen, die zudem nicht repräsentativ für das gesamte Fallaufkommen an Wirtschaftsstrafverfahren sind. Es ist deshalb nur noch möglich zu verfolgen, ob die für das Ermittlungsverfahren festgestellten unterschiedlichen Erledigungsstrategien der Staatsanwaltschaften noch Auswirkungen im Hauptverfahren zeigen. Es liegt nämlich nahe anzunehmen, daß die von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften durch besonders weitgehende Einstellungen (65,5 % aller ihrer Beschuldigten; vgl. Tab. 4.5) stark selektierten Verfahrensgegenstände sich durch besonders hohe Verurteilungsquoten auszeichnen. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. Tabelle 5.21).

Tabelle 5.21

Verfahrensausgang und Art der Staatsanwaltschaft

Hauptverfahrensausgang	Art der Staatsanwaltschaft				insgesamt abs. %	
	Allgemeine StA		Schwerpunkt StA			
	abs.	%	abs.	%		
Abtrennung Einstellung Freispruch	17	30,9	74	34,6	91	33,8
Geldstrafe Freiheitsstrafe	38	69,1	140	65,4	178	66,2
insgesamt	55	100	214	100	269	100

$$x^2 = 0,26 \quad DF = 1 \quad P = 0.6078 \quad CSV = 0,03$$

Tabelle 5.22

Verfahrensausgang und Größe der Staatsanwaltschaft

Hauptverfahrensausgang	Größe der Staatsanwaltschaft						insgesamt abs. %	
	kleine u. mittlere StA		große StA		sehr große StA			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%		
Abtrennung Einstellung Freispruch	19	41,3	62	38,8	10	15,9	91	33,8
Geldstrafe Freiheitsstrafe	27	58,7	98	61,2	53	84,1	178	66,2
insgesamt	46	100	160	100	63	100	269	100

Die Bestrafungsquote der von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Angeklagten macht 65 % aus, die der von den nichtspezialisierten Staatsanwaltschaften dagegen 69 %. Diese Unterschiede sind freilich nicht erheblich. Im Endergebnis beträgt die "Erfolgsquote" (vgl. Tabelle 5.24) der allgemeinen Staatsanwaltschaften 33 % (N = 38 bei insgesamt 116 Beschuldigten), die der Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur 23 % (N = 140 bei insgesamt 623 Beschuldigten).

Im Ermittlungsverfahren sinkt die Anklagequote (vgl. oben Tabelle 4.4) mit zunehmender Größe von 69 % (kleine Staatsanwaltschaften) auf 37 % (sehr große Staatsanwaltschaften). Nach dem soeben zur Art der Staatsanwaltschaft dargelegten Befund wäre es nicht überraschend, wenn sich dieser Trend auch im Hauptverfahren fortsetzte. Dem ist aber nicht so. Vielmehr nimmt – wie Tabelle 5.21 zeigt – die Verurteilungsquote mit wachsender Größe der anklagenden Staatsanwaltschaft zu. Die kleinen, mittleren und großen Staatsanwaltschaften haben ihr Fallmaterial also weniger vorselektiert als die sehr großen Staatsanwaltschaften, verzeichnen aber demgemäß (mit 59 % und 61 % Bestrafungsquoten) auch geringere "Erfolge" als die sehr großen Staatsanwaltschaften (84 %).

Dieses Ergebnis liegt einerseits nahe, wenn man an die Feststellungen zum Zusammenhang zwischen Arbeitsbelastung und Einstellungspolitik der Staatsanwaltschaften denkt (vgl. Kapitel 1.2.2.8); andererseits zeigt das Ergebnis nur die bereits dargelegte uneinheitliche Vorgehensweise verschiedener Landesjustizverwaltungen bei der Bestimmung unterschiedlich großer Staatsanwaltschaften zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften.

Im Endergebnis arbeiten die sehr großen Staatsanwaltschaften, vor allem wenn man berücksichtigt, daß ihr Geschäftsanfall sich vornehmlich aus tatsächlich und rechtlich schwierigeren Fällen zusammensetzt, besonders effektiv: Die Gesamtsanktionierungsquote beträgt bei ihnen allen 30 %, bei den großen Staatsanwaltschaften nur 20 %, bei den kleinen und mittleren 35 % (bei durchschnittlich einfacher liegenden Fällen).

5.4 Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung

Fragen der Strafzumessung werden aus dogmatischer und empirischer Sicht schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts⁵⁷⁾ kontrovers diskutiert, ohne daß bisher letzte Klarheit über Voraussetzungen und Ergebnisse dieses Verfahrensschrittes vorliegt.

Tabelle 5.23

Sanktionshäufigkeit innerhalb des gesamten Verfahrens nach Größe der Staatsanwaltschaft

Sanktionierung des Beschuldigten	Größe der StA						insgesamt	
	kleine und mittlere StA		große StA		sehr große StA		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
nein	50	64,9	390	79,9	120	69,4	560	75,9
ja	27	35,1	98	20,1	53	30,6	178	24,1
insgesamt	77	100	488	100	173	100	738	100

$$x^2 = 13,40 \quad DF = 2 \quad P = 0.0012 \quad CSV = 0,13$$

Tabelle 5.24

Sanktionshäufigkeit innerhalb des gesamten Verfahrens nach Art der Staatsanwaltschaft

Sanktionierung des Beschuldigten	Art der StA				insgesamt	
	Allgemeine StA		Schwerpunkt StA		abs.	%
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
nein	78	67,2	482	77,4	560	75,9
ja	38	32,8	140	22,6	178	24,1
insgesamt	116	100	623	100	738	100

$$x^2 = 5,61 \quad DF = 1 \quad P = 0.0198 \quad CSV = 0,09$$

Es streiten nicht nur zwei "Schulen" ⁵⁸⁾ in der Wissenschaft ⁵⁹⁾ darüber, welches die gerechte Strafe für eine ganz bestimmte Straftat ist (Theorie der Punktstrafe und Spielraumtheorie), der Streit entzündet sich vielmehr schon an der grundsätzlichen Frage, ob der Vorgang der Strafzumessung Ausdruck von Metaphysik ⁶⁰⁾ oder gar Willkür ⁶¹⁾ sei oder, ob ihm eine eigene Rationalität ⁶²⁾ innewohne. Zwischen beiden Positionen finden sich Ansätze, die die einzelnen Gründe für die Unterschiede in der Strafzumessung darlegen ⁶³⁾. Letztendlich ist das empirisch vorgefundene Ergebnis der Strafzumessungspraxis nicht von Strafadeologien ⁶⁴⁾, von den Strafzwecken ⁶⁵⁾ zu trennen, die die Gerichte verfolgen, wobei diese Strafzwecke häufig genug mehr auf tradierten Vorstellungen ⁶⁶⁾ beruhen als auf gesichertem Wissen darüber, mit welchen Strafarten und Strafhöhen welche general- oder spezialpräventiven Wirkungen zu erreichen sind ⁶⁷⁾.

Bei Wirtschaftsstraftätern gelten Verurteilungen zu schwererwiegenden Strafen als selten ⁶⁸⁾, wengleich auch – zumal in den letzten Jahren – von den Gerichten feste (hohe) Straftaxen entwickelt worden sein sollen ⁶⁹⁾.

5.4.1 Strafzumessung bei Wirtschaftsdelikten

Bei der Strafzumessungsentscheidung ist zunächst die Wahl über die Strafart, also Geldstrafe gegenüber Freiheitsstrafe, zu treffen, sofern – wie regelmäßig – eine solche Wahlmöglichkeit von den Straftatbeständen vorgesehen ist. Insoweit behandelt die folgende Darstellung 178 Entscheidungen, und zwar

• 26 Strafbefehle	= 14,6 %	} 84 Geldstrafen
• 58 Geldstrafen	= 32,6 %	
• 77 Freiheitsstrafen	= 43,3 %	
• 17 Freiheits- und Geldstrafen	= 9,6 %	

Zur Strafhöhe als zweitem Schritt des Strafzumessungsvorgangs werden bei den Geldstrafen nur 81 Erkenntnisse analysiert, weil infolge eines (nicht rechtzeitig bemerkten) Codierversehens bei drei rechtskräftigen Strafbefehlen die Strafhöhen nicht festgehalten worden sind.

5.4.1.1 Prägnanztendenzen bei der Strafzumessung

Die in der rechtstatsächlichen und kriminologischen Literatur mehrfach festgestellten Neigungen der Gerichte, ganz bestimmte "runde" Strafmaße gegenüber anderen Strafhöhen anzuwenden⁷⁰⁾, läßt sich auch für die vorliegende Untersuchung belegen.

Für die Geldstrafen (vgl. im einzelnen Tabelle 5.25) werden folgende Tagessatzhöhen bevorzugt: 5 Tagessätze und Mehrfache davon machen vier Fünftel aller Strafmaße aus (N = 66; 81,5 %), 10 Tagessätze oder Vielfache zwei Drittel (N = 52; 64,2 %), Mehrfache von drei Tagessätzen und vier Tagessätzen jeweils rund zwei Fünftel (N = 30; 37,0 % bzw. N = 32; 39,5 %), 6 Tagessätze und Vielfache etwa zwei Siebtel (N = 23; 28,4 %), 8 Tagessätze und Vielfache ein Sechstel (N = 14; 17,2 %); auf 9 Tagessätze und Vielfache entfällt nur noch ein Zwölftel (N = 7; 8,6 %).

Demzufolge spielt ein Fünfer- und ein Zehnersystem eine Rolle. Dagegen orientieren sich die Gerichte nur in einem geringeren Umfang am Dreißigersystem, das der Meßgröße "Monat" bei Ersatzfreiheitsstrafen entspräche.

Bei den Freiheitsstrafen (vgl. im einzelnen Tabelle 5.25) orientieren sich die Gerichte in der Hauptsache an einem Dreimonatssystem. Zwei Drittel aller Freiheitsstrafen belaufen sich auf drei Monate oder Mehrfache davon (N = 57; 61 %). Bei letzteren stehen an der Spitze sechs Monate und Vielfache (N = 50; 54,9 %), ein gutes Viertel entfällt auf zwölf Monate und Mehrfache (N = 24; 26,4 %), ein Siebtel auf neun Monate (N = 13; 14,3 %). Immerhin entfallen (bei Doppelzählungen z.B. 12 Monate) zwei Fünftel aller Strafmaße auf ein anderes Grundmuster, nämlich auf vier Monate (in der die "magische" Drei wenigstens als ein Drittel des Jahres enthalten ist) und Mehrfache hiervon (N = 36; 39,6 %).

Bei der Freiheitsstrafe werden mit neun verschiedenen Strafhöhen schon drei Viertel aller Strafmaße erfaßt, bei der Geldstrafe sind dies nur knapp drei Fünftel oder reichlich die Hälfte (56,9 %). Bei der Geldstrafenverhängung steht dem Gericht also eine größere Variationsbreite zur Verfügung, was für die Ausschöpfung der Strafraumen bedeutsam wird (vgl. unten Kapitel 5.4.1.4).

5.4.1.2 Merkmalszusammenhänge

Sowohl aufgrund der gesetzlichen Regelung als auch nach den bisherigen Ergebnissen liegt es nahe anzunehmen, daß auch für die Strafzumessung Merkmale der Tat und der

Tabelle 5.25

Zur Prägnanztendenz bei Verurteilungen zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe

Geldstrafen			Freiheitsstrafen		
Anzahl der Tagessätze	Anzahl der Verurteilungen	% aller Verurteilungen	Anzahl der Monate	Anzahl der Verurteilungen	% aller Verurteilungen
10	7	8,6	12	17	18,1
20	7	8,6	6	12	12,8
25	7	8,6	30	8	8,5
30	6	7,4	7	7	7,4
60	5	6,2	8	7	7,4
90	5	6,2	9	7	7,4
100	5	6,2	10	5	5,3
15	4	4,9	24	5	5,3
40	4	4,9	18	3	3,2
150	4	4,9	sonst.	23	24,5
sonst.	27	33,3			
insgesamt	81	100	insg.	94	100

Tabelle 5.26

Strafzumessung nach Spruchkörpern

Spruchkörper	Strafbefehl (Geldstrafe)		Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Freiheitsstrafe u. Geld.		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Amtsrichter	26	100	13	22,4	3	3,9	0	0	42	23,6
Schöffengericht	0	0	42	72,4	36	46,8	9	52,9	87	48,9
Strafkammer	0	0	3	5,2	38	49,4	8	47,1	49	27,5
insgesamt	26	100	58	100	77	100	17	100	178	100

Verurteilten bedeutsam sind. Zunächst spielen aber die Schwereinschätzungen des Gesetzgebers für die einzelnen Delikte ⁷¹⁾, wie sie in den verschiedenen Arten und Rahmen der Strafdrohungen des StGB zum Ausdruck kommen, eine wichtige Rolle. In erster Linie sind es die Straftatbestände, die festlegen, welche Straftat und welches Strafmaßintervall bei den einzelnen Taten anzuwenden sind. Bei "richtiger" Subsumption können Merkmale der Verurteilten die Straftat nur im Rahmen der Vorschriften des allgemeinen Teils des StGB (vgl. §§ 47, 48 StGB) beeinflussen. In besonderem Maße kommen persönliche Merkmale des Verurteilten vermutlich bei der Bestimmung des Strafmaßes zum Tragen. Eine Aktenanalyse, die sich zudem nur auf den Verfahrensausgang bis zum Urteil erster Instanz stützt, kann naturgemäß zur Entscheidung der Frage, in welchem Maße persönliche Merkmale den Definitionsprozeß beeinflussen, nicht Endgültiges beitragen. Dazu bedürfte es einer breiter oder anders angelegten Untersuchung, die dem Vorgang der Entscheidung zwischen Regelfällen eines Tatbestandes und besonders schweren Fällen, z.B. im Falle der Untreue § 266 Abs. 1 und 2 StGB, nachginge.

5.4.1.2.1 Tatmerkmale ⁷²⁾

Die unterschiedlichen Häufigkeiten der vom Gesetz vorgesehenen Straftatarten bei den Amtsgerichten und Strafkammern ergeben sich aus der Einschätzung der Deliktsschwere durch den Gesetzgeber, die ihren Ausdruck in der Strafbannregelung des Gerichtsverfassungsgesetzes findet. Diese Ausgangslage spiegelt sich in Tabelle 5.26 wider. Geldstrafen stehen bei den Einzelrichtern und den Schöffengerichten im Vordergrund: Nur 5 % aller Geldstrafen werden von Strafkammern verhängt. Demgegenüber sind die Freiheitsstrafen die Domäne der Strafkammern.

Neben der Schwereinschätzung durch den Gesetzgeber, also der strafgesetzlichen Rechtsfolgenanordnung, sind die Schadenshöhen für die Strafzumessung wichtig (vgl. Tabelle 5.27). Tendenziell verschärft sich die Sanktion mit zunehmender Schadenshöhe ⁷³⁾. Allerdings lassen sich einige bedeutsame Ausnahmen erkennen. So sind insgesamt vier mit Strafbefehl verhängte Geldstrafen bei Schäden über DM 100.000 festzustellen. Ebenfalls passen fünf Geldstrafen bei einer Schadenshöhe über DM 100.000 nicht in die für die übrigen Schadenshöhen vorgegebene Trendlinie.

Bei den soeben erwähnten Ausnahmen decken sich die Vorstellungen des Gesetzgebers über das durch den Tatbestand vertypete Unrecht und die in Ausnahmefällen über dieses vertypete Unrecht hinausgehende Schädigung nicht. Es ist deshalb erforderlich, die Straf-

Tabelle 5.27

Strafzumessung und Schadenshöhe

Strafe	Schadenshöhe in DM								insgesamt abs. %							
	bis 1000		über 1000 bis 10000		über 10000 bis 50000		über 50000 bis 100000			über 1 Mio		keine Angaben				
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%		abs.	%	abs.	%			
Strafbefehl ^x	8	42,1	9	30,0	4	9,3	0	0	2	5,3	2	(14,3)	1	5,9	26	14,6
Geldstrafe	8	42,1	16	53,3	17	39,5	3	7,0	5	13,2	0	(0)	9	52,9	58	32,6
Freiheitsstrafe	3	15,8	5	16,7	17	39,5	11	25,6	24	63,2	11	(78,6)	6	35,3	77	43,3
Freiheitsstrafe u. Geldstrafe	0	0	0	0	5	11,6	3	7,0	7	18,4	1	(7,1)	1	5,9	17	9,6
insgesamt	19	100	30	100	43	100	17	100	38	100	14	(100)	17	100	178	100

x G. -Strafe im Strafbefehlsverfahren

Tabelle 5.28

Strafzumessung nach Deliktsgruppen

Deliktsgruppe	Strafbefehl ^x		Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Freiheitsstrafe u. Geldstrafe		insg.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
263	11	42,3	3	5,2	12	15,6	1	5,9	27	15,2
266	1	3,8	2	3,4	17	22,1	8	47,1	28	15,7
KO	3	11,5	8	13,8	2	2,6	0	0	13	7,3
KO u. a.	1	3,8	7	12,1	14	18,2	1	5,9	23	12,9
UWG	2	7,7	6	10,3	10	13,0	1	5,9	19	10,7
RVO	3	11,5	6	10,3	11	14,3	2	11,8	22	12,4
AO	5	19,2	26	44,8	11	14,3	4	23,5	46	25,8
insgesamt	26	100	58	100	77	100	17	100	178	100
%		14,6		32,6		43,3		9,6		100

x Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren

zumessung sowohl nach Deliktgruppen als auch insbesondere nach einzelnen Strafvorschriften festzustellen.

Der Verfahrensumfang gemessen an der Zahl der Einzelfälle steht mit der Art der Sanktionierung erwartungsgemäß in deutlichem Zusammenhang. Den Verurteilungen zu Freiheitsstrafe liegen im Durchschnitt 10,4 Einzelfälle zugrunde, während es bei den Verurteilungen zu Geldstrafe nur 1,6 Einzelfälle sind. Auch die Zahl der verschiedenen Tatbestände je Verurteilung ist in beiden Fällen – wenn auch weniger ausgeprägt – unterschiedlich. Sie macht in den Fällen der Freiheitsstrafen durchschnittlich 2,18 Tatbestände aus, in den Fällen der Verurteilung zu Geldstrafen aber nur 1,60 Tatbestände. Die unterschiedlichen Tatgestaltungen wie Tateinheit, fortgesetzte Handlung und Tatmehrheit spiegeln sich also – wie auch nicht anders aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage zu erwarten – in den Befunden deutlich wider⁷⁴).

Unabhängig vom konkreten Strafrahmen für die einzelnen Delikte ergeben sich bei den Deliktgruppen unterschiedliche Schwerpunkte für Geldstrafe und Freiheitsstrafe. Nimmt man die Sanktionen zum Maßstab der Schwere der Delikte, so ergibt sich folgende Rangreihenfolge:

- Betrug (durch Strafbefehl verhängte Geldstrafe 2,8mal häufiger als der Deliktsanteil),
- Konkursdelikte ohne weitere Straftaten (Geldstrafe 1,9mal häufiger),
- Steuer- und Zolldelikte (Geldstrafenanteil 1,7mal häufiger),
- Konkursdelikte mit anderen Delikten (Freiheitsstrafe 1,4mal häufiger),
- Verstöße gegen das UWG und Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der RVO (Freiheitsstrafe jeweils 1,2mal häufiger) und
- Untreue (Freiheitsstrafe mit Geldstrafe 3 mal häufiger als der Deliktsanteil).

Für die einzelnen Deliktgruppen ergibt sich folgender Strafzumessungsbefund:

In den insgesamt 27 Betrugsfällen wurde 14mal (52 %) Geldstrafe und 13mal Freiheitsstrafe verhängt. Bei den Geldstrafen wurden in 10 Fällen (71 %) bis zu 30 Tagessätze festgelegt. Bei den Freiheitsstrafen ergibt sich demgegenüber eine größere Tendenz hin zu härteren Strafen, denn 9 der 13 Beschuldigten erhielten Freiheitsstrafe über einem Jahr.

Bei den Untreuehandlungen kommt es nur ausnahmsweise (3 Fälle = 11 %) zu Geldstrafen, während Freiheitsstrafe hier eher die Regel bildet, allerdings werden hier eher Freiheitsstrafen nur bis zu 12 Monaten verhängt.

Als besonders wenig schwerwiegend erscheinen die einfachen Konkursdelikte, bei denen

11 von 13 Fällen (85 %) mit Geldstrafe geahndet werden, von diesen allerdings über die Hälfte mit über 60 Tagessätzen.

Bei den schweren Konkursdelikten, jenen also, die in Verbindung mit anderen Straftaten stehen, werden zwei Drittel der 23 Fälle mit Freiheitsstrafe belegt, allerdings bewegen sich vier Fünftel der Strafen in der Größenordnung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Bei den strafbaren Werbungen entfallen 58 % der insgesamt 19 Fälle unter die härtere Strafart, wobei sich wiederum der größte Teil innerhalb der Jahresgrenze bewegt. Auch bei der Geldstrafenverhängung werden eher geringe Strafen festgelegt (allerdings sind die Fallzahlen hier schon sehr gering). Bei den 22 Fällen der Beitragsvorenthaltung nach der Reichsversicherungsordnung ergibt sich ein recht breites Strafenspektrum. 59 % der Fälle werden mit Freiheitsstrafe belegt, wobei das Schwergewicht bei Strafen über einem halben Jahr bis zwei Jahren liegt. Dagegen zeigen die Fälle der Geldstrafensanktionierung bei dieser Deliktsart eine verhältnismäßig große Milde der Gerichte, die nur bis zu 60 Tagessätzen gehen.

Ebenfalls verhältnismäßig mild werden die Steuer- und Zolldelikte behandelt. Zwei Drittel der insgesamt 46 Verurteilten erhalten Geldstrafe und von den restlichen 15 zu Freiheitsstrafe Verurteilten erhalten nur zwei eine solche über ein Jahr.

Einer gesonderten Betrachtung bedarf die Ausschöpfung des in jedem Einzelfall vorgegebenen Strafrahmens. Hierbei sind nicht nur die unterschiedlichen Strafandrohungen für einzelne Delikte, sondern auch die Erhöhung der Strafrahmen bei Tatmehrheit zu berücksichtigen. Diesem Gesichtspunkt wird sogleich (unten 5.4.1.4) nachgegangen.

5.4.1.2.2 Merkmale der Angeklagten

Die folgende Darstellung beschränkt sich auf Verurteilungen nach Hauptverhandlung, läßt also die Sanktionierung durch Strafbefehl außer acht. Diese Beschränkung findet ihren Grund darin, daß in den Strafbefehlsverfahren zur Person der Verurteilten noch weniger erkennbar ist als bei den durch Hauptverhandlung erledigten Verfahren.

Insgesamt stehen nur einige der überhaupt erhobenen persönlichen Merkmale in einer Beziehung zur Strafzumessung. Dies betrifft lediglich die Nationalität und die Vorstrafen der Verurteilten.

Die 11 Ausländer erhalten eher Geldstrafen (73 %) als die 139 Deutschen (36 %)⁷⁵, Freiheitsstrafen allein haben 53 % der Deutschen und 18 % der Ausländer, Geldstrafen erhalten 11 % der Deutschen und 9 % der Ausländer.

Im Zusammenhang zwischen der Vorstrafensituation und der Art der vom Gericht verhängten Sanktion ⁷⁶⁾ ergibt sich eine deutlichere Beziehung nur zu der Frage, ob der Verurteilte vorbestraft (N = 55) oder nicht vorbestraft ist (N = 82).

45 % der Nichtvorbestraften erhalten Geldstrafe, 46 % Freiheitsstrafe allein und 9 % Freiheits- und Geldstrafe. Die Vorbestraften werden wesentlich härter sanktioniert: Auf Geldstrafen entfällt nur noch ein Anteil von 16 %, dagegen werden 67 % der Vorbestraften mit Freiheitsstrafen allein, weitere 16 % mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe sanktioniert ⁷⁷⁾. Tendenziell erhalten wegen Wirtschaftsdelikten Vorbestrafte seltener (15 %) Geldstrafe als die nicht einschlägig Vorbestraften (23 %) ⁷⁸⁾. Bei der Anzahl einschlägiger Vorstrafen werden die Grundgesamtheiten zu klein, um Aussagen tragen zu können. Zunehmende Häufigkeit von Vorstrafen überhaupt macht tendenziell eine Geldstrafenverhängung unwahrscheinlicher (bei einer Vorstrafe 36 %, bei 3 bis 6 Vorstrafen 22 %, bei mehr als 6 Vorstrafen wird nur noch Freiheitsstrafe verhängt) ⁷⁹⁾. Geht das Strafniveau der Vorstrafe nicht über Geldstrafe hinaus, dann ist der Anteil der Geldstrafe überdurchschnittlich hoch (36 %), war die schwerste Vorstrafe eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, sinkt der Geldstrafenanteil auf den Durchschnittswert (16 %). Bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung als Vorstrafen sind Geldstrafen nicht mehr verhängt worden ⁸⁰⁾.

5.4.1.3 Die Ausschöpfung der Strafrahmen bei Wirtschaftsstraftaten.

5.4.1.3.1 Ausgangsüberlegung und Schwerpunkt der Strafrahmenausschöpfung.

Wegen der Vielfaltigkeit der Wirtschaftsdelikte muß die Strafzumessung sehr große Unterschiede zeigen. Dies liegt schon deswegen nahe, weil die einzelnen Straftatbestände, die zur Ahndung der Wirtschaftskriminalität in Betracht kommen, unterschiedliche Strafen, aber auch unterschiedlich weite Strafrahmen vorsehen. Es ist deshalb notwendig, die Untersuchung der Strafzumessung bei Wirtschaftsdelikten zunächst auf Gruppen einzelner Delikte zu beziehen. Aber auch diese Methode führt bei einer Untersuchung, die ihren Ansatzpunkt schon im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren hat, zu einer raschen Verringerung der Fallzahlen. Dieser Umstand macht es so gut wie unmöglich, die Strafzumessung für einzelne Delikte repräsentativ darzustellen. Ein weiterer Umstand kommt noch hinzu: Bei jeder Tatbestandsverwirklichung kann der vom Gesetz vorgesehene abstrakte Strafrahmen durch fakultative oder obligatorische Strafmilderungen verändert werden ⁸¹⁾.

Diese Schwierigkeiten legen eine vom konkreten Strafrahen abstrahierende Betrachtungsweise nahe. Diese läßt sich dadurch verwirklichen, daß die für den konkreten Einzelfall gesetzlich vorgesehene mögliche Strafrahenbreite als Ausgangspunkt der Feststellung zugrunde gelegt wird, inwieweit der jeweils zur Verfügung stehende Strafrahen vom Gericht ausgeschöpft wird. Diese Ausschöpfung läßt sich jeweils als Prozentsatz des konkreten, für den zu verurteilenden Sachverhalt zur Verfügung stehenden Strafrahens beschreiben. Die Untergrenze des im konkreten Einzelfall möglichen Strafrahens wird dann als 0 % gesetzt, während die Obergrenze 100 % beträgt.

Milderungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt, ändern also den Ausgangsstrafrahmen.

Für die Geldstrafe ergibt sich folgendes: Der Strafrahen beträgt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zwischen 5 und 360 Tagessätzen (§ 40 StGB; bei Gesamtgeldstrafen reicht der Strafrahen bis zu 720 Tagessätzen, § 54 II S. 2 StGB). Demnach kann das Gericht zwischen 5 und 360 Tagessätzen Strafen festsetzen, so daß der gesamte Strafrahen 355 Tagessätze = 100 % umfaßt. Auf einen Tagessatz entfallen demnach 0,28169 %. Beispiel: Bei einer Strafe von 90 Tagessätzen wird der Strafrahen zu 24 % ausgeschöpft (90 Tagessätze – 5 Tagessätze der Untergrenze).

Für die Freiheitsstrafe ergibt sich folgendes: Nach § 38 StGB reicht der Strafrahen von 1 Monat bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe; demzufolge entspricht 1 Monat 0,5587 %. Bei einem gesetzlichen Strafrahen von 1 Monat bis 5 Jahren entspricht 1 Monat Freiheitsstrafe 1,6949 %; bei einem Strafrahen von 1 Jahr bis zu 10 Jahren entspricht 1 Monat 0,9259 % usw.

Die Bildung der Gesamtstrafe bei Tatmehrheit nach § 54 StGB kann zu einer Überschreitung des vorgegebenen Strafrahens führen (Höchstgrenzen in § 54 Abs. 2 StGB). Korrekterweise müßten bei Gesamtstrafenbildung die verwirkten (Einsatz-)Strafen festgehalten werden, um berechnen zu können, um wieviel die höchste verwirkte Strafe erhöht worden ist. Da die Frage der Strafrahenausschöpfung vor der Aktenauswertung noch nicht problematisiert worden war, fehlt es an der Erhebung dieser Daten. Behelfsweise wurde an den ursprünglichen Strafrahen festgehalten, so daß es auch zu Ausschöpfungen von mehr als 100 % kommen kann (dies ist jedoch nur ein einziges Mal der Fall, bei dem es zu einer Ausschöpfung von 119 % kam). Die Gerichte bleiben also regelmäßig sogar bei Gesamtstrafenbildung noch innerhalb der Grenzen der einfachen Strafrahen.

Die Tendenz der Gerichte, sich eher an der unteren Grenze der Strafrahmen zu orientieren, ist schon seit über 100 Jahren bekannt⁸²⁾ und seitdem immer wieder dokumentiert worden⁸³⁾. Es hat auch bisher nicht an Versuchen gefehlt, die empirischen Verteilungen, die sich für bestimmte Strafrahmen ergeben, mathematisch zu bestimmen⁸⁴⁾. Ganz offensichtlich ist die "Normal"- Strafe nicht am arithmetischen Mittel aus der Untergrenze und der Obergrenze der jeweiligen Strafrahmen orientiert. Vielmehr läßt sich zeigen, daß das arithmetische Mittel der beobachteten Strafmaße eher bei dem geometrischen Mittel aus Untergrenze und Obergrenze des jeweiligen Strafrahmens liegt⁸⁵⁾.

Haag hat dies in seiner Untersuchung unter Bezugnahme auf das Weber-Fechnersche Gesetz theoretisch abgeleitet⁸⁶⁾, ohne es an empirischem Material zu überprüfen. Eine derartige Überprüfung ist aber an den Daten von Rolinski⁸⁷⁾ und Schöch⁸⁸⁾ annäherungsweise möglich. Die Einschränkung "annäherungsweise" ergibt sich daraus, daß sowohl bei Rolinski als auch bei Schöch in den jeweiligen Deliktgruppen auch Fälle der Tatmehrheit mit ihrer besonderen Gesamtstrafenbildung enthalten sind und deshalb das Bild verfälschen können.

Für die vorliegende Untersuchung ergibt sich folgender Befund:

Bei einem Strafrahmen von 5 Tagessätzen bis 360 Tagessätzen bei Geldstrafe läge die "Normal"-Strafe bei Zugrundelegung des geometrischen Mittels aus Obergrenze und Untergrenze bei einer Ausschöpfung des Strafrahmens von 12 % (= 42,4 Tagessätze). Tatsächlich liegt die Ausschöpfung für "eine Tat" bei 11,7 %, für "Tateinheit" bei 11,3 %, insgesamt für diese Tatgestaltungen bei 11,6 %. Bei Freiheitsstrafen mit einem Strafrahmen von einem Monat bis 5 Jahren liegt das geometrische Mittel bei einer Strafrahmenausschöpfung von 13,8 %, das arithmetische Mittel der beobachteten Strafrahmenausschöpfung aber bei 13,1 %. Es ergeben sich also nur sehr geringfügige Abweichungen von dem theoretisch zu erwartenden Wert.

Bei den einzelnen Strafarten ergeben sich einige Unterschiede. Hat das Gericht die Wahlmöglichkeit zwischen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, so werden die Strafrahmen bei Geldstrafen zu durchschnittlich 13,2 %, bei Freiheitsstrafen insgesamt zu durchschnittlich 28,5 % ausgeschöpft. Der Unterschied mag seinen Grund nicht nur in der anderen Strafrahmenbreite für Geldstrafe (im Normalfall 360 weniger 5 = 355 Intervallschritte) und Freiheitsstrafe (Maximum 60 Monate minus 1 Monat = 59 Intervallschritte), sondern auch in der Regelung des § 47 StGB finden, der kurze Freiheitsstrafen und damit geringe Strafrahmenausschöpfungen nur unter bestimmten Umständen zuläßt. Ist das Gericht dagegen gesetzlich gehalten, eine Freiheitsstrafe zu verhängen, so geht es noch mehr an die Untergrenze des überhaupt Möglichen, indem es die Strafrahmen durchschnittlich zu nur 9,3 % ausschöpft.

Tabelle 5.29

Ausschöpfung der Strafraumen bei einer Tat und Tateinheit: Geldstrafe und Freiheitsstrafe
(Strafzumessung und das Weber-Fechnersche Gesetz)

	Geldstrafe			Freiheitsstrafe 1 Monat bis 5 Jahre
	Eine Tat	Tateinheit	insg.	Eine Tat und Tateinheit insg.
Zahl der Fälle	33	23	56	13
Summenprozent der Strafraumenaus-schöpfung	387	260	647	180
arithmetisches Mittel in %	11,7	11,3	11,6	13,8
"Normal"Strafe ⁺ in % der Strafraumenaus-schöpfung	12,0	12,0	12,0	13,1

⁺ "Normal"Strafe bei Geldstrafe (untere Grenze: 5 Tagessätze; obere Grenze: 360 Tagessätze)
 $= \sqrt{5 \cdot 360} = 42,43$ Tagessätze
 $\hat{=} 11,95$ % Ausschöpfung des Strafraumens

"Normal"Strafe bei Freiheitsstrafe (untere Grenze: 1 Monat; obere Grenze: 5 Jahre)
 $= \sqrt{1 \cdot 60} = 7,746$ Monate
 $\hat{=} 13,13$ % Ausschöpfung des Strafraumens

Ergebnis: Das arithmetische Mittel der tatsächlich verhängten Strafen entspricht dem geometrischen Mittel des Strafraumens (der "Normal"Strafe)

Im übrigen erscheint es schon deswegen nicht ganz einfach, bestimmte Verteilungen der Strafmaße mathematisch zu bestimmen, weil die Gerichte bekanntlich ganz bestimmte Strafmaße bevorzugen (vgl. dazu oben 5.4.1.1).

Die Untersuchung zur Strafrahmenausschöpfung beschränkt sich exemplarisch auf wenige Verfahrensmerkmale: Art der Strafe, Zahl der Einzelfälle, Schadenshöhe, Schichtzugehörigkeit der Verurteilten und die Art des erkennenden Gerichts.

5.4.1.3.2 Ausschöpfung der Strafrahmen bei Geldstrafen und Freiheitsstrafen

Bei den mit Geldstrafe sanktionierten Verurteilten bewegen sich 74 % der Fälle innerhalb von 0 % bis 20 % Ausschöpfung, 16 % bewegen sich innerhalb 21 % bis 40 %, 10 % gehen über 40 % Ausschöpfung des Strafrahmens hinaus. In den Fällen der Verhängung von Freiheitsstrafe ergibt sich eine Verschiebung weiter nach oben hin, nämlich: Ausschöpfung zwischen 0 % und 20 % in 65 % der Fälle, zwischen 21 % und 40 % in 12 % der Fälle, zwischen 41 % bis 60 % in 12 % der Fälle, zwischen 61 % und 80 % in 6 % der Fälle und schließlich über 80 % Ausschöpfung des Strafrahmens nur noch 5 % der Fälle.

Die unterschiedliche Ausschöpfung der Strafrahmen bei Geldstrafe und Freiheitsstrafe hat vermutlich einen Grund in der unterschiedlichen Breite des überhaupt zur Verfügung stehenden Strafrahmens, der bei der Geldstrafe im Normalfall von 5 Tagessätzen bis zu 360 Tagessätzen reicht, also 355 mögliche Intervalle der Strafzumessung abgibt, wohingegen bei der Freiheitsstrafe im Normalfall der Strafrahmen zwischen 1 Monat und 5 Jahren oder umgerechnet auf Monatsbasis zwischen 1 Monat und 60 Monaten variiert, also nur 59 mögliche Intervallsschritte umfaßt. Bei der Freiheitsstrafe wird also das richterliche Ermessen von vornherein (allerdings nur rein rechnerisch) durch 59 Schritte viel enger begrenzt als bei der Geldstrafe mit ihren 355 möglichen Intervallen. Mit anderen Worten erscheint die Strafmaßbandbreite bei den Freiheitsstrafen überschaubarer als bei den Geldstrafen, deren oberer Bereich deswegen leicht aus dem Blick der Gerichte gerät. Zum anderen ergibt sich zwangsläufig eine höhere Strafrahmenausschöpfung bei den Freiheitsstrafen aufgrund der Regelung des § 47 StGB, wonach Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nur unter bestimmten Umständen verhängt werden. Demzufolge sind geringe Strafrahmenausschöpfungen (in der Größenordnung zwischen 1,7 % und 8,5 %) nur ausnahmsweise möglich.

5.4.1.3.3 Strafzumessung, Strafrahmenausschöpfung und Unrechtsgehalt: Zahl der Einzelfälle und Schadenshöhe

Andererseits liegt es natürlich nahe anzunehmen, daß die größere Ausschöpfung der Strafrahmen bei der Freiheitsstrafe auch mit dem höheren Unrechts- bzw. Schuldgehalt der mit Freiheitsstrafe geahndeten Taten zusammenhängt. Tatsächlich kommt es zunächst mit steigender Einzelfallanzahl zu einer Verschiebung hin zu der Sanktionsart Freiheitsstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafe nimmt von 33,6 % für einen oder zwei Einzelfälle auf 82,4 % für drei bis zehn Einzelfälle zu, während bei über zehn Einzelfällen nur noch Freiheitsstrafe vorkommt. Gleichwohl läßt sich kein Zusammenhang zwischen der Zahl der Einzelfälle und der Höhe der Ausschöpfung der Strafrahmen erkennen ⁸⁹⁾. Bei 28 % der Beschuldigten, die nur einen Einzelfall verwirklicht haben, kommt es zu Strafrahmenausschöpfungen über 60 %, wohingegen der Anteil bei über zehn Einzelfällen nur 19 % beträgt. Insgesamt ergibt sich folgendes: Bei der Fallgestaltung 'ein oder zwei Einzelfälle' werden bei den Freiheitsstrafen Strafrahmenausschöpfungen über 50 % in 22 % der Fälle erreicht, bei drei bis zehn Einzelfällen in 7 % der Fälle und bei über zehn Einzelfällen in 31 %.

Geht man allerdings nicht von den Strafrahmen aus, die für die jeweils konkreten Taten zugrunde zu legen sind, sondern betrachtet man nur die Strafhöhen, so ergibt sich ganz erwartungsgemäß ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Einzelfälle und der Strafhöhe. Bei der Geldstrafe machen über 30 Tagessätze 45 % aller Geldstrafen bei einem und zwei Einzelfällen aus, während es bei drei und mehr Einzelfällen 77 % sind (wobei hier nur insgesamt 9 Beschuldigte zu finden sind). Bei der Freiheitsstrafe entfallen auf den Bereich über 12 Monate bei einem und zwei Einzelfällen 17 %, bei drei und mehr Einzelfällen dagegen 41 %.

Zwischen der Zahl der der Verurteilung zugrundeliegenden Tatbestände und der Ausschöpfung der Strafrahmen besteht kein Zusammenhang. Immerhin ergibt sich bei Vorliegen von mehr als einem Tatbestand je Urteil eine leichte Verschiebung hin zur Freiheitsstrafe (bei einem Tatbestand 48,8 % Freiheitsstrafe, bei zwei und mehr Tatbeständen 58,5 %).

Daß die Sanktion nach Art und Höhe vom Ausmaß des Schadens abhängt, ist zu erwarten.

Tatsächlich wächst der Anteil der Freiheitsstrafen mit zunehmender Schadenshöhe an. Bei einem Schaden bis zu 20.000 DM kommt auf die Freiheitsstrafe nur ein Anteil von 28,6 %, bei Schäden von über 20.000 DM bis 50.000 DM sind es schon 60,9 %, während

bei über 50.000 DM Schäden der Anteil der Freiheitsstrafe 88,5 % beträgt. Auch innerhalb der einzelnen Strafarten ergibt sich eine Zunahme der Strafhöhe mit zunehmendem Schadensausmaß. Diese Beobachtung gilt ebenfalls für den Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und der Ausschöpfung der Strafraumen. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil der Strafraumenschöpfung über 50 % findet sich insbesondere bei Schäden über 250.000 DM.

5.4.1.3.4 Strafzumessung, Strafraumenschöpfung und Schichtzugehörigkeit der Verurteilten,

Betrachtet man die Schichtzugehörigkeit ⁹⁰⁾ der Verurteilten, so läßt sich erkennen, daß die Höhe der Strafe mit zunehmendem Sozialprestige wächst: Das gilt sowohl für die Geldstrafe, bei der auf die Unterschicht und die untere Mittelschicht 39 % Geldstrafen über 30 Tagessätze entfallen, auf die mittlere Mittelschicht 56 % und auf die obere Mittelschicht und die Oberschicht 58 %, als auch für die Freiheitsstrafe, bei denen Strafdauern über zwei Jahre auf die genannten Schichten sich im Verhältnis 9 % : 37 % : 47 % verteilen. Allerdings ergibt sich bei den Strafarten eine geringfügige Bevorzugung sowohl der unteren als auch der höheren sozialen Schichten gegenüber der mittleren Mittelschicht. Diese Ergebnisse werden aber durch intervenierende Variablen, wie die Zahl der Einzelfälle oder die Schadenshöhe mit beeinflußt.

Für die Ausschöpfung der Strafraumen gilt sinngemäß das gleiche.

5.4.1.3.5 Strafzumessung, Strafraumenschöpfung und Strafbann der Gerichte,

Der unterschiedliche Strafbann der einzelnen Gerichte läßt erwarten, daß die Anteile der Sanktionen Geldstrafe und Freiheitsstrafe sich unterschiedlich auf die einzelnen Gerichte verteilen. So sprechen die Einzelrichter (Amtsgericht) Geldstrafen gegen 94,3 % der Verurteilten aus. Bei den Schöffengerichten (Amtsgericht) beträgt der Anteil der Geldstrafe noch 52,9 %. Bei den Strafkammern werden Geldstrafen nur bei 2,9 % der Verurteilten ausgesprochen und bei den Wirtschaftsstrafkammern bei 5 % der Verurteilten. Eigentlich wäre es naheliegender, wenn die Wirtschaftsstrafkammern härtere Sanktionen als die nichtspezialisierten Strafkammern aussprechen. Hinsichtlich der Wahl der Strafart kann das vorgefundene Ergebnis natürlich auch von der geringeren Fallzahl (20 Verurteilte) abhängen. Immerhin ist aber der ebenfalls geringere Anteil von Freiheitsstrafen über

einem Jahr bei den Wirtschaftsstrafkammern (37 %) gegenüber den (einfachen) Strafkammern mit 57 % doch recht deutlich. Da dieser Befund natürlich auch von der Art der bei den Kammern angeklagten Delikte abhängt, erscheint es sinnvoll, diesen Gesichtspunkt dadurch zu berücksichtigen, daß die Ausschöpfung der Strafraumen zugrunde gelegt wird. Strafraumenausschöpfung über 50 % kommt bei den Wirtschaftsstrafkammern nur in 16 % der Fälle vor; bei den nichtspezialisierten Strafkammern sind dies immerhin 36 %. Dies könnte auf eine Verschiebung des Schweremaßstabs bei den spezialisierten Wirtschaftsstrafkammern zurückzuführen sein und damit einer Vermutung entsprechen, die sich für die Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit dem Geringfügigkeitsmaßstab bei Einstellungen nach § 153 StPO aufgedrängt hat.

Auch für die Amtsgerichte ist eine mildere Beurteilung durch die Einzelrichter wahrscheinlicher als durch die Schöffengerichte (wenn auch hier die Fallzahlen hinsichtlich der Einzelrichter schon recht gering sind). Die Einzelrichter schöpfen die Strafraumen bei der Geldstrafe in allen (12) Fällen höchstens zu 50 % aus, während die Schöffengerichte diese Grenze auch schon einmal überschreiten. Dagegen bleiben die Schöffengerichte bei der Freiheitsstrafe in allen Fällen innerhalb des 50 %-Spielraums. Insoweit ergibt sich eine deutlich höhere Schärfe der Sanktionierung bei den (Wirtschafts-) Strafkammern⁹¹.

5.4.2 Strafaussetzung zur Bewährung

Von den insgesamt 94 Freiheitsstrafen wurden 60 (= 63,8 %) zur Bewährung ausgesetzt. Wegen der geringen Fallzahlen ergeben sich für die – schon bisher geprüften und dargestellten – Variablen der Untersuchung fast nur noch sehr schwache Zusammenhänge.

5.4.2.1 Tatmerkmale und Strafaussetzung

Unterdurchschnittlich selten sind Strafaussetzungen – wie Tabelle 5.30 im einzelnen ausweist – beim Betrug (69 %) und bei den Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der RVO (46 %), sie sind überdurchschnittlich häufig bei den Deliktgruppen Untreue (60 %), strafbare Werbung (73 %) und schwerere Konkursdelikte (80 %) und den Steuer- und Zolldelikten (80 %).

Tabelle 5.30

StrafAussetzung zur Bewahrung nach Deliktgruppen.

StrafAussetzung zur Bewahrung	Deliktgruppen								insg. abs. %					
	263		266		KO		KO u.a.				UWG		RVO	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
nein	9	(69,2)	10	40,0	0		3	20,0	3	(27,3)	6	(46,2)	3	(20,0)
ja	4	(30,8)	15	60,0	2		12	80,0	8	(72,7)	7	(53,8)	12	(80,0)
insgesamt	13	(100)	25	100	2		15	100	11	(100)	13	(100)	15	(100)

Diese Ergebnisse werden natürlich auch durch die Schadenshöhen mitbeeinflusst: Bei Schäden bis zu 250.000 DM beträgt die Aussetzungsquote 69 % (N = 41), bei darüberhinausgehenden Schäden wird dagegen die Aussetzung nur noch 39 % (N = 11) der Verurteilten gewährt ⁹²⁾.

Versteht man die Deliktsdauer ebenso wie die Schadenshöhe als einen denkbaren Maßstab der Pflichtwidrigkeit oder Sozialschädlichkeit, so müßte eigentlich mit zunehmender Deliktsdauer die Aussetzung der Freiheitsstrafe seltener werden. Das Gegenteil scheint aber der Fall zu sein. Die Aussetzungsquoten betragen 50 % bei einem deliktischen Handeln bis zu 6 Monaten, 55 % bei einer Deliktsdauer über einem halben Jahr bis zu 18 Monaten, 59 % bei einer über 18monatigen Dauer.

5.4.2.2 Bestraftenmerkmale und Strafaussetzung

Es ergeben sich "Bevorzugen" der Ausländer (Aussetzungsquote 67 %) gegenüber den Deutschen (56 %), der Verheirateten (63 %) gegenüber den Nichtverheirateten (48 %), der besser und durchschnittlich Gebildeten (60 %, 59 %) gegenüber den Verurteilten mit niedrigem Bildungsstand (43 %), der Bestraften mit Lehre (kaufmännisch 61 %, handwerklich 59 %) gegenüber den Bestraften ohne Lehre (50 %), der Selbständigen oder Weisungsbefugten (62 %) gegenüber den in abhängiger Stellung Tätigen (43 %).

Die Angehörigen unterer sozialer Schichten erhalten häufiger Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt (65 %) als die Angehörigen der mittleren Mittelschicht (57 %); am häufigsten werden Freiheitsstrafen bei den Angehörigen der oberen Mittelschicht und Oberschicht vollzogen (Aussetzungsquote nur noch 47 %) ⁹³⁾. In diesem Zusammenhang ist die unterschiedliche Tatschwere zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einkommen der Verurteilten ergeben sich praktisch keine Unterschiede.

Besondere Betrachtung verdienen noch die Verhaltensauffälligkeiten der Bestraften.

Die Nichtvorbestraften erhalten ihre Freiheitsstrafen zu 69 % ausgesetzt, die Vorbestraften nur zu 46 %. Mit steigender Zahl der Vorstrafen ergibt sich eine Tendenz zur Versagung der Aussetzung, allerdings sind die Gesamtheiten nur noch sehr klein: Bei fehlender Angabe der Zahl der Vorstrafen werden vollzogen 36 %, bei 1 und 2 Vorstrafen 57 %, bei 3 und mehr Vorstrafen 64 % der Freiheitsstrafen. Noch schmaler wird die Datengrundlage bei der Zahl der einschlägigen Vorstrafen: keine Angabe nur noch 1 Fall (ohne Bewährung), bei 1 und 2 einschlägigen Vorstrafen in 6 von 13 Fällen Vollzug, bei 3 und

mehr Vorstrafen bei 6 von 9 Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Der Zeitablauf zwischen erster Verurteilung und der aktuellen Entscheidung über die Strafaussetzung ist mit einigen Unsicherheiten belastet, die ihren Grund in der Datenerhebung haben (Löschungsproblematik bei sehr langem Zurückliegen), aber auch auf die kleinen Fallzahlen zurückgeführt werden können: Liegt die erste Verurteilung mehr als 10 Jahre zurück (N = 8), so beträgt die Aussetzungsquote 62,5 %, liegt sie zwischen 5 und 10 Jahren (N = 16), dann werden 25 % zur Bewährung ausgesetzt, liegt die erste Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre (N = 7), dann werden 43 % der Strafen zur Bewährung ausgesetzt.

Nur sehr gering sind die Unterschiede beim Merkmal Verstöße während des laufenden Ermittlungsverfahrens. Erwartungsgemäß müssen "hartnäckige" Verurteilte, die noch während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ihr delinquentes Verhalten fortsetzen, ihre Freiheitsstrafe eher verbüßen (46 %) , als die "einsichtigen" Verurteilten (42 %).

5.4.2.3 Strafverteidigung und Aussetzungshäufigkeit

Die Verteidigerbestellung wird bei der Frage der Sanktionierung in erster Linie durch Verfahrensumfang und Schadenshöhe bestimmt, so daß ein "Erfolg" der Verteidigung sich dort nicht erkennen läßt. Demgegenüber wird bei der Strafaussetzung zur Bewährung ein gewisser "Erfolg" sichtbar, wenn auch die Fälle Unverteidigter, die zu Freiheitsstrafe verurteilt werden, sehr selten sind (N = 5): Nur zwei der fünf Unverteidigten erhalten Bewährung, während bei den Verteidigten 58 % die Strafe nicht anzutreten brauchen. Die Art des Verteidigers spiegelt den zugrundeliegenden Verfahrensstoff wider, wie er sich an Schadenshöhe und Zahl der Einzelfälle bestimmen läßt; Wahlverteidiger erreichen eine geringere (57 %) Aussetzungsquote als die Pflichtverteidiger (69 %). Besonders ungünstig sind die Aussichten der Verurteilten, die mehrere Verteidiger ihrer Wahl mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut haben⁹⁴). Dies ist auch nicht erwartungswidrig, wenn ein Beschuldigter mehrere Verteidiger wählt, steht seine Sache meist schlecht.

5.5 Rechtsmittelverfahren

Die Daten zum Rechtsmittelverfahren sind in dieser Untersuchung weder repräsentativ, noch inhaltlich besonders ergiebig.

Die mangelnde Repräsentativität ergibt sich daraus, daß nicht sämtliche Urteile, die auf die Rechtsmittel ergangen sind, ausgewertet wurden. Hätte man in jedem Fall den rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gegen die Beschuldigten abwarten wollen, dann wäre die Gesamtauswertung unvertretbar hinausgezögert worden. Deshalb sind nur einige Grunddaten zum Rechtsmittelverfahren in den Erhebungsbogen aufgenommen worden.

Wie in Kapitel 2 bereits dargelegt, beruhen 27 Ausfälle auf dem Grund "Verfahren noch nicht abgeschlossen" (vgl. Tabelle 2.3).

Tabelle 5.31

Rechtsmittelverfahren

Verfahrensausgang 1. Instanz	Das Rechtsmittelverfahren wurde abgeschlossen					
	ja		nein		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Freispruch	9	16,4	7	22,6	16	18,6
Geldstrafe	13	23,6	4	12,9	17	19,8
Freiheitsstrafe	28	50,9	18	58,1	46	53,5
Freiheitsstrafe und Geldstrafe	5	9,1	2	6,5	7	8,1
insgesamt	55	100	31	100	86	100

Insgesamt wurde gegen 86 von 180 Urteilen ein Rechtsmittel eingelegt. 55 dieser Rechtsmittelverfahren wurden abgeschlossen. Wie sich aus Tabelle 5.31 ergibt, wurden die Rechtsmittelverfahren überdurchschnittlich häufig in den Fällen abgeschlossen, in denen das erstinstanzliche Urteil auf Geldstrafe lautete; hier waren die Verfahren natürlich einfacher. Insgesamt gesehen wurden 64 % der Rechtsmittelverfahren abgeschlossen, während Entscheidungen in 36 % der Fälle ausstanden.

Wie Tabelle 5.33 b erkennen läßt, sind Rechtsmittel einlegungen durch die Staatsanwaltschaft dann häufig, wenn der Angeklagte freigesprochen worden ist. Umgekehrt ist die Rechtsmittel einlegung durch den Verurteilten häufig, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

49 % der eingelegten Rechtsmittel waren Berufungen, 43 % Revisionen, nur 7 (= 8 %) der Rechtsmittel waren unbezeichnet.

Nach Tabelle 5.32 wurden Berufungen überdurchschnittlich häufig gegen freisprechende und zu Geldstrafe verurteilende Entscheidungen eingelegt. Revisionen waren dagegen häufiger bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe. Diese Befunde spiegeln im Grunde die gesetzliche Regelung wider: Wenn Geldstrafen nur ausnahmsweise von den Strafakammern verhängt werden, dann können Revisionen auch nur selten bei Verurteilungen zu Geldstrafe vorkommen.

Der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens und die Unterschiede zum Verfahrensausgang erster Instanz werden in Tabelle 5.33 a dargestellt. Dieselben Daten werden in Tabelle 5.33 b für die einzelnen Rechtsmittelführer aufgedgliedert.

Wegen der geringen Fallzahlen läßt sich der "Erfolg" der Rechtsmittel nur tendenziell feststellen.

Die Staatsanwaltschaft als Rechtsmittelführerin "verbesserte" ihre Stellung in 3 von 11 Fällen. Der Angeklagte dagegen "verbesserte" seine Stellung in 18 von 36 Fällen und verschlechterte sich wegen des Verbots der reformatio in peius (§§ 331, 358 II StPO) in den restlichen 18 Fällen nicht. Bei der Einlegung des Rechtsmittels sowohl durch die Staatsanwaltschaft als auch durch den Abgeurteilten steht der Angeklagte in keinem Fall schlechter, in einem Fall besser, während in 6 Fällen sich an seiner Position nichts geändert hat.

5.6 Multivariate Analyse zum Ausgang des Hauptverfahrens

Zum Ausgang des Hauptverfahrens wurden zwei Fragestellungen multivariat untersucht: Bestrafung versus Straflosigkeit und Freiheitsstrafe versus Geldstrafe ⁹⁵⁾.

Tabelle 5.32

Art des Rechtsmittels

	Berufung		Revision		ohne Bezeichnung		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Freispruch	9	21,4	5	13,5	2	(28,6)	16	18,6
Geldstrafe	13	31,0	2	5,4	2	(28,6)	17	19,8
Freiheitsstrafe	19	45,3	25	67,6	2	(28,6)	46	53,5
Freiheitsstrafe und Geldstrafe	1	2,4	5	13,5	1	(14,3)	7	8,1
insgesamt	42	100	37	100	7	(100)	86	100

Tabelle 5.33 a

Ausgang des Rechtsmittelverfahrens

Verfahrensausgang 1. Instanz	Freispruch		Einstellung		Teilfreispruch		Strafmaß ge- mindert		Verwerfung		Strafmaß erhöht		Zurückver- weisung		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Freispruch	-		4		1		-		4	14,3	-		0		9	16,4
Geldstrafe	0		4		0		5		4	14,3	0		0		13	23,6
Freiheitsstrafe	1		2		1		4		18	64,3	1		1		28	50,9
Freiheitsstrafe und Geldstrafe	0		0		0		2		2	7,1	1		0		5	9,1
insgesamt	1		10		2		11		28	100	2		1		55	100

Tabelle 5.33 b

Ausgang des Rechtsmittelverfahrens

Verfahrens- ausgang 1. Instanz	Rechtsmittel- führer	Freispruch	Einstellung	Teilfreispruch	Strafmaß ge- mindert	Verwerfung	Strafmaß er- höht	Zurückwei- sung	insges.
		abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
Freispruch	Staatsanw. Angeklagt. beide		4	1		4			9
Geldstrafe	Staatsanw. Angeklagt. beide		3 1		5	4			12 1
Freiheits- strafe	Staatsanw. Angeklagt. beide	1	2	1	4	12 6	1	1	1 21 6
Freiheits- strafe und Geld.	Staatsanw. Angeklagt. beide				2	2	1		1 4
insgesamt		1	10	2	11	28	2	1	55

Tabelle 5.34

Erfolg des Rechtsmittels

Rechtsmittel- führer	Rechtsmittelführer "verbessert" seine Stellung		
	ja	gleich	nein
Staatsanwalt	3	4	4
Angekl.	18	18	-
	Stellung des Angeklagten nach Durchführung des Rechtsmittels		
	besser	gleich	schlechter
beide	1	6	0

Tabelle 5.35

Theta-Werte der multivariaten Analyse zum Ausgang des Hauptverfahrens

Variable	Theta-Werte für die jeweiligen childs											
	2/3	4/5	6/7	8/9	10/11	12/13	14/15	20/21	22/23	26/27	28/29	30/31
Deliktsgruppe	.147	.194	.308	.622	.192	.382	.591	.256	.267	.429	.442	.461
Zahl der Einzelfälle	.122	.140	.203	.176	.103	.118	.283	.134	.088	.298		.632
Schadenshöhe	.173	.251	.397	.757	.333	.353	.145	.179	.142	.440	.240	.500
Alter	.159	.273	.226	.351	.128	.235	.223	.083	.120	.357		.289
Ausbildungsniveau	.105	.090	.193	.297	.077	.147	.194	.214	.045	.143		.316
Stellung im Unternehmen	.040	.047	.207	.297	.090	.206		.164	.147	.155		
Vorstrafe(nfeststellung)	.040	.116	.023	.649	.090	.147	.058	.226	.018	.238	.038	.145
Opferart	.192	.253	.284	.784	.269	.235	.253	.592	.355	.440	.442	.316
Schicht	.118	.161	.054	.122	.154	.176	.095	.384	.228	.262	.163	.118
Verteidiger	.043	.104	.028	.095	.090	.176	.136		.061	.024		.539
Rechtsformen der Unternehmen	.088	.165	.090	.586	.231	.206	.203	.259	.210	.357	.038	.447
Branche des Unternehmens	.200	.109	.134	.297	.128	.265	.156	.292	.208	.298		.079
Verfahrensinitiative	.146	.233	.275	.459	.231	.471	.280	.387	.249	.202	.365	.539

Tabelle 5.36

Theta-Werte der multivariaten Analyse zur Art der Strafe

Variable	Theta-Werte für die jeweiligen childs									
	2/3	4/5	6/7	10/11	12/13	14/15	20/21	22/23	24/25	
Deliktsgruppe	.369	.322	.498	.300	.488	.602	.458	.735	.619	
Zahl der Einzelfälle	.476	.384	.634	.272		.227	.344	.324		
Schadenshöhe	.479	.301	.314	.311	.512		.281	.735		
Alter	.052	.283	.328	.206	.372	.309	.271	.735	.071	
Opferart	.418	.363	.620	.438	.291	.549	.177	.735		
Branche der Untern.	.059	.078	.219	.160	.488	.401	.187	.735	.071	
Verfahrensinitiative	.187	.341	.362	.330	.465	.487	.281	.735	.619	

5.6.1 Bestrafung versus Straflosigkeit im Hauptverfahren

Von 13 in die Berechnung eingeführten unabhängigen Variablen (vgl. im einzelnen Tabelle 5.35) erweisen sich nur noch 7 als besonders trennscharf. Es handelt sich um die Merkmale Branche des Unternehmens des Angeklagten, Alter des Angeklagten, Schadenshöhe, Opferart, Verfahrensinitiiierung, Deliktgruppe und Zahl der Einzelfälle (vgl. im einzelnen Schaubild 5.2). keine Rolle spielen wegen geringer Trennschärfe das Ausbildungsniveau der Angeklagten, deren Stellung im Unternehmen und ihre Schichtzugehörigkeit. Wenig bedeutsam sind insofern im Hauptverfahren die Merkmale Vorstrafe, Verteidigung und Rechtsform des Unternehmens.

Die Bedeutung der Tat-, Täter-, Opfer- und Verfahrensmerkmale im Hauptverfahren läßt sich an den Theta-Werten für die einzelnen Splits ablesen (vgl. Tabelle 5.35). Berücksichtigt man alle Variablen, die wenigstens 75 % der Trennschärfe der aussagekräftigsten Variable aufweisen, so erhält man folgendes Bild: Von insgesamt 34 (auch mehrfach genannten) Variablen entfallen 15 (44 %) auf Tatmerkmale, 3 (9 %) auf Tätermerkmale, 8 (24 %) auf Opfermerkmale, 6 (18 %) auf Verfahrensmerkmale und 2 (6 %) auf sonstige (Misch-)Variablen. Gegenüber dem Ermittlungsverfahren ergibt sich ein Zuwachs der Bedeutsamkeit von Tatvariablen von 28 % auf 44 % (vgl. oben Kapitel 4.5). Das ist insofern überraschend, als der stärkere persönliche Kontakt zwischen den Verfahrensbeteiligten im Hauptverfahren ein auch mehr persönlich bestimmtes Vorgehen jedenfalls nicht unplausibel erscheinen ließe. Hierbei ist natürlich zu berücksichtigen, daß es auf einzelne Merkmale, wie z.B. die Staatsangehörigkeit im Entscheidungsablauf unter rechtlichem Gesichtspunkt nicht ankommt (und nicht ankommen darf).

5.6.2 Freiheitsstrafe versus Geldstrafe

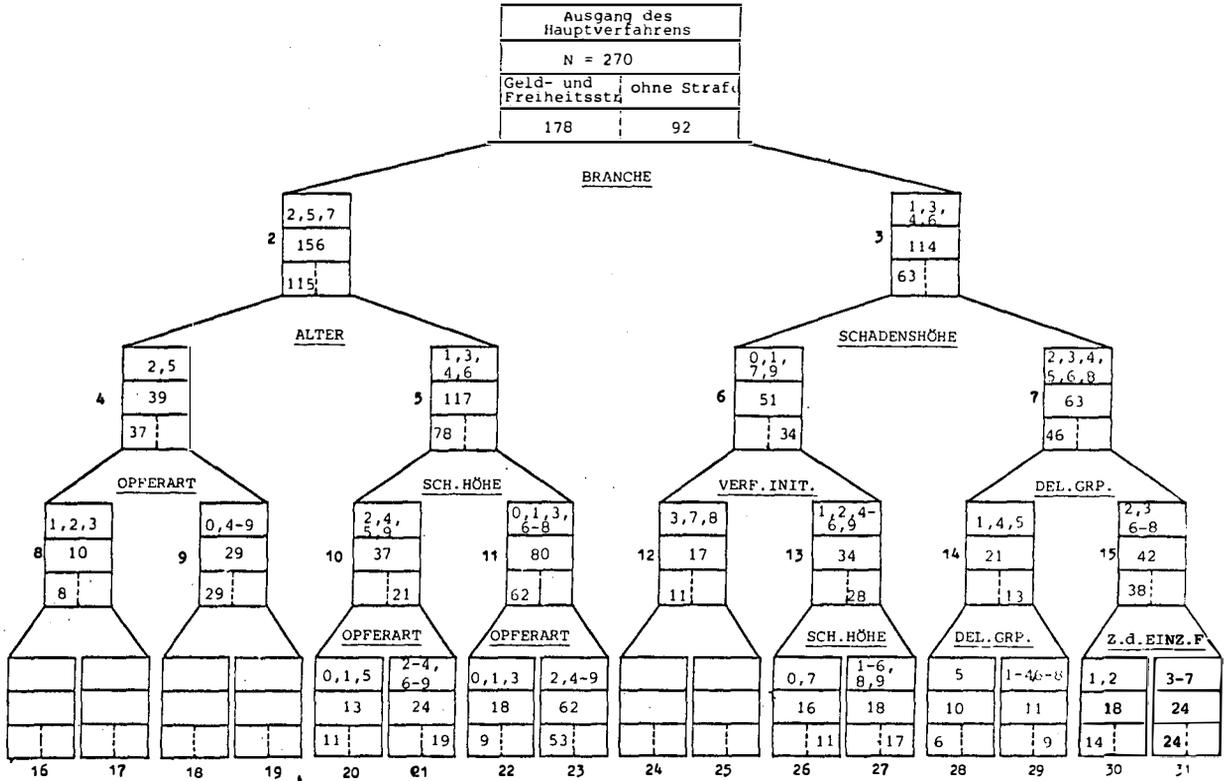
In diesen Analyseschritt wurden nur noch 7 Variablen einbezogen: Deliktgruppe, Zahl der Einzelfälle, Schadenshöhe, Alter des Täters, Opferart, Branche und Verfahrensinitiative. Mit Ausnahme des Alters der Verurteilten und der Branche des Unternehmens des Verurteilten erweisen sich alle Variablen als trennscharf (im einzelnen vgl. Tabelle 5.36).

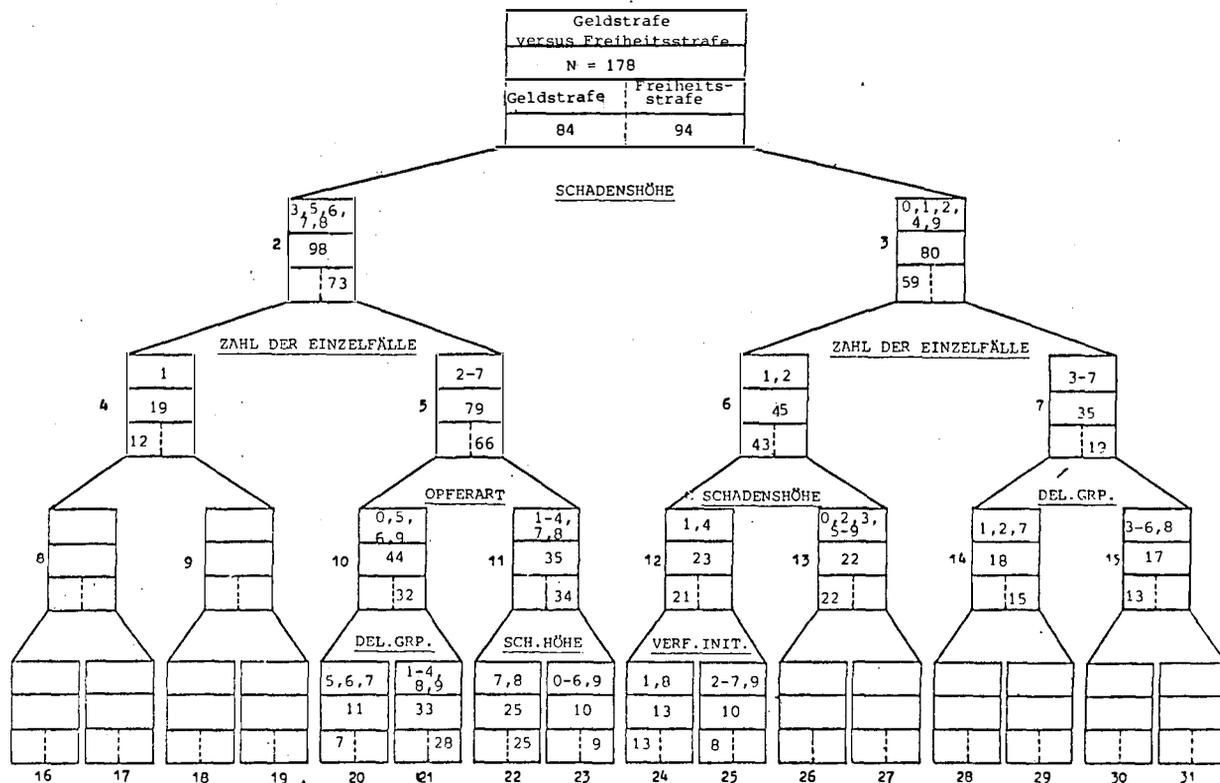
Bezogen auf das Ausmaß der Trennschärfe (vgl. oben 5.6.1) sind Tatvariablen mit 16 von 31 (auch mehrfachen) Nennungen (52 %) noch bedeutsamer als bei der Frage der Bestrafung. Dieses Ergebnis liegt auch nahe, weil zunächst Tatfragen über die konkre-

te gesetzlich angedrohte Strafart entscheiden. Tätervariablen (eine Nennung) spielen in diesem Zusammenhang so gut wie keine Rolle mehr. Es wäre jedoch zu erwarten, daß eine multivariate Analyse für die Strafhöhe, die aber mangels ausreichenden Datenmaterials nicht durchgeführt werden kann, eine größere Bedeutung personenbezogener Merkmale nachweisen könnte. Die Ergebnisse der oben (5.4.1.2) dargestellten Kreuztabellierungen legen diesen Schluß jedenfalls nahe. Opfermerkmale (6 Nennungen) und Verfahrensmerkmale (6 Nennungen) spielen mit jeweils 19 % eine untergeordnete, aber nicht unbedeutende Rolle. Sonstige (Misch-) Merkmale sind nur zweimal festzustellen (6 %).

Schaubild 5.2

Multivariate Analyse zum Ausgang des Hauptverfahrens (Sanktion ja/nein)





Variablenschlüssel zu den Schaubildern 5.2 und 5.3

Branche des Unternehmens
des Tatverdächtigen

- 1 = Bankwesen, Kreditwesen,
Versicherung
- 2 = Handel
- 3 = Baugewerbe
- 4 = Verarbeitendes Gewerbe
- 5 = Dienstleistungsgewerbe
und Makler
- 6 = Sonstige
- 7 = keine Angabe

Verfahrensinitiative durch

- 1 = Opfer
- 2 = sonst. Private
- 3 = Interessenverbände
- 4 = Polizei
- 5 = Zoll- und Finanzbehörden
- 6 = Staatsanwaltschaft
- 7 = Konkursgericht
- 8 = sonst. staatl. Organe
- 9 = keine Angabe

Alter des Tatverdächtigen
in Jahren

- 1 = 60 - 87
- 2 = 50 - 59
- 3 = 40 - 49
- 4 = 30 - 39
- 5 = 20 - 29
- 6 = keine Angabe

Deliktsgruppe

- 1 = § 263
- 2 = § 266
- 3 = AO
- 4 = KO allein
- 5 = KO mit anderen
- 6 = UWG
- 7 = RVO
- 8 = sonstige

Opferart

- 0 = keine Angabe
- 1 = bis 10 Einzelpersonen
- 2 = über 10 Einzelpersonen
- 3 = bis 10 Unternehmen
- 4 = über 10 Unternehmen
- 5 = Arbeitgeber
- 6 = ein Kollektivopfer
- 7 = mehrere Kollektivopfer
- 8 = bis 10 verschiedene Opfer
- 9 = über 10 verschiedene Opfer

Zahl der Einzelfälle

- 1 = 1
- 2 = 2
- 3 = 3 - 10
- 4 = 11 - 20
- 5 = 21 - 50
- 6 = 51 - 100
- 7 = über 100

Schadenshöhe in DM

- 1 = bis 1.000
- 2 = über 1.000 bis 5.000
- 3 = über 10.000 bis 20.000
- 4 = über 20.000 bis 35.000
- 5 = über 35.000 bis 50.000
- 6 = über 50.000 bis 100.000
- 7 = über 100.000 bis 250.000
- 8 = über 250.000
- 9 = keine Angabe

Anmerkungen

- 1) Daten zu der mit Wirkung vom 1.1.1975 beseitigten gerichtlichen Voruntersuchung, lagen nur bei 5 Beschuldigten vor. Deswegen und wegen der Abschaffung dieser Verfahrenseinrichtung wird auf eine Wiedergabe der Befunde verzichtet. Die unausreichende Datenbasis trägt ohnehin nicht zur empirischen Klärung darüber bei, ob die gerichtliche Voruntersuchung die ihr zugedachte Schutzfunktion für den Beschuldigten hat erfüllen können; vgl. dazu Fezer, G.: Richterliche Kontrolle der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung?, in: W. Stree u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 407-423, S. 409 (zu den Vorstellungen des Gesetzgebers von 1877); Rieß, P.: Gesamtreform des Strafverfahrensrechts – eine lösbare Aufgabe?, in: ZRP 1977, S. 67-77, S. 71; Sander, H.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Lande Nordrhein-Westfalen, in: Kriminalistik 23 (1969), S. 169-171, S. 170.
- 2) Zu Nutzen und Gefahren des gerichtlichen Eröffnungsverfahrens vgl. Rieß, P.: a.a.O. (FN 1), S. 75.
- 3) Vgl. dazu Peters, K.: Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung, in: Strafprozeß und Reform, Neuwied, Darmstadt 1979, S. 82-112, S. 90 m.w.N.; kritisch Zipf, H.: Reform des Strafverfahrensrechts, in: R. Sieverts und H.J. Schneider (Hrsg.): Hwb der Kriminologie, 2. Aufl., Ergänzungsband, Berlin 1977, S. 121-132, S. 128, der das Zwischenverfahren mit dem Eröffnungsbeschluß für einen neuralgischen Punkt hält. Nach Zipf "wären zunächst empirische Untersuchungen darüber nützlich, in welchen Fällen der Eröffnungsbeschluß tatsächlich eine Schutzfunktion zugunsten des Angeklagten erfüllt".
- 4) Vgl. auch Ulrich, W.: Repression und Prevention im Bereich der Wirtschaftskriminalität, in: Wirtschaftskriminalität 75. Tagungsbericht. Roggwil o.J., S. 6 f. zu der (in der Schweiz) "praktizierten Verfahrensökonomie" beispielsweise statt Betrug nur ungetreue Geschäftsführung einzuklagen, um das schwerfällige Geschworenengerichtsverfahren zu vermeiden.
- 5) Vgl. schon Sander, H.: a.a.O. (FN 1), S. 169 ("Viele Gerichte nehmen auch nur ungerne die schon nach der Anzahl der Akten, Beiakten und Beweismittelordner sehr umfangreichen, zumeist tatsächlich und rechtlich schwierigen Wirtschaftsstrafsachen in Angriff"). Zur Zuständigkeitsregelung vgl. Wassermann, R.: Wirtschaftsstrafkammern. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Strafrechtspflege, in: JVB1. 106/1970, S. 145-150, S. 147.
- 6) Zu recht führt Rieß, P.: a.a.O. (FN 1), S. 74, aus, daß die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens eine prägende Wirkung auf die Hauptverhandlung ausübten.
- 7) Ein Angeklagter verstarb allerdings nach Verfahrenseröffnung; zur streitigen prozessualen Behandlung eines solchen Falls vgl. Kühl, K.: Der Tod des Beschuldigten oder Angeklagten während des Strafverfahrens, in: NJW 1978, S. 977-981.
- 8) Vgl. dazu Kapitel 4.4.1; die von Peters, K.: Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung, in: R. Wassermann (Hrsg.): Strafprozeß und Reform, Neuwied und Darmstadt 1979, S. 82-112, S. 96, vorgebrachten Bedenken können durch diese Untersuchung nicht gestützt werden, sie könnten aber bei einem anders gearteten Material schon bedeutsam sein.

- 9) So schon zutreffend Kaiser, G.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kriminalistik 1978, S. 1-5, S. 4 ("Zunehmend erweist sich ... die p r a k t i s c h e Strafrechtspflege, genauer das Schöffengericht und die Wirtschaftsstrafkammer, als Engpaß und Nadelöhr").
- 10) Vgl. dazu Jacob, H.: Criminal Courts as Organizational Phenomena, in: L.M. Friedman, M. Rehbinder (Hrsg.): Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. IV. Köln/Opladen 1976, S. 155-172.
- 11) Z.B. Franzki, Präsident des OLG Celle, laut HAZ v. 26.2.80; vgl. aber auch Schwind, H.-D., Gehrich, W.-D.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – erläutert am Beispiel von Niedersachsen, in: JR 1980, S. 228-233. Zur Schwierigkeit, Wirtschaftsstrafkammern einzuführen, vgl. Wassermann, R.: Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Frankfurt/M. 1974, S. 57-73, S. 63. Vgl. ferner Grasse, R.: Probleme des Wirtschaftsprozesses, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): a.a.O., S: 75-87.
- 12) Franzki, a.a.O.(FN 11).
- 13) Franzki, a.a.O.(FN 11).
- 14) Zur Laienbeteiligung allgemein vgl. Böttges, W.: Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege, Diss. jur. Bonn 1979. Klaus, E.: Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht, Frankfurt/M. 1972, S. 23-90; Peters, K.: Die strafrechtsgestaltende Kraft des Strafprozesses, Tübingen 1963, S. 33 f.
- 15) Peters, K.: Beschleunigung des Strafverfahrens, a.a.O. (FN 8), S. 85.
- 16) Zur Einflußnahme der Laien auf die Entscheidung vgl. Boy, P., Lautmann, R.: Die forensische Kommunikationssituation – soziologische Probleme, in: R. Wassermann u.a. (Hrsg.): Demokratie und Rechtsstaat. Bd. 41, Neuwied 1979, S. 41-67, S. 51; Caspar, G., Zeisel, H.: Der Laienrichter im Strafprozeß. Vier empirische Studien zur Rechtsvergleichung, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 11 ff.; Klaus, E.: a.a.O. (FN 14), S. 76 ff.
- 17) Vgl. Caspar, G., Zeisel, H.: a.a.O. (FN 16), S. 51 ("Überforderung der Schöffen bei Strafsachen mit wirtschaftlichem Einschlag"); Franzki, a.a.O. (FN 11) ("... fragwürdig ..., ob die Mitwirkung von Schöffen in Wirtschaftsstrafsachen nicht mehr Nachteile als Vorteile bringe ..."); Ulrich, W.: a.a.O. (FN 4), S. 7; Wassermann, R.: a.a.O. (FN 5), S. 148. Vgl. ferner zu diesem Problem Katholnigg, O.: Sollten Wirtschaftsstrafkammern mit sogenannten Wirtschaftsschöffen besetzt werden?, in: BMJ (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission, Band XV., Bonn 1979, Anlage 7. Katholnigg spricht sich aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen gegen die Einführung von Wirtschaftsschöffen aus.
- 18) Strafen: Einzelrichter N = 18; 67 %; Laiengerichtbarkeit N = 136; 70 %; $\chi^2 = 0,11$, DF = 1, P = 0.7451, CSV = 0,02.
- 19) Feststellung ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls.
- 20) Einstellungen, Freisprüche: ohne kaufmännischen Beruf N = 50; 31 %; mit kaufmännischem Beruf N = 9; 26 %; $\chi^2 = 0,42$, DF = 1, P = 0,5184, CSV = 0,05.
- 21) Zu den Problemen einer denkbaren Ausschließung des Ermittlungsbeamten von der Sitzungswahrnehmung wegen einer Benennung als Zeuge vgl. Kuhlmann, G.J.: Reform ohne Reform? – Kritische Anmerkungen zum Referenten-Entwurf eines Ge-

setzes zur Änderung des Rechts der Staatsanwaltschaft (StAÄG) –, in: DRiZ 1977, S. 266–271, S. 270. Allgemein vgl. schon Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978, S. 257 ff.

- 22) Zur Verteidigung im Hauptverfahren vgl. Caspar, G., Zeisel, H.: a.a.O. (FN 16), S. 35 f. (Der Anteil der Wahlverteidiger wächst mit der Schwere des Falles, ohne Verteidiger sind zu 15 % nur die vor den Schöffengerichten Angeklagten. Nach richterlicher Einschätzung halte der Wahlverteidiger den Vergleich mit dem Staatsanwalt besser aus als der Officialverteidiger). Zum Verteidigerverhalten Franzki, a.a.O. (FN 11) (" ... in Wirtschaftsstrafsachen schon fast so schwierig geworden wie früher in Terroristenprozessen ...").
- 23) Vgl. dazu Hahn, R., Welp, M.: Schöffen, Sachverständige und Zeugen in Wirtschaftsstrafverfahren, in: K. Tiedemann (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft, Karlsruhe 1972, S. 127–144; Zirpins, W.: Der Sachverständige in Wirtschaftsstrafsachen, in: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte, Wiesbaden 1957, S. 99–116.
- 23a) $\chi^2 = 7,18$, DF = 1, P = 0.0074.
- 24) $\chi^2 = 5,84$, DF = 1, P = 0.0157.
- 25) Ohne Veränderung: Einstellung/Freispruch N = 66; 33 %; Bestrafung N = 138; 68 %; $\chi^2 = 3,51$, DF = 1, P = 0.0609, CSV = 0,13.
- 26) Zur Notwendigkeit, während der laufenden Hauptverhandlung Ermittlungen zu führen, weil der Angeklagte sich oft erstmalig oder doch erstmalig konkret einlasse (und Zeugen plötzlich gänzlich Neues bekundeten) vgl. Sander, H.: Die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht eines Staatsanwaltes bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft des Landes Nordrhein–Westfalen, in: Kriminalistik 24 (1970), S. 392–395, S. 394; vgl. ferner Biermann, H.-H.: Fragen der Wirtschaftskriminalität, in: Kriminalistik 9 (1955), S. 327–331, S. 329 (zur Widerlegbarkeit von Schutzbehauptungen).
- 27) Vgl. Caspar, G., Zeisel, H.: a.a.O. (FN 16), S. 34; Blankenburg, E. u.a.: a.a.O. (FN 21), insb. S. 138 ff.; Peters, K.: Fehlurteil, in: R. Sieverts, H.J. Schneider (Hrsg.): Hwb der Kriminologie. 2. Aufl. Ergänzungsband, Berlin 1979, S. 259–272, S. 264.
- 28) Sanktionsverzicht in diesen Fällen 13 = 50 %; 44 = 44 %; 11 = 11 %; $\chi^2 = 29,61$, DF = 2, P = 0.0000.
- 29) Zum Zeugen vgl. Dahs, H.: Bewältigung großer Strafprozesse – um welchen Preis?, in: NJW 1974, S. 1538–1543, S. 1539 ("Der Zeuge ist a natura das schlechteste und unzuverlässigste Beweismittel, das unser Strafrecht kennt!"). Vgl. ferner Biermann, H.-H.: a.a.O. (FN 26), S. 329; Gössweiner, T.: Die Vernehmung in Wirtschaftsstrafsachen. Ein Beitrag zur Psychologie des Beschuldigten und zur Technik seiner Befragung, in: ArchKrim 133 (1964), S. 32–47, 89–106; Peters, K.: Fehlurteil, a.a.O. (FN 27), S. 267.
- 30) Zu Gruppenaussagen (aufgrund Zeugenabsprachen) vgl. Peters, K.: Fehlurteil, a.a.O. (FN 27), S. 266.
- 31) Die entsprechenden Zahlen der Sanktionslosigkeit lauten N = 19 (35 %), N = 14 (33 %), N = 23 (51 %), N = 10 (24 %), N = 2 (5 %).
- 32) Vgl. dazu für die klassische Kriminalität schon Blankenburg, E. u.a.: a.a.O. (FN 21), S. 257 ff.; für das Jugendstrafverfahren Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl, Diss. jur. Heidelberg 1978, S. 61 ff.

- 33) Sanktionslosigkeit in diesen Fällen: N = 27 (41 %), N = 12 (37,5 %), N = 24 (28 %), N = 3 (18 %) und N = 2 (10 %); $\chi^2 = 9,73$, DF = 4, P = 0.0453, CSV = 0,21.
- 34) In den Anklagen, auf die schließlich ein Urteil erging, verteilen sich die Fälle folgendermaßen: eine Tat 24 (13,5 %), Tateinheit 35 (19,7 %), Tatmehrheit 119 (66,9 %).
- 35) Keine Sanktion: 44 = 34,9 % bzw. 48 = 33,3 %.
- 36) Vgl. dazu schon oben Kap. 2.
- 37) $\chi^2 = 3,03$, DF = 1 P = 0.0818, CSV = 0,12.
- 38) Sanktionslosigkeit: Keine Angabe N = 14 (44 %), die übrigen Fälle N = 20 (38 %), N = 14 (36 %), N = 16 (31 %); $\chi^2 = 9,86$, DF = 4, P = 0.0429, CSV = 0,21.
- 39) Die Zahlen für Sanktionslosigkeit lauten: N = 6 (43 %), N = 17 (63 %), N = 10 (23 %), N = 17 (21 %), N = 18 (32 %); $\chi^2 = 5,70$, DF = 2, P = 0.0579, CSV = 0,16.
- 40) $\chi^2 = 4,44$, DF = 1, P = 0.0351, CSV = 0,14.
- 41) $\chi^2 = 5,70$, DF = 2, P = 0.0579, CSV = 0,16.
- 42) Bei den sonstigen Angeklagten Sanktionen nein 13 = 30 %, Sanktionen ja 30 = 70 %; $\chi^2 = 4,53$, DF = 3, P = 0.2100, CSV = 0,14.
- 43) $\chi^2 = 0,20$, DF = 1, P = 0.6515, CSV = 0,03.
- 44) $\chi^2 = 0,09$, DF = 1, P = 0.7632, CSV = 0,04.
- 45) $\chi^2 = 1,49$, DF = 1, P = 0.2228, CSV = 0,17.
- 46) $\chi^2 = 1,16$, DF = 1, P = 0.2808, CSV = 0,13.
- 47) $\chi^2 = 5,14$, DF = 1, P = 0.0186, CSV = 0,40.
- 48) Sanktionslosigkeit: N = 3 (15 %), N = 22 (55 %); $\chi^2 = 8,78$, DF = 1, P = 0.0031, CSV = 0,38.
- 49) Zum Nachweis der Befunde vgl. bereits Tabellen 4.12 und 4.13.
- 50) Vgl. oben Tabelle 4.18.
- 51) Sanktionslosigkeit: N = 13 (22 %), N = 24 (46 %), N = 31 (30 %); $\chi^2 = 8,00$, DF = 2, P = 0.0183, CSV = 0,19.
- 52) Ferner einem unbekanntem Verfahrensausgang und einer Verfahrensbeendigung durch Tod des Angeklagten.
- 53) Vgl. dazu Bruns, H.-J.: Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. Köln u.a. 1974, S. 46, der die Einstellungen aus Opportunitätsgesichtspunkten (Geringfügigkeit, unwesentliche Nebendelikte) als besonders gelagerte Fälle der Strafzumessung darstellt.
- 54) In der Schadensklasse über 10.000 bis 50.000 DM: Einstellungen 6 = 43 %, Freisprüche 8 = 57 %; $\chi^2 = 5,56$, DF = 2, P = 0.0621.
- 55) $\chi^2 = 3,18$, DF = 1, P = 0.0745, CSV = 0,21.
- 56) $\chi^2 = 3,63$, DF = 1, P = 0.0568, CSV = 0,23.

- 57) Verwiesen sei zunächst auf von Santen: Versuch, die Größe der Gesetzeswidrigkeiten gegen die Person und das Eigentum, und das Strafmaß nach sichern Verhältnissen zu bestimmen. Neue Ausgabe, Rostock 1826; sodann auf Medem, R.: Über Strafzumessung und Strafmaß. Zur Revision des Strafgesetzbuches, in: Der Gerichtssaal 26 (1874), S. 590-607; weitere Beiträge zur Diskussion werden im Sachzusammenhang erwähnt.
- 58) Vgl. Dreher, E.: Rationalere Strafzumessung, in: Pönometrie, Köln o.J., S. 37-48, S. 42 m.w.N.; ferner Lackner, K.: Über neue Entwicklungen in der Strafzumessungslehre und ihre Bedeutung für die richterliche Praxis, Heidelberg/Karlsruhe 1978, S. 5.
- 59) Folgte man Lackner, K.: a.a.O. (FN 58), S. 5 f., so dürfte man (wegen des von ihm beklagten Mangels an theoretischer Durchdringung) eigentlich von "Wissenschaft" nicht sprechen; auch für Roxin, C.: Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke, in: Pönometrie, a.a.O.(FN 58), S. 55-72, S. 55 ist die Strafzumessungslehre eine noch "in den Anfängen steckende Wissenschaft". - Dreher, E.: a.a.O. (FN 58), S. 45 hält es nicht für "verwunderlich", daß sowohl die Theorie der Punktstrafe als auch die Spielraumtheorie ungeachtet des mit soviel Scharfsinn geführten Streites der Wissenschaft in der Praxis der Instanzengerichte nur ein Gespensterdasein führen. Sie sind nicht "existent".
- 60) So Wassermann, R.: Strafjustiz mit menschlichem Antlitz. Zum Richterbild der Strafrechtsreform und zur Ausbildung des modernen Strafrichters, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. B 32/75 vom 9.8.1975, S. 3-12, S. 5.
- 61) So Schünemann, B.: Summum ius = summa iniuria in der Strafzumessung, in: Pönometrie, a.a.O. (FN 58), S. 73-78, S. 73. - Für das amerikanische Justizsystem vgl. Zeisel, H., Diamond, S.S.: Search for Sentencing Equity: Sentence Review in Massachusetts and Connecticut, in: American Bar Foundation Research Journal 1977, S. 881-940, S. 883.
- 62) Eher in diese Richtung (Rationalität insbesondere als Ziel und Aufgabe) z.B. Dreher, E.: a.a.O. (FN 58), S. 38; Grasnick, W.: Rationalität oder Irrationalität der Strafzumessung, in: Pönometrie, a.a.O. (FN 58), S. 1-28, S. 2; Henkel, H.: Die "richtige" Strafe. Gedanken zur richterlichen Strafzumessung, Tübingen 1969, S. 4; v. Weber, H.: Die richterliche Strafzumessung, Karlsruhe 1956, S. 3.
- 63) In der Mitte des Spektrums etwa Frisch, W.: Revisionsrechtliche Probleme der Strafzumessung, Köln u.a. 1971, S. 115; Kaiser, G.: Praxis der Strafzumessung und der Sanktionen im Verkehrsrecht, in: Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 10, Stuttgart 1972, S. 92-127, S. 96 f.; Peters, K.: Strafzumessung, in: R. Sieverts und H.J. Schneider (Hrsg.): Hwb der Kriminologie, 2. Aufl. Ergänzungsband, Berlin 1977, S. 132-142, S. 133, 137, 139; Petersohn, F.: Stellung des Sachverständigen im Rahmen der Problematik der Pönometrie, in: Pönometrie, a.a.O. (FN 58), S. 49-54, S. 49 f.; Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr, Stuttgart 1973.
- 64) Vgl. Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist, in: R. Herren u.a. (Hrsg.): Kultur - Kriminalität - Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 1977, S. 359-372, S. 372.
- 65) Vgl. Sarstedt, W.: Die Revision in Strafsachen, 4. Aufl. Essen 1962, S. 261.
- 66) Vgl. von Weber, H.: a.a.O. (FN 62), S. 4. Würtenberger, T.: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft, Karlsruhe 1957. 2. Aufl. 1959.

- 67) Vgl. Horn, E.: Wider die "doppelspurige" Strafhöhenzumessung, in: G. Grünwald u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein, Göttingen 1975, S. 241-254, S. 242, 254; Jeutter, F.: Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips im Strafverfahren, Diss. jur. München 1976, S. 26 f.; Lackner, K.: a.a.O. (FN 58), S. 29; Schöch, H.: Grundlage und Wirkungen der Strafe, in: G. Grünwald u.a. (Hrsg.): a.a.O. (FN 67), S. 255-273, S. 262; Schünemann, B.: a.a.O. (FN 61), S. 75; Zipf, H.: Reform des Strafverfahrensrechts, in: R. Sieverts und H.J. Schneider (Hrsg.): Hwb der Kriminologie. 2. Aufl. Ergänzungsband, Berlin 1977, S. 121-132, S. 124. - Unklar ist insbesondere, ob kurzfristige Freiheitsstrafen bei Wirtschaftsdelinquenten unter Präventionsgesichtspunkten erforderlich oder doch wenigstens sinnvoll sind; vgl. die Darstellung des Diskussionsstandes bei Jescheck, H.-H.: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik in rechtsvergleichender Sicht, in: R. Herren u.a. (Hrsg.): Kultur - Kriminalität - Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, S. 257-276, S. 261 m.w.N. (H.J. Schneider, K. Tiedemann, G. Kaiser, P.J. Schick); zur kurzfristigen Freiheitsstrafe allgemein siehe Kiwull, H.: Kurzfristige Freiheitsstrafe und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention, Diss. jur. Freiburg 1979.
- 68) Zur Sanktionierung bei den leichteren Wirtschaftsdelikten des Nebenstrafrechts Berckhauer, F.H.: Die Erledigung von Wirtschaftsstrafatenden durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, in: ZStW 89 (1977), S. 1015-1045, S. 1037 ff.; Kaiser, G.: a.a.O. (FN 9), S. 3; ders.: Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung, in: G. Kaiser und H. Schöch (Hrsg.): Kriminologie. Jugendstrafrecht. Strafvollzug, München 1979, S. 125-132, S. 130; ferner Mergen, A.: Intensivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: DRiZ 1972, S. 271-273, S. 272.
- 69) Zum Taxenwesen allgemein vgl. Frisch, W.: a.a.O. (FN 63), S. 105 f.; für Steuerdelikte vgl. Tiedemann, K.: Wirtschaftsdelinquenz und Wirtschaftsstrafrecht in den USA und der Bundesrepublik Deutschland, in: H. Göppinger und H. Walder (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Stuttgart 1978, S. 7-26, S. 11 unter Bezugnahme auf Pressemeldungen; vgl. dazu auch Bäckermann, F. und van Helden, W.: Steuerstrafaten und Steuerordnungswidrigkeiten mit Verfahrensrecht, Heidelberg/Hamburg 1979, S. 193 f. (Regelstrafrahmen), S. 247 f. ("Strafzumessungsblatt"); ferner OStA Kühneck, StA Hannover, Zentralstelle für Wirtschaftsstrafsachen, laut HAZ v. 20./21.9.1980, S. 17: Bei den schweren Steuerdelikten griffen die Gerichte energisch durch ... Nach der Faustregel könne man pro eine Million Mark verkürzter Steuer mit einhalb Jahren Freiheitsstrafe rechnen. - Aus empirischer Sicht vgl. neuestens Meine, H.-G.: Das Strafmaß bei der Steuerhinterziehung, in: MschrKrim 63 (1980), S. 129-140.
- 70) Vgl. dazu eingehend Rolinski, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil, Hamburg 1969; Peters, K.: Strafzumessung, a.a.O. (FN 63), S. 135 (auch "Anpassungstendenzen").
- 71) Vgl. dazu Frisch, W.: a.a.O. (FN 63), S. 161 f.; zur "Schwereinschätzung von Delikten" vgl. B. Villmows gleichnamige Arbeit, Berlin 1977.
- 72) Vgl. dazu für den amerikanischen Strafprozeß Tiffany, L.P., Avichaj, Y., Peters, G.W.: A Statistical Analysis of Sentencing in Federal Courts: Defendants Convicted after Trial, 1967-1968, in: Research Contribution of the American Bar Foundation 1975 No 9, S. 369-390, S. 376 ("The crime factor had the greatest impact on sentencing").

- 73) Vgl. dazu Arnold, A.-M., Matthias, H.: Zur wirksamen Anwendung der Geldstrafe, in: NJ 1979, S. 123-126, S. 124; Bruns, H.-J.: a.a.O. (FN 53), S. 401 f.; Mikinovic, St., Stangel, W.: Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen. Demokratie und Rechtsstaat Bd. 40, Darmstadt, Neuwied 1979, S. 59.
- 74) Zur Strafzumessung in den genannten Fällen vgl. Bruns, H.-J.: a.a.O. (FN 53), S. 463 f. (fortgesetztes Delikt), S. 468 ff. (Tateinheit), S. 470 ff. (Tatmehrheit).
- 75) $\text{Chi}^2 = 6,02$, DF = 2, P = 0.0493.
- 76) Zur strafscharfenden Wirkung der Vorstrafe vgl. Arnold, A.-M., Matthias, H.: a.a.O. (FN 73), S. 125; ferner Tiffany, L.P. u.a.: a.a.O. (FN 72), S. 376-378.
- 77) $\text{Chi}^2 = 24,3$, DF = 4, P = 0.0001, CSV = 0,28.
- 78) $\text{Chi}^2 = 6,76$, DF = 4, P = 0.1489, CSV = 0,25.
- 79) $\text{Chi}^2 = 11,62$, DF = 6, P = 0.710, CSV = 0,33.
- 80) $\text{Chi}^2 = 7,42$, DF = 6, P = 0.2838, CSV = 0,26.
- 81) Vgl. dazu Frisch, W.: a.a.O. (FN 63), S. 8; Dreher, E.: Rationalere Strafzumessung, a.a.O. (58), S. 42 f.
- 82) s. Medem, R.: a.a.O. (FN 57), m.w.N.
- 83) s. Exner, F.: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931; Kaiser, G.: Praxis der Strafzumessung, a.a.O. (FN 63); Schöch, H.: Strafzumessungspraxis ..., a.a.O. (FN 63). Vgl. ferner Grasnick, W.: a.a.O. (FN 62), S. 1; Schünemann, B.: a.a.O. (FN 61), S. 75; Wagner: Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: PFA (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Hiltrup 1974, S. 29-43, S. 42 f. (Gründe für die eher "milde als zu harte Bestrafung" von Wirtschaftsstraftätern: Integration in der Gesellschaft, Auftreten in der Hauptverhandlung, Rücksichtnahme auf-Unternehmen (Verlust von Arbeitsplätzen), Einstellung der Laienrichter zur Wirtschaftskriminalität (Kavaliersdelikt).)
- 84) Vgl. z.B. Haag, K.: Rationale Strafzumessung. Ein entscheidungstheoretisches Modell der strafrichterlichen Entscheidung, Köln u.a. 1970; in diese Richtung schon Medem, R.: a.a.O. (FN 57), S. 594 f. Zur "Mathematisierung" der Strafzumessung vgl. neben Haag insbesondere v. Linstow, B.: Berechenbares Strafmaß. Eine neue Methode der Strafzumessung am Beispiel wichtiger Verkehrsdelikte, Berlin 1974. Daß diese Methode - sieht man einmal vom Einsatz automatischer Datenverarbeitung ab, den v. Linstow vorschlägt - so neu nicht ist, zeigt von Santens "Versuch, die Größe der Gesetzwidrigkeiten gegen die Person und das Eigentum, und das Strafmaß nach sichern Verhältnissen zu bestimmen" (Rostock 1826), der v. Linstow aber anscheinend unbekannt war. - Zur Kritik an der "Mathematisierung" vgl. insb. Dreher, E.: a.a.O. (FN 63), S. 42 f.
- 85) So schon Medem, R.: a.a.O. (FN 57), S. 594 f.
- 86) a.a.O., S. 74 f.
- 87) a.a.O.
- 88) a.a.O.

- 89) In den Fällen der Tatmehrheit wurden die sich gesetzlich ergebenden größeren Strafrahmen aufgrund höherer Strafdrohungen berücksichtigt. Es ist deshalb zulässig, die Fälle der Tateinheit und der Tatmehrheit miteinander zu vergleichen. (Die Einführung des Ausschöpfungsmaßes verfolgt ausdrücklich den Zweck, eine Vergleichbarkeit herbeizuführen).
- 90) Vgl. Boy, P., Lautmann, R.: a.a.O. (FN 16), S. 56; Peters, K.: Strafzumessung, a.a.O. (FN 63), S. 137.
- 91) Die unterschiedlichen Strafbanne der Gerichte sind hierbei berücksichtigt.
- 92) Versagung 31 %, N = 18; 61 %, N = 17; keine Angabe: Aussetzung nein N = 5, ja = 2. $\chi^2 = 9,67$, DF = 2, CSV = 0,32.
- 93) Aussetzung nein: US, UM 8 = 35 %; MM 23 = 43 %, OM, OS 9 = 53 %, $\chi^2 = 1,32$, DF = 2, P = 0,5172, CSV = 0,12.
- 94) Aussetzung nein: kein Verteidiger = 3 (60 %), Pflichtverteidiger N = 4 (31 %), Wahlverteidiger N = 18 (35 %), mehrere Wahlverteidiger N = 15 (60 %), $\chi^2 = 5,57$, DF = 3, P = 0,1343, CSV = 0,24.
- 95) Zu den Einzelheiten des angewandten multivariaten Verfahrens THAID vgl. schon Kap. 4.5.

VERFAHRENSDAUER – UNTERSUCHUNGSHAFT – BETRIEBSKRIMINALITÄT

6.1 Die Dauer von Wirtschaftsstrafverfahren

"Die lange Dauer der Strafprozesse erweckt in der Allgemeinheit Unzufriedenheit. Es sind vor allem die außergewöhnlichen Verfahren, die die Kritik hervorrufen, wie die NS-Prozesse, Terroristenprozesse und Wirtschaftsstrafverfahren. Wer aber näheren Einblick in die Strafrechtspflege hat, gewinnt die Überzeugung, daß die langsame Verfahrensdurchführung keineswegs nur die Großprozesse betrifft. Es handelt sich vielmehr um ein allgemeines Problem der Strafrechtspflege". Mit dieser Ansicht steht Peters ¹⁾ keineswegs allein. So blockiert nach Zipf ²⁾ die "überlange Dauer vieler Strafverfahren ... in verhängnisvoller Weise die Gesamtleistungsfähigkeit der Strafverfolgungsorgane". Auch für Wassermann ³⁾ ist die "mangelnde Effizienz der Justiz ... in vielfacher Weise eine Folge des Modernitätsrückstandes der Justizverwaltung". Rechtsgleichheit, Spezialprävention und Generalprävention erscheinen gleichermaßen als gefährdet ⁴⁾.

Die Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung wird aber nicht nur in der strafprozessualen Literatur, sondern auch von den politisch Verantwortlichen gesehen. So hat die Konferenz der Justizminister und –senatoren 1977 sich mit dieser Fragestellung befaßt:

"Die Justizminister und –senatoren sehen es als eine bedeutende rechtspolitische Aufgabe an, die Strafrechtspflege zu beschleunigen. Die Justizminister und –senatoren begrüßen es, daß gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat vorbereitet oder bereits initiiert worden sind.

Die Justizminister und –senatoren verkennen nicht, daß es eine ständige Aufgabe der Richter, Staatsanwälte und Justizverwaltungen jeweils in ihrem Bereich ist, eine Beschleunigung der Verfahren auch dadurch herbeizuführen, daß alle Möglichkeiten der Prozeßökonomie, der Rationalisierung und einer Verbesserung der Organisation ausgeschöpft werden. Sie halten es für erforderlich, daß in ständigem Gedankenaustausch insbesondere mit Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten alle Vorschläge geprüft werden, die zur weiteren Verfahrensvereinfachung beitragen können. Die Landesjustizverwaltungen treten mit dem Bundesministerium der Justiz in einem schriftlichen Meinungsaustausch darüber ein, welche weiteren gesetzlichen Maßnahmen angezeigt erscheinen. Die Justizminister und –senatoren beauftragen die zuständigen Referenten (Arbeitsgruppe "Strafverfahrensreform"), nach Abschluß dieses Meinungsaustausches Vorschläge zu erarbeiten und der Justizministerkonferenz zu unterbreiten" ⁵⁾.

Das Bundesministerium der Justiz hat zur Erforschung der Gründe für die lange Verfahrensdauer insbesondere in Großverfahren "Untersuchungen zur Ermittlung der Ursachen für die Dauer bestimmter Verfahrensabschnitte in Strafverfahren der Schwerekriminalität" ⁶⁾ durchgeführt. In die Untersuchung wurden alle Akten einbezogen, in denen der Bundesgerichtshof im Jahre 1971 über eine Revision entschieden hatte. Zu Recht weist der Bericht darauf hin, "daß das Projekt wegen seiner Einengung auf einen bestimmten Zeitraum (1971) und auf bestimmtes Aktenmaterial (nur Strafsachen der Schwerekriminalität, in denen der BGH über eine Revision entschieden hat) nicht für die gesamte Schwerekriminalität als repräsentativ angesehen werden kann. Hinzu kommt, daß seit dem Beginn des Projekts erhebliche Zeit verstrichen ist" ⁷⁾.

Die Gründe für die lange Verfahrensdauer sind, worauf schon Peters ⁸⁾ hingewiesen hat, vielschichtig. Beispielsweise werden in der Literatur genannt:

- "die mit immer mehr subjektiven und unbestimmten Elementen versehenen Tatbestände" ⁹⁾;
- "der weitgespannte Tatbegriff des § 264 StPO i.V.m. dem Verfassungsverbot des Art. 103 III GG, jemanden wegen derselben Tat mehrmals zu bestrafen, (wirke) den bisherigen Bemühungen um Beschleunigung und Straffung des Prozeßstoffs entgegen ... Das Risiko des Weglassens einzelner Tatteile bei ungewisser Prognose über den Ausgang des verbleibenden Prozeßstoffs ist so groß, daß es die Tendenz der Staatsanwaltschaften zur "Ausermittlung" auch dort begünstigt, wo einzelne aufgeklärte Tatteile einer Aburteilung in einer kurzfristigen Hauptverhandlung zugänglich wären." ¹⁰⁾
- " ... die Gründe für die schleppende Abwicklung gerichtlicher Verfahren (liegen) im wesentlichen nicht in Unzulänglichkeiten des Gesetzes, sondern in der mangelhaften Ausstattung der Justiz in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht." ¹¹⁾
- "Der Personalbestand der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, die die Last des Ermittlungsverfahrens zu tragen haben, ist notorisch zu gering." ¹²⁾
- "Auch die technischen Mittel und Methoden eines modernen, auf Beschleunigung und Effektivität angelegten, rationalisierten Bürobetriebs hat sich die Justiz bis heute nicht zu eigen gemacht." ¹³⁾
- "Die Schöffengerichte und Strafkammern, insbesondere die Wirtschaftsstrafkammern, sind so überlastet, daß gerade in umfangreichen Verfahren

vom Eingang der Anklageschrift bis zum Urteil erster Instanz zumindest viele Monate, häufig auch mehrere Jahre vergehen.“¹⁴⁾

Über die Dauer der Wirtschaftsstrafverfahren vom Beginn der Ermittlungen bis zum Abschluß in erster Instanz liegen repräsentative Befunde bislang nicht vor. Deshalb wurden in der Aktenuntersuchung Daten erhoben, die es erlauben, wenigstens einen groben Überblick über die Verfahrensdauer zu gewinnen. Zur Erhellung der Gründe für den häufig beklagten schleppenden Verfahrensgang bedürfte es eines methodischen Vorgehens, das aber mit einer Aktenanalyse nicht geleistet werden kann. Die folgenden Ausführungen geben deshalb nur einen deskriptiven Überblick über das Problem.

6.1.1 Die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren

Knapp zwei Fünftel der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren konnten innerhalb eines halben Jahres erledigt werden. Jeweils ein weiteres knappes Fünftel dauerten zwischen sechs Monaten bis zu einem Jahr bzw. über ein Jahr bis zu zwei Jahren. Ein Viertel der Ermittlungsverfahren dauerte länger als zwei Jahre¹⁵⁾.

Im Hinblick auf den Ausgang des Ermittlungsverfahrens zeigt sich, daß die mit Einstellung endenden Ermittlungsverfahren rascher abgewickelt wurden, als die mit Strafbefehlsbeantragung oder Anklage endenden Ermittlungsverfahren. Allerdings sind die Unterschiede im unteren Bereich der Verfahrensdauer bis zu sechs Monaten nur sehr geringfügig: Bei den Einstellungen entfallen auf diesen Teil 36,6 %, bei den Anklagen und Strafbefehlsanträgen 39,2 %; dagegen sind Verfahrensdauern über zwei Jahre bei Einstellungen des Ermittlungsverfahrens weitaus häufiger (29,4 %) als bei den Fällen der Anklage (18,5 %).

Die Gründe hierfür lassen sich im einzelnen aus den Akten nicht ersehen, immerhin wird deutlich, daß es insbesondere Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO sind, die einen hohen Anteil (30,2 %) mit einer Dauer des Ermittlungsverfahrens über zwei Jahre ausweisen. Bei Fällen der Geringfügigkeit (§ 153 StPO) ist der Anteil mit einer so langen Ermittlungsverfahrensdauer deutlich geringer (19,2 %).

Für die Deliktsgruppen der Untersuchung ergeben sich Unterschiede in der Dauer des Ermittlungsverfahrens, die in Tabelle 6.3 ausgewiesen sind. Besonders langwierig sind danach vor allem Betrugs- und Untreueverfahren, von denen jeweils knapp über ein-

Tabelle 6.1

Dauer und Ausgang des Ermittlungsverfahrens

Dauer des Ermittlungs- verfahrens	Einstellung		Anklage		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1 Monat	25	5,3	12	4,4	37	5,6
über 1 Monat	147	31,3	94	34,8	241	32,6
über 6 bis 12 Monate	77	16,4	49	18,1	126	17,1
über 1 Jahr bis 2 Jahre	82	17,5	65	24,1	147	19,9
über 2 Jahre	138	29,4	50	18,5	188	25,4
insgesamt	469	100,0	270	100,0	739	100,0

Tabelle 6.2

Dauer des Ermittlungsverfahrens und Einstellungsgründe

Dauer des Ermittlungs- verfahrens	Gründe der Einstellung des Erm.-Verfahrens					
	§ 170 II StPO		§ 153 StPO		§§ 153b ff StPO	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1 M.	16	4,7	5	9,6	2	8,7
über 1 M bis 6 M.	121	35,2	5	9,6	4	17,4
über 6 M bis 12 M.	55	16,0	15	28,8	2	8,7
über 1 J. bis 2 J.	48	14,0	17	32,7	8	34,8
über 2 J.	104	30,2	10	19,2	7	30,4
insgesamt	344	100	52	100	23	100

Drittel über zwei Jahre dauern. Entsprechend selten sind dann auch Erledigungsdauern bis zu einem Monat. Besonders rasch können die bereits von den Finanz- und Zollbehörden vorermittelten Steuer- und Zolldelikte von den Staatsanwaltschaften erledigt werden; 80 % dieser Verfahren werden innerhalb von sechs Monaten bei den Staatsanwaltschaften abgeschlossen. Bei den Konkursstrafverfahren dauern nur diejenigen überdurchschnittlich lange, bei denen Gegenstand des Ermittlungsverfahrens neben den Konkursdelikten auch noch andere strafrechtliche Vorschriften sind; fast jedes zweite dieser Verfahren dauerte über zwei Jahre ¹⁶⁾.

Die lange Dauer der Ermittlungsverfahren mag bei einigen Deliktgruppen auch auf das Verhalten des Beschuldigten ¹⁷⁾ im Ermittlungsverfahren zurückzuführen sein. So ergeben sich nach Tabelle 6.4 für die Untreueverfahren und die schwierigeren Konkursstrafverfahren überdurchschnittlich häufig Verzögerungen durch den Beschuldigten. Auf die Täter einfacher Konkursdelikte dagegen fällt der geringste Verzögerungsanteil.

Eine Verfahrensbeschleunigung könnte durch eine Sacheinlassung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren erreicht werden. Allerdings kam es nur bei 60 (= 8,1 %) der Beschuldigten innerhalb des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zu einer Beschuldigtenvernehmung. Dieser geringe Anteil entspricht durchaus Erfahrungen von Praktikern, die darlegen, daß Beschuldigte von ihren Rechtsanwälten immer wieder den Rat erhielten, im Ermittlungsverfahren nicht auszusagen, so daß sich dann in der Hauptverhandlung Hinweise auf neue Ermittlungen ergeben, die sich insbesondere bei zuvor schon langer Ermittlungsdauer äußerst schwierig gestalteten. Die Folge seien dann meist spektakuläre Freisprüche. Die Verzögerung des Ermittlungsverfahrens beginnt häufig damit, daß die Beschuldigten grundsätzlich die Aussage verweigern und auf richterliche Vernehmung bestehen. Nach Berk ¹⁸⁾ macht die Mehrzahl der versierten Täter von diesem Recht Gebrauch. Sie wüßten genau, daß die ermittelnden Kriminalbeamten und Staatsanwälte mit der Sache vertraut, auf Schutzbehauptungen eingestellt seien und über kriminaltaktische Erfahrungen verfügten. Vom Richter erwarteten sie, daß er die Ermittlungszusammenhänge nur aus den Akten kenne und bei der Vielfalt seiner Aufgaben nicht über Detailkenntnisse verfügen kann. Hier haben aber inzwischen die Strafprozeßreformen einen Riegel vorgeschoben.

Die Aktenuntersuchung zeigt, daß die Geständnisbereitschaft des Beschuldigten sich positiv auf die Ermittlungsdauer auswirkt (vgl. Tabelle 6.5): Bei den geständnisbereiten Beschuldigten entfällt auf eine Verfahrensdauer bis zu sechs Monaten ein Anteil von 43 %, bei den nicht geständigen Beschuldigten 26 %; umgekehrt dauern bei den geständnisfreudigen Beschuldigten nur 19 % der Verfahren über 12 Monate, während es bei

Tabelle 6.3

Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nach Deliktgruppen.

Dauer des Ermittlungs- verfahrens	Deliktgruppe										insgesamt					
	263		266		KO		KO u.a.		UWG				RVO		AO	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1 Monat	1	0,5	1	1,0	7	7,6	2	2,5	9	7,9	3	4,5	14	16,5	37	5,0
über 1 M bis 6 M	42	20,7	26	27,1	36	39,1	12	15,2	48	42,1	23	43,3	54	63,5	241	32,7
über 6 M bis 12 M	25	12,3	21	21,9	20	21,7	11	13,9	22	19,3	17	25,4	8	9,4	124	16,8
über 1 J bis 2 J	59	29,1	15	15,6	16	17,4	20	25,3	18	15,8	15	22,4	3	3,5	146	19,8
über 2 Jahre	76	37,4	33	34,4	13	14,1	34	43,0	17	14,9	9	13,4	6	7,1	188	25,5
insgesamt	203	100	96	100	92	100	79	100	114	100	67	100	85	100	736	100

Tabelle 6.4

Verzögerung des Verfahrens durch den Beschuldigten nach Deliktgruppen.

Verzögerung durch den Beschuldigten	Deliktgruppe										insges.					
	263		266		KO		KO u.a.		UWG				RVO		AO	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Ja	14	6,9	16	16,7	5	5,4	13	16,5	10	8,8	5	7,5	6	7,1	69	9,4
Nein	189	93,1	80	83,3	87	94,6	66	83,5	104	91,2	62	92,5	79	92,9	667	90,6
insgesamt	203	100	96	100	92	100	79	100	114	100	67	100	85	100	736	

den nicht geständigen Beschuldigten 54 % sind.

Da die Anordnung von Untersuchungshaft in Wirtschaftsstrafverfahren keine große Rolle spielt, läßt sich über eine etwaige verfahrensbeschleunigende Wirkung keine zuverlässige Aussage treffen. Immerhin wird deutlich, daß der Anteil der Verfahren mit einer Dauer über zwei Jahren bei den Fällen der U-Haft verhältnismäßig niedrig (18 %) gegenüber den Fällen der Nichtanordnung der U-Haft (30,5 %) ist.

Der im Schrifttum beklagte häufige Dezernentenwechsel in wirtschaftsstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren¹⁹⁾, der eine erhebliche Verzögerung der Abschlüsse der Ermittlungen zur Folge habe, läßt sich anhand des Aktenmaterials recht gut belegen. Je länger ein Verfahren anhängig ist, desto mehr Staatsanwälte werden im Laufe des Verfahrens mit ihm befaßt. Dies macht jeweils neue Einarbeitungen in den Verfahrensstoff notwendig. Einzelheiten ergeben sich aus Tabelle 6.6.

Die Freiburger Staatsanwaltschafts-Studie enthält leider keine Vergleichszahlen über die Dauer staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren für den Bereich der in ihr in erster Linie berücksichtigten allgemeinen Kriminalität. Lediglich für die nur mit äußerster Einschränkung vergleichbare wirtschaftsstrafrechtliche Bagatelldelinquenz werden Ergebnisse für die Dauer der Anhängigkeit der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Im Durchschnitt werden rund zwei Drittel der Verfahren wegen Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz, das Gaststättengesetz, die Gewerbeordnung und das Maß- und Gewichtsgesetz innerhalb eines Monats von den Staatsanwaltschaften erledigt. Dem geht aber eine unterschiedlich lange Anhängigkeit dieser Verfahren bei den Polizeibehörden voraus. Erwartungsgemäß werden von den Verfahren wegen Betrugs im Geschäftsverkehr mit einem Schaden über DM 2.000 nur recht wenige (15 %) innerhalb eines Monats von den Staatsanwaltschaften bewältigt. Von diesen Verfahren dauern 35 % länger als sechs Monate.

6.1.2 Die Verfahrensdauer nach Anklageerhebung

Über die von den deutschen Gerichten erledigten Strafverfahren enthält die Rechtspflegestatistik, Fachserie 10, Vergleichszahlen. Da bei dieser Statistik Erfassungskriterium die Erledigung des Verfahrens durch ein Gericht ist, fehlen naturgemäß Angaben über die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.

Tabelle 6.5

Dauer des Ermittlungsverfahrens und Beschuldigtenvernehmung

Dauer in Monaten	Beschuldigtenvernehmung						insgesamt abs. %	
	(Teil-) Geständnis		kein Geständnis		keine Beschuldig- tenvernehmung			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 6	9	42,9	10	25,6	254	37,4	273	36,9
über 6 bis 12	8	38,1	8	20,5	110	16,2	126	17,1
über 12	4	19,0	21	53,8	315	46,4	340	46,0
insgesamt	21	100	39	100	679	100	739	100

Tabelle 6.6

Zahl der ermittelnden Staatsanwälte und Dauer des Ermittlungsverfahrens

Dauer des Ermittlungs- verfahrens	Zahl der ermittelnden Staatsanwälte								insgesamt abs. %	
	1		2		3		nicht erkenn- bar			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1 Monat	22	5,4	8	5,1	0	0	7	18,4	37	5,0
über 1 M bis 6 M	181	44,5	35	22,3	16	11,9	9	23,7	241	32,7
über 6 M bis 12 M	66	16,2	28	17,8	28	20,9	2	5,3	124	16,8
über 1 J bis 2 J	41	10,1	60	38,2	38	28,4	7	18,4	146	19,8
über 2 Jahre	97	23,8	26	16,6	52	38,8	13	34,2	188	25,5
insgesamt	407	100	157	100	134	100	38	100	736	100

Tabelle 6.7

Dauer des Hauptverfahrens nach Spruchkörpern

Spruchkörper	Dauer des Hauptverfahrens in Monaten											
	bis 3		über 3 bis 6		über 6 bis 12		über 12 bis 24		über 24		insg.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Amtsgericht	62	65,3	25	69,4	29	74,4	7	(77,8)	1		124	68,9
Strafkammer	33	34,7	11	30,6	10	25,6	2	(22,2)	0		56	31,1
insgesamt	95	100	36	100	39	100	9	(100)	1		180	100

Nach dieser Statistik werden amtsgerichtliche Verfahren zum allergrößten Teil (im Jahre 1976 fast 88 %) innerhalb von sechs Monaten erledigt. Die Strafkammern kommen nur auf einen Anteil von 29 %.

Erstaunlicherweise ergibt sich (vgl. Tabelle 6.7) für die hier untersuchten mit Urteil beendigten Wirtschaftsstrafverfahren ein gegenteiliger Befund. Obwohl auf die Verfahren vor den Amtsgerichten insgesamt 69 % entfallen, machen die Hauptverfahrensdauern bis zu drei Monaten bei den Amtsgerichten nur 65,3 % aus. Dementsprechend hoch ist dann auch der Anteil der Verfahren über sechs Monaten.

Im Hinblick auf die für alle Strafverfahren ermittelte geringe Häufigkeit der Erledigung des Verfahrens innerhalb von drei Monaten bei den Strafkammern (7,3 %) entfällt nach dieser Untersuchung ein außerordentlich hoher Anteil, nämlich 58,9 %, auf eine Dauer bis zu drei Monaten. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, daß die Aktenausfälle hier zu einer nicht unerheblichen Verzerrung beigetragen haben.

Entsprechend dem unterschiedlichen Verfahrensstoff vor den Amtsgerichten und den Strafkammern ergeben sich unterschiedliche Dauern der Hauptverhandlung²⁰⁾; werden bei den Amtsgerichten die Verfahren zu 71 % an einem Hauptverhandlungstag abgewickelt, so sind es bei den Strafkammern nur 22 %, umgekehrt sind Hauptverhandlungsdauern über sechs Tagen bei den Amtsgerichten die Ausnahme (knapp 1 %), während bei den Strafkammern 37 % zu Buche schlagen. Jedoch läßt sich gegenüber der allgemeinen Kriminalität auch bei den Amtsgerichten eine leichte Verschiebung hin zu einer längeren Verhandlungsdauer feststellen (1976: 1 Tag = 88 %). Dasselbe gilt auch für die Strafkammern, bei denen bei der allgemeinen Kriminalität (1976) auf eine Verhandlungsdauer von nur einem Tag ein Anteil von immerhin 54 % kommt.

Zwischen der Dauer der Hauptverhandlung und dem Verfahrensausgang läßt sich ein Zusammenhang erkennen: Die durch Einstellung oder Freispruch beendeten Hauptverfahren wurden zu 88 % innerhalb von ein oder zwei Hauptverhandlungstagen abgewickelt, während die mit Geld- oder Freiheitsstrafe abgeschlossenen Hauptverfahren nur auf einen Anteil von 70 % mit einer Hauptverhandlungsdauer von ein oder zwei Tagen kommen.

Zwischen der Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und dem Ausgang des Hauptverfahrens besteht, wie Tabelle 6.8 zeigt, kein Zusammenhang. Ein derartiger Zusammenhang wäre auch nur dann zu erwarten, wenn die Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens Intensität und Qualität der Ermittlungen im Vor-

verfahren widerspiegelte. Hiervon kann aber nicht ausgegangen werden. Dies zeigt Tabelle 6.9, in der für 521 Ermittlungsverfahren die Dauer der Ermittlungsmaßnahmen der Dauer des Ermittlungsverfahrens insgesamt gegenübergestellt werden konnte. Hierbei wird deutlich, daß die Zeitanteile ohne Ermittlungstätigkeiten mit wachsender Dauer des Ermittlungsverfahrens insgesamt ansteigen. Die Diagonale der Übereinstimmung zwischen Dauer des Ermittlungsverfahrens und der Dauer der Ermittlungsmaßnahmen läßt ein deutliches Absinken der Anteile mit zunehmender Verfahrensdauer erkennen. Demzufolge kann eine besonders lange Verfahrensdauer auch keine besondere Verfahrensförderung bedeuten.

Tabelle 6.8 Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und Ausgang des Hauptverfahrens

Ausgang des Hauptverfahrens	bis 1		über 1 - 6		über 6 - 12		über 12 - 24		über 24		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung, Abtrennung, Freispruch	2	(33,3)	22	27,8	16	34,8	16	33,3	14	32,6	70	31,5
Verurteilung	4	(66,7)	57	72,2	30	65,2	32	66,7	29	67,4	152	68,5
insgesamt	6	(100)	79	100	46	100	48	100	43	100	222	100

$$\chi^2 = 0.82 \quad df = 4 \quad p = .9352$$

Für die Verfahren, in denen es zu einer Hauptverhandlung kam, gibt Tabelle 6.10 einen Überblick über die Dauer des Zwischenverfahrens und des anschließenden Hauptverfahrens. 11 % der Verfahren wurden innerhalb eines Monats, 37 % innerhalb von einem bis zu sechs Monaten, 28 % innerhalb von sechs Monaten bis zu zwölf Monaten, 18 % innerhalb von einem Jahr und zwei Jahren und 5 % erst nach zwei Jahren abgeschlossen. Gleichwohl läßt sich eine schwach ausgeprägte Beziehung zwischen der Dauer des Zwischenverfahrens²¹⁾ und des Hauptverfahrens und dem Ausgang des Hauptverfahrens erkennen: Die Hauptverfahren enden tendenziell desto eher durch Einstellung, Abtrennung und Freispruch, also sanktionslos, je länger sich das Verfahren hinzieht. Dies mag mit einer fortschreitenden Entwertung von Beweismitteln mit zunehmender Verfahrensdauer zusammenhängen.

Tabelle 6.9

Dauer der Ermittlungsmaßnahmen und Dauer des Ermittlungsverfahrens

Dauer des Ermittlungsverfahrens in Monaten	Dauer der Ermittlungsmaßnahmen in Monaten												insg. abs. %	
	1 - 3		über 3 - 6		über 6 - 12		über 12 - 24		über 24 - 48		über 48			
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1 - 3	61	100,0											61	100
über 3 - 6	56	72,7	21	27,3									77	100
über 6 - 12	44	47,8	37	40,2	11	12,0							92	100
über 12 - 24	57	44,9	36	28,3	27	21,3	7	6,5					127	100
über 24 - 48	15	21,4	12	17,1	29	41,4	8	11,4	6	8,6			70	100
über 49	10	10,6	12	12,8	9	9,6	9	9,6	51	54,3	3	3,2	94	100
insgesamt	243	46,6	118	22,6	76	14,6	24	4,6	57	10,9	3	0,6	521	100

Tabelle 6.10

Dauer des Zwischenverfahrens und des Hauptverfahrens und Ausgang des Hauptverfahrens

Ausgang des Hauptverfahrens	bis 1		über 1 - 6		über 6 - 12		über 12 - 24		über 24		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Einstellung, Abtrennung, Freispruch	6	24,0	23	28,0	23	37,1	13	31,7	5	41,7	70	31,5
Verurteilung	19	76,0	59	72,0	39	62,9	28	68,3	7	58,3	152	68,5
insgesamt	25	100	82	100	62	100	41	100	12	100	222	100

$$x^2 = 2.58 \quad df = 4 \quad p = .6306$$

6.1.3 Die Dauer des gesamten Verfahrens.

Einen Überblick über die Dauer des gesamten Verfahrens von der Eröffnung der Ermittlungen bis zum Erlaß des erstinstanzlichen Urteils enthält die Tabelle 6.11.

Sieht man einmal von den Fällen des Freispruchs ab, dann fällt auf, daß die Verfahren insgesamt desto länger dauern, je schwerer die schließlich verhängte Sanktion ist: Entfallen für den Strafbefehl auf die Gesamtverfahrensdauer von mehr als zwei Jahren nur 3,8 %, so sind es bei mit Geldstrafe beendigten Verfahren 24,1 %, bei mit Freiheitsstrafe beendigten Verfahren 41,6 % und bei Geldbuße bzw. mit Geldstrafe neben Freiheitsstrafe beendigten Verfahren 47,1 %.

Insgesamt gesehen läßt sich ebenfalls nur eine sehr leichte Tendenz feststellen, daß Verurteilungen bei kürzerer Gesamtverfahrensdauer häufiger sind als bei langer (vgl. Tab. 6.12).

Interessant ist noch der Vergleich der Gesamtverfahrensdauer für die Amtsgerichte und die Landgerichte, einmal im Sinne eines In-Sich-Vergleichs und zum anderen im Vergleich zu allen Strafsachen, die von den Amtsgerichten und den Landgerichten in erster Instanz anhängig waren.

Während etwa 50 % der bei den Amtsgerichten erledigten Verfahren eine Gesamtverfahrensdauer zwischen sechs Monaten und zwei Jahren haben, entfallen diese 50 % bei den Strafkammern auf die Gesamtverfahrensdauer von über zwei Jahren.

Im Vergleich zu den vor den Amts- und Landgerichten anhängig gewordenen Verfahren ergibt sich für die Wirtschaftsstrafverfahren eine sehr deutliche Verschiebung hin zu einer längeren Gesamtverfahrensdauer: So dauern bei den Amtsgerichten Wirtschaftsstrafverfahren rund sechsmal häufiger länger als ein Jahr bis zwei Jahre, neunmal häufiger über zwei Jahre bis drei Jahre und gar 32mal häufiger über drei Jahre.

Weniger krass ist zwar das Verhältnis bei den Strafkammern als erster Instanz, doch sind dort Verfahrensdauern zwischen mehr als zwei und drei Jahren dreimal häufiger und über drei Jahre auch fast dreimal häufiger als bei den Zahlen für sämtliche Verfahren.

Wäre es möglich, aus den Gesamtzahlen noch die Zahlen für die Wirtschaftsstrafverfahren herauszuziehen, dann wäre der dargestellte Unterschied noch größer, da die Gesamtzahlen ja durch die in ihnen enthaltenen Wirtschaftsstrafverfahrenszahlen schon nach oben beeinflusst werden.

Tabelle 6.11

Dauer des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und Verfahrensausgang

Dauer des gesamten Verfahrens	Verfahrensausgang											
	Einstellung im Ermittlungsverf.		Tod des Besch. Verf.-Ausg.unb.		HVerf. nicht eröffnet		Einstellung vor Hverh.		Abtrennung vor HVerh.		Einstellung in HVerh.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1 Monat	25	5,3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
über 1 bis 6 Mon.	147	31,3	0	0	2	15,4	0	0	6	(100)	7	20,6
über 6 bis 12 Mon.	77	16,4	0	0	0	0	0	0	0	0	6	17,6
über 1 bis 2 Jahre	82	17,5	2	(100)	3	23,1	4	(50,0)	0	0	9	26,5
über 2 Jahre	138	29,4	0	0	8	61,5	4	(50,0)	0	0	12	35,3
insgesamt	469	100	2	(100)	13	100	8	(100)	6	(100)	34	100

Dauer des gesamten Verfahrens	Verfahrensausgang											
	Abtrennung in Verhandlung		Freispruch		Strafbefehl		Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Freiheits- und Geldstr.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
bis 1 Monat	0	0	0	0	0	0	1	1,7	0	0	0	0
über 1 bis 6 Mon.	0	0	0	0	13	50,0	15	25,9	5	6,5	4	13,5
über 6 bis 12 Mon.	1	(100)	7	25,0	2	7,7	15	25,9	14	18,2	3	17,6
über 1 bis 2 Jahre	0	0	10	35,7	10	38,5	13	22,4	26	33,8	2	11,8
über 2 Jahre	0	0	11	39,3	1	3,8	14	24,1	32	41,6	8	47,1
insgesamt	1	(100)	28	100	26	100	58	100	77	100	17	100

Tabelle 6.12

Dauer des gesamten Verfahrens nach Spruchkörpern

Spruchkörper	Dauer des Verfahrens in Monaten													
	bis 3		über 3 bis 6		über 6 bis 12		über 12 bis 24		über 24 bis 36		über 36		insg.	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Amtsgericht	26	100	24	88,9	42	87,5	55	70,5	24	60,0	33	66,0	204	75,8
Strafkammer	0	0	3	11,1	6	12,5	23	29,5	16	40,0	17	34,0	65	24,2
insgesamt	26	100	27	100	48	100	78	100	40	100	50	100	269	100

$$\chi^2 = 23,68; \quad df = 5; \quad p < .0003$$

6.2 Untersuchungshaft in Wirtschaftsstrafsachen

Die Untersuchungshaft soll die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren sichern, die ordnungsmäßige Tatsachenermittlung durch die Träger der Strafverfolgung gewährleisten sowie die Strafvollstreckung sichern ²²⁾. Inwieweit das gesetzliche Leitbild tatsächlich verwirklicht wird, läßt sich mangels zureichender empirischer Untersuchungen ²³⁾ nur anhand der Daten der Strafvollzugsstatistik erkennen ²⁴⁾.

Das Fehlen empirischer Untersuchungen über die Praxis der Untersuchungshaft gilt auch und gerade für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten. Anlässlich vorbereitender Gespräche für die Aktenuntersuchung wurde deshalb von Vertretern des Bundesministeriums der Justiz angeregt, die Verhängung von U-Haft bei Wirtschaftsstraftaten rechtlich tatsächlich mitzuuntersuchen. Demgemäß wurden in den Erhebungsbogen alle aufgrund der rechtlichen Regelung der Strafprozeßordnung denkbaren Variablen zur U-Haft aufgenommen.

Im Laufe der Aktenuntersuchung zeigte sich aber bald, daß eine sinnvolle Analyse dieses Bereichs aufgrund einer Zufallsauswahl nicht durchführbar ist. Anders als bei der Gesamtkriminalität ²⁵⁾, wo die Untersuchungshaft im Gesamt des Vollzuges nach wie vor eine erhebliche Rolle spielt (knapp ein Drittel aller Gefangenen sind Untersuchungsgefangene), betraf in der Aktenuntersuchung die U-Haft allein 39 von 739 Beschuldigten (= 5,3 %) ²⁶⁾. Zu einer verlässlichen Untersuchung der U-Haft müßten sämtliche Fälle von mehreren Jahrgängen der Bundesweiten Erfassung total erhoben werden.

Wie auch schon aufgrund der Strafverfolgungsstatistik und der Freiburger Staatsanwaltschaftsstudie zu erwarten war, ergeben sich für die Anordnung von U-Haft deliktsspezifische Häufigkeiten. Überdurchschnittlich häufig wurde U-Haft angeordnet in Fällen der Untreue, der Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO und bei Konkursdelikten, die im Zusammenhang mit anderen Delikten standen. Niemals angeordnet wurde U-Haft bei den einfachen Konkursdelikten (vgl. zum Ganzen Tabelle 6.13).

Die unterschiedlich häufige Anordnung der U-Haft bei den verschiedenen Deliktgruppen läßt vermuten, daß dieser Befund bestimmt wird durch die Korrelation von U-Haftanordnung und der Bedeutsamkeit des Verfahrens, wie sie sich an der Zahl der Einzelfälle, und der Schadenshöhe, ablesen läßt. Mit zunehmender Zahl der Einzelfälle wächst die Häufigkeit der U-Haft: Bei einem oder zwei Einzelfällen 1,9 %, bei drei bis zwanzig Einzelfällen 10,1 %, bei mehr als zwanzig Einzelfällen 19,4 %. Damit wird schon im Bereich des mittleren Verfahrensumfanges (3–20 Einzelfälle) etwa das Doppelte des Durchschnitts (5,3 %) erreicht. Ähnliches ergibt sich für die Schadenshöhe: bei Schäden bis zu 100.000

Tabelle 6.13

Die Anordnung von U-Haft nach Deliktgruppen.

Anordnung	§ 263		§ 266		AO		KO		KO u.a.		UWG		RVO		sonst.		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
ja	8	3,9	11	11,5	4	4,7	0	0	6	7,6	3	2,6	7	10,4	0	0	39	5,3
nein	195	96,1	85	88,5	81	95,3	92	100	73	92,4	111	97,4	60	89,6	3	(100)	700	94,7
insgesamt	203	100	96	100	85	100	92	100	79	100	114	100	67	100	3	100	739	100

Tabelle 6.14

Gründe der Anordnung von U-Haft nach Deliktgruppen.

Gründe	Deliktgruppen							insgesamt abs. %	
	263 abs.	266 abs.	KO abs.	KO u.a. abs.	UWG abs.	RVO abs.	AO abs.		
Flucht	0	1	0	0	0	0	1	2	5,1
Fluchtgef.	6	5	0	1	3	2	1	18	46,2
Verdunkelungsgef.	0	0	0	1	0	0	0	1	2,6
Flucht u. Verdunkelungsgef.	2	3	0	4	0	5	1	15	37,5
§ 230 II StPO	0	2	0	0	0	0	1	3	7,7
insgesamt	8	11	0	6	3	7	4	39	100
%	20,5	28,2	0	15,4	7,7	17,9	10,3	100	

DM wird der Durchschnitt noch nicht erreicht, erst bei höheren Schäden lassen sich überdurchschnittlich hohe Haftquoten feststellen (über 100.000 DM bis 250.000 DM = 12,3 %, über 250.000 DM bis 1 Mio DM = 22,4 %, über 1 Mio DM = 31,6 %).

Die Zahlen dürften wohl auf die staatsanwaltschaftliche und richterliche "Lebens-" Erfahrung zurückzuführen sein, daß Flucht- oder Verdunkelungsgefahr mit wachsender Schadenshöhe zunehmen. Allerdings sind für die einzelnen Deliktgruppen die Häufigkeiten der verschiedenen U-Haftgründe²⁷⁾ so gering, daß sich systematische Zusammenhänge nicht mehr ausmachen lassen (vgl. Tabelle 6.14).

Da die Gründe der §§ 112 III, 112a I Nr. 1 und 2 StPO bei den Wirtschaftsstraftaten keine Rolle spielen können, kommt den Gründen Flucht, Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr allein eine Bedeutung zu. Daneben wurde bei drei Beschuldigten Haft nach § 230 II StPO, also wegen deren Ausbleibens in der Hauptverhandlung, angeordnet. Hierbei handelt es sich zwar nicht um Untersuchungshaft im technischen Sinne, jedoch kommt der Vorschrift des § 230 II StPO ebenfalls wie der U-Haft die Funktion zu, die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren zu sichern; deshalb ist hier dieser Grund ebenfalls im Zusammenhang mit der U-Haft berücksichtigt worden.

Im Gesamt der Kriminalität ist der Grund der Verdunkelungsgefahr (§ 112 II Nr. 3 StPO mit rund 5 % Anteil an allen Haftgründen) nur wenig bedeutsam. Bei den hier untersuchten Wirtschaftsstrafverfahren fallen dagegen 40 % auf diesen Grund, wobei es freilich zu Überschneidungen zwischen Flucht- und Verdunkelungsgefahr kommt. Tatsächlich bildet der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, wie Kerner²⁸⁾ vermutet hat, bei den "Intelligenzdelikten" neben Bandendelikten und Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität eine wichtige Rolle.

Im Hinblick auf die verfahrenssichernde Funktion der U-Haft ist es nicht erstaunlich, daß Verheiratete seltener (6,7 %) in U-Haft genommen werden als die Nichtverheirateten (9,4 %), wenn man eine richterliche alltagstheoretische Annahme in der Richtung unterstellen darf, wonach verheiratete Beschuldigte in "geordneteren Verhältnissen" leben als nichtverheiratete und deshalb insbesondere die Fluchtgefahr geringer zu veranschlagen ist.

Im Hinblick auf die soziale Schichtzugehörigkeit der Beschuldigten zeigt sich eine überdurchschnittlich häufige U-Haftanordnung nur bei Angehörigen oberer sozialer Schichten. Hierbei mögen Gründe einer drohenden Verdunkelung bei Angehörigen der oberen Mittelschicht und der Oberschicht eine Rolle spielen, wenn man annimmt, daß diese Beschuldigten eher über die Fähigkeit verfügen, auf den Verfahrensgegenstand manipulativ

einzuwirken. Zugleich ist aber auch daran zu denken, daß hier die Fluchtgefahr wegen höherer Schäden durchschnittlich größer ist: Je höher die soziale Schicht, desto schwerwiegender das Delikt, desto größer der Schaden und desto größer auch die Fluchtgefahr, auch vor allem dann, wenn, was bei einem hohen Schaden nicht auszuschließen ist, Vermögenswerte an einen sicheren Ort beiseite geschafft wurden.

Aus naheliegenden Gründen ist die Anordnung von U-Haft mit 15,3 % bei den Vorbestraften weitaus häufiger als bei den nichtvorbestraften Tatverdächtigen, von denen nur 4,9 % in U-Haft genommen wurden. (Hat die Staatsanwaltschaft gar keine Vorstrafe ermittelt, dann kommt U-Haft nur in 1,2 % dieser Fälle vor).

Bei schwieriger Beweislage aufgrund des Umstandes, daß der Beschuldigte über Unternehmensverflechtungen Mitinhaber in anderen Unternehmen ist, läßt sich die Anordnung von U-Haft überdurchschnittlich häufig feststellen (7,0 %). Hier dürfte insbesondere der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr eine Rolle spielen, dem zumal im Bereich höher organisierter Deliktsverwirklichungen eine größere Bedeutung zukommt.

Es entspricht einer allgemeinen Erfahrung, daß die U-Häftlinge im Vergleich zu den "Normal-Abgeurteilten", wie Kerner²⁹⁾ plastisch darlegt, fast auf allen Ebenen der Sanktionierung ein höheres Risiko tragen, die jeweils einschneidendere von mehreren alternativen Reaktionen zu erleben, der Verfahrensausgang also ungünstiger ist als im Durchschnitt der Fälle.

Wie Tabelle 6.15 zeigt, sind Einstellungen des Verfahrens nach U-Haft vergleichsweise selten. Dasselbe gilt für Freisprüche. Strafbefehle werden überhaupt nicht beantragt und auf Geldstrafe entfällt ein ebenso geringer Anteil wie auf die Einstellung des Verfahrens. Demgegenüber sind Freiheitsstrafen sozusagen die regelmäßige Folge nach U-Haft. Dies hängt mit den sowohl von Kerner³⁰⁾ als auch von Blankenburg u.a.³¹⁾ bereits genannten Gründen zusammen. Einmal trifft die Staatsanwaltschaft eine erhöhte Begründungspflicht: Anstelle des hinreichenden Tatverdachtens muß dringender Tatverdacht vorliegen. Es liegt also nahe, daß U-Haft nur dann beantragt wird, wenn eine Verurteilung so gut wie sicher zu erwarten ist. Andererseits kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Anordnung von U-Haft den späteren Verfahrensausgang präjudiziert. Die Annahme der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung, die Justiz gestehe einen Irrtum nicht nur ungern ein, sondern riskiere auch Entschädigungsforderungen des Verdächtigen, wenn das Verfahren eingestellt wird (unter Hinweis auf §§ 2 und 9 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen), erscheint zumindest für die Wirtschaftsstrafverfahren als weniger naheliegend. Immerhin werden bei 9 von 39

Tabelle 6.15

Anordnung von U-Haft und Verfahrensausgang

Anordnung	Einstellung		Abtrennung		Freispruch		Strafbefehl		Geldstrafe		Freiheitsstrafe		Freiheits- und Geldstrafe		Verfahrensausgang unbekannt		insgesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
ja	9	1,7	-	-	1	3,6	-	-	1	1,7	21	27,3	7	41,2	-	-	39	5,3
nein	516	98,3	7	(100)	27	96,4	26	100	57	98,3	56	72,7	10	58,8	1	(100)	700	94,7
insgesamt	525	100	7	100	28	100	26	100	58	100	77	100	17	100	1	100	739	100

Tabelle 6.16

Dauer der U-Haft nach Deliktgruppen

Dauer in Monaten	Deliktgruppen								insg. abs. %
	263	266	KO	KO u.a.	UWG	RVO	AO		
	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	abs. %	
bis 1/2	1	4	0	1	0	2	2	10	34,5
über 1/2 bis 1	1	1	0	1	1	0	1	5	17,2
über 1 bis 3	0	2	0	1	0	0	0	3	10,3
über 3 bis 12	3	1	0	1	1	2	0	8	27,6
über 12 (bis 17)	0	1	0	0	0	2	0	3	10,3
insgesamt	5	9	0	4	2	6	3	29	100

Tabelle 6.17

Dauer der U-Haft und Länge der verhängten Freiheitsstrafe

Dauer der U-Haft in Monaten	Länge der verhängten Freiheitsstrafe in Monaten			insg. abs.
	über 6 bis 12 abs.	über 12 bis 18 abs.	über 18 abs.	
bis 1	5	1	3	9
über 1 bis 6	2	0	3	5
über 6 (bis 17)	1	0	7	8
insgesamt	8	1	13	22

(= 23,1 %) der Beschuldigten mit U-Haftanordnung die Verfahren eingestellt.

Wie bei der Kriminalität insgesamt hat die U-Haft, wie bereits in Kapitel 6.1 ausgeführt, auch hier keine verfahrensbeschleunigende Wirkung.

Die Dauer der U-Haft zeigt deliktsspezifische Unterschiede. Sie ist, worauf Kerner ³²⁾ hinweist, insbesondere für Vermögensdelikte (mit Ausnahme von Raub und Erpressung) überdurchschnittlich kurz. Dies gilt auch für die hier untersuchten Wirtschaftsdelikte. Während im Gesamt der Kriminalität auf eine U-Haftdauer bis zu einem Monat 36,4 % entfallen, sind dies bei den untersuchten Wirtschaftsstrafverfahren 51,7 %.

Freilich dürften sich auch bei einer größeren Grundgesamtheit deutlichere deliktsspezifische Unterschiede ergeben. So zeigt sich tendenziell bei Betrug und bei der Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO ein überdurchschnittlicher Anteil bei der Dauer der U-Haft von drei und mehr Monaten.

Ein Vergleich der Dauer der U-Haft und der Länge der verhängten Freiheitsstrafe, läßt erkennen, daß die verhängte Freiheitsstrafe immer länger war als die Dauer der U-Haft. Insoweit ergeben sich Unterschiede zu den von Kerner ³³⁾ mitgeteilten Daten, wonach insgesamt gesehen die U-Haft in 5,5 % der Fälle länger andauerte, als die schließlich verhängte Strafe ausmachte.

6.3 Betriebskriminalität und Wirtschaftskriminalität

In der Aktenuntersuchung wurde der Begriff der Wirtschaftskriminalität so zugrunde gelegt, wie er in der täglichen Arbeit der Staatsanwaltschaften verstanden wird. Wirtschaftsdelikte sind diesem Verständnis zufolge alle Straftaten, zu deren Ermittlungen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, oder genauer: als erforderlich erscheinen. In dem Material der Untersuchung sind deshalb auch Fälle enthalten, in denen nicht nur aus einem Unternehmen heraus wirtschaftsschädigende Handlungen vorgenommen wurden, sondern auch solche, in denen innerhalb eines Unternehmens Straftaten zum Nachteil dieses Unternehmens begangen wurden. Diese Delikte kann man als Betriebskriminalität, und zwar als solche mit wirtschaftlichem Einschlag, bezeichnen ³⁴⁾.

Von den insgesamt 739 Beschuldigten können 49 Tatverdächtige, also 6,6 %, der Be-

triebskriminalität (im folgenden: BK) zugeordnet werden. Die Befunde zu diesen Fällen werden hier nur kursorisch dargestellt. Angesichts der geringen Fallzahlen erscheint eine – technisch mögliche – Aufarbeitung sämtlicher Fragestellungen als wenig ergiebig und deshalb nicht sinnvoll.

6.3.1 Tatmerkmale

Die 49 Fälle der BK verteilen sich schwerpunktmäßig nur auf die Deliktgruppen Betrug, (N = 10; 20 %) und Untreue (N = 39; 80 %). In der Hauptsache treten als Täter weisungsgebundene (N = 23; 47 %) und selbst weisungsbefugte Angestellte (N = 15; 31 %) in Erscheinung. Da auch die Schädigung des Unternehmens durch Gesellschafter als Betriebskriminalität verstanden werden kann, kommen insgesamt 7 Gesellschafter (= 14 %) als Tatverdächtige vor. Weiterhin wurden zwei Unternehmensvorstände (4 %) festgestellt. Bei zwei Tatverdächtigen (4 %) konnte die Stellung im Unternehmen nicht erkannt werden.

Als geschädigte Unternehmen kommen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsformen insbesondere Einzelfirmen und Offene Handelsgesellschaften vor, bei den Branchen sind es insbesondere das Bauwesen, der Handel und das Versicherungs-, Bank- und Kreditgewerbe.

Die Fälle der Betriebskriminalität zeichnen sich durch einen überdurchschnittlich großen Verfahrensumfang, aus. Über 50 Einzelfälle machen hier 12 % aus, bei den übrigen Verfahren nur 1 %. Das ist angesichts der Tatsache, daß jeweils nur ein Geschädigter vorliegt, erwartungswidrig. Der Befund hängt vielleicht damit zusammen, daß sich die Fälle der Betriebskriminalität durch eine überdurchschnittlich lange Deliktsdauer, auszeichnen; auf eine Dauer von über zwei Jahren entfällt bei der BK ein Anteil von rund 30%, bei der Wirtschaftskriminalität dagegen nur rund 20 %. Im übrigen ist nicht auszuschließen, daß die Staatsanwaltschaften in diesen Fällen seltener einen Fortsetzungszusammenhang bzw. einen Gesamtvorsatz angenommen haben.

Gemessen an der Schadenshöhe stechen die BK-Fälle insbesondere im mittleren Bereich mit Schäden von DM 2.000 bis 100.000 hervor (62 %), während die übrigen Fälle in dieser Schadensklasse weniger stark vertreten sind (38 %).

Insgesamt gesehen handelt es sich also bei den Fällen der Betriebskriminalität um mittel-

schwere und unter dem Ermittlungsgesichtspunkt mittelschwerige Verfahren an der Obergrenze. Es erscheint deshalb nur folgerichtig, wenn die Verfahren mit 92 % verhältnismäßig häufig von den spezialisierten Staatsanwaltschaften (WK allein 84 %) durchgeführt werden. Tendenziell ergibt sich auch ein höherer Ermittlungsanteil der großen Staatsanwaltschaften (71 % gegenüber 65 %); die sehr großen Staatsanwaltschaften haben einen etwas geringeren Anteil an BK zu erledigen (18 % gegenüber 24 % WK). Für einen mittleren Grad der Tatschwere und der Ermittlungsschwierigkeiten spricht auch die seltene Hinzuziehung eines (oder mehrerer) Wirtschaftsreferenten, die bei der BK nur 4 % (bei 2 von 49 Beschuldigten) ausmacht, bei den übrigen Fällen dagegen 7 % (51 von 690 Beschuldigten).

Die Deliktseigenart der Fälle der BK läßt sich auch am Verfahrensausgang erkennen, wobei freilich auch Fragen der Beweislage eine Rolle spielen werden. Von den "Betriebskriminellen" erhalten 41 % im gesamten Verfahren eine Sanktion, von den übrigen Tatverdächtigen dagegen nur 23 %. Im einzelnen gliedert sich der Verfahrensausgang folgendermaßen auf (in Klammern: Vergleichszahlen für die Wirtschaftsdelikte):

- Einstellung des Hauptverfahrens: N = 27; 55 % (N = 442; 64 %);
- Freisprüche: N = 0; 0 % (N = 28; 4 %);
- sonstige Sanktionslosigkeit im Zwischen- und Hauptverfahren: N = 2; 4 % (N = 62; 9 %);
- Strafbefehl: N = 0; 0 % (N = 26; 4 %);
- Geldstrafe: N = 4; 8 % (N = 54; 8 %);
- Freiheitsstrafe: N = 16; 33 % (N = 78; 11 %).

6.3.2 Tatverdächtigenmerkmale

Zwischen der BK und der WK ergeben sich tendenziell folgende Unterschiede:

An den Fällen der BK sind Frauen noch seltener beteiligt (N = 5; 10 %) als an den Verfahren der WK (N = 88; 13 %). Ausländer sind nur sehr geringfügig häufiger als Tatverdächtige festzustellen (N = 5; 11 %) als bei der WK (N = 60; 9%). Sieht man einmal von den Fällen ab, in denen keine Angabe zum Lebensalter vorlag (BK: N = 4; WK: N = 162), so zeigt sich ein geringfügig höherer Anteil mit 50 bis 59 Jahren schon älterer Tatverdächtiger bei der BK (N = 10; 22 %) als bei der WK (N = 67; 13 %). Hinsichtlich des Familienstandes ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede. Unter den "Betriebskrimi-

minellen" sind häufiger (N = 5; 13 %) Tatverdächtige mit geringem Ausbildungsniveau als bei der WK-Gruppe (N = 28; 7 %), wenn man von den Beschuldigten absieht, über die zur Ausbildung keine Angaben verfügbar sind. Umgekehrt ist ein hohes Ausbildungsniveau bei der BK-Gruppe seltener (N = 3; 8 %) als bei der WK-Gruppe (N = 65; 16 %). Erwartungsgemäß angesichts der Delikte Betrug und Untreue sind die Anteile kaufmännisch Vorgebildeter unter den "Betriebskriminellen" höher (N = 23; 70 %; ohne keine Angabe) als bei den WK-Tatverdächtigen (N = 177; 57 %; ohne keine Angabe).

Die beim Verfahrensausgang festgestellte "Benachteiligung" der BK-Tatverdächtigen läßt sich im Ermittlungsverfahren erkennen. Die Staatsanwaltschaften scheinen in diesen Tatverdächtigen eher "gewöhnliche" Kriminelle zu sehen, was sich an dem verhältnismäßig hohen Anteil der Anforderung von Strafregisterauszügen (N = 33; 67 %) zeigt. Bei den WK-Fällen beträgt der Anteil nur 57 % (N = 378).

In den Fällen der klassischen Kriminalität liegen die Anteile der Straflistenanforderung nach der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung ³⁵⁾ ähnlich hoch wie in den Fällen der Betriebskriminalität dieser Untersuchung (Diebstahl: 87 %, Betrug: 75 %, Unterschlagung: 64 % und Notzucht: 64 %).

Bezogen auf die Fälle der Straflistenanforderung ergeben sich dagegen geringere Vorstrafenanteile in der BK-Gruppe (N = 7; 21 %) als in der WK-Gruppe (N = 137; 37 %). Die staatsanwaltschaftliche Verdachtsstrategie erweist sich also bei den "Betriebskriminellen" eigentlich als falsch. Diese falsche Alltagstheorie zeigt sich auch bei den Delikten des Nebenstrafrechts der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung. Dort wurden ebenfalls desto häufiger Straflisten angefordert, je seltener nachher eine Vorstrafe festzustellen war ³⁶⁾.

Zwar sind die BK-Tatverdächtigen nur gering vorbelastet, erstaunlicherweise dagegen tendenziell (die Grundgesamtheit ist nur N = 7!) häufiger einschlägig vorbestraft (N = 5) als die WK-Tatverdächtigen (N = 57; 42 %).

Anmerkungen

- 1) Peters, K.: Beschleunigung des Strafverfahrens und die Grenzen der Verfahrensbeschleunigung, In: Strafprozeß und Reform, Neuwied/Darmstadt 1979, S. 82–112, S. 82.
- 2) Zipf, H.: Reform des Strafverfahrensrechts, in: R. Sieverts u. H.J. Schneider (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl. Ergänzungsband, Berlin 1977, S. 121–132, S. 127.
- 3) Wassermann, R.: Das Unbehagen an der Justiz und wie man ihm beikommen kann, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. B 42/77 vom 22. Oktober 1977, S. 3–13, S. 5. Vgl. auch Gössel, K.H.: Überlegungen zur Beschleunigung des Strafverfahrens, in: GA 126 (1979), S. 241–251.
- 4) Vgl. Grasse, R.: Probleme des Wirtschaftsstrafprozesses, in: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität, Frankfurt 1974, S. 75–87, S. 77, und Zipf, H.: a.a.O. (FN 2), S. 123; ferner Dästner, Ch.: Verfahrensbeschleunigung bei Großverfahren auf Kosten des Rechtskraftbegriffs?, in: Recht und Politik 1978, S. 219–226, S. 219. Zum Begriff des "Großverfahrens" und zur Dauer vgl. auch Dahs, H.: Bewältigung großer Strafprozesse – um welchen Preis?, in: NJW 1974, S. 1538–1543, S. 1538.
- 5) Siehe DRiZ 1977, S. 212.
- 6) Unveröffentlichtes, maschinenschriftlich vervielfältigtes Manuskript, Bonn, Februar 1979.
- 7) a.a.O., S. 4.
- 8) Peters, K.: a.a.O. (FN 1), S. 83.
- 9) Peters, K.: a.a.O. (FN 1), S. 84.
- 10) Dästner, Ch.: a.a.O. (FN 4), S. 218 f.
- 11) Dahs, H.: a.a.O.(FN 4), S. 1542.
- 12) Dahs, H.: a.a.O. (FN 4), S. 1544.
- 13) Dahs, H.: a.a.O. (FN 4), S. 1544.
- 14) Dahs, H.: a.a.O. (FN 4), S. 1544.
- 15) Dies hat auch schon Schäfer, H.: Referat, in: Verhandlungen des 49. DJT, Band II (Sitzungsberichte), München 1972, S. M 7–M 19, S. M 13 beklagt.
- 16) Zum Zusammenhang zwischen Ermittlungsumfang und Ermittlungsdauer vgl. Brenner, K.: Buchführungs- und Bilanzmanipulationen, in: TfK 28(1978), S. 9–49, S. 29.
- 17) und seines Verteidigers, vgl. dazu Wagner: Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: PFA (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, S. 29–43, S. 40.

- 18) Berk, W.: Probleme bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, in: Schimmelpfeng Review Nr. 9 (1972), S. 27–32, S. 30.
- 19) Wagner; a.a.O. (FN 17), S. 34 f.
- 20) Vgl. dazu Peters, K.: a.a.O. (FN 1), S. 100; Sander, H.: Die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht eines Staatsanwalts bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft des Landes Nordrhein–Westfalen, in: Kriminalistik 24 (1970), S. 392–395, S. 394. Aus empirischer Sicht Caspar, G., Zeisel, H.: Der Laienrichter im Strafprozeß, Heidelberg, Karlsruhe 1979, S. 39.
- 21) Vgl. dazu Wagner; a.a.O. (FN 17), S. 41, der die lange Dauer zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung auf einen Mangel an Richtern zurückführt.
- 22) Vgl. dazu auch Krumpelmann, J.. Aktuelle Probleme des Haftrechts in empirischer und verfahrensrechtlicher Sicht, in: H. Göppinger und G. Kaiser (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren, Stuttgart 1976, S. 44–55, S. 45.
- 23) Nach Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: RdJ 1978, S. 1–20, S. 10 hält die Untersuchungshaft "sowohl in den rechtsdogmatischen als auch in den empirisch–kriminologischen Ausrichtungen der gesamten Strafvollzugswissenschaft einen Dornröschenschlaf". Vgl. aber neuerdings Carsten–sen, T.P.: Zur Dauer von Untersuchungshaft, in: MschrKrim 63 (1980), S. 289–298, insbesondere mit Hinweisen zur Verkürzung der U–Haft.
- 24) Zur Sekundäranalyse der Strafvollzugsstatistik vgl. Kerner, H.–J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben, in: W. Stree u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder, München 1978, S. 549–563, S. 550.
- 25) Vgl. allgemein Krumpelmann, J.: Statistische Angaben über die Untersuchungshaft in der Bundesrepublik, in: H.–H. Jescheck und J. Krumpelmann (Hrsg.): Die Untersuchungshaft, Bonn 1971, S. 82–93, S. 92. Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist, in: R. Herren u.a. (Hrsg.): Kultur. Kriminalität. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 1977, S. 359–372, S. 370 geht die "im internationalen Vergleich breite Anwendungspraxis der Untersuchungshaft" ... "bisweilen über die Grenze des Erträglichen hinaus".
- 26) Dies entspricht auch der Erfahrung von Justizpraktikern, vgl. Wagner; a.a.O. (FN 17), S. 34. Bei dem unter Schadensgesichtspunkten und damit im Hinblick auf die Durchsetzungswürdigkeit des staatlichen Strafanspruchs nicht vergleichbaren Ladendiebstahl wird in jedem siebten Fall (14 %) ein Haftbefehl erlassen, vgl. Wagner, J.: Zur Anordnung von Untersuchungshaft in Ladendiebstahlverfahren, in: NJW 1978, S. 2002–2005, S. 2002. J. Wagner stellt m. E. zu Recht die Frage, ob eine solche Praxis mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sei, a.a.O., S. 2003.
- 27) Vgl. dazu auch Bertling, G.: Betrugs– und Wirtschaftskriminalität durch Umtriebe von Schwindelfirmen, in: Kriminalistik 21 (1967), S. 1–5, S. 4; Habenicht, G.: Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr und seine Bedeutung für die Aufklärung von Wirtschaftsstrafsachen, in: BKA (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität, Wiesbaden 1963, S. 155–166.
- 28) a.a.O., S. 558.
- 29) a.a.O., S. 553 f.
- 30) a.a.O., S. 554.

- 31) Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978, S. 141.
- 32) a.a.O., S. 561 ff.
- 33) a.a.O., S. 563, Tabelle 5.
- 34) Daneben sind als Betriebskriminalität auch Fälle zu zählen, in denen Straftaten zum Nachteil von Arbeitskollegen begangen werden; vgl. zum Ganzen Kaiser, G. und Metzger-Pregizer, G.: Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben, Berlin 1976. Vgl. auch Geerds, F.: Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und innerer Sicherheit aus kriminologisch-kriminalistischer Sicht, in: ArchKrim 158 (1976), S. 65-79, insb. S. 70.
- 35) Eigene Berechnungen aus Blankenburg, E. u.a.: a.a.O. (FN 31), Tab. 15 und 16, S. 153 und 157.
- 36) Vgl. im einzelnen Fehérváry, J.: Die Wirtschaftskriminalität, in: Blankenburg, E. u. a.: a.a.O. (FN 31), Tab. 4 (S. 282); vgl. ferner dazu schon Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität, und Staatsanwaltschaft, Freiburg 1977, S. 107.

ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUßFOLGERUNGEN

7.1 Forschungsinteresse und Forschungsstand

7.1.1 Forschungsinteresse

Die Reform des Wirtschaftsstrafrechts und die organisatorische Anpassung der Justiz an die Notwendigkeiten einer effektiveren Verfolgung der Wirtschaftskriminalität beruhen nur zu einem kleinen Teil auf rechtstatsächlichen und kriminologischen Forschungen (etwa zum Subventionsbetrug).

Gleichwohl sind in die Reformbemühungen die Erfahrungen zahlreicher Praktiker eingegangen – nur geschah dies in eher unsystematischer Weise. Darüberhinaus fehlt eine Erfolgskontrolle. Diese kann ohne Anwendung quantitativer Methoden nicht durchgeführt werden. Die amtlichen Statistiken sind hierfür ungeeignet, weil sie noch nicht einmal Grunddaten für Wirtschaftsstrafverfahren enthalten. Es ist deshalb begrüßenswert, daß die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder mit der "Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" ab 1974 eine Sondererhebung für die mittlere und schwerere Wirtschaftskriminalität geschaffen haben. Diese Erhebung ist – was von Richtern bedauert wird – aber auf die Erfassung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren beschränkt. Hierbei ist sie zudem so ausgelegt, daß Rückschlüsse auf die Effektivität der Strafverfolgung mangels Einbeziehung von Organisationsdaten der Staatsanwaltschaften nur in sehr begrenztem Umfang gezogen werden können. Diesem Mangel wäre aber – wenn die Beteiligten es wünschten – leicht abzuhelpfen. Auch die Ausdehnung auf das Hauptverfahren wäre möglich – trotz einiger Schwierigkeiten zumal unter dem Aspekt der langen Verfahrensdauer.

Diese Ausgangslage ließ es sinnvoll erscheinen, die Sondererhebung der Bundesweiten Erfassung durch eine vertiefende und den Ausblick erweiternde Auswertung von Verfahrensakten wenigstens bis zum Urteil 1. Instanz zu ergänzen.

Dieser Untersuchungsansatz, der sich an einer begrenzten Gesamtheit von Verfahren orientiert, steht im Gegensatz zu dem verbreiteten ätiologischen Ansatz, den mehr die Entstehung wirtschaftsdeliktischen Handelns interessiert als dessen Strafverfolgung. Der ätiologische Ansatz wendet sich häufiger den Grenzfällen und den Ausnahmen des wirtschaftskriminologischen Deliktsspektrums zu. Er ist deshalb unter wirtschaftsstrafrechtlichen, rechtsdogmatischen und rechtstheoretischen Gesichtspunkten besonders bedeutsam und verdienstvoll.

Der hier verfolgte prozeßorientierte Ansatz bemüht sich, das Alltägliche und Normale der Strafverfolgung wiederzugeben und dadurch einen empirischen, d.h. rechtstatsächlichen und kriminologischen Beitrag zur Klärung der Frage zu leisten, ob und wie Gerechtigkeit in der Praxis verwirklicht wird. Der mit der Untersuchung beabsichtigte Überblick über einen wichtigen Teilbereich der Strafjustiz versteht sich als ein Teil notwendiger Erfolgskontrolle, der die juristische Praxis und Praktikabilität der Wirtschaftsstrafverfahren auf der Grundlage tatsächlich häufig vorkommender Delikte – also unter Beiseitlassung von Randmaterien – darstellt.

7.1.2 Bisheriger Erkenntnisstand

In einer vorangegangenen Untersuchung auf der Grundlage der Bundesweiten Erfassung wurde den Auswirkungen der Konzentration von Wirtschaftsstrafverfahren und der Spezialisierung von Staatsanwaltschaften nachgegangen. Mit der Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ergibt sich eine weitgehende Konzentration von Wirtschaftsstrafverfahren bei Behörden, die zu deren Durchführung in besonderem Maße spezialisiert sind. Dies führt bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu einem beträchtlichen Fallaufkommen rechtlich und tatsächlich schwieriger Verfahren. Der hohe Geschäftsanfall zwingt – auch wenn dies von Praktikern vereinzelt bestritten wird – zu besonderen Erledigungsstrategien: Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften stellen minder schwerwiegend erscheinende Verfahren in höherem Maße ein als die nichtspezialisierten Staatsanwaltschaften, so daß sie im Ergebnis auf eine niedrigere Anklagequote kommen. Allerdings ist für dieses Ergebnis auch die Art des Fallaufkommens mitverantwortlich. Schon das materielle Strafrecht stellt unterschiedlich hohe Anforderungen an den Nachweis der Verwirklichung verschiedener Straftatbestände. Insbesondere konkretisierungsbedürftige Tatbestandsmerkmale führen – wie gezeigt werden kann – zu überdurchschnittlich hohen Einstellungsquoten. Es sind aber nun gerade jene Delikte bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften überdurchschnittlich häufig, deren Nachweis die Verwirklichung solcher normativer Tatbestandsmerkmale erfordert.

Materielles Strafrecht, Fallaufkommen und Organisation der Justizbehörden bestimmen also zu einem Gutteil das Ergebnis der Strafverfolgung.

7.2 Aktenuntersuchung: Methodik, Aktenauswahl, Stichprobenkontrolle und Repräsentativität der Untersuchung

Die Auswertung von Akten ist eine brauchbare Methode, den Gang von Strafverfahren zu untersuchen. Sie unterliegt zwar gewissen Einschränkungen; Akten stellen aber eine eigene Wirklichkeit dar, die selbst verfahrensrelevant ist.

Aus dem Gesamtspektrum der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten wurden sechs Deliktgruppen für die Untersuchung ausgewählt: Betrug, Untreue, strafbare Werbung, Konkursdelikte, Vorenthaltung von Beitragsteilen nach der RVO sowie Steuer- und Zolldelikte. Hiermit wird ein wichtiger Teil der Wirtschaftskriminalität abgedeckt. Für jede Deliktgruppe sollten 80 Akten untersucht werden. Infolge von Aktenausfällen aus verschiedenen Gründen konnten nur 407 Verfahrensakten mit 739 Beschuldigten ausgewertet werden. Die geschichtete Stichprobe gibt bei Berücksichtigung verschiedener Variablen (Zahl der Beschuldigten, Zahl der Einzelfälle, Zahl der Geschädigten, Höhe des Gesamtschadens und des angeklagten Schadens und Verfahrensausgang) ein relativ gutes Abbild der Ausgangsdaten der Bundesweiten Erfassung ab, das freilich deliktsspezifisch beeinflusst ist.

Um die Bedeutsamkeit der 73 Aktenausfälle abschätzen zu können, wurden die Daten der Aktenanalyse mit den Daten der Bundesweiten Erfassung für dieselben 407 Verfahren verglichen. Im Ergebnis liefert die Bundesweite Erfassung im Hinblick auf prozeßproduzierte Daten wie die Zahl der Beschuldigten, der Angeklagten und der Einzelfälle mit Ausnahme der Verfahrensdauer ein zuverlässiges Abbild der "Aktenwirklichkeit". Demgegenüber werden vorprozessuale Daten wie die Zahl der Geschädigten und die Höhe des Schadens überschätzt, also nur näherungsweise richtig erfaßt.

Bei Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich infolge der Aktenausfälle eine geringe Überrepräsentierung leichterer Verfahren. Das hat vor allem Bedeutung für das Hauptverfahren bei Wirtschaftsstrafsachen, so daß insbesondere die Daten für dieses Verfahrensstadium entsprechend vorsichtig zu interpretieren sind.

Dies gilt in verstärktem Maße für eine Verallgemeinerung der Befunde der Aktenuntersuchung für die gesamte Wirtschaftskriminalität: Die Untersuchung deckt nur einen kleinen, wenn auch wohl den bedeutsameren Teil der registrierten Wirtschaftskriminalität ab.

7.3 Wirtschaftskriminalität: Taten, Tatverdächtige und Geschädigte

7.3.1 Wirtschaftsstraftaten

Der Zuschnitt der Aktenuntersuchung auf sechs ausgewählte Deliktgruppen verringert von vornherein das an sich außerordentlich breite Spektrum der Wirtschaftskriminalität. Trotz dieser Beschränkung ergibt sich noch eine sehr weit gefächerte Deliktsstruktur, zumal im Bereich des Betrugstatbestandes, bei dem zahlreiche kriminalistisch unterscheidbare Erscheinungsformen festgestellt werden konnten.

Die wirtschaftsstrafrechtliche Bedeutsamkeit der einzelnen Deliktgruppen ist sowohl unter Schadensgesichtspunkten als auch unter dem Aspekt des Umfangs der Tat sehr unterschiedlich. Bei einer durchschnittlichen Belastung je Beschuldigten mit knapp 6 Einzelfällen bilden die Untreue (mit 16 Einzelfällen) und die reinen Konkursdelikte, die in keinem tatmehrheitlichen Zusammenhang mit anderen Straftaten stehen (mit 1,5 Einzelfällen) die äußeren Schranken. Ähnliches gilt für die Schäden in den einzelnen Deliktgruppen, wobei allerdings sehr breite Streuungen zu berücksichtigen sind. So ergeben sich bei den Mittelwerten Schäden je Beschuldigten zwischen 63.000 DM (Betrug) und 550.000 DM (strafbare Werbung) und bei den Medianwerten zwischen rund 8.000 DM (Betrug) und 62.000 DM (Konkursdelikte in Tatmehrheit mit anderen Straftaten). Diese Zahlen belegen die grundsätzlichen Unterschiede der Wirtschaftskriminalität zur sogenannten klassischen Kriminalität, bei der vergleichbare Dimensionen nicht den Durchschnittsfall bilden, sondern zur Ausnahme gehören.

7.3.2 Tatverdächtige

Mit einer Aktenanalyse lassen sich Persönlichkeitsmerkmale Tatverdächtiger nicht ermitteln. Eine solche Methodik erlaubt nur, bestimmte äußere Merkmale festzustellen.

Danach sind bei den Tatverdächtigen Frauen unterrepräsentiert und Ausländer leicht überrepräsentiert. Entsprechend den Zugangschancen zu Wirtschaftsdelikten sind jüngere Beschuldigte seltener vertreten. Die weitaus größte Zahl der Beschuldigten hat einen guten bis sehr guten Ausbildungsstand aufzuweisen. Erwartungsgemäß hoch ist der Anteil der Selbständigen unter den Tatverdächtigen. Entsprechend der breiten Deliktsstruk-

tur finden sich Angehörige aller Sozialschichten unter den Tatverdächtigen. Es ergeben sich hierbei aber deutliche deliktsspezifische Schwerpunkte, die mit den Deliktzugangschancen zusammenhängen: So sind Betrug und Steuerdelikte bei der Unterschicht und der unteren Mittelschicht überdurchschnittlich häufig, während Konkursdelikte, Vorenthaltungen von Beitragsteilen nach der RVO sowie strafbare Werbung als Unternehmerdelikte in der oberen Mittelschicht und Oberschicht überdurchschnittlich häufig auftreten.

Übereinstimmungen mit dem gängigen Bild des "Kriminellen" ergeben sich – vor allem bei Betrachtung der Vorstrafensituation – in Teilbereichen des Betrugs, der Vorenthaltung von Beitragsteilen und insbesondere bei den Konkursdelikten in Tatmehrheit mit anderen Straftaten.

7.3.3 Geschädigte

Bei den Geschädigten lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Kollektivopfer (Steuerdelikte, Vorenthaltungen von Beitragsteilen), Individualopfer, die nicht als Unternehmer im Wirtschaftsleben beteiligt sind (Betrug und strafbare Werbung) und Unternehmen (Betrug, Untreue, strafbare Werbung und Konkursdelikte).

Bei den Individualopfern ist eine gewisse Übereinstimmung mit den Tatverdächtigen unverkennbar, was äußere Merkmale wie Alter, Bildungsstand und Schichtzugehörigkeit anbelangt.

7.4 Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen

Ausgewertet wurden die Akten von 407 Strafverfahren, in denen 739 Personen der Begehung von Wirtschaftsdellkten beschuldigt worden waren. Untersucht wurden in diesem Auswertungsschritt: die Verfahrensinisierung, die Durchführung der Ermittlungsverfahren und deren Ausgang in Abhängigkeit von Merkmalen der Tat, der Tatverdächtigen, der Geschädigten sowie der Infrastruktur der Strafverfolgung (Strafrecht und Verfolgungsbehörden).

7.4.1 Die Verfahrensinitiiierung

Im Gegensatz zur klassischen Kriminalität werden bei den Wirtschaftsdelikten die Verfahren gegen einen großen Teil der Beschuldigten (44 %) von Amts wegen in Gang gesetzt. Es lassen sich demzufolge zwei nahezu gleich bedeutsame Stile sozialer Kontrolle feststellen; Verfahrensinitiiierungen von Amts wegen überwiegen deutlich bei den Steuer- und Zollstraftaten, den Beitragsvorenthaltungen nach der RVO, aber auch bei den Konkursdelikten jeweils mit einem Anteil von 72 %. Umgekehrt spielt das Anzeigeverhalten Privater eine dominierende Rolle bei Betrug, Untreue und strafbarer Werbung. Mit Ausnahme der Konkursdelikte spiegeln die Kontrollstile die hauptsächlich geschützten Rechtsgüter wider: Nur dort, wo staatliche oder öffentliche Belange durch deliktisches Handeln berührt werden, ergreifen staatliche Organe verstärkt die Initiative. Im übrigen wird die (strafrechtliche) Kontrolle wirtschaftlichen Fehlverhaltens in erster Linie den Geschädigten oder privaten Sachwaltern, also dem freien Spiel der Kräfte auf dem Markt überlassen. Dies zeigt sich sehr deutlich bei der strafbaren Werbung. Eine Ausnahme bilden freilich die Konkursdelikte, bei denen sich die staatliche Regelung des Ausschlusses insolventer Unternehmen vom Wirtschaftsverkehr durch die Konkursordnung und die routinemäßige Überprüfung auf strafrechtsrelevante Verstöße der Gemeinschuldner ergänzen.

7.4.2 Durchführung und Ausgang der Ermittlungsverfahren

Die Verfahren der schwereren Wirtschaftskriminalität werden zu 90 % von großen und sehr großen Staatsanwaltschaften erledigt. Diese sind grundsätzlich auch personell und organisatorisch auf die Verfolgung dieser Delikte spezialisiert. Demzufolge ermitteln Schwerpunktstaatsanwaltschaften bei 84 % der untersuchten Straftaten. Die durchschnittliche Anklagequote von 36,5 % wird bei den großen Staatsanwaltschaften nicht erreicht (33 %), von den sehr großen knapp (37 %) und von den kleinen und mittleren Staatsanwaltschaften deutlich überboten (69 % bzw. 57 %); die Schwerpunktstaatsanwaltschaften bleiben knapp unter dem Durchschnitt (34,5 %), während die nichtspezialisierten Staatsanwaltschaften auf einen beträchtlich höheren Anteil kommen (47 %). Die Gründe hierfür liegen einmal in der unterschiedlichen Deliktsstruktur der Behörden, die allein schon verschiedene Anklagequoten erwarten läßt. Zum anderen ergeben sich die Unterschiede – wiederum im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Deliktsstruktur – aus differenzierten Erledigungspolitiken der verschiedenen Behörden, wobei nicht zuletzt Fragen des Geschäftsanfalls und die sich daraus als notwendig erweisende Gewichtung

der Verfahren nach Verfolgungswürdigkeit eine besondere Bedeutung erlangen.

Die Art der Initiierung der Ermittlungsverfahren führt zu jeweils verschiedenen hohen Anklagequoten. Diese werden zumindest bei den Delikten der Abgabenordnung und den Konkursstraftaten in erster Linie durch die organisatorisch vorgegebenen Kontrollstile bestimmt. Die von der Finanzverwaltung vorselektierten Steuer- und Zolldelikte werden zu 76 % angeklagt. Bei den Konkursdelikten hängt die Anklagequote zunächst davon ab, ob die Routineuntersuchungen sogleich als Ermittlungsverfahren (Js-Register) oder als Vorermittlungsverfahren (AR-Register) geführt werden. Die Durchführung von Vorermittlungsverfahren verkürzt zwar das Aufkommen an konkursstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren, erhöht aber die Anklagequote, weil nur Verfahren mit einer hinreichenden Verdachtsschwere das Js-Stadium erreichen.

Abgesehen von diesen organisatorischen Bedingungen ergeben sich deliktsspezifische Unterschiede in den Anklagehöhen, die ihrerseits wieder je nach Art der Verfahrensinitiierung variieren.

Unter dem Gesichtspunkt der ersten Ermittlungen durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede in der Anklagequote (anders dagegen in der Verurteilungsquote).

Polizei und Staatsanwaltschaft teilen sich in fast der Hälfte der Fälle (47 %) die Ermittlungsarbeit. In jeweils rund einem Viertel fällt der Ermittlungsschwerpunkt auf Polizei- bzw. Finanzbehörden (28 %) und Staatsanwaltschaft (24 %). Über dem Durchschnitt (43 %) liegt die Anklagequote nur in den Fällen, in denen sich Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam um die Aufklärung bemühen, insbesondere dann, wenn die Verfahren von der Staatsanwaltschaft ihren Ausgang nehmen und die Polizei durch Ermittlungersuchen eingebunden wird (50 % Anklagen). Es ergänzen sich hier anscheinend in idealer Weise die technische Ermittlungskapazität der Polizei und die richtige juristische Einordnung durch die Staatsanwaltschaft. Besonders gering sind die Anklagequoten bei alleiniger Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften, hier werden fast vier Fünftel aller Fälle eingestellt (wohl nicht zuletzt deshalb, weil weitere Ermittlungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht notwendig erscheinen; im übrigen entfallen auf solche Fallgestaltungen insgesamt nur 4 %).

Unter den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungshandlungen sind häufig Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Durchsicht von Papieren, seltener sind insbesondere die Vernehmung des Geschädigten und des Beschuldigten (hier wird sich gegenüber der Zeit vor 1975

inzwischen durch die Stärkung der Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ein anderes Bild bieten) sowie der Antrag auf richterliche Vernehmung des Beschuldigten.

Mit steigender Zahl staatsanwaltschaftlicher Ermittlungshandlungen ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Anklagequoten: Wo der Verfahrensgegenstand umfangreich ist, gibt es nicht nur Anlaß zu vielfältigen Ermittlungen, sondern auch ein gewichtigeres Beweismaterial. Weniger banal erscheint der Befund, daß von den Staatsanwaltschaften veranlaßte polizeiliche Ermittlungen wiederum dann besonders hohe Anklagequoten zeitigen, wenn die Verfahren von den Staatsanwaltschaften begonnen wurden (es sich also um Ermittlungersuchen handelt). Werden die ersten Ermittlungen von der Polizei durchgeführt und diese erst im Wege der Rückverfügung wieder mit der Ermittlung betraut, ergibt sich eine geringere Anklagequote.

Entgegen dem Eindruck, den die Reformdiskussion im Schrifttum Anfang der 70er Jahre erweckt hat, wurden (jedenfalls bis 1974) nur selten Wirtschaftsreferenten und Buchprüfer bei den Staatsanwaltschaften in die Ermittlungsverfahren eingeschaltet. Dies mag sich inzwischen dank Personalaufstockung geändert haben. Sachverständige wurden noch seltener zugezogen.

Die Anklagequoten steigen mit der Zahl der die Ermittlungen durchführenden Staatsanwälte. Dieser Befund bedarf aber der Differenzierung danach, ob es sich hierbei um kumulative Sachbearbeitung handelt oder um eine zeitliche Abfolge, also einen Dezernentenwechsel (der insbesondere auch Nachteile mit sich bringt). Mit Sicherheit kann nur festgestellt werden, daß die Abgabe von einer Staatsanwaltschaft an eine andere nicht anklageförderlich ist: Hier beträgt die Anklagequote nur 24 %. Dagegen hat die Verfahrensabgabe von einer Polizeibehörde an eine andere bei einer durchschnittlichen Anklagequote von 43 % keine negative Auswirkung auf den Verfahrensausgang.

Für den Verfahrensausgang sind insbesondere Tatmerkmale bedeutsam. Es ergeben sich breit streuende Unterschiede für die jeweiligen Deliktgruppen und bei diesen wiederum für einzelne Deliktformen, wobei die bereits erwähnten Kontrollstrategien auch ein Rolle spielen. Nicht zu trennen sind hiervon auch Merkmale der Tatschwere, wie sie in der Zahl der Einzelfälle und der Schadenshöhe zum Ausdruck kommen. Die Anklagequoten werden also durch Verfolgungswürdigkeit, aber auch Verfolgungsfähigkeit aufgrund unterschiedlicher Beweislagen beeinflusst.

Weniger bedeutsam sind Merkmale der Tatverdächtigen. Diese können z.T. mit Tatmerk-

malen korrelieren. So ergibt sich für Beschuldigte mit niedrigem (Aus-)Bildungslevel eine überdurchschnittlich hohe Anklagequote, die nicht nur mit geringer "Handlungskompetenz" im Verfahren, sondern auch mit einer solchen während der Tatbegehung im Zusammenhang stehen dürfte: Schlicht ausgeführte Delikte bereiten naturgemäß weniger Beweisprobleme als raffinierte und weniger offenkundige Tatgestaltungen.

Die Vorbestrafung der Tatverdächtigen erweist sich – auch in dieser Untersuchung – als eine Art Beweisindiz, das mit einer höheren Anklagequote (65 %) in Verbindung steht – die nicht vorbestraften Beschuldigten kommen nur auf 54 %. Art und Häufigkeit der Vorstrafe spielen in diesem Zusammenhang aber keine Rolle. Verdachtsverstärkend wirkt hinwieder die Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens gegen denselben Beschuldigten.

Merkmale der Geschädigten sind insofern bedeutsam, als sie den Umfang des Verfahrensgegenstandes bestimmen und so die Beweissituation beeinflussen. Dasselbe gilt für die Art des Kontaktes zwischen Täter und Opfer und die hieraus resultierenden Beweismittel (höchste Anklagequote bei Urkundenbeweis).

7.4.3 Die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen

Ein recht großer Teil der Beschuldigten (61 %) bedient sich nicht des Beistandes eines Verteidigers. In diesen Fällen beträgt die Anklagequote durchschnittlich nur 19 %. Die verteidigten Beschuldigten kommen demgegenüber auf 65 %. Das sagt aber nichts über die Einflußmöglichkeiten der Verteidigung im Ermittlungsverfahren aus. Vielmehr sind es gerade jene Beschuldigten mit einem umfangreichen Verfahrensgegenstand, die einen (oder mehrere) Verteidiger hinzuziehen. In diesen Fällen der überdurchschnittlichen Schwere des Tatvorwurfs und des überdurchschnittlichen Gewichts der Verdachtsgründe ist aber die Anklagewahrscheinlichkeit ohnehin hoch.

7.4.4 Einstellungen des Ermittlungsverfahrens

Bei den Einstellungen der Verfahren im gesamten Umfang sind naturgemäß solche nach §§ 170 II, 205 StPO besonders häufig (83 %). Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) belaufen sich auf 11 %. Zur Praxis der Einstellung gegen Auflage (§ 153a StPO) trägt die Untersuchung wegen des Abschlusses der Ermittlungsverfahren im Jahre 1974 nichts bei.

Bei den Teileinstellungen gewinnen die Gründe der Geringfügigkeit und Nebensächlichkeit (§§ 153 ff., 154 ff. StPO) sowohl unter dem Quantifizierungsgesichtspunkt der Zahl der Beschuldigten (Anteil 47 %) als auch unter dem der Einzelfälle (Anteil 49 %) mehr an Bedeutung.

Insgesamt gelingt den Staatsanwaltschaften durch ihre Einstellungspraxis eine Konzentration der Verfahrensgegenstände auf komplexe, besonders anklagewürdig und anklagefähig erscheinende Sachverhalte: Tatmehrheitliche, also komplexe Sachverhaltsgealtungen machen in den Einstellungsfällen 41 % aus, in den Fällen der Anklage dagegen 66 %.

Entgegen einer verbreiteten Meinung beruhen bei den Einstellungen nach § 170 II StPO in den Fällen mit problematischer Beweislage die Schwierigkeiten zu rund zwei Dritteln schon auf einem Mangel im objektiven Tatbestand und nur zu einem Drittel auf einem Mangel im subjektiven Tatbestand. Daß den Erfordernissen des subjektiven Tatbestandes nur eine sekundäre Bedeutung zukommt, ergibt sich auch schon aus der Analyse der gesetzlichen Tatbestandsfassungen und ihren Anklagehäufigkeiten.

Bei den Totaleinstellungen ergeben sich für die Gründe der §§ 170 II und 153 StPO unterschiedliche Beziehungen zu Merkmalen der Tat, der Tatverdächtigen, der Geschädigten und des Verfahrens selbst.

7.4.5 Multivariate Analyse zum Ausgang der Ermittlungsverfahren

Eine mehrdimensionale Analyse, die jene, aufgrund der Einzeluntersuchungen als wichtig erscheinenden Merkmale gleichzeitig berücksichtigt, gibt in erster Linie Aufschluß über die Wertigkeit dieser Merkmale. Davon abgesehen vereinfacht und verkürzt eine solche Analyse im übrigen die Vielfalt des staatsanwaltschaftlichen Entscheidungshandelns. Deshalb sollte der sich hieraus ergebende Befund nicht überbewertet werden.

Festgehalten werden kann immerhin, daß die Bedeutung tatbezogener Merkmale (Dellkt, Zahl der Einzelfälle, Schadenshöhe, Rechtsform und Branche des Unternehmens, aus dem heraus die Tat begangen wird) und der Merkmale der Opfer (Zahl und Art, Verfahrensinitiative) derjenigen der Tatverdächtigen überwiegen. Daß Tatverdächtigenmerkmale (z.B. Geschlecht, Nationalität, Alter, Ausbildung, Stellung im Unternehmen, Schichtzugehörigkeit, Vorstrafe, weiteres Ermittlungsverfahren) nicht im Vordergrund staatsan-

waltschaftlichen Interesses stehen, lassen schon die wenigen unmittelbaren Kontakte zwischen Staatsanwalt und Beschuldigtem, insbesondere bei Beschuldigtenvernehmungen, vermuten. Der Staatsanwalt begründet seine Entscheidung in erster Linie sachgebunden auf der Grundlage des ihm erkennbaren Tatsachenstoffes.

7.5 Das gerichtliche Hauptverfahren in Wirtschaftsstrafsachen.

Die Aktenanalyse folgt dem Gang des Hauptverfahrens bis zum erstinstanzlichen Urteil. In den Fällen der Rechtsmitteleinlegung wurde der weitere Verfahrensgang nicht verfolgt (bzw. nur insoweit berücksichtigt, als er bei Abschluß der Auswertung ersichtlich war).

Bei 46 Beschuldigten haben die Staatsanwaltschaften Strafbefehle, bei 224 Beschuldigten die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt. Infolge Einsprüchen gegen Strafbefehlsanträge und Rücknahmen solcher Einsprüche hatten die Gerichte bei 246 Beschuldigten über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden.

7.5.1 Das Zwischenverfahren.

Die Gerichte haben nur bei 4 Beschuldigten die Hauptverfahren nicht eröffnet, auf Einstellungen entfallen in diesem Verfahrensstadium 9 Fälle, bei weiteren 6 Beschuldigten kam es zur Abtrennung des Verfahrens. Mehr als zwei Drittel der Verfahren wurden vor dem Einzelrichter und dem Schöffengericht, der Rest vor der Strafkammer (davon etwa drei Fünftel vor der Wirtschaftsstrafkammer) eröffnet.

7.5.2 Hauptverfahren und Hauptverhandlung.

Die große Mehrheit der Wirtschaftsstrafverfahren, zumal die schwereren Fälle, werden von Gerichten mit Laienbeteiligung erledigt. Der Einfluß der Laien auf den Ausgang des Verfahrens läßt sich anhand des Materials kaum abschätzen. Bei Mitwirkung kaufmännisch vorgebildeter Laien ergibt sich eine tendenziell größere Strafenquote gegenüber nicht derart qualifizierten Laien.

Die Sitzungsververtretung im Termin wird nur zu zwei Dritteln von den die Ermittlung leitenden Dezernenten der Staatsanwaltschaft wahrgenommen. Auf die Bestrafungsquote übt dieser Umstand keinen Einfluß aus.

Im Hauptverfahren haben erst recht insbesondere die Angeklagten mit umfangreichem Tatvorwurf einen Verteidiger. In diesen Fällen ist die Strafquote recht hoch (73 % gegenüber 60 % bei den unverteidigten Angeklagten).

Sachverständige werden nur selten hinzugezogen.

In der Hauptverhandlung wurde Nachtragsanklage nur bei 6 Angeklagten erhoben. Häufiger (N = 18) ist die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes.

Die Einlassung des Angeklagten beeinflusst den Ausgang des Verfahrens. Bei Aussageverweigerung wird nur die Hälfte der Angeklagten verurteilt, bei Geständnis aber 89 %. Der Verfahrensausgang hängt anscheinend auch mit der Zahl der vernommenen Zeugen zusammen (die ihrerseits mit dem Umfang des Verfahrensgegenstandes korreliert); am höchsten ist die Bestrafungsquote bei über 10 Zeugen (95 %),

Die Übereinstimmung zwischen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und dem Urteil 1. Instanz ist größer als die zwischen den Anträgen der Verteidigung und dem Urteil. Bei den Anträgen der Staatsanwaltschaft ergeben sich Abweichungen der Gerichte regelmäßig in die mildere Richtung.

Die Quote der Sanktionierung beträgt im Hauptverfahren 69,4 %. Abweichungen nach oben und unten ergeben sich für Merkmale der Straftat, der Angeklagten, der Geschädigten und des Verfahrens selbst.

Die im Ermittlungsverfahren beobachteten großen Unterschiede im Verfahrensausgang für die einzelnen Deliktgruppen und Deliktformen sind im Hauptverfahren nicht mehr in dem Maße festzustellen. Immerhin gibt es noch Schwankungen zwischen 49 % (Betrug) und 81 % (Steuer- und Zolldelikte). Eine Beziehung zwischen staatsanwaltschaftlicher Vorselektion und der Verurteilungsquote läßt sich nicht erkennen. Vielmehr ergibt sich ein Ansteigen der Sanktionshäufigkeit mit zunehmendem Verfahrensumfang (insbesondere Zahl der Einzelfälle, weniger deutlich bei der Schadenshöhe). Im Gegensatz zur Praxis der Staatsanwaltschaften, in erster Linie besonders schwerwiegende Formen der Wirtschaftskriminalität zur Anklage zu bringen (was sich am hohen Anteil tatmehrheitlicher Fallgestaltungen bei den Anklagen zeigt), kehren die Gerichte tendenziell den Konzentrationsvorgang um. Die Gerichte vereinfachen die Urteilsgegenstände durch (Teil-) Einstellungen und (Teil-) Freisprüche derart, daß auf tatmehrheitliche Deliktformen in den Fällen der Verurteilung nur noch ein Anteil von 54 % kommt. Dies liegt nur knapp über

dem Wert zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (50 %), der von den Staatsanwaltschaften mit Abschluß der Ermittlungsverfahren deutlich differenziert wird für die Fälle der Einstellung (41 %) und der Anklage (66 %). Die Frage, ob diese – den Bemühungen der Staatsanwaltschaften zuwider laufende – Tendenz der Strafgerichte mit der vermutlich mangelhaften Spezialisierung zusammenhängt, muß offenbleiben, zumal der Anteil der Wirtschaftsstrafkammern an den Verfahrenserledigungen im Untersuchungsmaterial sehr gering ist (nur rund ein Fünftel aller Angeklagten). Trotz dieser Tendenzen zur Verfahrensvereinfachung durch die Gerichte werden unter dem Schadensgesichtspunkt die Verfahrensgegenstände überdurchschnittlich "ausgewertet". 78 % der angeklagten Schäden sind Gegenstand der Verurteilungen, obwohl insgesamt nur zwei von drei Angeklagten verurteilt werden.

Merkmale der Angeklagten und der Geschädigten, so wie sie sich in den Verfahrensakten niederschlagen, nehmen im Hauptverfahren keinen deutlichen Einfluß auf dessen Ausgang.

Unter Verfahrensgesichtspunkten erscheint es bemerkenswert, daß (bei fast gleicher Anklagequote) die von den Staatsanwaltschaften zuerst ermittelten Sachverhalte nur in der Hälfte zu Verurteilung führen, während bei den zuerst polizeilich ermittelten Sachverhalten drei Viertel (76 %) zu einer Verurteilung führen. Vielleicht orientieren sich Polizei und Staatsanwaltschaft unterschiedlich an den Erfordernissen des Hauptverfahrens: Während die Polizei vermutlich das Schwergewicht auf die Sammlung umfangreicher konkreter Beweismittel legt, bemühen sich die Staatsanwaltschaften wohl mehr um eine sorgfältige juristisch-dogmatische Einordnung des Verfahrensgegenstandes, wobei die große Verfahrenslast bei den Staatsanwaltschaften zu einer Beschränkung des Ermittlungsaufwandes zwingen wird. Unter den polizeilich zuerst ermittelten Verfahrensstoffen haben die Staatsanwaltschaften im Wege der Einstellung die nicht verfolgungsfähigen und nicht verfolgungswürdigen ausgeschieden, so daß der Rest besonders "erfolgsträchtig" im Sinne hoher Verurteilungsquoten ist. Der hohe Verurteilungsanteil ist also Ergebnis des Zusammenwirkens von Polizei und Staatsanwaltschaft. Daß sich eine solche Zusammenarbeit bewährt, zeigt auch die mit 70 % hohe Verurteilungsquote im Fall einer in etwa gleichen Aufteilung der Ermittlungstätigkeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft – während die von letzterer allein ermittelten Verfahren mit 54 % die niedrigste Verurteilungsquote zeigen; hier dürfte ebenfalls die bereits dargelegte Hypothese zutreffen.

Fälle der Nichtverurteilung sind im Hauptverfahren nicht selten. Hierbei überwiegen die (Total-)Einstellungen die Freisprüche. Besonders häufig wird bei den Einstellungen von den Gerichten Geringfügigkeit angenommen. Das trifft (aus naheliegenden Gründen) ins-

besondere für die Einzelrichter- und Schöffensachen zu. Bei einer Reihe von Fällen der Einstellung kann von einer Sanktionslosigkeit deswegen nicht gesprochen werden, weil Verfahren nur gegen Auflagen nach § 153a StPO eingestellt werden. Allerdings bewegen sich die Geldbußen nur zwischen 500 DM und 9.000 DM.

Im übrigen ergeben sich einige Differenzierungen im Hinblick auf Merkmale der Tat, der Angeklagten, der Geschädigten und des vorausgegangenen Verfahrens.

Organisationsdaten über die Gerichte standen für die Auswertung nicht zur Verfügung. Deshalb können zur Bedeutung organisatorischer Vorkehrungen, insbesondere zum Ausmaß der Spezialisierung, auf den Ausgang des Hauptverfahrens keine Schlüsse gezogen werden. Es ist nur möglich, den "Erfolg" der Staatsanwaltschaften bis zum Urteil 1. Instanz nach Spezialisierung und Behördengröße zu verfolgen. Im Hinblick auf die Spezialisierung der Staatsanwaltschaften ergeben sich nur sehr geringfügige Unterschiede in der Sanktionierungsquote: Von allen Angeklagten der Schwerpunktstaatsanwaltschaften werden 69 % verurteilt, von den Angeklagten der nichtspezialisierten Behörden 65 %. Bezogen auf das gesamte Verfahren (vom Beginn der Ermittlungen bis zum Urteil 1. Instanz) ergeben sich folgende Anteile: 23 % bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, 33 % bei den übrigen Staatsanwaltschaften. Demgegenüber zeigen sich bei den Staatsanwaltschaften deutlichere Unterschiede in den Verurteilungsquoten der Angeklagten, die zwar für kleine und mittlere (59 %) und große (61 %) Staatsanwaltschaften fast gleich sind, bei den sehr großen Anklagebehörden mit 84 % weit über dem Durchschnitt (66 %) liegen. Auch die Gesamtsanktionierungsquote liegt – trotz unterschiedlicher Einstellungspolitik im Ermittlungsverfahren – bei den sehr großen Staatsanwaltschaften mit 30 % Verurteilungen deutlich über dem Durchschnitt (von 24 %). Nur die kleinen und mittleren Staatsanwaltschaften übertreffen mit 35 % Verurteilungen die sehr großen Staatsanwaltschaften – freilich auch bei einer anderen Ausgangsposition, da deren Fälle im Durchschnitt rechtlich und tatsächlich einfacher liegen.

7.5.3 Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung

Knapp die Hälfte der Verurteilten erhielten Geldstrafen, bei den anderen Verurteilten wurden die Freiheitsstrafen zu etwas mehr als drei Fünfteln zur Bewährung ausgesetzt.

Die Strafzumessung wird durch die Regelungen des Strafgesetzbuches in erheblichem Umfang vorgezeichnet. Dies gilt sowohl für Strafarten als auch Strafrahmen, wobei letztere zudem je nach Verfahrensumfang (Tatmehrheit!) variieren. Gleichwohl bleibt den

Richtern bei der Strafzumessung ein erheblicher Spielraum, der freilich in der Praxis nicht voll genutzt wird. Bestätigt werden durch diese Untersuchung sogenannte richterliche "Prägnanztendenzen", d.h. die bevorzugte Anwendung bestimmter, insbesondere "runder" Strafmaße. Ferner bestätigt sich die alte Erfahrung, daß die Gerichte sich bei der Strafzumessung im Durchschnitt der Fälle an der unteren Grenze der Strafandrohung orientieren. Um diesem Gesichtspunkt systematischer nachzugehen, wurden die verhängten Strafen in ein abstrahierendes System der Strafrahmenausschöpfung übertragen, das Vergleiche auch bei unterschiedlichen Strafrahmen erlaubt. Dies ist angesichts der Differenziertheit der einzelnen Verfahrensgegenstände und der sich daraus ergebenden unterschiedlichen Strafandrohungen und Strafrahmen notwendig, um deliktsübergreifende Vergleiche ziehen zu können.

Zunächst zeigt sich, daß die Gerichte sich bei der Sanktionierung nichttatumehrheitlicher Sachverhaltsgestaltungen – wie bereits bekannt – nicht am arithmetischen Mittel aus Unter- und Obergrenze des Strafrahmens orientieren. Vielmehr liegt sowohl im Falle der Geld- als auch der Freiheitsstrafenverhängung das arithmetische Mittel der verhängten Strafen in der Nähe des geometrischen Mittels aus Unter- und Obergrenze des Strafrahmens.

In den Fällen tatumehrheitlicher Sachverhalte kommt es zwar erwartungsgemäß zu einer Verschiebung hin zur härteren Straftat Freiheitsstrafe, nicht dagegen zu einer höheren Strafrahmenausschöpfung (hier ändert sich der Strafrahmen zwar nach oben, was bei der Orientierung der Gerichte am geometrischen Mittel aber nicht effektiv durchschlägt). Eine Erhöhung der Strafrahmenausschöpfung tritt allerdings mit Zunahme der Schadenshöhe ein.

Mit zunehmender Fallzahl ändert sich zunächst die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Es wäre zu erwarten, daß mit diesem Umstand eine Erhöhung der Strafrahmenausschöpfung vom Einzelrichter hin zur Wirtschaftsstrafkammer einherginge. Diese Annahme trifft aber nicht zu. Anscheinend bilden sich bei den unterschiedlich spezialisierten Gerichten verschiedene Maßstäbe der Strafbedürftigkeit, die sich vermutlich am Durchschnitt der jeweils anhängigen Fälle ausrichten.

Unabhängig von der (aussagekräftigeren) Strafrahmenausschöpfung ergeben sich zwischen der Strafzumessung und einzelnen Merkmalen der Tat und der Verurteilten Zusammenhänge. Hervorhebung verdient hier die erwartungsgemäße deutliche Strafverschärfung mit zunehmender Schadenshöhe, also Tatschwere.

Dasselbe trifft für die Strafaussetzung zur Bewährung zu. Strafaussetzungen sind bei Schäden über einer Viertelmillion DM deutlich seltener als bei weniger schwerwiegenden Fällen. Auch bei den Deliktgruppen ergeben sich nicht unerhebliche Unterschiede. Un-

ter den Verurteiltenmerkmalen verdienen: vor allem Erwähnung die Schichtzugehörigkeit und die Vorbelastung. Strafaussetzungen werden desto seltener gewährt, je höher die soziale Schichtzugehörigkeit ist (was wohl auf die Tatschwere als intervenierende Variable mit zurückzuführen sein wird). Vorbestrafte erhalten ihre Freiheitsstrafen erwartungsgemäß seltener (46 %) zur Bewährung ausgesetzt als Nichtvorbestrafte (69 %).

7.5.4 Rechtsmittelverfahren

Die Aktenuntersuchung ergibt nur unsystematische Befunde zur Rechtsmitteleinlegung und dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens, weil der Eintritt der Rechtskraft aus zeitlichen Gründen bei während der Auswertung noch anhängigen Verfahren nicht ausgewertet werden konnte.

Rechtsmittel werden gegen rund zwei Fünftel der Entscheidungen eingelegt, wobei Berufungen überwiegen. Der "Erfolg" des Rechtsmittels ist – soweit überhaupt schon erkennbar – je nach Rechtsmittelführer unterschiedlich. Die Staatsanwaltschaften erreichen seltener ihr Ziel als die Verurteilten, die fast in der Hälfte der Fälle eine Besserstellung erlangen.

7.5.5 Multivariate Analyse

Die Befunde der mehrdimensionalen Analyse zum Hauptverfahren sind sowohl unter dem Gesichtspunkt seines Ausgangs als auch (insbesondere) der Strafart mit großer Zurückhaltung zu interpretieren. Neben den allgemeinen Einwänden gewinnt der Umstand besondere Bedeutung, daß mit fortschreitendem Verfahrensgang sich das den Fragestellungen zugrunde gelegte Datenmaterial immer mehr verringert.

Trotz dieser Einschränkung verdient Hervorhebung, daß sich gegenüber den Ermittlungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensausgangs ein Zuwachs der Bedeutsamkeit von Tatvariablen gegenüber Tätermerkmalen ergibt. Dieser Trend verstärkt sich bei der Fragestellung Strafart (Freiheitsstrafe/Geldstrafe) noch. Tätervariablen spielen in diesem Zusammenhang so gut wie keine Rolle mehr. Ob dies auch für die Strafhöhe zutrifft, konnte mehrdimensional nicht geprüft werden.

7.6 Verfahrensdauer, Untersuchungshaft, Betriebskriminalität

7.6.1 Verfahrensdauer

Eine Untersuchung, die sich des methodischen Ansatzes der Auswertung von Verfahrensakten bedient, und die die Verfahrensdauer nicht zum Hauptgegenstand der Analyse hat, läßt nur beschreibende Befunde erwarten; die Bestimmungsgründe für diese Befunde können so nicht aufgedeckt werden. Diese Einschränkung ist hervorzuheben, weil die Aktenuntersuchung zur Verfahrensdauer nur bislang schon Bekanntes bestätigt und zahlenmäßig belegt.

Wirtschaftsstrafverfahren dauern über alle Verfahrensstadien hinweg überdurchschnittlich lange. Im Ermittlungsverfahren ergibt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen der Verfahrensdauer und der tatsächlichen Dauer von Ermittlungshandlungen. Die Dauer der Ermittlungsverfahren hängt ab vom Verfahrensgegenstand und vom Verhalten des Beschuldigten, was von Einfluß auf die Beweislage ist. Lange Verfahrensdauer und Dezerentenwechsel stehen in einer zweiseitigen Wechselbeziehung.

Mit zunehmender Hauptverfahrensdauer ergibt sich tendenziell über eine fortschreitende Entwertung der Beweismittel ein größerer Anteil der Sanktionslosigkeit. Andererseits zeigt sich bei der Gesamtverfahrensdauer, also vom Beginn der Ermittlungen bis zum erstinstanzlichen Urteil, eine deutliche Beziehung zwischen Umfang des Verfahrensgegenstandes, Dauer des gesamten Verfahrens und Härte der Sanktion: Je schwerwiegender die abzuurteilende Tat ist, desto härter ist die Sanktion, desto länger dauert aber auch das gesamte Verfahren.

7.6.2 Untersuchungshaft in Wirtschaftsstrafsachen

Die rechtstatsächliche Aufarbeitung der Untersuchungshaft in Wirtschaftsstrafsachen ist mit einer Zufallsauswahl eines Jahrganges der Bundesweiten Erfassung nicht zu bewerkstelligen, weil U-Haft in diesen Verfahren im Vergleich zur klassischen Kriminalität weitaus seltener angeordnet wird.

Unter dieser Einschränkung sind die folgenden Befunde zu sehen:

Es ergeben sich delikts- und damit schwerespezifische Häufigkeiten der Anordnung von

U-Haft. In Wirtschaftsstrafsachen sind die Haftgründe Verdunkelungs- und Fluchtgefahr besonders bedeutsam; sie werden zudem häufig kumulativ den Haftbefehlen zugrunde gelegt. Zwischen U-Haftanordnung und (erwartetem) Verfahrensausgang besteht eine Wechselbeziehung, der sich insbesondere schon aus der besonderen Verdachtsschwere ergibt, die für die U-Haft gesetzlich vorausgesetzt wird.

Die Dauer der U-Haft ist wie bei den Vermögensdelikten der klassischen Kriminalität auch unterdurchschnittlich kurz. Die U-Haft hat keine verfahrensbeschleunigende Wirkung. Im Gegensatz zur klassischen Kriminalität ergeben sich keine größeren U-Haftdauern als die Strafmaße schließlich verhängter Freiheitsstrafen ausmachen.

7.6.3 Betriebskriminalität und Wirtschaftskriminalität

Ein kleiner Teil der von den Staatsanwaltschaften als Wirtschaftsstraftaten verfolgten Delikte betrifft größere Bereicherungshandlungen der Angehörigen von Unternehmen gegen dieses Unternehmen selbst. Diese Straftaten werden sonst als Betriebskriminalität begriffen. Ihr wirtschaftlicher Einschlag rechtfertigt jedoch die Einbeziehung in die Strafverfolgung der Wirtschaftskriminalität.

Gleichwohl ergeben sich zwischen Wirtschaftskriminalität im eigentlichen Sinne und wirtschaftlicher Betriebskriminalität deutliche Unterschiede:

Bei der Betriebskriminalität handelt es sich nur um Betrug und Untreue. Als Tatverdächtige treten weisungsgebundene und weisungsbefugte Angestellte, Vorstände und (Mit-)Gesellschafter in Erscheinung; im Durchschnitt ist aber das Ausbildungsniveau der vorwiegend kaufmännisch qualifizierten Tatverdächtigen niedriger als bei der Wirtschaftskriminalität im eigentlichen Sinne.

Im Hinblick auf Verfahrensdurchführung, Verfahrensausgang und Sanktionshöhe werden "Betriebskriminelle" eher wie Täter der klassischen Kriminalität, also härter, behandelt. Dies erklärt sich nicht ohne weiteres aus den Straftaten: Zwar ist die Deliktsdauer hier überdurchschnittlich lang, auch sind die Verfahrensgegenstände überdurchschnittlich groß, allerdings nur unter dem Gesichtspunkt der Zahl der Einzelfälle (die juristisch manipulierbar ist: Fortsetzungszusammenhang), nicht dagegen unter dem Gesichtspunkt der Schadenshöhe, die sich im mittleren Bereich bewegt.

7.7 Ertrag der Untersuchung

Die Aktenuntersuchung liefert erstmals für die Wirtschaftskriminalität ein Bild der Strafverfolgung von der Verfahrensnitierung über die Erledigung durch die Staatsanwaltschaft hinaus hin zur erstinstanzlichen Entscheidung der Gerichte. Sie macht den Umfang der Selektion deutlich und legt einige Merkmale dar, die mit der Erledigung auf den verschiedenen Verfahrensniveaus in Verbindung stehen: Insofern macht die Aktenuntersuchung den Mangel statistischer Information insbesondere für das Hauptverfahren (Verurteilungshäufigkeit, Strafzumessung, Strafvollstreckung) wett.

Die Aktenuntersuchung läßt auch erkennen, mit welchen Taten die Staatsanwaltschaften und Gerichte sich in ihrer Praxis auseinanderzusetzen haben.

Weiterhin ergeben sich Informationen zu den Tatverdächtigen und den Geschädigten. In der Praxis der deutschen Justiz kann keine Rede davon sein, daß als "Wirtschaftskriminelle" nur Angehörige höherer sozialer Schichten strafverfolgt werden. Das Deliktsspektrum ist so breit, daß auch Angehörige niedrigerer Sozialschichten (begrenzte) Zugangschancen zu Vermögensdelikten mit wirtschaftlichem Einschlag haben. Soweit sich überhaupt schichtspezifische Erledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte ergeben, beruhen diese nicht auf der willkürlichen Verwertung schichtspezifischer Merkmale der Tatverdächtigen und Angeklagten, sondern gerade in deren (beschränkten) Möglichkeiten zur Tatbegehung. Die "Ungleichheit" liegt also nicht in der Verfolgung, sondern eher in der "Ungerechtigkeit" der unterschiedlichen Zugangschancen zu Vermögenserwerb durch Einsatz illegaler Mittel.

Zugleich zeigt sich, daß als Wirtschaftskriminalität auch Verhalten verfolgt wird, das seinen Ausgangspunkt in unkluger wirtschaftlicher Tätigkeit genommen hat und von den überforderten Tatverdächtigen mit illegalen Mitteln kompensiert wird. Dies betrifft, wie die unmittelbare Anschauung der Akten zeigt, insbesondere die einfachen Konkursdelikte und Teile der Steuerkriminalität. Diese unmittelbare Erfahrung wird durch verschiedene Merkmale der Untersuchung wie Verfahrensumfang, Schadenshöhe und Vorstrafensituation bestätigt. Demgegenüber sind Fälle gezielter wirtschaftskrimineller Praktiken in den übrigen Deliktgruppen (Betrug, Untreue, strafbare Werbung, z.T. auch Vorenthaltung von Beitragsteilen, den schwereren Konkursstraftaten sowie Steuer- und Zolldelikten) die Regel.

Innerhalb der Entscheidungsvorgänge des Strafverfahrens sind es insbesondere Merkmale der Tat, die über Einstellung und Anklage, Verurteilung und Freispruch oder Einstellung, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, Strafaussetzung oder Vollstreckung den Ausschlag geben. Auf nahezu allen Entscheidungsstufen ist das Gewicht der häufig komplexen Ver-

fahrensstoffe so bedeutsam, daß andere Gesichtspunkte in ihrer Bedeutung zurücktreten. Dies erscheint bei wirtschaftlichen Vorgängen, die wenig anschaulich und "handgreiflich" sind, auch plausibel. Demzufolge sind es mehr die Akten und Beweismittel (Urkunden- und Zeugenbeweis) als die dahinterstehenden realen Personen, die für die Entscheidung interessant sind.

In begrenztem Umfang läßt die Gesamtschau aus Aktenuntersuchung und Bundesweiter Erfassung Schlüsse zur Effektivität der Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten, insbesondere zur Organisationsreform innerhalb der Justiz, zu.

Als Pilotstudie erschöpft sich die Untersuchung weitgehend in einer differenzierenden Deskription, an der es freilich bisher gefehlt hat. Für weitere Forschungsvorhaben und die dafür notwendige Hypothesenbildung gibt sie darüberhinaus weitergehende Anhaltspunkte.

7.8 Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen

7.8.1 Ausbau der justizinternen Erfolgskontrolle

Die "Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten" sollte im Sinne einer verbesserten Erfolgskontrolle ausgebaut werden. Dazu sind – von Detailfragen abgesehen – folgende Veränderungen angezeigt:

Die Bundesweite Erfassung sollte einheitlicher gehandhabt werden, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Alternative oder z.T. kumulative Ansatzpunkte hierfür können sein

- ein abschließender Deliktskatalog, der an die Stelle regional unterschiedlicher oder vom Geschäftsanfall mitbestimmter Definitionspraktiken träte,
- die Bezugnahme auf unternehmerisches (auch scheinunternehmerisches) Handeln der Tatverdächtigen bzw. das Handeln für ein (auch Schein-)Unternehmen,
- die Zugrundelegung eines Mindestschadens,
- nicht dagegen die Zuständigkeit bestimmter Gerichte für den Fall der Anklage, weil hier wieder kaum nachvollziehbare pragmatische Erwägungen zum Tragen

kommen, also keine Beschränkung auf Schöffengerichts- und/oder Strafkammersachen.

Die Bundesweite Erfassung muß auch tatsächlich bundesweit gehandhabt werden. Alle Verfahren, die die festgelegten oder noch festzulegenden Merkmale erfüllen, müssen gemeldet werden.

Es sind Variablen einzubeziehen, die Rückschlüsse auf die Effektivität des Einsatzes personeller und sächlicher Mittel, sowie deren Organisation, erlauben. Ohne diese Erweiterung erschöpft sich die Bundesweite Erfassung weitgehend in einer Registrierung und Deskription der Verfahren nach Art, Umfang und Erledigung, ohne die Bestimmungsgründe für die Verfahrenserledigungen umfassend darzulegen.

Die Bundesweite Erfassung sollte auf das gerichtliche Hauptverfahren, ausgedehnt werden, weil der Ausgang des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens für viele Fälle nur ein Zwischenstadium markiert. Diese Ausdehnung sollte aber organisatorisch insoweit von der bisherigen Erhebung getrennt werden, als der Ausgang der Ermittlungsverfahren wie bisher jährlich zu dokumentieren ist und der Ausgang des Hauptverfahrens nach Eintritt der Rechtskraft oder anderweitiger abschließender gerichtlicher Sachentscheidung nachzutragen wäre. Es ist freilich zu befürchten, daß die lange Dauer einer großen Anzahl von Verfahren die Auswertung unübersichtlich werden läßt.

7.8.2 Vertiefung rechtstatsächlicher und kriminologischer Forschung

Reformen sollten nach dem hier vertretenen Verständnis empirisch geleitet sein. Das macht den gezielten Einsatz verschiedener Erhebungs- und Forschungstechniken notwendig. Hiermit kann schon bei der Frage angesetzt werden, welche Aspekte der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten tatsächlich reformbedürftig sind – eine Entscheidung, die nicht allein politisch zu begründen ist. Fragen des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts und der Verfahrensorganisation sind durchaus der empirischen Erhellung zugänglich und bedürftig.

Bis heute ist beispielsweise die lange Verfahrensdauer, nicht ausreichend untersucht, insbesondere ist nicht am Orte des Geschehens festgestellt worden, wo zeitliche Einsparungen ohne weiteren Aufwand möglich sind und wo Einsparungen mit nur geringem zusätzlichem, letztendlich aber kostengünstigerem Aufwand – vor allem durch Einsatz mo-

derner Bürotechniken – erreicht werden könnten.

Es bedarf ferner der Erprobung und Überprüfung modernerer Methoden der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft auch auf dem Sektor der Wirtschaftskriminalität. Nach den vorliegenden Befunden dürfte sich eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft im Falle des ersten Zugriffs durch die Polizei empfehlen, um im Hinblick auf den weiteren Verfahrensgang unnötigen Ermittlungsaufwand zu vermeiden. Umgekehrt dürfte bei erstem Zugriff der Staatsanwaltschaften eine rechtzeitige Einschaltung der Polizei für konkrete Ermittlungen angesichts der Personalsituation der Staatsanwaltschaften und ihrer sächlichen Ausstattung verfahrensförderlich sein. Wie bei den Massendelikten der klassischen Kriminalität, die allerdings weitgehend routinemäßig von der Polizei abgewickelt werden, ist ein Nebeneinanderarbeiten zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften zu vermeiden, weil ein solcher Leerlauf Ermittlungskapazitäten unnötigerweise bindet.

Ätiologische Analysen der die Begehung von Wirtschaftsdelikten, begünstigenden Faktoren sind in breiterem Maß als bisher zu initiieren und zu fördern. Hierfür ist ein multidisziplinärer Ansatz erforderlich, weil nicht nur wirtschaftskriminalistische und -strafrechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Vielmehr gilt es, stärker als bisher wirtschaftliche, wirtschaftsrechtliche und wirtschaftspolitische Vorbedingungen und Auswirkungen strafrechtlicher Sozialkontrolle zu beachten, wie dies bislang vor allem bei den Reformüberlegungen zur Subventionsdelinquenz der Fall war.

Die strafrechtliche Sozialkontrolle der Wirtschaftsdelinquenz, darf nicht isoliert, gesehen werden von den Möglichkeiten, die das bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht bieten. Es erscheint zweifelhaft, ob hier eine optimale Abstimmung schon gefunden worden ist. Die Korrektur wirtschaftlicher Mißbräuche mit den repressiven Mitteln des Strafrechts, die den Eintritt einer Fehlentwicklung im wirtschaftlichen Mikrobereich individueller Straftäter voraussetzt, muß ergänzt werden durch präventive Maßnahmen im Vorfeld strafrechtlich relevanten wirtschaftlichen Handelns. Dies setzt andere Kontrollstrategien im überindividuellen wirtschaftlichen Makrobereich voraus, also etwa die Übertragung präventiver Kontrollmaßnahmen im Bereich wirtschaftlicher Bagatelldelinquenz (z.B. Einhaltung des Preisauszeichnungsrechts, der Maß- und Gewichtsvorschriften) auf den Sektor der sozialschädlicheren Formen der Wirtschaftskriminalität. In einer freien und sozialen Marktwirtschaft ist dies freilich eine eminent politische Angelegenheit, weil die pluralen Interessengruppen darüber streiten, wo wirtschaftliche Freiheit ihre sozialen Grenzen findet. Die jüngste Reform des GmbH-Rechts bietet hierfür ein anschauliches Beispiel.

7.8.3 Organisatorische Konsequenzen in der Justiz

Die sehr großen Staatsanwaltschaften, also Behörden mit über 100 Dezernaten, erreichen in den von ihnen ermittelten Fällen hohe Gesamtsanktionsquoten, obwohl sie tatsächlich und rechtlich mit überdurchschnittlich schwierigen Verfahrensstoffen zu tun haben. Für die Schwerpunktstaatsanwaltschaften trifft dieser Befund in ihrer Gesamtheit jedoch nicht zu. Das wirft die Frage auf, ob deren Einrichtung eine die Strafverfolgung insgesamt effektivierende Maßnahme war. Eine (zutreffende) Antwort hierauf wird man nur finden können, wenn man die Ausgangslage differenziert. Die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten wird nicht schon dadurch wirksamer, daß kleine und mittlere Staatsanwaltschaften in den Status von Schwerpunktstaatsanwaltschaften erhoben werden. Das mag zwar für die Verfolgung bestimmter Delikte von regionaler Wichtigkeit sein, leistet aber keinen Beitrag zur Lösung des Gesamtproblems. Anscheinend wird die Verfolgung um so effektiver, je größer die (über die bloße Benennung hinausreichende) personelle Spezialisierung ist. Dies ist aber nur bei einer ausreichenden Personalkapazität der Fall, also in Behörden, in denen Spezialwissen mangels entsprechender Verfahrensgegenstände nicht brach liegt, sondern tagtäglich an Erfahrungen geschult wird. Dies ist kein Plädoyer für die Abschaffung kleinerer und mittlerer Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Allein deren Bezeichnung signalisiert die besondere Aufmerksamkeit der Behörde für die Kontrolle wirtschaftsdevianten Verhaltens und mag so auch eine psychologische Wirkung haben. Nur ist sicherzustellen, daß ohne Austragung von Kompetenzkonflikten jedes Verfahren in kürzester Zeit den Staatsanwalt findet, der für seine Durchführung einerseits ausreichend spezialisiert, andererseits aber nicht überqualifiziert ist. Fraglich ist in diesem Zusammenhang aber, ob der zuerst mit der Sache befaßte Staatsanwalt immer erkennt, ob er ausreichend für den Fall gerüstet ist. Die Entscheidung dieses Problems ist durch einen Straftatenkatalog, der Zuständigkeiten festschreibt, nicht unbedingt gewährleistet. Die Befunde der Bundesweiten Erfassung rechtfertigen nämlich die Annahme, daß die kleinen und mittleren Staatsanwaltschaften aufgrund ihrer geringeren Spezialisierung und Erfahrung einen weniger weitreichenden Überblick über die Möglichkeiten der strafrechtlichen Wertung der an sie herangetragenen Stoffe haben als ihre Kollegen bei den größeren Staatsanwaltschaften.

Zugleich ist aber sicherzustellen, daß aus der Sicht der sehr großen Staatsanwaltschaften mit ihrem überdurchschnittlichen Geschäftsanfall weniger verfolgungswürdig erscheinende Delikte dennoch verfolgt werden. Dies setzt voraus, daß die Spezialisierung nicht total ist, sondern noch Dezernate übrigbleiben, die sich der weniger bedeutsamen Fälle annehmen. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit und Gerechtigkeit besonders vordringlich, weil das Publikum kein Verständnis dafür haben kann, daß bei

Ladendiebstählen mit Schäden von im Durchschnitt 25 DM Anklagen erhoben werden, während bei Wirtschaftsdelikten Einstellungen noch bei Schäden von 10.000 DM und darüber wegen Geringfügigkeit verfügt werden.

7.8.4 Gesetzgeberische Konsequenzen

Der Gesetzgeber sollte stärker als bisher beim Auffinden von Regelungslücken repräsentative Ergebnisse liefernde sozialwissenschaftliche Methodik mit dem Sammeln juristischer und justitieller Primärerfahrung verbinden. Die Strafverfolgung insgesamt wird nicht sehr viel effektiver, wenn juristischer Scharfsinn, Geldmittel und Zeit schwerpunktmäßig für die Regelung von Sachverhalten aufgewendet werden, die in der Praxis anscheinend ein Schattendasein führen, während breite Problemfelder nicht die nötige Aufmerksamkeit erhalten. Politisch hat ein solches Vorgehen zwar Signalwirkung; wie groß die tatsächliche Wirksamkeit ist, bleibt jedoch umstritten. Darüberhinaus wird sogar die Rechtsstaatlichkeit der jüngsten Reformen im Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bestritten, weil der Stil der Gesetzgebung Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit nicht genüge. Gerade im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz ist Kritik an einer Gesetzgebungstechnik angebracht, die sich weitgehend ausfüllungsbedürftiger Merkmale bei der tatbestandlichen Deliktumschreibung bedient. Diese erweisen sich in der Praxis der Justiz als nicht ausreichend griffig und damit für die Durchführung von Strafverfahren weniger praktikabel. Ob sich hieraus ein Nebeneffekt für die (Wirtschafts-)Verwaltung ergibt, die womöglich eine "freiwillige" Kooperation potentieller Delinquenten mit dem (stumpfen?) Damoklesschwert der Strafverfolgung erreichen kann, bedürfte empirischer Abklärung. Vermutlich ist aber für die Gesamtheit der Wirtschaftskriminalität dieser Gesichtspunkt wenig bedeutsam, weil der Verwaltung im Kernbereich der Wirtschaftskriminalität ohnehin wenig Eingriffshandhaben zur Verfügung stehen, ein Drohen mit Strafverfolgung bei Nichtkooperation also gar nicht möglich wäre.

SUMMARY

I. Aims of the Study

In Germany, there are no extensive representative criminological studies on the criminal prosecution of white-collar crimes. Previous studies mostly proceeded from a concept of economic criminology different from the basis of this study. The main concern in the present study is not to uncover weaknesses in the prosecution of very concrete white-collar crimes and their causes, but rather to integrate the actual practice of prosecuting of economic crimes into the total system of penal social control. Both approaches are legitimate and important even though they pursue different aims. The more etiologically oriented approach aims towards the goal of improving the prosecution and penal legislation concerning certain economic crimes which, in the practice of public prosecution offices and courts, cause difficulties in terms of facts (evidence) as well as in terms of law (boundary between legality and illegality of an act). Such studies which deal with exceptional and boundary cases are particularly significant and worthwhile under the perspective of economic penal law, legal doctrine and legal theory.

System-oriented approaches – as the one followed here – are in a wider sense also important for legal theory because they try to examine empirically the realization of justice. However, their value lies more in the fact that they endeavored to illustrate the routines or normality of penal prosecution. System-oriented approaches are also an instrument of legal policy for the control of decisions related to criminal policy. Representative studies are able to present conclusive evidence as to where quantitative problems in prosecution exist, and whether they really do exist. In this way, such studies carry over criminal policy decisions as to how and where penal prosecution can be improved. From this point of view, it seems questionable whether prosecution suffers more from the fact that some extreme, but very infrequent cases do not lead to

prosecution because of legal gaps, or from differences in prosecution, depending on organizational or legal conditions which raise doubts as to equality before the law. This study analyzes six selected, frequent offense groups by way of the records of criminal procedure, as well as the results of white-collar crime proceedings, from the point of entry into the public prosecutor's office up to the court's judgement.

2. Selection of Dossiers and Comparison of the Sample with the Universe of Cases.

2.1 Selection of Files on Criminal Cases

Access to registered serious economic criminality is possible only by way of the "Federal Register of Business Crimes" ("Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten"). It is not always possible to draw samples from the registers of prosecution offices since economic offenses are not regularly noted as such in the registers. From the offense groups contained within the Federal Register, the six most frequently occurring groups were chosen for dossier analysis. They were: fraud, breach of trust, bankruptcy offenses, illegal advertising practices, tax evasion, evasion of customs duties, and non-payment of national insurance. For each offense group, 80 files were to be analyzed from the 1974 Federal Register (stratified sample). In the event that an offense group contained more than 80 files, the files to be studied were selected randomly. By means of the known prosecutorial file numbers the prosecution offices from which dossiers were to be requested for analysis were determined.

2.2 The Entry of Penal Proceeding Dossiers.

Of the 480 files which were requested, a total of 407 were analyzed. Therefore, 15.2 % were eliminated. The main reason for the elimination of files was that the cases had still not been closed. Another large part of the files was still needed by legal authorities in connection with other proceedings.

2.3 Comparison of Data Between the File Analysis and the Federal Register, 1974.

In order to ascertain the representativeness of the stratified sample for the total material of the Federal Register, several parameters are available. As far as results are concerned the Federal Register offers a reliable representation of the "file reality" of process-produced data such as the number of suspects, accused, and individual cases involved – with the exception of length of proceedings. In contrast, the pre-process data such as the number of persons affected by the crimes and the amount of damage are recorded only approximately. This circumstance can be explained by the fact that the precise values of these data are not of procedural significance and, therefore, are not precisely investigated.

2.4 Comparison Between the Data of the Stratified Sample and the Files not Analyzed.

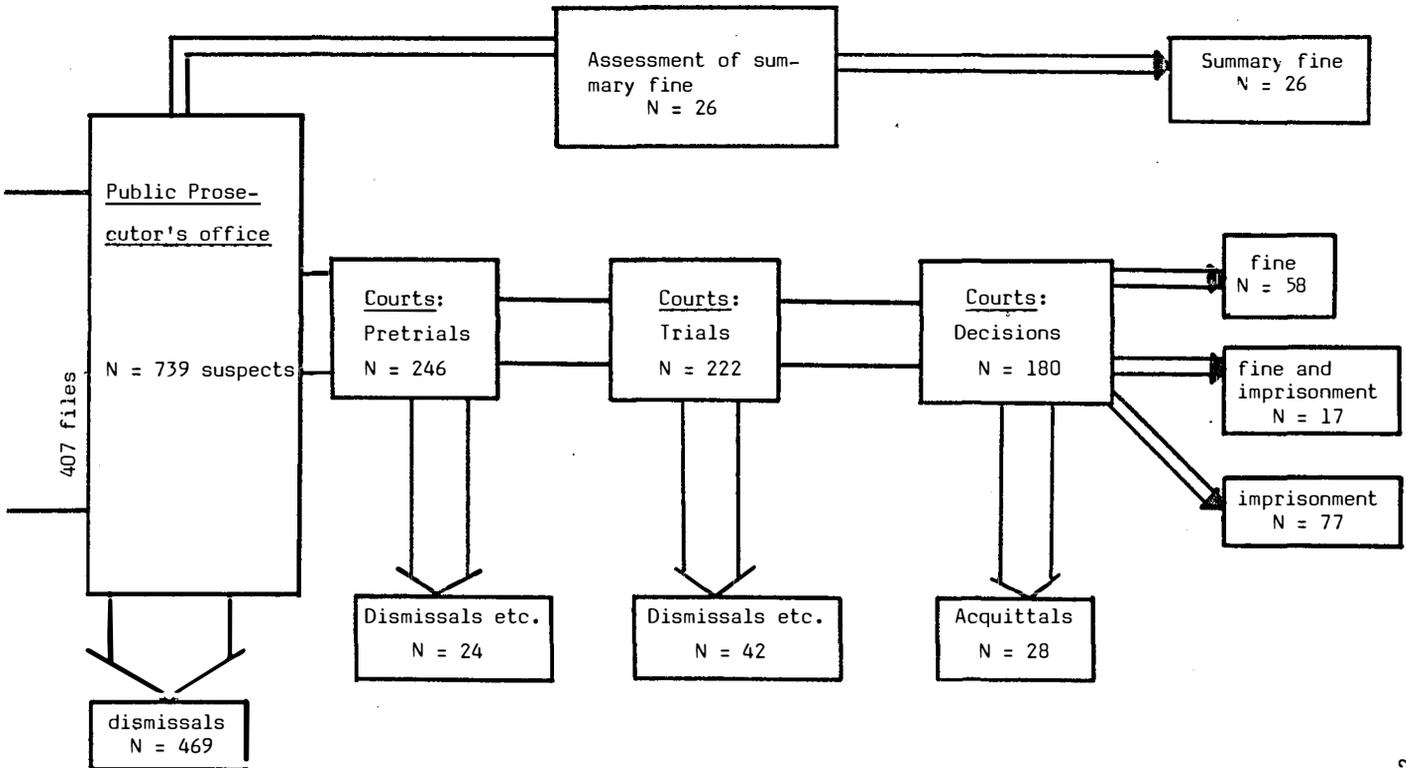
The availability of only 85 % of all requested files resulted in a slight over-representation of minor cases. Since this bias is of some importance, especially in the field of court proceedings, the data must be interpreted carefully.

3. Overall View of Case Proceedings,

A compressed summary of the selection procedures during the criminal proceedings from economic crimes is shown in diagram I.

In the 407 analyzed cases, investigations were conducted against 739 suspected parties. Of these, 469 (= 63.6 %) investigative proceedings were terminated by the public prosecutor's office by indictment. In the upper part of the diagram, the procedural course of the "summary fine" (Strafbefehl) proceedings are presented. A total of 26 (3.5 %) of the original summary fines motions became legally binding. Pretrial proceedings were requested against 246 accused (33.3 %). Main proceedings against 226 accused persons (30.6 %) were actually opened. Trials were carried out against 222 defendants (30.0 %). In the cases of 40 indictments (5.4 %), proceedings were separated or terminated during trial, so that finally only 180 sentences (24.4 %) were passed. Twenty-eight of the accused (3.8 %) were acquitted; the rest of them had to pay fines (58 convictions = 7.8 %) or were sentenced to imprisonment (77 = 10.4 %) or to

Diagram 1



imprisonment coupled with fines (17 = 2.3 %). In total, therefore, only a quarter of the originally accused were convicted by the courts. Since only 40 of the 94 persons sentenced to imprisonment (42.6 %) did not receive probation, a sentence to imprisonment was carried out for only 1 in 20 suspects (5.4 %). If one relates the 40 executed prison terms to the total number of sentences (180 main trials + 26 legally binding summary fines = 206), the rate of executed prison terms – approx. 19 % – is far above the result for all offenses. In general, the criminal justice system statistics show the imprisonment– rate to be about 7 to 8 %.

4. Offenses

With the exception of fraud, the individual sections of the criminal code describe the offenses in sufficient detail for criminological purposes. Therefore, it is only necessary in the case of fraud to differentiate in greater detail between individual types of offenses.

From a legal point of view, fraud is a sort of residual category which is also shown by the fact that fraud was investigated in connection with 428 suspects. However, there happen to be multiple investigations for various forms of fraud involving one and the same accused person. Therefore, it would not be correct to state that about three-fifths of the accused could be connected to fraud. The following groups of fraud are listed according to the frequency of occurrence: monetary fraud (145 accused), goods and service fraud (66), credit fraud (79), fraud with public works (31), goods credit and service credit fraud (29), real estate and construction fraud (24), and other forms of fraud (3). As individual offenses the following forms of fraud are particularly frequent: service fraud (65 accused), fraudulent competition and sales fraud by continuing education companies (57), fraudulent obtaining of credit (29), fraud with public works in the civilian sector (28), deferred payment fraud (27), fraudulent obtaining of money and other valuables to the disadvantage of individuals (22); other individual offenses were committed by less than 20 accused persons.

Compared with the number of individual offenses committed by the accused (for convenience simply called individual cases), fraud with 740 individual cases in no way heads the list of the investigated offense groups. A total of 1.541 individual cases fall

within the breach of trust category, 624 individual cases within the illegal advertising practises category, 621 individual cases within the bankruptcy combined with other punishable acts category, 338 individual cases within the tax evasion and evasion of customs duties category, 214 individual cases belong to the offense group of non-payment of social insurance contributions, and 140 individual cases of plain bankruptcy (without other additional criminal acts) occurred.

The significance of cases within the individual offense groups can also be evaluated by the amount of damage. However, the damages were spread relatively unequally as is shown by the wide gap between the mean values and median values for the individual offense groups. Less significant in view of damages were those fraud cases which involved illegal advertising practices (with an above-average group of "outliers" within the class of total damages comprising more than one million DM), as well as tax evasion and evasion of customs duties. Non-payment of insurance contributions figure in the medium range of damages, while breach of trust and bankruptcy offenses are in the upper range.

5. Suspects and Victims of White-collar Crimes

5.1 The Suspects

Female suspects were more strongly underrepresented in white-collar crimes (about 13 %) than is the case with total criminality (about 18 %). Foreigners were slightly over-represented (9.4 %) in comparison to their proportion within the population (1974: 6.7 %).

In regard to social classes, there is a slight bias especially towards the upper-middle class. The lower frequency of members of the lower class within the sample was to be expected since the Federal Register usually includes corporation-related criminality. Only as far as fraud and breach of trust are concerned were members of the lower class represented above-average. Tax evasion seems to be the typical offense of the lower-middle class. On the other hand breach of trust was a more typical offense of the middle-middle class, but especially of the upper class. Plain bankruptcy offenses, as well as the withholding of premiums, were to be found in the upper-middle class.

Corresponding to the social class membership of the accused, their educational standard is average to above-average (with offense-specific differences). Legal and economic advisory occupations were over-represented particularly among persons suspected of breach of trust – which is to be expected.

For most offenses the frequency of requests for information on previous convictions by the public prosecutor's office was related to the actual frequency of previous convictions among this group of suspects. Delinquents of fraud and breach of trust who had also committed other offenses had an above-average number of previous convictions. Those suspects within the offense groups of breach of trust, tax evasion, and bankruptcy offenses together with other offenses stood out as multiple offenders. Special attention is to be given to the difference in the number of previous convictions between offenders of plain bankruptcy and those bankruptcy offenders who simultaneously committed other crimes. In the first group are offenders who could not cope with economic risks in an appropriate way, while the second group consists more of offenders who intentionally made use of bankruptcy for their criminal ends.

Another investigatory proceeding was pending besides the investigated case for approximately 20 % of the suspects. About four-fifths of these proceedings concerned a comparable offense. Civil proceedings were conducted against one-seventh of the accused. This proceeding had a material connection to the current proceedings of the public prosecutor's office. Those persons who had been harmed by breach of trust or serious bankruptcy attempted to reclaim the damages they had suffered through the means of civil law more than did those persons who had been harmed by other offenses.

5.2 The Victims

In only about one of every eleven cases information on the victims could not be ascertained. In cases of fraud of trust, and tax evasion usually only one victim was present – in cases of tax evasion the state obviously is the only victim. On the other hand, more than one victim per case were recorded more frequently than average in connection with bankruptcy offenses and cases of non-payment of national insurance contributions.

Offense-specific differences were present for the type of collective victims. For tax evasion offenses, the state was naturally the only victim. Communities were damaged more than average by fraud, corporations under public law by bankruptcy offenses together with other offenses, as well as by withholding of social insurance premiums, and competitive corporations by illegal advertising practices – as expected.

Individual victims who themselves are not active participants in the business world, were affected by the different offenses in varying frequencies. Only in the case of fraud victimization of an individual victim is more frequent. Cases of breach of trust and illegal advertising stood out due to the high rates of victimized individuals.

The third largest group of victims consisted of harmed corporations. Individual employers were harmed more frequently than average by fraud, breach of trust, and illegal advertising. On the other hand numerous corporations were victimized more than average by bankruptcy offenses.

5.3 Offender-victim Relationship.

Between suspects and victims of white-collar crimes a certain parallelism is recognizable. This concerns the characteristics of sex, age, and educational standard.

Personal contacts and relationships between the suspect and victim took different forms in the various offenses; they naturally did not include tax evasion and non-payment of national insurance premiums which only damage the state and other collective victims. Otherwise, personal contacts between the offender and victim occurred more frequently in connection with fraud and breach of trust. The manner of contact between the offender and victim was not important for the initiation and the outcome of later proceedings.

6. Initiation of Proceedings.

In classical criminality, one can assume that approximately 90 % of the offenses processed are reported by the public to the criminal justice agencies. In economic crime, this is not the case, even though there are offense-specific differences.

Slightly more than half of all suspects were denounced by private persons (53 %). The remaining proceedings were activated partially by the authorities and partially by interest groups.

Most frequently bankruptcy offenses were investigated upon official initiative when bankruptcy judges, when opening bankruptcy proceedings, routinely checked to see whether there were indications for criminal acts. About 63 % of the bankruptcy cases, therefore, were opened after the judge who handles bankruptcy cases, forwarded the information to the prosecution. The same was true for tax evasion and evasion of customs duties of which 66 % were initiated by the finance and customs authorities. Concerning withholding of premiums, the initiative for prosecution originated in the majority of cases (about 60 %) with social security representatives. The opening of proceedings of the initiative of private parties was rather high for fraud (74 %), breach of trust (73 %), and illegal advertising practices (79 %). The police and the public prosecutor's initiated only 12 % of the proceedings (police, 8 %; public prosecutor's office, 4 %). The police opened an above-average proportion of cases of breach of trust, withholding of premiums (in this case probably because of special actions aimed against dishonest companies), and for more serious bankruptcy cases. It is significant that a substantial part of tax evasion and evasion of customs duties cases (27.5 %) were initiated on a private basis. The whole material contains 95 (= 13 %) (anonymous) hints to public prosecution authorities.

7. Investigative Proceedings by the Public Prosecutor's Office

Of a total of 739 suspects, charges or summary fines were filed against only 270 persons. Therefore, the rate of dismissals amounted to 63.5 %.

7.1 Indictments

The individual offenses of the study showed differences in the frequency of indictments. This depends on whether one analyzes the offense groups as a whole or rather the number of individual cases within the offense group. The highest rates of indictments are observed for the tax and customs offenses (pre-selected by finance and customs administration), followed by breach of trust and withholding of social in-

surance premiums, fraud, bankruptcy offenses, and, finally, illegal advertising practices.

The more individual offenses a suspect had committed, the more conclusive was the evidence against him and the indictment rate was also higher. The amount of damage was similarly related to the outcome of investigative proceedings. The duration of the offense could also be seen as an indication for the evidence situation. The indictment rate for offenses which lasted only up to half a year, was only half as large as for offenses which lasted longer.

Women, who are only moderately represented in general criminality as well as that of the study, also showed the tendency to be less frequently indicted than suspected males. Foreigners or stateless persons were indicted less frequently than Germans. Here the special evidence situation played a role in the offenses of suspected foreigners.

The educational level of suspected persons had a considerable significance for the outcome of the investigative proceedings. Suspects with a discontinued education were indicted twice as often as suspects with university education. Suspects with completed occupational training or with completed secondary schooling took the middle position in regard to indictment rates. Regarding the position of the suspect in the corporation, there was a preferential treatment for both lower-level employees and self-employed suspects. The criminological experience that a previous conviction is of special significance for the outcome of the public prosecutor's investigative proceedings was confirmed. In cases of previous convictions, the indictment rate came to about 65 %; however, when a previous conviction was absent, this rate amounted to only 54 %. If the accused was involved in a further proceeding, then indictment was, as expected, higher than otherwise.

There was no definite relationship between the outcome of investigative proceedings and the number of victims. A definite relationship existed between the number of victimized corporate third parties and the outcome of investigative proceedings: the more corporations were affected, so much higher was the indictment rate.

Interesting relationships were present between the form of contact of the suspect with

the victim and the outcome of the investigative proceedings. This seemed to be connected primarily to the evidence situation of the case. Of minor evidentiary value were telephone calls (the indictment rate amounted to only about 18 % for this type of contact situation). Especially fruitful were contacts in writing which naturally by way of documentary evidence can be introduced into the process (here the indictment rate amounted to 41 %).

The value of defense counsel to the suspect in the investigative proceedings is hard to prove. Suspects who were assisted by defense counsel were more often indicted than accused persons who were without defense counsel. The reason for this is the fact that usually those accused persons who were heavily incriminated protected themselves through the support of legal counsel. Since the number of individual cases and the total amount of damage correlated positively with the indictment rate, the results were in the expected direction.

7.2 Case Dismissals

In view of the Federal Register, it has been stated correctly that the numbers given for dismissals because of insufficient evidence are not necessarily valid. The Register records both cases in which – for legal reasons – no criminal act was committed, and those cases in which the evidence on objective guilt (actus reus) or subjective guilt (mens rea) view was not sufficient for an indictment.

Because of the file analysis, it can now be stated that in dismissals occurring because of the absence of "sufficient reason to initiate an indictment" (§ 170 II StPO) the following reasons for dismissal apply: 88 suspects because of no offense (23.5 %), evidentiary difficulty regarding actus reus for 197 accused (52.7 %), and evidentiary problems regarding mens rea for 89 accused (23.8 %). At the same time the study made clear that, mainly, the difficulties regarding actus reus resulted in dismissals because of evidentiary problems. In regard to the number of individual cases – objective evidentiary problems (with 61 %) also outweighed the subjective evidentiary problems (with 39 %).

In dismissals because of insignificance (§ 153 StPO), which occurred in 53 cases and amounted to a total of 81 individual offenses, it was recorded why the public prosecu-

tor's offices considered the guilt as minor and stated why it negated the public interest in prosecution. The public prosecutor's office, then, suggested that the guilt was minor when the "degree of violation" was minor (50.6 % of the individual cases), or because of the behavior of the accused after the act, especially reparation of damage (18.5 %), as well as because of the way the act was committed and the effects of the act (18.5 %). In comparison the reasoning concerning lack of public interest was less differentiated – this reason was given in 77.8 % of the individual cases: the time elapsed since the commission of the act played a role in 12.3 % of the individual cases; and views of general deterrence ("defense of law and order") are mentioned in 4.9 % of individual cases. The dismissal after fulfillment of prosecutorial orders as provided by § 153a StPO was applied in the case of only one suspect.

The remaining possibilities for dismissal of the German criminal law procedure were applied regarding 64 suspects; in the foreground were dismissals according to § 154 StPO which included a partial waiver of penal prosecution when more than one offense had been committed (44 accused).

Other findings also reflect quite well the inadequate evidentiary situation when considered in regard to the already mentioned dismissal ground of § 170 Abs. 2 StPO. Dismissals according to this rule are particularly frequent when only a single offense is the subject of the proceedings, when the amount of damage is not stated, and when the duration of the offense amounts to only one month.

The dismissals because of insignificance according to § 153 StPO can also be analyzed regarding the number of individual cases and the amount of damage. Cases were dismissed because of insignificance more than average when 1 to 10 individual cases were present. Dismissals in 11 to 20 individual cases occurred far above-average; dismissals because of a minor offense did only occur when there were 20 individual cases. Above average were dismissals because of insignificance in cases with damages up to 20,000 DM. However, 7 cases with damages of from 20,000 to 100,000 DM were dismissed for this reason, and 8 times for damages of more than 100,000 DM. This signifies that the public prosecutor's office perceives high damages because of white-collar crimes as routine and, therefore, the measure of minor guilt shifts. With

the average amount of damages totaling several hundred thousand DM, this is understandable and to be expected. The prosecutor of economic crimes is dealing with quite normal dismissals except that the figures are much higher.

Dismissals because of insufficient evidence for suspected females were above-average; they occurred very rarely for foreigners. A special qualification of the suspect leads to a higher dismissal rate because of insufficient evidence. Manager and self-employed suspects received dismissals because of insufficient evidence relatively more often than suspected lower-level employees. As was to be expected, the absence of previous convictions in cases of dismissals because of insufficient evidence was especially high; in cases which were not suited for prosecution, no further necessary ascertainties of facts were attempted. In cases, however, in which criminal records were requested, previous convictions played a role at least for those cases which were dismissed because of insufficient evidence. On the other hand, previous convictions were of no significance for dismissals because of triviality.

If the accused committed further similar offenses during the proceedings, which applied to one out of 10 persons, then dismissals because of insufficient evidence were relatively rare. The same also applies to the situation in which investigations were carried out in a proceeding other than the one under study. In this respect, prevailing suspicion seemed to be somewhat strengthened on the part of the investigating prosecutors.

Taking into consideration the evidence situation on the victim, it appears that dismissals because of insufficient evidence were above average, as expected, in cases with an indeterminate number of victims or for only one victim. Dismissals because of insufficient evidence are also less frequent in cases with written contact between the suspect and the victim.

Dismissals because of insufficient evidence were remarkably high when the public prosecutor's office investigated alone. Dismissals were particularly rare when the police and the prosecutor's office conducted investigations together on an equal basis. On the other hand, dismissals because of insignificance were rare if the prosecutorial

offices led the investigations on their own. This is particularly true in the more serious cases in which the prosecutorial offices led the investigations alone.

7.3 Primary Investigative Authority and Outcome of Proceedings,

In contrast to the legal concept presented by the code of criminal procedure, investigations are usually conducted by the police and not by the prosecutor's office - except for the more serious crimes of criminality. The more serious cases include white-collar crimes. A shift of the investigative activities from the police to the prosecutor's office are obvious; in only 28.1 % of the cases was the emphasis of the investigation clearly with the police (as far as tax offenses were concerned the emphasis lay on the finance authorities), in 47.4 % of the cases the police and public prosecutor's offices shared the work, while in 24.5 % of the cases emphasis lay within the prosecutor's office. Naturally, offense-specific differences are found here. The public prosecutor mainly investigated in cases of fraud and bankruptcy alone. The police, on the other hand, had heavier investigatorial responsibilities in cases of breach of trust and illegal advertising practices. As expected, investigative emphasis lay with the finance authorities in cases of tax evasion and evasion of customs duties (about 72 % of these cases).

Consideration of the outcome of the proceedings and the emphasis of investigations reveals some surprising facts. Cases in which investigational emphasis rested with the public prosecutor show the smallest indictment rate (25.4 % as opposed to an average of 36.5 %). Average indictment frequencies point to those cases which mainly were investigated by the police or finance authorities (35.6 % as opposed to 36.5 %).

Indictment frequency is greatest when the police and the prosecutor's office share the investigative responsibilities equally. However, two kinds of cases must be differentiated. Cases, which originated with the police and in which the public prosecutor's office later called for further investigations by the police, have an above-average indictment rate (29.3 %). On the other hand, should the investigative proceeding have begun within the public prosecutor's office and it asked the police to investigate fur-

ther, then the indictment rate reached the highest value with 49.6 %. It is likely that the technical investigative capacity of the police is paired with the proper legal classification to the case in an ideal way.

When considered altogether, there exists a relationship between the total number of investigational measures and the indictment frequency. The indictment rate remained below the average for only one or two investigational measures, but rose for three or four measures to 42.1 %, and rose for five or more to 56.8 %.

8. Trials

After the opening of the main proceedings, there were trials against 222 indicted persons. There was a separation of proceedings within the trial for one indicted person; the case was dismissed for 39 indicted persons.

Decisions were made by: the single judge of the lower Court regarding 10 defendants, the court of lay assessors regarding 129 defendants, and the criminal division of the District Court regarding 69 defendants.

8.1 Convictions

Of the 222 defendants, against whom a main trial had been conducted, 152 (= 68.5 %) received a sentence. It is clear from this average that the results for the individual offense groups deviate from one another significantly, but not as much as in the prosecutorial investigative proceedings. The sanctioning rate is smallest in cases of fraud, simple bankruptcy offenses, and illegal advertising practices. It is frequently above-average in cases of breach of trust, tax evasion, and the non-payment of national insurance contributions, as well as in bankruptcy offenses in which other offenses were committed simultaneously.

The extent of the cases measured by the number of single cases is related to the conviction rate which increases from 56 % for one single case to 90 % for more than 20 single cases.

The recognized connection between the amount of damage and the rate of sanctioning may be further observed in main proceedings: convictions are slightly above average when information about the amount of damage is given (missing information in regard to the damage, however, are very rare at this stage). Also the conviction rate has the tendency to increase with increasing damage.

Also confirmed were the results in regard to the offense duration and the outcome of the proceedings. Far below average were convictions in which the offense being tried had lasted only up to one month. They were above average when the offense had lasted from one month to two years; a further increase, on the other hand, cannot be seen for an offense duration of more than two years – in this case, the evidence situation may rather reverse itself.

The slight preferential treatment of women which exists already in the investigative proceeding continued in the main proceedings (sanctioning rate for men: 70.8 %, women: 51.9 %). Furthermore, the preferential treatment within the investigative proceedings of accused persons who possess a business education occurred again within the main proceedings.

If the previous convictions of the accused received a greater significance in the prosecutorial investigative proceedings, then this characteristic no longer played a role in the court proceedings. A differentiation in the situation of previous convictions showed some further connections. The conviction rate rose slightly when the number of registered previous convictions rose. The kind of previous convictions is connected with the outcome of the main proceedings: defendants who were previously sentenced to imprisonment were convicted more often than those who had only been fined. Whether the previous conviction was for a similar offense generally played no role. The number of pertinent previous convictions was once again connected to the outcome to the main proceedings.

If the characteristics of the victim proved significant for the outcome of prosecutorial investigative proceedings, then such characteristics received no further significance in the main proceedings. Only the number of individual victims not engaged in economic enterprises proved to be more significant under the studied relationship.

Some connections between the type of primary investigative authority and the outcome of the main proceedings were revealed. Cases which were investigated primarily by the public prosecutor's office as well as those which were legally the most difficult, showed the lowest sanctioning rate of 54 %. The cases which were primarily investigated by the police or by tax and custom authorities showed a very high sanction rate of 78 % in the main proceedings. However, one has to consider that of these cases about one third fall within the tax and custom offenses which had been pre-selected twice by the tax and customs authorities and the public prosecutor's office. When this outcome situation is considered, the sanctioning rate of 70 % for situations which were investigated equally by the public prosecutor and police in the investigative proceedings indicates how successful a balanced cooperation between the police and public prosecutor's office was during the investigative proceedings.

Otherwise, there existed a connection between the outcome of the main proceedings and the investigative activity which had been previously developed by the prosecutor's office. With the exception of prosecutorial applications for submission of files by courts, the sanctioning rate grew sharply due to the judicial measures applied for through the public prosecutor's office. Possibly the strictness of this measure correlates with the evidence secured by it. This proved to be correct by the court sanctioning rates which show the following order: examination of witnesses by the judge (53 %), interrogation of suspects by the judge (61 %), search (70 %), confiscation (71 %), and warrant of arrest (94 %). With the warrant of arrest, however, one must not exclude the possibility that the high sanctioning rate is not only based on the possible attainment of evidence but also on the fact that warrants of arrest are only applied for in cases which appear to be especially promising.

*

Some interesting facts turned up in regard to the relationship between the outcome of the main proceedings and the number of witnesses examined during the main trial. The sanctioning rate amounted to 67 % for one examined witness, it decreased for 2 to 3 witnesses to 49 %, and rose for 4 to 10 witnesses to 76 %; it reaches its peak for more than 10 witnesses at 95 %. However, this result may overlap with the general extent of the case due to the fact that when the latter increase, the sanctioning rate also rises.

A very significant means of evidence was the confession of the accused. When the accused did not confess, then a conviction resulted in only 58 % of the cases; the conviction rate rose to 84 % when accompanied by a partial confession and even to

93 % by a full confession.

8.2 Motions by the Public Prosecutor's Office and the Defense and the Sentence

There exists a great deal of accordance between the motions of the public prosecutor and the decision of the court. The court followed the petitions of the public prosecutor in the case of 178 of the 222 accused persons (= 80 %). Only 3 accused persons (= 1.4 %) received a more unfavorable decision than had been applied for by the public prosecutor's office.

In the 152 cases in which the public prosecutor's office had moved for conviction and in which a conviction resulted, a high degree of accordance between the motions of the public prosecution office and the sentence of the first instance (N = 101 = 66.4 %) was revealed. Differences between the motion of the prosecution and the sentence usually are in favour of the accused (41 cases = 27.0 %; greater severity, on the other hand, only in 10 cases = 6.6 %).

Especially high is the accordance in the area of fines. Here the courts in 52 of 53 cases (= 98 %) followed the motions of the public prosecutor's office. Concerning prison terms with probation, a high degree of accordance could be ascertained (17 of 19 cases = 89 %).

As could be expected, the accordance between the motions of the accused, in other words, his defense counsel, and the sentence was less. The degree of accordance is sometimes difficult to ascertain because often no motion or no definite motion is moved for on the side of the accused (this was the case for 60 defendants). The decision whether the accused was to be sentenced revealed an exceptionally high accordance when the absence of motions was not regarded (80 out of 154 cases = 52.0 %). In regard to the sentence, the degree of accordance was more limited.

8.3 The Award of Punishment in White-collar Crime Proceedings

The framework of the award of punishment is defined by the individual constituent facts of the penal code and other penal laws. In several sections of the criminal code

the court has no choice between a fine and imprisonment. When the possibility to choose does exist – as is the rule – the extent of proceedings is decisive for the choice of sanctioning style. Convicted persons who were sanctioned with imprisonment are responsible on the average for 10.4 individual cases while those persons who were sanctioned with fines had committed only 1.6 individual cases. Under legal aspects as well, the cases of those who were sanctioned with imprisonment are more complex than the cases of those who were sanctioned with fines. For imprisonment cases, there are, on the average, 2.18 different sections of the criminal code cited in the sentence; however, for cases of fines, there are only 1.60 different sections.

In addition to the legislators' evaluation of seriousness, which finds its expression in the lower and upper limits of the sentence, and the seriousness of the case as measured by the number of individual cases as well as the legal complexity, damage amounts also play a role for the choice of sanction. The form of sanction tends to increase with rising damage.

Considering the extent to which the judges approach the lower (0 %) or upper (100 %) limits of the legally prescribed sentence, it can be noticed that the courts, in accordance with previous criminological findings, prefer to stay at the lower limit. When the court had a choice between a fine or imprisonment, the court imposed fines in the order of 13 % of the legally prescribed sentence. In the case of imprisonment, the average sentence amounted to 28.5 % of the legally prescribed sentence. On the other hand, when the court was legally bound to impose imprisonment, it stayed even closer to the lower limit possible (9.3 %).

In the case of prison terms the extent to which the sentence exhausts its legal limits neither with the number of individual cases nor with the number of case facts which were the basis for conviction. The same applies to fines for the number of case facts, but not for the number of individual cases where with an increasing number of cases, the average exhaustion of legal limits rose.

Regarding characteristics of convicted persons, it appears that when the sanction is chosen, the more highly educated convicted persons were favoured by being given shorter prison terms.

There exists no relationship between a previous conviction and the conviction itself, but a previous conviction was of some significance regarding the penal measure. While 45 % of those persons who had not been previously convicted received fines, the same was true for only 16 % of those who had been previously convicted (of the 15 accused persons in whose cases an ascertainment of previous convictions was dispensed with, 80 % received fines). If previous convictions are pertinent, then the rate of imprisonment is higher than in the opposite case. Fines are still imposed for one and two pertinent previous convictions while only imprisonment is imposed in cases with three and more relevant previous convictions. In regard to the frequency of previous convictions, a decrease in the rate of fines can be established with increasing frequency of previous convictions. In the case of more than 6 previous convictions, no fines at all were imposed. The highest penalty of previous conviction was connected to the penalty in the present proceeding. Those accused persons who were fined before, received a fine again in 36 % of the cases, while persons who were sentenced to imprisonment with probation received fines in only 17 % of the cases. Accused persons who were previously sentenced to imprisonment without probation never again received the lesser penalty, namely, a fine.

8.4 Probation

For the granting of probation, the scope of the case seems to be important. Probation is less frequently granted as the number of individual offenses increased per convict. In regard to the amount of damage, similar observations may be made. For damages of up to 250,000 DM, the rate of probations amounted to 70 %, while for damages above 250,000 DM it dropped about to 39 %.

The number of previous convictions proved to be important. If the convicted was previously convicted, the probation rate came to only 46 %, while when previous convictions were absent, it rose to 69 %. Convicted persons whose previous convictions were based on white-collar crimes received probation more frequently than accused persons whose so-called classical criminality was the subject of the previous conviction. These findings could strengthen the hypothesis which states that white-collar crime is looked upon as a "gentlemen's crime" more often than those offenses which cannot be classified as white-collar crime.

A certain criminal abstinence, which is revealed by the time between the last conviction and the present court proceedings, is also significant for granting of probation. If the year of the last convictions were between 1972 and 1974, then only 25 % of those who had been given sentences of imprisonment were placed on probation; when the last convictions were between 1969 and 1971, the rate rose to 33 %; when all of the previous convictions were before 1969, all persons were put on probation.

The highest penalty in a previous conviction is also related to the imposition of probation also: previously convicted persons with fines obtained probation in three-quarters of the cases, but only 30 % of defendants who were previously sentenced to imprisonment with probation, and those previously sentenced to imprisonment without probation in only 20 % of the cases.

9. Appeal Procedures.

The results of the file analysis in regard to appeal procedures are only a kind of secondary result which cannot claim to be representative since, a somewhat significant number of files were not included in the study due to the fact that the cases were not yet closed.

A total of 86 cases of appeal could be ascertained. Of these 55 were closed. This was more than average in cases where the sentence of the first instance was a fine, and the subject matter of the case was neither especially serious nor extensive. Sixty appeals (= 69.8 %) were applied for by convicted persons; in 8 cases (= 9,3 %) the public prosecutor's office applied for an appeal simultaneously, whereas the public prosecutor's office applied for an appeal alone in the rest of the 18 cases (20.9 %). Appeals applied for by the prosecutor's office were frequent when the accused was acquitted. To the contrary, an appeal by the accused was frequent if he was sentenced to imprisonment.

Forty-nine percent of the appeals were petitions, 43 % revisions, and only 7 (8 %) of the appeals were not classified.

Appeals were filed more than average against acquittals and fines. Revisions, on the other hand, were applied for in cases of sentence of imprisonment.

Because of the low number of cases, the "success" of the appeals can only be ascertained in tendency. The public prosecutor's office as the initiator of the appeal "improved" its position in 3 out of 11 cases. The accused "improved" his position in 18 out of 36 cases and did not diminish it in the remaining 18 cases. In connection to the filing for an appeal by the public prosecutor's office as well as by the convicted persons, the accused was never worse off, better off in one case, and in 6 cases his position was unchanged.

10. Summary of the Results

The study of the files illustrates – while simultaneously taking into consideration the findings of the studies of the organization of the public prosecutor's office – the extent and reasons for the selection procedures within white-collar crime legal proceedings.

Only a quarter of all accused persons are punished – even though to different extents. On an individual level, there are offense-specific as well as offender-specific differences; rules of penal law themselves also have an effect on the organization of penal prosecution. Various types of control in connection with the initiating and processing of cases are already responsible for their results. The assumption of a social class-specific criminalization cannot be verified in proceedings against white-collar criminals, even though because of the wide range of offenses, members of all social classes are distributed quite evenly among the suspects. The popular thesis according to which economic crimes are committed primarily by the upper social classes, cannot be verified for the practice of German criminal justice. If one would – contrary to practice – restrict the concept of white-collar criminality and limit it to especially socially dangerous behavior, a clear tendency towards higher social classes would result. In consequence, the sanctioning rate would increase. The sanctioning program of the police, the public prosecutor's office, and the court usually proceeds according to factually substantiated criteria, as on the one side given by the legislator and whose realization is allowed by formal procedure. Indictment and conviction rates mainly reflect the evidence situation which results from the actual form of the case: the number of individual offenses, the amount of damage, the number of victims (and therefore possible witnesses), the kind of contact between the suspect and victim, the duration of the criminal act – all of which are significant for sanctioning. Offender-specific characteristics must be differentiated. Characteristics such as the educational level of the suspects have an effect on the prosecution: furthermore, the "discrimination" against less

educated persons or against manual workers can be factually explained. The commission of the act is often so simple that indictment seems more likely than dismissal. What appears to be more problematic, on the other hand, is the offender-specific characteristic of the ascertainment of possible previous convictions. Previously convicted persons in all stages of the proceedings are worse off than persons not previously convicted. The prosecutor also considers that a previous conviction is an indicator for the evidence situation – such as when the accused commits further offenses during investigative proceedings or further investigations are made against him in a different context – facts which appear to be unproblematic.

Sentencing is legally pre-programmed by the prescribed sanctions but the court has, first, the choice between alternative penalties (fine/ imprisonment), and secondly, a wide latitude to decide on the severity of the punishment. In choosing the kind of sanction, act-specific factors (damage etc.) carry a larger weight than factors relating to the accused. In determining the severity of the penalty, however, the courts are more likely to focus on offender-specific facts. As a rule, they stay within the lower quarter of the legally prescribed sentence.

The often supposed preferential treatment of white-collar criminals, as opposed to offenders of traditional criminality, does not exist so much under quantitative points of view. In both situations, the public prosecutor dismisses most cases anyway. In both cases, the proportion of executed prison terms is very minor. The point of contention lies much more in the case of offense-specific settlement practices; for example, in the difference between a sentence for shoplifting of a given damage and the case with the same damage being dismissed because of insignificance for commercial fraud. This has to do with the frequently presented although not examined social-psychological evaluation of white-collar criminality and with the well-meant specialization of the prosecutorial organizations. The everyday occupation with criminal acts whose average amount of damages lies between a half to a full million DM inevitably displaces the measures for insignificance and therefore for punishability. The concentration of white-collar criminality on specialized prosecutorial authorities also has a consequence. Behind the legal reasons for dismissals, the real reason for dismissal often hides the deficient prosecutorial capacity. Although they cannot be proved, similar assumptions can be supposed for the overburdened economic crime divisions. If these courts had a greater capacity, or if there were more of them, then the court of assizes with its more limited jurisdiction would not be left with the responsibility for sanctioning the largest part of serious white-collar criminality.

Literaturverzeichnis

- Ahlf, E.-H.: Zur Ablehnung des Vertreters von Behördengutachten durch den Beschuldigten im Strafverfahren. MDR 1978, S. 981-983.
- Ahrens, W.: Die Einstellung in der Hauptverhandlung – Eine empirische Analyse über neue Formen der Bekämpfung der Bagatelldelinquenz. In: Schaffstein, F., Schüller-Springorum, H. (Hrsg.): Kriminologische Studien. Göttingen 1978.
- Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafe – Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionierung. Berlin 1980.
- Amelunxen, C.: Das Opfer der Straftat. Ein Beitrag zur Viktimologie. Hamburg 1970.
- Andenaes, J.: Strafzumessung. ZStW 69 (1957), S. 651-661.
- Antognazza, G.: Instruktive Fälle von Wirtschaftskriminalität. Kriminalistik 26 (1972), S. 539-542, 595-598.
- Aprill, R., Poerting, P.: Kriminalpolizeiliche Beratung als Mittel zur präventiven Bekämpfung der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität – Ergebnisse einer Befragung von Polizeidienststellen. Die Bayerische Polizei 1980, S. 12-13
- Arnold, A.-M., Matthias, H.: Zur wirksamen Anwendung der Geldstrafe. NJ 1979, S. 123-126.
- Arold, R.: Einstellungen zur Wirtschaftskriminalität. Diss.rer.pol. Erlangen-Nürnberg 1975.
- Arold, R.: Einstellungen zur Wirtschaftskriminalität. KrimJ 9 (1977), S. 48-57.
- Bäckermann, F., van Helden, W.: Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten mit Verfahrensrecht. Heidelberg, Hamburg 1979.
- Ball, H.V., Friedman, L.M.: Criminal Sanctions for Economic Offenses. In: Johnston, N., Savitz, L., Wolfgang, M.E. (Hrsg.): The Sociology of Punishment and Correction. 2. Aufl. New York u.a. 1970, S. 317-336.
- Barton, St.: Staatsanwaltschaftliche Entscheidungskriterien. Die Konstruktion von Realität durch Akten. MschrKrim 63 (1980), S. 206-216.
- Baumann, J.: Grenzen der individualen Gerechtigkeit im Strafrecht. In: Summum Ius Summa Iniuria. Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Bd. 9. Tübingen 1963, S. 117-144.
- Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Niederschrift über die 4. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamtes für Sachbearbeiter von Wirtschaftsdelikten v. 8.11. – 10.11.1971 in München. München 1971. (Nur für den Dienstgebrauch.)
- v. Becker, P.: Straftäter und Tatverdächtige in den Massenmedien: Die Frage der Rechtmäßigkeit identifizierender Kriminalberichte. Eine Untersuchung zur beispielhaften Konkretisierung von Medienverantwortung im demokratisch-sozialen Rechtsstaat. Baden-Baden 1979.

- Behr: Der Großbetrug in der Wohlstandsgesellschaft. In: Polizei-Institut Hiltrup (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Schlußbericht aus der Arbeitstagung für leitende Kriminalbeamte und Staatsanwälte vom 13. - 15. Januar 1971 im Polizei-Institut Hiltrup. Hiltrup 1971, S. 191-239.
- Bender, R., Heissler, B.: Rechtstatsachenforschung zur Reform des Strafverfahrens. ZRP 1978, S. 30-33.
- Bender, R., Strecker, Ch.: Zugangsbarrieren zur Justiz. In: Friedman, L.M., Rehbinder, M. (Hrsg.): Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens. Köln, Opladen 1976 (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Band IV), S. 377-394.
- Bender, R., Wax, P.: Das Wirtschaftsverbrechen blüht. Stuttgarter Zeitung Nr. 300 vom 30.12.1971.
- Bequai, A.: White-Collar-Crime: A 20th-Century Crisis. Lexington u.a. 1978.
- Berckhauer, F.H.: Wirtschaftsdelinquenz. Eine Bibliographie deutschsprachiger Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftskriminalistik unter Berücksichtigung einführender wirtschaftsstrafrechtlicher Literatur. Freiburg 1975. Nachtrag 1976.
- Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität in Deutschland. Ein Systemvergleich zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland. ZStW 87 (1975), S. 788-825.
- Berckhauer, F.H.: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1974. Freiburg 1976.
- Berckhauer, F.H.: Die Bundesgesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelinquenz. der kriminalist 8 (1976), S. 122-125, 170-171.
- Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Eine Untersuchung materiellrechtlicher und organisationsspezifischer Bedingungen für die Strafverfolgung von Wirtschaftsdelikten. Freiburg 1977.
- Berckhauer, F.H.: Wirtschaftskriminalität und Staatsanwaltschaft. Die Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren durch die Staatsanwaltschaften in den Jahren 1974-1978 im Spiegel der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstrafverfahren nach einheitlichen Gesichtspunkten. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 196-217.
- Berckhauer, F.H., Kury, H.: Die Strafverfolgung bei Wirtschaftsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland. KrimJ 7 (1975), S. 203-209.
- Berckhauer, F.H., Rada, H.D.: Forschungsbericht über die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten im Jahre 1975. Freiburg 1977.
- Berckhauer, F.H., Rada, H.D.: Organisierte und grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität. Erscheinungsformen und Entwicklungstendenzen. der kriminalist 9 (1977), S. 46-53, 151-160.
- Berkemann, J.: Die richterliche Entscheidung in psychologischer Sicht. JZ 1971, S. 537-540.

- Bertling, G.: Kaufmännischer Betrug und Steuervergehen. Taschenbuch für Kriminalisten 7 (1957), S. 56–106.
- Bertling, G.: Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 49–70.
- Bertling, G.: Die Latenz im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität. In: BKA (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 1963, S. 101–116.
- Bertling, G.: Betrugs- und Wirtschaftskriminalität durch Umtriebe von Schwindelfirmen. Kriminalistik 21 (1967), S. 1–5.
- Besenthal, G.: Mietwucher als Problem der Strafgesetzgebung. Diss.jur. Gießen 1971.
- Beuter, R.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Kriminalistik 16 (1962), S. 145–147, 202–205.
- Biermann, H.-H.: Fragen der Wirtschaftskriminalität. Kriminalistik 9 (1955), S. 327–331.
- Blankenburg, E.: Der Anteil gerichtlicher Verfahren bei der Austragung sozialer Konflikte. In: Friedman, L.M., Reh binder, M. (Hrsg.): Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens. Köln, Opladen 1976 (Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie Band IV), S. 84–97.
- Blankenburg, E.: Die Staatsanwaltschaft im System der Strafverfolgung. ZRP 1978, S. 263–268.
- Blankenburg, E.: Nochmals: Schichtzugehörigkeit und Kriminalisierungschance – Zugleich eine Buchbesprechung zur "Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle". KrimJ 11 (1979), S. 221–227.
- Blankenburg, E., Moracch, H.: Zur neueren Entwicklung der Justiz. DRiZ 1979, S. 197–203.
- Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-) Kriminalität: Eine Willkür der Instanzen? KrimJ 7 (1975), S. 36–47.
- Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.
- Böttges, W.: Die Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege. Ihre Geschichte und heutige Bedeutung. Diss. jur. Bonn 1979.
- Bohnsack, R., Schütze, F.: Die Selektionsverfahren der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen. KrimJ 5 (1973), S. 270–290.
- Bons, J.: Betrügerischer Handel mit ausländischen Aktien. In: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Arbeitstagung Wirtschaftskriminalität. Protokoll. Wiesbaden 1973, S. 22–37.
- Boy, P., Lautmann, R.: Die forensische Kommunikationssituation – soziologische Probleme. In: Wassermann, R., Rasehorn, Th., Benseler, F. (Hrsg.): Demokratie und Rechtsstaat. Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik. Band 41. Neuwied 1979, S. 41–67.
- Brammer, J.: Stand der Organisation und Ausbildung der Beamten der Staatsanwaltschaft. In: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Arbeitstagung 1971 II, S. 1–17.

- Brammer, J.: Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Schleswig-Holstein. In: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Arbeitstagung 1971 I, S. 75-95.
- Brauneck, A.-E.: Allgemeine Kriminologie. Reinbek 1974.
- Brenner, K.: Buchführungs- und Bilanzmanipulationen. Taschenbuch für Kriminalisten 28 (1978), S. 9-49.
- Brenner, K.: Praktische Hinweise zur Aufdeckung von Konkursdelikten. Taschenbuch für Kriminalisten 29 (1979), S. 279-332.
- Bruns, H.-J.: Strafzumessungsrecht. Gesamtdarstellung. 2. Aufl. Köln u.a. 1974.
- Brusten, M.: Polizei - Staatsanwaltschaft - Gericht. Empirische Daten und Thesen zur Produktion von Kriminalstatistiken. MschrKrim 57 (1974), S. 129-150.
- Buchner, D.A.: The Effects of Prosecutorial Decision-Making on Sentence Severity. Diss.soc. Pennsylvania 1978.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Bekämpfung von Betrug und Urkundenfälschung. Wiesbaden 1956.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 8. April bis 13. April 1957 über Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte einschließlich Korruption. Wiesbaden 1957.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 27. Mai bis 1. Juni 1963 über "Grundfragen der Wirtschaftskriminalität". Wiesbaden 1963.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Kriminalpolizei und Technik. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 17. April bis 21. April 1967. Wiesbaden 1967.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. April bis 25. April 1969. Wiesbaden 1969.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Arbeitstagung der Leiter und Sachbearbeiter der Dienststellen für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Bund und Ländern, 22. - 25.5. 1973. Protokoll. Wiesbaden o.J. (1973).
- Bundeskriminalamt: Auswertung von Nachrichten über Wirtschaftsstraftaten und Korruptionsfälle. Vollzug der Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten einschl. der Korruption. Dienstanweisung für EA III 1 (gültig ab 7.11.1973).
- Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Erster Teilbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - über die ersten 10 Arbeitstagungen. Bonn 1976.
- Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Schlußbericht der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - Reform des Wirtschaftsstrafrechts - über die Beratungsergebnisse. Bonn 1980.

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – Reform des Wirtschaftsstrafrechts –. Fünfzehnte Arbeitstagung in der Zeit vom 12. bis 16. Juni 1978 in Mayschoß/Ahr. XV. Band. Bonn 1979.
- Burger, H.K.: Wirtschaftskriminalität. Lugano 1979.
- Carsten, E.: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Reform des Strafprozesses. Diss. jur. Freiburg. Breslau 1932.
- Carstensen, Th.P.: Zur Dauer von Untersuchungshaft. MschrKrim 63 (1980), S. 289–298.
- Cramer, P.: Ahndungsbedürfnis und staatlicher Sanktionsanspruch. Bemerkungen zu einer Reform der Verfahrenseinstellung aus Gründen der Opportunität. In: Schroeder, F.C., Zipf, H. (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 487–500.
- Dästner, Ch.: Verfahrensbeschleunigung bei Großverfahren auf Kosten des Rechtskraftbegriffs? Überlegungen zum Institut einer Vorab- und Ergänzungsklage bei einheitlichen Straftaten. Recht und Politik 1978, S. 219–226.
- Dahs, H.: Bewältigung großer Strafprozesse – um welchen Preis? NJW 1974, S. 1538–1543.
- Daun, W.: Mißstände bei der gegenwärtigen Bekämpfung von Straftaten. Kriminalistik 24 (1970), S. 532–548.
- Debatin, H.: Das Steuerstrafrecht im allgemeinen Rechtsbewußtsein. In: Mergen, A. (Hrsg.): Sachverständigengutachten. Hamburg 1969, S. 51–57.
- Deml, P.: Zur Reform der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Ebelsbach 1979.
- Deutscher Anwaltverein: Kritik an der Gesetzgebungstechnik. DRiZ 1976, S. 350–351.
- Dotterweich, J., Morasch, H.: Konzept eines Justizstatistik-Informationssystems. Zwischenbericht I. A. des Bundesministers der Justiz. Bonn 1979.
- Dreher, E.: Über Strafrahmen. In: Frisch, W., Schmid, W. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag. Köln u.a. 1978, S. 141–164.
- Dreher, E., Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. München 1980.
- Dubs, H.: Analytische Bewertung als Grundlage richterlicher Strafzumessung. In: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1963. Basel 1963, S. 9–23.
- Egg, R., Sponzel, R.: Bagatelldelinquenz und Techniken der Neutralisierung. Eine empirische Prüfung der Theorie v. Sykes und Matza. MschrKrim 61 (1978), S. 38–50.
- Edelhertz, H.: The Nature, Impact, and Prosecution of White-Collar-Crime. Washington 1970.
- Ehrlich, C.: Betrüger und ihre Opfer. Die Technik des Betrugers und seine Spezialisten. Hamburg 1967.
- Eikenberg, H.: Voraussetzungen und Schwierigkeiten der empirischen Erforschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Band I. Bielefeld 1970, S. 361–379.

- Eikenberg, H.: Richterpersönlichkeit und Urteilsfindung. Zur empirischen Erforschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung amerikanischer Untersuchungen. Diss. jur. Saarbrücken 1971.
- Elling, K.: Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland, ein Beitrag zur Geschichte des Strafprozesses. Diss. jur. Breslau 1911.
- Emmelheinz, J.: Das Bild der Presseberichterstattung über die Wirtschaftskriminalität in einem politischen Magazin und zwei Wirtschaftsmagazinen in der BRD. Dipl.-Arb. Soziologie. Universität Köln. Köln 1973.
- Engelhardt, K.: Sozialpsychologische Aspekte der Wirtschaftskriminalität. KJ 10 (1977), S. 29-42.
- Eschenbach, E.: Der Betrüger und sein Opfer. Taschenbuch für Kriminalisten 7 (1957), S. 106-122.
- D'Esposito, J.C.: Sentencing Disparity: Causes and Cures. The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 60 (1969), S. 182-194.
- Exner, F.: Zur Praxis der Strafzumessung. MschrKrim 17 (1926), S. 365-374.
- Exner, F.: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Kriminalistische Abhandlungen. Heft XVI. Leipzig 1931.
- Fabelje, H.: Einführungsreferat. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. O.O., o.J. Hiltrup 1974.
- Färber, E.: Millionenschaden durch Untreue und Unterschlagung. Die Polizei 61 (1970), S. 346-350.
- Färber, E.: Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Die Polizei 63 (1972), S. 276-279.
- Färber, E.: Das Verfahren zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht des Kriminalbeamten. In: Polizei-Institut Hiltrup (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Schlußbericht aus der Arbeitstagung für leitende Kriminalbeamte und Staatsanwälte vom 13. - 15. Januar 1971 im Polizei-Institut Hiltrup. Hiltrup 1971, S. 133-148.
- Fehérváry, J.: Wirtschaftskriminalität - Stiefkind der Kriminologie. Österreichische Richterzeitung 1978, S. 95-104.
- Fezer, G.: Richterliche Kontrolle der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung? In: Stree, W. u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 407-423.
- Finn, P., Hoffman, A.R.: Exemplary Projects. Prosecution of Economic Crime. San Diego and Seattle Fraud Divisions. Washington 1976.
- Fleischer, W.: Die materiellrechtliche Bewältigung von Serienstraftaten. NJW 1979, S. 248-250.
- Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br. - Bestandsaufnahme und Ausblick. Freiburg i. Br. 1980.

- Franzheim, H.: Neue Wege im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität. ZRP 1969, S. 203–206.
- Franzheim, H.: Probleme der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht des Staatsanwalts. In: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft. Karlsruhe 1972, S. 111–126.
- Franzheim, H.: Kriminogene Faktoren der Wirtschaftskriminalität. Kriminalistik 1980, S. 278–283.
- Frese, H.: Die Wirtschaftskriminalität im LG-Bezirk Dortmund in den Jahren 1945–1948. Diss. jur. Bonn 1956.
- Frisch, W.: Revisionsrechtliche Probleme der Strafzumessung. Eine Untersuchung über die Struktur und Revisibilität des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung. Köln u.a. 1971.
- Fröhlich, W.D., Becker, J.: Forschungsstatistik. Grundmethoden der Verarbeitung empirischer Daten für Psychologen, Biologen, Pädagogen und Soziologen. 6. Aufl. Bonn 1972.
- Funkenberg, A.: Entwicklungshilfe, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollmöglichkeiten im Vergabesystem. In: BKA (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 1963, S. 243–249.
- Geerds, F.: Probleme der Wirtschaftskriminalität und ihrer Bekämpfung. Kriminalistik 22 (1968), S. 234–236, 300–305, 356–359.
- Geerds, F.: Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und innerer Sicherheit aus kriminologisch-kriminalistischer Sicht. ArchKrim 158 (1976), S. 65–79.
- Gemmer, K.H.: Wechselmißbrauch aus der Sicht des Betrugssachbearbeiters. Taschenbuch für Kriminalisten 14 (1964), S. 149–162.
- Gemmer, K.H.: Verkaufspsychologie oder Betrug? Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), 41–60.
- v. Gemmingen, H.D. Frhr.: Probleme der Strafrechtsanwendung. Ein Beitrag zur Praktikabilität. Tübingen 1934.
- George, R.: Der Betrug an Banken. Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 140–188.
- Göppinger, H.: Kriminologie. 3. Aufl. München 1976, 4. Aufl. München 1980.
- Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. Beurteilung der Schuldfähigkeit. Bericht über die XIX. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 7. bis 9. Oktober 1977 in Bern. Stuttgart 1978.
- Gössel, K.H.: Überlegungen zur Beschleunigung des Strafverfahrens. GA 126 (1979), S. 241–251.
- Gössel, K.H.: Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht. DRiZ 1980, S. 363–376.
- Gössweiner-Saiko, T.C.: Die kriminalistische Bedeutung des kaufmännischen Risikos. Zur Phänomenologie der Bilanzdelikte (1). ArchKrim 128 (1961), S. 82–87.

- Gössweiner-Saiko, T.C.: Bilanzdelikte. Phänomenologie und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung. ArchKrim 130 (1962), S. 155-170.
- Gössweiner-Saiko, T.C.: Die Vernehmung in Wirtschaftsstrafsachen. Ein Beitrag zur Psychologie des Beschuldigten und zur Technik seiner Befragung. ArchKrim 133 (1964), S. 32-47, 89-106.
- Gössweiner-Saiko, T.C.: Steuerdelikte. Phänomenologie, Tatbestandmäßigkeit und Fragen der kriminalistischen Untersuchungsführung. Eine Übersicht über die Hauptformen der Steuerwiderstände krimineller Natur für die Praxis des Wirtschaftsstrafrechts. ArchKrim 134 (1964), S. 38-53, 103-119.
- Gössweiner-Saiko, T.C.: Vom Wesen des einfachen Bankrotts. Eine Übersicht für die Praxis des Insolvenzstrafrechts. ArchKrim 137 (1966), S. 103-115.
- Gössweiner-Saiko, T.C.: Die kriminalistische und strafrechtliche Bedeutung buchhalterischer Fehlleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Automation im Rechnungswesen. Die Neue Polizei 21 (1967), S. 156-159, 180-184.
- Gössweiner-Saiko, T.C.: Wesen und Probleme der Bilanzdelikte. Neuwied, Berlin 1970.
- Görgen, F.: Die organisationsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft zu ihren Hilfsbeamten und zur Polizei. Bonn 1973.
- Götz, V.: Bekämpfung der Subventionserschleichung. Maßnahmen zur Verhinderung und strafrechtlich besseren Bekämpfung der Subventionskriminalität aus verwaltungsrechtlicher Sicht. Köln u.a. 1974.
- Goldbeck, K.J.: Insolvenz-Signale. In: Schriftenreihe Schimmelpfeng (Hrsg.): Frankfurt 1977.
- Gordon, D.M.: Capitalism, Class, and Crime in America. Crime and Delinquency 1973, S. 163-186.
- Grasnick, W.: Rationalität und Irrationalität der Strafzumessung. In: Pönometrie. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Heft 3. O.O., o.J., S. 1-27.
- Grassberger, R.: Die Strafzumessung. Wien 1932.
- Grasse, R.: Wirtschaftskriminalität - Bedeutung und Aspekte. Schimmelpfeng Review 9 (1972), S. 33-36.
- Grasse, R.: Probleme des Wirtschaftsprozesses. In: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität. Schriftenreihe Schimmelpfeng. Band 4. Frankfurt/M. 1974, S. 75-87.
- Greifelt: Polizei und unlauterer Wettbewerb. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 175-179.
- Grewe, G.: Straßenverkehrsdelinquenz und Marginalität. Untersuchungen zur institutionellen Regelung von Verhalten. Frankfurt/M. u.a. 1978.
- Groenendijk, W.: Scheckbetrügereien. Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 228-244.
- Günther, H.: Staatsanwaltschaft. Kind der Revolution. Versuch eines juristischen Essays. Frankfurt, Berlin, Wien 1973.

- Gurski, H.: Außenhandelskriminalität, insbesondere die Subventionserschleichung. In: Tiedemann, K.(Hrsg.): Verbrechen in der Wirtschaft. Karlsruhe 1972, S. 29-49.
- Grünwald, G., Miehe, O., Rudolphi, H.-J., Schreiber, H.-L. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975. Göttingen 1975.
- Haag, H.: Korruptionsdelikte, ihre Aufklärung und präventive Bekämpfung. Taschenbuch für Kriminalisten 10 (1960), S. 368-389.
- Haag, K.: Rationale Strafzumessung. Ein entscheidungstheoretisches Modell der strafgerichtlichen Entscheidung. Köln u.a. 1970.
- Habenicht, G.: Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr und seine Bedeutung für die Aufklärung von Wirtschaftsstrafsachen. In: BKA (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 1963, S. 155-166.
- Haddenhorst, W.: Rationalität und Irrationalität der Strafe. In: Pönometrie. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Heft 3. O.O., o.J., S. 29-36.
- Hahn, V.-U.: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit während des Hauptverfahrens. GA 1978, S. 331-332.
- Hammerl, H.: Die Bankrottdelikte. Zur strafrechtlichen und kriminologischen Problematik des einfachen und schweren Bankrotts (§§ 239,240 KC). Diss jur. Frankfurt/M. 1970.
- Hanefeld, B.: Soziale Schichten und Kriminalität. MschrKrim 1978, S. 159-179.
- Happe, F.: Die Betrugs- und Diebstahlskriminalität im Amtsgerichtsbezirk Paderborn in den Jahren 1949-1955. Diss. jur. Bonn 1961.
- Hartfiel, G.: Soziale Schichtung. München 1978.
- Hasenkamp, G.: Subventionsbetrug im Altölgeschäft - Manipulation einer technischen Meßstelle. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Erscheinungsformen der Computer-Kriminalität und der Manipulation von technischen Anlagen. O.O., o.J., S. 105-118.
- Hassemer, W.: Strafzumessung, Strafvollzug und die "Gesamte Strafrechtswissenschaft". In: Kaufmann, A. (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme. Karlsruhe 1971, S. 53-65.
- Heinitz, E.: Strafzumessung und Persönlichkeit. ZStW 63 (1951), S. 57-82.
- Heinz, W.: Bekanntgewordene Kriminalität und praktische Erkenntnisinteressen. Erwägungen zur Umsetzung amtlicher Kenntnisse über Kriminalität in numerische Informationen. MschrKrim 58 (1975), S. 225-246.
- Heinz, W.: Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen. BewHi 24 (1977), S. 296-314.
- Heinz, W.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit strafrechtlichen Mitteln - unter besonderer Berücksichtigung des 1. WiKG. GA 1977, S. 193-229.
- Hellwig, A.: Zur Psychologie der richterlichen Urteilsfindung. Stuttgart 1914.

- Helmken, D.: Zweifelhafte Rechtstatsachenforschung zur Dauer von Strafverfahren. ZRP 1978, S. 133-135.
- Hempler, W.: Erfahrungen bei der Aufklärung von Korruptionsfällen. In: BKA (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 1963, S. 141-153.
- Henkel, H.: Die "richtige Strafe". Gedanken zur richterlichen Strafzumessung. Tübingen 1969.
- Henssen, P.J.: Weinkriminalität und Weinstrafrecht. Diss. jur. Gießen 1976.
- Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Kultur, Kriminalität, Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977. Berlin 1977.
- Hesse, H.A.: Routine im Richter-Beruf. KZfSS 30 (1978), S. 305-320.
- Hinrichs: Bankrotthandlungen aus der Sicht des Konkurs- und Vergleichsverwalters. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 33-40.
- v. Hippel, R.: Gefahrurteile und Prognoseentscheidungen in der Strafrechtspraxis. Berlin 1972.
- v. Hippel, R.: Die Strafzumessung und ihr Ruf. In: Warda, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag. Berlin, New York 1976, S. 285-302.
- Hoeveler, H.-J.: Reisescheckbetrüger. Taschenbuch für Kriminalisten 13 (1963), S. 67-81.
- Hoffmann, E.: Wirtschaftsdelikte, insbesondere Insolvenzdelikte aus der Sicht des Staatsanwalts. In: Mommsen, T.: Moderne Wirtschaftsdelikte unter besonderer Berücksichtigung der Insolvenzdelikte. Pro Honore Schriftenreihe. Band 2. Lübeck 1954, S. 43-64.
- Horn, E.: Wider die "doppelspurige" Strafhöhenzumessung. In: Grünewald, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen 1975, S. 241-254.
- Horn, E.: Zum Stellenwert der "Stellenwerttheorie". In: Frisch, W., Schmid, W. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag. Köln u.a. 1978, S. 165-181.
- Huber, E.: Praktische Nutzenanwendung der EDV bei der Bearbeitung eines Wertpapier-schwindels. Kriminalistik 29 (1975), S. 351-353.
- Huber, J.: Illegale Kreditschöpfung durch Wechselfälschungen. Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 189-227.
- Hutt, T.: Embargoverstöße im System des Außenwirtschaftsstrafrechts. In: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft. Karlsruhe 1972, S. 71-81.
- Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein - Kriminalpolizeiamt - (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung der norddeutschen Küstenländer - Teil I - vom 22. - 26.2.1971 in Eutin-Sielbeck. O.O., o.J. (Kiel).
- Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein - Kriminalpolizeiamt - (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung der norddeutschen Küstenländer - Teil II - vom 22. - 26.11.1971 in Plön-Koppelsberg. O.O., o.J. (Kiel).

- Irmer, K.: Zur Kriminologie des Steuerstraftäters. Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 399–429.
- Irmer, K.: Über die Mitwirkung von Banken bei Wirtschaftsdelikten. Grundlagen der Kriminalistik 4 (1968), S. 323–344.
- Jagusch, H.: Gegen Strafzumessungskartelle im Straßenverkehrsrecht. JZ 1970, S. 1865–1867.
- Jäger, H.: Subjektive Verbrechensmerkmale als Gegenstand psychologischer Wahrheitsfindung. MschrKrim 61 (1978), S. 297–313.
- Jeutter, F.: Sinn und Grenzen des Legalitätsprinzips im Strafverfahren. Diss. jur. München 1976.
- Jescheck, H.–H.: Die Stellung der Staatsanwaltschaft im ausländischen Recht. Unveröff. MS. Freiburg 1957.
- Jescheck, H.–H.: Das deutsche Wirtschaftsstrafrecht. JZ 1959, S. 457–462.
- Jescheck, H.–H.: Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik in rechtsvergleicher Sicht. In: Herren, R., Kienapfel, D., Müller–Dietz, H. (Hrsg.): Kultur. Kriminalität. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977. Berlin 1977, S. 257–276.
- Jescheck, H.–H.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1978.
- Jescheck, H.–H., Krümpelmann, J. (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn 1971.
- Jubelius, W.: Wirtschaftsstrafrecht. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 3. Berlin 1975, S. 668–691.
- Jung, H.: Das erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (I. WiKG). JuS 1976, S. 758–760.
- Jung, H.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems. Berlin, New York 1979.
- Kaeser: Anlagebetrug als Erscheinungsform der internationalen Wirtschaftskriminalität. – Eine kriminalistisch–kriminologische Würdigung eines komplexen Verfahrens –. In: Polizei–Führungsakademie (Hrsg.): Europäische Straftätergruppen – Erfahrungen, Bekämpfungsmethodik, Rechtsfragen wirksamer Strafverfolgung des gemeinen Verbrechens. Arbeitstagung für leitende Beamte der Kriminalpolizei vom 23. bis 26.6.1976 bei der Polizei–Führungsakademie in Münster. O.O., o.J., S. 45–75.
- Kaiser, G.: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie der Verkehrsdelikte und zum Verkehrsstrafrecht. Tübingen 1970.
- Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle: Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen. Frankfurt/M. 1972.
- Kaiser, G.: Praxis der Strafzumessung und der Sanktionen im Verkehrsrecht. KrimGefr 10 (1972), S. 92–127.

- Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Herren, R. u.a. (Hrsg.): Kultur. Kriminalität. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger. Berlin 1977, S. 359–372.
- Kaiser, G.: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminalistik 32 (1978), S. 1–5.
- Kaiser, G.: Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung. In: Kaiser, G., Schöch, H. (Hrsg.): Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug. München 1979, S. 125–132.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 4. Aufl. Karlsruhe 1979.
- Kaiser, G., Metzger–Pregizer, G. (Hrsg.): Betriebsjustiz. Untersuchungen über die soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens in Industriebetrieben. Berlin 1976.
- Kasper, H.: Erfahrungen bei der Bearbeitung umfangreicher Konkursdelikte. In: LKA Hamburg (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung 1968/69 beim Landeskriminalamt Hamburg. Hamburg 1970.
- Karstendiek, H.: Erscheinungsformen und Strafzumessung beim Betrug, dargestellt aufgrund der Gerichtsakten des Amtsgerichts Freiburg/Brsgr. aus den Jahren 1930–1934. Diss. jur. Freiburg i. Br. 1947.
- Katholnigg, O.: Bedürfen die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften der Verbesserung? In: BMJ (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission. Band XV. Bonn 1979, Anlage 6.
- Katholnigg, O.: Sollten Wirtschaftsstrafkammern mit sogenannten Wirtschaftsschöffen besetzt werden? In: BMJ (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission. Band XV. Bonn 1979, Anlage 7.
- Katholnigg, O.: Soll der Katalog des § 74c GVG erweitert werden? In: BMJ (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission. Band XV. Bonn 1979, Anlage 8.
- Keidel, K.: Zur Bekämpfung von Straftaten mit gefälschten und gestohlenen Schecks und Scheckkarten. Kriminalistik 27 (1973), S. 15–17.
- Kerbel, P.: Zur Stellung, Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Diss. jur. Frankfurt/M. 1974.
- Kerner, H.–J.: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.
- Kerner, H.–J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: Stree, W., Lenckner, Th., Cramer, P., Eser, A. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 549–563.
- Kiehne: Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 8. April 1957 über die Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte einschließlich der Korruption. Wiesbaden 1957, S. 181–192.
- Kienapfel, D.: Urkunden und andere Gewährungsträger. Dogmatik, Kriminalpolitik und Reform. Frankfurt/M. 1979.

- Kisseler, M.: Wettbewerbsrecht und Wirtschaftskriminalität. Zur Problematik des Schutzes der gewerblichen Wirtschaft und der Allgemeinheit vor kriminellen Außenseitern. WRP 19 (1973), S. 621–626.
- Kix, R., Kollecker, H.: Die Wechselreiterei unter besonderer Berücksichtigung ihrer kriminalistischen Aufklärung. Hamburg 1957.
- Kinzl, H.: Der Stoßbetrug und seine Bekämpfung. der kriminalist 7 (1975), S. 698–703.
- Klausa, E.: Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht. Frankfurt/M. 1972.
- Kleining, G., Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung (SSE). Ein Instrument zur Messung sozialer Schichten. KZfSS 20 (1968), S. 503–551.
- Kleinknecht, Th.: Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 34. Aufl. München 1979.
- Klingenberg-Kinder: Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Bundeswehraufträgen (Betrug bei Reparaturen von Bundeswehrfahrzeugen). In: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Arbeitstagung 1971, S. 131–142.
- Klinger, K.: Die Unterschlagung und ihre Abwehr. Der Betrieb 16 (1963), S. 873–875.
- Kluge, V.: Die GmbH & Co. KG als Instrument wirtschaftsschädigenden Verhaltens. Kriminalistik 31 (1977), S. 13–19.
- Knecht, H.: Instruktive Fälle von Wirtschaftskriminalität. Kriminalistik 25 (1971), S. 400–405, 466–473.
- Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Diss. jur. Heidelberg 1978.
- Kny, W.: Das Verfahren zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht des Staatsanwaltes. In: Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Schlußbericht der Arbeitstagung für leitende Kriminalbeamte und Staatsanwälte vom 13. – 15. Januar 1971 im Polizei-Institut Hilstrup. O.O., o.J., S. 113–126.
- Koch, H.-J.: Zur Analyse richterlicher Entscheidungen. Diss. jur. Frankfurt/M. 1971.
- Koch, W.: Falsche Zollurkunden bei der Ausführung von Wirtschaftsstraftaten. Grundlagen der Kriminalistik 13/1 (1974), S. 385–419.
- Kohlhaas, D.: Arbeitspraktiken betrügerischer Buch- und Zeitschriftenwerber. der kriminalist 6 (1974), S. 546–550.
- Kohlhaas, M.: Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt. Neuwied 1963.
- Kohlmann, G.: Der Anspruch des Beschuldigten auf schnelle Durchführung des Ermittlungsverfahrens. In: Schroeder F.-C., Zipf, H. (Hrsg.): Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag. Karlsruhe 1972, S. 501–515.
- Kohlmann, G.: Der Begriff des Staatsgeheimnisses (§ 93 StGB und § 99 Abs. 1 StGB a.F.) und das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafvorschriften (Art. 103 Abs. 2 GG). Köln-Marienburg 1969.

- Kollecker, H.: Die Kriminalität der Melkmaschinenvertreter. Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 61–77.
- Kolz: Erfordernisse für eine verbesserte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Staatsanwaltschaft. In: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Arbeitstagung I, O.O., o.J., S. 97–111.
- König, W.: Der Versicherungsbetrug. Aktuelle Formen und ihre Bekämpfung. Diss. jur. Zürich 1968.
- Körner, W.: Die mißbräuchliche Erlangung der Gasölbetriebsbeihilfe. Ein Beitrag zur Subventionskriminalität. Diss. jur. Mainz 1968.
- Krähe, W.: Aktive und passive Bestechung in betriebswirtschaftlicher Sicht. Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung 20 (1968), S. 202–213.
- Krause: Zoll- und Steuerhinterziehung und betrügerische Praktiken im Bereich der EWG-Markordnung als Wirtschaftsstraftaten. In: Polizei-Institut Hiltrup (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. O.O., o.J., S. 153–189.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. RdJ 1978, 5, S. 1–20.
- Kriesten, E.: Ein Blick hinter die Kulissen organisierter Totalverkäufe. der kriminalist 8 (1976), S. 345–349.
- Krümpelmann, J.: Statistische Angaben über die Untersuchungshaft in der Bundesrepublik. In: Jescheck, H.-H., Krümpelmann, J. (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn 1971, S. 82–93.
- Krümpelmann, J.: Aktuelle Probleme des Haftrechts in empirischer und verfahrensrechtlicher Sicht. KrimGegfr 12 (1976), S. 44–55.
- Kühl, K.: Der Tod des Beschuldigten oder Angeklagten während des Strafverfahrens. NJW 1978, S. 977–981.
- Kühne, H.H.: Strafbare Praktiken bei der Kreditvermittlung. MschrKrim 60 (1977), S. 107–118.
- Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.
- Kunz, K.-L.: Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO). Eine empirische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht. Königstein/Ts. 1980.
- Lach, K.: Technik und Diebstahls- bzw. Betrugs-kriminalität. In: BKA (Hrsg.): Kriminalpolizei und Technik. Wiesbaden 1967, S. 111–124.
- Lackner, K.: Über neue Entwicklungen in der Strafzumessungslehre und ihre Bedeutung für die richterliche Praxis. Heidelberg, Karlsruhe 1978.
- Landry, K.: Inverkehrbringen und Herstellen gesundheitsschädlicher Gegenstände (§§ 324, 326 StGB und 11 LMG). Diss. jur. Kiel 1966.

- Lang, F.: Die Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Ostschweizer Kantone (Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Auer-
rhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau). Diss. jur.
Zürich 1979.
- Lange, R.: Das Rätsel Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt/M., Ber-
lin 1970.
- Langen, H.: Motive und Formen von Fälschungen in Buchhaltung und Bilanz. Betriebskri-
minalität. Tagungsberichte der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft vom 24.
Mai 1975. Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesell-
schaft. Bd. 63. Hamburg 1976, S. 45–52.
- Lautmann, R.: Rolle und Entscheidung des Richters. Ein soziologischer Problemkatalog.
In: Lautmann, R., Maihofer, W., Schelsky, H. (Hrsg.): Die Funktion des Rechts in
der modernen Gesellschaft. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie.
Band I. München 1970, S. 381–416.
- Leisner, W.: Effizienz als Rechtsprinzip. Tübingen 1971.
- Lemmel, H.-P.: Unbestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen im Besonderen Teil des Straf-
rechts und der Grundsatz nullum crimen sine lege. Strafrechtliche Abhandlungen
N.F. Band 6. Berlin o.J. (1970).
- Lenckner, Th.: Wertausfüllungsbedürftige Begriffe im Strafrecht und der Satz "nulla poena
sine lege". JuS 1968, S. 249–257, 304–310.
- Lichtblau, J.: Versicherungsschäden. Kriminalistik 20 (1966), S. 88–90.
- Limbach, J.: Die rechtliche Erheblichkeit gesellschaftlicher Unwissenheit. In: Friedman,
L.M., Rehbinder, M. (Hrsg.): Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens. Jahrbuch für
Rechtssoziologie und Rechtstheorie Bd. IV. Opladen 1976.
- v. Linstow, B.: Berechenbares Strafmaß. Eine neue Methode der Strafzumessung am
Beispiel wichtiger Verkehrsdelikte. Berlin 1974.
- Löwer, W.: Rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem Ersten
Wirtschaftskriminalitätsgesetz. JZ 1979, S. 621–631.
- Lorenz: Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten. In: BKA (Hrsg.): Wirt-
schaftsdelikte (einschließlich der Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt
Wiesbaden vom 8. April bis 13. April 1957 über Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte
einschließlich Korruption. Wiesbaden 1957, S. 91–99.
- Macnaughton-Smith, P.: The Second Code. Toward (or Away from) Empiric Theory of
Crime and Delinquency. Journal of Research in Crime and Delinquency 1968, S.
189–197.
- Maiwald, M.: Bestimmtheitsgebot, tatbestandliche Typisierung und die Technik der Regel-
beispiele. In: Lackner, K. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Ge-
burtstag am 22. Juli 1973. Berlin 1973, S. 137–161.
- Malonn: Die Steuerflucht. In: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Arbeitstagung
1971 I, S. 55–74.
- Mannheim, H.: Über Gleichmäßigkeit und Systematik in der richterlichen Strafzumessung.
ZStW 42 (1921), S. 40–61.

- Marker, H.: Bilanzfälschung und Bilanzverschleierung. Eine Untersuchung zur historischen Entwicklung der Begriffe in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Diss. rer. pol. Mainz 1968.
- Maschke: Buchführungsdelikte. In: Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Niederschrift über die 4. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamtes. München 1971, S. A1-A42.
- Mathis, W.: Heizölbetrug. Zählwerkmanipulationen – Umpumpen – "Luft"verkauf. Kriminalistik 1979, S. 585–589.
- Mayer, H.: Die Organe der Verbrechensbekämpfung. Entwicklung der Kriminalität und des Personalbestandes von Staatsanwaltschaft und Polizei. Kriminologische Schriftenreihe. Band 46. Hamburg 1969.
- Matussek, H.: Arbeit mit Sonderkommissionen. Konditionen und Problembelastungen. Kriminalistik 1979, S. 542–548.
- Medem, R.: Ueber Strafzumessung und Strafmaß. Zur Revision des Strafgesetzbuches. Der Gerichtssaal 26 (1874), S. 590–607.
- Meine, H.-G.: Das Strafmaß bei der Steuerhinterziehung. Bericht über eine Untersuchung von Verurteilungen im OLG-Bezirk Hamburg. MschrKrim 63 (1980), S. 129–140.
- Mergen, A.: Intensivere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. DRiZ 1972, S. 271–273.
- Mergen, A.: Die Persönlichkeit des Verbrechers im weißen Kragen. In: Wirtschaftskriminalität. Probleme im Gespräch. Band 4. Bern, Frankfurt/M. 1972, S. 27–34.
- Mergen, A.: Die Kriminologie. 2. Aufl. München 1978.
- Mergen, A.: Wirtschaftsverbrechen und Wirtschaftsverbrecher. In: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität. Frankfurt/M. 1979, S. 151–170.
- Middendorff, W.: Strafzumessung und kriminologische Forschung. Krafftahrt und Verkehrsrecht 1967, S. 12–27.
- Middendorff, W.: Das Maß des Richters. Eine vorläufige Bilanz der Diskussion um die Strafzumessung. Blutalkohol 7 (1970), S. 257–289.
- Middendorff, W.: Die Strafzumessung bei Verkehrsdelikten. Krafftahrt und Verkehrsrecht 1970, 3/4, S. 52–60.
- Mikinovic, St., Stangl, W.: Strafprozeß und Herrschaft. Eine empirische Untersuchung zur Korrektur richterlicher Entscheidungen. Neuwied, Darmstadt 1979.
- Mistberger, K.: Das Vertreterunwesen. Kriminalistik 19 (1965), S. 595–596.
- Mönch, K.-H.: Steuerkriminalität und Sanktionswahrscheinlichkeit. Frankfurt/M. 1978.
- Mösch, M.Th.: Die Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft und Polizei auf dem Gebiet der schweren Kriminalität. Kriminalistik 1978, S. 547–552.
- Müller, G.: Der Schmuggel im Hauptzollamtsbezirk Kleve. Diss. jur. Bonn 1965.
- Müller, R.: Probleme der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Wirtschaftsstrafverfahren. Die Polizei 61 (1970), S. 341–346.

- Müller R.: Begünstigung der Steuer- und Wirtschaftsstraftäter durch den Staat? Untergraben Gesetzgeber, Finanz- und Justizverwaltung die Rechtstreue der Bevölkerung? In: Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hrsg.): Dokumentation Verbrechensbekämpfung 1976. Landesverband Niedersachsen. Düsseldorf 1976, S. 9-23.
- Müller-Dietz, H.: Strafzwecke und Vollzugsziel. Tübingen 1973.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionssystems. Heidelberg, Hamburg 1979.
- Nass, G.: Betrüger. In: Eisen, G. (Hrsg.): Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen. Band III. Der Täter, sein sozialer Bezug, seine Begutachtung und Behandlung. Stuttgart 1977, S. 46-48.
- Nelles, J.: Aktienrechtliche Bilanzdelikte – Die Beurteilung strafbarer und strafwürdiger Handlungen nach § 400 Nr. 1,2 und 4 AktG. Diss jur. Münster 1974.
- Neubauer, U.: Konkursdelikte im Landgerichtsbezirk Düsseldorf (1948-1959). Diss. jur. Bonn 1963.
- Neudek, K.: Reform des Betrugs- und Wirtschaftsstrafrechts. Kriminalistik 24 (1970), S. 194-197.
- Neuhäuser, H.-J.: Bilanzdelikte als Deckungshandlungen für Einleger- und Kreditbetrug. Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 1973, S. 61-74.
- Neuhäuser, H.-J.: Bilanzdelikte als Deckungshandlungen für zeitlich vor- bzw. nachgelagerte Betrugs- und Insolvenzdelikte. Diss WiSoFak. Köln 1973.
- Nickschat: Aufdeckungsmöglichkeiten von Bestechungen in der Buchführung. In: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Arbeitstagung 1971 II, S. 31-39.
- Noll, P.: Referat. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages. Band II (Sitzungsberichte). München 1972, S. M20-M33.
- Nordhorn: Manipulationen an Tankwagen – Meßanlagen zwecks Steuerhinterziehung. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Erscheinungsformen der Computer-Kriminalität und der Manipulation von technischen Anlagen. O.O., o.J., S. 119-125.
- Obermeier, P.: Aktuelle Probleme des Betruges in der Wirtschaft. In: LKA Hamburg (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung 1968/69 beim Landeskriminalamt Hamburg. Hamburg 1970, S. 145-163.
- Ochott: Ermittlungen wegen Untreue in einer Behörde. In: Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Niederschrift über die 4. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamtes. München 1971, C1-C33.
- Ochs, S.: Wirtschaftskriminalität als Zeiterscheinung. Hintergründe, Motive, Perspektiven. Kriminalistik 17 (1963), S. 402-415.
- Ogren, R.W.: The Ineffectiveness of the Criminal Sanction in Fraud and Corruption Cases: Losing the Battle against White-Collar-Crime. The American Criminal Law Review 11 (1973), S. 959-988.
- Opp, K.-D.: Gesetzliche und außergesetzliche Einflüsse auf das Verhalten von Richtern. Zeitschrift für Soziologie 1 (1972), S. 250-262.

- Opp, K.-D.: Klasse, Schicht. Situationsdefinitionen und Kriminalisierungsprozesse. Mschr-Krim 58 (1975), S. 206-216.
- Opp, K.-D.: Soziologie der Wirtschaftskriminalität. München 1975.
- Opp, K.-D.: Abweichendes und konformes Verhalten – Zum Vergleich des marxistischen und verhaltenstheoretischen "Ansatzes". Zeitschrift für Soziologie 5 (1976), S. 382-392.
- Ostermeyer, H.: Die Regelstrafe. Ein Versuch zur Linderung des Unbehagens bei der Strafzumessung. NJW 1966, S. 2301-2303.
- Otto, H.: Strafrecht als Instrument der Wirtschaftspolitik. MschrKrim 63 (1980), S. 397-407.
- Pauls: Das Bankgeheimnis im Ermittlungsverfahren und im Strafprozeß. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 205-212.
- Peters, K.: Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen. Berlin 1932.
- Peters, K.: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 1. Bd. – Einführung und Dokumentation. Karlsruhe 1970.
- Peters, K.: Praxis der Strafzumessung und Sanktionen. KrimGegfr 10 (1972), S. 51-67.
- Peters, K.: Strafzumessung. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Ergänzungsband. Berlin 1977, S. 132-142.
- Peters, K.: Die Persönlichkeitserforschung im Strafverfahren. In: Stree, W. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 425-438.
- Petersohn, F.: Kriminologie des Betrugsdeliktes. Gendarmerie 27 (1974), 5, S. 11-13; 6, S. 15-17; 7/8, S. 17-19.
- Petersohn, F.: Stellung des Sachverständigen im Rahmen der Problematik der Pönometrie. In: Pönometrie. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung Heft 3. O.O., o.J., S. 49-54.
- Pfaff, P.: Steuerzuwiderhandlungen und Wirtschaftskriminalität mit Verfahrensfragen. Berlin 1979.
- Pletscher, B.: Anlagefonds – Betrugereien. Kriminalistik 26 (1972), S. 133-138.
- Polizei-Institut Hillrup (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Schlußbericht der Arbeitstagung für leitende Kriminalbeamte und Staatsanwälte vom 13.- 15. Januar 1971 im Polizei-Institut Hillrup. O.O., o.J.
- Post, K., Post, M.: Die Unterschlagung im Betrieb und ihre Bekämpfung unter Berücksichtigung der elektronischen Datenverarbeitung. 3. Aufl., Köln 1971.
- Prümers, Heuduk, Wahl: Die lukrativen Nebeneinnahmen eines Buchhalters. Kriminalistik 26 (1972), S. 189-193.
- Rath, F.J.: Ermittlungen bei Beamten- und Angestelltenbestechung. In: Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Niederschrift über die 4. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamtes. München 1971, S. F1-F17.

- Recken, J.: Das Delikt des Betrugers im Landesgerichtsbezirk Krefeld in den Jahren 1945–1951. Eine kriminologische Untersuchung . Diss. jur. Bonn 1957.
- Reichinger, S.: Wertpapierschwindel. der kriminalist 6 (1974), S. 487–490, 561–566.
- Restemeier, J.: Die kriminologische Beziehung zwischen Wirtschaftsbetrug und White-Collar-Crime. Diss. jur. Münster 1975.
- Richter, B.: Das Zusammenwirken der Strafverfolgungsorgane im Kampf gegen Wirtschaftsstraffäter. In: Landeskriminalamt Hamburg (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung beim Landeskriminalamt Hamburg. Hamburg 1970, S. 72–102.
- Rieß, P.: Zur Zuständigkeit der allgemeinen und besonderen Strafkammern. NJW 1979, S. 1536.
- Rieß, P.: Die Vernehmung des Beschuldigten im Strafprozeß. JA 1980, S. 293–301.
- Ritter, K.-L.: Der praktische Gang der Rechtspflege. Bonn 1960.
- Römer, J.: Die Einrichtung von Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. – Folgerungen für die Strafverfolgung -. In: Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. O.O., o.J., S. 61–99.
- Römer, J.: De la criminalité économique et de sa répression par la création de parquets centraux (Schwerpunktstaatsanwaltschaften). Revue de droit pénal et de criminologie 55 (1974), S. 227–239.
- Römer, J.: Bestehen Möglichkeiten, eine bundeseinheitliche Zuständigkeitsbeschreibung für die mit der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen beauftragten Staatsanwälte einzuführen? – Empfehlen sich Änderungen in der Organisation der mit Wirtschaftsstrafsachen befaßten Staatsanwaltschaften und ihrer Zusammenarbeit mit anderen Behörden? – Empfiehlt sich die Einrichtung einer zentralen Informations-sammelstelle? In: BMJ (Hrsg.): Tagungsberichte der Sachverständigenkommission. Band XV. Bonn 1979, Anlage 9.
- Rössler, G.: Untreuekriminalität und kurze Freiheitsstrafe. Eine kriminologische Untersuchung über die Untreuekriminalität in den Landesgerichtsbezirken Arnsberg, Essen und Münster 1954–1959. Diss. jur. Münster 1963.
- Rolinski, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Eine Untersuchung über die Bevorzugung und die Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage. Hamburg 1969.
- Rottleuthner, H.: Klassenjustiz? KJ 2 (1969), S. 126.
- Rottleuthner, H.: Zur Soziologie richterlichen Handelns. KJ 3 (1970), S. 283–306, KJ 4 (1971), S. 60–88.
- Rottleuthner, H.: Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik. Frankfurt 1973.
- Roxin, C.: Verwerflichkeit und Sittenwidrigkeit als unrechtsbegründete Merkmale im Strafrecht. JuS 1964, S. 373–381.

- Roxin, C.: Strafzumessung im Lichte der Strafzwecke. In: Pönometrie. Rationalität oder Irrationalität der Strafzumessung. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Heft 3. O.O., o.J., S. 55–72.
- Sack, F.: Selektion. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg 1974.
- Sack, H.-J.: Kürzerer Strafprozeß – Eine Aufgabe für den Gesetzgeber. Vorschläge zur Prozeßbeschleunigung bei Strafverfahren. ZRP 9 (1976), S. 257–259.
- Sander, H.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Lande Nordrhein–Westfalen. Kriminalistik 23 (1969), S. 169–171.
- Sander, H.: Die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht eines Staatsanwalts bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft des Landes Nordrhein–Westfalen. Kriminalistik 24 (1970), S. 392–395.
- v. Santen: Versuch, die Größe der Gesetzeswidrigkeiten gegen die Person und das Eigentum, und das Strafmaß nach sichern Verhältnissen zu bestimmen. Neue Ausgabe. Rostock 1826.
- Sarstedt, W.: Die Revision in Strafsachen. 4. Aufl. Essen 1962.
- Sauter, E.: Erscheinungsformen und Strafzumessung beim Betrug (§§ 263–264a StGB) dargestellt anhand der Gerichtsakten des Amts- und Schöffengerichts in Schwäbisch–Gmünd aus den Jahren 1927 bis einschließlich 1938. Diss. jur. Freiburg i. Br. 1950.
- Schad, T.: Betrügereien gegen Versicherung. Ein Beitrag zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik der Wirtschaftskriminalität. Diss. jur. Kiel 1965.
- Schäfer, D.: Die besonderen Strafzumessungsgründe bei den Vermögensdelikten (Diebstahl, Unterschlagung und Betrug). Diss. jur. Freiburg 1950.
- Schäfer, H.: Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsstraftäters. In: BKA (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 1963, S. 117–140.
- Schäfer, H.: Betrug und Betrüger. Taschenbuch für Kriminalisten 13 (1963), S. 39–66.
- Schäfer, H.: Der Wirtschaftskriminelle. Taschenbuch für Kriminalisten 14 (1964), S. 170–173.
- Schäfer, H.: Referat. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages. Band II (Sitzungsberichte). München 1972, S. M7–M19.
- Scheidges, G.: Erscheinungsformen wirtschaftskrimineller Straftaten bei der Erlangung und Ausführung öffentlicher Aufträge und Hinweise zu deren Aufklärung. Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 306–335.
- Schellhoss, H.: White–Collar–Crime. In: Kaiser, G., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg i. Br. 1974, S. 390–394.
- Schick, P.J.: Wirtschaftsstrafrecht – Tendenzen einer Rekriminalisierung? Journal für angewandte Sozialwissenschaft. Sonderdruck aus den Heften 64 und 65, S. 1–20.

- Schiel, J.: Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung. Eine Untersuchung anhand von Urteilen der Schöffengerichte und Strafkammern in Koblenz, Frankfurt und München aus den Jahren 1962/63. Kriminologische Schriftenreihe Bd. 38. Hamburg 1969.
- Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Wirtschaftskriminalität. Schriftenreihe Schimmelpfeng. Band 4. Frankfurt/M. 1974.
- Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität. Schimmelpfeng Schriftenreihe. Band 11. Frankfurt/M. 1979.
- Schläpfer, R.: Bandenmäßiger Betrug mit totalgefälschten Wertpapieren. Kriminalistik 25 (1971), S. 615–620.
- Schlüchter, E.: Der Grenzbereich zwischen Bankrottdelikten und unternehmerischen Fehlentscheidungen. Tübingen 1977.
- Schmid, N.: Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsdelinquenten aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden. In: Göppinger, H., Walder, H. (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität. KrimGegfr 13 (1978), S. 67–77.
- Schmid, R.: Betrügerischer Absatz von Orientteppichen. Creditreform 1973, 1, S. 15.
- Schmidhäuser, E.: Teleologisches Denken in der Strafrechtsanwendung. In: Herren, R., Kienapfel, D., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Kultur. Kriminalität. Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977. Berlin 1977, S. 91–108.
- Schmidt, P.: Die trügerische Reklame. Ein Beitrag zur kriminologischen und strafrechtlichen Problematik dieser Wirtschaftsstraftat. Diss. jur. Kiel 1965.
- Schmidt-Hieber, W.: Verfolgung von Subventionerschleichungen nach Einführung des § 264 StGB. NJW 1980, S. 322–327.
- Schmidt-Lamberg, H.: Eigenartige Fälle von Versicherungsschwindel. Kriminalistik 21 (1967), S. 29.
- Schmidt-Lamberg, H.: Der "Versicherungs-Schwindel" reorganisiert sich. Kriminalistik 24 (1970), S. 513–514.
- Schmidt-Leichner, E.: Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Verteidigers. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 117–122.
- Schmidt-Leichner, E.: Die Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen. In: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft. Karlsruhe 1972, S. 145–159.
- Schmitz, J.: Zur Zusammenarbeit von Zoll- und Polizeidienststellen. Taschenbuch für Kriminalisten 10 (1960), S. 342–367.
- Schneider, H.J.: Wirtschaftskriminalität in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht. JZ 1972, S. 461–467.
- Schneider, H.J.: Wirtschaftskriminalität. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1975, S. 656–668.
- Schneider, H.J.: Viktimologie – die Wissenschaft vom Verbrechensopfer. DRiZ 1978, S. 141–146.

- Schneider, K., Womes, E.: Zur empirischen Äquivalenz der Selbstdefinition der Justiz. MschrKrim 59 (1976), S. 115-122.
- Schöch, H.: Möglichkeiten und Grenzen einer Typisierung der Strafzumessung bei Verkehrsdelikten mit Hilfe empirischer Methoden. In: KrimGefr 10 (1972), S. 128-137.
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz. Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973.
- Schöch, H.: Grundlage und Wirkung der Strafe. Zum Realitätsgehalt des § 46 Abs. 1 StGB. In: Grünwald, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975. Göttingen 1975, S. 255-273.
- Schöch, H.: Strafzumessung und Persönlichkeitsschutz in der Hauptverhandlung - Erfahrungen aus einer Erprobung des informellen Tatinterlokuts -. In: Frisch, W., Schmid, W. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag. Köln, Berlin, Bonn, München 1978, S. 457-474.
- Schöch, H.: Die Reform der Hauptverhandlung. In: Wassermann, R. (Hrsg.): Strafprozess und Reform. Neuwied und Darmstadt 1979, S. 52-81.
- Schöch, H.: Strafzumessung und Sanktionen. In: Kaiser, G., Schöch, H.: Kriminologie. Jugendstrafrecht. Strafvollzug. München 1979, S. 101-116.
- Schöch, H.: Kriminologie und Sanktionsgesetzgebung. ZStW 92 (1980), S. 143-184.
- Schöneborn, Ch.: Grenzen einer generalpräventiven Rekonstruktion des strafrechtlichen Schuldprinzips. ZStW 92 (1980), S. 682-697.
- Schöneborn, Ch.: Strafprozessuale Wiederaufnahmeproblematik. Tübingen 1980 (Reform der Justizreform 7).
- Schramm: Baukostenzuschuß-Betrug. Erfahrungen der Berliner Kriminalpolizei. In: BKKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 145-158.
- Schroeder, F.-Ch.: Die Bestimmtheit von Strafgesetzen am Beispiel des groben Unfugs. JZ 1969, S. 775-790.
- Schröder, F.-W.: Die Krediterlangung durch betrügerische Grundstücksbewertung. Grundlagen der Kriminalistik 13/1 (1974), S. 363-382.
- Schubarth, M.: Sind die sogenannten Wirtschaftsdelikte wirklich ein Problem? SchwZStr 90 (1974), S. 284-406.
- Schulte, R.: Betrugskriminalität Heranwachsender, dargestellt anhand von Akten des Landgerichtsbezirks Mannheim aus den Jahren 1960 und 1961. Diss. jur. Heidelberg 1967.
- Schultz, D.: Das Ermittlungsverfahren im Spannungsfeld zwischen Beschleunigungsbedürfnis und Rechtsstaatsgarantie. In: Polizei-Institut Hilstrup (Hrsg.): Die große Strafrechtsreform und die Polizei. Arbeitstagung für Leiter größerer Dienststellen (S und K) sowie Strafrechtslehrer von Polizeischulen; Staatsanwälte vom 12. - 14. April 1972 im Polizei-Institut Hilstrup. O.O., o.J.

Schultz, H.: Allgemeine Aspekte der Wirtschaftskriminalität. Vervielf. MS. Zürich 1970.

Schultz, H.: Abschied vom Strafrecht? ZStW 92 (1980), S. 611–636.

Schulz, J.: Justizgeschäftsstatistiken auf Zählkartenbasis.– Fundus der Rechtstatsachen oder Quelle der Fehlinformation? – DRiZ 1980, S. 170–177.

Schünemann, B.: Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte. Zugleich ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre. Göttingen 1971.

Schünemann, B.: Summum ius = summa iniuria in der Strafzumessung. In: Pönometrie. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Heft 3. O.O. o.J., S. 73–78.

Schünemann, B.: Unternehmenskriminalität und Strafrecht. Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Köln u.a. 1979.

Schwartz, D.: Wirtschaftskriminalität und labeling approach. Zu Opps Kritik am interaktionistischen Karrieremodell. KrimJ 9 (1977), S. 43–47.

Schwind, H.-D.: Kriminalprävention in Niedersachsen. In: Schwind, H.-D., Berckhauer F.H., Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 531–556.

Schwind, H.-D., Gehrich, W.-D.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität – erläutert am Beispiel von Niedersachsen. JR 1980, S. 228–233.

Seckel, C.: Die Steuerhinterziehung (§ 370 AO 1977). Eine strafrechtliche, kriminologische und kriminalistische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von Vermögens- und Einnahmesteuerhinterziehungen. 2. Aufl. Lübeck 1979.

Selbach, K.-H.: Die Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung der Steuerhinterziehung. Kriminalistik 30 (1976), S. 389–394.

Sessar, K.: Der zweifelhafte Aussagewert der Polizeilichen Kriminalstatistik bei den versuchten Tötungen. Kriminalistik 1979, S. 167–171.

Sessar, K.: Wege zu einer Neugestaltung der Hauptverhandlung. ZStW 92 (1980), S. 698–722.

Sichtermann: Die Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Kreditinstitute. In: Innenminister Schleswig-Holstein (Hrsg.): Arbeitstagung 1971 I, S. 35–53.

Sicking, K.: Der Betrug. Eine kriminalsoziologische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung typischer Fälle im Landgerichtsbezirk Bonn. Diss. jur. Münster 1941. Breslau-Neukirch 1940.

Sieben, G., Matschke, M.J., Neuhäuser, H.-J.: Bilanzdelikte. BKA Forschungsreihe Bd. 1, Wiesbaden 1974.

Sieber, U.: Computerkriminalität und Strafrecht. Köln u.a. 1977.

Sievers, R.: Bestechung und Bestechlichkeit von Angestellten. Eine strafrechtlich-kriminologische Untersuchung zu § 12 UWG. Diss. jur. Kiel 1963.

Skrotzki, F.-A.: Konkursdelikte. Eine kriminologische Untersuchung im Landgerichtsbezirk Hannover in den Jahren 1955–1957. Diss. jur. Hamburg 1963.

- Smith, A.B., Blumberg, A.S.: Objectivity in Judicial Decision-Making. In: Johnston, N., Savitz, L., Wolfgang, M.E. (Hrsg.): The Sociology of Punishment and Correction. 2. Aufl. New York u.a. 1970, S. 237-247.
- Spendel, G.: Zur Entwicklung der Strafzumessungslehre. ZStW 83 (1971), S. 203-242.
- Stallberg, F.W., Stallberg, R.: Kriminalisierung und Konflikt – zur Analyse ihres Zusammenhangs. MschrKrim 1977, S. 16-32.
- Stearns, L.: Economic Crime. A Bibliography. Stockholm 1976 (Nordiska Samarbetsradet för Kriminologi).
- Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. BKA-Forschungsreihe. Bd. 4 Wiesbaden 1976.
- Steiner, A.: Ermittlungen wegen Untreue in einem Konzern. In: Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Niederschrift über die 4. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamtes. München 1971, S. D1-D21.
- Stöckel, H.: Bekämpfung der Gesetzesumgehung mit Mitteln des Strafrechts. ZRP 1977, S. 134-137.
- Straßer, H.: Probleme im Grenzbereich Staatsanwaltschaft und Polizei. Diss. jur. Berlin 1979.
- Strauß, H.: Der Gewerbeaußendienst Berlin (GAD) als Bestandteil der Direktion Verbrechensbekämpfung. Historie und Aufgabenstellung. In: Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hrsg.): Dokumentation "Verbrechensbekämpfung im Wandel – Berlin 1976". Düsseldorf 1976, S. 6-9.
- Streng, F.: Strafmoralität und juristische Ausbildung. Eine Untersuchung der Einstellungen junger Juristen zu Kriminalität und Strafe. Heidelberg 1979.
- Streng, F.: Schuld, Vergeltung, Generalprävention. Eine tiefenpsychologische Rekonstruktion strafrechtlicher Zentralbegriffe. ZStW 92 (1980), S. 637-681.
- Stülkenberg, H.: Moderne Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität, insbesondere die Phänomenologie des Betrugs zum Nachteil von Versicherungen – im Zusammenhang mit provozierten und fingierten Verkehrsunfällen und die sich hieraus für die kriminalpolizeiliche Praxis ergebenden Probleme. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. O.O., o.J., S. 45-72.
- Sturm, F.: Zur Lehre vom Strafmaß. ZStW 34 (1913), S. 64-71.
- Suchan, H.J.: Versicherungsmissbrauch – Erscheinungsformen und Strafrechtsreform. In: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft. Karlsruhe 1972, S. 83-102.
- Teubner, G.: Generalklauseln als sozio-normative Modelle. In: Hassemer, W., Hoffmann-Riem, W., Weiss, M. (Hrsg.): Generalklauseln als Gegenstand der Sozialwissenschaften. Baden-Baden 1978.
- Teufel, M.: Die Sicherstellung von Beweismaterial bei Wirtschaftsdelikten. Kriminalistik 15 (1961), S. 401-403.
- Teufel, M.: Methoden des Schmuggels und seine Abwehr. Zollkriminalistische Betrachtungen. ArchKrim 133 (1964), S. 20-31.

- Teufel, M.: Zum Nachweis des Versicherungsbetrugs durch steuerliche und betriebswirtschaftliche Verprobungsmethoden. ArchKrim 135 (1965), S. 135–138.
- Teufel, M.: Die Bedeutung der kaufmännischen Buchführung als Erkenntnisquelle für die Aufklärung von Insolvenzstraftaten. Grundlagen der Kriminalistik 2 (1967), S. 99–139.
- Teufel, M.: "Geister".– Ein Beitrag zur Phänomenologie der Buchhalteruntreue. Kriminalistik 23 (1969), S. 624–626.
- Teufel, M.: Die aktenmäßige Bearbeitung von Wirtschaftsdelikten. Taschenbuch für Kriminalisten 19 (1969), S. 225–244.
- Teufel, M.: Stoßbetrug – eine spezielle Spielart des kaufmännischen Betrug. Öffentliche Sicherheit 36 (1971), 2, S. 13–14.
- Teufel, M.: Betrügerischer Bankrott und Kriminalistik. Hamburg 1972.
- Teufel, M.: Kommissionsbetrug und Kommissionsuntreue. der kriminalist 4 (1972), S. 23–25.
- Thelen, H.: Konkursdelikte im Landgerichtsbezirk Koblenz 1949–1959. Diss. jur. Bonn 1970.
- Teichmann, A.: Die Gesetzesumgehung. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. Band 46. Hrsg. von der juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Göttingen 1962.
- Terstegen, O.: Besonderheiten der Steuerstraftaten und des Steuerstrafrechts, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Kriminalpolizei. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 213–238.
- Thieme, W.: Rationalisierung der Rechtspflege. DRiZ 1969, S. 237–239.
- Tiedemann, K.: Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht. Untersuchungen zu einem rechtsstaatlichen Tatbestandsbegriff, entwickelt am Problem des Wirtschaftsstrafrechts. Tübingen 1969.
- Tiedemann, K.: Entwicklung und Begriff des Wirtschaftsstrafrechts. GA 1969, S. 71–90.
- Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht im Ausland – Skizzen zur Entwicklung und Reform. GA 1969, S. 321–332.
- Tiedemann, K.: Zur Reform der Vermögens- und Wirtschaftsstraftatbestände. ZRP 1970, S. 256–261.
- Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft. Neue Aufgaben für Strafjustiz und Strafrechtsreform. Karlsruhe 1970. 2. Aufl. 1972.
- Tiedemann, K.: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität? Gutachten (C) für den 49. Deutschen Juristentag. München 1972.
- Tiedemann, K.: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Aufgabe der Gesetzgebung am Beispiel der Steuer- und Subventionsdelinquenz. GA 1974, S. 1–14.

- Tiedemann, K.: Straftatbestand und Normambivalenz am Beispiel der Geschäftsberichts-fälschung. In: Grünwald, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein. Göttingen 1975, S. 195-210.
- Tiedemann, K.: Ziele und Probleme wirtschaftskriminologischer Forschung. In: Warda, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag. Berlin, New York 1976, S. 541-554.
- Tiedemann, K.: Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskrimi-nalität. ZStW 87 (1975), S. 253-296.
- Tiedemann, K.: Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Bekämpfung. ZStW 88 (1976), S. 231-260.
- Tiedemann, K.: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd. 1: Allgemeiner Teil; Bd. 2: Besonderer Teil. Reinbek 1976.
- Tiedemann, K.: Internationale und vergleichende Aspekte der Wirtschaftskriminalität. In: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität. Frankfurt/M. 1979, S. 69-84.
- Tiedemann, K.: Zur quantitativen und vergleichenden Erfassung von Wirtschaftskriminali-tät. JZ 1980, S. 206-207.
- Tiffany, L.P., Avichai, Y., Peters, G.W.: A Statistical Analysis of Sentencing in Federal Courts: Defendants Convicted After Trial, 1967-68. Research Contributions of the American Bar Foundation 9 (1975).
- Tröndle, H.: Gedanken über die Strafzumessung. GA 1968, S. 298-300.
- Trittin, D.: Bericht über den Stand der Reformen der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - hier: Reform des Wirtschaftsstrafrechts. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschafts-kriminalität. O.O., o.J., S. 73-90.
- Ullrich, W.: Konkursdelikte unter besonderer Berücksichtigung des Landgerichtsbezirks Essen in den Jahren 1945-1958. Diss. jur. Bonn 1961.
- Ulrich, W.: Repression und Prevention im Bereich der Wirtschaftskriminalität. In: Informis AG, CH 4914 Roggwil (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität 75. Anlage 3 (vervielf. Ta-gungsbericht).
- v. Ungern-Sternberg, J.: Wirtschaftskriminalität beim Handel mit ausländischen Aktien. Kriminalistik 29 (1975), S. 100-105.
- Velde, H.: Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch Staatsanwaltschaft und Krimi-nalpolizei. Kriminalistik 25 (1971), S. 180-182.
- Villmow, B.: Schwereinschätzung von Delikten. Schicht- und altersspezifische Einstel-lungen sowie Einstellungen von Tätern und Opfern bei 14- bis 25 jährigen männli-chen Probanden einer südbadischen Kleinstadt. Berlin 1977.
- Völker, W.: Betrug zum Nachteil von Kraftverkehrsversicherungen. In: LKA Hamburg (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung 1968/69 beim Landeskriminalamt Hamburg. Hamburg 1970, S. 311-328.

- Vogel, H.-J.: GmbH und GmbH & Co. im Wandel – zum Entwurf einer GmbH-Novelle. Referat vor der Dortmunder Juristengesellschaft e.V. am 22. September 1977. – recht Nr. 10 v. 20. Oktober 1977, S. 121–128.
- Volk, K.: Kriminologische Probleme der Wirtschaftsdelinquenz. MschrKrim 60 (1977), S. 321–325.
- Vollmuth, E.: Zum Background des Stoßbetruges. Die Polizei 64 (1973), S. 208–211.
- Vollmuth, E.: Großbetrügereien durch Manipulierung von Handels- und Bankauskünften. Betriebsberater 28 (1973), S. 1334–1336.
- Vollmuth, E.: Fälle zur Buchhaltungs- und Buchhalterkriminalität. Kriminalistik 29 (1975), S. 505–507.
- Vollmuth, E.: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch gezielte Prävention. Das Problem kriminalpolizeilicher Vorbeugung im Hinblick auf die Amtsverschwiegenheit. der kriminalist 8 (1976), S. 505–511.
- Vötter: Buchführung und Steuerhinterziehung. In: Bayerisches Landeskriminalamt (Hrsg.): Niederschrift über die 4. Arbeitstagung des Bayerischen Landeskriminalamtes. München 1971, S. B1–B26.
- Wagner: Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität aus der Sicht der Staatsanwaltschaft. In: Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): Probleme der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. O.O., o.J., S. 29–43.
- Wagner, J.: Zur Anordnung von Untersuchungshaft in Ladendiebstahlsverfahren. NJW 1978, S. 2002–2005.
- Wahl, A.: Halbdiskont-Geschäfte. Sonderfall strafbarer Kreditschöpfung durch Finanzwechsel. Kriminalistik 26 (1972), S. 67–70.
- Wahl, A.: "Autobumser". Fingierte und provozierte Verkehrsunfälle – eine aktuelle Spielart des Betrugs. Kriminalistik 27 (1973), S. 451–454.
- Waldmann, P.: Organisations- und Rollenkonflikte in der Polizei. Ergebnisse einer Meinungsbefragung. MschrKrim 60 (1977), S. 65–82.
- Waldmann, P.: Leichte – mittlere – schwere Kriminalität. Zur Gewichtung von Straftaten durch die Polizei im Ermittlungsverfahren. MschrKrim 61 (1978), S. 28–36.
- Wassermann, R.: Kriminalitätsgeographie und Strafzumessung. MschrKrim 4 (1908), S. 155–165.
- Wassermann, R.: Wirtschaftsstrafkammern. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Strafrechtspflege. Justizverwaltungsblatt 106 (1970), S. 145–150.
- Wassermann, R.: Was tun? In: Tiedemann, K. (Hrsg.): Die Verbrechen in der Wirtschaft. Karlsruhe 1972, S. 161–176.
- Wassermann, R.: Strafjustiz mit menschlichem Antlitz. Zum Richterbild der Strafrechtsreform und zur Ausbildung des modernen Strafrichters. aus politik und zeitgeschichte B 32/75 (vom 9. August 1975), S. 3–12.
- Wassermann, R.: Das Unbehagen an der Justiz und wie man ihm beikommen kann. aus politik und zeitgeschichte B 42/77 (vom 22. Oktober 1977), S. 3–13.

- Wassermann, R.: Justiz mit menschlichem Antlitz. Die Humanisierung des Gerichtsverfahrens als Verfassungsgebot. In: Wassermann, R., Rasehorn, Th., Benseler, F. (Hrsg.): Demokratie und Rechtsstaat. Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Bd. 41. Neuwied 1979, S. 13–40.
- Wassermann, R.: Strategien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität. In: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität. Frankfurt/M. 1979, S. 27–52.
- Wassermann, R. (Hrsg.): Justiz und Medien. Neuwied 1980.
- Wax, P.: Zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Die Beschlüsse der strafrechtlichen Abteilung des 49. Deutschen Juristentages in Düsseldorf. DRiZ 1973, S. 37–39.
- v. Weber, H.: Die richterliche Strafzumessung. Karlsruhe 1956.
- Wehner, B.: Der Sachbeweis im Strafverfahren. Bericht über die Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 23. bis 26. Oktober 1978 in Wiesbaden. Kriminalistik 1978, S. 534–537.
- Weigend, Th.: Anklagepflicht und Ermessen. Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts- und Opportunitätsprinzip nach deutschem und amerikanischem Recht. Diss. jur. Freiburg 1977.
- Weinmann, G.: Das modernisierte Wirtschaftsstrafverfahren. In: Schimmelpfeng GmbH (Hrsg.): Beiträge über Wirtschaftskriminalität. Frankfurt/M. 1979, S. 53–68.
- Winkler: Kreditbetrug durch Abtretung fingierter Forderungen. Kriminalistik 17 (1963), S. 218–221.
- Woerner, O.: Die Frage der Gleichmässigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich. Auf kriminalstatistischer Grundlage bearbeitet. München 1907 (Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen, Heft III, hrsg. von G. v. Mayr).
- Wolff, St., Confurius, G., Heller, H., Lau, Th.: Entscheidungen als praktische Herstellung. Soziale Welt 28 (1977), S. 271–305.
- Wolfgang, M.E., Singer, S.I.: Opferkategorien. In: Kirchhoff, G.F., Sessar, K. (Hrsg.): Das Verbrechenopfer. Bochum 1979, S. 39–60.
- Wolter, J.: Schuldinterlokut und Strafzumessung. Rechts- und Sozialstaat, Rechts- und Sozialwissenschaften im Strafprozeß. GA 1980, S. 81–106.
- Württemberg, Th.: Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft. Karlsruhe 1957. 2. Aufl. 1959.
- Württemberg, Th.: Die irrationalen Elemente bei der Strafzumessung. In: Würtenberger, Th.: Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (1948–1969). Stuttgart 1970, S. 157–174.
- Württemberg, Th.: Zur Phänomenologie der richterlichen Erfahrung bei der Strafzumessung. In: Würtenberger, Th.: Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (1948–1969). Stuttgart 1970, S. 175–190.
- Wulf, B.R.: Multidisziplinäre Aspekte zur Person des Zeugen. Forensia 80 (1979), S.9–25.

- Zehetmeyer, J.: Erfassung und Auswertung Hamburger Insolvenzen. In: LKA Hamburg (Hrsg.): Wirtschaftskriminalistische Arbeitstagung 1968/69 beim Landeskriminalamt Hamburg. Hamburg 1970, S. 64-71.
- Zeisel, H., Diamond, S.S.: Search for Sentencing Equity: Sentence Review in Massachusetts and Connecticut. American Bar Foundation Research Journal 1977, S. 883-940.
- Zipf, H.: Die Strafmaßrevision. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung über den systematischen Aufbau der Strafzumessung und ihrer Revisibilität im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht. München 1969.
- Zipf, H.: Reform des Strafverfahrensrechts. In: Sieverts, R., Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl. Ergänzungsband. Berlin 1977, S. 121-132.
- Zipf, H.: Kriminalpolitik – Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- Zirpins, W.: Kriminalpathologie des Wechselgeschäfts. In: BKA (Hrsg.): Wirtschaftsdelikte. Wiesbaden 1957, S. 123-144.
- Zirpins, W.: Von Schwindelfirmen und anderen unlauteren (kriminellen) Unternehmen des Wirtschaftslebens. Wiesbaden 1959.
- Zirpins, W.: Die gebräuchlichsten Methoden bei der Verschleierung und Fälschung von Bilanzen und Erfolgsrechnungen – Versuch einer Systematik -. In: BKA (Hrsg.): Grundfragen der Wirtschaftskriminalität. Wiesbaden 1963, S. 169-174.
- Zirpins, W.: Betrügerische Geschäfte mit Wechseln. Kriminalistik 19 (1965), S. 352-356.
- Zirpins, W.: Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Korruption. Taschenbuch für Kriminalisten 16 (1966), S. 68-96.
- Zirpins, W.: Schwindelfirmen. Taschenbuch für Kriminalisten 18 (1968), S. 54-82.
- Zirpins, W.: Betrug. In: Sieverts, R. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. 1. Berlin 1966, S. 81-95.
- Zirpins, W., Terstegen, O.: Wirtschaftskriminalität. Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung. Lübeck 1963.
- Zündorf, L.: Forschungsartefakte bei der Messung der Organisationsstruktur. Ein empirischer Methodentest. Soziale Welt 27 (1976), S. 468-487.
- Zybon, A.: Wirtschafts-Straftäter als Schädiger der Gesellschaft. In: Polizei-Institut Hiltrup (Hrsg.): Moderne Methoden zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. O.O., o. J., S. 11-37.
- Zybon, A.: Der Wirtschaftskriminelle als Tätertyp. Creditreform 1973, S. 18-19.



SACHREGISTER

- A
- ätiologische Analysen 295
 - ätiologischer Ansatz 275
 - Aktenanalyse 39
 - Aktenausfälle 44
 - Aktenauswahl 40
 - Akteneinsicht 149
 - Aktenuntersuchung 276 ff.
 - Aktenwirklichkeit 276
 - amtliche Statistiken 274
 - Amtsgericht 215, 259
 - Angestellte 78
 - Anhängigkeit
 - weiterer Ermittlungsverfahren 85
 - von Zivilverfahren 85
 - Anklagequote 275, 279
 - Anträge
 - des Angeklagten 186
 - des Staatsanwalts 184, 285
 - der Verteidigung 285
 - Anzeigerstatter 149
 - Anzeigeverhalten 102
 - Ausbildung 75
 - Auskunftsersuchen 116 f.
 - > Staatsanwaltschaft
 - Aussetzung der Hauptverhandlung 186
- B
- Bagatelldelinquenz, wirtschafts-
strafrechtliche 254
 - Behördengröße 287
 - > Staatsanwaltschaft
 - Beziehung von Akten 118
 - Berufung 231
 - Beschlagnahmen 115
 - Beschuldigter
 - , Merkmale 145 f.
 - , Sacheinlassung 252
 - , Stellung im Unternehmen 145
 - , Verhalten 252
 - , Vernehmung 114
 - Betriebskriminalität 267 ff., 291
 - Betrug 61 f.
 - , Bau- 61
 - , Geld - 61
 - , Geldkredit- 61
 - , Immobilien- 61
 - , Leistungs- 61
 - , Leistungskredit- 61
 - , Provisions- 61
 - , Scheck- 61f.
 - , Warenkredit- 61 f.
 - , Wechsel- 61
 - Beurteilungsspielraum 22
 - Beweisfrage 184, 200, 281, 283
 - Beweismaterial 281
 - Beweismittel 293
 - , Entwertung 290
 - Beweisprobleme 282
 - Beweissituation 282
 - Bildungsniveau 145, 202
 - Branntweinmonopolgesetz 71
 - Buchprüfer 16, 114, 281
 - Bundesminister der Justiz 3
 - Bundesweite Erfassung von Wirtschafts-
strafdaten nach einheitlichen Gesichtspunkten 3, 10, 274, 293
- C
- crime appeal 1
- D
- Dauer des Delikts
 - > Delikt(e)
 - Definitionsprozeß 21
 - Delikt(e)
 - , Bilanz- 8
 - , Dauer des - 143, 200, 228
 - , Konkurs- 65
 - , Steuer- 67 ff.
 - , Unternehmer- 278
 - , Zoll- 67 ff., 71
 - Deliktsgruppen 59 ff., 71
 - Deliktsstruktur 277, 279
 - Deliktszugangschancen 278
 - 49. Deutscher Juristentag 3
 - Dezernenten 16
 - > Wirtschaftsdezernenten
 - Dezernentenwechsel 254
 - Dienstaufsichtsbeschwerde 149
 - Dunkelfeld 102
 - Durchsicht von Papieren 116
 - Durchsuchungen 115
- E
- Effektivität der Strafverfolgung
 - 13, 274, 293
 - Effizienz der Justiz 248
 - Einkommen 78
 - Einlassung des Angeklagten zur Sache 184
 - Einstellung(en) 191, 286
 - gegen Auflage 282, 287
 - der Ermittlungsverfahren 24, 152 ff.,
282 f.

- , Teil- 154, 283
- wegen Geringfügigkeit 155, 159, 282, 297
- Einstellungsquoten 275
- Einzelfall, Begriff 172
- Einzelfallanzahl 224
- > Zahl der Einzelfälle
- Einzelhandlung, Begriff 172
- Einzelunternehmer 78
- Erfolgsindikator 200
- Erfolgskontrolle 5, 274
- , justizinterne 293 f.
- Erfolgsquote 24, 210
- Erhebungsinstrument 56 f.
- Erkenntnisstand 275
- Erledigungspolitik 279
- > Staatsanwaltschaft
- Ermittlungen, erste 128 f., 203
- > Zugriff, erster
- Ermittlungsaktivitäten in Vorverfahren 204
- Ermittlungersuchen 116 f., 281
- > Staatsanwaltschaft
- Ermittlungshandlungen 281
- , Dauer 290
- Ermittlungspersonal 109 ff., 113 f.
- > Staatsanwaltschaft
- Ermittlungsschwerpunkte 123 ff., 204, 208, 280
- > Staatsanwaltschaft
- Ermittlungsverfahren, staatsanwaltschaftliche 101 ff., 250 ff.
- Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 3, 297

- F
- Fallaufkommen 275
- Familienstand 73
- Finanzbehörden 125
- Fluchtgefahr 264
- Forschung
- , kriminologische 4 ff., 294 f.
- , rechtstatsächliche 4 ff., 294 f.
- Forschungsfragen 9 f.
- Forschungsinteresse 274
- Forschungsstand, wirtschaftskriminologischer 7 ff.
- Fortsetzungstat 142
- Freiheitsstrafe 213, 220, 223
- , kurzfristige 245
- Freispruch 286
- , Teil- 191

- G
- Geldstrafe 213, 220, 223
- Generalprävention 212, 248
- Gerechtigkeit 2, 275, 296

- Gerichtsverfassungsrecht 18
- Geringfügigkeit 205, 282, 286
- Geringfügigkeitsmaßstab 226
- Gesamtstrafenbildung 220
- Geschädigter 147 f., 278
- Geschäftsanfall
- > Staatsanwaltschaft
- Geschlecht 72, 145
- Gesellschafter 78
- Gesetzesumgehung 2
- Gesetzgebungstechnik 297
- gesetzliche Konsequenzen 297
- Geständnis 114, 184, 285
- Geständnisbereitschaft 252
- Gleichheit 2, 296
- Großprozesse 248
- Großverfahren 152

- H
- Haftgründe 264
- Handlung, fortgesetzte 217
- Hauptverfahren 177 ff., 284
- ; Dauer 256
- , Eröffnung 177 f., 284
- Hauptverhandlung 183 f., 256, 284 ff.
- , Aussetzung 183

- I
- Ideologiekritik 5
- Initiierung der Ermittlungsverfahren 280
- > Verfahrensinitiierung

- J
- Justizpraxis 292

- K
- Kapazitätsprobleme 178
- Klassenjustiz 2
- Kompetenzkonflikt 178, 296
- Konkurrenzlehre 174
- Konkurrenzdelikte 65 ff.
- , einfache 65 f.
- Kontrollstile 118
- Kontrollstrategien 295
- Konzentration
- der Verfahrensgegenstände 283
- der Verfolgung 19
- , Vorgang 191, 285
- von Wirtschaftsstrafverfahren 275
- Kriminalität
- , Computer- 8
- , Steuer- 8
- , Struktural- 22
- , Subventions- 8
- Kriminalpolitik 4

- L
Laienbeteiligung 181, 284
Laienrichterbeteiligung 182
Landgericht 259
Lebensalter 145
Legalitätsprinzip 22, 154
- M
Marktwirtschaft 1
Mischsystem 16
Modernitätsrückstand der Justiverwaltung 248
multivariate Analyse 162 ff., 231 ff., 283, 289
- N
Nachtragsanklage 183, 285
Nationalität 73, 218
Nebenkläger 183
"Normal"-Strafe 221
NS-Prozesse 248
- O
öffentliches Interesse, mangelndes 156
Opfer 87 ff.
--> Täter-Opfer-Beziehung
-, Individual- 89
-, Kollektiv- 89
-, Unternehmen als - 89
Opferbereitschaft, sich verflüchtigende 87
Opfersituation 87
Organisation der Justizbehörden 276
Organisationsdaten 274
Organisationsmerkmale 208 ff.
organisatorische Konsequenzen 296
- P
Persönlichkeitsmerkmale 277
Persönlichkeitsvariablen 39
Personalkapazität 296
Polizei 13, 125, 280
Prägnanztendenzen 213, 288
präventive Maßnahmen 295
Praktikabilität 5, 22, 275, 297
Praxis 275
prozeßorientierter Ansatz 275
prozeßorientierte Daten 276
Prüfverfahren, statistisches 56
Punktstrafe 212
- Q
- R
Rechtsgleichheit 248, 297
Rechtsmittel, "Erfolg" 231
Rechtsmittelverfahren 230 f., 289
- Rechtspolitik 1 ff.
Rechtssicherheit 297
Rechtsstaatlichkeit 297
Reformen 294
Reformmaßnahmen 2
Regelstrafrahmen 245
Regelungslücken 297
Repräsentativität 46, 55 f., 276 ff.
Revisionen 231
Richter
-, Ausbildung 181
-, Einzel- 181, 284
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren 18
Rückverfügungen 116 f., 281
--> Staatsanwaltschaft
- S
Sachbeweise 184
Sachverhaltsaufklärung 200
Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 3
Sachverständiger 114, 183 285
Sanktionierungsquote 285, 287
-, Gesamt- 287
Sanktionshäufigkeit 285
Selektion 101, 192
Sicherstellungen 115
Sitzungsvertretung 182, 285
Soziale Kontrolle 102
Spezialisierung 14, 286 f.
-, personelle 296
Spezialprävention 212, 248
Spielraumtheorie 212
Subsumptionskontrolle 22
Subsumptionsvorgaben 23
- SCH
Schäden 92
Schadenshöhe 143, 195, 215, 224, 228
Schichten, soziale 114, 228, 292
Schichtzugehörigkeit 80, 225, 264
Schlußfolgerungen 293 ff.
Schöffengerichte 181, 284
Schuld, geringe 155
Schwereinschätzung 215
Schweremaßstab 226
- ST
Staatsangehörigkeit 145
Staatsanwaltschaft 13, 123, 280
-, Anträge der 184, 285
-, Arbeitsbelastung 24, 210
-, Auskunftersuchen 116 f.
-, Einstellungspolitik 210
-, Erledigungsstrategien 25, 208, 275
- Ermittlungersuchen 116 f., 281

- > Ermittlungshandlungen 281
 - > Ermittlungspersonal 109 ff., 113 f.
 - > Ermittlungsschwerpunkte 123, ff., 204, 208
 - > Ermittlungsverfahren 101 ff., 250 ff., 278 ff.
 - > Geschäftsanfall 275, 279, 296
 - > Geschäftsverteilungspläne 12, 20
 - > Größe 18, 109, 210
 - > Organisation 12 ff.
 - > Organisationsgrad 110
 - > Rückverfügungen 116 f.
 - > Schwerpunkt- 13 ff., 208, 275, 279, 287, 296
 - > Verfolgungskapazitäten 109
 - > Verfolgungsschwerpunkte 109
 - Steuer- und Zollfahndungsstellen 13
 - Stichprobe 44
 - Stil der Gesetzgebung 297
 - Stile sozialer Kontrolle 102, 279
 - Strafanzeige gegen Anzeigerstatter 149
 - Strafart 212
 - Strafaussetzung zur Bewährung 210 ff., 226 ff., 288
 - Strafbann 178, 225 f.
 - Strafbannregelung 215
 - Strafbedürftigkeit 288
 - Strafhöhe 212
 - Strafideologien 212
 - Strafkammern 181, 215, 259, 284
 - > einfache 181
 - Strafklageverbrauch 172
 - Straflistenanforderung 270
 - Strafmaße, "runde" 213, 288
 - Strafmilderung 219
 - Strafrahmen
 - > Ausschöpfung 213, 219 ff., 288
 - > Regel- 245
 - Strafrecht, materielles 21, 275
 - strafrechtliche Sozialkontrolle 295
 - Strafrechtspolitik 5
 - Straftaxen 212
 - Strafverfahrensrecht 18
 - Strafverfolgungsstellen, zentrale 14
 - Strafzumessung 210 ff., 287
 - Strafzumessungspraxis 212
 - Strafzwecke 212
- T**
- Täteralter 73
 - Tätermerkmale 86
 - Täter-Opfer-Beziehung 91
 - Täterpersönlichkeit 72
 - Tätertypenbildung 72
 - Tagessatzhöhe 213
 - Tatbestand
 - > objektiver 23, 155, 283
 - > subjektiver 155, 283
 - Tatbestandselemente, normative 23, 275
 - Tatbestandsschlüssel 59
 - Tatbestandsstruktur 1&1
 - Tateinheit 142, 161, 191 f., 217
 - Tatmehrheit 142, 162, 191 f., 217, 220
 - Tatmerkmale 130 ff., 281, 292
 - Tatschwere 281
 - Teileinstellungen 154
 - > Einstellungen
 - Terroristenprozesse 248
 - Thaid-Verfahren 162
 - Theorie der Punktstrafe 212
 - Trennsystem 16
- U**
- Überqualifikation 296
 - Unbekanntsachen 72
 - Ungleichheit 292
 - Untersuchungshaft 254, 262 ff., 290
 - Untreue 63 f.
- V**
- Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes 183, 285
 - Verdachtsentstehung 104
 - Verdunkelungsgefahr 264
 - Verfahren
 - > Groß- 152
 - > Haupt- 177 ff.
 - > Hauptverfahren
 - > Sammel- 129 f.
 - Verfahrensabgaben 129 f., 281
 - Verfahrensaufkommen 181
 - Verfahrensbeschleunigung 248
 - Verfahrensdauer 148 ff., 290
 - Verfahrenseinstellung 205
 - Verfahrensinitiative 102
 - Verfahrensinitiierung 118 ff., 203, 279 f.
 - Verfahrensvereinfachung 286
 - Verfolgungsfähigkeit 281
 - Verfolgungskapazitäten 109
 - > Staatsanwaltschaft
 - Verfolgungsschwerpunkte 109
 - > Staatsanwaltschaft
 - Verfolgungswürdigkeit 280 f.
 - Verhaltenskodex 1
 - Verkehrszentralkartei 118
 - Vermögenslage 78
 - Vernehmung
 - des Beschuldigten 114
 - von Geschädigten 116
 - Verteidiger 182, 285
 - Verteidigung 148 ff., 229, 289
 - Verurteilungsquote 285 f.
 - Vorenthaltung von Beitragsteilen 67
 - Vorermittlungsverfahren 280

Vorstände 78
Vorstrafen 145, 202, 219, 228, 265, 270,
282
Vorstrafenbelastung 84
-, einschlägige 84
-, mehrfache 84 f.
Vorstrafenermittlung 118
Vorstrafenfeststellung 83 f.

W

Werbung, strafbare 65
Wirtschaftsdezernenten 16
Wirtschaftskriminalität, Begriff 55, 267
wirtschaftskrimineller Durchschnittstäter
86
Wirtschaftskriminologie 1 ff.
Wirtschaftsreferenten 16, 113, 281
Wirtschaftsstrafkammern 181, 226, 284,
286, 288
Wirtschaftsstrafrecht, Reform 274
Wirtschaftsstraftaten 59 ff.
Wirtschaftsverwaltung 297

XY

Z

Zahl der Einzelfälle 142, 191, 217, 224 f.
Zeugen 285
Zeugenvernehmung 184
Zugangschancen zu Wirtschaftsdelikten 277
Zugriff, erster 280, 286, 295
Zusammenarbeit zwischen Polizei und
Staatsanwaltschaft 295
Zwangmaßnahmen 115
Zwischenverfahren 257, 284